Hülfsbuch

beim

theoretischen Unterricht des Kavalleristen

für

jüngere Offiziere und Unteroffiziere.

Zugleich zur Selbstbelehrung.

Zusammengestellt und bearbeitet

durch

v. Mirus,

Königlich Preußischer General-Major von der Armee.

Dritte nach den neuesten Verordnungen berichtigte Auflage.

Berlin 1872.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn,
Königliche Hofbuchhandlung.
Kochstraße 69.

Mit Vorbehalt des Uebersetzungsrechts.

Vorwort zur ersten Auflage.

Bei dem Zusammenstellen dieses Hülfsbuches beabsichtigte ich dem jüngeren Offizier und dem Unteroffizier, einen Anhalt bei dem theoretischen Unterricht des Kavalleristen, zugleich aber auch ein Mittel an die Hand zu geben, sich über die verschiedenen darin besprochenen Dienstzweige, so wie über die Ausrüstung und über die Kompetenzen, soweit dies Alles den Unteroffizier und Gemeinen angeht, selbst belehren zu können.

Von mehreren Seiten habe ich aussprechen hören, daß ein solches Buch erwünscht sein würde, nnd die eigene Erfahrung hat mir diese Ansicht bestätigt.

Die anderen Waffen besitzen dergleichen Hülfsmittel. Für die Kavallerie sind deren zwar auch vorhanden, doch behandeln sie theils nur einzelne Dienstzweige, theils sind sie für andere Leser berechnet; einige derselben sind nicht vom kavalleristischen Standpunkte aus geschrieben, andere endlich sind veraltet. Danach und von der Ansicht ausgehend, daß wie die Offiziere, auch die Unteroffiziere über Alles unterrichtet sein sollten, was irgendwie auf die Mannschaften Bezug hat, hoffe ich durch mein Unternehmen wenigstens einigen Nutzen zu stiften.

Der doppelte Zweck hat den Umfang des Buches vergrößert. Mittelst des danach angelegten Inhaltsverzeichnisses wird man aber leicht Dasjenige herausfinden, was für die Instruktionsstunde geeignet und was zur Belehrung der Lehrer oder zum Nachlesen in einzelnen Fällen nützlich ist.

Vorhandene Verordnungen sind nach Möglichkeit benutzt, für Fälle wo dergleichen nicht erlassen sind, habe ich den eingeführten Gebrauch als entscheidend angenommen, zugleich die Lehrbücher von Graf von Waldersee, von Dolffs, Mertens, Buschbeck und Anderen zu Rathe ziehend.

Bin ich zuweilen in das Einzelne eingegangen, so bitte ich dies damit zu entschuldigen, daß ich **im Kavallerie-Dienst Nichts, auch nicht das Kleinste, für unbedeutend erachte.**

Wenn es die Zeitumstände gestatten, beabsichtige ich in kurzer Frist, um den Inhalt dieses Buches auch dem gemeinen Kavalleristen zugänglich zu machen, daraus einen nur für diesen berechneten Auszug zu veranstalten.

Aschersleben, im Juni 1855.

Der Verfasser.

Vorwort zur dritten Auflage.

Die seit dem Erscheinen der zweiten Auflage dieses Buches in staatlicher Beziehung in Deutschland eingetretenen wichtigen Veränderungen, ingleichen die seitdem fast in allen Theilen der Preußischen Militair-Organisation ergangenen neuen Verordnungen und endlich die Erfahrungen des letzten Krieges haben für die Mehrzahl der Kapitel eine Umarbeitung nothwendig gemacht. — Der Unterzeichnete hat sich derselben gern unterzogen, da er von mehreren Seiten auf die Nützlichkeit des Unternehmens hingewiesen ist.

Stuttgart, im April 1872.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Theil.

Vom innern und Garnison-Dienst.

1. Kapitel. Von dem Berufe und den Pflichten des Soldaten. Erklärung einiger militairischer Einrichtungen und Benennungen.

2. Kapitel. Von den allgemeinen militairischen Verhältnissen.

Zweiter Theil.

Vom Felddienst.

---

1. Abschnitt.

Einleitende Vorbegriffe.

---

2. Abschnitt.
Von den Märschen und von den Patrouillen.

---

3. Abschnitt.

Von den Vorposten.

---

4. Abschnitt.
Von einigen besonderen Unternehmungen.

---

5. Abschnitt.
Von dem Gefecht.

19. Kapitel. Von dem Flankiren.

20. Kapitel. Von dem Gefecht zu Fuß.

21. Kapitel. Von der Attacke.

Anhang.

Erster Theil.

Vom innern und Garnison-Dienst.

---

1. Kapitel.

Von dem Berufe und den Pflichten des Soldaten. Erklärung einiger militairischer Einrichtungen und Benennungen.

1. Der **Beruf** des Soldaten ist, den Kaiser und König sowie das Vaterland zu beschützen und Ruhe und Ordnung in demselben zu erhalten, auch wenn der Kaiser und König es befiehlt, außerhalb des Vaterlandes zu dessen Ehre und Nutzen zu kämpfen.

Dieser Beruf ist ein höchst ehrenvoller, der nur Männern von achtbaren Gesinnungen anvertraut werden kann. Dem Vertrauen, welches der Kaiser und König sowie das Vaterland in den Soldaten setzen, hat derselbe durch die pünktlichste Erfüllung seiner Pflichten zu entsprechen. Bürger und Bauer, eingedenk dessen, daß sie unter dem Schutze des Soldaten ungestört ihrem Gewerbe nachgehen können, werden ihm, wenn er sich seinem ehrenvollen Stande gemäß beträgt, mit Achtung und Liebe entgegen kommen.

2. Die **Hauptpflichten** des Soldaten sind: Treue, Gehorsam und Muth.

Treue nennt man die durch Nichts zu erschütternde Anhänglichkeit und Liebe zu dem Kaiser und Könige sowie zu dem Vaterlande.

Gehorsam ist die pünktlichste Befolgung der gegebenen Dienstvorschriften und der von den Vorgesetzten ertheilten Befehle. Von der Ausübung des Gehorsams darf sich der Soldat weder durch Mühseligkeiten und Gefahren, noch durch eigene Ansichten oder durch Ueberredung Anderer abwendig machen lassen.

Muth bezeichnet dasjenige Gefühl, welches den Soldaten im Vertrauen auf die eigenen Kräfte, sicher, furchtlos und besonnen der Gefahr entgegen gehen und in der Besiegung derselben ausdauernd bleiben läßt. — Eine Folge des Muthes ist die Tapferkeit, welche den Soldaten veranlaßt, kaltblütig und mit Todesverachtung die gefahrvollsten Unternehmungen aufzusuchen und bis zur Erreichung des Zieles darin auszuharren. — Tapferkeit ist zu unterscheiden von Tollkühnheit; jene kennt die Gefahr und ihre möglichen Folgen, diese geht blind darauf los, ohne die Folgen zu berechnen, ja oft ohne die Gefahr selbst zu kennen.

Der Soldat muß seine Pflichten freudig und willig erfüllen, ohne daß er durch Furcht vor Verweisen oder Strafen dazu angehalten wird. Solche Willigkeit macht ihm seine Obliegenheiten leicht und angenehm; sie zu wecken und auszubilden, wird das Bestreben jedes Vorgesetzten sein.

3. Durch den **Eid**, welchen der Soldat vor seinem Eintritt zu leisten hat, schwört er „zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß er Seiner Majestät dem Kaiser und Könige, seinem Allergnädigsten Landesherrn in allen Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die ihm vorgelesenen Kriegsartikel und die ihm ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und sich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebühret.“[1])

---

[1]) Die Unterstellung der Deutschen, nicht Preußischen Truppen unter den Oberbefehl Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen als Bundesfeldherrn, ist in den Fahnen-Eid dieser Truppen in der Weise aufgenommen, daß es an der bezüglichen Stelle heißt: „daß der Betreffende seinem Landesherrn während seiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und sich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will.“

Die für Bayern geltenden Zusätze zu dem Artikel XI. (Reichskriegswesen) der Verfassung des Deutschen Reiches finden sich in Artikel 79. III. § 5 des Vertrages zwischen den damaligen Staaten des Norddeutschen Bundes und Bayern vom 23. November 1870 und ad XIV. des Schlußprotokolls von demselben Dato.

Unbekanntschaft mit den Militair-Strafgesetzen und nicht erfolgte Ableistung des Diensteides dürfen weder als ein Grund zur Aufhebung der Strafbarkeit, noch zur Milderung der Strafe angesehen werden.

4. Die **Kriegsartikel** machen die Unteroffiziere und Soldaten mit den ihnen obliegenden Pflichten, den bei Pflichtverletzungen nach den bestehenden Gesetzen zu gewärtigenden Strafen und der bei treuer Pflichterfüllung zu erwartenden Belohnungen im Allgemeinen bekannt.

Das Preußische Militair-Strafgesetzbuch enthält die Strafgesetze und die Strafgerichts-Ordnung für das königliche Kriegsheer. Es ist dasselbe auch in der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten eingeführt.

Insoweit die Militairgesetze nichts Anderes vorschreiben, steht der Soldat unter den allgemeinen Landes- und Polizeigesetzen, bei deren Anwendung jedoch die militairischen Dienstverhältnisse zu berücksichtigen sind.

5. **Disciplin** heißt die Gewöhnung an militairische Zucht und Ordnung. In ihr findet der Soldat die Vorschrift und Regel, nach welcher er leben und handeln soll. Die Disciplin umfaßt also alle Militairgesetze und militairischen Bestimmungen. Ein Theil der Disciplin ist

die **Subordination**, das ist: die strengste Unterordnung unter die Befehle der Vorgesetzten.

Bei Beachtung der Disciplin und also auch der Subordination werden die oben benannten Pflichten des Soldaten zugleich mit beachtet. Eine gute Disciplin und durch sie eine vollkommene Subordination ist die größte Ehre, welche sich eine Truppe erwerben kann. Im Kriege ist Disciplin und Subordination noch nothwendiger als im Frieden. Der gute Geist, der durch die Disciplin bethätigt wird, erbt in den Deutschen Armeen von Mann zu Mann fort, und so sind sie berühmt geworden durch ihre musterhafte Haltung. Jeder Soldat muß sich bemühen, durch seine Führung die Ehre und den Ruhm der Armee, welcher er angehört, zu bewahren und zu mehren.

Insubordination nennt man die Verletzung des dem Vorgesetzten gebührenden Gehorsams oder der ihm schuldigen Achtung und Ehrerbietung. — Die Insubordination ist das größte militairische Vergehen; besonders strenge wird sie bestraft, wenn sie im Gliede, unter dem Gewehr, vor versammeltem Kriegsvolk (d. h. vor einer im Dienst oder in dienstlicher Ordnung versammelten Mannschaft von mindestens drei Personen) oder gar zu Kriegszeiten begangen wird.

Wenn auch der Soldat einen Dienstbefehl für nicht richtig, oder einen ihm ertheilten Verweis oder eine ihm zuerkannte Bestrafung für ungerecht halten sollte, darf er doch nicht dagegen sprechen oder sich ohne Erlaubniß des Vorgesetzten entschuldigen; thut er Dies, so begeht er eine Insubordination[1]. — Nach befolgtem Dienstbefehl, nach abgebüßter Strafe steht ihm der Weg der Beschwerde, den unten angegebenen Bestimmungen gemäß, zu. S. 3. Kapitel Nr. 9.

6. Die **Belohnungen**, welche der Soldat für gute und pflichttreue Dienste im Heere zu erwarten hat, sind nach den Umständen und Veranlassungen verschieden, als: Belobigung vor der Escadron oder durch Parolebefehl, Urlaubsbewilligung, Kommandirung als Offizierbursche, als Mitglied zu Stand- und Kriegsgerichten und andern auszeichnenden Diensten, Beförderung zum Gefreiten, Unteroffizier und Wachtmeister, Ertheilung eines guten Führungsattestes bei der Entlassung, Entlassung mit dem Qualifikationszeugniß als Unteroffizier in der Reserve (Landwehr), Verleihung der Dienstauszeichnung für 9-, 15- und 21jährige vorwurfsfreie Dienstzeit, Verleihung anderer Ehrenzeichen u. s. w.

Die Fürsorge welche Seine Majestät der Kaiser und König außerdem für Allerhöchst Seine Soldaten durch milde Gesetze, gute Bekleidung und Löhnung, Schulen, ärztliche Behandlung, kostenfreie Badekuren ꝛc. getroffen haben, geht so weit, daß Soldaten, welche eine Reihe von Jahren gedient oder durch Verwundung, sonst durch den Dienst oder in Folge desselben invalide geworden sind, bei Anstellungen im Civil vorzugsweise berücksichtigt werden, oder eine lebenslängliche Pension, auch nach den Umständen Pensions-, Erblindungs- oder Verstümmelungszulagen erhalten, ebenso daß den Wittwen und Kindern der im Kriege gebliebenen oder beschädigten Soldaten durch das Gesetz festgesetzte Unterstützungen gewährt werden. S. 5. Kapitel.

7. Die **Bestrafungen**, welche den Soldaten bei Verübung von Vergehen treffen, zerfallen in Disciplinar- und gerichtliche Bestrafungen. Disciplinarbestrafungen werden nach Anleitung der

---

[1] Dies schließt nicht aus daß es dem nicht unter dem Gewehr stehenden Soldaten gestattet ist, nach erbetener und erhaltener Erlaubniß sprechen zu dürfen, bescheidene Einwendungen zu machen, wenn er dazu dringende oder gar dienstliche Veranlassung hat.

Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867, bei leichteren Vergehen ohne gerichtliches Verfahren, von den betreffenden Befehlshabern verfügt. Bedeutendere Vergehen werden gerichtlich untersucht und nach der Schwere derselben stand- oder kriegsrechtlich behandelt. Die Richter in den Stand- und Kriegsgerichten sind Officiere, Unterofficiere, Gefreite, resp. gemeine Soldaten.

8. Die **Strafen**, zu welchen der gemeine Soldat mit Einschluß des Gefreiten theils disciplinarisch theils gerichtlich verurtheilt werden kann, bestehen in Nachexerziren, Strafwachen, Strafarbeit in Kasernen, Ställen, Montirungskammern ꝛc., im Erscheinen zum Rapport oder Appel in einem bestimmten Anzuge (bei der Kavallerie auch zu Pferde), in Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und Verwaltung derselben durch einen Unteroffizier, in Kasernen-, Quartier-, gelindem, mittlerem und strengem Arrest [1]), in Entfernung von der Charge als Gefreiter, in Festungsstrafe, in Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes [2]) und damit verbundener Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte, in Ausstoßung aus dem Soldatenstande und in Baugefangenschaft [3]) und außerdem für Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes nach fruchtloser Anwendung der übrigen Disciplinarstrafen, in Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung.

Die letzteren hier aufgeführten Strafen kommen zur Ehre der Armee nur höchst selten und bei Vergehen zur Anwendung, welche ehrlose Gesinnungen bekunden.

Die Strafen, zu welchen der Unterofficier theils disciplinarisch, theils gerichtlich verurtheilt werden kann, sind: Verweise vor versammelten Officieren oder Unteroffizieren der Eskadron, Strafwachen,

---

[1]) Bei strengem und mittlerem Arrest soll den Arrestaten bei 1° Kälte und mehr, sowohl bei Tage als bei Nacht, eine wollene Decke oder ein Mantel verabreicht werden.

[2]) Soldaten des Garde-Korps werden, wenn sie ein Verbrechen begehen, welches mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes zu bestrafen ist, — außer der allgemein gesetzlichen Bestrafung, den Provinzial-Garde-Infanterie-Regimentern attachirten Festungs-Reserve-Abtheilungen, zur Genügung ihrer Dienstpflicht überwiesen und werden sie nach ihrer Rehabilitirung zur völligen Genügung ihrer Dienstpflicht in die Truppentheile wieder eingestellt, in welchen sie vordem gestanden haben.

[3]) Die wegen militairischer Verbrechen verwirkte Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollstrecken.

Straf-du jour, Kasernen-, Quartier-, gelinder und mittler Arrest, Degradation zum Gemeinen und in letzterem Falle auch die vorstehend bei von Gemeinen verübten Vergehen angeführten schwereren Strafen.

Hat ein Portépée-Unteroffizier mittlern Arrest, oder überhaupt ein Unteroffizier strengen Arrest, oder die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

Sind außer der Garnison oder dem Kantonnement Arreststrafen gegen Unteroffiziere oder Gemeine, den örtlichen Umständen nach nicht vollstreckbar, so tritt an deren Stelle Entziehung gewohnter Bedürfnisse (Taback, Bier, Branntwein) welche bei Gemeinen beim mittlern Arrest mit Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen und mit täglich 1stündigem Anbinden an eine Wand oder einen Baum, dergestalt daß der Bestrafte sich weder setzen, noch niederlegen kann, — beim strengen Arrest mit täglich 3stündigem Anbinden unter Gewährung 1stündiger Ruhe nach 1½ Stunden verbunden wird. — Das Anbinden des Arrestaten darf nur unter genauer Beachtung der darüber in der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung aufgeführten Vorschriften statt finden und muß den Augen des Publikums möglichst entzogen werden.

Sobald die Armee oder einzelne Armee-Korps zu einem kriegerischen Zwecke in Marsch gesetzt werden, haben der Ober-Befehlshaber, sowie jeder Armee-Korps-Kommandeur, — ebenso wie auch der Kommandant einer im Belagerungszustande befindlichen Festung — die Befugniß, die in der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung vorgesehenen Strafen zu verschärfen oder abzuändern; auch kann unter den vorangegebenen Verhältnissen jeder Befehlshaber (bei der Kavallerie bis zum Regiments-Kommandeur abwärts), gegen Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes körperliche Züchtigung bis zu 40 Stockschlägen verhängen.

Bei außerordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten ist jeder kommandirende Offizier befugt, die Militairpersonen seines Dienstbereichs unter die in den Militairgesetzen für den Kriegszustand ertheilten Vorschriften zu stellen; er muß dies alsdann unter gleichzeitiger Meldung an den nächsten Vorgesetzten unter Trompetensignal bekannt machen lassen.

Während besonderer, die strengste Aufrechthaltung der Disciplin dringend erheischender Verhältnisse, insbesondere

in Kriegszeiten, bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken in das Gefecht, beim Rückzuge und bei Verwehrung der Plünderung und anderer schwerer Verbrechen ist jeder Offizier, unter strenger Verantwortlichkeit, berechtigt von seiner Waffe Gebrauch zu machen, um seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen, wenn ihm kein anderes Mittel dazu zu Gebote steht. — Dieselbe Befugniß hat unter gleicher Verantwortlichkeit jeder Offizier zur Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen.

Der Offizier, welcher eine solche außerordentliche Maßregel anzuordnen genöthigt ist, hat den Vorfall sofort seinem nächsten Vorgesetzten zu melden.

Es kann diese Gelegenheit nicht unbenutzt gelassen werden, dem Soldaten, namentlich dem Rekruten eindringlich vorzuhalten, daß er sich vor dem ersten Vergehen zu hüten hat. Dasselbe zieht so häufig andere Vergehen nach sich, die niemals unentdeckt bleiben, weil der Soldat zu seinem eigenen Wohle genau überwacht wird. Möchte er doch daran denken, wie geachtet er sein wird, wenn er, nach vollendeter Dienstzeit, mit einem guten Führungsattest in die Heimath zurückkehrt, und wie er dagegen seine Eltern oder Angehörigen betrüben würde, wenn sie hören sollten, daß er Unrechtes gethan.

Besonders hüte sich der Soldat vor Insubordination, vor Lüge und jeglicher Art von Unredlichkeit. Diese Vergehen sind mit strengen Strafen bedroht; sie werden nicht vorkommen, wenn der Soldat unter allen Umständen das Vertrauen zu seinem Vorgesetzten bewahrt und deren Rath und Lehren befolgt.

---

2. Kapitel.

Von den allgemeinen militairischen Verhältnissen[1]).

1. Das Kriegswesen des Deutschen Reiches. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

---

[1]) Bezüglich dieses Kapitels s. Anmerk. zu S. 2.

Die gesammte Landmacht des Reiches bildet ein einheitliches Heer, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Alle Deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in dem Fahneneide aufgenommen.

Die Preußische Militairgesetzgebung ist in dem ganzen Reiche eingeführt[1]), sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements ꝛc. also namentlich das Militair-Strafgesetzbuch, die Militair-Strafgerichtsordnung, die Verordnung über die Ehrengerichte, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Mobilmachung, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung für Krieg und Frieden u. s. w.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in Ausbildung der Mannschaften, sowie in Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten werde. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung vorgefundener Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles des Reichsheeres anzuordnen. Auch steht dem Kaiser das Recht zu, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen.

---

[1]) Mit Ausschluß der Militair-Kirchenordnung.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegs-Organisation des Deutschen Reiches wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz erlassen werden.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reiches sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen.

Der Höchstkommandirende eines Kontigents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontigents befehligen und alle Festungs-Kommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Ueber die Wehrpflichtigkeit der Deutschen siehe nachfolgend Nr. 3.

2. **Die bewaffnete Macht des Deutschen Reiches** besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

Das Heer wird eingetheilt in das stehende Heer und die Landwehr; — die Marine in die Flotte und die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt. Die jüngsten Jahrgänge können auch bei Mobilmachungen in die Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfall nach Bedarf in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Bedarf zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehr-Mannschaften zur Flotte einberufen.

3. **Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere (Flotte) des Deutschen Reiches.** Jeder wehrfähige Deutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere an, — und zwar die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letzten 4 Jahre in der Reserve.

Jeder Reservist ist während seines Reserveverhältnisses zu zwei, je höchstens acht Wochen dauernden Uebungen verpflichtet. Die Einberufung zum Dienst im Heere (Flotte) zählt für eine Uebung.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr (Seewehr) ist von 5jähriger Dauer und beginnt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere (Flotte).[1]) Die Mannschaften der Landwehr (Seewehr) sind, sofern sie nicht zum Dienste einberufen werden, beurlaubt. Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen in besonderen Truppenkörpern einberufen werden. — Die Landwehr-Mannschaften der Jäger, Schützen, Artillerie, Pioniere und Trains desgleichen, jedoch im Anschluß an die betreffenden Linientruppentheile.

Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Die beurlaubten Reserven und Landwehr- (Seewehr-) Mannschaften sind während der Beurlaubung der militairischen Kontrole unterworfen.

Die Einberufung der Reserve, Landwehr (Seewehr) zu den Fahnen (Flotte) erfolgt auf Befehl des Kaisers. — Durch den kommandirenden General erfolgt die Einberufung nur zu den jährlichen Uebungen und wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Kaisers zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

Die vorstehend angeführten Festsetzungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer (Flotte) und für die Landwehr (Seewehr) gelten nur für den Frieden. — Im Kriege entscheidet darüber das Bedürfniß.

Jeder Deutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat. Mit

---

[1]) In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Wehrpflicht nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

der Rückkehr in das Heimathsland wird er wieder in den Wehrlisten desselben geführt.

Reserve- und Landwehr-Mannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

Vor ihrer Einstellung in das stehende Heer werden die Wehrpflichtigen in körperlicher und in moralischer Beziehung einer Beurtheilung unterworfen, ob sie befähigt, resp. berechtigt sind ihre Wehrpflicht auszuüben.

Wenn die mit einem Wehrpflichtigen wiederholt vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen ergeben, daß derselbe dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere ist, so wird ihm durch einen Ausmusterungs-Schein amtlich beglaubigt, daß er allen Verpflichtungen zum Dienst sowohl im stehenden Heere, wie in der Landwehr enthoben ist.

Wehrpflichtige, welche durch gerichtliches Erkenntniß zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden, verlieren das Recht Waffen zu tragen und sind unfähig in die Armee einzutreten. — Wehrpflichtige, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehre bestraft worden sind und welchen nach Umständen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, werden, wenn sie beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter, beziehungsweise nach zwei Mal zu geschehender Zurückstellung im dritten Konkurrenzjahre noch unter der Wirkung jener Strafe stehen, entweder einer Arbeiter-Abtheilung oder der Ersatz-Reserve resp. dem Train überwiesen, oder als dauernd unbrauchbar ausgemustert. — Wird der in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellte Wehrpflichtige, nach dieser Einstellung rehabilitirt, so wird er zur ferneren Ableistung seiner Dienstpflicht, dem Infanterie-Regiment überwiesen, welches aus der Heimath des Arbeits-Soldaten rekrutirt wird.

4. **Freiwilliger Militairdienst.** Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung, so wenig wie möglich durch die Wehrpflicht zu stören, ist es den Wehrpflichtigen überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, und bis zum 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, insofern sie die nöthige moralische und körperliche Qualifikation haben, freiwillig in den Militairdienst einzutreten. Die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, steht ihnen innerhalb der Deutschen Bundesstaaten frei.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr anstatt 5 nur drei Jahre.

Ueber einjährig Freiwillige s. 4. Kapitel Nr. 1.

5. **Eintheilung des Deutschen Reichsheeres.** Das Deutsche Reichsheer ist aus 18 Armee-Korps zusammengesetzt, nämlich:

dem Königlich Preußischen Garde-Korps,
den Königlich Preußischen Armee-Korps 1—11. (dem 1—11. des Deutschen Reichsheeres),
dem Königlich Sächsischen Armee-Korps (dem 12. des Deutschen Reichsheeres),
dem Königlich Württembergischen Armee-Korps (dem 13. des Deutschen Reichsheeres),
dem Königlich Preußischen 14. Armee-Korps [1]) (dem 14. des Deutschen Reichsheeres),
dem 15. Armee-Korps [2]) des Deutschen Reichsheeres,
dem Königlich Bayerischen 1. und dem Königlich Bayerischen 2. Armee-Korps und
der Großherzoglich Hessischen Division [3]) (der 25. des Deutschen Reichsheeres).

Die Bundes-Kontingente der Großherzogthümer Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach, sowie der Herzogthümer Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg sind den Preußischen Provinzial-Armee-Korps zugetheilt.

Die Bundes-Kontingente der vorstehend nicht genannten Deutschen Staaten sind konventionsmäßig in die Preußische Armee einverleibt.

Die Deutsche Reichsarmee ist, mit vorläufigem Ausschluß des Preußischen Garde-, 2., 3. und 10. Armee-Korps, in 4 Inspektionen eingetheilt, nämlich:

die 1. Armee-Inspektion umfaßt das 1., 5. und 6. Armee-Korps,

---

[1]) Besteht aus Großherzoglich Badenschen Truppen und aus 2 Königl. Preußischen Infanterie-Regimentern und 1 desgl. Kavallerie-Regiment.

[2]) Das 15. Armee-Korps hat das Reichsland Elsaß und Lothringen besetzt. Es ist einstweilen aus Truppenkörpern zusammengesetzt, die aus den andern Deutschen Armee-Korps abgegeben sind.

[3]) Diese Division ist als 3. Division dem 11. Armee-Korps zugetheilt.

die 2. Armee-Inspektion umfaßt das 4., 7. und 9. Armee-Korps,

die 3. Armee-Inspektion umfaßt das 8., 14. und 15. Armee-Korps, außerdem das 12. (Königlich Sächsische) Armee-Korps,

die 4. Armee-Inspektion umfaßt das 11. und außerdem das 13. (Königlich Württembergische) Armee-Korps. Dieser Inspektion sind auch zugetheilt das 1. und 2. Königlich Bayerische Armee-Korps.

Das Garde- und das 12. (Königlich Sächsische) Armee-Korps bestehen aus je 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Division, die übrigen Armee-Korps im Frieden aus 2 (das 11 Armee-Korps aus 3) Divisionen, im Kriege aus 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Division und der Reserve-Artillerie.

Jede Infanterie-Division des Garde- und des 12. Armee-Korps besteht aus 2 Infanterie-Brigaden,

die Garde-Kavallerie-Division aus 3 Garde-Kavallerie-Brigaden, die Königlich Sächsische Kavallerie-Division aus 2 Kavallerie-Brigaden.

Die Divisionen der übrigen Armee-Korps bestehen aus 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Brigade. Der 30. Division sind außerdem 2 Bayerische Infanterie- und 1 Bayerisches Kavallerie-Regiment attachirt.

Jede Infanterie-Brigade hat 2 Infanterie- (Garde-, — Garde-Grenadier, — Grenadier-, resp. Füsilier-) Regimenter, nur die 2 Garde-Infanterie-Brigade hat deren 3.

An Jäger- resp. Schützen-Bataillonen haben das Garde-Korps, das 9. und 12. Armee-Korps je 2, das 11. Armee-Korps deren 3, das 1. und 2. Bayerische Armee-Korps je 5, alle übrigen Armee-Korps nur 1.

Von den Kavallerie-Brigaden haben 4 Regimenter, die 7. Brigade; je 3 Regimenter, die 2. und 3. Garde-Brigade, die 1., 3., 5., 6., 9., 11., 17., 19., 20., 23. und 24., die 1. und 3. Bayerische Brigade, — die übrigen Brigaden haben 2 Regimenter.

An Artillerie ist jedem Armee-Korps eine Brigade zugetheilt, welche beim Garde-, 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 12. und 15. Armee-Korps aus je einem Feld- und einem Festungs-Artillerie-Regiment besteht, beim 9., 13. und 14. Armee-Korps dagegen aus einem Feld-Artillerie-Regiment und einer Festungs-Artillerie-Abtheilung, und

endlich beim 10. und 11. Armee-Korps nur aus einem Feld-Regiment.

Dem 1. und 2. Bayerischen Armee-Korps sind je 1 Artillerie-Brigade zu je 2 Regimentern zugetheilt.

Jedem Armee-Korps ist ein Pionier-[1]) und ein Train-Bataillon und dem 11. Armee-Korps noch eine Pionier-Kompagnie und eine Train-Abtheilung (der Großherzoglich Hessischen Division) zugetheilt [2]).

Die noch in Frankreich stehende Okkupations-Armee besteht aus der 4., 6. und 19. Preußischen Division und der 2. Bayerischen Division.

Landwehr. Beim Garde-Korps bestehen 2 Garde- und 2 Garde-Grenadier-Landwehr-Regimenter, welche dauernd Stämme besitzen, aus denen bei Einberufung die Bataillons gebildet werden.

Jedem Provinzial-Infanterie-Regiment (mit Ausnahme der Füsilier-Regimenter) ist ein Landwehr-Infanterie-Regiment à 2 Bataillons zugewiesen, aus dessen Bezirk Ersteres seinen Ersatz erhält.

Außerdem besteht zur Komplettirung in jedem Armee-Korps-Bezirk ein Landwehr-Reserve-Bataillon.

Die Truppen des Garde-Korps erhalten ihren Ersatz aus dem ganzen Gebiete des Preußischen Staates; die Füsilier-Regimenter, die Linien-Kavallerie-Regimenter, die Jäger und die Truppen der Spezial-Waffen aus dem ganzen Bezirk des betreffenden Armee-Korps, welcher nach Umständen für Ulanen und leichte Kavallerie in nach den resp. Garnisonen bestimmte Unterbezirke eingetheilt wird.

Für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk besteht ein Landwehr-Bezirks-Kommando, welches mittelst des ihm beigegebenen Personals an Offizieren und Mannschaften die Controle und Einberufung der beurlaubten Reserve- und Landwehr-Mannschaften besorgt.

---

[1]) Das Pionier-Bataillon Nr. 9. ist dem 15. Armee-Korps attachirt, welches sonach 2 Pionier-Bataillons hat.

[2]) Außer den voraufgeführten Truppen befinden sich beim Garde-Korps die Leib-Gensdarmerie, 1 Schloß-Garde-Kompagnie, 4 Unteroffizier-Schulen und das Lehr-Infanterie-Bataillon. Letzteres wird im Kriegsfalle aufgelöst. Beim 14. Armee-Korps befindet sich 1 Unteroffizier-Schule.

Der Mehrzahl der Armee-Korps sind Invaliden-Kompagnien oder Invalidenhäuser zugetheilt. Ingleichen Straf-Abtheilungen. — Das Militair-Reit-Institut zerfällt in: die Reitschule für Offiziere und die Kavallerie-Unteroffizier-Schule. Zur Kavallerie-Unteroffizier-Schule werden von jedem Kavallerie-Regiment der Armee des Deutschen Reichs je 2 [1]), und von jedem Feld-Artillerie-Regiment je 1 Gefreiter kommandirt, welche im Allgemeinen 1 Jahr bei dem Institut verbleiben, doch können bis zu 20 besonders Befähigte ein zweites Jahr dort behalten werden, welche dann bei Beginn des zweiten Kursus zu Unteroffizieren ernannt werden.

Die Land-Gensdarmerie und die Hafen-Gensdarmerie unterstützen die Behörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Die Leib-Gensdarmerie und die Stabs-Wachmannschaften thun Ordonnanzdienst. Die Feld-Gensdarmerie ist zur Wahrnehmung der Heerespolizei im Kriege, sowie auch erforderlichen Falls zur Handhabung der Landespolizei in besetzten feindlichen Gebieten bestimmt. — Die reitenden Feldjäger werden als Kouriere zu Sendungen verwendet. — Im Kriege werden bei jedem Armee-Korps 3 Sanitäts-Detachements mit 3 Krankenträger-Kompagnien, jedes Detachement mit 2 zweispännigen Sanitätswagen, 2 zweispännigen Gepäckwagen, 6 zweispännigen Kranken-Transport-Wagen (jeder mit 2 Krankentragen) und außerdem mit 30 Krankentragen und 3 Räderbahren gebildet. Das Sanitäts-Detachement ist in 2 Sektionen (die Krankenträger sind in 2 Züge) formirt. Die Sanitäts-Detachements stehen unter dem Train-Bataillon des Armee-Korps.

6. **Die Stärke des Deutschen Reichsheeres.** [2]) Die Truppenkörper des Reichsheeres vertheilen sich auf die einzelnen Staaten, wie umstehend folgt:

---

[1]) Für 1871/72 versuchsweise nur je 1 Gefreiter oder Unteroffizier.

[2]) Die Gesammt-Präsenzstärke des Reichsheeres stellt sich nach Artikel 60. der Reichsverfassung (1 Prozent der Bevölkerung von 1867) auf 401,659 Mann.

	Infanterie-Regimenter.	Jäger-Bataillons.	Kavallerie-Regimenter.	Feld-Art.-Regimenter.	Fest.-Art.-Regimenter.	Pionier-Bataillons.	Train-Bataillons.
Preußen [1]	108 [2]	13	68	14	10	15	14
Bayern	16	10	10	4	—	2	2
Sachsen	9	2	6	1	1	1	1
Württemberg	8	—	4	1	1 Abth.	1	1
Hessen	4	—	2	2 Abth.	—	—	1 Kmp.
Mecklenburg	2	1	2	1 Abth.	—	—	—
Braunschweig	1	—	1	1 Batt.	—	—	—
Summa [3]	148	26	93	20 Rgtr. 3 Abth. 1 Batt.	11 Rgt. 1 Abth.	19	18 Bat. 1 Kmp.

Stehendes Heer. Infanterie. 4 Garde-Regimenter zu Fuß, — 4 Garde-Grenadier-Regimenter, — 1 Garde-Füsilier-Regiment, — 1 (Hessisches) Leib-Garde-Regiment 14 (+ 2 Königl. Sächsische, 2 Württembergische, 1 Mecklenburgisches) = 19 Grenadier-Regimenter, — 1 Bayerisches Leib-Regiment, — 11 (+ 1 Königl. Sächsisches, 1 Mecklenburgisches) = 13 Füsilier-Regimenter, — 74 (+ 15

[1]) Mit Baden, Oldenburg, den Thüringschen Staaten, Anhalt und den kleineren Norddeutschen Staaten.

[2]) Die muthmaßlich noch zu errichtenden 3 Infanterie-Regimenter sind hier außer Ansatz geblieben.

[3]) Die resp. Stärken der Truppentheile sind verschieden. Ueber die Gesammtstärke siehe weiter unten.

Bayrische, 6 Württembergische, 6 Königl. Sächsische, 3 Hessische und 1 Braunschweigisches) = 107 Infanterie-Regimenter [1]), — sämmtlich zu 3 Bataillons [2]), — 1 Garde-Jäger-Bataillon, 1 Garde-Schützen-Bataillon, — 11 [3]) (+ 10 Bayerische [4]), 2 Königl. Sächsische [5]), 1 Mecklenburgisches [6]) = 24 Jäger-Bataillons, in Summa 469 Bataillons zu 4 Kompagnien [7]).

Kavallerie. 1 Regiment der Gardes du Corps, 1 Garde-Kürassier-Regiment, 2 Garde-Dragoner-Regimenter, 1 Garde-Husaren-Regiment, 3 Garde-Ulanen-Regimenter, 1 (Königlich Sächsisches) Garde-Reiter-Regiment, 1 (Hessisches) Leib-Garde-Regiment, 8 [8]) (+ 2 Bayerische) Kürassier-Regimenter, 20 [9]) (+ 2 Württembergische [10]), 2 Mecklenburgische) [11]) Dragoner-Regimenter, 16 [12]) (+ 1 Braunschweigisches) [13]) Husaren-Regimenter, 16 [14]) (+ 2 Königl. Sächsische [15]), 2 Württembergische [16]), 2 Bayerische) Ulanen-Regimenter, 6 Bayrische Chevauxlegers-Regimenter, 3 Königl. Sächsische Reiter-Regimenter, 1 (Hessisches) Leib-Chevauxlegers-Regiment, sämmtlich zu 5 Eskadrons = 456 Eskadrons.

Artillerie. Feld-Artillerie. 1 Garde-Feld-Artillerie-Regiment [17]), 13 [18]) (+ 4 Bayerische [19]), 1 Königl. Sächsisches [20]), 1 Württembergisches) [21]) Feld-Artillerie-Regimenter. Dazu 2 Hessische [22]) und

---

[1]) Die Preußischen Grenadier-Regimenter sind Nr. 1—12, 109 und 110. Die Preußischen Füsilier-Regimenter Nr. 33—40, 73, 80 und 86, die Preußischen Infanterie-Regimenter Nr. 13—32, 41—72, 74—79, 81—85, 87, 88, 91, 93—96, 111—114 (97, 98, 99 fallen einstweilen aus); die Königl. Sächsischen Regimenter Nr. 100—108; die Württembergischen Regimenter Nr. 119 bis 126; die Hessischen Regimenter Nr. 115—118; die Mecklenburgischen Regimenter Nr. 89 und 90; das Braunschweigische Regiment Nr. 92; die Bayerischen Regimenter (Leib- und 1—15) führen keine fortlaufende Nummer im Deutschen Reichsheer. — [2]) Das Hessische Regiment Nr. 116 hat nur 2 Bataillons. — [3]) Nr. 1—11. — [4]) Werden wahrscheinlich zu 2 Füsilier-Regimenter und 2—4 Jäger-Bataillons umgeformt werden. — [5]) Nr. 12 und 13. [6]) Nr. 14. — [7]) Das Lehr-Infanterie-Bataillon nicht mit eingeschlossen; es wird bei Eintritt der Mobilmachung aufgelöst. — [8]) Nr. 1—8. — [9]) Nr. 1 bis 16 und 19—22. — [10]) Nr. 25 und 26. — [11]) Nr. 17 und 18. — [12]) Nr. 1—16. — [13]) Nr. 17. — [14]) Nr. 1—16. — [15]) Nr. 17 und 18. — [16]) Nr. 19. und 20. — [17]) Zu 15 Batterien. — [18]) Nr. 1—11 zu je 15 Batterien, Nr. 14 zu 10, Nr. 15 zu 11 Batterien. — [19]) Zu je 8 Batterien. — [20]) Nr. 12 zu 16 Batterien. — [21]) Nr. 13 zu 12 Batterien. — [22]) Zu je

1 Mecklenburgische[1]) Feld-Artillerie-Abtheilungen und 1 Braunschweigische[2]) Batterie, endlich 1 (Preußische) Lehr-Batterie.

Festungs-Artillerie. 1 Garde-Festungs-Artillerie-Regiment[3]), 9[4]) (+ 1 Königl. Sächsisches)[5]) Festungs-Artillerie-Regimenter und 2 Festungs-Artillerie-Abtheilungen[6]), dazu 4 Bayerische[7]) und 1 Württembergische[8]) Festungs-Artillerie-Abtheilungen.

Pioniere. 1 Garde-Pionier-Bataillon, 13[9]) (+ 2 Bayerische[10]), 1 Königl. Sächsisches[11]), 1 Württembergisches)[12]) Pionier-Bataillons, 1 Eisenbahn-Bataillon.

Train. 1 Garde-Train-Bataillon, 13[13]) (+ 2 Bayerische[14]), 1 Königl. Sächsisches[15]), 1 Württembergisches)[16]) Train-Bataillons und 1 Hessische Train-Kompagnie.

Ersatz-Truppen. Bei der Mobilmachung des Heeres werden sofort Ersatz-Truppen formirt und zwar für jedes Infanterie-Regiment 1 Bataillon, für jedes Jäger- und Pionier-Bataillon je 1 Kompagnie, für jedes Kavallerie-Regiment 1 Eskadron, für jedes Feld-Artillerie-Regiment 2—4, in Summa 56 Batterien und für jedes Train-Bataillon 1 Abtheilung.

Besatzungs-Truppen. Sobald die Mobilmachung befohlen ist, werden zugleich in den Festungen Besatzungs-Truppen aufgestellt, deren Stärke der Mobilmachungs-Plan festsetzt. Zu den Besatzungs-Truppen werden die Landwehren mit verwandt.

7. **Kriegs-Marine des Deutschen Reichs.** Die Reichs-Kriegs-Marine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Sr. Majestät

---

4 Batterien. — [1]) Zu 4 Batterien, dem 9. Feld-Artillerie-Regiment zugetheilt. [2]) Dem 10 Feld-Artillerie-Regiment zugetheilt. — In Summa 270 Batterien mit im Frieden 1154, im Felde 1614 bespannten Geschützen. — [3]) Zu 8 Kompagnien — [4]) Nr. 1—8 zu je 8 Kompagnien und Nr. 15 (besteht aus der 10., 11. Preußischen und 12. Königl. Sächsische Festungs-Artillerie-Abtheilung zu je 4 Kompagnien) hat 12 Kompagnien. — [5]) Nr. 12, nur 1 Abtheilung, siehe vorstehend. — [6]) Nr. 9 und 14 zu je 4 Kompagnien. — [7]) Zu je 5 Kompagnien. Die zukünftige Organisation der Bayerischen Festungs-Artillerie ist noch nicht bekannt. — [8]) Nr. 13 mit 4 Kompagnien. — In Summa 118 Artillerie-Festungs-Kompagnien — [9]) Nr. 1—11, Nr. 14 und 15 zu je 4 Kompagnien. — [10]) Ein Genie-Regiment zu 10 Kompagnien. — [11]) Nr. 12 zu 4 Kompagnien. — [12]) Nr. 13 zu 4 Kompagnien. — [13]) Nr. 1 bis 11, Nr. 14 und 15 zu je 2 Kompagnien. — [14]) Zu je 2 Kompagnien. [5]) Nr. 12 zu 2 Kompagnien. — [16]) Nr. 13 zu 2 Kompagnien.

dem Deutschen Kaiser und König von Preußen ob, für welchen Offiziere, Beamte und Mannschaften eidlich in Pflicht genommen sind.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker ist vom Dienste im Landheer befreit, dagegen zum Dienste in der Reichs-Marine verpflichtet.

Der Kieler Hafen und Wilhelmshafen am Jahde-Busen sind Reichs-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handels-Marine.

Die Deutsche Kriegsflagge besteht aus einem vermittelst breiter schwarzweißer Streifen durch einmalige Längentheilung und einmalige Quertheilung in vier Felder zerlegten weißen Fläche, deren Mitte der Preußische heraldische Adler in einem runden Schilde einnimmt. Das linke obere Feld ist in den Reichsfarben schwarz-roth-weiß quergestreift, in der Mitte erscheint das eiserne Kreuz aufgelegt. — Die Handelsflagge des Deutschen Reichs wird lediglich durch drei übereinander liegende Querstreifen in den Reichsfarben, schwarz-weiß-roth, gebildet.

Die Kriegs-Marine des Deutschen Reichs besteht aus[1]):

der Panzer-Dampfflotte: 3 Panzer-Fregatten zu 23, 16 und 16 Kanonen, 2 Panzer-Fahrzeuge zu 4 und 3 Kanonen;

der hölzernen Dampfflotte: 1 Linienschiff zu (provisorisch) 31 Kanonen, 5 Gedecks-Korvetten, jede zu 28 Kanonen, 4 Glattdecks-Korvetten zu 17, 17, 14 und 14 Kanonen, 3 Avisos zu 4, 2 und 2 Kanonen, 1 Königliche Yacht (kann mit 2 Kanonen armirt werden), zum Hafendienst 3 Transportfahrzeuge, 8 Kanonenboote 1. Klasse, jedes mit 3 Kanonen, 14 Kanonenboote 2. Klasse, jedes mit 2 Kanonen;

der Segelflotte: 2 Fregatten zu 48 und 26 Kanonen, drei Briggs zu 16, 16 und 6 Kanonen, zum Hafendienst 4 Fahrzeuge, davon eins mit 9 Kanonen;

der Ruder-Flottille: 32 Kanonenschaluppen, jede mit 2 Kanonen, und 4 Kanonenjollen, jede mit 1 Kanone.

---

[1]) Im Bau sind begriffen und oben nicht mitgezählt: 3 Panzer-Fregatten, 1 Panzer-Korvette, 2 Korvetten, 2 Avisos und 2 Dampfer für Hafendienst.

Mithin zählt die Deutsche Kriegs-Marine zur Zeit:

Panzerdampfschiffe	5	mit zusammen	62	Kanonen,
hölzerne Dampfschiffe	40	„ „	295	„
Segel-Schiffe	9	„ „	121	„
Ruder-Schiffe	36	„ „	68	„
In Summa Schiffe	90	mit zusammen	546	Kanonen.

Zu diesen Fahrzeugen gehört außer der Besatzung an Seeleuten 1 Flotten-Stamm-Division und 2 Schiffsjungen-Kompagnien, 2 Werft-Divisionen mit 2 Maschinen und 2 Handwerks-Kompagnien, 1 See-bataillon zu 6 Kompagnien, 1 Artillerie-Abtheilung, 1 Torpedo-Abtheilung, die Marine-Stabswacht und die Seewehr. — Die Flotte ist in der Vergrößerung begriffen.

8. **Behörden** und **besondere Korps**. Die höchste Behörde für die Armee ist das Kriegs-Ministerium. Von ihm gehen alle Bestimmungen für die Armee aus.

Die Offiziere des Generalstabs besorgen alle Geschäfte, die auf Bewegungen und Stellungen der Truppen Bezug haben und führen die in dieser Hinsicht von den höhern Befehlshabern erlassenen Befehle aus.

Die Offiziere der Adjutantur besorgen die bei den höhern Befehlshabern und bei den Truppen vorkommenden schriftlichen Arbeiten und überbringen außerdem die Befehle des Vorgesetzten.

Jedes Kavallerie-Regiment hat einen Adjutanten. Bei der Infanterie (der Artillerie, den Pionieren und dem Train) hat jedes Bataillon (Abtheilung) einen Bataillons- (Abtheilungs-) Adjutanten und außerdem jedes Regiment einen Regiments-Adjutanten.

Die Offiziere des Generalstabes und der Adjutantur tragen (mit Ausnahme des bei jedem Armee-Korps befindlichen Chefs des Generalstabes und der Offiziere des großen Generalstabes) zum Abzeichen von den übrigen Offizieren, die Schärpe von der rechten Schulter nach der linken Hüfte.

Die Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Königs heißen General-Adjutanten, Generale à la suite und Flügel-Adjutanten. Sie tragen als Abzeichen den Namenszug Sr. Majestät im Epaulet (Achselband, Achselstück).

Die Militairärzte behandeln die verwundeten und die kranken Soldaten und sorgen für die Krankenpflege der Truppen im All-

gemeinen. Der General-Stabsarzt der Armee, die Generalärzte, die Ober-Stabs- und Regimentsärzte, die Stabs- und Bataillonsärzte, die Assistenzärzte und die Oberärzte haben Offiziersrang.

Die Auditeure (General-Auditeur der Armee, Ober-Auditeure, Korps-, Divisions- und Garnison-Auditeure) versehen die bei den Truppen vorkommenden gerichtlichen Geschäfte. Mit den kleinern gerichtlichen Geschäften ist bei jedem Kavallerie-Regiment ein untersuchungsführender Offizier beauftragt.

Der evangelische Feldprobst und der katholische Feldprobst, die Militair-Ober-, Divisions- (evangelische und katholische) und Garnisonprediger besorgen die kirchlichen und Schul-Angelegenheiten der Truppen.

Die Militair-Intendantur (bei jedem Armee-Korps eine, die aus einem Intendanten, mehreren Räthen, Assessoren und Unterbeamten besteht) ist die Behörde, welche für die Besoldung, Bekleidung und Verpflegung der Truppen sorgt. Jeder Division ist zu gleichem Behufe eine Divisions-Intendantur mit kleinerem Personal zugetheilt. Bei den Regimentern besorgen diese Geschäfte die Kassen-Kommissionen, die Oekonomie-Kommissionen und die Zahlmeister.

Unter den Intendanturen stehen die Garnisonverwaltungen und die Proviantämter. Erstere besorgen die Verwaltung der Garnisoneinrichtungen, letztere durch die Magazinverwaltungen die Natural-Verpflegung der Truppen.

Das Ingenieur-Korps sorgt für den Bau der Festungen und deren Vertheidigungsfähigkeit. Jede Festung hat einen Kommandanten (zuweilen auch einen Gouverneur), welcher, in Bezug auf die Festung und die Besatzung derselben, die oberste Militairbehörde des Platzes ist.

Die Kaiserliche Admiralität ist die oberste Marine-Behörde.

9. Die **militairischen Chargen** folgen, wie nachstehend benannt, auf einander. Die betreffenden Abzeichen sind bei jeder Charge angegeben.

A. **Unteroffizier-Chargen.**

Unteroffiziere. Tresse um Kragen und Aermelaufschlag; an den Drillichröcken schwarz und weiße Borte am oberen Rande des Kragens; am Säbeltroddel ein Quast von schwarzer und weißer Farbe. Bei den Husaren und Ulanen sind der Haarbusch und die

Schieber, Knebel, Spiegel und Quasten an Fangschnüren resp. Kordons ebenfalls schwarz und weiß.[1])

Etatsmäßige Trompeter. Rang und Abzeichen wie Unteroffiziere; jedoch rothe (roth und weiße) Haarbüsche und auf den Schultern sogenannte Schwalbennester. Nicht etatsmäßige Trompeter ebenso, indeß ohne Unteroffizier-Abzeichen, sie haben nur den Rang als Gemeine. Stabstrompeter haben als wirkliche Musikmeister Wachtmeister-Rang und tragen deren Abzeichen, auch goldene (silberne) Kandillen an den Schwalbennestern.

Sergeanten. Abzeichen wie bei den Unteroffizieren, außerdem auf jeder Seite des Kragens einen Knopf mit Adler. Zu der Klasse der Sergeanten gehört der Vice-Wachtmeister. Abzeichen wie bei den Sergeanten, außerdem einen Offiziersäbel (Degen) und statt Säbeltroddel einen Quast von Silber mit schwarzer Seide; auch ist das Weiße im National (Kokarde) von Silber[2]).

Portépée-Fähnriche und

Wachtmeister (bei der Infanterie Feldwebel)[3]). Abzeichen wie

---

[1]) [2]) Bei den nicht Preußischen Kontingenten sind diese Abzeichen nach den entsprechenden Landesfarben.

[3]) Die Unteroffiziere heißen bei den Jägern Oberjäger. — Die Oberfeuerwerker bei der Artillerie stehen mit den Wachtmeistern in gleichem Range.

Die Gefreiten sind keine eigentliche Charge, haben aber den Rang vor den Gemeinen und sind im Dienste Vorgesetzte derselben. Die Obergefreiten (bei der Artillerie) rangiren vor den Gefreiten. Die Gefreiten tragen als Abzeichen einen Knopf am Kragen, der indeß kleiner ist, als bei den Sergeanten.

Kapitulanten nennt man diejenigen Soldaten, welche nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere sich zum Weiterdienen verpflichten. Als Abzeichen tragen sie, insofern sie nicht Unteroffiziere sind, am unteren Ende der Achselklappe (Achselschnur auf dem Epaulethalter) eine schwarz und weiße Borte (Schnur) und eine Säbel-Ehrentroddel von weiß und schwarzer Farbe. (S. vorstehende Anmerkung 1. 2.) An dieser Ehrentroddel befindet sich ein Schiebeknopf, welcher bei der 1. Eskadron weiß, bei der 2. roth, bei der 3. gelb, bei der 4. hellblau und bei der 5 grün ist.

Die Kavalleristen, welche zur Kavallerie-Unteroffizier-Schule kommandirt waren und sich dort vorwurfsfrei aufgeführt haben, tragen, wenn sie das Institut 1 Jahr besucht haben, eine Auszeichnungsschnur auf der Schulterklappe (zwischen den beiden Halbmondspitzen der Epaulets), die Kürassiere von der Farbe des Kragens, die Dragoner von der der Knöpfe, die Ulanen

bei den Vice-Wachtmeistern. Den Offiziersäbel (Degen) dürfen die Portépée-Fähnriche jedoch nur dann anlegen, wenn sie nach dem ersten Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier erlangt haben [1]).

B. **Offizier-Chargen.**

Sekonde-Lieutenant. — Keinen Stern in den Epaulets [2]).

---

roth, die mit rothen Epaulets gelb, die reitende Artillerie gelb. Die Husaren statt dessen die Achselschnur melirt von der Farbe des Attilas und der Schnüre.

Kavalleristen, welche zwei Jahr zum Militair-Reit-Institut kommandirt waren, tragen eine Borte auf der Schulterklappe (zwischen den beiden Halbmondspitzen der Epaulets). Die Husaren eine vierfache Achselschnur, wie vorstehend beschrieben. Die Farben dieser Borte und Achselschnur sind dieselben, wie bei der Auszeichnungsschnur für einjähriges Kommando.

Die von der Central-Turn-Anstalt als Lehrer-Gehülfen mit dem Prädikat „sehr gut" entlassenen Unteroffiziere erhalten als Abzeichen eine schmale weiße Litze mit schwarzem Streifen, welche bei den Kürassieren, Dragonern und Ulanen oberhalb des Schulterklappen- (Epaulet-) Knopfes, bei den Husaren auf der ganzen Länge der Achselschnur getragen wird.

Die im Feldzuge 1866 zur Stabswache Sr. Majestät des Königs kommandirt gewesenen Kavalleristen haben vom Knopf der Achselklappe (Epaulet) aus, über die Mitte derselben fort, eine schwarz und weiße Schnur als Abzeichen erhalten; desgleichen die Husaren eine schwarz und weiße Achselschnur; sind die Husaren zum Militair-Reit-Institut kommandirt gewesen, so umgiebt eine schwarz und weiße Schnur die durch das Kommando zum Militair-Reit-Institut erworbene Auszeichnungsschnur. Mannschaften, welche im Feldzuge 1870/71 zur Stabswache Sr. Majestät des Kaisers gehörten, haben dieselbe Auszeichnung, außerdem eine Medaille (s. g. Adler-Medaille) erhalten.

Einjährig-Freiwillige, s. 4. Kapitel Nr. 1, tragen als Abzeichen um Schulterklappe (Achselschnur und Epauletschieber) eine schwarz und weiße Schnur. Uebrigens vergl. Anmerkung 1. 2. zu Seite 22.

[1]) Bei der Marine stehen in gleichem Rang mit den Unteroffizieren die Steuermanns-Maate, die Feuerwerker-Maate, die Bootmanns-Maate, die Maschinisten-Maate, die Meister-Maate sämmtlich 2. Klasse.

Mit den Sergeanten, dieselben voraufgeführten Chargen 1. Klasse. Mit den Wachtmeistern und Portépée-Fähnrichen, die Deck-Offiziere 1. Klasse (Ober-Steuermann, Ober-Feuerwerker, Ober-Bootsmann, Ober-Maschinist, Ober-Meister), die Deck-Offiziere 2. Klasse (Steuermann, Feuerwerker, Bootsmann, Maschinist, Meister), die See-Kadetten und die Marine-Stabs-Wachtmeister.

[2]) Im Felddienst, zu kleinem Dienst und außer Dienst tragen die Offiziere statt der Epaulets auch Achselstücke, welche bei den Lieutenants und

Premier-Lieutenant. — Einen Stern in jedem Epaulet.

Diese beiden Chargen nennt man Subalternoffiziere.

Rittmeister (Hauptmann). — 2 Sterne in jedem Epaulet.

Die nächstfolgenden Chargen nennt man Stabsoffiziere; sie tragen silberne Kandillen an den Epaulets.

Major. — Keinen Stern in den Epaulets.

Oberst-Lieutenant. — 1 Stern in jedem Epaulet.

Oberst. — 2 Sterne in jedem Epaulet.

Die nun folgenden Chargen heißen die Generalität. Sie tragen silberne Bouillons an den Epaulets. Bei der Parade-Uniform der Generale werden die den Rang bezeichnenden Sterne auf dem Achselband getragen.

General-Major. — Keinen Stern in den Epaulets.

General-Lieutenant. — Einen Stern in jedem Epaulet.

General der Kavallerie (Infanterie). — 2 Sterne in jedem Epaulet.

General-Oberst und General-Feldzeugmeister. — Drei Sterne in jedem Epaulet.

General-Feldmarschall. — 2 kreuzweis übereinander liegende Marschallstäbe in jedem Epaulet.

Die Husaren-Offiziere tragen statt der Epaulets silberne, schwarz durchzogene Achselschnüre: die der Lieutenants und Rittmeister sind vierfach nebeneinander liegend, die der Stabsoffiziere kettenartig geschlungen. Die Abzeichen durch die Sterne sind wie bei den übrigen Waffengattungen.

Die Stabsoffiziere der Husaren tragen um Kragen und Aermelaufschlag eine nach dem Range als etatsmäßiger Stabsoffizier, Regiments-Kommandeur oder Regiments-Chef verschieden breite Borte.

10. Vom Rittmeister aufwärts steht jeder Offizier in einem **militairischen Dienstverhältniß** und heißt danach der Kommandeur einer Eskadron: Eskadron-Chef (Eskadronführer), der Kommandeur eines Regiments, einer Brigade, einer Division: — Regi-

---

Rittmeistern (Hauptleuten) aus einer silbernen mit schwarz durchzogenen Borte bestehen, desgleichen bei den Stabsoffizieren aus einer geflochtenen silbernen Schnur mit Schwarz untermischt und bei den Generalen aus ähnlicher Schnur, durch welche eine goldene Schnur hindurchläuft. Die Abzeichen für die verschiedenen Chargen sind auf den Achselstücken, wie bei den Epaulets. (Siehe auch Anmerkung 1. 2. zu Seite 22.)

ments=, Brigade=, Divisions=Kommandeur. — Den Kommandeur eines Armee=Korps nennt man den Kommandirenden General desselben.

Der Regiments=Kommandeur ist bei der Kavallerie Major, Oberst=Lieutenant oder Oberst. Nach ihm folgend hat jedes Regiment noch einen Stabsoffizier, den man etatmäßigen Stabsoffizier nennt.

Aggregirte Offiziere und Offiziere à la suite sind dem Regiment über den Etat zugetheilt. Sie sind in anderweitige Stellungen abkommandirt oder thun den Dienst wie die übrigen Offiziere des Regiments.

11. Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, vielen Regimentern **Chefs** zu verleihen. Es sind dies Allerhöchste und Höchste Fürsten und Fürstinnen, Prinzen und Prinzessinnen oder ausgezeichnete und berühmte Generale. Die Soldaten haben die Chefs ihrer Regimenter als hohe direkte Vorgesetzte zu betrachten und müssen es sich zur besonderen Ehre rechnen, denselben vorkommenden Falls auf jede Weise Verehrung und Anhänglichkeit an den Tag zu legen.

Seine Majestät der Kaiser und König Wilhelm ist Chef der Armee und Marine.

12. **Angeredet** wird der Deutsche Kaiser und König von Preußen „Euer Majestät"; der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen „Euer Kaiserliche Hoheit"; ein Königlicher Prinz oder ein Großherzog, auch der Fürst von Hohenzollern „Euer Königliche Hoheit"; ein Herzog „Euer Hoheit", einige Herzöge auch „Euer Durchlaucht"; ein Fürst „Euer Durchlaucht"; ein Feldmarschall, ein General der Kavallerie (Infanterie) und ein General=Lieutenant „Euer Excellenz"; ein General=Major „Herr General". Alle anderen Vorgesetzten werden bei ihrer Charge unter Vorsetzung des Wortes „Herr" angeredet. Einen Major redet man „Herr Oberst=Wachtmeister" an.

Spricht man bei dienstlicher Veranlassung von einem Vorgesetzten, so sagt man „Seine Majestät der Kaiser", „Seine Majestät der König", „Seine Hoheit der Herzog von N.", „Seine Excellenz der Herr General=Lieutenant v. N.", „der Herr General=Major v. N.", „der Herr Lieutenant v. N." u. s. w.

3. Kapitel.

Von dem Verhalten des Soldaten in und außer Dienst gegen Vorgesetzte und Kameraden.

1. In seinem **Verhalten im Allgemeinen** sei der Soldat vor Allem wahrheitsliebend und offen, ordentlich, bescheiden und unbefangen.

Die wahre Ehre des Soldaten beruht in der unwandelbaren Treue für den Kaiser und für das Vaterland, in der pflichtmäßigen Erfüllung aller seiner sonstigen Obliegenheiten, in guter Führung und in Ehrfurcht vor der Religion.

Die Armee ist eine große Familie, in welche der Rekrut aufgenommen wird. Beträgt er sich darin gut und hält er die Ehre des Soldatenstandes aufrecht, so wird er gern gesehen und geliebt werden. In seinen Vorgesetzten hat er seine Eltern und in seinen Kameraden seine Geschwister zu erkennen. Alle, besonders Erstere, nehmen Antheil an seinem Ergehen, und deshalb hat er sich zuversichtlich an sie zu wenden, wenn er Raths bedürftig ist. Die Vorgesetzten werden dem Soldaten gern helfen und sich freuen, wenn er Vertrauen zu ihnen hat. Besonders wenn der Soldat in Geldverlegenheit ist, wende er sich an sie; sie werden seine Bedürfnisse prüfen und ihm beim Richtigbefinden derselben Mittel anweisen, ihnen zu genügen. In solchem Falle hüte sich der Soldat vor Schulden oder unredlichen Handlungen. Erstere würden ihm Strafe zuziehen, letztere ihn Zeit seines Lebens unglücklich machen.

Hat der Soldat Unrechtes begangen, so habe er volles Vertrauen zu seinen Vorgesetzten und zeige das, was er gethan, lieber selbst an. Wird er dann nach Etwas gefragt, so hüte er sich vor Lügen und bedenke, daß ein offenes Geständniß jede Strafe mildert und wohl geeignet ist, Vorgesetzte und Richter auszusöhnen.

2. Das richtige Verhalten des Soldaten beruht im Allgemeinen auf dem **militairischen Anstand.** — Militairischen Anstand nennt man dasjenige Benehmen, durch welches der Soldat zu jeder Zeit zu erkennen giebt, daß er, von der Ehrenhaftigkeit seines Standes durchdrungen, Nichts thun möchte, was dessen Regeln zuwider ist. Gesetztes Betragen, ein gewisser Ernst, dabei Munterkeit am richtigen Ort, Entschlossenheit, Sittlichkeit, Selbstachtung, Umgänglichkeit, doch richtige Wahl im Umgange mit Andern, sind Haupterfordernisse zum

militairischen Anstand. Ebenso gehört dazu, daß der Soldat auf seinen Körper achtet, denselben stets reinlich hält und einer ungezwungenen geraden Körperhaltung und beim Gehen einer leichten und behenden Bewegung sich befleißigt.

Der Soldat muß sich seines eigenen Werths bewußt erhalten; geschieht dies, so wird er auch dem militairischen Anstande entsprechen und in seinem Verhalten gegen Vorgesetzte, Kameraden und Civilpersonen, sowie in seinem ganzen äußern Auftreten diejenige Haltung bewahren, die sein Stand fordert. — Offen, höflich, doch bestimmt nach außen, sich selbst streng überwachend, muß er sich zu hoch achten, um schlechte Gesellschaft zu besuchen oder sich Leidenschaften hinzugeben, die ebenso seiner Gesundheit, wie seinem guten Rufe und seiner dienstlichen Stellung schaden.

Der Soldat darf kein Geld borgen oder verborgen, auch ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten nichts von seinen eigenen Sachen verkaufen. Der 37. Kriegsartikel befiehlt ausdrücklich: „Der Soldat soll ein ordentliches Leben führen und darf weder Schulden machen, noch der Trunkenheit oder andern Ausschweifungen sich ergeben."

Kommt der Soldat mit einem betrunkenen Kameraden zusammen, so muß er Alles anwenden, ihn zur Ruhe zu bringen und von Verübung von Unfug abzuhalten. Befindet sich der Betrunkene außerhalb seines Quartiers, so muß der Soldat ihn möglichst geräuschlos nach Hause zu bringen suchen.

Vorgesetzte haben sich zu hüten, sich mit den Betrunkenen in einen Wortwechsel einzulassen oder sie anzufassen.

Hazardspiele sind, nach Kriegsartikel 41, dem Soldaten streng untersagt.

Bekommt der Soldat Geld oder Kleidungsstücke geschickt, so muß er solches seinem Beritt-Unteroffizier anzeigen. Hat der Soldat ihm entbehrliches Geld, so thut er gut, dasselbe seinem Eskadron-Chef zu übergeben, welcher die Aufbewahrung in die Truppenkasse, als erlaubtes Depositum, oder bei Ersparnissen über 10 Thlr. die Niederlegung in eine Sparkasse vermitteln wird. Die Truppenkassen-Verwaltung sorgt dann für die Einziehung der Zinsen.

3. Die Kriegsartikel 27 und 28 ordnen an, daß der Soldat seine Waffen und Montirungsstücke in gutem Stande erhalten, sie nicht verderben, verderben lassen oder sich ohne Erlaubniß derselben entäußern soll. Er hat diese Gegen-

stände als ein ihm zum vorgeschriebenen Gebrauch anvertrautes Gut, nicht aber als Eigenthum zu betrachten und sonach auf ihre sorgsamste Schonung Bedacht zu nehmen. Ebenso darf er sie nicht verborgen, sie nicht vertauschen, verwechseln, versetzen oder gar verkaufen.

Ein ordentlicher Soldat wird sich vorzüglich durch seinen **Anzug** bemerkbar machen. Er muß stets reinlich gekleidet sein und darf sich auf der Straße nur in dienstmäßigem Anzuge sehen lassen.

Wenn ein Armatur- oder Bekleidungsstück gebraucht worden, so ist es beziehungsweise zu trocknen, sorgsam vom Schmutz zu reinigen und dann erst zu putzen und fortzulegen. Wie jedes einzelne Stück aufbewahrt werden soll, s. 10. Kapitel A. 7. B. 3.

Die Tuchsachen sind, nachdem sie getrocknet, durch Ausklopfen und dann durch Bürsten nach dem Strich der Wolle zu reinigen. Die Bürsten müssen stets rein erhalten werden. Fettflecke entfernt man am besten, wenn man sie mit lauwarmem Wasser und Seife einweicht, Terpentinspiritus aufgießt, den Fleck damit reibt, ihn dann wieder mit lauwarmem Wasser und Seife auswäscht und in der Luft trocknen läßt.

Leder muß trocken sein, ehe man es wieder wichst, und ist besonders zu beachten, daß der Soldat sich gute Wichse hält, die das Leder nicht angreift und doch blank macht. S. Anhang, Beilage 2 und 3.

Ueber die Behandlung des Leders s. 20. Kapitel Nr. 4.

Die Knöpfe und das Messingzeug werden am besten mit in Spiritus aufgelöstem Hirschhorn geputzt, die Bandeliere und weißen Koppel der Art angestrichen, daß der in Wasser eingeschabte und aufgelöste Thon mittelst eines Schwämmchens auf das Leder gebracht und dort in gleichmäßigen langen Strichen aufgetragen wird. Siehe Beilage 5.

Die Lederhelme und die Czapkas werden mit Spirituslack lackirt oder geputzt, wie Anhang, Beilage 4 angegeben ist. Der Lack wird ebenfalls mit einem Schwämmchen gleichmäßig aufgetragen. Die Patrontaschen und bei den Husaren die Säbeltaschen werden mit Schmierlack lackirt. S. Anhang, Beilage 6. Sporen werden mit feingesiebtem Hammerschlag geputzt oder mit der Polirkette polirt.

Die über den Hosen zu tragenden Stiefel dürfen nirgends, namentlich nicht auf dem Spann und an der Wade drücken; alle

Stiefel sind stets blank zu wichsen und nur zuweilen ist der Fuß mit Thran einzuschmieren, um dem Leder Nahrung zu geben. Nach Bedürfniß ist auf eine rechtzeitige Reparatur der Stiefel Acht zu haben.

Wenn Bekleidungsstücke gebraucht sind, so sind sie jedesmal zu revidiren, ob nichts daran zerrissen oder lose ist. Ebenso sind jedesmal die Aermel und Hosenbeine umzuwenden, sowie überhaupt das Futter nachzusehen ist, was namentlich für die Reithosen von Wichtigkeit, da ein zerrissenes Futter leicht Durchreiten herbeiführt. Bei nassem Wetter ist das Umwenden der Reithosen besonders nöthig, weil sie dann leicht feucht werden, stocken und so dem Verderben ausgesetzt sind.

Wenn eine Revision der Bekleidungsstücke nach jedesmaligem Gebrauch und nöthigen Falls eine Reparatur sofort eintritt, so wird der Flickzustand gut erhalten werden, ein Gegenstand, der von größter Wichtigkeit ist und dem nicht genug Aufmerksamkeit zugewandt werden kann. Alltäglich zu tragende Sachen werden in den meisten Fällen schon mehr oder weniger abgenutzt sein, doch ist es Pflicht des Vorgesetzten, darüber zu wachen, daß sie nicht in einen Zustand verfallen, der dem Ehrgefühl der Leute zu nahe tritt.

Größere Reparaturen besorgt der Eskadron-Schneider, Schuhmacher und Sattler, die dafür Seitens der Eskadron bezahlt werden. Kleine Ausbesserungen hat der Soldat selbst auszuführen, zu welchem Behufe er in seinem Nähzeuge Zwirn von den verschiedenen Farben haben muß, so er an seinen Uniformstücken trägt.

Besonders zu beachten hat der Soldat, daß alle Knöpfe, Haken, Oesen und Schnallen festsitzen. Ebenso hat er darauf zu sehen, daß der Kragen und die unteren Theile der Aermel nicht schmutzig werden, und daß bei Zeiten ein Auswaschen stattfinde. Beim Wichsen des Hosenleders ist zu beachten, daß die Wichsbürste nicht auf das Tuch kömmt.

Es wird befohlen, in welchem Anzuge der Soldat zu jedem Dienste erscheinen soll, und darf er sich durchaus keine Abweichung erlauben, was sich auch darauf bezieht, daß keine bessere Garnitur eines Bekleidungsstücks angezogen werden darf, als bestimmt ist.

Im Quartier zieht der Soldat zur Schonung der Montirung die Drillichjacke und nicht den Mantel an.

Es ist dem Soldaten erlaubt, sich mit Genehmigung seiner Vorgesetzten Montirungsstücke von feinerem Material anfertigen zu lassen,

doch dürfen dieselben nur außer Dienst getragen werden und müssen sie streng nach der Probe gemacht sein.

Civilkleider darf der Soldat nicht tragen. Es ist dies nur den Offizierburschen gestattet, und müssen es die Trompeter thun, wenn sie an Privatmusikaufführungen Theil nehmen. Die Soldaten werden gut thun, die bei ihrem Eintritt in das Militair mitgebrachten Civilkleider, bis zu ihrer Entlassung entweder in die Heimath zurückzuschicken oder auf die Eskadronskammer zur Aufbewahrung zu geben, nicht aber, sie zu verkaufen, da sie dieselben bei der Entlassung doch wieder gebrauchen und der Erlös ein verhältnißmäßig geringer sein wird. In dem Quartier des Soldaten darf keine Civilkleidung aufbewahrt werden.

Der Soldat hat mindestens alle Woche reine Leibwäsche anzuziehen und sich auch, wenn er den Bart nicht lang wachsen läßt, (besonders vor Besichtigungen) nach Bedürfniß zu rasiren. — Der Haarschnitt ist oft nachzusehen und darauf zu halten, daß er stets vorschriftsmäßig kurz ist; auch daß die Seitenhaare nicht zu lang getragen werden. Im Genick dürfen die Haare nicht ausgeschoren sein.

Jedes Bekleidungs- und Armaturstück hat einen vorschriftsmäßigen Sitz. Ueber die wichtigsten derselben wird hier Nachstehendes erwähnt.

Die Helme, Pelzmützen und Feldmützen müssen gerade sitzen und dürfen nicht nach einer Seite, nach hinten oder vorn überhängen. Die Helme sollen 1/8 Zoll bis über das Ohr reichen, der vordere Rand des Schirmes mit den Augenbraunen abschneiden. Die Haarbüsche sollen bis auf den unteren Schirmrand reichen. Die Pelzmützen sollen 1/4 Zoll über den Augenbraunen sitzen, die Kolpacks hinten am oberen Rande 1/2 Zoll über die Mitte der Mütze hinwegreichen.

Das National-Militair-Abzeichen soll mit 2/3 seiner Höhe über den Rand der Kopfbedeckung überstehen.

In den Fällen, wo nach den mit Staaten des Deutschen Reiches abgeschlossenen Conventionen an der Kopfbedeckung neben der Preußischen die Landeskokarde anzulegen ist, wird am Helm die Preußische Kokarde an der rechten, die Landeskokarde an der linken Seite, — an der Mütze die Landeskokarde über der Preußischen getragen. Wird die Landeskokarde allein angelegt, so kommen die für das Tragen der Preußischen Kokarde bestehenden Vorschriften in Anwendung.

Die Czapkas sollen so aufgesetzt werden, daß der rechte Rand

1 Zoll, der linke Rand hingegen 2 Zoll von dem oberen Rande des Ohres abbleibt.

Die Schuppenketten werden unter dem Kinn getragen: im Gefecht, bei Paradeaufstellungen, Vorbeimärschen, Besichtigungen, beim Aufziehen der Wache von den in Reih' und Glied stehenden Offizieren und Mannschaften, bei jedem Dienst zu Pferde und wo es die Vorgesetzten sonst in einzelnen Fällen zu befehlen für zweckmäßig erachten. Sie müssen dann hinter, nicht vor dem Kinn getragen werden, dicht am Gesicht anliegen und ½ Zoll von dem Rockkragen abbleiben. Die Schnalle auf der linken Seite neben dem Backenknochen; die aus der Schnalle hervorragende Strippe nicht über ½ Zoll lang. — Bei allen übrigen vorstehend nicht benannten Veranlassungen werden die Schuppenketten aufgeschlagen getragen und zwar mittelst der an den letzten Gliedern befindlichen Vorrichtung zusammengehakt, die beiden Strippenenden indeß auf der Rückseite der Schuppenkette umgelegt.

Die Feldmützen dürfen nicht, auch nicht wenn sie schon alt sind, schlapp auf eine Seite herunter gezogen werden, müssen in ihrer äußern Form probemäßig bleiben und 1 Zoll über den Ohren sitzen. Ueber der Stirn dürfen keine Haare hervorragen.

Das Aufpassen der Kopfbekleidung ist von Wichtigkeit, da der Kavallerist durch Nichts mehr belästigt und behindert wird, als wenn dieselbe drückt oder nicht festsitzt.

Die Leibbekleidungen sind außer Quartier stets ganz zugeknöpft, die Kragen zugehakt zu tragen, wobei zu beachten, daß die linke Seite der Röcke ꝛc. vor dem Zuknöpfen gut untergeschoben wird. Beim Aufknöpfen ist jeder Knopf einzeln zu öffnen und sind deren nicht mehrere auf einmal aufzureißen, wodurch die Knopflöcher leiden und die Knöpfe lose werden würden.

Das richtige Anpassen der Reithosen ist sehr wichtig, da der Kavallerist sich im Sattel nicht wohl fühlen kann, wenn sie unbequem sitzen. Sie müssen oben eine Hand breit über die Hüften reichen und durch die Hosenträger in den Spalt gezogen werden, damit sie nicht am Bein herumschlottern, doch müssen sie dabei so lang und so weit sein, daß der Kavallerist bequem in den Bügel kommen kann. Die in den Stiefeln zu tragenden Hosen dürfen nicht zu enge sein und müssen unten am Beine besonders zum Reiten, nicht zu kurz umgebunden werden.

Da sich an den Attilas der unterste Knebel der Brustbeschnürung tiefer befindet, als die Taille, so sitzt auch die Schärpe vorn tiefer, als hinten, wohin sie aufwärts steigt; sie muß, um richtig zu sitzen, vorsichtig umgelegt werden und die richtige Weite haben. Die Quasten an den Peitschenschnüren hängen 1 Zoll vom Rande der Schärpe ab; der Knopf an derselben liegt auf der Hosennaht.

Die Säbeltaschen sollen so hoch getragen werden, daß der untere Rand dicht über der Kniekehle des Mannes abschneidet. Um zu Pferde das Ueberfliegen der Säbeltaschen zu verhüten, wird der Schleppriemen durch den vordersten Taschenriemen zwischen Schnalle und Schlaufe durchgezogen.

Bei den Ulanen sitzt der untere Rand der Leibbinde auf den Taillenknöpfen, die Mitte des Schlosses vorn genau zwischen beiden Knopfreihen der Ulanka.

Die Seitengewehre sind zu Fuß so lang zu schnallen, daß sie, am Trageriemen hängend, den Boden berühren. Zu Pferde werden sie so kurz geschnallt, daß der linke Ellenbogen des Reiters sich 1 Querhand breit über dem Gefäß befindet. Nachdem das Säbelkoppel umgelegt ist, sind die Falten aus den Hosen und der Leibbekleidung fortzustreichen und letztere ist nochmals herunter zu ziehen. Der Tragehaken des Säbel- (Degen-) Koppels muß unmittelbar vor der Hosennath liegen.

Das Bandelier muß den obersten Knopf der Leibbekleidung frei lassen, die Schnallen müssen gleichmäßig hoch sitzen (resp. 4 Finger breit von dem hintersten Rande der Achselklappe), der messingene Schieber muß in der Mitte zwischen der Schnalle und dem halben Monde sitzen. Die Kartuschkasten müssen möglichst wagerecht hängen, die obere Fläche des Deckels in gleicher Höhe mit dem oberen Rande des Degen- (Säbel-) Koppels, also etwa 3 Finger breit über den Taillenknöpfen. Der rechte Deckelrand berührt den rechten Arm. Das Bandelier muß den Kartuschriemen möglichst bedecken und bei den Karabinerschützen so lang sein, daß um den Kartuschkasten herum ein guter Zoll Spielraum ist. Bei einigen mit Karabinern bewaffneten Regimentern wird versuchsweise das Bandelier nicht um die Kartuschkasten herum, sondern (mit dem Karabinerhaken) vor der vorderen (rechten) Seite des Kartuschkastens zusammen genommen getragen. Dies Verfahren erleichtert den Gebrauch des Karabiners.

Der richtige Sitz der Halsbinde ist wichtig, da dieselbe, schlecht umgeschnallt, den ganzen Anzug verdirbt. Sie soll 1/4 Zoll über

dem Kragen überstehen. Bei alten Halsbinden ist zu beachten, daß sie reinlich sind, und daß der Schnallriemen die richtige Länge hat. Statt der Halsbinden Halstücher zu tragen, ist dem Soldaten nicht erlaubt.

Der Mantel ist im Dienst stets anzuziehen und vollständig vorn und hinten zuzuknöpfen. Er wird nur dann umgehangen, wenn der Soldat bei Regenwetter Briefe 2c. vor dem Naßwerden darunter schützen soll.

Das Bandelier und das Seitengewehrkoppel werden über dem Mantel getragen, insofern es nicht anders befohlen ist.

Im Winter, vom 16ten November ab, tragen die Unterofficiere auf der Wachtparade und beim Rekruten-Exerzieren die Mäntel, desgleichen bei der Parade an Sonn- und Festtagen, wenn die Wachen in Mänteln aufziehen, was bei 10 Grad Kälte oder wenn es besonders befohlen wird, der Fall ist.[1])

Bei Inspizirungen dürfen Unterofficiere die Brieftaschen nicht so tragen, daß sie vor der Brust sichtbar sind.

Orden und Denkmünzen werden mit den Bändern auf eine lederne oder metallene Unterlage, deren Länge der Zahl der Ehrenzeichen entspricht, gezogen und auf der linken Brust zwischen dem ersten und zweiten Knopfloche getragen, bei den Attilas unterhalb der ersten Schnur. Bei den Ulanen werden die Orden, wenn die Rabatte angelegt ist, auf der linken Brust, wenn dieselbe nicht angelegt ist, auf der rechten Brust getragen und zwar in grader mit der Leibbinde gleichlaufender Richtung, in der Mitte zwischen dem ersten und zweiten Knopfe.

Eigentliche Orden gehen in der Reihenfolge den Ehrenzeichen und alle Preußischen Dekorationen den fremdherrlichen vor.

Die für Unteroffiziere und Mannschaften gestiftete Dienstauszeichnung sowie auch die Landwehr-Auszeichnung 2. Klasse werden von den andern Dekorationen getrennt, getragen. Das Band wird in probemäßiger Breite um zwei gleichlaufende Schnüre geschlungen und auf der linken Brust so getragen, daß das Bandelier es nicht verdeckt. Die Verlängerung des Namenzuges dieser Auszeichnungen muß den dritten Knopf von oben treffen (bei den Attilas

[1]) Der Gouverneur (Kommandant 2c.) befiehlt über den Anzug auf Wachtparade. Siehe hierüber übrigens Instruktion betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1870. 1. Abschnitt §. 26.

dem entsprechend); bei den Ulankas wird die Dienstauszeichnung zwischen dem zweiten und dritten Knopfe und allemal auf der Ulanka selbst, niemals auf der Rabatte getragen.

Bei Paraden müssen die Ordensbänder rein und nicht verschossen sein. Im Exerziranzuge wird ein glatt aufgenähtes Band, statt der Ehrenzeichen getragen.

4. **Honneurs** nennt man die Ehrenbezeigungen, welche der Soldat seinen Vorgesetzten zu erweisen hat.

Ist der Soldat zu Fuß, so hat er beim Begegnen von Vorgesetzten, entweder durch Frontmachen oder durch dienstliches Grüßen, Honneurs zu machen.

Front wird gemacht, ohne Berücksichtigung ob der Soldat im kompletten Anzuge oder ohne Seitengewehr und in Feldmütze ist, vor: Seiner Majestät dem Kaiser und Könige, Ihrer Majestät der Kaiserin, Ihrer Majestät der Königin Wittwe, den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, den Feldmarschällen, dem Chef des Regiments, dem kommandirenden General des Armee-Korps, dem Divisions-, Brigade- und Regiments-Kommandeur dem Chef und den Offizieren der Escadron und endlich vor dem Gouverneur und Kommandanten des Orts. Auch ist bei der Kavallerie Gebrauch, daß vor dem etatsmäßigen Stabsoffizier Front gemacht wird.

Dieses Honneur wird ausgeführt, indem der Soldat 6 Schritt, ehe er den Vorgesetzten erreicht, aus dem Gehen, ohne vorheriges Halten und Beitreten, nach dem Vorgesetzten zu, Front macht. Er muß dabei mit militairischem Anstande grade aber ungezwungen dastehen; die Arme hängen natürlich am Leibe herunter. Ist das Seitengewehr angelegt, wird es ausgehakt und vorschriftsmäßig angezogen. Nachdem der Vorgesetzte 6 Schritt vorüber, macht der Soldat die Wendung zur Fortsetzung des Weges.

Ein- für allemal wird hier erwähnt, daß bei jeder Art von Honneurmachen der Soldat den Vorgesetzten frei anzusehen hat.

Dienstlich gegrüßt werden vom Unteroffizier, Trompeter und gemeinen Soldaten alle anderen, vorstehend nicht bezeichneten Generale und Offiziere der Armee und der Marine, die Offiziersrang habenden Aerzte [1]), die Intendanten, Intendantur-Räthe, Intendantur-

---

[1]) Von den militairischen Ehrenbezeigungen, welche den Militairärzten nach Maßgabe ihres Militairranges zustehen, ist das Frontmachen ausgeschlossen. — Da den betreffenden Militairärzten die militairischen Ehrenbe-

Assessoren, Auditeure, Zahlmeister und Fortifikations-Sekretaire (die Aerzte und Beamten, wenn sie in Uniform sind), und die Militair-prediger, wenn sie im Ornate sind.

Die gemeinen Soldaten haben noch die Unteroffiziere, (wozu auch die Gensdarmen gehören), die Trompeter und die Unterärzte (Letztere, wenn sie in Uniform sind) dienstlich zu grüßen. — Desgleichen haben die Unteroffiziere und Trompeter alle diejenigen Unteroffiziere dienstlich zu grüßen, welche den Offiziersäbel (Degen) tragen.

Dies Honneur wird ausgeführt, indem der Soldat 6 Schritt vor dem Vorgesetzten die rechte Hand zwischen Auge und Ohr an die Kopfbedeckung legt und dann mit militairischem Anstande vorübergeht; der linke Arm hängt am Leibe herab ohne zu schlenkern; das Seitengewehr, wenn es angelegt ist, wird ausgehakt und angezogen. 6 Schritt hinter dem Vorgesetzten hört das Honneur auf.

Winkt ein Offizier, vor dem der Soldat Front zu machen hat, so setzt dieser seinen Weg fort und macht Honneur durch dienstlich Grüßen.

Begegnet der Soldat mehreren Vorgesetzten zugleich, von denen Einem das höhere Honneur des Frontmachens zusteht, so macht dies der Soldat, gleichviel ob der betreffende Vorgesetzte von den Begegnenden, der im Range am höchsten Stehende ist. Letzterer nimmt das Honneur an, und wird der etwa Jüngere im Range, dem das Frontmachen sonst eigentlich zukäme, dies Honneur nicht ablehnen, weil es nicht mehr ihm, sondern dem höhern Offizier gilt.

Trägt der Soldat Briefschaften, eine Reitpeitsche oder dergleichen Kleinigkeiten, so macht er das vorgeschriebene Honneur, als wenn er Nichts in der Hand hätte. Besteht dies im dienstlichen Grüßen, so nimmt er den Gegenstand in die linke Hand neben den Säbel (Pallasch) und verrichtet den Gruß mit der rechten, wie gewöhnlich. Trägt der Soldat einen größern Gegenstand, so macht er gar kein Honneur, sondern geht nur mit militairischem Anstande vorüber.

Trägt er beim Begegnen eines Vorgesetzten den Karabiner oder das Pistol, so werden diese Waffen gehalten, wie beim Kommando „Stillgestanden!" trägt er die Lanze, so wird sie ge-

---

zeigungen nur von einzelnen Soldaten zu erweisen sind, werden von marschirenden oder stehenden Truppentheilen den Militairärzten keine Honneurs gemacht.

halten wie beim Kommando: „Vorwärts Marsch!“ — Ein Honneur durch Frontmachen oder Grüßen wird beim Tragen dieser Waffen nicht gemacht, doch wird der Säbel (Pallasch) ausgehakt.

Begegnet der Soldat mit Seitengewehr, auch nur mit dienstlicher Kopfbedeckung einem Vorgesetzten innerhalb eines Gebäudes, so hat er das Honneur wie beim Begegnen auf der Straße zu machen, nur hat er zu beachten, daß er unter allen Umständen dann Front machen und den Vorgesetzten vorübergehen lassen wird, wenn der Raum so eng ist, daß dieser nicht bequem passiren kann.

Wenn der Soldat beim Begegnen innerhalb eines Gebäudes kein Seitengewehr um und nur die Feldmütze auf hat, so macht er ohne Ausnahme vor jedem Vorgesetzten Front. Sollte es sich zutragen, daß der Soldat keine Kopfbedeckung auf hätte, so werden keine Honneurs gemacht, der Soldat geht dann mit herunterhängenden Armen, an den Vorgesetzten vorüber.

Raucht der Soldat, so nimmt er zum Honneurmachen die Pfeife (Cigarre) mit der linken Hand aus dem Munde und macht Honneur wie gewöhnlich. Raucht er und ein ihm begegnender Vorgesetzter winkt, weiter zu rauchen, so hat er dies ohne Zögern zu thun.

Steht der Soldat irgendwo, so macht er Front, so lange der Vorgesetzte passirt. — Steht er vor einer Thür, so tritt er dabei mit dienstlicher Haltung einen Schritt vor. — Sitzt er irgendwo, so steht er auf.

Will der Soldat in eine Thür gehen und sieht einen Vorgesetzten in der Nähe, so macht er vor der Thür Front und wartet, bis Jener vorüber ist. — Will ein Vorgesetzter in eine Thür gehen und der Soldat ist in der Nähe, so springt er hinzu, öffnet die Thür, hält sie offen und schließt sie hinter ihm.

Wenn der Soldat bei der Wohnung eines Vorgesetzten vorbei geht, so sieht er nach den Fenstern; bemerkt er den Vorgesetzten, so grüßt er dienstlich. Unschicklich würde es sein, wenn er sich stellte als sähe er Jenen nicht, ebenso wie es auch sehr unpassend wäre, wenn er einem Vorgesetzten ausweichen oder sich gar vor ihm verbergen wollte.

Begegnet der Soldat in einem Wagen ꝛc. fahrend einem Vorgesetzten, so bleibt er sitzen und fährt, ohne Honneur zu machen, mit grader Haltung vorüber.

Steht der Soldat am Fenster und sieht einen Vorgesetzten vor-

bei gehen, so tritt er nicht etwa zurück, sondern nimmt die Mütze ab, öffnet, wenn dies sonst angänglich ist, das Fenster und bleibt in dienstlicher Haltung an demselben stehen. Ruft ihn der Vorgesetzte, so antwortet er mit der Benennung der Charge desselben, also z. B. „Herr Rittmeister!“, läuft vor die Thür und fragt: „Was befehlen der Herr Rittmeister?“

Niemals hat ein Soldat den Vorgesetzten zuerst mit Worten zu begrüßen. Thut Letzterer dies seinerseits, so antwortet der Soldat, sei er einzeln oder im Trupp, dreist und vernehmlich „Guten Morgen!“ „Guten Tag!“ und setzt die dem Vorgesetzten gebührende Anrede hinzu, z. B. „Guten Morgen, Herr Oberst!“

Marschirt der Soldat in einem Trupp, so macht er für sich kein Honneur, sondern wartet das Kommando „Richt Euch!“ ab, worauf, wenn der Trupp zu Fuß ist, (das Seitengewehr angefaßt und) die in Reih’ und Glied vorgeschriebene Richtung und Haltung angenommen werden. Schußwaffen und Lanzen, die etwa getragen werden, bleiben unverändert. Ist der Trupp zu Pferde, so wird ebenfalls Richtung und Haltung angenommen; in beiden Fällen sehen die Mannschaften den Vorgesetzten (resp. auf das Kommando: „Augen links!“) an.

Der Soldat muß diejenigen Offiziere persönlich kennen, vor denen er Front zu machen hat; er darf sich also niemals entschuldigen, daß er einen Offizier nicht erkannt und deshalb ein falsches Honneur gemacht habe. Ebenso wenig darf er sich damit entschuldigen, daß er den Vorgesetzten nicht gesehen, oder durch dessen plötzliches Erscheinen überrascht worden sei. Der Soldat soll lebendig und aufmerksam, niemals aber verdutzt sein, so daß solche Versehen nicht vorkommen dürfen.

Ist der Kavallerist zu Pferde und begegnet er einem Vorgesetzten, so sitzt er mit militairischem Anstande gerade, nimmt kurze Zügel, versammelt sein Pferd und reitet, den Vorgesetzten ansehend, nicht zu nahe an demselben vorbei, ohne weitere Honneurs zu machen.

Führt er ein Pferd, so nimmt er es mit vorschriftsmäßig angefaßten Zügeln recht kurz, hält den Pferdekopf hoch und führt es, wo möglich den Vorgesetzten links lassend, vorbei, indem er selbst mit militairischem Anstande einhergeht; der Säbel bleibt dabei eingehakt.

Ueber die Honneurs der Wachen und Schildwachen s. 6. Kapitel, Nr. 9 u. 10.

5. Ueber sein **Verhalten gegen Vorgesetzte** hat der Soldat Nachfolgendes zu beachten.

Vorgesetzte sind für den gemeinen Soldaten, die Offiziere und Unteroffiziere nicht nur des Truppentheils, bei welchem er steht, sondern der ganzen Armee und Marine. Ferner hat er im Dienst jeden ältern Soldaten als Vorgesetzten zu betrachten und außerdem die Befehle von Wachtmannschaften, Schildwachen, Ronden und Patrouillen, als wenn sie von Vorgesetzten ertheilt wären, zu befolgen.

Wenn dem Soldaten Etwas aufgetragen wird, so hat er zum Zeichen, daß er richtig verstanden: „Zu Befehl, Herr Rittmeister!“ 2c. zu antworten. Antworten, wie „Ja wohl“, „Gut“ 2c., sind verboten.

Die seinem Vorgesetzten schuldige Ehrerbietung verpflichtet den Soldaten genau auf Dasjenige zu achten, was Jener sagt, so daß ein Nichtverstehen nicht leicht vorkommen kann. Ist ihm dennoch ein Auftrag nicht deutlich geworden, so fragt er bescheiden, aber dreist: „Wie befehlen der Herr Oberst-Wachtmeister?“ 2c. Niemals hat er einen nicht verstandenen Befehl nach eigener Auslegung auszuführen.

Der Soldat darf niemals nach dem Grunde eines ihm ertheilten Befehles fragen. Sollte die genaue Ausführung eines Befehles gradezu unmöglich sein und kann der Soldat nicht erst noch einen anderen Befehl einholen, so muß er nach bestem Ermessen und dem Interesse des Dienstes gemäß handeln und auf alle Fälle dem ertheilten Befehle so viel als möglich nachkommen.

Wenn ein Befehl demjenigen widerspricht, welchen bereits früher ein anderer Vorgesetzter ertheilt hat, so hat der Soldat dies mit bescheidenem Tone und dienstlicher Haltung zu sagen. Verbleibt der Vorgesetzte, welcher den letzten Befehl ertheilt hat, dabei, so ist derselbe sofort zu befolgen, da dann dieser Vorgesetzte die Verantwortung übernimmt, daß der zuerst ertheilte Befehl nicht befolgt wird. — Von höheren Vorgesetzten direkt erhaltene Befehle hat der Soldat dem nächsten Vorgesetzten anzuzeigen.

Wird der Soldat zum Vorgesetzten gerufen oder hat er demselben Etwas vorzutragen, so hat er sich vor Allem reinlich und ordentlich anzuziehen. Er setzt die dienstliche Kopfbedeckung (welche dabei niemals abgenommen wird) auf und legt das Seiten-

gewehr an. Nachdem er sich die Stiefel abgetreten, sucht er bei einem Offizier die Bedienung auf, um sich anmelden zu lassen.

Wenn dies geschehen, öffnet er, ohne anzuklopfen die Thür, tritt einen Schritt in das Zimmer, macht ohne beizutreten Kehrt und die Thür zu und dann nach dem Vorgesetzten hin Front. Er bleibt in streng dienstlicher Haltung mit angezogenem Seitengewehr so lange ruhig stehen, bis der Vorgesetzte ihn ansieht oder ihn auffordert zu sprechen. Er tritt darauf mit sicherem aber nicht zu festem Tritt bis auf 3 Schritt an Jenen heran und sagt: „Der Herr Oberst-Wachtmeister ꝛc. haben befohlen", oder was er sonst zu melden oder vorzutragen hat.

Wird er demnächst mit den Worten, „Es ist gut", „Ich danke" oder sonst entlassen, so macht er auf dem kürzesten Wege die Wendung zur Thür, geht hinaus und macht sie geräuschlos zu.

Wird er mit der Feldmütze ohne Seitengewehr zum Vorgesetzten befohlen, so nimmt er vor der Thür die Mütze ab und in die linke Hand, das Futter nach innen, und hält sie, während er im Zimmer ist, mit gestrecktem Arme an der Hosennaht. Hat er zu der Feldmütze den Säbel um, so wird sie nicht abgenommen, ebenso auch nicht, wenn er den Vorgesetzten im Freien antrifft. — Ist dies Letztere der Fall, so geht der Soldat, wenn der Vorgesetzte nicht beschäftigt ist, mit dienstlicher Haltung bis auf 3 Schritt an ihn heran und stattet seine Meldung ꝛc. ab. Ist der Vorgesetzte beschäftigt oder spricht er mit Jemand, so bleibt der Soldat so lange in der Entfernung von 6 Schritt stehen, bis die Aufforderung zum Nähertreten erfolgt. Wird er entlassen, so macht er (im Freien stets vollständig) Kehrt und tritt ab.

Während der Soldat vor dem Vorgesetzten steht, hat er die dienstliche Haltung zu beachten und darf keine Bewegung mit einem Körpertheil vornehmen. Weder beim Kommen noch beim Gehen darf der Soldat „Guten Tag" oder eine ähnliche Begrüßung sagen.

Hat er einen Brief oder sonst Etwas abzugeben, so verfährt er beim Eintritt in das Zimmer, wie oben erwähnt ist, wartet aber, bis der Vorgesetzte eine Bewegung macht, um die Sache abzunehmen, worauf er sie ihm überreicht, dann aber wieder einen Schritt zurücktritt. Ebenso tritt er auch einen Schritt zurück, wenn er Etwas in Empfang genommen hat.

Allemal hat der Soldat zu warten, bis der Vorgesetzte ihn entläßt. Fängt dieser nicht wieder an zu sprechen, so fragt der Soldat nach einigen Sekunden: „Haben der Herr Oberst ꝛc. noch Etwas zu befehlen?“ worauf er erfahren wird, ob er gehen kann.

Wird der Soldat auf der Straße oder sonst von einem Vorgesetzten angeredet, so macht er sofort gegen diesen Front, behält die dienstliche Haltung bei und beantwortet, wonach er gefragt wird.

Bemerkt der Soldat, daß ein Vorgesetzter dicht hinter ihm geht, so macht er Front, läßt ihn vorbei und folgt demnächst. — Hat er einen Vorgesetzten zu begleiten, so folgt er ihm auf 6 Schritt Entfernung. — Befiehlt der Vorgesetzte, daß er neben ihm gehe, um mit ihm zu sprechen, so geht er an der linken Seite des Vorgesetzten und bleibt etwas zurück.

Läßt der Vorgesetzte Etwas fallen, so springt der Soldat schnell hinzu und hebt es auf.

Was der Soldat seinem Vorgesetzten zu sagen hat, das mache er sich vorher selbst klar und dann sage er, ohne unnöthige Redensarten, möglichst kurz und deutlich, was er will. Schmutzige Ausdrücke, die überhaupt unanständig sind, hat er zu vermeiden. — Fängt der Vorgesetzte an zu sprechen, so hört der Soldat gleich damit auf und fährt erst fort, sobald er dazu eine Aufforderung erhält. Erfolgt eine solche nicht und glaubt der Soldat noch Etwas zu sagen zu haben, so kann er, nachdem Jener aufgehört hat zu sprechen, um Erlaubniß bitten, noch einmal reden zu dürfen.

Sehr unschicklich würde es sein, wenn er dem Vorgesetzten in dessen Rede fallen und ihn unterbrechen wollte. Glaubt er, daß der Vorgesetzte eine falsche Ansicht von einer Sache hat, so darf er dies nur auf eine höfliche Art bemerkbar machen, etwa mit den Worten: „Verzeihen der Herr Oberst, die Sache verhält sich so und so ꝛc.“

Giebt der Vorgesetzte dem Soldaten, für einen etwa ihm geleisteten Privatdienst ein Geldgeschenk, so nimmt es dieser ohne Weiteres an und sagt nur: „Ich danke Herr Rittmeister! ꝛc.“

Wenn der Vorgesetzte dem Soldaten bei irgend welcher Veranlassung ein Glas Wein ꝛc. reicht oder reichen läßt, so hat Letzterer es ohne Etwas zu sagen, anzunehmen. Er trinkt es, ohne abzusetzen, aus und stellt das leere Glas abseits auf einen Tisch oder in ein Fenster, niemals aber auf den Tisch, an dem sich der Vorgesetzte befindet. Will es ihm ein Bedienter abnehmen, so giebt er es ihm.

Sobald er dann die Weisung erhält, abzutreten, macht er die Wendung und geht.

Ist der Vorgesetzte zu Pferde und der Soldat hat ihm Etwas zu sagen, so tritt er auf 2 Schritt an das Pferd heran. Siehe 9. Kapitel Nr. 4.

Will der Vorgesetzte absitzen, so springt der in der Nähe befindliche Soldat hinzu, auf die rechte Seite des Pferdes, faßt mit der rechten Hand in das Backenstück des Zaumzeuges und mit der linken an den Steigriemen und hält diesen fest gegen, damit sich beim Absitzen der Sattel nicht verschiebt.

Wenn der Soldat das Pferd herumführen soll, so hakt er das Seitengewehr auf, zieht die Steigbügel hoch, nimmt die Kantarenzügel herunter und faßt sie mit der linken Hand so lang, daß der Arm senkrecht am Leibe herabhängen kann; die rechte Hand ergreift die Trensenzügel dicht hinter der Kinnkettengrube, die beiden ersten Finger werden zwischen beide Zügel gesteckt, die beiden letzten Finger umfassen den rechten Zügel, die Hand wird geschlossen und der Daumen auf den linken Zügel gedrückt, der über den Zeigefinger wegläuft. Ist das Pferd auf Trense gezäumt, so faßt die rechte Hand die herunter genommenen Zügel der großen Trense eine Querhand vom Mundstück, wie vorstehend bei der Kantarenzäumung für die kleine Trense angegeben ist.

Beim Führen nöthigt die rechte Hand das Pferd, den Kopf hoch zu tragen, der Daumen ist nach oben, der kleine Finger nach unten, die Nägel sind nach dem Führer zu gedreht. Der Soldat muß das Pferd abseits vom Vorgesetzten herumführen, doch so nahe, daß er zu errufe nist, wobei zu beachten, daß er das Pferd nicht im Zuge, auch nicht in starker Sonne führen darf. — Sind ihm mehrere Pferde zum Herumführen übergeben, so hat er danach zu sehen, daß sie sich nicht scheuern oder schlagen.

Will der Vorgesetzte auffitzen, so hat der Soldat dazu einen guten Platz auszuwählen, so daß Jener nicht etwa in das Nasse treten muß oder tiefer steht als das Pferd. Er legt den Kantarenzügel auf den Hals des Pferdes, den Trensenzügel eine Querhand breit davor, gleich lang auf beiden Seiten herabhängend. Wenn das Pferd gerade und ruhig steht, greift er mit der rechten Hand in das Backenstück des Zaumzeuges, mit der linken hoch an den Steigriemen und hält mit diesem, im Moment des Auffitzens, den Sattel fest.

Sobald der Reiter in dem Sattel ist, giebt er ihm den Bügel auf den Fuß, wobei er den Bügelriemen nicht verdrehen darf.

In Reih' und Glied darf der Soldat nicht sprechen, auch während des Rührens nicht.

Wenn ein Soldat zufällig Zeuge von Unordnungen oder Vergehen ist, so muß er auf Erfordern Vorgesetzten, Wachen, Gensdarmen und Polizeibeamten behülflich sein, dem Unfug zu steuern.

6. **Kameradschaft** nennt man das feste Zusammenhalten der Soldaten unter einander.

Eine gute Kameradschaft ist von großem Werthe, vornämlich im Kriege, und jeder Soldat muß sich bestreben, darin mit seinen Mitsoldaten zu leben. — Die Kameradschaft fordert, daß die durch ein gemeinschaftliches Ziel Verbundenen mit einander in gutem und einträchtigem Vernehmen stehen, daß ihr Verkehr zu einander freundschaftlich sei, daß sie ohne Gedanken an eigenen Vortheil sich gegenseitig, besonders bei Gefahren, mit Rath und That unterstützen und daß sie endlich über einander wachen, und wo sie an dem Genossen Unrechtes bemerken, mit freundlicher Zurede und erst bei fortgesetztem Verharren beim Bösen, mit Nachdruck zum Rechten und Guten rathen und treiben.

Besonders müssen die älteren Soldaten den jüngeren in der Kameradschaft, ohne Eigennutz, mit gutem Beispiel vorangehen und den Rekruten freundlich entgegen kommen und ihnen rathen und helfen, wo sie wissen und können.

Die Rekruten haben dagegen die Pflicht, auf jene wohlgemeinten Belehrungen zu achten, sie willig anzunehmen und vertrauungsvoll in das verträgliche Verhältniß einzugehen, was ihnen jene bieten.

7. In seinem **Umgange mit Civilpersonen** muß der Soldat sehr vorsichtig sein und sich nur solchen nähern, welche unverkennbar einen moralischen Lebenswandel führen und von ehrenhafter, dem Kaiser und dessen Regierung anerkannt treuer Gesinnung sind.

8. **Gesuche** jeder Art hat der Kavallerist in eigener Person, mündlich, niemals schriftlich, seinem Wachtmeister vorzutragen. Dieser macht dem Eskadron-Chef darüber Meldung, welcher entweder eine Entscheidung trifft oder sie herbeiführt.

Wenn mehrere Soldaten dasselbe Gesuch haben, so dürfen Solches nur zwei, zugleich im Namen der übrigen Kameraden, dem Wachtmeister vortragen.

Der über Anbringung der Gesuche vorgeschriebene Weg muß streng eingehalten werden; wird er nicht befolgt oder werden gar Gesuche schriftlich direkt an höhere Vorgesetzte gerichtet, so bleiben sie unerledigt und der Uebertreter der vorstehend aufgeführten Bestimmungen wird bestraft.

9. Wenn der Soldat sich so beträgt, wie er soll, so wird er keinen Grund zu einer Beschwerde haben. Sollte er aber doch der Ansicht sein, daß ihm in irgend einer Hinsicht zu viel geschehen ist, so steht es ihm zu, **Beschwerde zu führen**. Bevor er dies indeß thut, hat er reiflich zu überlegen, ob der Grund dazu nicht ein irriger ist, da eine falsche Beschwerde Strafe nach sich zieht, er auch im Allgemeinen annehmen kann, daß ihm Niemand zu nahe treten wird, wenn er seine Schuldigkeit nach allen Richtungen hin erfüllt.

Sollte er nach stattgehabter Ueberlegung dabei verbleiben, sich beschweren zu wollen, so ist hierzu folgender Weg vorgeschrieben.

Ist die Beschwerde gegen einen Vorgesetzten gerichtet, so hat der Soldat zuvörderst den Dienst, bei dem er sich etwa befindet, zu vollenden, jedenfalls auch den Befehl auszuführen, über den er etwa klagbar werden will. Nachdem — begiebt er sich zu dem Wachtmeister mit der Bitte, seine Klage dem Eskadron-Chef vorzutragen. Ist die Beschwerde gegen den Wachtmeister selbst gerichtet, so trägt der Soldat sie dem ältesten Offizier der Eskadron vor, der dann dem Eskadron-Chef weitere Meldung machen wird.

Will sich der Soldat über den Eskadron-Chef beklagen, so hat der Wachtmeister die betreffende Anzeige dem ältesten Offizier der Eskadron vorzutragen, der dem Eskadron-Chef bezügliche Meldung macht, welcher Letztere, wenn die Sache nicht zu erledigen ist, die Genehmignng zum Vortrage an den Regiments-Kommandeur nicht vorenthalten wird.

Haben mehrere Mannschaften über einen Gegenstand Beschwerde zu führen, so dürfen nur zwei Mann auf dem eben vorgeschriebenen Wege, niemals aber schriftlich, die Klage anbringen. Wird dieser Weg nicht eingehalten, oder erlauben sich die Beschwerdeführer sonst Abweichungen von den erwähnten Verordnungen, so werden sie bestraft. Nichtsdestoweniger erfolgt aber die Untersuchung der Beschwerde.

Ist die Beschwerde gegen einen Kameraden oder gegen eine Person des Civilstandes gerichtet, so hat der Soldat sie

auch dem Wachtmeister vorzutragen, der darüber an den Eskadron-Chef rapportiren wird.

Bei jeder Beschwerde hat der Soldat sich wohl zu prüfen, ob das eigene Benehmen nicht etwa der Grund zu dem vermeintlich erlittenen Unrecht gewesen ist, und ob er seine Angaben auch wohl durch zwei unverdächtige Zeugen bekräftigen kann.

---

4. Kapitel.

Von den Chargen insbesondere, deren Bestimmung und Verhalten im Dienst und bei besondern Gelegenheiten.

1. Der einjährig Freiwillige. Junge Leute von Bildung, welche völlig unbescholten, im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, und die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, haben Anspruch auf die Vergünstigung ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere (resp. bei der Marine, wobei besondere Modifikationen bestehen) durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen. Es werden dieselben nach einer einjährigen Dienstzeit, — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienste nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende gestellungspflichtig ist, zu melden, unter Beifügung des Geburtszeugnisses (Taufscheins) eines Einwilligungsscheins des Vaters (Vormundes) und eines für Zöglinge höherer Schulen von dem Direktor, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellenden Unbescholtenheits-Zeugnisses.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen

Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schulzeugnisse können nur führen:

Die von einem dem Deutschen Reiche angehörigen Gymnasio mit dem Zeugnisse der Reife für die Universität Versehenen und die Schüler der vollberechtigten Deutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Klassen, gleichviel ob diese Klassen in sich getrennte Abtheilungen haben, die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Klasse angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.[1])

Der Eintritt zum einjährigen Dienst kann bei der Kavallerie und den Artillerie-Regimentern nur am 1. Oktober, bei den Trainbataillonen nur am 1. November stattfinden. Während der gewöhnlichen Friedensverhältnisse darf der Eintritt bis zum 1. Oktober des Jahres durch die Ersatzbehörden dritter Instanz ausgesetzt werden, in welchem der Betreffende das 23. (ganz ausnahmsweise das 26.) Lebensjahr vollendet.

Die einzustellenden einjährig Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 per Eskadron nicht übersteigen und haben erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen. Nur in Universitätsstädten, und bezüglich

---

[1]) Ueber die Berechtigung zum 1jährig Freiwilligen-Dienst der vom Griechischen dispensirten Schüler, der Schüler der Progymnasien und höheren Bürgerschulen, der vollberechtigten Realschulen 2. Ordnung, und der aus dem Kadettenhause zu Berlin Entlassenen, siehe Milit. Ersatz-Instruktion f. d. Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 §. 154.

Desgleichen über die Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Prüfung, ebendaselbst § 155.

Desgleichen über die Darlegung der Qualifikation von kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, ebendaselbst §. 155.

In den neu erworbenen Preußischen Landestheilen tritt erst mit dem Jahre 1873 und in denjenigen Staaten, welche mit Preußen Militair-Konventionen abgeschlossen haben, beziehungsweise erst mit dem Jahre 1874 für den freiwilligen einjährigen Dienst, in wissenschaftlicher Beziehung die für die altpreußischen Provinzen festgesetzte Anforderung ein. Bis zu diesen Zeitpunkten sind bezügliche erleichternde Bestimmungen getroffen.

der in den betreffenden Garnisonorten ihren Wohnsitz habenden jungen Leute ist die Zahl der einjährig Freiwilligen unbeschränkt.

Zu dem vorerwähnten Eintrittstermin hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungsscheines, sowie eines obrigkeitlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit Ertheilung des Berechtigungsscheines, persönlich zu melden. Der Freiwillige wird im Beisein eines Offiziers ärztlich untersucht und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit eingestellt.

Der Einjährig-Freiwillige muß sich Groß- und Kleinmontirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und für Verpflegung und Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden ihm gegen Zahlung des Betrages geliefert. Waffen, die er aus eigenen Mitteln in brauchbarem Zustande zu erhalten hat, werden ihm verabfolgt.

Ein brauchbares Pferd hat sich der Einjährig-Freiwillige aus eigenen Mitteln zu stellen. Thut er dies nicht, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür 32 Thlr. (bei den Kürassier-Regimentern 34 Thlr.) zu zahlen. Wenn der Eskadron-Chef es der Ausbildung des Einjährig-Freiwilligen wegen nicht für angemessen erachtet, ihn sein eigenes Pferd reiten zu lassen, hat er ihn anderweit beritten zu machen. Die Fourage für das eigene oder das verwendete Königliche Dienstpferd muß der Einjährig-Freiwillige bezahlen. Für den Hufbeschlag und Arznei für das ihm vom Truppentheil gestellte Pferd hat er monatlich 5 Sgr. zu zahlen.

Die bei den Train-Bataillons eintretenden Einjährig-Freiwilligen, welche kein qualifizirtes eigenes Pferd mitbringen, sollen mit einem zur Ausrangirung kommenden Dienstpferde unentgeldlich beritten gemacht werden, doch müssen sie dann die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres, sondern auch für die Zeit von der Ausrangirung der Pferde bis ultimo Oktober entrichten.

Die Groß- und Kleinmontirungsstücke, ebenso das selbstgestellte Pferd bleiben beim Ausscheiden aus dem Dienst Eigenthum des Freiwilligen. Die Ausrüstungsstücke, sowie die Waffen sind zurückzuliefern.

Ueber die Lazareth-Verpflegung der Einjährig-Freiwilligen s. 14. Kap. Nr. 3.

Nach ihrer dienstlichen Befähigung können die Einjährig-Freiwilligen nach 6 Monaten zu Gefreiten ernannt werden. Soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, sind sie zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve resp. Landwehr auszubilden. Bei eintretender Mobilmachung werden sie nicht entlassen, treten aber sammt ihren Pferden in den Etat und in die Geld- resp. Natural-Verpflegung. [1])

Vor der Entlassung werden sie geprüft und nach Ausfall dieser Prüfung mit dem Qualifikationsattest zum Reserve-Offizier, als Reserve-Unteroffizier, oder ohne Aussicht auf Beförderung entlassen.

2. **Der Kapitulant.** S. S. 22. Die Zahl der Kapitulanten, sowie die Gewährung der Kapitulanten-Zulage an dieselben ist unbegränzt. [2])

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur 3 Jahre. Sie erhalten von dem Zeitpunkte ab Kapitulanten-Zulage, mit welchem sie nach Erfüllung ihrer 3jährigen Dienstpflicht zur Reserve entlassen wären.

Die Annahme von Kapitulanten findet statt, um bei den Eskadrons einige ältere Leute zu haben, welche vertraut mit dem Dienstbetrieb, in demselben eine Hülfe und den jüngeren Soldaten zugleich ein Vorbild sein sollen.

Durch die Kapitulation wird dem Eskadron-Chef weitere Gelegenheit gegeben, zu beobachten, ob sich ein Mann zum Unteroffizier qualifizirt. Sie wird nur mit Leuten abgeschlossen, welche durch Führung und Diensterfahrenheit die Aussicht zu einer solchen Qualifikation gewähren, oder durch ein Handwerk der Eskadron von Nutzen sein können.

Jeder Mann, der kapituliren will, muß sich zuvor prüfen, ob er

---

[1]) Auch wenn Truppen in Folge außergewöhnlicher Verhältnisse, auch ohne mobil zu sein, ihre Garnison verlassen, können Einjährig-Freiwillige für die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison, in Geld- und Natural-Verpflegung aufgenommen werden.

[2]) Zur Kapitulation zugelassene Offizierburschen erhalten keine Kapitulanten-Zulage.

Die Zahl der Gefreiten einschließlich der Gefreiten-Kapitulanten darf die Etatszahl von 75 nicht überschreiten.

auch wirklich Neigung zum Fortdienen hat und ob nicht etwa augenblickliche äußere Umstände den Entschluß herbeigeführt haben.

Wer der gesetzlichen Dienstpflicht im stehenden Heere genügt hat, kann sich selbstständig zum Weiterdienen verpflichten. Die Kapitulation kann auch schon vor Ablauf der Dienstpflicht abgeschlossen werden, falls das Interesse des Dienstes dadurch gefördert wird. Die Zustimmung der Eltern und Vormünder ist zu dem Eingehen einer Kapitulation nicht erforderlich, indem der Soldat in Bezug auf diese freiwillige Entschließung als großjährig angesehen werden soll.

Reserven und Wehrreiter der Garde müssen, vor Abschluß einer Kapitulation mit einer Linientruppe, den schriftlichen Nachweis ihres Gardetruppentheils beibringen, daß dieser gegen den Wiedereintritt Nichts einzuwenden hat.

Wenn ein Mann die eingegangene Kapitulations-Verpflichtung aufzuheben wünscht, so kann Dies, selbst wenn der Truppentheil damit einverstanden ist, doch nur mit Genehmigung des General-Kommandos geschehen. — Ein Kapitulant kann vor Beendigung der Kapitulation auf gesetzlichem Wege reklamirt werden. Worauf die Kapitulation ausdrücklich eingegangen wird, besagt die Beilage 9 des Anhangs. Bei Mannschaften, welche sich in der 2. Klasse des Soldatenstandes befinden, ist das Fortdienen über den gesetzlichen Entlassungstermin hinaus, nicht zu gestatten; ihre Rehabilitirung kann auch im Reserve- resp. Landwehr-Verhältniß erfolgen.

Degradation hebt die Kapitulation nicht ohne Weiteres auf, wohl thut es aber die Desertion.

Sobald der Soldat in Summa 12 Jahre gedient hat, oder sich zu einer 12jährigen Dienstzeit verpflichtet hat (wobei die Kriegsjahre doppelt gerechnet werden), darf er nicht mehr ohne eigene Zustimmung entlassen werden, weil nach solcher Dienstzeit bei eintretender Invalidität, von den Mannschaften Verpflegungs-Ansprüche erworben sind. Ueber Invaliden-Ansprüche s. 5. Kapitel Nr. 3 und 4.

Es ist erlaubt, dem Kapitulanten insofern einige Erleichterung zu gewähren, als er nicht zu jedem Dienst, den er bereits vollständig kennt, herangezogen zu werden braucht; dagegen wird er zu jedem Dienstzweige besonders verwendet werden, wo seine

längere Dienstzeit und Erfahrung irgend welchen Nutzen gewähren können.

Während des mobilen Zustandes werden keine Kapitulationen abgeschlossen.

3. **Der Gefreite.** S. S. 22. Die etatsmäßige Anzahl von Gefreiten ist per Regiment zu 5 Eskadrons, — 75. Ueber diese Zahl hinaus darf die Gefreiten-Löhnung nicht gewährt werden. S. Kap. 11 Nr. 1 und S. 47 Anmerkung.

Die Gefreiten sind die Gehülfen der Unteroffiziere bei der Unterweisung der Mannschaften, besonders der Rekruten. Ueberall, wo es gilt, einen vollständig ausgelernten und geschulten Soldaten als Muster hinzustellen, muß der Gefreite als ein solches dienen können. Deshalb muß er von vorzüglichster Führung sein, sich viel Kenntniß in den verschiedenen Dienstzweigen angeeignet haben und durch gute Gesinnungen und militairischen Anstand auf die jüngeren Leute einwirken können.

In Bezug auf den Dienst ist er im Gliede dem Gemeinen gleichgestellt, doch versieht er die Funktionen fehlender Unteroffiziere und wird zu besonderen Dienstleistungen benutzt, wo man dem Gemeinen einen Vorgesetzten geben will, die Verhältnisse es aber nicht erfordern oder nicht zulassen, daß Dies ein Unteroffizier sei, z. B. auf Wachen, Stallwachen, bei Patrouillen, als Stubenältester u. s. w.

Zuverlässigkeit muß die erste Eigenschaft jedes Gefreiten sein. Seine Dienstkenntniß muß in Uebung erhalten und mehr und mehr vervollkommnet werden. Ueber seine Funktionen wird er genaue Anweisung erhalten, damit er seine Stellung zu dem Gemeinen richtig auffaßt und sich die nothwendige Autorität verschafft.

In einzelnen Dienstverrichtungen Vorgesetzter des Gemeinen, hat er sich diesem sonst kameradschaftlich gleich zu stellen und nur da, nöthigenfalls durch Anzeige, immer aber bestimmt und sicher einzugreifen, wo er Unrecht begehen sieht. Gesunder Menschenverstand, ruhige Ueberlegung und Sinn für Kameradschaft werden dem Gefreiten die beste Anleitung geben, einerseits den dienstlichen Erfordernissen zu genügen und andererseits dem Gemeinen ein nahestehender, treuer Genosse zu bleiben.

Der Vorschlag zum Gefreiten erfolgt vom Eskadron-Chef, die Ernennung durch den Regiments-Kommandeur, und ist Dieser berechtigt, Gefreite, welche sich schlecht führen oder unbrauchbar sind,

im Disciplinarwege, also ohne gerichtliches Erkenntniß, ihrer Gefreitencharge zu entheben.

Es ist nicht nothwendig, daß bei der Ernennung zum Gefreiten zugleich eine Kapitulation zum Weiterdienen abgeschlossen wird.

Aus der Zahl der Gefreiten werden die Unteroffiziere ernannt, was jenen ein besonderer Antrieb sein wird, sich gut und dienstbeflissen zu betragen. Aus ihnen werden auch ausgewählt:

4. **die zu Unteroffizieren bei der Reserve (Landwehr) auszubildenden Gefreiten.** Es werden deren jährlich möglichst 3 per Eskadron ausgebildet. Bei ihrer Auswahl ist zu beachten, daß ihre demnächstige bürgerliche Stellung nicht von der Art ist, daß sie der Autorität Abbruch thun könnte, welche diese Leute später auf die Reservisten (Wehrreiter) ausüben sollen. Die dazu bestimmten Gefreiten haben in ihrer Wahl eine große Ehre zu erkennen und sich zu bemühen, sich des in sie gesetzten Vertrauens würdig zu zeigen.

Die Ausbildung dieser Mannschaften findet in ihrem letzten Dienstjahre statt und ist auf alle Funktionen eines Unteroffiziers zu richten. Vor Allem ist ihnen über ihr Verhalten zu Untergebenen Belehrung zu ertheilen und dahin zu sehen, daß sie mit Bestimmtheit und Nachdruck da auftreten lernen, wo sie zu befehlen haben.

5. **Der Trompeter.** S. S. 22. Jedes Kavallerie-Regiment zu 5 Eskadrons hat etatsmäßig 16 Trompeter. Außerdem ist nachgegeben, daß 5 Gemeine bei der Musik Hülfe leisten. Diese gehören zu den Kombattanten und treten im Kriege als Gemeine ein. — Die Rechtsverhältnisse und Versorgungsansprüche der etatsmäßigen Trompeter sind dieselben, wie für die Unteroffiziere.

Außer daß sie Beritts zugetheilt sind, stehen die Trompeter unter dem ältesten Trompeter der Eskadron, welcher sie zur du jour kommandirt und dafür zu sorgen hat, daß sie einige Feldstücke blasen können.

Der Trompeter du jour hat des Morgens auf dem Kasernenhofe oder in dem Reviere der Eskadron Boute-Selle zu blasen (gewöhnlich im Dezember und Januar um ½6, im Februar und März um 5, im April um ½5, im Mai, Juni und Juli um 4, im August und September um ½5 und im Oktober und November um 5 Uhr). Abends hat der Trompeter du jour Retraite zu blasen (gewöhnlich um 9 Uhr).

Er darf sich nur während des Dienstes aus der Kaserne oder seinem Quartier entfernen, ist bei den Appells zugegen und bestellt die anderen Trompeter zum Dienst. Während der Putzstunden ist er im Stalle. Rückt die Eskadron zum Exerziren aus und ist es erforderlich, daß hierzu ein Signal gegeben werde, so reitet der Trompeter du jour vor das Quartier des Eskadron-Chefs und wartet den Befehl zum Ausrückesignal ab, welches die anderen Trompeter schnell aufzunehmen haben. Der Trompeter du jour muß stets im dienstmäßigen Anzuge sein.

Den Eskadrondienst haben die Trompeter zu thun wie alle übrigen Mannschaften. Vom Stalldienst sind sie mit Ausnahme des Trompeters du jour dispensirt. Ihre Pferde werden gegen eine billige Vergütigung von Gemeinen geputzt.

Ueber den Dienst des Trompeters der Wache s. 6. Kapitel.

Die Proben im ganzen Trompeter-Korps gehen, wie jeder andere Regimentsdienst, dem Eskadrondienste vor, und hat der Trompeter du jour von ersterem dem Wachtmeister zeitig Meldung zu machen.

Die Leistungen, welche von einem Trompeter gefordert werden, sind mehrseitig. Er soll, seinem Range als Unteroffizier entsprechend, mit dem Dienste vertraut sein, er muß für seine musikalische Fortbildung sorgen und vornehmlich gute Signale blasen können.

Für letzteren Zweck ist der Trompeter hauptsächlich angestellt und hat er deshalb unausgesetzt dahin zu streben, ein guter Reiter zu werden, denn nur wenn er Dieses ist, wird er im Stande sein, zu Pferde richtige und verständliche Signale zu blasen. Es ist nicht leicht, aber durchaus nothwendig, daß der Trompeter dem Vorgesetzten in allen Gangarten flott folgen und dabei die Signale richtig blasen kann. Erfüllt er diese Anforderung, so ist er seinem Vorgesetzten eine große Hülfe, während andern Falls er die größte Verwirrung herbeiführen kann.

Die Trompeter stehen in musikalischer Beziehung unter dem Stabstrompeter, den sie in dieser Hinsicht als nächsten Vorgesetzten zu betrachten haben; demnächst stehen die Trompeter unter der Kontrole des Regiments-Adjutanten, welcher die Uebungen im Signalblasen leitet und sie in einer Abtheilung vereinigt reiten läßt.

Urlaub erbittet der Trompeter zunächst bei seinem Eskadron-Chef, bei stattgehabter Bewilligurg demnächst durch den Stabstrompeter

beim Adjutanten, welcher den Urlaub beim Regiments-Kommandeur nachsucht.

Die Trompeter erhalten Erlaubniß, nach der Retraite aus dem Quartier zu bleiben und bei musikalischen Aufwartungen mitzuwirken. Bei letzteren dürfen die Königlichen Instrumente nicht benutzt werden, auch müssen die Trompeter dabei Civilkleider tragen. Innerhalb 2 Meilen vom Garnisonorte brauchen sie zu diesem Zweck keinen Gewerbschein, welcher hingegen bei größerer Entfernung gelöst werden muß.

Da die außerdienstlichen Beschäftigungen der Trompeter sie leicht zu einem unregelmäßigen Leben führen können, so sind sie in dieser Hinsicht zu beaufsichtigen und wird ihnen die Erlaubniß nach der Retraite auszubleiben entzogen, sobald sie sich des in sie gesetzten Vertrauens nicht würdig zeigen.

Der älteste Trompeter jeder Eskadron hat die Verpflichtung, alljährlich einen Mann als Signaltrompeter für die Reserve (Landwehr) auszubilden.

6. Der **Stabstrompeter**, s. S. 22., hat, was den Regimentsdienst betrifft, die spezielle Aufsicht über die Trompeter und kommandirt sie zu den Wachen. Es steht ihm keine Strafgewalt zu und hat er Nachlässigkeiten seiner Untergebenen dem Wachtmeister der betreffenden Eskadron oder beziehungsweise dem Adjutanten anzuzeigen. — Er gehört zum Stabe, ist nur beim Regimentsdienst zugegen, reitet indeß mit in einer Abtheilung derjenigen Eskadron, welcher er zugetheilt ist.

7. Der **Unteroffizier im Allgemeinen.** S. S. 21. Der Etat an Unteroffizieren beträgt per Regiment zu 5 Eskadrons im Frieden 81 [1]), nämlich 5 Wachtmeister, 5 Portépée-Fähnriche, 10 Sergeanten erster Gehaltsklasse, 10 desgl. zweiter, 25 Unteroffiziere erster Gehaltsklasse [2]), 20 desgl. zweiter, 6 desgl. dritter; im Kriege verringert sich der Etat um 5 Unteroffiziere.

Pflicht- und Ehrgefühl, gute Führung, militairischer Anstand, sicheres energisches Benehmen und genügende wissenschaftliche Bildung sind die erforderlichen Eigenschaften eines Unteroffiziers.

---

1) Beim Regiment der Gardes du Corps 86.

2) Die zur Zeit angeordnete Etatsverminderung per Eskadron um einen Unteroffizier erster Gehaltsklasse dürfte nur als eine vorübergehende zu betrachten sein.

In wissenschaftlicher Hinsicht wird gefordert, daß der Mann sich, mündlich und schriftlich, zusammenhängend und klar über einen Gegenstand aussprechen, leserlich und möglichst orthographisch nach Diktiren schreiben und die vier Spezies rechnen kann.

Der Vorschlag zum Unteroffizier erfolgt durch den Eskadron-Chef, die Ernennung durch den Regiments-Kommandeur.

Die Ehre eines Unteroffizier-Korps muß jedem einzelnen Gliede desselben heilig sein. Die Unteroffiziere müssen gegenseitig über sich wachen und Abweichende auf die richtige Bahn zurückführen. Unter allen Umständen müssen sie sich einen Umgang wählen, wie er für ihren Stand paßt.

Wenn die Unteroffiziere so sind, wie sie sein sollen, werden sie einen sehr guten Einfluß auf die Eskadron ausüben, da sie mit den Mannschaften stets in unmittelbarer Berührung sind und durch die Aehnlichkeit früherer heimathlicher Verhältnisse ihnen näher stehen, als die Offiziere.

Bei jeder Eskadron werden einige besonders qualifizirte Unteroffiziere sich befinden, welche vorzugsweise zu wichtigeren Dienstleistungen benutzt werden können und dadurch des besonderen Vertrauens ihrer Vorgesetzten sich zu erfreuen haben. Jeder jüngere Unteroffizier muß sich bestreben, diesen Vorbildern nachzueifern, was die besten Früchte tragen und die unausgesetzt anzustrebende Fortbildung in allen Theilen des Kriegshandwerks zur Folge haben wird. Wie diese Vervollkommnung zum eigenen, augenblicklichen und späteren Vortheil des Unteroffiziers gereicht, dessen wird er bald inne werden.

Die Unteroffiziere stehen unmittelbar unter dem Wachtmeister und sind diesem in jeder Hinsicht untergeben.

8. **Der Unteroffizier als Untergebener.** Der Unteroffizier soll, zur Erhaltung der Disciplin und Ausführung des Dienstes, seinen Vorgesetzten ein zuverlässiger und tüchtiger Gehülfe sein. Deshalb muß er mehr denn jeder andere Soldat den gegebenen Befehlen gehorchen und möglichst genaue Kenntniß der auf den Dienst und auf das militairische Leben bezüglichen Verhältnisse, Verordnungen und Befehle haben.

In seinem ganzen Benehmen muß er ein treues Abbild der in der Armee bestehenden Disciplin darstellen und jedem Vorgesetzten im Dienste wie außer dem Dienst mit Ehrerbietung begegnen, wozu auch gehört, daß er im Beisein eines in der Rangordnung höher

Stehenden sich jeder dienstlichen Anordnung oder Ertheilung von Rügen ebenso enthält, als der Annahme von Meldungen ꝛc., welche er an den höchsten anwesenden Vorgesetzten zu weisen hat.

9. **Der Unteroffizier als Vorgesetzter.** Wenn der Unteroffizier seinen Pflichten nachkommt, also in jeder Hinsicht ordentlich und pünktlich, treu und sittlich ist, dabei die nöthige Ausdauer bei Anstrengungen darthut und endlich in dem Augenblick der Gefahr derselben muthig entgegengeht, so wird er durch sein Beispiel ermuntern, fortreißen und durch dasselbe und durch das erworbene Vertrauen mehr wirken, als durch lange Ermahnungen. In ihm muß der Untergebene den vollkommenen Soldaten sehen; bei ihm muß er sich über alle Dienstverhältnisse sichern Rath erholen können.

Anstand und Unparteilichkeit sind in dem Verkehr mit Untergebenen Haupterfordernisse eines Unteroffiziers. Er muß ihnen mit Wohlwollen entgegenkommen und niemals von vornherein einen bösen Willen voraussetzen, es vielmehr nicht verschmähen, Leuten, denen es schwer wird, Etwas zu begreifen, mit Freundlichkeit und Geduld das wiederholt zu zeigen und zu lehren, was ihnen unverständlich ist. Wirkt der Unteroffizier also, so werden seine Untergebenen bald Zutrauen zu ihm gewinnen, und vermöge desselben wird es ihm leicht werden, sie zu tüchtigen und braven Soldaten heranzubilden, welche ihren Pflichten willig und freudig nachkommen.

Mit diesem Wohlwollen ist sehr wohl die Bestimmtheit und Festigkeit zu verbinden, ohne welche ein richtiges militairisches Verhältniß nicht bestehen kann.

Wie sich der Unteroffizier einerseits vor Hochmuth und Stolz seinen Untergebenen gegenüber zu wahren hat, so muß andererseits das Wohlwollen, von dem eben gesprochen, nicht in Vertraulichkeit, Schlaffheit oder unzeitige Nachgiebigkeit ausarten. Der Unteroffizier muß sich hüten, sich mit den Soldaten in unanständige Scherze einzulassen, mit ihnen zu zechen, zu spielen oder gar von ihnen Geld zu borgen. Nur wenn er dieses nicht thut, wird es ihm möglich sein, die Würde seines Standes zu behaupten und sich den nöthigen Respekt zu bewahren.

Die Sinnesweise und Gemüthsart seiner Untergebenen zu beobachten, ist Pflicht jedes Vorgesetzten, um nach der Verschiedenheit derselben seine Behandlungsweise zu richten. Wo er Trägheit, Nachlässigkeit und Unachtsamkeit sieht, wird er durch bestimmte Worte, durch größeren Ernst das Ehrgefühl anzuregen, wo er die Frucht-

losigkeit seiner Bemühungen, wo er Böswilligkeit und Ungehorsam wahrnimmt, wird er zur Strenge, zu Verweisen und zur Anzeige überzugehen haben.

Jeder Vorgesetzte hüte sich, das Maaß seiner Besserungsversuche zu früh zu erschöpfen; — er reicht später nicht aus und muß zu Mitteln seine Zuflucht nehmen, welche möglichst spät zur Anwendung kommen sollten. Nie lasse sich der Unteroffizier durch Heftigkeit zu Schimpfreden oder gar zu Mißhandlungen verleiten. Sie sind mit Strafe bedroht, werden Nichts fruchten und das Ehrgefühl abstumpfen, während gerade in der Anregung desselben ein bewährtes Mittel zur Erhaltung und Förderung der Disciplin geboten ist.

Nichts ist der Disciplin gefährlicher, als die Zulassung eines Ungehorsams, und deshalb hat auch der Unteroffizier darauf zu achten, daß ihm in allen Stücken und ohne Widerrede der militairische Gehorsam bewiesen werde. Dergleichen Unregelmäßigkeiten fangen gewöhnlich klein an; durch das Gehenlassen derselben entstehen größere, bis zuletzt vollständiger Ungehorsam möglich wird. Aus diesem Grunde halte der Vorgesetzte, bei allem Wohlwollen für den Untergebenen, stets die zwischen Beiden bestehende Scheidewand aufrecht, welche in den Worten liegt: — **„Ich befehle — du gehorchst!"**

Durch Fürsorge für seine Untergebenen in Bezug auf Gesundheit, Quartier, Verpflegung, Bekleidung ꝛc. wird es der Unteroffizier bald dahin bringen, daß Jene erkennen, wie gutmeinend ihre Vorgesetzten gesonnen sind, und wie neben der Strenge des Dienstes auch die größte Sorgsamkeit für das Wohl des Soldaten besteht.

Die Unteroffiziere haben keine Strafgewalt, doch sind sie befugt, Soldaten zu arretiren, wenn sie einen Exceß begehen, sich einer groben Insubordination schuldig machen und überhaupt, wenn Gefahr im Verzuge ist. Dem nächsten Vorgesetzten ist sofort von einer solchen Arretirung Meldung zu machen.

Oft werden Insubordinationen durch unrichtiges Benehmen Seitens des Vorgesetzten herbeigeführt oder vergrößert. Es ist also bei solchen Anlässen nöthig, daß die Unteroffiziere besonnen und mit Ueberlegung handeln, um einen Untergebenen nicht erst zu einem Verbrechen anzureizen, welches sonst gar nicht begangen wäre.

Vornämlich gilt dies da, wo Trunkenheit vorliegt. Es ist dies Laster ein Vergehen gegen die Disciplin und muß streng geahndet

werden, doch ist der Betrunkene unzurechnungsfähig, und daher muß man, um zu verhüten, daß zu der Trunkenheit nicht noch eine Insubordination hinzutritt, möglichst dafür sorgen, daß der Betrunkene still und ohne viel Worte zu machen bei Seite geschafft werde, bis der Rausch ausgeschlafen ist und dann zur Untersuchung der Sache geschritten werden kann.

Der Unteroffizier sei seinen Mannschaften gegenüber gerecht, er enthalte sich jeder Laune und Willkür und gebe nie zu dem Glauben Anlaß, daß er genossener oder zu erwartender Vortheile wegen einzelne Leute begünstige. Er behandle Alle gleichmäßig und trage nicht nach.

10. **Der Unteroffizier als Berittführer.** Die Eskadron wird in Offizier- und Unteroffizier-Beritts eingetheilt, um die Leute und Pferde specieller beaufsichtigen zu können und um Erstere leichter mit ihren Dienstverrichtungen bekannt zu machen.

Zu einem Offizierberitt gehören gewöhnlich 2—3 Unteroffizier-Beritts; die Stärke derselben ist verschieden. Die Gefreiten, Kapitulanten, Handwerker, Offizierburschen und Rekruten werden in den Beritts möglichst gleichmäßig vertheilt.

Der berittführende Unteroffizier ist der direkte Vorgesetzte des Beritts.

Der Beritt-Unteroffizier muß sich zunächst eine genaue Kenntniß der Verhältnisse der Mannschaften verschaffen und dieselben unausgesetzt in Bezug auf ihre Leistungen, Beschäftigungen, Neigungen, ihren Umgang und Lebenswandel, auch in Bezug auf ihre Gemüthsart, ihre Gesinnungen und Ansichten beobachten. Er wird bei dem nahen Verkehr, in dem er mit ihnen steht, bald die Zuverlässigen von den Unerfahrenen und diese von den Nachlässigen unterscheiden lernen und danach den Ernst und Nachdruck seiner Belehrungen bemessen.

Er hat danach zu sehen, daß die Quartiere stets in vorschriftsmäßiger Verfassung sind (s. 10. Kapitel A. 7. B. 3.), daß der Anzug ist, wie er sein soll, daß der Mann sich gehörig wäscht, kämmt, erforderlichen Falls rasirt, sich zur rechten Zeit reine Wäsche anzieht, sich im Sommer unter Aufsicht badet u. s. w., daß der Mann richtig eingekleidet wird und daß die Bekleidung und Armatur sich in gutem Zustande befinden.

Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Leute ihre Kompetenzen richtig empfangen, daß sie mit ihrer Löhnung haushälterisch

umgehen und bei Ankäufen nicht übertheuert werden, daß sie täglich mindestens einmal warm essen, und daß ihre Beköstigung gut und billig akkordirt werde. Nicht minder hat er auf die Gesundheit seiner Leute zu achten und sie vor Uebertretungen gegen dieselbe zu warnen.

Den seinem Beritt zugewiesenen Rekruten hat er mit Geduld und Nachsicht, vorzugsweise Rath und Belehrung zu ertheilen.

Die Pferde seines Beritts muß der Unteroffizier auf das Genaueste kennen und über ihre Tugenden und Fehler, sowie über ihre Leistungsfähigkeit Auskunft geben können. Er muß darüber wachen, daß von der vorgeschriebenen Behandlung der Pferde nicht abgewichen und die Stallordnung so aufrecht erhalten werde, wie sie angeordnet ist. Unter den Obliegenheiten des Beritt-Unteroffiziers ist die Sorge für die Pflege der Pferde eine der wichtigsten, weil von ihr die Brauchbarkeit der Truppe abhängt. S. 16. Kapitel bei Stalldienst.

Der Unteroffizier muß sich unausgesetzt mit den Leuten und Pferden seines Beritts beschäftigen und Erstere oft und zu unregelmäßigen Zeiten in den Quartieren visitiren, wobei er den ordentlichen Leuten mehr Vertrauen schenken und die Nachlässigen durch öfteres Revidiren zur Ordnung anhalten wird. Unter besonderer Aufsicht stehende Leute und Rekruten wird er namentlich Abends revidiren; sind sie nicht im Quartier, hat er sie aufzusuchen, nach Hause zu bringen und dem Wachtmeister zu melden.

Bei diesen Revisionen und der Beaufsichtigung der Untergebenen überhaupt muß der Unteroffizier frei und offen handeln und sich nicht zum Spioniren oder zum Anhören von Klatschereien herablassen.

Ein sehr wichtiger Punkt für ihn sind die ökonomischen Verhältnisse seiner Untergebenen, und muß er stets dahin sehen, daß diese ihre Ausgaben und Einnahmen in Uebereinstimmung bringen und nicht in Schulden gerathen. Schulden sind oft der Anfang zu Vergehen und Verbrechen, und deshalb muß er unnachsichtlich Anzeige machen, wo er Neigung zu unregelmäßigem Leben bemerkt.

Steht die Eskadron in kleinen Ställen, so hat der Unteroffizier seinen Beritt regelmäßig zu revidiren, Morgens nach der Boute-Selle. Er weckt die noch nicht an den Pferden befindlichen Leute und meldet sie im Wiederholungsfalle. Darauf wohnt er dem Putzen bei, kontrolirt dasselbe und revidirt zugleich die Pferde, sieht das Sattelzeug nach und macht dann dem Wachtmeister Rapport. Kommt

ein Mann in den Dienst, oder ist einer krank geworden, so bestimmt er andere Leute, welche deren Pferde versehen. Kranken Leuten wird ärztliche Hülfe zugewiesen.

Am Mittag und Abend wohnt der Unteroffizier ferner dem Füttern des Beritts bei, sowie Nachmittags dem Putzen und Abends dem Abfüttern. Außerdem kontrolirt er das Heugeben und Tränken. Um zu sehen, ob ein Pferd satt getränkt ist, läßt man ihm Wasser vorhalten, säuft es mit Begierde mehr als ½ Eimer, so ist es nicht satt getränkt gewesen.

Ist es nöthig, daß Pferde beschlagen werden, so hat der Unteroffizier dies anzuordnen und die Zeit dazu mit dem Roßarzt zu verabreden.

Täglich mehrere Male, besonders des Morgens, hat der Beritt-Unteroffizier sich von dem Gesundheitszustande der Pferde zu überzeugen, den Futterzustand, das Haar, den Athem und das ganze Aussehen zu beobachten, Augen, Maul, Kehlgang, Schleimhäute, Nase, Gelenke und Hüfe zu besichtigen, auch die Neigung zum Saufen und Fressen, sowie die Verdauung zu prüfen.

Wird ein Pferd krank befunden, so ist sofort und zu jeder Stunde dem Roßarzt davon Mittheilung zu machen und demnächst dem Wachtmeister Meldung zu erstatten. Der Beritt-Unteroffizier hat darauf zu sehen, daß der Roßarzt das kranke Pferd sogleich untersucht und daß die von ihm verordneten Mittel pünktlich angewandt werden. Streng untersagt ist es, kranke Pferde heimlich mit anderen Mitteln zu behandeln.

Wenn Lebensmittel oder Fourage empfangen werden, so ist der Berittführer zugegen und nimmt zur Stelle die unparteiische und richtige Vertheilung vor.

Veruntreuung des Futters ist Diebstahl, was den Leuten recht eindringlich vorzuhalten ist. Die Futterkasten sind stets verschlossen zu halten und muß der Inhalt oft nachgemessen werden; auch wird das Entwenden des Futters erschwert, wenn es gleich nach dem Empfang mit Häcksel gemengt wird.

Die Ausrüstungsgegenstände von Mann und Pferd hat der Beritt-Unteroffizier ebenfalls unter Aufsicht; er muß daher ihren Zustand genau kennen und darüber ein specielles Verzeichniß führen. Bei den häufig vorzunehmenden Revisionen dieser Sachen hat er auch darauf zu achten, daß sie mit den vorgeschriebenen Nummern und

Zeichen versehen sind, und daß sie sich in gereinigtem und brauchbarem Zustande befinden.

Wenn Ausrüstungsgegenstände ausgegeben werden, geschieht dies im Beisein des Beritt-Unteroffiziers, welcher die Güte der Sachen zu prüfen und etwaige Mängel zu melden hat. Demnächst paßt er die Gegenstände an und macht Anzeige, wenn einzelne nicht zu verpassen sind.

Bei Abgabe von Gegenständen ist der Beritt-Unteroffizier ebenfalls anwesend und hat dafür zu sorgen, daß sie reinlich, vollständig und in einem genügenden Zustande sich befinden.

Wenn der ganze Beritt, oder einzelne Leute zu Fuß oder zu Pferde ausrücken, hat sie der Unteroffizier an einen bestimmten Ort zu bestellen, wo sie von ihm nachgesehen werden; Mängel werden möglichst abgestellt oder gemeldet. Diese Revision darf nicht früher als nothwendig, vor dem Zusammentreten der Eskadron stattfinden, damit die Mannschaften nicht unnöthig zu warten haben. Wo das Bestellen der Leute berittweise nicht statthaft ist, wird dieses Nachsehen auf dem Sammelplatz der Eskadron vorgenommen.

Ueber den Dienst des Unteroffiziers beim Appell s. 9. Kapitel Nr. 8.

Das Pferd des Unteroffiziers wird in dem Beritt eingeputzt.

Der Beritt-Unteroffizier hat sich als den Erzieher der ihm untergebenen Leute zu betrachten und muß die größte Ehre darin finden, daß dieselben sich durch Ordnung, Propretät, militairischen Anstand und Dienstkenntniß auszeichnen und in der Treue und Anhänglichkeit an den König und das Vaterland das Band erkennen, welches sie untereinander und mit der ganzen übrigen Armee verbindet.

11. **Der Unteroffizier als Befehlshaber der Wache.** Die Funktionen des Unteroffiziers als Befehlshaber der Wache sind im 6. Kapitel besprochen und bleibt daher hier nur übrig, darauf aufmerksam zu machen, daß bei diesem Dienste der Unteroffizier eine eigene Verantwortlichkeit trägt, was besonders zu beachten ist, wenn außergewöhnliche Umstände eintreten. Jeder Unteroffizier hat sich daher als Wachthabender über seine Pflichten genau zu instruiren und muß er vor Allem während seiner Funktionen mit Ernst und Besonnenheit verfahren.

Treten schwierige Umstände ein, so lasse er sie ruhig kommen und habe keine Besorgniß vor der Verantwortlichkeit. Er handle

mit Energie und Nachdruck, hüte sich selbst vor dem Schein der Schwäche und sei überzeugt, daß der innere, moralische Muth von seinen Vorgesetzten unter Umständen ebenso anerkannt werden wird, wie der Muth, den er mit dem Säbel in der Faust im Gefecht bethätigen kann.

Jeder Unteroffizier wird gut thun, sich in schwierige Lagen hinein zu denken und über das dann einzuhaltende Verfahren nachzusinnen. Ist er so im Geiste vorbereitet, so können ihn eintretende Schwierigkeiten nicht überraschen, er wird sich dann der Ehre seines Standes angemessen zu benehmen wissen.

12. **Der Unteroffizier** du jour **in der Eskadron** wird täglich beim Appell für den anderen Tag kommandirt. Er steht zur speciellen Disposition des Eskadron-Chefs, des Offiziers du jour und des Wachtmeisters und hat vornämlich den Letzteren im inneren Dienst zu unterstützen. Er muß jeden Augenblick bereit sein, einem ihm zugehenden Dienstbefehl zu genügen, sich deshalb stets im Dienstanzuge befinden, sich nicht weit von seinem Quartier oder den Diensträumen entfernen und zurücklassen, wo er anzutreffen ist.

Der Dienst des Unteroffiziers du jour beginnt mit der Parolеausgabe; zu dieser Zeit hat er sich bei dem Eskadron-Chef, dem Offizier du jour und dem Wachtmeister zu melden. Demnächst hat er nach Anweisung des Wachtmeisters den Offizieren den Parole- und Eskadronsbefehl zu überbringen. Wird letzterer mündlich ertheilt, so hat er ihn aufzuschreiben.

Er hat für die Ordnung in den Kasernenstuben (Quartieren) und Stallungen zu sorgen und beim Ausrücken der Abtheilungen dem Wachtmeister in der Revision derselben behülflich zu sein. Beim Füttern des Abends, Morgens und am Mittage des folgenden Tages muß er zugegen sein. Ferner hat er Arretirte der Eskadron nach dem Arrestlokale zu führen. (Für deren vorschriftsmäßige Verpflegung sorgt der Unteroffizier des Beritts.)

Die im Revier der Eskadron liegenden Wirthshäuser hat der Unteroffizier du jour nach näherer Anweisung des Wachtmeisters zu visitiren. Gewöhnlich geschieht dies nach der Retraite oder später zu unbestimmten Zeiten. Noch dort befindliche Soldaten, welche keine Erlaubnißkarte haben, hat der Unteroffizier du jour nach Hause zu weisen und zu melden, im Wiederholungsfalle zu arretiren.

Sobald außergewöhnlicher Dienst oder sonst Umstände eintreten, welche in der Eskadron eine noch genauere Aufsicht oder Anordnungen erheischen, so ist der Unteroffizier du jour allemal zuerst auf dem Platze und sorgt für Ordnung.

Der Unteroffizier du jour darf Befehle oder Bestellungen für Offiziere nicht an deren Bedienung ausrichten, sondern muß sie dem Offizier selbst überbringen oder sie in der Wohnung desselben aufschreiben.

Bei dem Antritt wie bei der Abgabe seines Dienstes hat der Unteroffizier du jour auf genaue Uebergabe zu sehen.

13. **Der Unteroffizier du jour im Regiment** steht zur Disposition des Regiments-Kommandeurs, des Adjutanten und des Offiziers du jour. Er ist stets in kompletten Dienstanzuge, hält sich bei Tage auf der Wache auf und hat die Befehle der genannten Offiziere pünktlich auszuführen.

Zu seinem gewöhnlichen Dienst gehört, daß er etwa nöthige Tages- oder Nachtpatrouillen ausführt, ihm, wie oben angegeben ist, namhaft gemachte Wirthshäuser visitirt, im Untersuchungsarrest befindliche Soldaten zu Verhören, Stand- oder Kriegsgerichten vorführt und überall im Bereich des Regiments da polizeilich einschreitet, wo Anordnungen nothwendig sind.

Unteroffiziere du jour sind bei Revision der Eskadrons- 2c. Reviere nicht als Wachtmannschaften anzusehen und müssen sie daher, wo die eigene Dienst-Autorität nicht ausreicht, die entsprechende höhere in Anspruch nehmen. — Sollen die Unteroffiziere du jour außerhalb der resp. Reviere als Patrouilleurs verwandt und auf ausdrückliche Anordnung des Kommandanten (Garnison-Aeltesten) mit den Funktionen von Wachthabenden beauftragt werden, so müssen sie durch den Ordonnanz-Anzug (Helm und Kartouche) äußerlich kenntlich gemacht werden.

14. **Der Unteroffizier als Instrukteur.** Eine besondere Auszeichnung ist es für den Unteroffizier, als Instrukteur oder Lehrer der Mannschaften verwendet zu werden. Der Eskadron-Chef bestimmt zu jedem Dienstzweige diejenigen Unteroffiziere als Instrukteure, welche sich zu demselben vorzugsweise qualificiren.

Ein unabweisbares Erforderniß für den Instrukteur ist, daß er das, was er den Leuten lehren will, genau und den Bestimmungen gemäß kennt, mit einem Worte, daß er sein Thema vollkommen beherrscht. Demnächst muß er die Gabe haben, sich das

selbst im Geiste klar zu machen, was er über den Gegenstand sagen will, und endlich muß er beim Sprechen sich einer einfachen, verständlichen, möglichst kurzen Ausdrucksweise befleißigen. Alle weitläufigen, künstlichen Redensarten sind übel angebracht und erschweren das Verständniß.

Der Instrukteur muß es sich angelegen sein lassen, seinen Vortrag den Verstandeskräften seiner Untergebenen anzupassen und darf nicht ermüden, wenn er weniger begabten Leuten gegenüber oft wiederholen und zergliedern muß, was ihm selbst durch die lange Uebung leicht und faßlich erscheint. Er muß sich ferner bestreben, auf den Geist seiner Leute einzuwirken, ihn zu beleben und anzuregen suchen, in den Gegenstand einzugehen, der behandelt wird. Nichts ist nachtheiliger, als ein geistloses Zuhören, denn natürlich können dann die Lehren nicht verstanden werden, und höchstens erreicht man, daß der Schüler mechanisch nachbetet, was der Instrukteur vorgesagt hat. — Bei allen Vorträgen ist ein Herleiten des Einen aus dem Andern durchaus nöthig und das Verständniß wesentlich erleichternd.

Wichtig ist es, mit leichteren Lektionen zu beginnen, anfänglich mit geringen Fortschritten sich zu begnügen, in jeder Unterrichtsstunde das Erlernte wieder kurz durchzunehmen und den Umständen gemäß vorzuschreiten.

Ebenso wie beim Vorschreiten Uebereilung nachtheilig ist, weil dadurch unrichtige Grundlagen und Lücken entstehen, so ist es auch nicht gut, zu lange bei einem Gegenstande stehen zu bleiben. Abwechselung in den Lehrgegenständen, soweit diese ohne Zerreißung des Zusammenhanges thunlich, wird die Leute vor Abspannung bewahren und die Fassungskraft stärken.

Der Instrukteur hüte sich, in seinen Anforderungen zu weit zu gehen; er stelle sie bis auf einen gewissen Grad und fordere, was in diesem Bereich liegt. Fehler können vorkommen, er ereifere sich nicht darüber und suche womöglich den Grund derselben auf; — nur durch dessen Beseitigung wird die Wiederholung der Fehler verhütet. Unparteilichkeit gegen alle Schüler in Bezug auf Erinnerung der Fehler ist durchaus nöthig.

Die zeitgemäße Anwendung des Lobes ist sehr wichtig. Nichts ist nachtheiliger, als zu häufiges und nicht nach Verdienst ertheiltes Lob; fast eben so nachtheilig wirkt aber das Zurückhalten der Anerkennung bei angestrengtem Fleiße. Es muß das Bestreben des

Instrukteurs sein, hierin das richtige, den Dienst fördernde Maaß zu finden, wobei die Sinnesart der Schüler wohl beachtet werden muß.

Sehr nöthig ist es, daß der Instrukteur unter allen Umständen leidenschaftlos und ruhig bleibt und sich nicht durch Unachtsamkeit oder Beschränktheit des Schülers zu heftigen Worten oder Handlungen fortreißen läßt. Heftigkeit hat nur die Folge, daß der Soldat abgestumpft wird, daß das Ehrgefühl und der Wetteifer erkalten, während Ernst, Gelassenheit und Geduld die vorhandenen Schwierigkeiten besiegen würden.

Es ist nicht erlaubt, daß der Lehrer beim Reitunterricht ꝛc. eine Reitpeitsche oder Ruthe in der Hand hat. Nur beim Fechten, wo dieses geübt wird, und beim Voltigiren darf er das Seitengewehr ablegen; bei ersterem nimmt er ein Rappier in die Hand.

Wo es thunlich, ist den Schülern praktisch vorzumachen, was man instruirt hat. Sehr nützlich ist es, wenn dem Instrukteur Gehülfen beigegeben werden können oder wenn er sich dergleichen ausbildet. Letzteres führt nach und nach zu dem System der Belehrung der Leute unter sich, welches vorzüglich ist und die Instruktion sehr erleichtert.

Ein gegenseitiger Unterricht der Leute wird beleben und zugleich den Zweck verbinden, daß die Mannschaften lernen, sich über Dienstgegenstände auszusprechen. Selbstredend muß dieser gegenseitige Unterricht unter Kontrole des Lehrers stattfinden.

Der Lehrer muß während des Unterrichts eine zwar ungezwungene, doch militairische Haltung bewahren, sich in Bezug auf sich selbst keine Freiheiten erlauben, die gegen den militairischen Anstand verstoßen, sich eines lauten und deutlichen Kommandos befleißigen und vor dem Unterricht jedesmal zu Hause sich vergegenwärtigen, was er vortragen will.

Bei jedesmaligem Antreten ꝛc. zu einer Uebungsstunde hat der Lehrer die Leute auf das Genaueste in Bezug auf Bekleidung und Propretät zu besichtigen.

Bei Inspicirungen hat der Lehrer nur das Kommando zu geben und sich jedes Instruirens und aller Rügen zu enthalten.

In allen Dienstzweigen muß der Praxis ein theoretischer Unterricht vorangehen, resp. müssen beide neben einander bestehen. Der theoretische Unterricht, wenn er nicht nach richtigen Grundsätzen ertheilt wird, wird dem Lehrer wie dem Schüler trocken, und deshalb ist bei ihm besonders nöthig, die Lust des Schülers

zu erwecken und wach zu erhalten. — Der Lehrer rege ein Thema an, ziehe die Schüler in das Gespräch hinein und bringe sie so, nach und nach dazu, ihre Gedanken zu gebrauchen und Das im Geiste zu verarbeiten, was ihnen vorgetragen ist, oder was sie aus eigener Erfahrung kennen. Das geordnete Wiedergeben des also Erlernten und im Geiste Verarbeiteten Seitens der Schüler ist das nächste Ziel des theoretischen Unterrichts, welcher danach von sehr großem Nutzen sein wird.

Zweckentsprechend ist es, wenn der theoretische Unterricht nicht in zu großen Abtheilungen und jedesmal nur auf die Zeitdauer von einer Stunde abgehalten wird.

Alles, was sich auf die Form bezieht, muß praktisch durchgemacht werden, z. B. im Felddienst das Anrufen, die Meldungen 2c., da das Formelle sich auf diese Weise besser einprägt, als wenn nur darüber instruirt wird.

15. **Der Unteroffizier als Futtermeister** hat sein Geschäft mit der größten Gewissenhaftigkeit zu versehen. Ein gleichmäßig guter Futterzustand ist eine wesentliche Sache. Zum Theil wird derselbe durch die Pünktlichkeit erreicht werden, mit welcher der Futtermeister seinen Dienst verrichtet.

Er muß die Futterstunden genau einhalten und sich stets der nach dem Gewicht berechneten, resp. geaichter Gemäße bedienen. Der Hafer wird in 3 Fütterungen gegeben und jede Fütterung in 2 Futtern. Große Portionen haben den Nachtheil, daß gierige Fresser leicht Koliken bekommen, daß bei langsamen Fressern hingegen das in der Krippe angehäufte Futter warm wird. Wenn ein Pferd schlecht frißt, so muß es wo möglich noch kleinere Portionen erhalten. — Die Remonten erhalten die Zulage am Besten Nachmittags nach dem Putzen, zu gleicher Zeit die übrigen Pferde, welche etwa nach Anweisung des Eskadrons-Chefs Futterzulage oder Grünfutter bekommen. Pferde, welchen Häcksel gefüttert wird, müssen denselben etwas angefeuchtet, mit dem Hafer recht wohl gemischt, bekommen.

In großen Ställen, während der Futtermeister das Futter einmißt, weiset der Unteroffizier du jour auf der einen und der Gefreite der Stallwache auf der anderen Seite die Leute zum Füttern an. Nach jedem Durchfüttern hat der Futtermeister nachzusehen, ob auch jedes Pferd Futter erhalten und nicht etwa eins übersehen worden ist, wobei er zu kontroliren hat, daß einzelne Pferde nicht zu lang angelegt sind, so daß sie den Nebenpferden das Futter weg-

fressen können. Der Futtermeister hat dahin zu sehen, daß später im Dienst gewesene Pferde ihr Futter nachträglich, jedoch nicht zu früh bekommen.

Der Futtermeister hat die Aufsicht über das Heubinden und Häckselschneiden. Der Hafer wird ihm nach Umständen auf einen oder mehrere Tage durch den Quartiermeister zugemessen und befindet sich, wie das Rauhfutter unter seinem Verschluß.

Findet der Futtermeister, daß die Qualität des Futters schlechter wird, oder hat er über dasselbe sonst Bemerkungen gemacht, so theilt er sie dem Wachtmeister resp. dem Eskadron-Chef mit. Vergl. 16. Kapitel Nr. 3.

16 .**Der Unteroffizier auf dem Marsche.** Der Unteroffizier hat beim Antritt eines Marsches zuvörderst zu revidiren, daß sich die sämmtlichen Ausrüstungs-Gegenstände &c. der ihm untergebenen Leute und Pferde in einem brauchbaren Zustande befinden, daß die Pferde gesund sind und daß der Hufbeschlag in Ordnung ist. Es darf nicht geduldet werden, daß die Leute vorschriftswidrige Sachen mitführen und ist deshalb eine Revision des Gepäcks öfter zu wiederholen. Erlauben es die Umstände, so werden vor dem Ausmarsche Leute und Pferde durch Uebungsmärsche an das Marschiren gewöhnt.

Der die Abtheilung kommandirende Unteroffizier meldet sich Tags vor dem Abmarsch bei dem Kommandirenden im Ort, dem Regiments-Kommandeur, dem etatsmäßigen Stabsoffizier, dem Adjutanten, den Offizieren und dem Wachtmeister der Eskadron. Führt ein Offizier die Abtheilung, so meldet sich der Unteroffizier nur bei diesem, den Offizieren und dem Wachtmeister der Eskadron.

Der Unteroffizier als Führer erbittet sich beim Adjutanten, resp. beim Eskadron-Chef spezielle Instruktion über den Zweck des Marsches und über die Verpflegung des Kommandos. Er empfängt die Marschroute (deren Uebereinstimmung mit seiner Instruktion er zu prüfen hat), die Nationale der Mannschaften und Pferde, eine Verpflegungsnachweisung und das nöthige Geld, welche Gegenstände er sämmtlich wohl aufbewahren muß.

Geht der Marsch durch mehrere Regierungsbezirke, so findet der Führer die Marschroute für den neuen in dem letzten Quartier des zu verlassenden Bezirks. Sollte sie dort nicht vorhanden sein, so hat er einen Boten an das Landrathsamt zu senden, um sie sich zu erbitten. — Bei dem Entwerfen der Marschroute werden im All-

gemeinen 3 Meilen[1]) als ein Marsch gerechnet, 1½ Meilen können zugelegt und mehr als 1½ Meilen wieder als voller Marsch gerechnet werden. Gewöhnlich wird nach 3 Marschtagen ein Ruhetag gewährt.

Die alte Marschroute dient als Verpflegungsbelag, und ist außer den Quittungen in derselben von jeder Ortsbehörde zu attestiren, daß: Quartier mit Verpflegung verabreicht worden, — sie ist daher von den Behörden zurück zu erbitten.

Auf dem Marsche führt der Kommandoführer ein Tagebuch, worin alles Bemerkenswerthe, namentlich die Summen eingetragen werden, die an jedem Orte für die Verpflegung der Mannschaften rc. gezahlt sind.

Die bei der nachfolgenden Anweisung zum Satteln und Packen (s. 19. und 20. Kapitel) erwähnten Verordnungen müssen bei Märschen auf das Strengste beobachtet werden.

Die Zeit, zu welcher der Marsch angetreten wird, bestimmt, wenn nicht ein höherer Befehlshaber, der Kommandoführer und läßt danach die Signale geben und zwar gewöhnlich 1 Stunde vor dem Ausrücken zum Satteln und 1¼ Stunde vor dem Satteln zum Wecken. Werden keine Signale gegeben, so wird das Nöthige durch Befehle angeordnet, deren Befolgung die Unteroffiziere zu überwachen haben. Streng ist darauf zu halten, daß die Pferde nicht früher gesattelt werden, als angeordnet ist. Nach den Umständen und nach der Jahreszeit wird die Stunde verschieden sein, zu welcher zum Wecken rc. geblasen wird. Es ist dabei zu beachten, daß der Marsch im Sommer, wo möglich, nicht in die größte Hitze fällt, daß man nicht zu spät ins Quartier kommt und daß, wenn es angeht, nicht im Finstern gesattelt zu werden braucht.

Beim Signal (Befehl) zum Ausrücken werden die Pferde aufgezäumt, der Mann sitzt auf und reitet im Schritt nach dem Gestellungsplatz. Liegen mehrere Kavalleristen zusammen in einem Quartier, so werden sie durch den Quartierältesten dorthin geführt. Nachdem sie durch den Berittunteroffizier revidirt sind, führt sie derselbe nach dem Sammelplatz des Detaschements und meldet an den Führer.

Die Leute haben sich daran zu gewöhnen, ihre Bedürfnisse vor dem Abmarsche zu befriedigen und dann damit zu warten, bis abge-

---

[1]) 1 Meile = 7,5325 (also rund 7½) Kilometer.

sessen wird, indem während des Marsches Niemand zurückbleiben oder gar ohne Erlaubniß absitzen darf. Nur bei dringender Veranlassung darf die Erlaubniß dazu nachgesucht werden und bleibt dann ein Unteroffizier (Gefreiter) mit zurück. Beide traben möglichst bald nach und rücken ein; der Unteroffizier ꝛc. meldet dies dem Kommandoführer.

Wenn die Umstände es nicht anders gebieten, so wird zu Zweien marschirt. Auch wenn die Leute sich rühren dürfen, so muß doch die Marschordnung auf das Strengste beobachtet werden. Zu dem Ende dürfen zwar die Leute, welche an der Tete reiten, die besten Wegstellen aussuchen, doch muß Alles auf Gliederdistanz aufbleiben. Am Wenigsten darf, um schlechte Stellen im Wege zu vermeiden, von Einzelnen abgebogen und auf Fußsteigen geritten werden.

Der Kavallerist muß während des Marsches einen gleichmäßigen, steten Sitz in der Mitte des Sattels behalten, darf nicht auf einer Lende sitzen, nicht stärker in einen Bügel treten, als in den andern, wodurch der Sattel verschoben werden würde, und am Wenigsten darf er schlafen, weil durch alles Dieses ein Drücken des Pferdes unvermeidlich sein würde. Der Schritt muß, ohne daß das Pferd auseinander gelassen wird, frei und räumig sein, weshalb die Zügel leicht anstehen und die Schenkel nur nach Bedürfniß gleichmäßig herangelegt werden müssen. Der Kavallerist muß sich hüten, das Pferd zu beunruhigen, zu zackeln oder hin und her zu wenden, weil er dadurch von seinem Vordermann abkommen und das Pferd unnöthig ermüden würde. Er muß die Gangart so stark reiten, wie der Vordermann, darf nicht aufreiten, nicht stutzen, abbleiben oder heranprellen. Will ein Pferd misten, so läßt man es dazu möglichst bequem gehen; will es stallen, so reitet man zur Seite hinaus, trabt später nach und rückt ein.

Sollte ein Pferd während des Marsches lahm werden, muß der Kavallerist es seinem Unteroffizier sogleich anzeigen. Dieser wird den Mann herausreiten und absitzen lassen und die Ursache des Uebels zu ermitteln und zu beseitigen suchen.

Wenn **„Rührt Euch!"** kommandirt ist, so kann Jeder rauchen,[1]) mit den Nebenleuten sprechen und singen; doch dürfen keine schmutzigen Lieder gesungen werden. Nicht erlaubt ist es, daß die Leute ihren

---

[1]) Bei einigen Regimentern wird die Erlaubniß zum Rauchen besonders ertheilt, so daß auf „Rührt Euch!" noch nicht geraucht werden darf.

Platz verlassen und zu Anderen hinreiten, etwa um sich Feuer ꝛc. geben zu lassen. Verboten ist es, an den Seitengewehren Tabacksbeutel anzuhängen und unter die Kreuzriemen Pfeifen unterzustecken.

Sobald ein Kommando an einen mit Garnison belegten Ort kommt, schickt der Führer einen Unteroffizier (Gefreiten) zu dem kommandirenden Offizier (Kommandanten) und läßt melden, daß das Kommando durch den Ort marschire. Ist der Kavallerist allein, so reitet er zu dem kommandirenden Offizier und meldet. Wenn das Kommando ein größeres ist, wird bei dem Passiren von Festungen, vor dem Durchmarsch der Kommandant um Erlaubniß gebeten, durchmarschiren zu dürfen.

Wenn beim Marsch durch Städte, oder als Ehrenbezeigung **„Richt Euch!"** kommandirt wird, werden die Pfeifen und Cigarren weggesteckt und sonst verfahren, wie es bei diesem Kommando vorgeschrieben ist. Durch Städte, in welchen Militair liegt, wird von größeren Abtheilungen das Gewehr aufgenommen.

Der Unteroffizier, welcher ein Kommando führt, hat sich bei jedem außerhalb der Ortschaften ihm begegenden Offizier zu melden. Liegt in dem Nachtquartier Militair, so rückt der Unteroffizier mit dem Kommando vor das Quartier des kommandirenden Offiziers, läßt aufmarschiren und meldet selbst.

Ungefähr ½ Stunde nach Antritt des Marsches muß das Kommando etwa 5 Minuten halten, damit die Pferde stallen können.

Sobald der Marsch 1½—2 Stunden gedauert hat, muß abgesessen werden, zu welchem Behufe aufmarschirt und wie gewöhnlich abgesessen oder ohne aufzumarschiren gehalten und gleich **„Fertig zum Absitzen!"** kommandirt wird, worauf der rechts reitende Mann Rechtsum, der links reitende Linksum macht und übrigens verfährt, wie sonst beim Absitzen. Sobald abgesessen ist, visitirt jeder Mann sein Pferd, Sattel, Gepäck und Zaumzeug. Etwaige Fehler werden berichtigt, die lose gewordenen Gurte nachgezogen. Die Unteroffiziere sehen ihre Beritts durch und melden über den Befund dem Führer des Kommandos (Wachtmeister). Erst wenn Alles nachgesehen ist, können die Leute austreten, frühstücken ꝛc. Niemals darf ein Pferd allein stehen bleiben, die Kantarenzügel werden herab- und über den Arm genommen. Tritt ein Mann aus, hat er sein Pferd dem Nebenmann zu übergeben.

Beim Aufsitzen hat sich der Kavallerist in Acht zu nehmen, daß der Sattel nicht nach links herum gezogen wird. Sitzt der

Reiter bei gepacktem Pferde mit dem Mantel auf, so ist es ein Vortheil, wenn er den rechten Schooßzipfel in den Mund nimmt und mit der linken Fußspitze gegen das Ellbogenbein des Pferdes tritt. Auf das Kommando **„Richt Euch!“** nimmt jeder Reiter, wenn aus der Marschkolonne abgesessen war, Vordermann.

Je nachdem der Marsch lang ist, ist das Absitzen zu wiederholen.

Es ist vortheilhaft, auf Märschen zuweilen zu traben, weil sich dabei die Sättel lüften und das Quartier um so eher erreicht wird, nur muß die Marschordnung streng beobachtet und dahin gesehen werden, daß das Gepäck sich nicht verschiebt, auch daß die Pferde nicht warm in den Stall kommen. Natürlich wird nur dann getrabt, wenn sich der Weg dazu eignet.

Fallen Druckschäden vor, so ist schleunige Abhülfe zu treffen. S. darüber im 18. Kapitel Nr. 4[1]).

Als Strafe soll der Kavallerist nicht zu Fuß gehen und sein Pferd führen, wohl ist dies aber gestattet, wenn das Pferd gedrückt ist, da das Uebel durch das Reiten vergrößert werden würde und kein Mittel vorhanden ist, den Mann anderweitig fortzuschaffen.

Sobald ins Nachtquartier eingerückt ist, marschirt das Kommando auf, der Führer bestimmt, wann abgesattelt werden soll und wann Appel ist, bei wem und zu welcher Stunde Futter empfangen wird, und bezeichnet den Appel- und Allarmplatz, letzteren bei Reisemärschen wo möglich außerhalb des Ortes in der Richtung, wohin der Marsch fortgesetzt wird, — bei Kriegsmärschen hinter dem Ort.

Nachdem hierauf die Beritts formirt sind, giebt der Quartiermacher die Billets an die Unteroffiziere, welche sie so vertheilen, daß unerfahrene Leute mit gewandteren zusammenkommen. Jeder Unteroffizier notirt sich die Quartiere seiner Leute.

Sobald das Einrücken befohlen ist, marschirt jeder Beritt ordnungsmäßig und zu Zweien nach seinem Revier. In demselben sitzt der Unteroffizier ab, sieht die Ställe durch und bestimmt, wer aus jedem Stall während des Futterholens, Appels ꝛc. zur Aufsicht der Pferde zurückbleiben soll. Findet er die Ställe so schlecht, daß die Pferde

---

1) In der Instruktionsstunde muß hier das Nöthige über Druckschäden eingeschaltet werden.

Schaden leiden können, so macht er sofort bei der Ortsbehörde (dem Detaschementsführer, — Wachtmeister) Anzeige.

Bei Kantonnirungen, Märschen und Kommandos bestehen bezüglich des Quartierbedürfnisses dieselben Bestimmungen, wie sie im nachfolgenden 10. Kapitel unter B. aufgeführt sind, jedoch unter der Modifikation daß von Portepee-Fähnrichen, Vice-Wachtmeistern, Stabstrompetern ꝛc. je zwei desselben Grades in ein Zimmer gelegt werden können. In der Verpflichtung zur Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert. Die Gefreiten und Gemeinen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs-, Ausrüstungsstücke und Waffen, begnügen.

Für die Stallungen bestehen bei vorstehend erwähnten vorübergehenden Einquartierungs-Verhältnissen zwar im Allgemeinen auch die für die Garnison-Stallungen (Kapitel 16 Nr. 11) bestehenden Verordnungen, doch ist an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen. — Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

Sobald der Kavallerist ins Quartier kommt, begrüßt er den Wirth, giebt ihm das Billet, führt das Pferd vorsichtig in den Stall, zäumt es ab und legt es hoch an. Demnächst schlägt er sich die Aermel um, wischt mit Stroh die Krippe aus, untersucht, ob dieselbe und die Raufe fest sind, oder ob Nägel ꝛc. heraussstehen, an denen sich das Pferd verletzen könnte. Zugleich bittet er den Wirth um etwas Heu, welches er nachdem er fouragirt hat, zurückgiebt.

Hierauf legt er Armaturstücke und Kopfbedeckung ab, nimmt das Gepäck vom Pferde und löset die Gurte und den Schwanzriemen. Demnächst trägt er seine Sachen in den dazu bestimmten Raum, legt sie mit Ordnung hin, so daß er sie selbst im Finstern finden kann, zieht die Drillichjacke an und reibt die Beine des Pferdes mit Strohwischen ab. Nachdem dieses abgekühlt ist, wäscht er ihm mit einem reinen leinenen Lappen, in der hier angegebenen Reihenfolge, Augen, Nasenlöcher, Schlauch (Euter) und After aus, so wie bei warmer Jahreszeit auch den noch nicht trocknen Schmutz an den Beinen und die Hüfe. Letztere untersucht er ganz genau, ebenso ob der Beschlag noch vorschriftsmäßig liegt.

Pferde, welche nicht gern allein stehen, werden mit anderen zusammengezogen, Schläger werden an die Wand gestellt und durch glatte und festzubindende Lattirbäume von anderen Pferden getrennt. Die Pferde müssen so angelegt werden, daß nicht eins zum Futter des anderen gelangen kann. Pferden, welche nicht eher stallen, bis sie Streu haben, ist solche sogleich zu machen.

Die Kantaren werden mit einem nassen Lappen abgewischt, aber nicht etwa mit dem Hauptgestell in einen Eimer mit Wasser gesteckt. Das Absatteln geschieht zu der befohlenen Zeit, gewöhnlich eine Stunde nach dem Einrücken. Der Rücken des Pferdes wird nach dem Absatteln mit Stroh gerieben und die Decke wie in dem Garnison-Stall aufgelegt.

Das Putzen der Pferde geschieht wie in der Garnison und bei gutem Wetter im Freien, doch ist dabei zu beachten, daß die Pferde nur an ganz feststehende Gegenstände angelegt werden dürfen. Nach dem Putzen werden die Hüfe mit einem Huf-Krätzer oder einem zugeschnittenen Stückchen Holz vom Schmutze gereinigt und gut ausgewaschen.

Während der Putzzeit revidirt der Unteroffizier seinen Beritt und sieht nach, ob ein Pferd gedrückt, gescheuert oder geschwellt ist, ob der Hufbeschlag noch gut ist, ob Ställe und Quartiere in Ordnung sind und ob die Sachen der Leute und das Sattelzeug vorschriftsmäßig aufbewahrt werden; demnächst rapportirt er an den Wachtmeister oder dessen Stellvertreter.

Nach dem Putzen wird sich der Kommandoführer zuweilen die Pferde vorführen lassen. Es geschieht dies gewöhnlich auf das Signal Galopp, worauf die Pferde blank, die Trensen in die Halfter geknebelt, die Leute im Stallanzuge erscheinen.

Nachdem gefüttert, getränkt und geputzt ist, werden die Pferde lang angelegt und wird ihnen möglichste Ruhe gewährt, welche in der Fliegenzeit noch dadurch vermehrt werden kann, daß die Ställe durch Vorhänge verdunkelt werden.

Sollte der Kavallerist erfahren, daß im Orte ansteckende Krankheiten unter den Pferden oder dem Rindvieh geherrscht haben, so muß er es sogleich seinem Vorgesetzten und ist er allein, der Ortsbehörde anzeigen. Erfährt er, daß eine solche Krankheit bei dem Vieh seines Wirthes vorgekommen, so muß er sofort den Hof verlassen. Ebenso hat er zu verfahren, wenn er an der Krippe Spuren von Nasenausfluß findet, da er dann annehmen kann,

daß ein drusiges oder gar rotziges Pferd in dem Stalle gestanden hat. Zu Kriegszeiten und in Gastställen ist Vorsicht besonders geboten.

Die Mannschaften reinigen ihre Sachen auf dem Hofe oder in Scheunen ꝛc. Was durch Schweiß oder Regen naß geworden, wird an der Luft getrocknet, die deutschen Sättel sowie die Polsterkissen unter den ungarischen Sätteln werden an die Sonne gelegt, das Kissen nach oben, und wenn es trocken, wird es mit dünnen Stöcken geklopft. Sind Sachen zerrissen, so werden sie ausgebessert, und hat sich der Berittunteroffizier von deren Instandsetzung bei seiner zweiten, gegen Abend vorzunehmenden Revision zu überzeugen. Größere Reparaturen werden möglichst bis zum Ruhetage verschoben.

Erst wenn das Pferd gehörig besorgt ist und alle Sachen in Ordnung gebracht sind, kann sich der Kavallerist der Ruhe überlassen. Es ist danach zu sehen, daß die Leute sich früh niederlegen, damit sie am andern Morgen zeitig wach sind.

Zur Nachtwache kommandirt eine Eskadron (größeres Detachement) 1 Gefreiten und 3 Mann, welche durch den Unteroffizier du jour zu kontroliren sind. Der Posten patrouillirt im Orte und wacht über Feuer, Ordnung und Sicherheit. Sind Arrestaten beim Detachement, so steht der Posten vor dem Arrestlokale.

Bagagewagen werden in eine Scheune gefahren, die verschlossen wird.

Die Mannschaften werden am Besten in den Ställen oder auf Böden über den Ställen schlafen. Wo mehrere Pferde zusammen stehen oder der Stall nicht sicher verschlossen werden kann, schläft mindestens ein Mann im Stall.

Der Unteroffizier hat darauf zu achten, daß die Leute mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen, auch hat er auf Verträglichkeit mit den Quartiergebern zu halten. Tanzmusik darf unter Umständen nur mit Genehmigung des Kommandirenden im Orte stattfinden.

Beim Abmarsch hat der Kommandoführer bei der Ortsbehörde nachzufragen oder nachfragen zu lassen, ob Jemand noch etwas von der Mannschaft zu fordern hat.

Ueber die Verpflegung auf dem Marsche s. im 12. Kapitel Nr. 1.

Nur dann darf die Einquartierung ausgemiethet werden, wenn der Bequartierte nachgewiesen, daß er jene nicht selbst aufnehmen kann, und wenn die anderweitige gute Unterbringung und Verpflegung des Einquartierten sicher gestellt ist.

Wenn ein Mann so schwer erkrankt, daß er zurückbleiben muß, so ist er in das nächste Garnison-Lazareth zu schaffen. Wird hierzu ein Wagen gebraucht, so ist dies von einem Militair- oder Civilarzt zu bescheinigen und der Wagen von der Ortsbehörde zu requiriren. Dem Kranken wird das Soldbuch mitgegeben. Dem im Orte des Lazareths kommandirenden Offizier ist Meldung zu erstatten, ebenso der Eskadron.

Wenn ein Kommandirter plötzlich stirbt, so ist dies sogleich der obersten Militair- oder Civilbehörde des Orts, unter Angabe der Umstände anzuzeigen. Der Kommandoführer hat mit Zuziehung der Ortsbehörde einen Todtenschein und ein Verzeichniß der von dem Verstorbenen hinterlassenen eigenen Sachen auszustellen. Alle diese Papiere werden mit der betreffenden Meldung schleunigst an die Eskadron abgeschickt.

In Garnison-Orten ordnet der kommandirende Offizier (Kommandant) die Beerdigung an, in unbelegten Orten der Kommandoführer, unter Zuziehung der Obrigkeit.

Von jedem wichtigen Ereigniß, — auch von dem Zurücklassen oder dem Tode eines Mannes oder Pferdes, hat der das Kommando führende Unteroffizier, außer der Eskadron, auch dem Regiment Meldung zu erstatten.

Besonders wichtige Vorfälle, welche öffentliches Aufsehen erregen, sind an sämmtliche vorgesetzte Behörden, auch an das Kriegs-Ministerium direkt zu melden.

Wenn ein Pferd erkrankt, so ist sofort der nächste Militair-Roßarzt oder Thierarzt zu Rathe zu ziehen. Kann es den Marsch nicht fortsetzen, so ist es wo möglich zur nächsten Kavallerie- oder Artillerie-Garnison zu schaffen. Ist dies auch unausführbar, so wird das Pferd, — wenn es thunlich, unter Zurücklassung eines zuverlässigen Kavalleristen, — der Ortsobrigkeit übergeben, nachdem thierärztliche Hülfe sicher gestellt ist. Steht Militair im Ort, so findet natürlich die Uebergabe an dieses statt und hat sich der Kommandoführer unter allen Umständen eine Bescheinigung über die Zurücklassung des Pferdes zu erbitten.

Wenn ein Pferd nach Angabe eines Militair-Roßarztes oder Kreis-Thierarztes an Rotz oder Wurm leidet, oder eine unheilbare Beschädigung vorliegt, so ist das Thier zu tödten. Die Nothwendigkeit der Tödtung wird durch den Thierarzt, und daß sie stattgefunden, von der Ortsbehörde resp. dem Scharfrichter bescheinigt. Sollte ein Pferd krepiren, so ist die Oeffnung desselben durch den Scharfrichter zu veranlassen, welcher sich in einem Attest über den Befund auszusprechen hat; auch ist von der Ortsbehörde über den Tod des Pferdes eine Bescheinigung zu erbitten. Ist ein Roßarzt oder ein Thierarzt zur Stelle, so reicht dieser einen Sektionsbefund ein; es fällt dann das Attest des Scharfrichters fort.

Atteste über zurückgelassene oder gestorbene Leute oder Pferde müssen die Angabe des Namens, des Truppentheils, des Kommandos und der betreffenden Krankheit enthalten; Pferde werden außerdem durch ein Nationale näher bezeichnet. S. Schema dazu, Anhang, Beilage 8.

Die Dienstkorrespondenz wird portofrei durch die Post befördert. Derartige Briefe werden auf der Adreßseite unten links mit „Militaria" bezeichnet und außerdem hat der Absender auf der Siegelseite seinen Namen, Charge und Regiment zu vermerken. S. hierüber im 9. Kapitel Nr. 13.

Bekleidungsstücke ꝛc. werden unter derselben Bezeichnung wie gewöhnliche Dienstkorrespondenz an die Eskadron gesandt, doch dürfen solche Packete nicht über 20 Pfund wiegen. Täglich darf nur ein Packet abgeschickt werden.

Ist ein Pferd an ansteckender oder verdächtiger Krankheit krepirt, oder deswegen getödtet, so sind die Sachen nicht mit anderen zusammen zu packen, auch ist die Eskadron darauf aufmerksam zu machen, damit die vorschriftsmäßige Reinigung oder Vernichtung erfolgt.

Die Sachen eines an ansteckender Krankheit gestorbenen Mannes werden der ärztlichen und Polizeibehörde zur Reinigung und Absendung übergeben.

Begeht ein Kommandirter ein Verbrechen, welches eine gerichtliche Untersuchung nothwendig macht, so wird er arretirt und der nächsten Militairbehörde überwiesen. Ein Bericht (Species facti) über den Fall ist mitzusenden.

Auf dem Marsche wird der Kavallerist oft außergewöhnliche

Boden-Verhältnisse finden, weshalb die Reit-Instruktion nachfolgende Regeln empfiehlt.

Auf weichem Boden muß dem Pferde Zeit und zur Erleichterung Zügelfreiheit gegeben werden.

Im Dunkeln und auf steinigem, unebenem Boden oder wenn das Pferd nicht sicher auf den Beinen ist, hält der Reiter dasselbe in den Zügeln und zwischen den Schenkeln und führt es sorgfältig.

Beim Reiten durch Morast giebt man dem Pferde möglichst die Richtung, in der man glaubt, auf der schmalsten und sichersten Stelle passiren zu können, man läßt dem Pferde Luft und enthält sich, so lange es vorwärts geht, aller Schenkelhülfen; zugleich greift man mit der rechten Hand in die Mähne und hebt sich aus dem Sattel, um die Last so viel als möglich zu erleichtern. Sinkt das Pferd ein, wird es heftig und sucht es sich herauszuarbeiten, so steigt der Reiter ab, um wo möglich das Pferd am langen Zügel auf festen Boden zu führen.

Beim Berganreiten nimmt der Reiter den Oberleib vor und die Schenkel zurück, greift mit der rechten Hand in die Mähne, tritt in die Bügel, um dem Pferde die Last zu erleichtern und giebt ihm dabei die erforderliche Zügelfreiheit. Ein Verstärken des Tempos beim Berganreiten darf nicht gestattet werden.

Beim Bergabreiten hält der Reiter den Oberleib rückwärts, streckt die Füße vor und stemmt sich in die Bügel; dabei verhält er sein Pferd, damit es nur langsam treten kann. Ist der Abhang sehr steil, so reitet der Reiter in Schlangenlinien hinab. Nach dem Bergauf- und Bergabreiten sitzt der Reiter ab und berichtigt nöthigen Falls die Sattellage.

Auf schlüpfrigem Boden und auf dem Eise läßt der Reiter seinem Pferde so viel Zügelfreiheit, daß es den Weg besehen und doch nöthigen Falls einen Stützpunkt auf dem Mundstück finden kann. Die Schenkel bleiben verwahrend am Pferde; der Reiter sitzt lose und leicht im Sattel und vermeidet dabei wo möglich abhängige Stellen, scharfe Gangarten, kurze Wendungen und Paraden. Gleitet das Pferd aus, so unterstützt der Reiter es durch Annehmen der Faust und Anlegen der Schenkel, zugleich nimmt er seinen Oberleib nach der entgegengesetzten Seite, als wo sich das Pferd hinneigt. Kommt es wirklich zum Fallen, so läßt der Reiter die Bügel los und greift mit der rechten Hand in die Mähne. Fällt das Pferd

nur mit der Vor- oder Hinterhand oder mit den Füßen auseinander, so bleibt der Reiter sitzen und ermuntert es zum Aufstehen, wobei er ihm so viel Luft lassen muß, daß es sich seines Kopfes und Halses frei bedienen kann. Fällt das Pferd auf eine Seite, so streckt der Reiter auf dieser seinen Fuß, der bereits bügellos ist, soviel als möglich ab und schwingt sich vom Pferde.

Muß der Reiter schlüpfrige oder glatte Anhöhen zu Pferde passiren, so reitet er sie möglichst gerade hinauf und herab.

Als Mittel, Pferde bei einer Ueberfahrt in Kähnen und Fährbooten ruhig zu halten, wird empfohlen, dem ersten Pferde, welches den Schweif hebt oder sonst Zeichen der Aufregung giebt, sogleich einen Eimer Wasser über die Schweifwurzel (Rübe) zu gießen.

Beim Reiten durch Wasser nimmt der Reiter, um gerade gegenüber anzukommen, eine schräge Richtung, dem Strome entgegen; dabei vermeidet er auf das Wasser zu sehen, um nicht schwindelig zu werden. Haut das Pferd mit den Vorderfüßen ins Wasser oder neigt es sich, so ist dies ein Zeichen, daß es sich niederlegen will; der Reiter hat dann schnell die Zügel zu verkürzen, den Kopf des Pferdes herauf zu nehmen und es rasch vorwärts zu drücken.

Wenn Kavallerie durch einen Fluß schwimmen soll, so wird die Kinnkette locker eingehängt, der Kehlriemen und wo er noch nicht abgeschafft ist, der Nasenriemen werden nachgelassen, das Vorderzeug wird nicht zu kurz geschnallt und das Hinterzeug ausgeschweift; auch darf das Pferd nicht fest gegurtet sein. Die linke Hand faßt, sobald das Pferd schwimmt, die Kantarenzügel so lang, daß das Pferd keine Wirkung davon spürt; die Führung geschieht mittelst der Trense. Mit der rechten Hand greift der Reiter in die Mähnen, klammert sich mit beiden Schenkeln an und richtet seinen Blick auf den Punkt am jenseitigen Ufer. Pferde, welche in Bogensätzen schwimmen, müssen besonders leicht geführt werden. — Kommt der Reiter durch das Sinken des Hintertheils zu tief ins Wasser, oder befürchtet er zu überschlagen, so läßt er die Schenkel los, hält sich mit beiden Händen an den Mähnen und schwimmt auf dem Wasser mit dem Pferde fort. Dies thut er auch, wenn das Pferd sich dreht oder zu sinken droht. Verliert er die Mähne, so hat er sich an dem Schweif festzuhalten. — Am Besten wird eine Abtheilung dicht aufgeschlossen in der Formation zu Dreien schwimmen. Gut ist es, wenn einige Fahrzeuge die Kolonne zur Seite begleiten.

Zu Schwimmübungen muß man sich Stellen aussuchen, wo die Pferde auf festem Boden in den Fluß gehen können. Bei solchen Uebungen sind die Pferde nur mit einer Wassertrense oder mit dem Hauptgestell bekleidet. Die Pferde, welche sicher schwimmen, kommen an die Tete.

Ueber Baden der Pferde s. im 16. Kapitel Nr. 8.

17. Bei allen Märschen werden **Quartiermacher** vorausgeschickt, um die Einquartierungs- und Verpflegungs-Angelegenheiten so zu ordnen, daß, wenn die Truppen in dem Marschquartier ankommen, sie ohne Aufenthalt untergebracht werden können und ihre Verpflegung vorbereitet finden.

Der **Unteroffizier als Quartiermacher** muß ein zuverlässiger und umsichtiger Mann sein, indem er vielfach in Lagen kommt, wo er sich selbst zu helfen wissen muß.

Vor seinem Abmarsch meldet er sich beim Eskadron-Chef, den Eskadrons-Offizieren und dem Wachtmeister. Von Ersterem wird er Instruktion erhalten und von Letzterem eine Liste der Mannschaften und Pferde, nach Offizier- und Unteroffizierberitts geordnet, desgleichen die Marschroute, die erforderlichen Fouragequittungen und alle sonstigen Notizen, die er wissen muß, z. B. über Anzahl der Offizierbedienten, der überetatsmäßigen Pferde u. s. w. Mit dem quartiermachenden Unteroffizier werden einige Mann geschickt, um ihn in seinen Geschäften zu unterstützen.

Die möglichst gute Unterbringung der Mannschaften und Pferde muß sein Hauptaugenmerk sein und muß er sich bemühen, durch freundliches, aber bestimmtes Wesen, seinen Zweck gebührend zu vertreten. Sollte er sich mit der Ortsbehörde nicht einigen können und die Sache von Wichtigkeit sein, so hat er sich an das Landrathsamt zu wenden.

Der quartiermachende Unteroffizier reitet den Weg, den die Truppe nehmen wird, um etwa nöthige Ausbesserungen, besonders an den Brücken, zu vermitteln. Er hat sich sonst nicht aufzuhalten und sucht den Ort seiner Bestimmung sobald zu erreichen, als es unter Berücksichtigung der Kräfte der Pferde möglich ist. Ist der Ort belegt, so meldet er sich bei dem ältesten Offizier. Die Einquartierung selbst hat er bei der Ortsbehörde zu besorgen.

Zuvörderst ist zu ermitteln, ob der Ort in dem Maaße belegt werden kann, wie es angegeben ist, ob gutes Wasser da ist und ob nicht etwa bei Menschen oder Vieh ansteckende Krankheiten herrschen.

Ist der Ort mit mehreren Truppentheilen belegt, so ist dafür zu sorgen, daß jeder derselben ein besonderes Revier zugewiesen erhält, wobei indeß bei starker Bequartierung Infanterie zur Kavallerie in dasselbe Quartier gelegt werden kann.

Wenn mehrere Ortschaften angewiesen sind, so reitet der Unteroffizier zuerst nach der ihm auf dem Marsche am nächsten liegenden und dann nach der größten. Nach den übrigen sendet er einen Mann, den er wohl zu instruiren hat. Später hat er alle Ortschaften zu revidiren, und bleibt er für die Unterbringung der ganzen Truppe verantwortlich.

Wie detachirt werden soll, befiehlt der Eskadron-Chef (Führer) vor dem Abmarsche. Derselbe bleibt selbst bei dem größten Theile der Truppe. Demnächst werden, unter Berücksichtigung der Größe des Detachements, die Offiziere gewöhnlich nach dem Dienstalter detachirt. Der Wachtmeister, Quartiermeister, Arzt, Roßarzt und die Handwerker werden zum Eskadronstabe gelegt.

Jeder Beritt erhält womöglich einen zusammenliegenden Bezirk; der Unteroffizier kommt in das am Stärksten belegte Quartier. Abbauten, entlegene Gehöfte ꝛc. sind möglichst nicht zu belegen. Ist es nothwendig, daß es geschieht, so kommen ein ganzer Beritt oder doch zuverlässige Leute dorthin. Möglichst müssen aber doch solche Gehöfte in dem Bereich des Signals liegen. — Werden größere Ställe belegt, so muß mindestens die Hälfte der Mannschaft auf dem Hofe liegen, der andere Theil in der Nähe. Quartiere, wo Pferde ohne Mannschaften untergebracht werden sollen, sind nur im äußersten Nothfall anzunehmen.

Die Quartiere des Eskadron-Chefs (Führers) und der Offiziere sind möglichst im Revier der Eskadron (Truppe) auszuwählen und die Pferde und Burschen derselben mit in die Quartiere der Offiziere zu legen. Nahe beim Eskadron-Chef ist ein Trompeter unterzubringen. Die Quartiere des Wachtmeisters und Quartiermeisters dürfen nicht zu entlegen sein. Kranke Leute werden in der Nähe des Arztes, kranke Pferde in der Nähe des Roßarztes untergebracht. Die Handwerker legt man gern zu Einwohnern, die ihre Profession betreiben.

Einige Regimenter haben die empfehlenswerthe Einrichtung getroffen, daß die Quartiere der Offiziere und Unteroffiziere durch eine an der Thür angebrachte Stange und daran befindliche Strohwische ꝛc. auf weithin kenntlich gemacht werden, was unnöthigem Suchen vorbeugt.

So werden z. B. bezeichnet: das Quartier des Eskadrons=Chefs mit drei, des Offiziers mit zwei und des Unteroffiziers mit einem Strohwisch, das Quartier des Wachtmeisters mit einem Kranz von Heu, des Quartiermeisters mit einem Kranz von Stroh, das Quartier, wo die Fourage liegt, mit einem Bund Heu.

Schon von den Quartiermachern wird an den Thorwegen die Belegung mit Kreide angeschrieben, z. B. „Erstes Garde=Dragoner=Regiment, 2. Eskadron. Beritt des Unteroffiziers N. 6 Mann, 6 Pferde." Sind auf einem Hofe mehrere Ställe belegt, so wird an jede Stallthür die Zahl der darin liegenden Pferde angeschrieben.

Der Unteroffizier läßt sich alle Offizierquartiere zeigen, trifft in denselben die erforderlichen Anordnungen, besichtigt die Wach= und Arrestlokale, die etwa nöthigen Handwerksstuben, ermittelt einen verschließbaren Raum für die Bagage, welcher trocken und so ausgewählt werden muß, daß diese bei etwaiger Feuersgefahr leicht abgefahren werden kann, und revidirt mit Beihülfe der Kommandirten die Quartiere der Leute und die Stallungen, wobei er dahin zu sehen hat, daß sie rein, gelüftet, geräumig und nicht ungesund sind. Krippen und Raufen müssen fest sein, gegen hohe Stallschwellen muß schon vor dem Eintreffen der Einquartierung Dünger geworfen werden.

Auch hat der Unteroffizier mit den Wirthen zu verabreden, daß sie auf Wiederersatz frisch streuen und Heu aufstecken, und endlich hat er den Vorspann für die Weiterschaffung der Bagage zu bestellen.

Die Fourage wird von den Kommunen oder aus Magazinen geliefert. Jede Ortschaft hat in letzterem Falle die nöthigen Wagen zu gestellen. Ueber die Höhe der Belastung dieser Wagen siehe Anhang, Beilage 21.

Aus jeder Ortschaft fährt ein Kommandirter mit, der dafür zu sorgen hat, daß die Fourage möglichst früh in den bequartierten Orten ankommt. Die Kommandirten dürfen die Fouragewagen nicht verlassen und müssen dahin sehen, daß Nichts davon verloren geht oder entwendet wird. Sind mehrere Wagen der Aufsicht eines Mannes anvertraut, so setzt er sich auf den letzten Wagen und läßt die Andern dicht vor sich fahren. Den zum Fourage=Empfang Kommandirten wird die vom Eskadron=Chef ausgestellte Gesammt=Quittung mitgegeben.

Ehe sie zum Empfang schreiten, haben sie sich von der Güte des Futters, dem Gewicht ꝛc. zu überzeugen, und sind sie deshalb mit Instruktion zu versehen. In dem belegten Orte ist die Fourage sofort unter sicheren Verschluß zu bringen.

Findet Empfang von Lebensmitteln statt, so gilt dasselbe, wie für den Fourage-Empfang. Die Lebensmittel werden sogleich an die Mannschaft vertheilt.

Um Nichts zu vergessen, thut der Quartiermacher gut, sich alle ihm obliegenden, sich täglich wiederholenden Geschäfte zu notiren.

Treten irgend welche Hindernisse in Bezug auf die Unterbringung der Truppen in den angewiesenen Ortschaften ein, so wendet sich der Unteroffizier sofort an den quartiermachenden Offizier, und wenn er allein ist, direkt an die Kreisbehörde.

Ist die Dislokation nicht festgesetzt, ändert sich etwas in derselben oder ist in Bezug auf den Weg etwas Wichtiges zu bemerken, so hat der Quartiermacher die Truppe speciell und so frühzeitig schriftlich zu benachrichtigen, daß kein Theil derselben einen Umweg zu machen nöthig hat. Der von der Ortschaft zu requirende Bote muß die Eskadron vor dem Ausmarsche oder doch spätestens da erreichen, wo das erste seitwärts einquartierte Detachement abgehen muß.

Die Quartiermacher berechnen sich die Zeit, zu welcher die Truppe eintreffen kann, begeben sich danach zu Fuß vor den Eingang des Orts, erwarten die Truppe und machen dem Führer die nöthigen Meldungen. Zugleich überreichen sie eine Nachweisung, worin die Quartiere der Offiziere, des Arztes, des Wachtmeisters, des Quartiermeisters, des Roßarztes speciell und die Einquartierung der Truppe im Allgemeinen angegeben sind. Die Offiziere erhalten eine Nachweisung, in welcher die Quartiere ihrer Beritt-Unteroffiziere benannt sind. Die Quartiere des Führers, des Wachtmeisters und der Ort, wo die Fourage befindlich, werden laut namhaft gemacht.

Wenn die Truppe bei Dunkelheit eintrifft, hat der Quartiermacher dafür zu sorgen, daß aus jedem Quartier ein Bote mit einer Laterne die Einquartierung erwartet und sie nach dem Quartier führt.

Auf Befehl des Führers giebt der Quartiermacher die berittweise zusammengesteckten Billets an die Unteroffiziere aus, ist bei Aufsuchung der Quartiere behüflich und beseitigt etwaige Schwierig-

keiten. Ist die Truppe untergebracht, so meldet er dies dem Führer, reitet, wenn am folgenden Tage weiter marschirt wird, sogleich nach dem nächsten Quartier ab und vereinigt sich mit den übrigen Kommandirten an einem vorher verabredeten Ort.

Wenn ein Regiment zusammen marschirt, so geht ein Offizier als Quartiermacher voraus. Die quartiermachenden Unteroffiziere sind unter dessen Befehl gestellt, haben sich täglich auf dem von ihm bestimmten Sammelplatz einzufinden und dort die Dislokation und etwaige weitere Instruktionen in Empfang zu nehmen. Gewöhnlich wird um die Ortschaften gelooſt, doch dürfen sich die Märsche der einzelnen Eskadrons nicht kreuzen oder überholen. — Ist freie Wahl gelassen und kein Nebenumstand vorwaltend, so sind Quartiere in Dörfern und Flecken denen in Städten vorzuziehen.

Wenn die Truppe ein Lager oder ein Bivouak beziehen soll, so übernimmt der quartiermachende Unteroffizier den zugetheilten Raum und erhält die Anweisung zum Empfang der Lagerbedürfnisse und Lebensmittel von dem quartiermachenden Offizier oder dem Führer der Truppe. Diese Gegenstände werden wo möglich vor Ankunft der Truppe empfangen und bewacht. Wasser zum Kochen, sowie eine gute Tränke hat er vor dem Einrücken zu ermitteln. S. 22. Kapitel.

18. **Der Unteroffizier auf Remonte-Kommando.** Die zum Remonte-Empfang kommandirten Mannschaften sind verpflichtet, die übernommenen Pferde in möglichst gutem Gesundheits- und Futterzustande zum Regiment zu bringen, weshalb sie während des Transports keine Anstrengung scheuen dürfen, um dieses Ziel zu erreichen. — Vor der Uebernahme der Remonten hat sich das Kommando in Besitz guter Koppelstricke zu setzen.

Auf dem Uebergabeplatze werden dem Führer die Remonten einzeln vorgeführt, wobei jedesmal Nummer und Nationale aus den Uebergabelisten vorgelesen werden. Der Führer mustert jedes Pferd und vergleicht an ihm die Richtigkeit des Nationales. Findet er dasselbe mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmend, so macht er sogleich Anzeige.

Sowie die Pferde übernommen sind, werden sie gleich auf dem Platze nochmals gemustert und durchgezählt, und wenn dann Alles richtig ist, wird abmarschirt.

Die Remonten erhalten während des Marsches, je nach der Waffengattung, 4500, 4125, 3750 Gramm (erfolgt die Verabreichung durch die Gemeinden $10^2/_{10}$, $9^3/_{10}$, $8^5/_{10}$ Liter) Hafer, 3500 Gramm

Heu, 1750 Gramm Stroh, die alten Pferde die gewöhnliche Friedensmarschration. S. Kapitel 17. — Jedes Pferd hat bei der Uebernahme eine Trense und eine Strickhalfter mit zwei Stricken, welche in möglichst gutem Zustande zu erhalten sind.

An das linke Backenstück der Halfter wird ein kleines Holztäfelchen fest aufgebunden, auf welches deutlich die Nummer des Pferdes geschrieben wird; sollte eine solche Nummer verloren gehen, so ist sie sofort zu ergänzen. Jeder Unteroffizier, sowie der Kommandoführer hat eine nach Nummern und Koppeln zusammen zu stellende Liste zu führen.

Die Hüfe werden berundet, wo es nöthig beschlagen; die Mähnen werden nöthigen Falls eingeflochten und von den Schweifen die Spitzen abgestutzt.

Pferde, welche bös sind, werden an dreiste Leute, und solche, welche der Pflege bedürfen, den sorgsamsten Wärtern übergeben.

Das Koppeln, welches schon auf dem Marsche zum Depot zu üben ist, wird auf verschiedene Art ausgeführt.

Durch Erlaß des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen ist das nachfolgend näher angegebene Verfahren beim Koppeln vorgeschrieben[1]).

Nachdem den Remontepferden der Halfter und darüber die Trense aufgelegt worden, werden die Trensenzügel jeder in sich gewickelt und mit ihren Enden in den Schlaufen des Stirnriemens des Halfters, wo diese um das Backenstück laufen, befestigt. Dann wird der eine Halfterstrick fest in den Halfter eingeknotet und so in den linken Trensenring eingeknüpft, daß ein Anzug nach vorn gleichmäßig auf Halfter und Trense wirkt. Von dem ruhigsten Remontepferde wird der zweite Halfterstrick abgenommen, doppelt um den unteren Theil des Halses des Transportpferdes gelegt und sicher verknüpft; in diesen Kranz wird auf Länge von etwa 1/3 Meter der in den Trensenring geknüpfte Strang des Remontepferdes der Art befestigt, daß das Pferd mit einem Zuge wieder abgelöst werden kann. Nun wird der von dem zweiten (hinten links gehenden) Remontepferde ausgehende Halfterstrick mit dem zweiten Strick desselben

---

1) Die früher gültig gewesenen Anweisungen zum Koppeln mit der sogenannten Schleppsiehle und der sogenannten Armkoppel finden sich in dem Anhange zur Reit-Instruktion, Anleitung zu Behandlung der Remonten S. 31 und folgende.

zu einem sogenannten Schleppseil verbunden, welches durch eine einfache Schlinge nach Bedürfniß der Länge auf den Arm des Reiters aufgestreift wird. Das dritte (hinten rechts gehende) Remontepferd wird mit dem durch den linken Trensenring geknüpften Strick in den Halfter des links gehenden Remontepferdes, unter der Kehle desselben, auf ½ Meter Länge, ebenfalls durch einen Zug lösbar, eingebunden. Der zweite Strick des hinten rechts gehenden Remontepferdes bleibt aufgewickelt. — Schläger werden allemal in die Hinterkoppel gebracht.

Müssen wegen Mangels an Leuten von einem Mann mehr als drei Remontepferde geführt werden, so wird das vierte Remontepferd (vorn rechts) mit dem ersten Remontepferde ebenso verbunden, wie das dritte mit dem zweiten und in gleicher Art nöthigen Falls ein fünftes mit dem dritten.

Die Trensenzügel dürfen nur auf besonderen Befehl abgewickelt werden. — Um das Fressen der Pferde an den Halfterstricken zu verhüten, werden diese mit Talg eingerieben. — Ruthen 2c. sollen von den Mannschaften nicht geführt werden, da dieselben, unvorsichtig benutzt, die jungen Pferde einschüchtern.

Die Koppeln in sich werden gewöhnlich nach den Farben, und das ganze Kommando auf dem Marsche so zusammengestellt, daß die hellen Farben vorn (oder hinten) gehen und die andern Farben der Schattirung nach folgen. Dies geschieht sowohl des guten Aussehens und der bessern Uebersicht wegen, als auch weil die Pferde sich leichter an einander gewöhnen, wenn sie immer in derselben Folge gehen. Von dieser Marschfolge ist nur dann abzuweichen, wenn besonders kleine oder schwächliche Pferde dabei sind, die dann an der Tete geführt werden.

Nützlich ist es, das Kommando abwechselnd rechts oder links abbrechen zu lassen. Die Koppeln marschiren mit vier Schritt Distanz, die nur dann verringert wird, wenn ein Kavallerist einem faulen Pferde in der Vorderkoppel nachhelfen will. Wo möglich reitet ein Unteroffizier an der Tete und einer an der Queue. Ist nur einer vorhanden, so reitet er an der Queue, um sehen zu können, was passirt; er begiebt sich dahin, wo er nützen kann. Bei engen und gefährlichen Passagen reitet er nach vorn und läßt das Kommando vorbei. Brücken werden untersucht, ehe sie passirt werden, nöthigen Falls sitzen die Unteroffiziere ab und führen die Pferde einzeln hinüber. Auf Fähren werden die vorher auseinander gekop-

pelten Pferde vorsichtig hinaufgeführt. Bei allen Gegenständen, wovor sich die Pferde scheuen könnten, wird behutsam und unter beruhigendem Zuruf vorbeigeritten.

Muß ein Wagen am Kommando vorüber, so läßt man halten und den Wagen im Schritt vorbeifahren. Wenn sich ein Pferd losreißt, so wird gehalten, die übrigen werden möglichst beruhigt und das Herankommen jenes abgewartet, was in den meisten Fällen bald geschehen wird. Sollte das Pferd indeß weiter fortlaufen, so wird ein einzelner Mann nachgeschickt.

Beim Ausrücken wird außerhalb des Stalles gekoppelt. Ist eine Koppel fertig, so marschirt sie sogleich nach dem vor dem Orte anzuweisenden Stellungsplatze und dortselbst im Kreise links herum. Neu hinzukommende Koppeln schließen sich hinten an. Diese Bewegung der sich versammelnden oder im Marsch aufgehaltenen Koppeln ist besonders anfänglich anzurathen, wo sich die Pferde noch nicht an einander gewöhnt haben und nicht gern still stehen.

Beim Koppeln haben die Unteroffiziere danach zu sehen, daß die Enden der Halfterstricke, Trensenzügel 2c. gut eingeflochten sind, indem es schlecht aussieht, wenn dieselben herunterhängen. Jeder Mann versieht sich mit einem scharfen Taschenmesser, um nöthigen Falls bei Verwickelungen der Pferde die Koppelstricke durchschneiden zu können.

An jedem Marschtage läßt der Führer die Koppeln wiederholt an sich vorbei marschiren, indem er sich abwechselnd rechts und links aufstellt, sowohl um seine Leute zu besichtigen und das Koppeln zu prüfen, als auch um Gang, Aussehen und Verhalten der Pferde zu beobachten, damit er beim Eintreffen in der Garnison Auskunft geben kann.

In den Quartieren werden die Koppeln möglichst ohne Trennung untergebracht. Zum Einrücken in den Stall muß durch den Quartiermacher Hülfe Seitens der Wirthe vermittelt sein; sollte solche fehlen, so helfen die Unteroffiziere. Die alten Pferde werden zuerst in den Stall gebracht und die Remonten so nebeneinander gestellt, wie sie in der Koppel gehen. Nachts schlafen die Mannschaften am besten im Stall, wodurch Unordnungen bei den Pferden und Diebstähle verhütet werden.

Den Empfang der Remonten hat der Kommando-Führer unter abschriftlicher Beifügung des Nationales derselben dem Regiment zu melden und dabei ein allgemeines Urtheil über Futterzustand und

Qualität abzugeben; zugleich meldet er den Tag des Abmarsches. Jede Marschroute hat er abschriftlich der Abtheilung für das Remontewesen im Kriegsministerio und dem Regiments-Kommando einzusenden.

19. **Der Unteroffizier als Führer der Bagage.** Marschirt die Bagage eines Regiments zusammen, so ist gewöhnlich dem Zahlmeister der Befehl darüber übertragen.

Die Wagen fahren stets in vorgeschriebener Ordnung, zuerst die Stabswagen, dann die Wagen der Eskadrons nach der Nummer. Doch kann in dieser Reihenfolge besonders dann, — aber immer nur auf Befehl des Führers, — gewechselt werden, wenn die vordersten Wagen durch neu aufzufahrende Geleise schwer fortzuschaffen sind.

Auf die Wagen folgen die Handpferde. Ist der Weg hart und das Zutreten der Geleise nicht zu besorgen, so können auch die Handpferde vor den Wagen geführt werden. Die Pferde werden ebenfalls in bestimmter Ordnung geführt, eskadronsweise und nach dem Dienstalter der Offiziere.

Hinter der Bagage jeder Eskadron reitet ein Unteroffizier.

Hat das Regiment einen größeren Ort zu passiren, so wird die Bagage gewöhnlich von allen Eskadrons vereinigt und wo möglich schon einige Zeit vor dem Regiment durchgeführt.

Die Bagagewagen einzelner Eskadrons werden bei Friedensmärschen, gewöhnlich unter Aufsicht des Quartiermeisters, voraus in das neue Quartier geschickt. Die Handpferde bleiben bei der Eskadron und folgen derselben in der schon angegebenen Reihenfolge. Ein dazu kommandirter Unteroffizier reitet hinter ihnen und hat den Befehl über sie.

Die zur Bagage oder zu den Handpferden kommandirten Unteroffiziere haben für die gute Fortschaffung der Wagen, Folge der Pferde und für Ordnung im Allgemeinen zu sorgen, und sind alle dabei befindlichen Personen, als Trainsoldaten, Offizierburschen, Civilbediente, Marketender 2c., ihnen untergeben. Die Wagen fahren mit einigen Schritt Distanz, müssen aber heran bleiben, so daß keine größeren Lücken entstehen.

Es darf nicht geduldet werden, daß einzelne Leute in Ortschaften oder sonst zurückbleiben, ohne daß dies durchaus nöthig ist. — Bricht etwas an einem Fahrzeuge oder ist an einem Handpferde etwas zu ändern, so wird dasselbe zur Seite herausgeführt.

Der Unteroffizier bleibt dabei, bis wieder Alles in Ordnung ist, worauf die Truppe im Trabe eingeholt wird. Ist ein Wagen so schadhaft geworden, daß eine Reparatur nicht so schnell möglich, so bleibt ein Kommandirter dabei zurück. Jedenfalls wird er aber gleich zur Seite herausgeschafft, damit er den Weg nicht versperrt wie überhaupt bei der Führung der Bagage wohl zu beachten ist, daß sie niemals marschirenden Truppen zc. hinderlich werden darf.

Ueber Führung der Bagage im Kriege s. im 2. Theil 17. Kapitel Nr. 4.

20. **Der Unteroffizier als Führer eines Rekrutentransports.** Die Behörde, welche dem Unteroffizier die Ersatzmannschaften überweist, übergiebt ihm zugleich die Nationale derselben (deren Richtigkeit er zu prüfen hat), — die Bescheinigung über die ihm gezahlten Verpflegungsvorschüsse und ein Attest, aus welchem die Zahl der Rekruten und der Tag genau ersichtlich sind, mit welchem die Leute in die Transportverpflegung treten, — auch giebt die Behörde ihm die nöthigen Marschrouten.

Erhält er für verschiedene Truppentheile Rekruten, so bekommt er die vorgedachten Papiere für jeden Truppentheil getrennt und hat ebenso die Verpflegungsberechnung getrennt zu führen, mithin auch getrennte Quittungen zu ertheilen und zu empfangen.

Ueber die Kompetenzen der Ersatzmannschaften s. 11. Kapitel Nr. 12.

Wenn auch dem Rekruten die Pflichten seines Standes noch nicht bekannt sind, er auch noch nicht Uniform trägt, so ist er doch als Soldat zu behandeln, über sein Benehmen gegen Vorgesetzte, Kameraden und Quartiergeber angemessen zu belehren, unbedingter Gehorsam von ihm zu fordern, auch auf Reinlichkeit und sonstige Befolgung der Gesundheitsregeln bei ihm zu halten.

Alle Ersatzmannschaften sind von ihren Kommunen mit für den Marsch zum Truppentheil ausreichender Bekleidung, besonders Fußbekleidung, und mit zwei Hemden zu versehen. Fehlende oder mangelhafte Bekleidungsstücke werden auf Kosten der Kommunen ergänzt.

Müssen als ausreichend bekleidet übernommenen Ersatzmannschaften auf dem Marsche einzelne Bekleidungsstücke gewährt werden, so sind zunächst die Landwehr-Bezirks-Kommandos und die Linientruppen angewiesen, dergleichen aus den gebrauchtesten Be-

ständen herzugeben. Die Beträge dafür bezahlt der Transportführer sofort und stellt sie in Rechnung.

Reparaturen an der Bekleidung werden vom Transportführer bezahlt und mit den Quittungen der Handwerker belegt.

Die Bekleidung der Rekruten muß in möglichst gutem Zustande erhalten werden und hat sich der Unteroffizier bei den Appells davon und namentlich von dem guten Zustande des Schuhwerks zu überzeugen.

Die Appels, welche täglich einmal stattfinden, sind mit militairischer Ordnung abzuhalten. Es wird bei denselben die Mannschaft verlesen und ihr für den folgenden Tag die Zeit des Ausmarsches mitgetheilt.

Beim Marsch schickt der Unteroffizier einen Mann zum Quartiermachen voraus. Im Nachtquartier notirt er sich, wenn das Kommando nur aus wenigen Leuten besteht, die Quartiere. Ist das Kommando größer, so theilt er die Rekruten in Abtheilungen von 6—8 Mann, bestimmt den Verständigsten unter ihnen zur Aufsicht und notirt sich die Quartiere dieser Letzteren.

Zum Marsch wird zu Dreien abgetheilt, militairisch abgebrochen und aufmarschirt; auch darf Niemand während des Marsches ohne Erlaubniß seinen Platz verlassen. Werden Ortschaften passirt, so muß die Abtheilung möglichst militairisch durchrücken, d. h. Vordermann, Nebenmann und Tritt halten. Wenn **„Richt Euch!"** kommandirt wird, wird nicht gesungen oder gesprochen. ¾ Stunden nach dem Abmarsch wird auf 5 Minuten angehalten, damit die Leute ihre Bedürfnisse befriedigen können, dann wird 2 Stunden hintereinander marschirt, worauf ¼—½ Stunde geruht wird. Es ist zu solchem Halt eine schattige, trockene, nicht zugige Stelle auszuwählen. Es darf derselbe nicht in unmittelbarer Nähe bewohnter Orte stattfinden.

Erkranken Rekruten, so sind sie (wo es nöthig, mittelst Vorspanns) dem nächsten Militair-Lazareth zu überweisen. Ist ein solches nicht im Orte und der Kranke nicht transportabel, so wird er der Kommunalbehörde zur Pflege übergeben. Ueber die Belastung der Vorspann-Kranken-Wagen siehe Anhang, Beilage 21.

Zur Untersuchung erkrankter Unteroffiziere und Mannschaften sind unentgeltlich verpflichtet die Militairärzte und in deren Ermangelung die Kreis-Medizinal-Beamten. Sind keine derartigen Aerzte im Orte, so ist ein Civilarzt zu requiriren, welcher, wenn die

Untersuchung in seiner Wohnung vorgenommen ist, für dieselbe einschließlich der Ausstellung eines Attestes pro Kopf 10 Sgr. und wenn die Untersuchung außerhalb der Wohnung geschehen, für den Besuch — der promovirte Arzt 20 Sgr., der Wundarzt 1. und 2. Klasse 10 Sgr. liquidirt. Für etwaige Reisen werden die tarifmäßigen Reisekosten und Diäten außerdem gewährt.

Wenn während des Marsches ein Wechsel in der Führung eintritt, so übergiebt der abgehende Führer dem eintretenden Rechnung, Rapport und Vorschußnachweisung nebst allen übrigen Papieren und den Baarbeständen gegen Quittung und setzt sich überhaupt mit ihm vollständig auseinander.

Am Bestimmungsorte meldet sich der Führer beim kommandirenden Offizier, stellt die Rekruten nach der Nationalliste auf, übergiebt sie, legt Rechnung und bittet sich eine Bescheinigung über die Ablieferung aus.

21. **Der Unteroffizier als Führer eines Pulvertransports.** [1]) Die das Magazin betretenden Leute müssen Seitengewehre und alle Feuer erzeugenden Gegenstände außerhalb ablegen und die Fußbekleidung ausziehen.

Es ist darauf zu sehen, daß das Pulver in vollkommen dichten Tonnen, welche nicht streuen, verpackt ist und daß bei Transporten, die länger als einen Tag dauern, sich das Pulver in guten leinenen Säcken verpackt, in den Fässern befindet.

Die Pulvertonnen sind behutsam zu handhaben und ist jedes Reiben derselben an einander zu vermeiden oder durch Zwischenlegen von Decken unschädlich zu machen. Niemals darf eine Tonne mit Pulver gerollt, geschleift oder von nur einem Mann getragen werden.

Vor dem Verladen ist jede Tonne vom Staube zu reinigen und mit vier Strohseilen fest zu umwickeln. Die Tonnen werden behutsam auf den mit einer Lage Stroh versehenen Wagen gelegt und fest mit Stroh verpackt, auch wird eine dicke Strohlage über die Tonnen gelegt. Der Wagen wird mit einem Plantuch überzogen, welches auf beiden Seiten mit einem P. zu bezeichnen ist, endlich wird jeder Wagen mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen. — Die Wagen sind täglich zu schmieren.

Jedem Wagen wird ein Mann als Begleiter beigegeben. Ein Mann reitet 500 bis 1000 Schritt voraus, um von etwa aufstoßen-

---

[1]) Siehe Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 12. April 1852.

den Hindernissen bei Zeiten Nachricht zu geben ꝛc. Besteht der Transport aus mehr als einem Wagen, so folgt hinter dem letzten Wagen auf 50 Schritt gleichfalls ein Mann; die Wagen fahren mit 150 Schritt Entfernung von einander. Der Begleitmannschaft sind die Befugnisse von Schildwachen beigelegt.

Auf den beladenen Wagen darf nicht umhergeklettert, auch dürfen darauf keine fremde Personen oder Ladung aufgenommen werden. Weder die Fuhrleute noch die militairische Begleitmannschaft dürfen Taback rauchen; ebenso hat Letztere Jedem, der sich dem Transport nähert, das Tabackrauchen zu untersagen. Während des Marsches muß oft nachgesehen werden, ob die Ladung fest liegt und keine Tonne streut; findet dies statt, so ist sofort Abhülfe zu treffen.

Steigt während des Marsches ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich im Freien abwarten. Die Wagen müssen dabei in vorgeschriebener Entfernung von einander bleiben. Der Transport darf daher unter solchen Umständen nicht in einen Wald oder bewohnten Ort einfahren.

Nur der Transportführer darf bei den Pulverwagen schnell vorüberreiten. Jeder Andere darf 10 Schritt um die Wagen herum nur Schritt reiten und fahren. Die Begleitmannschaft muß die Führer entgegenkommender oder einholender Fahrzeuge auf den Transport aufmerksam machen und langsames Vorbeifahren fordern. Postfuhrwerke müssen sich diesen Bestimmungen auch fügen.

Kommt der Transport an bewohnte Orte, so schickt der Führer einen Mann voraus, um den kommandirenden Offizier (die Ortsbehörde) von der Annäherung des Transports zu benachrichtigen. Diese Behörden werden dann durch die Polizei die nöthige Anordnung zur ungehinderten Weiterbeförderung treffen. Ist es möglich, so muß der Transport um und nicht durch den Ort fahren.

Geht der Transport durch den Ort, so muß die Passage ganz frei gehalten werden, es darf sich in den zu passirenden Straßen kein Feuer befinden, in den Schmieden darf während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet werden, ebenso muß das Feuer in naheliegenden Backöfen gedämpft werden. Die Wagen bleiben 300 Schritt vom Ort halten, bis die nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen sind.

Muß der Transport eine Eisenbahn überschreiten, so läßt der Führer 400 Schritt davon halten und bespricht sich mit dem nächsten Beamten über die Nähe eines Zuges; nur wenn derselbe noch sicher ¼ Stunde ausbleibt, kann die Bahn — die Wagen dicht

aufgeschlossen — passirt werden. Ebenso hat der Führer zu verfahren, wenn er auf 400 Schritt längs der Eisenbahn vorbei muß. Hat ein Dampfzug die zu überschreitende Stelle unlängst passirt, so sind etwa in den Weg gefallene Kohlen zuerst zu löschen und fortzufegen.

Bricht in gefährlicher Nähe der Eisenbahn ein Pulverwagen, so muß der nächste Bahnwärter dem etwa herankommenden Zuge das Haltesignal geben. Um das Zusammentreffen mit Extrazügen zu vermeiden, hat der Führer den beiden, dem Uebergangspunkt zunächst liegenden Stationen von seinem Eintreffen Kenntniß zu geben. In der Nähe des Uebergangspunktes befindliche Bahnhofsgebäude, Kaoksöfen ꝛc. werden wie bewohnte Orte beurtheilt.

Kein mit Pulver beladener Wagen darf vor einer Schenke halten bleiben. Ist dies der Pferde wegen nöthig, so muß es in gehöriger Entfernung vom Hause geschehen. Beim Mittagsfutter wird ausgespannt und der Transport fährt 300 Schritt vom Orte abwärts von der Straße auf und bleibt unter Aufsicht einer Schildwache.

Kommt der Transport an das Nachtquartier, so wird der Militair-Kommandant (die Ortsbehörde) durch den vorausgesandten Mann um Anweisung des Platzes ersucht, wo die Wagen auffahren können. Dieser Platz muß wenigstens 500 Schritt von dem Orte entfernt, abwärts der Straße und wo möglich nach der Seite des Ortes hin gelegen sein, wohin der Transport die Reise fortsetzt.

Des Nachts muß der Transport durch 1 bis 2 Schildwachen bewacht werden, welche dahin zu sehen haben, daß sich Niemand, am wenigsten Taback rauchend, nahe. Steht Garnison im Orte, so übernimmt diese die Gestellung der Schildwachen.

Wenn sich der Transport dem Bestimmungsorte nähert, hat der Führer dem betreffenden Befehlshaber zeitig Meldung erstatten zu lassen. Beim Abladen sind dieselben Vorsichtsmaßregeln anzuwenden wie beim Aufladen, die Tonnen müssen außerdem von allem Stroh befreit und rein abgefegt werden, auch ist nachzusehen, ob etwa Bänder losgegangen sind, in welchem Falle sofort Reparatur eintreten muß.

Ueber die Beförderung entzündlicher militairischer Munition auf den Eisenbahnen s. Reglements vom 1. Mai und vom Dezember 1861.

22. **Der Unteroffizier als Führer eines Arrestatentransports.** Mit dem Arrestaten zugleich werden dem Unteroffizier ein Transportzettel und die darin vermerkten Geldmittel zur Verpflegung des

Arrestaten übergeben. Die Verpflegungsart ist ebenfalls im Transportzettel angegeben.

Bei Uebernahme des Arrestaten hat ihn der Unteroffizier zu visitiren und ihm, in Gegenwart von zwei Zeugen, Alles abzunehmen, wodurch ihm das Entspringen erleichtert werden oder er sich oder Anderen schaden könnte. Die Behörde bestimmt, ob der Arrestat geschlossen oder gebunden geführt werden soll, doch kann dies der Unteroffizier auch selbst bestimmen, da ihm die Verantwortlichkeit bei etwaigem Entkommen des Arrestaten zufällt.

Der Transporteur hat den Arrestaten mit Ernst und Bestimmtheit zu behandeln und ihm mitzutheilen, daß bei einem Fluchtversuche Gebrauch von den Waffen gemacht werden würde. Die Schußwaffe ist in Gegenwart des Arrestaten zu laden. Beim Marsch geht der Arrestat vor dem Transporteur. Besondere Aufmerksamkeit ist in coupirtem Terrain nöthig, wo der Arrestat stets in der Mitte des Weges zu gehen hat, ihm unter Umständen auch, selbst wenn er vorher ungefesselt war, die Hände auf den Rücken gebunden werden und das Ende des Strickes am Pferde befestigt wird. Auch kann man, um das Entlaufen zu erschweren, die Hosenträger fortnehmen und den Hosenbund auftrennen oder die Hosenknöpfe abschneiden.

Niemand, auch nicht die Begleitungsmannschaften dürfen mit dem Arrestaten sprechen, ihm Etwas geben oder von ihm Etwas annehmen. Erkrankt ein Arrestat auf dem Marsche, so hat der Unteroffizier durch die nächste Ortsobrigkeit einen Arzt zu requiriren. Kann der Arrestat auch zu Wagen nicht weiter transportirt werden, so wird er der Ortsobrigkeit gegen Bescheinigung übergeben.

Im Nachtquartier wird der Arrestat der Militair- und in Ermangelung derselben der Civilbehörde übergeben, welche für Bewachung und Verpflegung zu sorgen hat. — Bei Fortsetzung des Marsches wird der Arrestat von Neuem visitirt.

Am Bestimmungsorte erbittet sich der Unteroffizier einen Ablieferungsschein und die Erstattung der etwa ausgelegten Gelder.

Der Transport geht von einem Garnisonorte zum anderen, wobei jedoch allein in einer Stadt garnisonirende Landwehr-Bezirks-Kommandos nicht zum Weitertransport heranzuziehen sind.

Niemals hat der Unteroffizier zu vergessen, daß ihm der Arrestat anvertraut ist, er ihn daher nöthigen Falls zu schützen hat, am Wenigsten darf er ihn selbst hart behandeln oder gar schlagen.

Wenn ein Arrestat entspringt und nicht auf den Zuruf hört,

so hat der Kavallerist seine Waffen zur vollen Anwendung zu bringen. Entkömmt der Arrestat dennoch, so hat der Transporteur, nebst Angabe des Signalements, der nächsten Ortsbehörde Anzeige zu machen und dies in allen Orten zu wiederholen, durch welche er bis zur Rückkehr in die Garnison kömmt. S. 2. Th. 17. Kapitel Nr. 3 über Eskorten für Gefangene.

23. **Der zu einem Reserve- (Landwehr-) Regiment[1]) kommandirte Unteroffizier** soll dem Eskadronführer eine tüchtige Stütze sein und überall, wo er zu helfen weiß, eingreifen. Er muß den Unteroffizieren der Reserve ꝛc. einen Anhalt gewähren und diese und die Mannschaften durch das eigene Benehmen wieder mit der militairischen Haltung vertraut machen.

Er muß es durchaus nicht gestatten, daß die Reserven oder Wehrreiter sich Vertraulichkeiten gegen ihn herausnehmen und den Grundsatz aufrecht erhalten, daß von dem Augenblicke an, wo der Mann die Uniform an hat, er nicht mehr der in seiner bürgerlichen Stellung vielleicht höher Stehende, sondern durchaus Nichts weiter als Soldat und als solcher sein Untergebener ist.

Bemerkt er, daß Unteroffiziere der Reserve ꝛc. den Mannschaften Vertraulichkeiten oder gar Rücksichtslosigkeiten gestatten, so hat er Jene zu warnen und nöthigen Falls dem Wachtmeister Anzeige zu machen.

Dieses feste Benehmen schließt nicht aus, daß die Reserven oder Wehrreiter durch den Unteroffizier nicht mit der Rücksicht behandelt werden könnten, die deren längere Dienstzeit begründet, doch darf diese Rücksicht eben nur so lange währen, als der Mann zeigt, daß er wirklich ein tüchtiger, ausgebildeter Soldat ist. Zeigt sich dies nicht, so ist er nichts Anderes als jeder Soldat, der den Dienst lernen muß.

Nichts würde der Bestimmung der Reserve und Landwehr mehr entgegen wirken, als wenn die Leute nur deswegen nachsichtig behandelt werden, weil sie Reserven oder Landwehren sind. Was de militairischen Tüchtigkeit zu gewähren ist, darf nie dem bloßen Namen gewährt werden.

Erhält der Unteroffizier die Würde seines Standes unter allen Umständen aufrecht, bleibt er selbst in schwierigen Momenten ernst

[1]) Bei Eintritt einer Mobilmachung werden bei jedem Armee-Korps voraussichtlich 2 Reserve-Kavallerie-Regimenter aufgestellt.

und ruhig, zeigt er die Diensterfahrenheit, die von ihm zu fordern ist, und übt er endlich dabei Leutseligkeit und Vorsicht im Verkehr mit den Mannschaften, so wird er bald die richtige Stellung zu seinen Untergebenen einnehmen und dem Eskadronführer eine schätzbare Hülfe sein.

Die Einkleidung von Mann und Pferd ist das erste Geschäft, welches vorgenommen wird und deshalb das schwierigste, weil eben der Uebergang von der Ungebundenheit zur militairischen Form Momente hervorruft, welche mit eben so viel Vorsicht als Entschiedenheit behandelt werden müssen.

Die Reihenfolge der desfallsigen Geschäfte, sowie die Uebung der Eskadron hängt von den Ansichten des Führers ab, doch werden bei Befolgung der vorstehend gegebenen Andeutungen die sonstigen Dienstkenntnisse des Unteroffiziers genügen, den Anforderungen zu entsprechen. Niemals lasse er aber die Regel aus den Augen, sich selbst streng zu überwachen und sich nie Freiheiten zu erlauben, die dem militairischen Geiste widersprechen und deshalb zu Unordnungen Anlaß geben können.

24. **Der Sergeant.** S. S. 22. Der Etat ist per Regiment 20 Sergeanten, 10 erster und 10 zweiter Gehaltsklasse. Zu Sergeanten sollen nur solche Unteroffiziere vorgeschlagen werden, welche sich dessen durch Dienstkenntniß, Zuverlässigkeit und moralische Führung würdig gemacht haben. Bei gleicher Qualifikation entscheidet das Dienstalter.

Der älteste Sergeant jeder Eskadron, welcher mindestens 15 Jahre zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten gedient hat, kann, insofern er fähig ist, den Wachtmeister im äußern Dienst (also ohne Rücksicht auf die Listen- und Rechnungsführung) zu vertreten, zum **Vice-Wachtmeister** ernannt werden und erhält dadurch den Rang und das Abzeichen eines wirklichen Wachtmeisters. Die Vice-Wachtmeister können zum Wachtdienst herangezogen werden, doch rangiren sie vor den Portépéefähnrichen.

Unteroffiziere, die als Schneider-, Schuhmacher- und Sattlermeister beschäftigt werden oder die permanent abkommandirt sind, können nicht in das Sergeanten-Gehalt einrücken. Kehren sie von ihrem Kommando zurück, so rücken sie als Unteroffiziere ein.

Etatsmäßige Unteroffiziere, welche als Schreiber bei den Kommandobehörden und bei den Truppentheilen fungiren, können bis zum Sergeanten 2. Klasse aufrücken und bei besonders guter Qualifikation

und Führung ausnahmsweise zu überzähligen Wachtmeistern befördert werden.

Ueber die erfolgte Ernennung zum Sergeanten wird eine besondere, vom Regiments-Kommandeur zu unterschreibende Bestallung ausgefertigt.

25. **Der Quartiermeister.** Der Posten eines Quartiermeisters ist ein sehr wichtiger, indem seiner Aufsicht ein großer Theil des der Eskadron zugehörigen Materials anvertraut ist. Hieraus geht hervor, daß dazu nur Unteroffiziere von der größten Ordnungsliebe, der strengsten Rechtlichkeit, großer Gewandtheit und der erforderlichen wissenschaftlichen Bildung gebraucht werden können.

Der Quartiermeister hat in vielen Fällen die Rechte der Eskadron zu vertreten und überall das Beste derselben wahrzunehmen. Dies wird er nur dann können, wenn er sich mit den Bestimmungen vertraut macht, welche auf sein Geschäft Bezug haben. Einige Kenntniß der betreffenden Handwerke, praktisches Geschick und vorzüglich Sparsamkeit sind nothwendige Eigenschaften des Quartiermeisters.

Er wird durch den Eskadronchef vorgeschlagen und durch den Regiments-Kommandeur ernannt; genügt er nicht den Anforderungen, so kann er im Disziplinarwege von seinem Amte entfernt werden und tritt er dann als Unteroffizier (Sergeant) zurück.

Der Quartiermeister rangirt zwar vor dem Sergeanten, rückt aber nur nach dem Dienstalter in die Gehaltsverbesserungs-Zulage. Der Vice-Wachtmeister und Portépéefähnrich rangiren vor dem Quartiermeister.

Das wichtigste Geschäft des Quartiermeisters ist die Aufsicht über die Montirungskammer. Es ist seine Pflicht, die Bekleidungsstücke ꝛc. übersichtlich aufzubewahren, — etwa nach Nummern und die Garnituren getrennt. Andere, besonders kleinere Gegenstände sind zu 10 — zusammenzulegen, zu binden oder zu stellen.

Die Augmentationssachen, die Sachen der Kranken, Abkommandirten und Arretirten sind nie mit den übrigen Beständen durcheinander zu bringen; auf einem beiliegenden Zettel müssen die Sachen näher bezeichnet sein, z. B. „Husar N. N. arretirt." „Unteroffzier N. N. im Lazareth."

Außer der Uebersichtlichkeit ist Reinlichkeit Haupterforderniß auf jeder Montirungskammer. Vor der Thüre muß ein Strohteller oder

dergleichen zum Abtreten der Füße liegen; ein Haarbesen muß zur Hand sein. Der Quartiermeister hat auf jede Weise auf die Konservirung der Königlichen Effekten zu sehen und dahin zielende Vorschläge zu machen, besonders hat er darauf zu achten, daß die Kammer nicht feucht ist.

Beim Ausgeben von Sachen bleiben die Mannschaften vor der Kammer aufmarschirt und der Quartiermeister reicht, etwa mit Hülfe einiger Unteroffiziere, die Sachen hinaus. Auf das richtige Verpassen derselben hat er wohl Acht zu geben. Bei der Rückgabe von Sachen darf er sie nur dann abnehmen, wenn sie gehörig gereinigt sind.

Der Quartiermeister ist verantwortlich, daß Nichts durch seine Versäumniß von der Kammer abhanden komme und hat daher die Sicherheit derselben zu überwachen. Den Schlüssel hat er stets bei sich; erkrankt er, so giebt er ihn an den Wachtmeister ab.

Die Montirungsstücke müssen oft gereinigt, an die Luft gebracht und gehörig ausgeklopft werden. Vornämlich ist dahin zu sehen, daß keine Motten [1]) oder anderes Ungeziefer an die Sachen kommen. Zur Zerstörung der Mottenbrut ist die Einwirkung der Sonne zweckmäßig anzuwenden. Alle aus Leder gefertigten Stücke müssen oft überbürstet werden, weil sich sonst leicht Schimmel festsetzt. Waffen müssen mit Baumöl oder Klauenfett leicht eingeschmiert sein.

Sämmtliche Sachen sind, außer mit dem Eskadronstempel, auch mit der Nummer des Mannes resp. Pferdes zu versehen. Die Bekleidungsstücke müssen außerdem schon bei der Ausgabe an die Eskadron den Anfertigungs- und den Ingebrauchnahmestempel tragen. Es ist zu empfehlen, daß diese beiden letzterwähnten Stempel, um sie von einander unterscheiden zu können, verschiedene Farben tragen, etwa der eine roth, der andere schwarz ausgeführt werde. Unbrauchbar gewordene Gegenstände vertauscht der Quartiermeister nach Genehmigung des Eskadron-Chefs mit neuen und hebt erstere auf, da oft Theile derselben zur Ausbesserung ꝛc. gebraucht werden können.

Der Quartiermeister hat ferner zu besorgen den Empfang und die Verausgabung von Brod, Fourage, Lebensmitteln, resp. Lager- und Bivouakbedürfnissen. Wie er einerseits die Rechte der

---

[1]) Stoffe, welche von Motten zum Einnisten der Brut aufgesucht werden, werden vor denselben durch Imprägnation mit rectifizirtem neutralem Petroleum (mindestens jährlich einmal im Frühjahr zu wiederholen) geschützt.

Eskadron dabei wohl wahrzunehmen und dahin zu sehen hat, daß diese Gegenstände in vorschriftsmäßiger Qualität und Quantität verabreicht werden, so muß er andererseits bei der Vertheilung unpartheiisch und gesetzmäßig verfahren. Diese Gegenstände bleiben bis zur Verausgabung unter seinem Verschluß.

Der Quartiermeister hat auch die Aufsicht über den Futterboden, auf welchem der Hafer stets flach abgestrichen, das Heu und Stroh ordentlich gepackt, aufbewahrt werden. Selbstverständlich ist es, daß weder auf der Montirungskammer noch auf dem Futterboden geraucht werden darf, auch dürfen dieselben nicht mit Licht betreten werden. Ist dies durchaus nöthig, so ist dies nur mit gut verschlossenen Laternen erlaubt, die also auf jeder Montirungskammer in vollständig gebrauchsfähigem Zustande zur Hand sein müssen.

Die Eskadronshandwerker sind der Aufsicht des Quartiermeisters unterstellt, ebenso verwaltet er bei einer kasernirten Eskadron die Utensilien und das Feuerungs- und Beleuchtungs-Material.

Der Empfang der Munition und die Anfertigung der Platzpatronen, sowie die Arbeiten zu den Schießübungen gehören ebenfalls zu dem Geschäft des Quartiermeisters.

Der Quartiermeister hat folgende Bücher und Listen zu führen:

a. Das Kammerbuch, worin alle etatsmäßigen Ausrüstungsgegenstände nach Einnahme und Ausgabe gebucht werden. S. Anhang, Beilage 23.

b. Das Kammerjournal. Alle ad a. eingetragenen Gegenstände werden der Zeitfolge nach darin verzeichnet. Es muß dies Journal mit dem Kammerbuch übereinstimmen.

c. Eine Nachweisung von den bei den Mannschaften befindlichen kleinen Montirungsstücken, aus der die Empfänger und die an den einzelnen Stücken bereits dauernde Tragezeit zu ersehen.

d. Ein Journal, worin sämmtliche Quittungen, welche die Eskadron über Fourage, Brod und Lebensmittel ausstellt, eingetragen werden. Die abwesenden Mannschaften und Pferde werden kurz erläutert.

e. Ein Notizbuch, worin der Quartiermeister Alles, was er empfängt und ausgiebt, sofort einträgt und aus welchem er jeden Abend auf die Hauptbücher ꝛc. überträgt. In dieses Buch wird auch

Alles notirt, was sich auf seinen Dienst bezieht, damit er nie etwas vergessen kann.

f. Ein Ordrebuch, in welches er alle sein Geschäft berührende Instruktionen und Befehle einträgt.

g. Ein Nummer-Konto, in welchem die Mannschaften und Pferde nach den Nummern der Ausrüstungsgegenstände aufgeführt sind.

Der Quartiermeister hat alle Quittungen, Nachweisungen ꝛc., die sich auf die Natural-Verpflegung und Ausrüstung der Eskadron beziehen, anzufertigen und sie dem Eskadron-Chef zur Unterschrift vorzulegen. Diese Papiere müssen durchaus richtig sein und bleibt der Quartiermeister dafür dem Eskadron-Chef verantwortlich. Korrekturen oder radirte Stellen dürfen weder in den Büchern, noch in sonstigen Reinschriften vorkommen.

Wenn ein Soldat stirbt, hat der Quartiermeister in Gegenwart eines Offiziers ein Verzeichniß über den Privat-Nachlaß aufzunehmen. Diese Aufnahme, von Beiden unterschrieben, wird durch das Regiment an die heimathliche Gerichtsbehörde des Verstorbenen gesandt.

26. **Der Wachtmeister** (s. S. 22 ꝛc.) wird aus dem Unteroffizier-Korps durch den Eskadron-Chef ausgewählt, durch den Regiments-Kommandeur in Vorschlag gebracht und durch den kommandirenden General (bei der Garde durch Seine Majestät den König) ernannt.

Voll Treue für Seine Majestät den König, beseelt vom höchsten Diensteifer, stets seiner Pflicht vorarbeitend, muß der Wachtmeister in allen seinen Handlungen und Beziehungen das Abbild eines braven Mannes und tüchtigen Soldaten sein.

Für seinen Eskadron-Chef muß der Wachtmeister ein durchaus zuverlässiger, treuer Gehülfe, für seine Untergebenen in jeder Hinsicht und im vollen Sinne des Wortes ein Muster sein. Anständige Gesinnung, streng moralischer Lebenswandel, Festigkeit des Karakters, klarer Verstand, Sicherheit im äußeren Auftreten, vollständige Dienstkenntniß, wissenschaftliche Bildung und eine gute Gesundheit sind die ihm nöthigen Eigenschaften.

Wie der Eskadron-Chef stets das Haupt der Eskadron ist, so hat sich der Wachtmeister nur als dessen ausführendes Organ zu betrachten. Er muß sich deshalb bestreben, in die Auffassungsweise und Ansichten seines Chefs einzugehen und dieselben zu unter-

stützen. Es muß dies auf eine gewandte, den Zweck der Sache fördernde Weise geschehen, und nie darf der Wachtmeister dabei das Einwirken eigener Ansichten durchblicken lassen. Fordert der Eskadron-Chef den Wachtmeister auf, seinen Rath zu ertheilen, so hat er ihn in bescheidener, ruhiger Weise zu geben; sonst hat der Wachtmeister sich dessen zu enthalten und nur auf das ihm nöthig Scheinende aufmerksam zu machen. Nach der Entscheidung des Chefs hat er dieselbe auch als seine Ansicht aufzunehmen und sie nach allen Kräften zu befördern.

Zu den übrigen Offizieren der Eskadron steht er in demselben Verhältniß wie jeder Unteroffizier, doch wird er auf Auffordern der Ersteren bereit sein, etwaige Zweifel durch Darlegung der Ansicht des Eskadron-Chefs zu beseitigen.

Die Unteroffiziere und Mannschaften sind seinem *direkten Befehle untergeben.* Ihnen gegenüber hat er ein streng militairisches Benehmen zu beobachten. Durch Ernst, Sicherheit in allen Anordnungen und Unparteilichkeit, sowie durch richtige Vereinigung von Strenge mit Güte und Fernhalten jeder Vertraulichkeit wird er sich Achtung und Autorität erwerben. Seiner Stellung nach berufen, zwischen seinen Untergebenen und dem Eskadron-Chef zu vermitteln, muß er sich bemühen, bei den bezüglichen Vorträgen *unparteiisch* zu verfahren.

Eine Strafgewalt hat der Wachtmeister nicht, doch steht es ihm zu, *Unregelmäßigkeiten* seiner Untergebenen zu *rügen.* Größere Versehen hat er die Pflicht, dem Eskadron-Chef zu melden.

Der ganze *innere Dienstbetrieb* ist der Aufsicht des Wachtmeisters untergeben. Er hat denselben unter Beihülfe der Unteroffiziere auszuüben und überall thatkräftig und im Sinne des Eskadron-Chefs einzugreifen, wo es nöthig ist. Die Verhältnisse der Mannschaften muß er auf das Genaueste kennen; ebenso ihre Beziehungen untereinander und mit Civilpersonen, so daß er stets über Alles, was in der Eskadron vorfällt, orientirt ist.

Seiner speziellen Leitung ist der *Stalldienst* anvertraut.

Des Morgens nach dem Stalldienst macht er dem Eskadron-Chef, unter Umständen in Begleitung des Quartiermeisters und Roßarztes, *Rapport* von Allem, was seit den letzten 24 Stunden Neues in der Eskadron vorgefallen. Denselben Rapport, sowie Meldung über den Dienst des Tages läßt er durch den Unteroffizier du jour den Offizieren der Eskadron abstatten. Dem Adjutanten schickt er

den Tages-Rapport schriftlich durch einen Meldezettel. Für die Richtigkeit aller dieser Meldungen, wenn er sie auch nicht persönlich abstattet, bleibt er verantwortlich.

Bei der Parole-Ausgabe notirt der Wachtmeister die Befehle und bringt sie persönlich dem Eskadron-Chef. Wichtige Vorkommnisse meldet er außerdem zu jeder Zeit. Krank oder abwesend gewesenen Offizieren schickt er sämmtliche in deren Abwesenheit ergangene Befehle an dem ersten Tage ihres Rücktritts in den Dienst.

Der Wachtmeister ist verantwortlich, daß alle abkommandirten, entlassenen ꝛc. Mannschaften richtig instruirt werden. Die Auswahl von Mannschaften und Pferden zu besonderen Dienstleistungen hat er wohl zu beachten, und wird er in einem solchen Falle von der gewöhnlichen, sonst mit Gewissenhaftigkeit einzuhaltenden Kommandirtour abweichen und besonders qualifizirte Soldaten und Pferde bestimmen oder vorschlagen.

Bei dem täglichen Ausrücken der Eskadron hat er die nöthigen Revisionen vorzunehmen und vor dem Erscheinen des Eskadron-Chefs die Rangirung und das Abtheilen zu beendigen.

Dem Wachtmeister liegt die Führung des Listen- und Rechnungswesens und die Anfertigung der von der Eskadron einzureichenden schriftlichen Eingaben ob. Er muß diese Arbeiten mit pünktlichster Ordnung besorgen und vornämlich in den Geldangelegenheiten der Eskadron die gewissenhafteste Genauigkeit üben. Er hat zu führen:

a. Das Nationale der Mannschaften, worin jeder Mann der Eskadron genau bezeichnet ist und namentlich sein Zu- und Abgang vermerkt sind. S. Anhang, Beilage 7.

b. Das Nationale der Pferde, wie das vorige geführt. S. Anhang, Beilage 8.

c. Das Kommandir-Buch, worin jeder Dienst der Mannschaften verzeichnet wird.

d. Das Parole-Buch, in welches alle bei der Parole ertheilten Befehle einzutragen sind.

e. Das Instruktions- oder Ordre-Buch für alle höheren, außer der Parole mitgetheilten Befehle und Ordres.

f. Das Kassen-Journal, in welches jede vorkommende Einnahme und Ausgabe eingetragen wird. Mit demselben müssen übereinstimmen die Titel

g. des Eskadrons-Abrechnungs-Buches, nämlich Titel I. Verpflegung, II. Allgemeine Unkosten. In dieses Abrechnungs-Buch werden auch sonstige Nachweisungen über der Eskadron zur Bewirthschaftung übergebene Gelder aufgenommen, z. B. Stallwirthschaft-Fonds, Menage-Fonds, Invaliden-Fonds ꝛc.

h. Das Konzept zu den monatlichen Verpflegungs-Berechnungen.

i. Das Tagebuch, in welches jede dienstliche Beschäftigung der Eskadron eingetragen wird.

k. Das Schießbuch zum Notiren der Resultate des Scheibenschießens.

l. Die Löhnungslisten, in welchen dekadenweise jeder Empfänger namentlich aufgeführt wird. Die Abwesenden werden nachgewiesen. Die Löhnungslisten bilden einen Belag zu Titel I. des Eskadrons-Abrechnungs-Buches.

m. Das Strafverzeichniß. S. Anhang, Beilage 22.

n. Die Rangir-, Zug-, Beritt- und Quartierlisten.

o. Den Termin-Kalender, in welchem die Termine angegeben sind, zu denen die Eskadron schriftliche Eingaben zu machen hat.

p. Das Konzept zu den Führungsattesten der entlassenen Mannschaften.

q. In die Soldbücher der Mannschaften hat der Wachtmeister die erforderlichen Einträge zu machen. Die Coupons aus den Soldbüchern sind vom Wachtmeister sorgfältig aufzubewahren.

r. Die Postquittungsbücher hat er zu kontroliren; jeder Empfänger eines Geldbriefes oder eines Packets hat darin eigenhändig zu quittiren.

Bei einem Ausmarsche ist die Mitnahme unnöthigen Gepäcks zu vermeiden und daher von den aufgeführten Büchern ꝛc. nur das Nöthigste, resp. Auszüge daraus mitzuführen.

Der Wachtmeister hat auch die Quartier- und Servis-Angelegenheiten der Eskadron zu besorgen; doch ist es nachgegeben, daß er sich bei diesem Geschäft, unter eigener Verantwortlichkeit, durch einen Unteroffizier unterstützen läßt. Jedenfalls muß er über die Dislokation der Eskadron stets orientirt sein.

Den Quartiermeister hat er in allen seinen Funktionen, namentlich in Bezug auf die Montirungskammer, zu kontroliren.

Der **Wachtmeister du jour** hat die Wachtparade zu rangiren und abzutheilen. Der älteste Wachtmeister giebt auf Parade anwesenden fremden Subaltern-Offizieren die Parole. Bei der Wachtparade anwesende fremde Stabsoffiziere erhalten die Parole durch den Regiments-Adjutanten.

Nöthig ist es, daß der Wachtmeister stets eine Schreibtafel bei sich führt, um alle ihm ertheilten Befehle und Notizen sofort aufschreiben zu können.

27. **Die Verheirathung der Unteroffiziere und Gemeinen.** Unteroffizieren und Gemeinen darf der Heiraths-Konsens nur dann auf Antrag des Eskadron-Chefs vom Regiments-Kommandeur ertheilt werden, wenn — neben dem Nachweise über die sittliche Aufführung der Braut — dieselbe die Mittel zur ersten Einrichtung besitzt und bei der Verheirathung mit einer Inländerin zuvor ein baares Vermögen der Braut von 50 Thalern, und bei der Verheirathung mit einer Ausländerin von 100 Thalern nachgewiesen und in der Kasse des Truppentheils in zinstragenden Papieren niedergelegt wird. Außerdem unterliegt die Gewährung des Heiraths-Konsenses dem Ermessen des Regiments-Kommandeurs.

Außer Genügung dieser gesetzlichen Bestimmungen hat sich der Soldat vor dem Nachsuchen des Heiraths-Konsenses wohl zu prüfen, ob die beabsichtigte Ehe auch wirklich von Vortheil für ihn ist, und zu beachten, daß im Fall eines Ausmarsches oder sonst, der Staat keine Sorge für die zurückbleibende Familie übernimmt. — Hingegen ist gestattet, daß beim Ausrücken des Truppentheils oder in besonderen Nothfällen den Betreffenden, sofern sie darauf antragen, ihr Heirathsgut ganz oder theilweise zurückgegeben werden kann, nachdem der Truppentheil Ueberzeugung gewonnen hat, daß es zur Sicherung der Existenz der betreffenden Familie nöthig ist und auch dazu verwandt werden wird.

5. Kapitel.

Von der Beurlaubung und von der Entlassung der Soldaten aus dem aktiven Dienste im stehenden Heere (aus der Präsenzpflicht), von der Versorgung der Militair-Invaliden vom Wachtmeister abwärts, von der Versorgung der 12 Jahre gedient habenden Unteroffiziere, von der Probedienstleistung und von der vorübergehenden Beschäftigung im Civildienst.

1. **Die Beurlaubung aus dem aktiven Dienst im stehenden Heere (aus der Präsenzpflicht)** erhält jeder Kavallerist, insofern nicht besondere Umstände eine längere Präsenzpflicht herbeiführen, nach 3jähriger Dienstzeit. — Dieselbe wird für Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober begonnen berechnet. Einstellungen vom 1. April bis 30. September gelten als am nächstfolgenden 1. Oktober geschehen.

Mannschaften, welche vor vollendeter 7jähriger Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zur Reserve ihrer Waffe [1]; diejenigen, welche nach vollendeter 7jähriger und vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit, ohne invalide zu sein, sowie Alle, welche vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit als Halbinvalide aus dem aktiven Dienst ausscheiden, treten zur Landwehr ihrer Waffe über.

Mannschaften, welche nach 12jähriger Dienstzeit und vor vollendetem 42. Lebensjahre entlassen werden, treten zum Landsturm über. Vergleiche S. 9 ꝛc.

Mannschaften, welche auf Grund der bezüglichen Bestimmungen vor beendeter Dienstzeit im stehenden Heere zur Disposition beurlaubt werden, gehören zur Friedensstärke ihrer Truppentheile und können zur Deckung eintretender Manquements bei der Kavallerie vom 1. April bis zum 1. August jeden Jahres zum Dienste wieder eingezogen werden.

Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienst entlassen wird, erhält von seinem Truppentheil einen Militairpaß, welcher ihm als

---

[1]) Ausnahmen sind bei der Kavallerie die einjährig Freiwilligen des Garde-Korps und die als Roßärzte bei dem Garde-Korps Dienenden, welche zur Provinzial-Reserve (resp. Landwehr) ihrer Waffe, und diejenigen Kavalleristen, welche zur Reserve des Trains entlassen werden. Die Anzahl der Letzteren bestimmt alljährlich das General-Kommando nach Bedarf.

Ausweis über seine Militairpflicht dient. Außer den Angaben, welche in denselben, dem bestimmt vorgeschriebenen Schema gemäß, einzutragen sind, müssen darin auch alle sonstigen Notizen aufgenommen werden, welche bei Wiedereinziehung der Mannschaften von Interesse sein können, z. B. Kommandos zum Militair-Reit-Institut, zur Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule, zur Central-Turn-Anstalt 2c., Ausbildung als Beschlagschmied 2c. Ebenso ist in dem Militairpaß auszusprechen, ob und auf wie lange der Betreffende Meldefrist (siehe nachfolgend Nr. 2) erhalten hat, mit welchen Bekleidungsstücken und mit wieviel Reisegeld er versehen ist.

Der Militairpaß wird bei der Kavallerie vom Regiments-Kommandeur ertheilt.

Außer dem Militairpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst ein Führungs-Attest, welches bei der Kavallerie von dem Eskadron-Chef ausgestellt wird[1]). — Dieses Führungs-Attest wird nach Recht und Billigkeit abgegeben, und hat deshalb jeder Soldat während seiner Dienstzeit wohl zu bedenken, daß das Attest von großem Einfluß auf seine heimathlichen Verhältnisse sein wird.

Soldaten, welche während ihrer Dienstzeit durch ärztlichen Ausspruch für *zeitweise als dienstunbrauchbar* anerkannt werden, werden auf Antrag des Regiments durch das General-Kommando zur Disposition der Ersatzbehörde entlassen.

Die im Gebrauch gehabt habenden Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände sind vor Aushändigung der Entlassungspapiere dem Reservisten 2c. durch den Quartiermeister *abzunehmen*, und ist dahin zu sehen, daß sich Alles wohl gereinigt, vollständig und in guter Verfassung befindet.

Vor dem Abgange werden die Leute über ihr *Verhalten* in der Heimath instruirt. Es wird mit ihnen abgerechnet; auch werden sie zu Protokoll befragt, ob Jemand noch eine Forderung zu machen hat. Die *Soldbücher* verbleiben beim Truppentheil.

Bei der Entlassung nach abgeleisteter Heerespflicht oder nach abgelaufener Kapitulation *erhält der Soldat zum Marsch in die Heimath einen Anzug* von ausgetragenen Stücken, bestehend aus Rock, Mütze, Halsbinde, Hose (letztere nach der Jahreszeit von Tuch

---

1) Bezüglich der Aufnahme der erlittenen Strafen in dieses Führungs-Attest siehe Beilage 22. Bemerkung.

oder Drillich resp. Leinwand), einem Paar Schuhe oder Stiefeln und einem Hemde, welche Gegenstände er behalten darf, die Klein-Montirungsstücke jedoch nur, wenn ihm nicht bereits ausgetragene Stücke als Eigenthum belassen worden sind.

Reservisten und Landwehrmänner, welche zum Dienst wieder einberufen gewesen, haben bei ihrer Entlassung auf einen Entlassungs-Anzug keinen Anspruch. Sollten sie ausnahmsweise hierbei Montirungsstücke erhalten, weil es ihnen augenblicklich an dem Erforderlichen fehlt, so sind sie verpflichtet, dieselben nach dem Eintreffen in der Heimath sogleich zurückzusenden.

Wird wegen Unzulänglichkeit der mitgegebenen Stücke die Beschaffung anderweitiger Bekleidungsgegenstände während des Marsches in die Heimath entschieden nothwendig, so geschieht solche und zwar zunächst aus den älteren Beständen der Truppen für Rechnung des entlassenden Truppentheils.

Etwaige Reparaturkosten werden vom Transportführer sofort bezahlt und durch Quittungen belegt.

Findet der Marsch in strenger Jahreszeit aus den östlichen nach den westlichen Provinzen oder umgekehrt statt, so haben die Truppentheile den Entlassenen aus alten Beständen Mäntel mitzugeben, welche sofort nach dem Eintreffen in der Heimath von dem Entlassenen ebenfalls zurückzuschicken sind.

Zur Aufrechthaltung der Disziplin dürfen die Reserven erst dann Civilkleider anlegen, wenn sie aus dem Transport entlassen werden oder einzeln in die Heimath gehen; bis dahin müssen sie die Reservekleidung oder eigene Montirung tragen.

Zum Rückmarsch in ihre Heimath sollen die Reserven (Invaliden) sich möglichst der Eisenbahn oder der Dampfschiffe bedienen. Werden sie in Transporte vereinigt, so werden sie aus dem Marschquartier entlassen, welches ihrer Heimath zunächst liegt. Ueber ihre Kompetenzen s. 11. Kapitel Nr. 13.

Im Allgemeinen sollen die Reserven nach ihrer Heimath (Ort des Inlandes, an welchem sich die Mannschaften zur Zeit der Einstellung aufhielten) entlassen werden; wird von einem Entlassenen aber nachgewiesen, daß er an einem anderen Orte entweder ein Unterkommen gefunden oder vor der Einstellung seinen Wohnsitz gehabt hat, so kann dieser Ort als seine Heimath angesehen werden.

Kranke Reserven bleiben bis zu ihrer Wiederherstellung im Lazareth und wird die demnächstige Entlassung durch die Lazareth-

Kommission bewirkt. Arrestaten büßen erst den Arrest vollends ab; ihre Verpflegung erfolgt extraordinair.

2. **Verhalten der Reservisten und Wehrmänner nach der Entlassung.** Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst in den Beurlaubtenstand übertreten, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden. Nur wer von seinem Truppentheil die schriftliche Genehmigung in seinem Militairpasse hierzu erhält, darf diese Anmeldung bis zu 4 Wochen nach seiner Entlassung verschieben.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Wohnort (in größeren Städten auch ihre Wohnung) wechseln, haben dies ebenfalls innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Kompagnie-Bezirk in den andern, so hat er sich vor dem Umzuge bei dem bisherigen Bezirks-Feldwebel ab- und spätestens 14 Tage nach dem Umzuge bei dem Bezirks-Feldwebel anzumelden, in dessen Bezirk der neue Wohnsitz liegt.

Bei Reisen, welche über 14 Tage dauern, ist gleichfalls eine Meldung, sowie eine Anzeige darüber erforderlich, welche dritte Person während der Abwesenheit des Reservisten (Wehrreiters) etwaige Ordres an denselben befördert.

Reisen während der Uebungszeit entbinden nicht von der Uebung, es sei denn, daß Dispensation stattgefunden.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrol-Versammlung (s. unten), so hat der Reservist (Wehrreiter), falls er nicht dispensirt ist, am 15. April resp. 15. November dem Bezirks-Feldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Hat er jedoch vor der Abmeldung zur Reise die Einberufungs-Ordre zur Kontrol-Versammlung bereits erhalten, so muß er derselben Folge leisten, wenn er nicht davon dispensirt wird.

Die An- und Abmeldungen müssen der Regel nach mündlich, können jedoch auch schriftlich erfolgen. Bei jeder Meldung ist der Militairpaß vorzulegen. Meldungen durch einen Dritten sind nur beim Wohnorts-(Wohnungs-)wechsel oder bei Reisen gestattet.

Alljährlich zwei Mal, im Frühjahr und Herbst, werden die Reserven und die zur Disposition Beurlaubten resp. Entlassenen zu Kontrol-Versammlungen zusammenberufen. — Die Mannschaften der Landwehr werden nur in den Herbst-Kontrol-Versammlungen einberufen.

Der Zweck dieser Kontrol-Versammlungen ist hauptsächlich die Anwesenheit der Mannschaften zu kontroliren, die die Mannschaften betreffenden militairischen Verordnungen bekannt zu machen und ihnen ihre Militair-Dienstpflichten in Erinnerung zu bringen.

Die Beorderung der Mannschaften erfolgt entweder durch öffentliche Aufforderung oder durch persönliche Ordres. Die Mannschaften haben ihre Militairpapiere mit zur Stelle zu bringen. Nur in dringenden und von der Orts- und Polizei-Behörde bescheinigten Fällen darf Dispensation beim Bezirks-Feldwebel nachgesucht werden. Die Mannschaften, welche bei der Kontrol-Versammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt haben, werden zu einer Nach-Kontrole beordert und dem Bezirks-Kommandeur zur eventuellen Bestrafung gemeldet.

Reserven und Wehrreiter, welche im Herbst bis zum 15. November, und Reserven, welche im Frühjahr bis zum 15. April keine Ordre zur Kontrol-Versammlung erhalten haben, auch nicht davon dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Bezüglich der Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes siehe Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867, Seite 67 und folgende.

3. **Die Invaliden**[1]. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invaliden-Versorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren invalide geworden sind. — Haben dieselben 18 Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungs-Anspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

Als Dienstbeschädigung sind anzusehen:

a) Verwundung vor dem Feinde,
b) sonstige bei Ausübung des aktiven Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung),

---

[1]) Die Belehrung der Mannschaften in den Unterrichtsstunden über Versorgungs-Ansprüche ist den Truppen-Befehlshabern Seitens des Königl. Kriegs-Ministeriums besonders empfohlen.

c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militairdienstes (Seedienstes) veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung). Hierher gehören epidemische und endemische Krankheiten, welche in dem dem Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen,

d) insbesondere die kontagiöse Augenkrankheit.

Die Berechnung der Dienstzeit findet nach Anleitung der §§. 18 bis 25, 50 und 54 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 statt.

Die Invaliden sind entweder:

Halb-Invalide, d. h. solche, welche zum Feld-(See-)dienste untauglich, aber zum Garnisondienste noch fähig, oder

Ganz-Invalide, d. h. solche, welche zu keinerlei Militairdienst mehr tauglich sind.

Die Invalidität und deren Grad, sowie der Zusammenhang derselben mit einer erlittenen Dienstbeschädigung werden auf Grund militairärztlicher Bescheinigung festgestellt. Die erlittene Dienstbeschädigung muß dienstlich nachgewiesen sein.

Invaliden von kürzerer, als 8jähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nur den Anspruch auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urtheil möglich macht.

Als Invaliden-Versorgung gelten Pension und Pensionszulagen, der Civil-Versorgungsschein, die Aufnahme in Invaliden-Institute, die Verwendung im Gerichtsdienste.

Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Soldaten zu gewährenden Invaliden-Pensionen zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen. Der monatliche Betrag derselben ergiebt sich aus umstehender Tabelle.

Invaliden-Pensions-Tabelle.

Charge.	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.
Wachtmeister	14 Thlr.	11 Thlr.	9 Thlr.	7 Thlr.	5 Thlr.
Sergeanten	12 "	9 "	7 "	5 "	4 "
Unteroffiziere	11 "	8 "	6 "	4 "	3 "
Gemeine	10 "	7 "	5 "	3 "	2 "

Bedingungen, welche dazu gehören, um die resp. Pensions-Klassen zu erwerben.

Ohne Nachweis der Invalidität:

nach 36jähriger Dienstzeit.	nach 30jähriger Dienstzeit.	nach 24jähriger Dienstzeit.	nach 18jähriger Dienstzeit.	

Ganz Invalide, welche

nach 25jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.	nach 20jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden.	nach 15jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden.	nach 12jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden.	nach 8jähriger Dienstzeit oder durch eine der oben unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zu jedem Militairdienst untauglich geworden. **Halbinvalide**, welche nach 12jähriger Dienstzeit oder wie vorstehend ad a. b. d. zum Feld-(See-)dienst untauglich geworden.

Die Bewilligung der chargenmäßigen Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und der mindestens während eines Dienstjahres etatsmäßig bekleideten Charge, im Fall einer Folge von Dienstbeschädigung nach der auch noch nicht 1 Jahr bekleideten Charge.

Unteroffiziere und Soldaten, welche durch den Krieg ganz invalide geworden, erhalten neben der Pension eine monatliche Pensionszulage von 2 Thlr.

Unteroffiziere und Soldaten, welche durch Dienstbeschädigung im Kriege oder im Frieden verstümmelt oder, wie nachstehend angegeben, schwer und unheilbar beschädigt worden, erhalten neben der Pension und event. neben der Pensionszulage eine Verstümmelungszulage von 6 Thlr. monatlich

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges (Erblindung eines Auges), bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges,
b) beim Verlust der Sprache,
c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand, eines Armes oder eines Fußes, so daß sie dem Verlust des Gliedes gleich zu achten. Die Bewilligung dieser Pensionszulage ist auch zulässig
d) bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren und inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsunfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten sind.

Die unter a—d aufgeführten Zulagen dürfen den Betrag von 12 Thlr. monatlich nur dann übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung herbeigeführt ist. Die für Erblindung ausgesetzte Zulage von 6, beziehentlich 12 Thlr. monatlich wird von vorstehender Einschränkung nicht betroffen.

Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, diejenigen, welche mehrfach verstümmelt sind, als solche angesehen, die ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

Den Unteroffizieren vom Wachtmeister abwärts wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender Ganz-Invalidität eine Pensionszulage von ½ Thlr. monatlich gewährt (Dienstzulage). Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der voraufgeführten Pensionszulagen — das Diensteinkommen der vom Invaliden bekleidet gewesenen Stelle nicht übersteigen.

Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civil-Versorgungsschein, die Ganz-Invaliden neben der Pension, die Halb-Invaliden nach ihrer Wahl an Stelle der Pension, jedoch nur nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit. Invalide, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Civil-Versorgungsschein nicht erhalten; ist die Epilepsie durch Dienstbeschädigung entstanden, so wird den damit Behafteten, wenn sie zum Civil-Versorgungsschein berechtigt sind, nicht die dem Grade ihrer Invalidität entsprechende Pension, sondern, insofern sie nicht schon die Pension erster Klasse beziehen, die der nächst höheren Klasse gewährt. Diese Vergünstigung darf unter gleichen Voraussetzungen auch anderen Invaliden zu Theil werden, wenn sie ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Civildienst tauglich sind.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, ausschließlich des Forstdienstes, werden nach den vom Bundesrathe festzustellenden Grundsätzen vorzugsweise mit Invaliden besetzt, welche den Civil-Versorgungsschein besitzen. In dem Konkurrenzverhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militair-Anwärtern tritt durch diese Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militair-Anwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen.

An Stelle der Pensionirung können Ganz-Invalide mit ihrer Zustimmung auch durch Einstellung in ein Invalidenhaus (Invaliden-Compagnie) versorgt werden, soweit der Etat dieser Institute dies zuläßt. Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflege-Anstalten für Invalide dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind.

Halbinvalide Unteroffiziere können im aktiven Militairdienst belassen werden, wenn sie sich zu solchen militairischen Stellen eignen, deren Dienst das Vorhandensein der Feld-(See-) Dienstfähigkeit nicht erfordert, und wenn sie dies statt der Gewährung der Pension wünschen.

Soldaten der 2. Klasse des Soldatenstandes haben nur in besonderen Fällen beschränkten Anspruch auf Invaliden-Versorgung, welcher durch das Gesetz festgestellt ist.

Wer einen Anspruch auf Invaliden-Versorgung zu haben glaubt, muß denselben vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst anmelden.

Dies gilt auch für Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum aktiven Militairdienst einberufen sind.

Ueber die Versorgungsansprüche nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst, sowie über die Versorgungsansprüche der unteren Militairbeamten siehe das Gesetz vom 27. Juni 1871 §§. 82—93.

Bewilligungen für Hinterbliebene. Den Wittwen derjenigen Militairpersonen der Unterklassen der Feldarmee, welche im Kriege geblieben oder an der erlittenen Verwundungen gestorben sind, im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind, durch Schiffbruch verunglückt oder in Folge einer militairischen Aktion 2c., auf Seereisen verstorben sind, werden nachfolgend aufgeführte Bewilligungen gewährt, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und bei Wiederverheirathung noch für 1 Jahr:

die Wittwen der Wachtmeister und Unterärzte	monatlich	9	Thlr.
„ „ „ Sergeanten und Unteroffiziere	„	7	„
„ „ „ Gemeinen	„	5	„

Für jedes Kind der vorbezeichneten Personen wird bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 3½ Thlr. und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 5 Thlr. monatlich gewährt. Der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter erhält eine Beihülfe von je 3½ Thlr. monatlich, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

Bezüglich der Wittwen der unteren Militairbeamten s. das oben angeführte Gesetz §. 95.

Die vorstehend bezeichneten Bewilligungen finden auch auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungs-Behörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Gemeinsame Bestimmungen.

Das Recht auf den Bezug der Invaliden-Pension, einschließlich sämmtlicher Zulagen, ruht[1]), wenn ein Pen-

[1]) Es erlischt durch den Tod, — mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war, — und sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat.

sionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zur Wiedererlangung desselben, und ebenso mit der Wiederanstellung im aktiven Dienst während ihrer Dauer.

Dasselbe Recht, ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen, ruht während des Aufenthalts in einem Invaliden-Institut, während des Aufenthalts in einer militairischen Kranken- &c. Anstalt (die Pension kann jedoch in solchem Falle ganz oder zum Theil zum Unterhalt der Familie gewährt werden), bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienst mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf den Monat folgt, in dem die Anstellung &c. begonnen hat.

Erreicht das Diensteinkommen eines im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionairs, nach Abzug des etwaigen Betrages zu Dienstbedürfnissen, nicht den doppelten Betrag der Invaliden-Pension, ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen, oder bei einem Feldwebel nicht 200 Thlr., bei einem Sergeanten oder Unteroffizier nicht 150 Thlr., bei einem Gemeinen nicht 100 Thlr., so wird dem Pensionair, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen.

Unteroffizieren und Soldaten, welchen nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 Anspruch auf Invaliden-Versorgung nicht zusteht, können im Fall ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit bei dringendem Bedürfniß vorübergehend Unterstützungen bis zum Betrage der Invaliden-Pension dritter Klasse gewährt werden.

Ueber die Verpflegung der als Halb- oder Ganz-Invalide oder als Temporair-Invalide entlassenen Mannschaften bei dem Marsch in die Heimath s. Kapitel 11 Nr. 14.

4. **Unteroffizieren** des stehenden Heeres und der Landwehrstämme, **welche** bei stets guter Führung **12 Jahre gedient haben,** wovon 9 Jahre als Unteroffiziere, können, ohne Invalide zu sein, den Civil-Anstellungsschein erhalten [1]).

Ohne besonderen Anstellungsschein können bei der Landgensdarmerie und der Berliner Schutzmannschaft Unteroffiziere ange-

---

[1]) Für die Erwerbung des Civil-Anstellungsscheines dürfen die Kriegsahre nicht doppelt gerechnet werden.

stellt werden, welche überhaupt im stehenden Heere (Marine) 9 Jahr — bei der Landgensdarmerie davon 5 als Unteroffizier — gedient haben. Es dürfen indeß Unteroffiziere, welche die letztgedachten Anstellungen nachsuchen, noch nicht 35 Jahre alt und müssen als Kavalleristen bei der Schutzmannschaft mindestens 5 Fuß 4 Zoll, bei der Landgensdarmerie 5 Fuß 5 Zoll groß sein und einen gesunden, kräftigen Körperbau und gute Geistesanlagen, sich auch den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebenswandels bewahrt haben. In wissenschaftlicher Hinsicht wird von ihnen gefordert, daß sie ganz fertig lesen, verständlich schreiben und die vier Spezies rechnen können.

Die Anstellungen, welche Militair-Invaliden und 12 Jahre gedient habende Unteroffiziere erhalten können, erstrecken sich fast auf alle Subaltern-Posten in der Verwaltung, dem Justizdienst, der Polizei, bei den Kommunalbehörden, den Straf- und Korrektions-Anstalten, der Steuer- und Gränz-Verwaltung, den Staats-Eisenbahnen, der Post-Verwaltung, der Telegraphie u. s. w. In den meisten Fällen müssen die vakant werdenden Stellen durch Militair-Anwärter besetzt werden und fast in allen haben sie den Vorzug vor Civil-Bewerbern.[1])

Jeder Militair-Anwärter ist in Betreff der Ansprüche auf Versorgung im Civildienste in jedem Staate des deutschen Reichs als Inländer zu behandeln und ist die Erwerbung der Eigenschaft als Militair-Anwärter für alle Militairpersonen des Deutschen Reichsheeres von der Erfüllung derselben Bedingungen abhängig.[2])

Zu einer jeden Anstellung im Civildienste ist die Qualifikation für die betreffende Stelle unbedingt nothwendig. Sind für gewisse Dienststellen besondere Prüfungen vorgeschrieben, so hat der Militair-Anwärter dieselben abzulegen, bevor er sich um die Dienststelle bewerben kann.

Die den Militair-Anwärtern zugänglichen Stellen im Staatsdienste können sowohl den Inhabern des Civil-Versorgungsscheines (s. bei Invaliden) als den Inhabern des Civil-Anstellungs-Scheines verliehen werden, doch rangiren bei vorhandener Qualifikation die Ersteren vor den Letzteren, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß bei

---

[1]) Siehe oben bei Nr. 3.

[2]) Soweit in einigen süddeutschen Staaten in dieser Beziehung eine Abweichung besteht, ist dieselbe gesetzlich, resp. conventionsmäßig festgestellt.

Besetzung einer in einem Bundesstaate eröffneten Stelle, die mit einem Civil-Anstellungsscheine versehenen Angehörigen dieses Bundesstaates oder seines Contingents vorzugsweise berücksichtigt werden. Innerhalb der durch den Besitz des Civil-Versorgungsscheines und des Civil-Anstellungsscheines gebildeten Kategorien werden die im Dienste vor dem Feinde, sodann die mit Orden und Ehrenzeichen ausgezeichneten Anwärter vorzugsweise berücksichtigt.

Bei der Anstellung als Gränzaufseher wird jedoch von der vorzugsweisen Berücksichtigung der Invaliden abgesehen. Zur Qualifikation als Gränzaufseher gehört nächst Körperstärke und Rüstigkeit, daß die Individuen sich stets treu, redlich, diensteifrig und nüchtern erwiesen haben, nicht über 40 Jahre alt sind und eine angemessene wissenschaftliche Bildung besitzen.

Die Militair-Anwärter erhalten zum Ausweise ihrer Berechtigung entweder den Civil-Versorgungs-Schein (s. bei Invaliden), den Civil-Anstellungs-Schein, oder den bedingten Civil-Anstellungs-Schein.

Die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter haben sich um ein Unterkommen im Civildienst selbst zu bewerben, doch werden ihnen die heimathlichen Militair-Behörden dabei behülflich sein.

Die noch in Reih und Glied stehenden Militair-Anwärter sind zwar zur unmittelbaren Bewerbung auch befugt, doch soll dieselbe hauptsächlich durch die Dienstvorgesetzten bewirkt werden.

Wie durch viele andere Einrichtungen, so namentlich auch durch das Invaliden-Gesetz und die Bestimmungen über die Anstellungs-Berechtigung der 12 Jahre gedient habenden Unteroffiziere, haben Seine Majestät der Kaiser Allerhöchst Ihre väterliche und fürsorgliche Gesinnung für die Armee zu erkennen gegeben, und wird es eine heilige Pflicht der Soldaten sein, für alle diese Wohlthaten ihren Dank durch unwandelbare Treue und durch Eifer für den Allerhöchsten Dienst zu bethätigen.

5. **Probedienstleistung.** Vor Anstellung eines Militair-Anwärters im Civildienst ist die Behörde befugt, eine Probedienstleistung gegen eine angemessene Remuneration anzuordnen.

Im Allgemeinen ist die Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten festgesetzt; eine 1jährige Probedienstleistung kann gefordert werden bei Anstellungen in der Militair-Verwaltung, in der Verwaltung der direkten Steuern, als Post-Expedient und (mit Aus-

schluß der Stellen als Schaffner und Bremser) bei den Staats-Eisenbahnen, — desgleichen eine 10monatliche bei der Anstellung als Chaussee-Aufseher.

Die in Reih und Glied befindlichen Militair-Anwärter werden auf Antrag der anstellenden Behörden dienstlich zur Probedienstleistung kommandirt, jedoch nicht auf länger als 7 Monate ausschließlich der Hin- und Rückreise.

Ueber die Kompetenzen bei der Probedienstleistung der in Reih und Glied stehenden Militair-Anwärter s. Kapitel 11 Nr. 10.

6. **Zu vorübergehender Beschäftigung im Civildienst,** können Unteroffiziere aus Reih und Glied behufs ihrer Vorbildung zur demnächstigen Probedienstleistung, und wenn die Behörden extraordinaire Aushülfe an Arbeitskräften bedürfen, 45 Tage Urlaub erhalten. Ueber ihre Kompetenzen s. 11. Kapitel Nr. 15.

---

6. Kapitel.

Vom Garnison-Wachtdienst.

1. Es giebt **zweierlei Arten von Wachen.** Ehrenwachen, d. h. solche, welche als höchste militairische Ehrenbezeugung vor regierenden oder hohen fürstlichen Personen gegeben werden[1]) und Sicherheitswachen, welche zur Bewachung bestimmter Gegenstände dienen.

2. **Aufziehen der Wachparade. „Gewehr — auf!" — „Ruf zur Wachparade."** (Bei der Infanterie wird: **„Vergatterung!"** geschlagen.) Die Wache ist als solche zu betrachten und tritt unter den Befehl des Gouverneurs 2c.[2]), sowie unter das Kommando des Platzmajors (Adjutanten).

„Ober- und Unteroffiziere vorwärts — Marsch!" Es marschiren auf dies Kommando die in der Wachtparade stehenden Offi-

---

[1]) Bei großen Hoffesten wird gewöhnlich auch eine Ehrenwache in einem der Vorsäle aufgestellt.

[2]) Unter Gouverneur 2c. ist in diesem und dem folgenden Kapitel stets drr Gouverneur resp. Kommandant oder Garnison-Aelteste zu verstehen.

ziere[2]) und wachthabenden Unteroffiziere resp. Gefreiten vor die Mitte der Wachtparade und formiren sich dem Gouverneur ꝛc. gegenüber der Art, daß die Offiziere der Anciennetät nach im ersten Gliede, — dahinter die Unteroffiziere im zweiten (event. dritten) Gliede formirt stehen. Sobald dies geschehen, melden sich die Offiziere bei dem Gouverneur ꝛc. und treten die Offiziere du jour und der Ronde demnächst ab, nachdem sie zuvor etwaige Seitens des Gouverneurs ꝛc. an die vorgetretenen Ober- und Unteroffiziere gerichteten Befehle mit angehört haben.

Der Platzmajor theilt nun die Unteroffiziere in zwei Theile und giebt das Kommando: **„Ober- und Unteroffiziere marschirt auf Eure — Posten!“** worauf die Offiziere und Unteroffiziere ꝛc., von welchen letzteren die eine Hälfte rechts-, die andere linksum macht, sich auf die rechten Flügel ihrer resp. Wachen begeben und dort Front machen.

„Achtung! — Präsentirt das — Gewehr!“

„Achtung! — das Gewehr auf — Schulter!“

„Parademarsch! — Erster Zug gradeaus! — Mit Zügen rechts schwenkt, — Marsch!“ — „Halt!“

„Parade! — Marsch!“

Jede Wache bildet einen Zug, 2 Schritt vor dessen Mitte marschirt der Wachthabende. Die Unteroffizierwachen melden gleich nach ihrem Aufziehen und auch sonst an die Hauptwache und erhalten von dort Parole und Befehle schriftlich.

Am Charfreitage, am Buß- und Bettage und am Tage der Feier zum Gedächtniß der Verstorbenen wird kein Spiel gerührt, außer bei Feuerlärm und Generalmarsch.

3. **Parole-Ausgabe.** In jeder Garnison sind die Offiziere und Unteroffiziere wöchentlich in der Regel ein Mal zur Parole Ausgabe zu versammeln.

Die Offizier-Korps stehen hierbei, wenn genügender Raum vorhanden, in einem Gliede rangirt auf 50 Schritt Entfernung der Wachtparade gegenüber, waffenweise, nach der Anciennetät rangirt

---

[2]) Die Wachtbefehlshaber stehen auf dem rechten Flügel ihrer resp. Wachen, die nicht als solche fungirenden Unteroffiziere ꝛc. auf dem linken Flügel resp. hinter der Front derselben. Der Offizier du jour befindet sich vor der Front der Wachtparade; die sonst noch zum Garnisondienst kommandirten Offiziere stehen auf dem rechten Flügel der Spielleute.

neben einander, wie §. 28 der Instruktion betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1870 dies näher angiebt. Die Stabsoffiziere 2 Schritt, die Regiments-Kommandeure 4 Schritt vor der Mitte ihrer betreffenden Offizier-Korps. Höhere Stäbe auf dem der Wachtparade zunächst befindlichen, nicht regimentirte Offiziere auf dem entgegengesetzten Flügel ihrer Waffe. Die Unteroffiziere stehen in zwei Gliedern rangirt hinter den Offizieren ihrer resp. Truppentheile.

Behufs Ausgabe der Parole tritt der Gouverneur 2c. mit dem Platzmajor und den zum Aufschreiben der Parole und Befehle bestimmten Adjutanten zum Kreise zusammen. Wie diese Aufstellung geschehen soll, ist ebenfalls in der oben erwähnten Instruktion angegeben.

Der Gouverneur 2c. giebt die Parole links herum, alle Offiziere legen die Hand an die Kopfbedeckung.

Der Wachtmeister der ersten Eskadron des ältesten bei der Parole-Ausgabe vertretenen Kavallerie-Regiments bringt die Parole an Preußische oder fremde bei der Parole-Ausgabe anwesende nicht zur Garnison gehörende Rittmeister und Subaltern-Offiziere der Kavallerie.

4. **Ablösen der Wache.** Wenn die neue Wache sich der alten nähert, tritt diese heraus, nimmt das Gewehr auf und faßt das Gewehr an. Die neue Wache marschirt der alten gegenüber auf. Beide Wachen präsentiren auf das Kommando ihrer Führer.

Die Führer beider Wachen treten vor, der der alten Wache überliefert die Instruktion und was sich etwa Neues zugetragen hat. Hierauf kommandiren Beide und zwar der der alten Wache immer zuerst: **„Achtung — das Gewehr auf — Schulter!"** — **„Gefreite vor!"** worauf diese mit angefaßtem Gewehr auf den linken Flügel der neuen Wache marschiren, sich einige Schritt von derselben mit dem Gesicht auswärts hinstellen (die Gefreiten der alten Wache links), und zusammen Front gegen die alte Wache machen.

Der Führer der neuen Wache kommandirt allein: **„Erste Nummer, — Ablösung — vor!"** worauf die bereits abgetheilten Nummern Eins vor ihre Gefreiten marschiren. Der Posten vor dem Gewehr löst sich allein ab.

Der Unteroffizier der neuen Wache revidirt, ob die Ablösung richtig und vorschriftsmäßig rangirt ist (3 Mann in einem, 4 bis 8

in zwei, 9 Mann und mehr in drei Gliedern) und kommandirt: **„Abmarschirt!“** Die Gefreiten machen darauf Front nach außen und die der neuen Wache kommandiren: **„Marsch!“**

Beim Zurückkehren tritt der Gefreite der alten Wache rechts und kommandirt.

Wenn die Posten mit Wachtmänteln aufziehen, marschirt die Ablösung auf: **„Abmarschirt!“** in die Wache, zieht die Mäntel an und marschirt dann ab.

Sobald der Posten vor dem Gewehr abgelöst ist, machen beide Wachen, nachdem sie rangirt worden, auf Kommando ihrer Führer Rechtsum (die alte zuerst), die alte Wache geht bis zu einem festgesetzten Punkt fort (etwa 40 Schritt), hält, tritt ab oder wird in das Eskadrons-Revier geführt.

Die neue Wache marschirt durch zweimaliges Linksschwenken der Tete auf den Platz der alten Wache, der Wachthabende kommandirt: **„H—a—l—t!“ „Front!“ „Gewehr — ein!“** und läßt wegtreten.

Bei dem Rangiren der Wache, welches bei jeder Veränderung in den Wachtmannschaften von Neuem erfolgt, rangiren bis 9 Mann in einem Gliede, mehr in zwei Gliedern.

Nach dem Aufziehen überliefern sich beide Führer die Wachbücher, Wachtmäntel, Utensilien, das vorräthige Holz, die Arrestaten rc.

Alle etwa vorgefundenen Beschädigungen rc. sind sofort zu melden, indem sie dem Wachthabenden zur Last fallen, bei dem sie gefunden werden.

Beim Aufziehen hat die ganze Wache die Schuppenketten unter dem Kinn; während der weiteren Dauer des Wachtdienstes werden dieselben auf den Helm gelegt, getragen.

Der kommandirende Offizier in der Garnison befiehlt, von wann ab die Wachtmäntel auf die Wachen gegeben und wenn sie des Nachts und resp. auch bei Tage von den Schildwachen getragen werden sollen. — Die Wachtmäntel sollen so groß sein, daß sie, wenn die Wachen mit Dienstmänteln aufgezogen sind, über diese gezogen werden können; doch werden Seitengewehr und Kartouche wie über den Dienstmänteln, auch über den Wachtmänteln getragen.

Die Wachtmäntel, welche nicht im Gebrauch sind, sollen an den Riegeln in der Wachtstube hängend aufbewahrt werden.

5. **Verhalten der Wachen und Wachtmannschaften im Allgemeinen.** Wachen wie Posten müssen stets mit Instruktion über ihren Zweck versehen sein. Sollte dieselbe fehlen, so ist sie vom

Platzmajor einzuholen. Die Wachthabenden sind verantwortlich, daß die Posten richtig instruirt sind.

Die Wachtstuben, Flure, Arrestlokale, sowie der Platz vor der Wache müssen jeden Morgen gereinigt werden. Brennholz wird außerhalb des Wachtgebäudes klein gemacht. Die Wachtmäntel und sonstigen Utensilien müssen stets in Ordnung sein.

Der Trompeter darf die Wache niemals verlassen; der Wachthabende nur in den in der Wachtinstruktion vorgesehenen Fällen. Tritt ein solcher Fall ein oder ist der Wachthabende gezwungen, auf kurze Zeit auszutreten, so hat er vorher das Kommando der Wache dem Nächstältesten zu übergeben. Der Wachthabende darf sich keine Bequemlichkeit gestatten und hat dafür zu sorgen, daß die Mannschaft immer reinlich und im Stande ist, ohne Verzug ins Gewehr zu treten.

Der Soldat bleibt auf Wache stets vollständig angezogen und darf nur die Kopfbedeckung ablegen, welche beim Herausrufen schleunigst und vorschriftsmäßig aufzusetzen ist. Von der Boute-Selle bis zur Retraite darf sich Niemand auf die Pritsche legen.

Es darf sich Niemand ohne Erlaubniß des Wachthabenden von der Wache entfernen und darf dies nur einzelnen Leuten auf kurze Zeit, etwa zum Essen, gestattet werden. Die Wachtmannschaften haben sich in den Wachtstuben und vor dem Wachtlokale gesetzt und sittlich zu betragen und dürfen keinen zu lauten Lärm machen, damit das Herausrufen nicht überhört werde.

Ueber die Rapporte von den Wachen findet sich in der Wachinstruktion, welche auf jeder Wache befindlich, das Nähere. Unter gewöhnlichen Verhältnissen haben die Wachen innerhalb 24 Stunden nur einmal und zwar Morgens in einfacher Ausfertigung schriftlich[1]) zu rapportiren. Was nachfolgend hierüber gesagt wird, ist erforderlichen Falls nach der Wachtinstruktion zu verändern. Alle Wachen einer Garnison rapportiren nur an die Hauptwache, welche diese Rapporte und den eigenen Rapport gesammelt, gewöhnlich durch einen Gefreiten an den Kommandirenden im Ort gelangen läßt.

Befindet sich ein höherer Befehlshaber zur Zeit im Ort, so rapportirt der Gefreite in gleicher Weise an ihn. Der schriftliche Rapport wird in solchem Falle bei Unteroffizierwachen von dem Offizier du jour unterschrieben.

---

[1]) Das Schema zum Wachtrapport befindet sich in der Garnison-Wachtinstruktion.

Außergewöhnliche Ereignisse werden ebenso, wie das Ein- und Auspassiren von Personen des Königlichen Hauses oder von höheren Befehlshabern sofort durch einen Gefreiten dem Kommandirenden im Ort und dem Offizier du jour gemeldet; z. B. „Einpassirt Nachmittags 4 Uhr Seine Excellenz der Herr Divisions-Kommandeur, logirt im Gasthofe zum N." — „Der Dragoner N. auf Befehl des Rittmeisters v. N. 3 Tage in Mittelarrest wegen Trunkenheit."

Alle diese Meldungen werden mit eingestecktem Gewehr gemacht.

Die Gefreiten dürfen sich unterwegs nicht aufhalten und müssen, nachdem sie ihre Meldung abgestattet, sogleich zur Wache zurückkehren. Bei den Meldungen müssen sie sich mit militairischem Anstande benehmen und wird auf die in dieser Beziehung im 3. und 9. Kapitel aufgeführten Regeln verwiesen.

Beim Rangiren der Wache kann der Befehlshaber vor der Mitte derselben stehen. Beim Kommandiren tritt er von seinem auf dem rechten Flügel der Mannschaft befindlichen Posten einen Schritt mit Linksum vor, sogleich nach dem Kommando aber wieder zurück. Der Trompeter steht einen Schritt rechts über dem Befehlshaber der Wache, mit dem ersten Gliede gerichtet. Die Gefreiten stehen nach ihrer Größe im Gliede, der Posten vor dem Gewehr einen Schritt rechts vom Trompeter.

Mit eintretender Dunkelheit wird von Wachen und Posten event. der Anzug gewechselt, auch werden die Haarbüsche ꝛc., falls solche am Tage getragen, abgelegt. Die Mannschaften dürfen dann auch, soweit sie sich nicht auf Posten oder Patrouille ꝛc. befinden, die Kragen öffnen. Auch ist vom Eintritt der Dunkelheit an den Wachtmannschaften das Ruhen auf den Pritschen erlaubt. Es darf hierdurch jedoch die Schnelligkeiit, mit der die Wache ins Gewehr treten soll, nicht beeinträchtigt werden.

Die Wachtmannschaften dürfen nicht durch Strafpostenstehen bestraft werden. Der Postendienst muß nach dem Postenzettel verrichtet werden und dürfen die Leute weder mit den Posten, noch mit den Nummern eigenmächtig tauschen. Als Grundsatz gilt, daß der Unteroffizier wenigstens acht und der Gemeine wenigstens vier Nächte wachfrei bleibt.

Die Retraite wird um 9 Uhr geblasen. Nachdem die Retraite ausgeblasen ist, wird gebetet. Der Posten vor dem Gewehr ruft:

„**Heraus!**" Der Wachthabende kommandirt: „**Helme ab zum Gebet!**" (Dies geht alle anwesenden Militairs an.) Nach Vollendung des stillen Gebets kommandirt der Wachthabende: „**Helme auf!**" „**Weggetreten!**" oder statt des Letzteren die Kommandos zum Ablösen.[1]

Die Boute-Selle wird bei Tagesanbruch, sonst zur festgesetzten Stunde geblasen. S. S. 50. Nach derselben wird herausgerufen und das Gebet wie bei der Retraite verrichtet. Die übrigen Trompeter haben alle Signale von der Hauptwache aufzunehmen. Die Schildwache vor dem Gewehr muß den Trompeter benachrichtigen, wenn es Zeit ist, Retraite und Boute-Selle zu blasen.

Sobald der Tag anbricht, läßt der Wachthabende heraustreten, sieht den Anzug nach und rangirt.

Ueber das Verhalten bei Feuerlärm s. 9. Kapitel Nr. 1.

Wachen und Posten stehen nur unter dem Befehl des kommandirenden Generals des Armeekorps, des Gouverneurs ꝛc. (Kommandirenden im Ort), des Offiziers du jour, der Ronden-Offiziere[2]) und der Wachtbefehlshaber. Diese sind allein befugt, den Wachen oder Posten unmittelbar Befehle oder Verweise zu ertheilen, dagegen sollen alle mit Disciplinar-Strafgewalt beliehenen Offiziere des wachthabenden Truppentheils dahin mitwirken, daß der Wachtdienst in den vorgeschriebenen Dienstformen ausgeführt wird. Der Platzmajor ist nur berechtigt, im Auftrage des Gouverneurs ꝛc. (Kommandirenden im Ort) Befehle an Wachen und Posten zu ertheilen.

Wenn Polizeibeamte, Nachtwärter ꝛc. Wachtmannschaften zu ihrer Unterstützung requiriren, muß der Wachthabende dieser Requisition Folge geben und die zu entsendenden Mannschaften gehörig instruiren. Fallen hierbei Arrestationen vor, so werden Militairpersonen nach der Wache, Civilpersonen nach dem Polizeigefängniß gebracht.

---

[1]) Wenn es in den längsten Sommertagen bei der Retraite noch hell ist, sowie wenn an besonders belebten Passagen viele Menschen vor der Wache befindlich, kann der Wachthabende, um Störungen des Gebets zu vermeiden, dasselbe eine Stunde später, in der vorgeschriebenen Weise abhalten.

[2]) Siehe über die Befugnisse der Ronde-Offiziere Instruktion betr. den Garnisondienst vom 9. Juni 1870 §. 3.

Die auf solche Weise requirirten Wachtmannschaften stehen nicht unter dem Befehl des requirirenden Beamten, sondern haben sich nur als zu dessen Hülfsleistung bestimmt zu betrachten und sich daher auch nicht in vorkommende Streitigkeiten zu mischen. Die Zulässigkeit der Arretirung haben die Wachtmannschaften nicht in Erwägung zu nehmen und fällt die Verantwortlichkeit auf den Requirirenden. Ist die Verhaftung einmal erfolgt, so steht der Verhaftete unter dem Schutze der Wache. Er darf von derselben nicht eigenmächtig entlassen werden. S. 7. Kapitel.

Der Befehlshaber jeder Wache ist für seinen Posten verantwortlich und hat denselben, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln gegen einen etwaigen Angriff zu vertheidigen. Der Wachthabende muß die Befehle, welche er überhaupt und besonders in solchem Falle giebt, sich reiflich überlegen und mit Bestimmtheit und Energie handeln. Festes, sicheres Auftreten wird in den meisten Fällen genügen, um Tumultuanten zurückzuweisen. Sollte es aber zu dem Gebrauche der Waffen kommen, so sind dieselben scharf und mit allem Nachdruck zu gebrauchen, da nur dadurch ein schneller und sicherer Erfolg erreicht werden kann. S. 8. Kapitel.

Der Eintritt von Civilpersonen in die Wachtlokale darf nur mit Erlaubniß des Wachthabenden gestattet werden. Marketender sind nicht in oder vor einer Wache zu dulden.

Wenn Unruhen im Orte stattfinden, werden die Befehlshaber der Wachen zu ermessen haben, ob es gerathen ist, einzelne Soldaten mit Meldungen 2c. zu entsenden. Sollte dies nicht der Fall sein, haben sie zur Ueberbringung derselben die Unterstützung ihnen als wohlgesinnt bekannter Civilpersonen in Anspruch zu nehmen.

Honneurs s. hier nachfolgend Nr. 9.

6. **Ablösen der Posten.** Alle zwei Stunden, wenn es nicht anders befohlen[1]), werden die Posten abgelöst. Der Posten vor dem Gewehr ruft heraus.

Der Wachthabende kommandirt an die schnell und mit Ordnung herausgetretene Mannschaft:

„Gewehr — auf!" (wobei er selbst den Säbel zieht) **„Richt Euch!" „Gefreite vor!"** Diese treten 5 Schritt vor die Mitte der

---

[1]) Der Befehl hierzu geht vom Gouverneur 2c. event. vom Offizier du jour aus. Bei plötzlich eintretendem Witterungswechsel ist auch der Wachthabende ermächtigt, diesfallige Aenderungen selbstständig zu treffen.

Wache, einige Schritt unter einander Abstand und machen Front gegen die Wache, sobald der Wachthabende „**Ablösung vor!**" kommandirt. Wenn diese zu ihren resp. Gefreiten marschirt ist, revidirt (nachdem die Gefreiten sie rangirt haben) sie der Wachhabende und kommandirt: „**Abmarschirt!**" worauf die Gefreiten Front machen und „**Marsch!**" kommandiren.[1]) Die Gefreiten lassen, nachdem sie kurze Entfernung von der Wache fort sind, das Gewehr über nehmen, es aber anfassen, sobald sie einem Offizier begegnen, auch die Augen links nehmen, sobald dieser links vorübergeht. Die Gefreiten sind verantwortlich, daß ihre Mannschaft mit militairischem Anstande und Tritt marschirt, auch nicht plaudert.

Nähert sich die Ablösung dem Posten, der dann das Gewehr anfaßt, kommandirt der Gefreite: „**Faßt das Gewehr — an!**" Die Ablösung schwenkt ohne Kommando vor dem Posten ein, worauf der Gefreite sich mit Linksum neben seinen rechten Flügelmann stellt[2]) und „**Halt!**" „**Ablöser vor!**" kommandirt.

Der Ablöser tritt vor die Schildwache, welche die Instruktion des Postens überliefert. Daß dies ordnungsmäßig geschieht, hat der Gefreite ebenso zu überwachen, wie daß die Ablösung ordnungsmäßig und im Tritt marschirt, auch sich stets auf der Fahrstraße hält. Nach der Ueberlieferung der Instruktion des Postens tauschen beide Nummern ihre Plätze, der Gefreite kommandirt „**Marsch!**" einige Schritt vom Posten: „**Das Gewehr — über!**"[3]) in der Nähe der Wache wieder: „**Faßt das Gewehr — an!**" und 5 Schritt

---

[1]) Sind die Posten mit Mänteln aufzuführen, so tritt die Wache schon einige Minuten vor der zur Ablösung bestimmten Zeit heraus, der Wachthabende läßt die aufführenden Gefreiten und die auf Posten kommenden Leute zurücktreten, damit sie ihren Anzug in Stand setzen. Diese Mannschaften treten, wenn demnächst zur Ablösung herausgerufen wird, hinter der Wache an und nehmen auf das Kommando: „Eingetreten!" welchem das Kommando: „Gewehr — auf!" zu folgen hat, auf dem linken Flügel der Wache Stellung. Nachdem die Ablösung abmarschirt, die Wache event. von Neuem rangirt ist, wird vom Wachthabenden: „Gewehr — ein!" „Weggetreten!" kommandirt.

[2]) Bei der ersten Ablösung stellt sich der Gefreite der alten Wache, mit Rechtsum, neben den linken Flügelmann.

[3]) Worauf auch die soeben aufgeführte Schildwache das Gewehr über nimmt.

vor der Mitte der Wache: „**Halt!**“ „**Eingetreten!**“ worauf der Gefreite und die Posten an den linken Flügel der Wache treten; — darauf wird die Wache vom Wachthabenden rangirt.

Sind mehrere Ablösungen, tritt nur bei Rückkehr der letzten die Wache ins Gewehr und der Gefreite kommandirt, wie eben angegeben. Bei den früher zurückkehrenden Ablösungen kommandirt der Gefreite nur: „**Halt!**“ „**Gewehr — ein!**“ „**Weggetreten!**“

Der Posten vor dem Gewehr tritt auf das Kommando: „**Ablösung — vor!**“ dem bisherigen Posten sofort gegenüber, läßt sich die Instruktion überliefern und löst ihn ab.

Wenn auf der Wache Posten von anderen Truppen sich befinden (Extraposten), so werden solche nicht durch die Gefreiten der Wache, sondern durch die Extramannschaften aufgeführt.

7. **Instruktion der Posten.** Schildwachen stehen:

A. **Als Ehrenposten** vor Personen, deren Rang dies zukommt, und vor Fahnen und Standarten. Ist Ersteres der Fall, so müssen sie den Namen und Rang des Vorgesetzten kennen und wissen, ob derselbe zu Hause ist; im letzteren Falle muß ihnen der Standort der Fahnen resp. Standarten bekannt sein.

Doppelposten stehen: vor der Wohnung Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin und Ihrer Majestät der Königin Wittwe, vor den Wohnungen Ihrer Kaiserlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Kronprinzessin, der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses,[1]) vor der Wohnung eines regierenden Fürsten, sowie ferner vor der Wohnung der Feldmarschälle und kommandirenden Generale, vor Letzteren jedoch nur im Bereich des eigenen Armee-Korps, — vor der Wohnung des Gouverneurs einer Stadt oder Festung und vor der Wohnung des Kriegsministers.

Ein einfacher Posten steht: vor der Wohnung eines appanagirten fremden Prinzen ohne militairischen Rang, vor allen aktiven Generalen, vor dem Kommandanten (sowohl dem ersten wie zweiten) von Festungen und offenen Orten, vor dem Garnison-Aeltesten, vor Letzterem jedoch nur in dem Falle, wenn in dem betreffenden Ort

---

[1]) Außerdem steht im Innern der Kaiserlichen und Prinzlichen Schlösser ein Doppelposten: vor Ihren Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin, den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und vor fremden gekrönten Häuptern und regierenden Fürsten.

mehr wie 3 Eskadrons [1]) garnisoniren, endlich vor Fahnen und Standarten.

Die Brigade-Kommandeure, ingleichen der Inspekteur der Jäger und Schützen, die Ingenieur-Inspekteure und der Train-Inspekteur erhalten, auch wenn sie nicht Generale sind, ebenso wie die Kommandeure von Regimentern und selbstständigen Bataillonen ꝛc. und die Pionier-Inspekteure eine Schildwache, jedoch nur von solchen am Ort garnisonirenden Truppen, welche ihren Befehlen unterstellt sind.

Betreffend die Aufstellung von Ehrenposten in den nichtpreußischen Staaten des Deutschen Bundes, so sind die dieserhalb ergangenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

Sämmtliche Ehrenposten stehen nur so lange, wie die betreffenden Personen im Orte sind [2]).

B. **Als Sicherheitsposten.**

a. Vor dem Gewehr. Sie haben zum Ablösen, zur Retraite, zur Boute-Selle, sowie zu den Honneurs der Wachen, auch bei sonst vorgeschriebenen Veranlassungen herauszurufen und dafür zu sorgen, daß der Platz vor der Wache frei bleibt und nicht verunreinigt wird.

b. Vor Arrestaten. Sie sind verantwortlich, daß dieselben nicht entspringen, weshalb sie jedes ungewöhnliche Geräusch im Arrestlokale sogleich zu melden haben; auch dürfen sie Niemand ohne Erlaubniß des Wachthabenden zu ihnen lassen, oder einen Verkehr mit ihnen gestatten.

c. Vor Königlichen Schlössern, Kassen, Magazinen, Pulverhäusern, Zeughäusern ꝛc.

Sämmtliche Sicherheitsposten haben ihrem Zwecke nach auf die Ein- und Ausgänge, Fenster, Luken ꝛc. zu achten. Wer aus- und eingelassen werden darf, ist bei jedem Posten besonders bestimmt.

---

[1]) In der Instruktion, betreffend den Garnisondienst, ist gesagt: „mehr wie 3 Bataillons" ohne die Kavallerie zu erwähnen.

[2]) Mannschaften, welche sich in der 2. Klasse des Soldatenstandes befinden, dürfen nicht zu Ehrenposten verwendet werden, auch nicht zu sonstigen wichtigeren Posten, z. B. nicht zu solchen, denen die Kontrole über ein- und auspassirende Mannschaften obliegt.

Allgemeine Instruktion der Posten.

Schildwachen sind bei Ausübung ihres Dienstes von jedem Soldaten als Vorgesetzte zu betrachten und ist ihren Anordnungen von Soldaten und Civilisten unbedingt Folge zu leisten.

Der 34. Kriegsartikel verbietet den Schildwachen und einzelnen Posten sich niederzusetzen oder niederzulegen, das Gewehr aus der Hand zu lassen, Taback zu rauchen, zu schlafen, über die Grenze ihres Postens hinauszugehen, denselben vor erfolgter Ablösung zu verlassen oder sonst ihre Dienst-Instruktion zu übertreten.

Die Schildwachen dürfen nicht essen, trinken, nicht singen, pfeifen oder mit Jemand plaudern, dürfen kein Geschenk annehmen, dürfen, selbst bei kaltem Wetter, nicht in die Gebäude treten, vor welchen sie stehen und nicht weiter als 30 Schritt von ihrem Posten gehen, sofern ihrer Aufsicht nicht ein weiter entfernter Gegenstand mit übertragen ist.

Sie müssen bei Tage wie bei Nacht aufmerksam sein und dürfen nur bei Regen oder Schnee in die Schilderhäuser treten, welche sie aber zu verlassen haben, sobald der Dienst es erfordert oder sich Jemand nähert, vor dem sie Honneurs machen müssen.

Wenn auch eine Schildwache etwas unternimmt, wodurch die ihr obliegende Aufmerksamkeit geschwächt oder wodurch sie zur Ausübung des ihr obliegenden Dienstes momentan gänzlich untüchtig gemacht wird, so bleibt ihr doch immer die Eigenschaft einer Schildwache und werden die Beleidigungen gegen sie danach bestraft.

Wenn sie auf Posten kommen, müssen sich die Soldaten instruiren lassen, zu welchem Zweck sie stehen und worauf sie zu achten haben. Sie müssen sich alles auf den Posten Bezügliche genau überliefern lassen und auf das Ueberlieferte achten. Sie müssen dahin wachen, daß die Nachbarschaft des Postens nicht verunreinigt werde, daß nichts gestohlen oder beschädigt werde, am wenigsten dürfen sie selbst etwas beschädigen. Finden sie auf ihrem Posten eine Unordnung oder Beschädigung, so müssen sie solche sofort dem Gefreiten melden, weil die Verantwortlichkeit sie sonst selbst trifft.

Die Schildwachen können mit Gewehr über herumgehen, doch muß dasselbe dabei vorschriftsmäßig getragen werden. Die Degen-(Säbel-) Scheide wird eingehakt und darf nicht klappern.

Doppelposten dürfen nicht näher zusammenkommen, als auf die Entfernung der ihnen zum Honneurmachen angewiesenen Plätze.

Bricht in der Nähe des Postens Feuer aus, so macht die Schildwache Lärm und läßt die Wache durch einen Vorübergehenden benachrichtigen.

Die Schildwachen müssen Lärm und Streitigkeiten in der Nähe ihres Postens zu steuern suchen und auf irgend welche Weise an die Wache melden lassen. Wird in der Nähe der Schildwache von Jemand gegen polizeiliches Verbot gehandelt oder gegen die Instruktion des Postens verfahren, so verweist sie dieses in einem bestimmten, aber nicht unhöflichen Tone. Wird der desfallsige Befehl nicht beachtet, so wird der Uebertreter arretirt. Will dieser sich nicht arretiren lassen, so wendet die Schildwache nöthigen Falls Gewalt an, wobei sie befugt ist, die Waffe zu gebrauchen. Dasselbe ist auch der Fall, wenn Jemand sie insultirt, sich thätlich widersetzt oder sich an ihr vergreift. Zu dem Gebrauch der Waffen darf indeß erst dann geschritten werden, wenn kein anderes Mittel mehr zu Gebote steht.

Jeder Arretirte wird beim Posten behalten, bis Jemand zur Meldung des Vorfalls zur Wache geschickt werden kann, welche dann den Arretirten abholen läßt. Wird eine Arretirung dennoch vereitelt, muß die Schildwache den Namen und Stand des Uebertreters von Vorübergehenden zu ermitteln suchen, auch wo möglich Zeugen anrufen und sogleich nach der Ablösung den Vorfall melden.

Der Soldat ist oft geneigt, die Honneurs auf Posten als Hauptsache, den eigentlichen Zweck desselben als Nebensache zu behandeln. Dieser Auffassung muß durch entsprechende Instruktion entgegen gewirkt werden.

Wird eine Schildwache krank oder verzögert sich ihre Ablösung, so darf sie ihren Posten dennoch nicht verlassen, sondern muß einen Vorübergehenden ersuchen, die Wache von dem Vorfall in Kenntniß zu setzen.

Ist der Raum dazu vorhanden, so steht das Schilderhaus rechts, wenn man aus der Hausthür tritt; der Posten steht zwischen Schilderhaus und Hausthür. Bei einem Doppelposten stehen die Schilderhäuser rechts und links der Hausthür, die Posten zwischen dieser und den Schilderhäusern.

Honneurs der Schildwachen s. hier nachfolgend Nr. 10.

8. **Offizier du jour. Ronden und Patrouillen.** Die Revisionen des Offiziers du jour und der Ronden (in der Regel auch die zu entsendenden Patrouillen), haben den Zweck, Wachen und Posten, auch Stallwachen zu visitiren und deren Aufmerksamkeit zu prüfen und rege zu erhalten, auch überall gegen dieselben, wenn es erforderlich, handelnd einzuschreiten[1]. In kleinen Garnisonen bestimmt der kommandirende Offizier, ob und wann Ronden gehen sollen. In größeren Garnisonen geht die Haupt-Ronde vor, die Visitir-Ronde nach Mitternacht.

Der Posten vor dem Gewehr ruft mit Eintritt der Dunkelheit Offiziere im Garnisondienst-Anzuge und Soldatentrupps, welche direkt auf die Wache zuschreiten, resp. nahe an sie herankommen, mit: „**Halt!**" — „**Wer da?**" an[2]. War die Antwort: „**Offizier** du jour" oder: „**Ronde!**" gegeben, so faßt der Posten an der Stelle, wo er angerufen, das Gewehr an und examinirt weiter: „**Wer thut die** du jour **(Ronde)?**" Ist der angegebene Name richtig, so ruft der Posten: „**Heraus!**" tritt auf seinen Platz auf dem rechten Flügel der Wache und meldet dem Wachthabenden: „**Der Offizier** du jour! (**die Ronde!**)" worauf präsentirt wird. Gleichzeitig läßt der Führer der Begleitungsmannschaft, welche zuvor das Gewehr auf Kommando angefaßt hat, präsentiren. Hierauf tritt der Offizier du jour (die Ronde) an den Wachtbefehlshaber zum Empfang, resp. zur Abgabe der Parole heran. Bei Wachen, die nicht von einem Offizier befehligt sind, giebt der Wachthabende die Parole sowohl an den Offizier du jour, als an den der Ronde.

In allen Fällen haben die Wachthabenden, bei der Revision ihrer Wachen, demnächst anzuzeigen, resp. Offizieren jüngeren Patents gegenüber zur Mittheilung zu bringen, ob auf der Wache etwas Neues vorgefallen ist.

Nachdem der die Wache Revidirende sich von derselben entfernt hat, oder der Befehl zum Wegtreten ertheilt worden, läßt der Wachthabende und gleichzeitig mit ihm der Führer der Begleitungsmannschaften schultern und Ersterer demnächst wegtreten.

Patrouillen werden zur Revision der Posten und zu militair-polizeilichen Zwecken von den Wachen entsendet. Ihr Gang und worauf sie speciell zu achten haben, wird von dem Kommandirenden im Ort befohlen. — Sie marschiren wie Ablösungen.

---

[1] [2] Ueber die Befugnisse der Ronde-Offiziere s. Anm. 2) zu S. 121.

Schildwachen, welche sie nachlässig finden, werden durch einen Mann der Patrouille abgelöst und arretirt, zur Wache gebracht. Soldaten, welche die Patrouille nach der Retraite auf der Straße antrifft, werden, wenn sie keine Ursache ihres Ausbleibens anzugeben vermögen, mit zur Wache genommen, desgleichen Unruhestifter des Civilstandes oder Verbrecher, welche bei Ausübung eines Verbrechens betroffen werden.

Honneurs werden den Patrouillen weder von Wachen, noch von Posten erwiesen. Haben Patrouillen Arrestaten bei sich, so erweisen sie keine Honneurs.

Patrouillen haben sich besonnen und leidenschaftlos, aber nöthigen Falls mit Nachdruck zu benehmen. Sie haben die Gerechtsame einer Schildwache, und deshalb hat ihnen jeder Soldat Folge zu leisten. Mit Wachen, Nachtwächtern, Polizeibeamten ꝛc. haben sie sich in Verbindung zu setzen und ihnen vorkommenden Falls Hülfe und ihren etwaigen Requisitionen Folge zu leisten.

Hat die Patrouille ein öffentliches Vergnügungslokal zu visitiren und findet dortselbst eine Schlägerei, so arretirt sie etwa betheiligte Soldaten. Sind die Unruhestifter Civilpersonen, muß der Wirth sie namhaft machen. Kann er dies nicht, werden sie, wenn kein Polizeibeamter anwesend, mit zur Wache genommen. Die Patrouillen sind allemal nach Inhalt der beiden nachfolgenden Kapitel zu instruiren.

Patrouillen, welche abgeschickt werden, um ein Haus zu besetzen, in welchem Feuer ausgebrochen ist, haben nur so lange gegen Unordnungen und Diebstähle selbstthätig einzuschreiten, bis Polizeibeamte kommen.

Begegnet eine Patrouille einer anderen Patrouille oder Ronde, so läßt der Führer das Gewehr aufassen. Schildwachen, welche nicht vor dem Gewehr stehen, rufen nur in dem Fall den Posten passirende oder auf ihn zuschreitende Personen ꝛc. an, wenn und insoweit dies durch ihre Instruktion besonders vorgeschrieben ist. Erfolgt auf den Ruf: „**Halt! — Werda?**“ die Antwort: „**Patrouille!**“ so sagt der Posten: „**Patrouille vorbei!**“

9. **Honneurs der Wachen.** a. Die Wachen präsentiren und blasen[1]: vor Ihren Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin,

---

[1]) Das Marschschlagen (bei den Infanterie-Wachen) vor Seiner Majestät dem Kaiser und den Prinzen des Königlichen Hauses, welche einen Rang in

vor Ihrer Majestät der Königin Wittwe, vor Ihren Kaiserlichen Hoheiten dem Kronprinzen und der Kronprinzessin, vor den übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, vor der Fürstin von Liegnitz, vor fremden Souverainen und deren Gemahlinnen, vor allen Prinzen und Prinzessinnen Kaiserlicher und Königlicher Häuser, den Erbgroßherzogen und deren Gemahlinnen, vor Feldmarschällen und vor Fahnen und Standarten der Truppentheile.

Die hier nicht erwähnten fremden Prinzen erhalten die Honneurs nach ihrem militairischen Range; haben sie keinen solchen, so gehen die Wachen nicht ins Gewehr.

b. Die Wachen präsentiren: vor den Rittern des Schwarzen Adler-Ordens, vor allen Generalen und Admiralen, dem Gouverneur 2c., dem Kommandeur des wachthabenden Regiments oder selbstständigen Bataillons, dem Offizier du jour und der visitirenden Ronde, vor militairischen Leichenparaden und beim Ablösen der Wachen. Dem Brigade-Kommandeur (dem Inspekteur der Jäger und Schützen, den Ingenieur-Inspekteuren, sowie dem Train-Inspekteur), werden, sofern sie nicht Generale sind, von den Wachen, welche mit ihren untergebenen Truppen besetzt sind, dieselben Honneurs, wie den Generalen erwiesen. **„Gewehr — auf!" „Richt Euch!" „Achtung!" „Präsentirt das — Gewehr!"** Offizier und Standarte salutiren, und nachdem die Person 2c., welcher das Honneur erwiesen wird, die Wache passirt hat: **„Achtung!" „Gewehr auf—Schulter!" „Gewehr — ein!" „Weggetreten!"**

c. Die Wachen nehmen das Gewehr auf: vor geschlossen marschirenden Truppen-Abtheilungen, welche von Offizieren geführt werden. **„Gewehr — auf!" „Richt Euch!" „Gewehr — ein!" „Weggetreten!"**

Der Offizier der Wache hat bei allen Gelegenheiten, wo Griffe von der Wache ausgeführt werden, den Säbel (Pallasch) gezogen und macht die Griffe mit.

Wachthabende Gefreite präsentiren nicht, sondern behalten das Gewehr angefaßt.

Allen Offizieren fremder Armeen werden dieselben Honneurs erwiesen, wie denen der Preußischen Armee. Verabschie-

---

der Armee haben, sowie vor den Feldmarschällen, fällt für jetzt weg. — Das Blasen ist allgemein bei den Kavallerie-Wachen nicht üblich, es sei denn, daß bei Ehrenwachen das ganze Trompeter-Korps auf dem Flügel stände.

beteu Offizieren desgleichen, sobald sie in Uniform und mit den Abzeichen ihres Grades erscheinen.

Bezüglich der Honneurs der Wachen vor Orden 2c. in den nicht Preußischen Staaten des Deutschen Reichs sind die dieserhalb ergangenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

Die im Vorstehenden bezüglich des Honneurmachens der Wachen getroffenen Bestimmungen finden nur während der Tagesstunden allgemeine Anwendung. Nachdem das Tageslicht aufgehört hat, werden dagegen nur dem Offizier du jour und den visitirenden Ronden die vorgeschriebenen Honneurs noch erwiesen, sobald dieselben von den Wachen als solche erkannt sind, resp. sich zu erkennen gegeben haben. Wollen die übrigen dazu berechtigten Vorgesetzten nach eingetretener Dunkelheit die Wache revidiren, so geben sie dem Posten vor dem Gewehr den Befehl zum Herausrufen und ist das Verhalten der Wachen alsdann analog dem bei Revisionen durch den Offizier du jour.

Haben die Wachen Mäntel angezogen, so treten dieselben nur vor dem Offizier du jour und bei Nacht vor dem Offizier der Ronde ins Gewehr.

Die Wachen treten an, nicht als Honneur, sondern als Polizei-Maßregel bei Aufläufen, Aufzügen, Begräbnissen und Feuersbrünsten.

Auch werden die Wachen herausgerufen und verfahren nach der Instruktion: beim Ablösen der Posten, bei Rückkunft der Ablösungen, bei der Boute-Selle und bei der Retraite.

Das Herausrufen muß so zeitig geschehen, daß die Mannschaft mit Ruhe und Ordnung antreten kann. Die Honneurs werden in dem Augenblick gemacht, wo die betreffende Person eben die Wache passirt. Gelangt die Wache später zum Antreten, werden dennoch die Honneurs gemacht.

Zu den Kommandos tritt der Befehlshaber mit Linksum einen Schritt vor. Bei den Honneurs muß er wieder auf den Flügel der Wache zurückgetreten sein. Kommt der Vorgesetzte von links, läßt der Befehlshaber der Wache die Augen dorthin nehmen. Beim Schultern nimmt die Wache auf das Kommando „**Achtung!**“ von selbst die Augen rechts.

Wenn in dem Augenblick, wo die Wache zum Ablösen 2c. angetreten ist, ein Vorgesetzter kommt, dem sie Honneur zu erweisen hat, so vollendet der Befehlshaber zwar mit Ruhe, doch so schnell als

thunlich das begonnene Geschäft und läßt demnächst Honneur machen. Der Posten vor dem Gewehr ruft auf alle Fälle heraus und macht allein Honneur, wenn die Wache noch nicht dazu bereit sein sollte, sonst aber auf das Kommando des Wachthabenden.

Wenn der Vorgesetzte ausnahmsweise durch Winken das seiner Charge resp. Funktion zukommende Honneur der Wache ablehnt, so wird nicht herausgerufen. Die Schildwache vor dem Gewehr macht jedoch stets das vorgeschriebene Honneur, und erst auf abermaliges Winken ist auch dies zu unterlassen. Sie muß den Wachthabenden sogleich benachrichtigen, ob der Vorgesetzte gewinkt hat.

Die in den gewöhnlichen Residenzen angeordneten Schloß-Wachen machen nur vor denjenigen Personen die Honneurs, denen dieselben mit Präsentiren zustehen.

Diese Beschränkung kann auf höhere Anordnung auch bei solchen Wachen eintreten, welche an besonders besuchten Passagen belegen sind.

Wenn mehrere Vorgesetzte bei einer Wache vorübergehen, so wird das höchste Honneur gemacht, welches Einem derselben zukommt. Der im Range am höchsten Stehende nimmt das Honneur an.

Ehrenwachen (s. S. 115) präsentiren nur vor Ihren Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin und vor der hohen Person, vor deren Wohnung sie aufgestellt sind[1]).

10. **Honneurs der Schildwachen.** a. Sie präsentiren in allen Fällen, in denen die Wachen zu präsentiren haben, außerdem vor den Stabsoffizieren der Armee, sowie vor den Kapitains zur See und den Korvetten-Kapitains der Marine, ferner vor den General- resp. Stabsoffizierrang habenden Militairärzten, desgleichen vor den Rittern des Großkreuzes des rothen Adler-Ordens, sowie denen der ersten Klasse dieses und des Kronen-Ordens.

b. Sie fassen das Gewehr an: vor allen Hauptleuten, Rittmeistern und Subaltern-Offizieren der Armee, sowie vor den Kapitain-Lieutenants und Subaltern-Offizieren der Marine, vor den Rittern des Ordens pour le mérite und den vorstehend nicht genannten Militairärzten mit Offiziersrang.

---

[1]) Von den bei Hoffesten aufgestellten Ehrenwachen sind den Botschaftern dieselben Honneurs zu erweisen, wie den Königlichen Prinzen.

c. Sie stehen still mit Gewehr über: vor allen Inhabern des eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse, vor den Rittern von Orden mit Schwertern (vorausgesetzt, daß die Dekoration erkannt wird) und vor den Inhabern des Militair-Verdienstkreuzes und des Militair-Ehrenzeichens 1. und 2. Klasse, insofern ihnen nicht schon andere Honneurs zukommen, sie mögen übrigens Militairs sein oder nicht.

Schildwachen, welche innerhalb Königlicher oder Prinzlicher Schlösser stehen, präsentiren seitwärts. Unteroffiziere, welche vor der Stubenthüre der Monarchen als Ehrenposten aufgestellt werden, präsentiren auch seitwärts vor Ihren Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin und vor den betreffenden fremden Monarchen. Vor allen anderen Vorgesetzten fassen sie nur das Gewehr an.

Offiziere in Paletots 2c., oder wenn überhaupt ihr Rang nicht kenntlich ist, können nur auf das Honneur durch Anfassen des Gewehrs Anspruch machen; es sei denn, daß die Schildwache sie persönlich kennt, wo allemal die Honneurs ihres Ranges zu erweisen sind, was selbstredend stets bei den direkten Vorgesetzten der Fall sein wird.

In Betreff der Honneurs der Posten vor Orden und Ehrenzeichen in den nicht Preußischen Staaten des Deutschen Reichs sind die dieserhalb ergangenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

Verabschiedete Offiziere in Uniform erhalten die Honneurs wie die aktiven Offiziere. Dasselbe gilt von Offizieren, die Festungsarrest erleiden. Offiziere fremder Armeen werden von den Schildwachen dieselben Honneurs erwiesen, wie Preußischen Offizieren.

Von der Retraite bis zur Boute-Selle, oder wenn es früher schon so dunkel sein sollte, daß die Person des Vorgesetzten nicht mehr erkannt werden kann, präsentiren die Schildwachen nur vor den Offizieren du jour und der Ronde, sobald sie dieselben als solche erkannt haben. Vor allen anderen Offizieren, sobald sie überhaupt als solche zu erkennen sind, fassen sie das Gewehr an.

Die Schildwache vor dem Gewehr ruft mit Eintritt der Dunkelheit Offiziere im Garnisondienst-Anzuge und Soldatentrupps an, wie S. 128 angegeben ist.

Erfolgt die Antwort: „**Offizier!**" so geht die Schildwache auf Posten und faßt das Gewehr an.

Schildwachen, die an beleuchteten Orten im Innern von Gebäuden stehen, machen zu jeder Zeit die Honneurs, wie bei Tage.

Nähert sich Jemand, dem ein Honneur zu erweisen ist, so geht die Schildwache schnell mit Gewehr über, die Scheide ausgehakt, auf

Posten und muß das Honneur vollendet haben, wenn der Vorgesetzte bei der Schildwache vorüberkommt. Erst wenn derselbe mindestens 6 Schritt vom Posten entfernt ist, wird beziehungsweise das Gewehr auf Schulter und dann über genommen.

Kann die Schildwache den Posten nicht vor dem Passiren des Vorgesetzten erreichen, so geht sie doch schnell und mit Anstand auf den Posten und macht dort das Honneur. Nur sogenannte Patrouillir-Posten, welche bei Zeughäusern, Festungswerken ꝛc. stehen und verpflichtet sind, das ganze Gebäude oder Werk ꝛc. zu umgehen, machen die Honneurs da, wo der Vorgesetzte sie trifft, beziehungsweise nur mit „Gewehr über!"

Es ist ohne Einfluß auf die Honneurs der Posten, ob sie mit oder ohne Mantel aufziehen.

Doppelposten machen alle Griffe zugleich, und hat sich dazu der links stehende Mann nach dem rechts stehenden zu richten.

Nachdem die Griffe gemacht sind, sieht jede Schildwache nach dem Vorgesetzten und folgt demselben mit den Augen, so lange er vorbeigeht.

Wenn während der Ablösung der Schildwachen sich ein Honneur Berechtigter nähert, wird die Ablösung erst ausgeführt und dann macht die Schildwache, wenn Jener noch innerhalb des Bereichs ist, Honneur.

Wenn ein Offizier durch Winken sich das Honneur verbittet, so geht die Schildwache umher und macht nicht etwa die nächstfolgende Ehrenbezeugung.

Wenn mehrere Vorgesetzte bei einer Schildwache vorübergehen, so wird das höchste Honneur gemacht, welches Einem derselben zukommt. Der im Range am höchsten Stehende nimmt das Honneur an.

Bleibt der Vorgesetzte in der Nähe des Postens, so macht die Schildwache kein Honneur vor einem neu hinzugekommenen oder vorbeigehenden Vorgesetzten niedereren Ranges.

Schildwachen vor dem Gewehr präsentiren auch dann, wenn der Vorgesetzte sich das Honneur der Wache durch Winken verbeten hat.

Ueber das Verfahren bei den von den Wachen vorzunehmenden Ergreifungen und Verhaftungen, sowie über den Waffengebrauch des Militairs und über die Mitwirkung desselben zur Unterdrückung innerer Unruhen s. die beiden folgenden Kapitel.

7. Kapitel.

Instruktion für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen[1].

1. **Befugniß zu Ergreifungen und Verhaftungen.** Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst der Garnison kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, sowie zur vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

2. **Die förmliche Verhaftung** einer Person darf die Wache nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls vornehmen.

3. **Die vorläufige Ergreifung und Festnahme** einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen, wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird.

4. **Ausnahme.** Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die vorgedachte Befugniß nicht.

5. **Bedingungen, unter welchen ein Offizier festgenommen werden darf.** Keine Wache ist befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militair-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

a) ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig machte;

b) ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

6. **Festnahme aus eigener Amtsgewalt.** Vermöge eigener Amtsgewalt werden von den Wachen vorläufig ergriffen und festgenommen:

---

[1]) Vom 8. August 1850.

a) die Personen, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt werden. Dahin gehören namentlich auch Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, besonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt; desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizei-Vorschriften, z. B. wegen schnellen Fahrens und Reitens, Beschädigung der Laternen, Bürgersteige, Brücken u. s. w., wenn sie diese Vergehen Angesichts der Wachen verüben und der verwirkten Strafe durch die Flucht sich zu entziehen versuchen.

b) Unteroffiziere und gemeine Soldaten, welche, ohne sich im Dienst zu befinden, oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben, nach der Retraite außerhalb ihres Quartiers betroffen werden.

7. **Festnahme auf Befehl.** Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere und Behörden, nämlich:

der kommandirende General des Armee-Korps, der Gouverneur oder der dessen Funktionen versehende Offizier und die zum Garnisondienst kommandirten Offiziere. Sobald diese den Wachen vorgesetzten Militair-Behörden und Offiziere die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.[1])

8. **Festnahme auf Requisition.** Wird von der Polizei-Behörde oder von andern Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizeibeamten, Gensdarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amts auf vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.[2])

---

[1]) Betreffs des Platzmajors s. oben 6. Kapitel Nr. 5.

[2]) Im Fall Polizei-Beamte genöthigt sind, durch andere Personen Wacht-

9. **Festnahme auf Ansuchen von Privatpersonen.** Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung Behufs der Ergreifung zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;

b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militairs die vorläufige Ergreifung vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche Statt gegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Ergreifung erfolgen soll und dort die zu ergreifende Person bestimmt bezeichnen.

Der Ergriffene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache fol-

---

mannschaften zu requiriren, ist solcher Aufforderung bei Vorzeigung einer gedruckten Requisitions-Karte Folge zu geben. Wenn Polizei-Beamte verhindert sind, in ihrer Amtskleidung aufzutreten, haben sie sich bei Requisitionen um Wachtmannschaften durch eine schriftliche Ordre ihrer Behörde oder durch eine Medaille zu legitimiren, die auf der einen Seite einen Adler, auf der andern die Inschrift „Königlich Preußischer Polizei-Beamter Nr. X." führt.

Wenn ein Polizei-Beamter sich ausnahmsweise veranlaßt finden sollte, eine Militairperson zu arretiren, um sie einer Militairwache oder einem Militairvorgesetzten zu überliefern, so muß die Militairperson, sofern sie sich nicht in Ausübung des Dienstes befindet, jenem Beamten unweigerlich folgen.

Die Militairpersonen haben alle dienstlich ihnen bekannt gemachten polizeilichen Verordnungen genau zu befolgen und den Polizei-Beamten bei etwaiger Anfrage die Angabe des Namens, der Charge und des Truppentheils, zu dem der Betreffende gehört, nicht vorzuenthalten.

gen und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestat behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizeibeamte das Weitere veranlaßt.

10. **Verfahren zur Nachtzeit.** Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Das Eindringen in die Wohnungen während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden Statt:

a) zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen darf die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen; und

b) es darf der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen den Militairvorgesetzten oder deren Beauftragten Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

c) nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich endlich:

d) nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum geöffnet sind.

11. **Ablieferung der Festgenommenen.** Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Kommandanten oder dem, dessen Stelle vertretenden, ältesten Militair-Befehlshaber gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militair sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich (Betrunkene, wenn sie nüchtern geworden), an die Polizei-Behörde abgeliefert, in den ad 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizei-Beamte dies für nöthig erachtet; andernfalls die Entlassung der Festgenommenen erfolgt.

12. **Verhalten bei der Festnahme.** Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine förmliche Verhaftung auf Grund richterlichen Befehls oder eine vorläufige Ergreifung und Festnahme ad 6 bis 10 erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls, nach Anleitung der Instruktion über den Waffengebrauch des Militairs, mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, so viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen.

In wie weit das kommandirte Militair bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem folgenden Kapitel erwähnt.

13. **Verhalten nach der Festnahme.** Sobald die Ergreifung oder Verhaftung erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben der Wache gleichfalls ob. Festgenommenen Kriminal-Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, so wie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende

Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

14. **Verhalten in besonderen Fällen.** Die Wachen müssen, namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere, wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

15. **Die Wachtmannschaften sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen,** wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

16. Werden **betrunkene oder kranke Personen** an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

17. **Lokalbestimmungen.** Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militair-Befehlshaber mit der Ortspolizei-Behörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

---

8. Kapitel.

Instruktion über den Waffengebrauch des Militairs und über die Mitwirkung desselben zur Unterdrückung innerer Unruhen[1]).

1. **Waffengebrauch des Militairs aus eigenem Recht.** Derselbe ist beim Wacht- oder Patrouillendienst oder während der Dienstleistung zur Aufrechthaltnng der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit gestattet:

a) zur Abwehr des Angriffs und Ueberwältigung des Widerstandes;

b) zur Erzwingung des dem Militair schuldigen Gehorsams;

c) zum Schutze der dem Militair zur Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen.

d) zur Vereitelung der Flucht von Personen, welche dem Militair als Gefangene anvertraut oder von ihm festgenommen sind.

Das Militair hat nur insoweit von seinen Waffen Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung des vorangegebenen Zwecks erforderlich ist. Die Schußwaffe wird nur dann gebraucht, wenn ein besonderer Befehl dazu ertheilt ist oder wenn andere Waffen unzureichend erscheinen.

Jeder kommandirende Offizier und Unteroffizier, sowie jeder einzelne Posten hat die vorliegenden Verhältnisse zu beurtheilen und danach den Zeitpunkt zum Waffengebrauch, sowie die Art und Weise seiner Anwendung zu bestimmen und kann der Soldat eine Entschuldigung für Nichterfüllung seiner Pflicht niemals finden, wenn er nicht in den vorbezeichneten Fällen zur Erreichung der angegebenen Zwecke den gesetzlich bestimmten Gebrauch von seinen Waffen rechtzeitig und vollständig gemacht hat.

2. **Waffengebrauch bei Verwendung des Militairs zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze.** Da Militair- und Civilbehörden sich in erheblichen polizeilichen Angelegenheiten gegenseitig Mittheilungen zu machen haben, sind die

---

[1]) Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 4. Juli 1863.

Truppenbefehlshaber (älteste Kommandirende im Orte) verpflichtet, den Gang der die öffentliche Ruhe etwa bedrohenden Ereignisse scharf zu beobachten und nöthige Vorbereitungen zu treffen. Als Regel gilt, daß die Civilbehörde solche Unordnungen mit den ihr zu Gebote stehenden Polizeikräften im Entstehen zu unterdrücken hat. Das Militair hat hierbei nicht mitzuwirken und ist dasselbe in diesen Fällen nicht als bloße Verstärkung der Polizei zu gebrauchen.

Wenn aber die Kräfte der Polizeigewalt nicht genügen und wenn das Militair von einer Civilbehörde requirirt wird, so muß in der Requisition der Gegenstand und Zweck, wozu die Hülfe des Militairs verlangt wird, so bestimmt angegeben werden, daß Seitens des Militairbefehlshabers die nöthigen Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können. — Von dem Augenblick der Requisition an geht die Anordnung der Sache allein auf den Militair-Befehlshaber über und die Civilbehörde ist verpflichtet, nur nach dessen Anordnungen zur Wiederherstellung der Ordnung mitzuwirken. Diese selbstständige Anordnung der zu treffenden Maßnahmen geht auf den mit der Führung des etwa zu entsendenden Detachements beauftragten Offizier über.

Zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze sind aber Militairbefehlshaber auch ohne Requisition selbstständig einzuschreiten befugt und verpflichtet:

a) wenn der Militairbefehlshaber nach Pflicht und Gewissen findet, daß die Civilbehörde mit der Requisition um Militair-Beistand zu lange zögert, indem ihre Kräfte nicht mehr zureichen, die Ruhe herzustellen;

b) wenn die Civilbehörde durch äußere Umstände außer Stand gesetzt ist, die Requisition zu übernehmen;

c) wenn bei Störung der öffentlichen Ruhe der eine oder der andere der oben ad 1 bezeichneten Fälle eintritt;

d) in Orten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.

Sobald für den Militairbefehlshaber der Moment des selbstständigen Einschreitens gekommen ist, gehen alle Anordnungen allein von ihm aus und die Civilbehörde hat sich denselben zu fügen, bis die Ruhe wiederhergestellt ist.

Die jedesmaligen Umstände entscheiden über die Art des Waffengebrauchs, ob der vorliegende Zweck durch ein Einschreiten mit der blanken Waffe erreicht werden kann, oder ob die alsbaldige An-

wendung der Schußwaffe geboten erscheint. Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen ꝛc. unternommen, wird mit Steinen oder anderen Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht auf Anordnung ihres Befehlshabers befugt, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.

Die Hauptsache bleibt die schnelle und sichere Erreichung des vorliegenden Zweckes, womit die Aufrechthaltung der Waffenehre und der gesetzlichen Autorität verbunden ist.

Beim Gebrauch der Waffen wird angenommen, daß das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse geblieben ist, bis das Gegentheil erwiesen ist.

Wenn bei einem Auflaufe die bewaffnete Macht einschreitet, so befiehlt der die Mannschaft Kommandirende dem Haufen auseinanderzugehen, etwa mit folgenden Worten:

„Ich fordere die hier Versammelten auf, ruhig auseinanderzugehen, da ich sonst von den Waffen Gebrauch machen muß!" Dieser Aufforderung geht, wenn ein Trompeter, Tambour oder Hornist zur Stelle ist, ein Signal voraus.

Nach kurzer Pause sind Signal und Aufforderung zu wiederholen und wieder nach kurzer Pause ist nach dem dritten Signal die dritte, letzte Aufforderung mit lauter Stimme, etwa mit folgenden Worten zu erlassen:

„Ich fordere die hier Versammelten zum dritten und letzten Male auf, ruhig auseinander zu gehen, da ich sonst sofort von den Waffen Gebrauch machen muß!"

Ist kein Trompeter vorhanden, so bedarf es nur der dreimaligen Aufforderung des Kommandirenden in der eben bezeichneten Art.

Wird der dritten Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, so erfolgt ohne Verzug das Kommando zum Vorgehen und zu dem von dem Kommandirenden näher zu bestimmenden Waffengebrauche.

Erfolgt aber während der Aufforderung zum Auseinandergehen ein thätlicher Angriff auf das Militair, so ist sofort einzuschreiten (cf. oben 1. a.).

3. **Belagerungszustand.** Nicht blos im Kriege, sondern auch in Friedenszeiten kann, für den Fall eines Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand erklärt werden. — Die Anordnung des Belagerungszustandes erfolgt meistens

Seitens höherer Behörden. — Die Verordnungen über den Belagerungszustand sind zu finden in dem Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 4. Juli 1863.

---

9. Kapitel.

Von einigem anderen inneren und Garnisondienste.

1. **Verhalten bei Feuerlärm.** Die Bestimmungen über das Verhalten der Wachen und Mannschaften beim Feuerlärm richten sich nach den örtlichen Verhältnissen. Sie gehen von dem Kommandirenden im Orte aus, doch wird darüber im Allgemeinen Nachstehendes aufgeführt.

Bei der Nachricht, daß Feuer ausgebrochen, schickt die Wache sogleich eine Patrouille dorthin ab, um zuverlässige Kunde einzuziehen. Bestätigt sich die Nachricht, oder sieht die Wache das Feuer selbst, so läßt der Befehlshaber Feuerlärm blasen. Wo dies nur auf besonderen Befehl geschehen darf, läßt er Meldung an die Hauptwache und an die den Wachen vorgesetzten Offiziere machen. Diese Meldung geschieht übrigens auch dann, wenn er eigenmächtig Feuerlärm blasen lassen darf. Alle Trompeter nehmen das Signal auf und blasen es schleunigst nach. In dringenden Fällen kann jeder Trompeter auf eigene Verantwortung Feuerlärm blasen und jeder Offizier und Unteroffizier den Befehl dazu ertheilen. Daß dies geschehen, ist sofort dem Kommandirenden im Orte zu melden.

Wachen, in deren Nähe Feuer ausbricht, bleiben während desselben unter dem Gewehr. Sie greifen ohne Weiteres ein, wo es sich um die Rettung von Standarten oder Fahnen, Königlichen Kassen oder sonstigem Königlichen Eigenthum handelt.

Bei jeder Eskadron sind stets Mannschaften zur Feuerwache kommandirt. Dieselben begeben sich bei Feuerlärm jeder Art im Wachanzuge nach dem dazu bestimmten Ort, woselbst der Offizier du jour das Kommando übernimmt und nach Requisition der Civilbehörde oder festgesetzten Bestimmungen die Zugänge zum Feuer besetzen, zum Löschen nicht geeignete Personen zurückweisen, gerettete Sachen bewachen und im Allgemeinen für Ordnung sorgen läßt.

Am Löschen und Retten nimmt das Militair nur Theil, wenn Königliches Eigenthum in Gefahr ist oder wenn die Polizei-Behörde darum nachsucht.

Die nicht zur Feuerwache kommandirten Mannschaften eilen (insofern dies nicht anders befohlen sein sollte), sowie sie den Ausbruch eines Feuers erfahren, mit ihren sämmtlichen Sachen nach dem Stalle.

Ist das Feuer in der Nähe desselben, wird sogleich gesattelt und gepackt und auf den Allarmplatz gerückt, wobei es auf keine größere Schnelligkeit ankommt, als daß Pferde und Sachen der Feuersgefahr entzogen werden. Ob gesattelt ꝛc. wird, wenn das Feuer nicht in der Nähe des Stalles ist, ist vom Kommandirenden im Orte vorher bestimmt.

Zum Satteln der Pferde resp. Retten der Sachen der Kranken, sich im Dienst Befindenden ꝛc. haben die Berittunteroffiziere Mannschaften zu bestimmen.

Wenn das Feuer in nächster Nähe oder in dem Gebäude selbst ausgebrochen, wo Pferde stehen oder Königliches Eigenthum aufbewahrt wird, eilen die zunächst wohnenden Soldaten zur Rettung hinzu.

Ist das eigene Quartier gefährdet, oder brennt es in demselben, so werden zuerst das Pferd und dann die Sachen gerettet. Es ist nöthig, daß der Soldat in solchen Verhältnissen ruhig und besonnen bleibt und daß die Sachen für Mann und Pferd stets in bester Ordnung liegen, so daß sie selbst im Finstern zu finden sind.

Wenn Pferde, durch den Schein des Feuers scheu gemacht, nicht durch die Stallthüre wollen, wirft man dem dreistesten eine Decke ꝛc. über die Augen und führt es hinaus; die anderen werden dann folgen.

Jeder Kavallerist hat sich mit allen Schwierigkeiten vertraut zu machen, welche ihm bei Feuersbrünsten entgegentreten können, und muß er auf Hülfsmaßregeln Bedacht nehmen, wozu z. B. ein Herablassen aus dem Fenster mittelst doppelt genommener Fouragierleinen, Bettlaken ꝛc., ein Einschlagen von Wänden und dergleichen gehört.

Wenn die Pferde in großen Ställen stehen, erfolgt das Ausrücken natürlich nur auf Befehl. Ist indeß der Stall oder ein Nebengebäude in Brand gerathen, so hat die Stallwache die

Thüren zu öffnen, die Pferde loszuknebeln und hinaus zu treiben, wenn das Hinausführen nicht mehr möglich ist.

2. **Verhalten bei Gewitter.** Steht die Eskadron in großen Ställen, wird für jeden derselben eine Gewitterwache kommandirt. Sowie ein Gewitter heraufzieht, begeben sich die dazu bestimmten Mannschaften im Wachtanzuge und mit ihren sämmtlichen Sachen nach dem Stalle und erwarten dort weitere Befehle.

Jeder Kavallerist muß übrigens bei Nachts ausbrechendem Gewitter sofort aufstehen, sich fertig ankleiden und seine Sachen in Bereitschaft legen. Steht sein Pferd in einem kleinen Stall, begiebt er sich mit seinen Sachen dorthin und sattelt und packt.

3. **Verhalten bei Allarm.** Jede Eskadron hat einen Allarmplatz, den der Kavallerist kennen muß. Sobald Allarm geblasen oder Generalmarsch geschlagen wird, kleiden sich die Mannschaften möglichst schnell an, begeben sich zu ihren Pferden, satteln und packen und rücken zu Pferde schleunigst auf den Allarmplatz.

Der Zweck der Allarmirungen ist, möglichst schnell eine marsch- und kampfbereite Truppe zu erhalten. Hieraus folgt, daß es bei dem Satteln und Packen weniger auf einen akkuraten Sitz der Sachen, als darauf ankommt, daß die Reiter mit ihren Pferden und allen ihren Sachen schnell herauskommen und, selbst bei länger dauerndem Ritt, Nichts verlieren. Jedes Gepäckstück muß mithin festgeschnallt sein, die Strippenenden brauchen indeß nicht gleich durch und weggesteckt zu werden, und geschieht solches, sobald sich dazu die erste Gelegenheit darbietet, ja Manches wird in dieser Hinsicht selbst während des Reitens geschehen können. Besonders hat sich der Kavallerist in Acht zu nehmen, daß er beim Allarm nichts untersattelt und daß der Woylach glatt liegt.

Bei allen militairischen Verrichtungen ist eine gewisse Reihenfolge in den Handgriffen zu beobachten; vornämlich gilt dies beim Satteln und Packen auf Allarm, wo es darauf ankommt, nicht durch unnöthige Griffe Zeit zu verlieren, weshalb man sich die Folge merken muß, in welcher die verschiedenen Stücke auf das Pferd gebracht werden. Ehe der Kavallerist mit Satteln beginnt, muß er die Sachen möglich übersichtlich hinlegen und auf alle Fälle, selbst wenn der Feind nahe sein sollte, die Fassung bewahren, da er anderen Falls, durch Aufregung und Ermattung behindert, seine Arbeit nicht fertig bringen oder doch längere Zeit dazu gebrauchen wird.

Ist gesattelt und gepackt, sitzt der Reiter in voller Bekleidung und Armatur auf und reitet so schnell es die Umstände gestatten nach dem Allarmplatz, wobei er sich in Acht zu nehmen hat, daß das Pferd an Straßenecken oder sonst glatten Stellen nicht fällt. Im Frieden wird bei den meisten Regimentern der Befehl bestehen, daß nur im Trabe nach dem Allarmplatz geritten wird.

Aus größeren Stellen rücken die Mannschaften zusammen und auf Befehl ab. Einzelne, später fertig werdende Leute werden durch einen Unteroffizier nachgeführt.

Auf dem Allarmplatze sehen die Berittführer unverweilt die Mannschaften durch, und ist die Zeit bis zum Abrücken zur Berichtigung des Anzuges und der Päckerei zu benutzen.

Die Befehlshaber lassen beim Truppenführer, resp. beim Kommandirenden im Orte anfragen, wohin die Truppe marschiren soll wenn nicht schon desfallsiger Befehl ertheilt ist.

4. **Meldungen** werden für gewöhnlich in komplettem, dienstmäßigen Anzuge gemacht.

Bei einer Meldung ist die Hauptsache, daß sie mit möglichst wenig Worten deutlich und bestimmt das ausspricht, was sie angeben will. Der Meldende hat dabei laut zu sprechen, ohne zu schreien, auch muß er die Meldung fließend hintereinander vorbringen, z. B. „vom Kommando nach N. zurück!" „Aus dem Lazareth entlassen!" „Im Stalle befinden sich 135 Königliche Dienstpferde, davon 1 krank!" ꝛc. Es ist zweckmäßig bei dem theoreti- Unterricht, jüngere Leute in Meldungen zu üben.

Seite 38 ꝛc. ist gesagt, wie sich der Soldat bei Meldungen zu verhalten hat. Trifft er mehrere Vorgesetzte zusammen, so erstattet er die Meldung dem Höchsten im Range; weiß er nicht, welcher dieses ist, so wendet er sich an den, welchem er die Meldung zu machen hatte, und wird ihn dieser dann zurechtweisen.

Bei jedem Offizier, den der Soldat außerhalb der Garnison antrifft, hat er sich zu melden, wobei er sein Regiment zu benennen hat, z. B. „Beurlaubt vom 1. Brandenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 2. nach N.!" Ist der Offizier vom eigenen Regiment, so nennt der Meldende blos die Eskadron, z. B. „Kommandirt von der 2. Eskadron mit Briefen nach N.!" Ist der Offizier endlich von derselben Eskadron, so läßt er deren Benennung auch fort, z. B. „Kommandirt mit einem Arrestaten nach N.!"

Zu solchen Meldungen geht der Soldat mit militairischem Anstand bis auf 2 Schritt an den Vorgesetzten heran. Befindet er sich auf einem Wagen, steigt er bei Zeiten ab. Soll er darauf bleiben, so steht er auf und steht gerade, die Hände am Leibe herunterhängend.

Ist der Kavallerist zu Pferde und der Offizier zu Fuß, so sitzt Ersterer auf 20 Schritt ab, nimmt die Kantarenzügel herunter und führt das Pferd, wie S. 41 angegeben (der Ulan nimmt die Lanze über die linke Schulter), bis auf 2 Schritt an den Offizier und meldet. Der Säbel (Degen) wird dabei ausgehakt. Briefe nimmt der Kavallerist in die linke Hand an den Säbel; steht er vor dem Vorgesetzten, so überreicht er die Briefe mit der rechten Hand, die Trensenzügel so lange loslassend und das Pferd nur an dem Ende der Kantarenzügel haltend. Ehe er sich dem Offizier nähert, hat er etwaige Umschläge um den Brief abzunehmen.

Ist der Kavallerist entlassen, läßt er das Pferd einige Schritt zurücktreten, führt es etwa 20 Schritt fort und sitzt auf.

Wenn der Offizier auch zu Pferde ist und still hält, so sprengt der Meldende auf 20 Schritt von jenem im Galopp an, reitet gerade auf ihn zu, fällt 2 bis 3 Schritt von ihm in Schritt, wirft nöthigen Falls das Pferd kurz herum und reitet an dessen linke Seite. Ist der Offizier im Reiten, so reitet er ebenfalls auf dessen linke Seite. Kommt er ihm entgegen geritten, so wendet er etwas rechts ab, macht dicht vor ihm links kurz Kehrt und reitet einen Schritt links von dem Offizier in derselben Gangart, die dieser reitet, wobei er sein Pferd mit dem rechten Schenkel verwahren muß, daß es nicht drängt. Der Ulan faßt vor der Meldung die Lanze an, wenn er nicht zugleich etwas zu übergeben hat.

Ist der Offizier in einem Hause, so läßt der Kavallerist sein Pferd vor demselben durch Jemand halten oder bindet es an, ordnet schnell den Anzug und geht zur Meldung hinein.

Wenn mehrere Soldaten zu einem Behufe zusammen sind, meldet sich nur der Aelteste. Haben sie verschiedene Geschäfte, so meldet sich Jeder besonders.

5. **Urlaub.** Unteroffiziere und Gemeine können bei dringenden Umständen Urlaub erhalten durch den Eskadron-Chef auf 15 Tage, durch den Regiments-Kommandeur auf 8 Wochen und bei Beurlaubungen aus den östlichen in die westlichen Provinzen und umgekehrt auf 3 Monate.

Wenn sie ihrer gesetzlichen Militairpflicht genügt und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben, können sie bei einer Beurlaubung die Löhnung bis auf 45 Tage — 1½ Monate — fortbeziehen. (Bei Beurlaubungen auf 100 und mehr Meilen Entfernung bis auf 90 Tage — 3 Monate). — Die nur der gesetzlichen Militairpflicht genügenden Unteroffiziere und Gemeinen dürfen der Regel nach gar nicht mit Gehalt beurlaubt werden; jedoch kann dies in Ausnahmefällen auf 8 Tage geschehen.

Brod, Verpflegungszuschuß und beziehungsweise Löhnungszuschuß erhalten Beurlaubte nicht.

Während der größeren Frühjahrs- und Herbstübungen ist jede Beurlaubung (die der Trompeter immer) dem Regiments-Kommandeur vorbehalten.

Ueber die Anbringung des Urlaubsgesuchs s. S. 42.

Nur sich gut geführt habende Leute haben überhaupt Aussicht beurlaubt zu werden. Vor Antritt des Urlaubs und nach der Rückkehr von demselben hat sich der Soldat bei dem Eskadron-Chef, dem Offizier und dem Unteroffizier seines Beritts und dem Wachtmeister zu melden. Zu seiner Legitimation erhält er einen Urlaubspaß mit, den er bei seiner Rückkehr an den Wachtmeister zurückzugeben hat.

Bei Urlaubsreisen in die Heimath und zurück fahren die Mannschaften vom Wachtmeister abwärts auf den Staats-Eisenbahnen in der 3. Wagenklasse für den Preis von 1½ Sgr. pro Mann und Meile, jedoch muß der bei dem Billetverkauf vorzuzeigende Urlaubspaß mit der Bezeichnung: „Urlaubs-Bescheinigung nach der Heimath" versehen sein. Auch viele Privat-Eisenbahnen gewähren den beurlaubten Mannschaften erheblichen Nachlaß in den Fahrpreisen.

Der Soldat muß auf Urlaub stets in properem und dienstmäßigem Anzuge einhergehen, auch muß er sich gut betragen. Sachen, die er nicht mitnimmt, übergiebt er dem Quartiermeister zur Aufbewahrung auf der Kammer.

Hält sich der Beurlaubte länger als 24 Stunden in einem Orte auf, hat er sich bei dem Militairbefehlshaber, resp. der Polizeibehörde zu melden und den Urlaubspaß abzugeben. Vor der Abreise erbittet er sich ihn visitirt zurück und muß er ihn, wenn sie es

fordern, jeder Ortsbehörde, jedem Gensdarmen und auch jedem Gastwirthe, bei dem er einkehrt, vorzeigen.

Unterwegs meldet sich der Kavallerist bei jedem ihm begegnenden Offizier. Reitet oder fährt ein solcher schnell vorüber, so findet die Meldung nicht statt.

Sollten dringende Umstände eine Verlängerung des Urlaubs nothwendig machen, so hat der Soldat dieselbe, unter Anschluß von Attesten der Ortsbehörde, so zeitig schriftlich bei seinem Eskadron-Chef zu erbitten, daß er bei abschläglich erfolgendem Bescheide noch zu der Zeit bei der Eskadron eintreffen kann, bis zu welcher ihm Urlaub ertheilt ist. Jede verspätete, nicht gerechtfertigte Rückkehr wird bestraft.

Erkrankt ein Beurlaubter unterwegs oder in der Heimath, und kann er dort nicht die nöthige Pflege erhalten, so hat er die Militair- resp. Ortsbehörde zu bitten, ihn in das nächste Lazareth oder zu seiner Eskadron schaffen zu lassen. Auf alle Fälle hat er selbst oder durch die Behörde seiner Eskadron, unter Anschluß eines ärztlichen Attestes, seine Erkrankung und deren muthmaßliche Dauer zu melden.

Wird ein Soldat während seines Urlaubs auf Verfügung einer Polizei- oder Gerichtsbehörde arretirt, so hat er sich solcher Arrestation, sowie dem Verhör zu unterwerfen.

6. **Ordonnanzdienst.** Zu Ordonnanzen werden nur zuverlässige und gewandte Leute kommandirt, und muß sich jeder Kavallerist bestreben, möglich bald zu einem solchen, besonderes Vertrauen bezeichnenden Dienst verwandt zu werden.

Es dürfte nicht dem Zweck entsprechen, nur einige, bestimmte Leute zum Ordonnanzdienst zu verwenden, da gerade durch denselben die Mannschaften eine größere Gewandtheit erhalten und sich allein zu benehmen und zu bewegen lernen.

Jeder zur Ordonnanz kommandirte Mann muß über seinen Dienst genau instruirt werden, und wird man bald erkennen, welcher Berittführer dieser Instruktion die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet hat.

Wenn nichts Anderes befohlen, so ist der Anzug der Ordonnanzen dem der Wachtmannschaften gleich. Vor Antritt des Dienstes hat der Mann seinen Anzug auf das Sorgsamste zu ordnen und ihn auch während desselben in solchem Zustande zu erhalten.

Jeder Soldat, welcher allein, außer Reih und Glied im Dienst verwandt wird, fällt **besonderer Beachtung** anheim, und leicht ist man geneigt, aus seiner äußeren Erscheinung und seinem Verhalten auf die ganze Truppe zu schließen, der er angehört. Dies haben Ordonnanzen um so mehr zu beachten, als sie sich gewöhnlich unmittelbar unter den Augen höherer Vorgesetzten befinden.

Der zur Ordonnanz kommandirte Mann **meldet** sich vor dem Antritt des Dienstes beim Wachtmeister und dann bei dem Vorgesetzten, zu dem er kommandirt ist. Insofern nichts Anderes angeordnet ist, muß er stets im **Dienstanzuge** verbleiben und jeden Augenblick zur Verrichtung des Dienstes bereit sein. Dieser Dienst wird im Allgemeinen darin bestehen, Briefe auszutragen, mündliche Bestellungen auszurichten, den Vorgesetzten zu begleiten rc. Bei allen solchen Verrichtungen kommen diejenigen Bestimmungen zur Anwendung, welche beim Verhalten gegen Vorgesetzte (s. S. 38 rc.) berührt sind.

Die Ordonnanz muß **jeden Auftrag pünktlich ausrichten**, ihn sich daher mit allen dazu gehörenden Einzelnheiten genau merken und so schnell als thunlich zurückkehren. Auch wenn keine Antwort auf den Auftrag erfolgt, hat sich die Ordonnanz zurück zu melden, z. B. „**Von der Post zurück!**“ „**Von dem Herrn Oberst N. zurück!**“

Sind Briefe auszutragen, so sind sie vor Nässe zu schützen und vor dem Verlieren oder Verwechseln zu bewahren. Regnet oder schneit es, so hängt die Ordonnanz den Mantel um und nimmt die Papiere rc. darunter. Trägt der Mann offene Schriftstücke aus, so darf er sich nicht einfallen lassen, selbige zu lesen.

Hat die Ordonnanz einen **Vorgesetzten zu begleiten**, so folgt sie demselben auf etwa 6 Schritt, verliert ihn nie aus den Augen und ist augenblicklich zur Hand, sobald er etwas zu befehlen hat. Hat die Ordonnanz einen Mantel zu tragen, so darf derselbe, nicht zur Erde herunter hängen und muß das Futter nach innen geschlagen sein.

Ist der Ordonnanz gestattet, **Nachts** in das Quartier zu gehen. so darf sie dasselbe nicht verlassen und muß sich am andern Tage zur bestimmten Stunde wieder auf ihrem Posten einfinden. Bei Allarm oder Feuerlärm hat sie auch Nachts schleunig dahin zurückzukehren.

Wird von der Ordonnanz ein Vorgänger abgelöst, so meldet sich dieser zuerst, und zugleich, aber nach ihm, die neue Ordonnanz, welche sich demnächst von dem Vorgänger alles auf den Dienst Bezügliche überliefern läßt.

Berittenen Ordonnanzen werden dauerhafte Pferde zugetheilt, die nicht kleben, flott vorwärts gehen, nicht nach anderen Pferden schlagen, nicht zu heftig sind und gut aussehen. Wie das Pferd ajüstirt werden soll, wird befohlen, ebenso ob Futter mitgenommen wird. Die Ordonnanz hat zum Absatteln ihres Pferdes die Erlaubniß des Vorgesetzten einzuholen. Wenn es die Umstände gestatten, wird zu den gewöhnlichen Stunden geputzt und gefüttert.

Die Ordonnanz hat sich mit den Eigenthümlichkeiten der Pferde des Vorgesetzten bekannt zu machen und muß das Satteln und Aufzäumen derselben genau kennen lernen.

Hat sie zu Pferde ein Handpferd zu führen, so nimmt sie das Ende der von diesem herabgenommenen Kantarenzügel in die linke Faust und faßt mit der rechten von unten nach oben die Kantarenzügel, etwa 1 Fuß vom Mundstück.

Wenn der Kavallerist das Handpferd zum Besteigen vorführen soll, so streift er die vom eigenen Pferde heruntergenommenen Kantarenzügel über den rechten Arm und verfährt, wie Seite 41 erwähnt ist. Ist der Vorgesetzte aufgesessen, so läßt er das eigene Pferd, wenn Jener noch hält, einige Schritte zurücktreten, sitzt auf und folgt in der Gangart, die der Vorgesetzte reitet. Ruft ihn derselbe heran, so reitet er bis auf einige Schritt im verstärkten Galopp an dessen linke Seite, fällt in kürzere Gangart und nimmt den Befehl entgegen, indem er neben dem Vorgesetzten bleibt. Er hat sich in Acht zu nehmen, denselben hierbei nicht anzureiten.

Will der Vorgesetzte absitzen, so springt der Kavallerist schnell vom Pferde, streift den Kantarenzügel über den rechten Arm und verfährt, wie Seite 41 angegeben ist. Hat er die Pferde herumzuführen, so nimmt er das eigene, von dem er die Bügel über den Sattel schlägt, rechts, damit es beim Aufsitzen des Vorgesetzten nicht hinderlich ist.

Hat die Ordonnanz einen Auftrag nach einem anderen Ort, so hat sie sich bei Dem, der sie abfertigt, zu erkundigen, ob sie in einer gewissen Zeit das Ziel zu erreichen hat. Hiernach wird angemessen wechselnd und unter möglichster Berücksichtigung der Kräfte des Pferdes Schritt, Trab und nöthigen Falls stärkerer

Galopp geritten. Anfänglich und am Schluß wird womöglich Schritt geritten.

Auch wenn der Ritt keine Eile hat, ist es gut, wenn der Kavallerist mitunter trabt, jedenfalls ist aber dann das Pferd nicht erhitzt an den Ort der Bestimmung zu bringen. Unterwegs sitzt er ein oder nach der Länge des Weges einige Male an dazu passenden Orten ab. S. Seite 68 ꝛc.

Ehe er abreitet, hat er sich Auskunft zu erbitten, ob er Antwort erhält, ob er füttern darf, wie er sich zu verhalten hat, wenn er die Person, zu der er reiten soll, nicht antrifft u. s. w., auch hat er sich genau über den Weg zu erkundigen. Hat er einen Brief zu überbringen, so hat er denselben eingewickelt wohl zu verwahren, doch vor der Abgabe den etwaigen äußeren Umschlag abzunehmen. Wenn er keine schriftliche Antwort erhält, so hat er sich die Abgabe des Briefes bescheinigen zu lassen.

An dem Orte der Bestimmung, nachdem der Auftrag vollführt ist, hat der Kavallerist seinem Pferde jede nur mögliche Pflege zu gewähren. Ist es erhitzt, wird es nicht gleich in den Stall gebracht, sondern an einem Orte herumgeführt, der vor Zugluft geschützt ist, dann wird es abgerieben, genau revidirt, besonders die Hüfe und der Beschlag, und sonst verfahren, wie für die Märsche angeordnet ist, s. Seite 65 ꝛc., wobei natürlich in Betracht zu ziehen, ob der Kavallerist nicht etwa sogleich wieder zurückreiten muß.

Wenn ein zur Ordonnanz kommandirter Mann unterwegs krank oder durch andere Unfälle an der Fortsetzung seines Ritts behindert wird, so muß er, wenn die Behinderung nicht lange dauert, sich solche wo möglich bescheinigen lassen. Ist der Aufenthalt ꝛc. voraussichtlich von längerer Dauer, so muß er möglichst schnell Meldung an den Vorgesetzten senden, der ihn abgeschickt hat, und nach den Umständen die ihm anvertrauten Briefe zur schleunigsten Weiterbeförderung der Ortsbehörde übergeben. — Wenn er trotz aller Vorsicht einen Brief verlieren sollte, so hat er dies sofort zu melden.

7. **Briefkommando.** Unter besonderen Umständen werden Briefschaften ꝛc. durch Kavalleristen befördert, welche von Station zu Station, die etwa $^3/_4$—$1^1/_2$ Meilen von einander entfernt, aufgestellt sind. Die Stelle, an der ein solcher **Relaisposten** sich befindet, ist bei Tage wie bei Nacht durch ein gut sichtbares Zeichen kenntlich zu machen. Ein solches Kommando besteht an jeder Station

gewöhnlich aus mehreren Kavalleristen. Der Ritt geschieht nach der Reihe. Wer dazu heransteht, hat sein Pferd gesattelt, ist angezogen und hält sich an dem dazu bestimmten Ort auf. Sobald ein Mann abgeritten ist, sattelt die folgende Nummer und hält sich bereit.

Im Kriege, oder wenn die Verhältnisse besonders dringend sind, werden mehrere Kavalleristen zusammen abgeschickt, um einen Dienstbrief zur nächsten Station (Relais) zu befördern. In solchen Fällen hält sich stets ein Drittel des Relaispostens zum Reiten völlig bereit, während das zweite Drittel abkantaren und füttern, das dritte, insofern die Sicherheit es erlaubt, auch absatteln kann.

Auf jeder Station wird von dem Befehlshaber derselben ein Buch über alle durchlaufenden Briefe nach Adresse, Zeit des Durchgangs und Namen der Ordonnanz, welche gebracht hat und weiter bringt, geführt, auch giebt er der abreitenden Ordonnanz einen Ablieferungsschein mit, auf welchem diese auf der nächsten Station sich die Ablieferung quittiren läßt. Außerdem wird auf einem Begleitschein, der mit dem Briefe ganz durchgeht, auf jeder Station die Zeit der Ankunft und des Abgangs bemerkt.

Nach dem Grade der Eile, den der Brief hat, wird schneller oder langsamer geritten, und sind hierzu vorher Zeichen auf den Briefen verabredet. Neben der Bezeichnung auf dem Couvert: **„Tempo"**, bedeutet: ×, daß abwechselnd Trab und Schritt, etwa 1 Meile in 45 Minuten zu reiten ist; ×× bedeutet Eile, die Meile in etwa 30 Minuten zu reiten; ××× so schnell als möglich zu reiten.

Angenommen, ein Kommandirter hat eine Tour von 2 Meilen zurückzulegen, wozu ihm 1½ Stunden Zeit gegeben sind, so wird er sich dies etwa wie folgt eintheilen:

5	Minuten	Schritt	=	625	Schritt,
15	„	Trab	=	4500	„
5	„	Schritt	=	625	„
2	„	Anhalten, um das Pferd stallen zu lassen	=	—	„
15	„	Trab	=	4500	„
6	„	Schritt	=	750	„
5	„	Absitzen	=	—	„
15	„	Trab	=	4500	„
5	„	Schritt	=	625	„
10	„	Trab	=	3000	„
7	„	Schritt	=	875	„
90	Minuten	oder 1½ Stunde	=	20000	Schritt od. 2 Meilen.

Nach diesem Beispiel wird es leicht sein, sich andere Entfernungen nach den gegebenen Zeiten einzutheilen, und wird bemerkt, daß der einzelne Reiter in einer Minute 125 Schritt im Schritt,
300 „ „ Trabe,
400 wenn es nöthig 500 Schritt im Galopp zurücklegen wird. Da Ordonnanzen ꝛc. gewöhnlich auf Wegen, oft auf Chausseen zu reiten haben, empfiehlt es sich, der Schonung der Pferde wegen, daß sie, wenn das Zeitbedürfniß es nicht anders fordert, nur Trab und Schritt, nicht aber Galopp reiten.

8. **Appel.** Täglich, gewöhnlich Nachmittags nach der Putzstunde, tritt die Eskadron zum Appel an. Die Mannschaften haben sich dazu reinlich anzuziehen. Sie erscheinen, wenn es nicht anders befohlen, im Stallanzuge, die Unteroffiziere mit Seitengewehren.

Nachdem der Eskadron-Chef (Offizier du jour) die Erlaubniß dazu ertheilt hat, läßt der Wachtmeister nach der Größe in zwei Gliedern oder berittweise antreten, die Unteroffiziere nach dem Dienstalter 3 Schritt vor der Eskadron, Front nach derselben, die Trompeter auf dem linken Flügel der Unteroffiziere.

Nachdem ihm von jedem Unteroffizier Meldung erstattet, ob Mannschaften fehlen und was sonst Neues im Beritt, läßt der Wachtmeister still stehen und richten. Wird es für nöthig gehalten, verliest er die Eskadron. Jeder Mann antwortet laut, aber ohne zu schreien: „Hier!" Für Abwesende antwortet der Beritt-Unteroffizier unter Angabe des Grundes der Abwesenheit. Nach dem Verlesen macht der Wachtmeister dem ältesten anwesenden Offizier Rapport. Hierauf liest er die Tagesbefehle vor und kommandirt den Dienst für den folgenden Tag. Es treten die aufgerufenen Mannschaften vor die Mitte der Eskadron. Für Abwesende antworten wieder die Beritt-Unteroffiziere und notiren das Nöthige; in der vorgetretenen Linie bleiben für sie Lücken. Nachdem der Dienst wieder eingetreten, bestimmt der älteste Offizier, ob abgetreten werden darf. Das Auseinandergehen der Leute muß mit Anstand und ohne laut zu werden geschehen. [1])

---

[1]) Hierbei wird bemerkt, daß bei jedem Auseinandergehen von Soldaten kein lautes Geräusch, Geschrei ꝛc. stattfinden darf. Auch dürfen die Leute niemals, wenn in der Nähe andere Trupps ꝛc. exerzieren, zwischen den Exerzierenden und deren Führer durchgehen.

Beim Appel wird die Stallbekleidung revidirt, auch werden nach Umständen Revisionen von anderen Ausrüstungsstücken vorgenommen; es wird der Haarschnitt und besonders am Sonntage die Leibwäsche nachgesehen, auch bei nicht reinlichen Leuten, ob sie sich die Hände und den Hals gewaschen haben.

Lebensmittel und Brod werden vorkommenden Falls auch beim Appel ausgegeben und jährlich einmal, nach Befinden der Umstände öfter, werden die Kriegsartikel vorgelesen.

Offizierburschen, Handwerker ꝛc. können durch den Eskadron-Chef von dem Appel dispensirt werden. Eskadrons, welche in großen Ställen stehen, treten, wenn es der Eskadron-Chef für nöthig hält, auch Morgens vor oder nach der Putzstunde zum Appel an.

9. **Löhnungsappel.** Die Löhnung wird durch den Wachtmeister in Gegenwart eines Offiziers ausgegeben. Die ganze Eskadron, mit Ausnahme der Kranken, Abkommandirten und Arretirten, ist dazu gegenwärtig und muß dem Offizier durch den Wachtmeister berechnet werden. Die Leute treten wie zum Appel an und dürfen sich nach eingeholter Genehmigung des Offiziers rühren, ohne zu sprechen.

Der Wachtmeister verliest die Namen der Mannschaften. Der Aufgerufene tritt an den Zahlungstisch, nimmt persönlich das ihm zustehende Geld in Empfang und hat wohl nachzusehen, ob es richtig ist. Etwaige Bemerkungen sind vor dem Fortnehmen zu machen. Hinter den Namen eines jeden Mannes, der die Löhnung erhalten, macht der Wachtmeister, um sich nicht zu irren, ein Zeichen. Für Abwesende empfangen die Beritt-Unteroffiziere und werden sie in die Löhnungsliste bei dem Namen der Empfänger eingetragen, welche sie sich mit den Beträgen zu notiren haben. Jedenfalls noch im Laufe des Tages haben die Unteroffiziere das ihnen anvertraute Geld an die Empfänger abzuliefern, und bleiben sie verantwortlich, daß dies geschieht.

Die Löhnungsausgabe erfolgt pränumerando am 1., 11., 21. jeden Monats. Zugleich werden die unter Umständen bewilligten Verpflegungszuschüsse dekadenweise postnumerando mit ausgezahlt. S. 11. Kapitel, Nr. 1. u. 4. Bei der Löhnungsausgabe ist aus dem Soldbuche jedes Mannes der über die betreffende Dekade lautende Coupon durch den Wachtmeister zu entfernen.

Nach der Löhnungsausgabe frägt der Offizier die Eskadron, ob Jeder das ihm zustehende Geld erhalten. Tritt Jemand

mit einer Forderung auf, so wird dieselbe sofort untersucht und die Angelegenheit geordnet. Hat Jemand eine Forderung, so läßt der Offizier die Eskadron abtreten und unterzeichnet das Löhnungsprotokoll.

10. **Erscheinen vor Gericht.** Die von den Civilgerichten an Soldaten zu erlassenden Vorladungen werden zu Händen des Eskadron-Chefs abgegeben, welcher auf dem Insinuations-Dokument den Empfang bescheinigt und verspricht, daß er den Vorgeladenen gestellen will.

Jeder Gemeine wird zum Termin durch einen Unteroffizier (Gefreiten) gestellt. Der Vorgeladene erscheint vor Gericht, im Dienst oder in Folge dienstlicher Verrichtungen dienstmäßig, d. h. mit Seitengewehr und mit bedecktem Kopfe. Er bleibt auch bei Ablegung eines Eides bedeckten Hauptes. Bei öffentlichen Gerichtssitzungen erscheinen Unteroffiziere und Gemeine im Ordonnanzanzuge.

In eigener Sache oder als Zeuge erscheinen Unteroffiziere und Gemeine ebenfalls mit Seitengewehr, nehmen aber die Kopfbedeckung ab.

Bei jedem Erscheinen vor einem Civil- oder Militairgericht hat sich der Soldat mit Anstand zu benehmen und seine Aussage streng der Wahrheit gemäß und so einzurichten, daß er sie beschwören kann.

Zu Stand- und Kriegsgerichten kommandirt zu werden, ist für den Soldaten ein Zeichen besonderen Vertrauens Seitens der Vorgesetzten. Er muß sich desselben durch anständiges Benehmen, durch Aufmerksamkeit während des Vorlesens der Akten und durch unparteiisches, gewissenhaftes Urtheil würdig bezeigen und sich seiner Stellung als Richter bewußt machen. Das Urtheil darf nicht aus Mitleiden milder ausfallen, sondern muß den Gesetzen entsprechend sein.

Kein Mitglied eines Stand- oder Kriegsgerichts darf vor der Publikation des Erkenntnisses Etwas über den Ausfall desselben verlautbaren.

Der Anzug beim Stand- oder Kriegsgericht ist komplett dienstmäßig.

Zu Verhören vor Militairgerichte kommandirte Mannschaften pflegen in Feldmütze (die Gemeinen ohne Seitengewehr) zu erscheinen.

11. **Kirchgang.** Mindestens alle Monate einmal soll jeder Truppentheil in die Kirche geführt werden. An hohen Feiertagen, außer den gewöhnlichen Sonntagen, gehen Deputationen in die Kirche und sollen hierzu vorzugsweise sich freiwillig Meldende genommen werden.

In der Regel erscheinen die Truppen zu dem Gottesdienst im Dienstanzuge ohne Kartouchen; an hohen kirchlichen Feiertagen [1]) im Parade-Anzuge. Beim Garde-Korps legen die Unteroffiziere, wenn sie in der Truppe oder in der Deputation in die Kirche gehen, stets Kartouchen an, Leute, welche die Kirche einzeln besuchen, sind im Dienst- resp. Parade-Anzug ohne Kartouche.

Bei einer Kälte von mindestens 5 Grad wird bei dem evangelischen Militairgottesdienst die abgekürzte Liturgie gesprochen, nach welcher eine höchstens 20 Minuten dauernde Predigt folgt, worauf der Gottesdienst mit dem Kirchengebet in verkürzter Form geschlossen wird. Wo die Truppen an dem evangelischen Civil-Gottesdienst Theil nehmen, werden dieselben, wenn nach der bestehenden Einrichtung der Gottesdienst über 3/4 Stunden dauert, bei einer Kälte von über 5 Grad nicht nach der Kirche geführt, vielmehr bleibt es den Soldaten überlassen, sich an dem Gottesdienst zu betheiligen.

Katholische Glaubensgenossen werden an den Sonntagen, wo die Eskadron zum Gottesdienst geht, durch einen Offizier oder Unteroffizier in die katholische Kirche geführt. [2])

Jüdischen Soldaten muß ebenfalls mindestens alle vier Wochen Gelegenheit gegeben werden, in ihre Kirche zu gehen, und werden auch sie an ihren hohen Festtagen vom Dienst und von der Theilnahme an der Menage befreit.

---

[1]) Die beiden Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Feiertage, der Neujahrstag, Charfreitag und Himmelsfahrstag, der Geburtstag Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin, der Geburtstag Ihrer Majestät der Königin-Wittwe.

[2]) Zu den hohen kirchlichen Festtagen sind für die Militairpersonen katholischer Konfession zu zählen, die beiden Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Feiertage, der Himmelfahrtstag, Neujahrstag und Frohnleichnamstag; jedoch ist auch an dem heiligen Dreikönigstage, am Allerheiligentage, an Mariä-Lichtmeß, Mariä Verkündigung, am Peter-Paulstage und Mariä Empfängniß dem religiösen Bedürfniß der Mannschaften katholischer Konfession möglichst Rechnung zu tragen.

12. **Regimentsschulen.** Die Regimentsschulen haben den Zweck, Gefreite, welche sich zu Unteroffizieren eignen, so weit dies nöthig, wissenschaftlich auszubilden und Unteroffizieren nachzuhelfen, um ihnen durch Erweiterung ihrer Kenntnisse, Aussicht auf Wacht- oder Quartiermeisterposten oder auf Anstellung im Civil ꝛc. zu gewähren.

Der Unterreicht beschränkt sich gewöhnlich auf Lesen, Schreiben, Orthographie, Abfassung von schriftlichen Aufsätzen und Rechnen. Bei der Wichtigkeit, welche die Erwerbung wissenschaftlicher Kenntnisse für den Soldaten hat, kann nicht genug dazu ermahnt werden, daß die zur Regimentsschule Kommandirten dem Unterricht mit Aufmerksamkeit folgen und bedenken, daß bei aller sonstigen Qualifikation sie nicht im Civil, in der Gensdarmerie ꝛc. angestellt werden können, wenn sie nicht die vorgeschriebenen Prüfungen bestehen.

13. **Dienstschreiben. Schriftliche Meldungen.** Bei militairischen Schreiben jeglicher Art sind Deutlichkeit und Kürze Haupterfordernisse. Wie beim mündlichen, so fällt auch beim schriftlichen Dienstverkehr jedes unnöthige Wort, jede Höflichkeitsformel fort, die nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Das Schreiben muß orthographisch richtig, die Handschrift leserlich sein. Es darf Nichts ausgestrichen, radirt oder übergeschrieben werden, auch sind keine Nachschriften statthaft. Streusand muß vor dem Siegeln des Schreibens abgerieben werden. Das Kouvert muß von weißem Papier, die Aufschrift deutlich, das Siegel reinlich aufgedrückt sein.

Es folgt hier ein Beispiel eines Dienstschreibens und einer kurzen Meldung, aus welchen die Form für dergleichen Schriften im Allgemeinen entnommen werden kann. Zu Dienstschreiben wird ein der ganzen Länge nach gebrochener Bogen benutzt.

... tes ... Regiment.
.. te Eskadron. ... den 12. September 1872.

An [1])
den Königlichen Lieutenant im
... ten ... Regiment und Führer
eines Remonte-Kommandos
Herrn N.
Hochwohlgeboren.

Euer Hochwohlgeboren melde ich gehorsamst, daß das mir untergebene Detachement hierselbst gut untergebracht ist.

Husar N. hat heute wiederum einen Fieberanfall gehabt, doch ist derselbe schnell vorübergegangen.

N.
Unteroffizier im ... ten .....
Regiment und Detachementsführer.

Der Bogen wird zusammengeschlagen und gesiegelt, wie folgt. Wenn die zweite Hälfte des Bogens nicht beschrieben ist, so fällt ein besonderer Umschlag fort

---

[1]) In einigen Armee-Korps wird die Adresse unten links, bei anderen oben rechts über den Text des Briefes geschrieben.

Eine Species facti, d. h. ein Bericht, welcher einer gerichtlichen Untersuchung zum Grunde gelegt werden soll, wird allemal auf gebrochenem Bogen geschrieben.

Siegel.

oben.

An
den Königlichen Lieutenant im . . . ten . . .
Regiment und Führer eines Remonte-Kommandos

Herrn N.
Hochwohlgeboren
zu
Militaria! N.

unten.

Dienstbriefe, die per Post befördert werden, müssen mit einem Dienstsiegel gesiegelt werden. In Ermangelung eines solchen nimmt man ein Privatsiegel und schreibt über dasselbe z. B.: „In Ermangelung eines Dienstsiegels. Absender: Unteroffizier N. vom Königlichen .. ten ... Regiment.“ Bei ihrem Truppentheile befindliche Soldaten müssen, wenn sie Dienstschreiben mit der Post zu befördern haben, dieselben zum Versiegeln an ihre Dienstbehörde abgeben.

Geldbriefe erhalten ein Kreuz-Kouvert mit fünf Siegeln und der einliegende Betrag wird, ebenso wie bei Post-Anweisungen durch Einzahlung mit der Bezeichnung: „Königliche Militair-Verpflegungsgelder“ deutlich auf die Adresse geschrieben. Die absendende Behörde, Truppe rc. ist außerdem auf der Adresse als Ueberschrift derselben zu benennen. Gegen einen Geldbrief giebt die Post einen Empfangschein, desgleichen gegen eine Post-Anweisung. — In den meisten Fällen wird man sich bei Geldversendungen der Post-Anweisungen bedienen und sich erforderlichen Falls auf einen nachfolgenden Brief beziehen. Die Post-Anweisungen müssen mit dem Dienststempel des Truppentheils (Behörde) abgestempelt sein.

Wie jeder Empfang und jede Absendung von Geldern über 100 Thaler durch zwei Personen bewirkt werden soll, so geschieht dies auch, wenn Geldbriefe (Post-Anweisungen) in solchem Betrage von der Post empfangen oder durch dieselbe versandt werden.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit dem für unfran-

kirte Briefe eingeführten Zuschlagsporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn oben links in der Ecke der Adreßseite die Bezeichnung: „Portopflichtige Dienstsache" geschrieben und der Brief verschlossen wird, wie vorstehend für Dienst-Korrespondenzen angeordnet ist.

Ueber die Behändigung der für Militairpersonen vom Wachtmeister abwärts eingehenden Packet- und Geldsendungen und Post-Anweisungen sind Postquittungsbücher eingeführt, auf Grund welcher die vorerwähnten Sendungen bei den Postämtern empfangen werden und in denen die Empfänger zu quittiren haben.

Bei Versendung eines Packets muß dasselbe das gleiche Siegel und dieselbe Adresse (wenn auch nur in kurzer Angabe) tragen, als der Begleitbrief, und auf Letzterem muß das Packet, dessen Bezeichnung und die Art der Verpackung angegeben sein, z. B.: „Anbei ein Packet in grau Leinen, sign. Kriegs-Ministerium. Berlin." Die Signatur muß dauerhaft, die Verpackung, nach der Weite des Transports und der Beschaffenheit des Inhalts, haltbar sein. Siehe Seite 74.

Telegraphische Meldungen dürfen als Staats-Depeschen nur in wirklich dringenden Fällen expedirt werden.

In Bezug auf die Form der schriftlichen Meldungen, welche im Felde erstattet werden, ist zu beachten, daß die Meldung möglichst auf starkes Papier und deutlich zu schreiben ist, so daß sie auch bei schlechter Beleuchtung gelesen werden kann. Rechts oben in die Ecke ist Ort und Zeit der Absendung zu setzen (Datum, Stunde, Minute und Tageszeit), wobei der Ausdruck „Nachts" zu vermeiden und statt dessen „Abends" oder „Morgens" zu schreiben ist.

Für Stäbe gilt als Bestimmung, daß die Meldung kouvertirt, mit Adresse versehen und außerdem das Tempo, in welchem geritten werden soll (vergl. Kap. 9 Nr. 7), sowie nochmals die Zeit des Abgangs bemerkt wird. Das Kouvert erhält der Ueberbringer, nachdem darauf Ort und Zeit der Ablieferung bemerkt ist, als Empfangsbescheinigung wieder mit zurück.

Zur Erleichterung der Einführung dieser Formen und Erzielung der erforderlichen Uebereinstimmung sind für die größeren Uebungen, sowie für den Krieg Kartonblätter und Kouverts in nachstehender Weise vorzubereiten.

Ab: den 5. April 1872, 4 Uhr Morgens.
Abgangsort: Feldwache Nr. 2 bei B.

Aus dem Holze bei L. rückt eine Kolonne Infanterie, etwa 3 Bataillons stark, vor. Sie nimmt die Richtung auf K. Ein einzelnes Gehöft vor L. brennt.

N.
Portépée-Fähnrich und Kommandeur der Feldwache Nr. 2.

12 Centimeter.

15 Centimeter.

Kouvert $12^1/_2$ Centimeter.

An
den Vorposten-Kommandanten
Herrn Major v. N.

Tempo: Trab und Galopp.
Abgegangen: 5./4. 72. Mrgs. 4 Uhr 5 Min.
Angekommen:

Dies Kouvert ist dem Ueberbringer zurückzugeben.

8 Centimeter.

NB. Das Kartenblatt ist ein Mal zusammenzulegen. Das Kouvert muß mit Gummi zum Zukleben vorbereitet sein.

Um mit Bleistift geschriebene Schrift vor dem Verlöschen zu bewahren, muß man sie leicht anfeuchten, etwa mit Bleistift bestreichen.

Kurze Meldungen können, wenn kein Kartenblatt zur Hand ist allenfalls auch auf ein Blatt Papier aus der Brusttasche geschrieben werden.

14. **Porto-Vergünstigung bei Privat-Korrespondenz.** Die in Reih und Glied stehenden Soldaten bis zum Wachtmeister einschließlich aufwärts genießen für ihre Person folgende Porto-Vergünstigung:

für die an Soldaten gerichteten Briefe bis zu 4 Loth kommt kein Porto in Ansatz.

für die an Soldaten rc. gerichteten Post-Anweisungen über Beträge bis zu 5 Thlr. beträgt das vorauszuzahlende Porto 1 Sgr.

für die an Soldaten rc. gerichteten Packete bis zum Gewicht von 6 Pfd. einschließlich beträgt das Porto 2 Sgr.

Die Adressen der zur Porto-Vergünstigung geeigneten Sendungen müssen die Bezeichnung: „Soldaten-Brief. Eigene Angelegenheit des Empfängers", enthalten.

Alle Postsendungen von Soldaten und die vorstehend nicht bezeichneten Postsendungen an Soldaten unterliegen der vollen Portozahlung; auch kommen die Porto-Vergünstigungen auf beurlaubte Soldaten und 1jährig Freiwillige nicht zur Anwendung.

Die angeführten Porto-Vergünstigungen erstrecken sich auf das Gebiet des früheren Norddeutschen Bundes, jedoch wird für Packetsendungen an Soldaten rc. in Hohenzollern aus anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets eine Porto-Vergünstigung nicht gewährt.[1])

Während des Feldetats werden in Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militair-Beamten durch die Feld-Postanstalten frei befördert, gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 50, beziehungsweise 100 Thlr. einschließlich, ingleichen Zeitungen.

Bei dergleichen Sendungen nach und von der Armee muß der Vermerk „Feldpostbrief" auf der Adresse niedergeschrieben sein. Bei Sendungen an Militairs und Militair-Beamte muß die Adresse ergeben, zu welchem Armee-Korps, welcher Division, welchem Regimente, welcher Eskadron der Adressat gehört und welche Charge der-

---

[1]) Weitere Vereinbarungen in dieser Beziehung mit den süddeutschen Staaten stehen zu erwarten.

selbe einnimmt. Bei Sendungen von Offizieren soll bei dem Vermerk „Feldpostbrief" Namen und Charge des Absenders angegeben, bei Sendungen von Mannschaften bei dem Vermerk „Feldpostbrief" der Soldatenbriefstempel abgedruckt sein; jedoch kann bei schwierigen Umständen von dem Abdruck dieses Stempels abgesehen werden.

Es empfiehlt sich übrigens, daß auf allen Briefen nach der Armee der Absender sich auf der Siegelseite namhaft mache, damit, wenn eine Behändigung an den Adressaten sich etwa nicht ausführen lassen sollte, die weitere Bestimmung des Absenders eingeholt werden kann.

15. **Quittungsausstellung.** Quittungen und quittirte Rechnungen müssen enthalten: die Benennung des Geldbetrages in Zahlen und mit Worten, die Benennung der zahlenden Kasse (Behörde, Person), den Gegenstand wofür gezahlt wird, Ort und Datum des Geldempfanges und die Unterschrift des Empfängers.

Wenn ein des Schreibens unkundiger Geldempfänger statt der Unterschrift mit drei Kreuzen zeichnet, so müssen diese, als von ihm eigenhändig gemacht, durch einen glaubhaften und unpartheiischen Zeugen bescheinigt werden.

Bei Rechnungen muß der empfangene Betrag in der Quittung nochmals wiederholt und mit Worten geschrieben werden.

Quittungen müssen auf halben, mindestens auf Viertel-Bogen ausgestellt werden.

Die Quittung über bezahlte Marschverpflegung muß entweder von den Kommunal-Empfängern ꝛc. ausgefertigt und von den Bürgermeistern visirt, oder von den Ortsvorständen oder Einquartierungsdeputationen ausgefertigt sein. Auf dem platten Lande wird sie von den Dorfschulzen oder Gerichten ausgestellt. In allen Fällen muß sie aber mit dem öffentlichen Siegel versehen sein. Ist ein solches nicht vorhanden, so muß dies ausdrücklich auf der Quittung bescheinigt werden.

Bei Ausstellung einer Quittung muß man sehr vorsichtig verfahren und sich in Acht nehmen, nicht über mehr zu quittiren, als man verpflichtet ist, indem der Aussteller für den quittirten Betrag verantwortlich bleibt.

10. Kapitel.

Von den Quartieren und der Quartierordnung.

A. Kasernement.

1. In der Kaserne haben **Anspruch** auf je eine Wohnstube: der Wachtmeister, der Portépéefähnrich, der Quartiermeister, der Regimentsschreiber, der Stabstrompeter. Mit Ausnahme des Wachtmeisters und Regimentsschreibers können zwei und zwei dieser Militairpersonen in eine Stube zusammen gelegt werden, die dann von entsprechender Größe sein muß.

Die Gemeinenstuben sind durchschnittlich zu 8 Mann eingerichtet und ist für jeden Mann bei einer Stubenhöhe von 3,14 bis 3,45 Meter ein Flächenraum von 4 bis 4,9 □-Meter gerechnet. Die Stuben der Unteroffiziere und Trompeter werden nach demselben Maß bemessen. Dem Roßarzt kann eine eigene kleine Stube gewährt werden.

2. Es ist nachgegeben, daß von jeder Eskadron höchstens drei **Verheirathete** mit ihren Frauen 2c. in die Kaserne aufgenommen werden können. Es müssen aber in dieser Anzahl die etwa erforderlichen Wäscherinnen, Köchinnen und Marketenderinnen enthalten sein. Die Einrichtung einer **Marketenderei** wird nur gestattet, wenn der betreffende Militairbefehlshaber einen Erlaubnißschein ausstellt. Der damit versehene Soldat (oder dessen Frau) muß Gewerbesteuer bezahlen.

3. Bei der gewöhnlichen Einrichtung der **Küchen**, nach welcher je zwei Eskadrons eine gemeinschaftliche Kochanstalt haben, erhalten dieselben auch einen gemeinschaftlichen **Speisesaal**, der von den Eskadrons nach einander benutzt wird. Die Länge eines Platzes am Tische wird auf etwa 55 Centimenter angenommen. Die Breite des Tisches ist 62 Centimenter, der Bank 31 Centimeter.

4. An **reiner Wäsche** wird jedem Unteroffizier und Gemeinen gewährt: ein Handtuch wöchentlich, die Bettwäsche in den sechs Sommermonaten monatlich, in den sechs Wintermonaten anderthalbmonatlich. Die Handtücher dürfen nicht zu Manövern und auf Wache mitgenommen werden.

An **wollenen Decken** erhält jeder Mann in den Sommermonaten eine, in den Wintermonaten zwei.

Zur Füllung eines Leib- und Kopfstrohsackes werden jährlich höchstens 42 Kilogramm Stroh, resp. zweijährlich 22 Kilogramm Heu gewährt. Wo Pferdehaare zur Füllung der Matratzen gewährt sind, werden zu einer Leib-Matratze 9½ Kilogramm, zu einer Kopf-Matratze 1½ Kilogramm bewilligt. Alle 4 Jahr findet ein Umstopfen statt und werden dann an Ergänzungshaaren 2 Kilogramm für eine Leib- und 470 Gramm für eine Kopf-Matratze zugestanden.

5. **Heizungsmaterial** wird überhaupt gewährt für die Zeit vom 6. Oktober bis 23. April inclusive.

Diese Zeit wird eingetheilt in drei Perioden (1., April und Oktober; 2., März und November; 3., Januar, Februar und Dezember).

Bei einer Belegung der Wohnstuben mit 4 bis 8 Mann und für die Speisesäle werden gewährt täglich Portionen: in der ersten Periode 1, in der zweiten 2, in der dritten 3. Bei stärkerer oder geringerer Belegung ändern sich die Sätze verhältnißmäßig. Es sind dieselben für weiches Holz berechnet; wird hartes gewährt, so verhält sich dasselbe zu weichem wie 2 zu 3.

Bei der Heizung mit weichem Holze besteht die einfache Feuerungsportion aus $16^{1}/_{10}$ Stücken. Bei Berechnung der Portionen ist das Kubik-Meter Holz (1 Meter lang, 1 Meter breit, 1 Meter Klobenlänge) zu 36 Kloben angenommen. Jede Klobe wird durch 3 Schnitte in 4 Klötze getheilt, welche wieder in je 5 Stücke gespalten werden, so daß die Klobe zu 20, das Kubik-Meter zu 720 Stücke gerechnet werden.

Bei nicht reiner Holzfeuerung wird die Klobe in 40 (jeder Klotz in 10) Stückchen zerkleinert.

Bei Heizung mit Torf, Stein- oder Braunkohlen ꝛc. wird das Verhältniß zum Holz jederzeit örtlich festgestellt. Die Zubereitung des Brennmaterials zum Gebrauch geschieht durch die Mannschaften.

Für 1 Klobe Weichholz werden gewöhnlich 12 Stück Torf, also für 1 Kubik-Meter Weichholz 432 Stück Torf gerechnet.

Alles Klafterholz muß ordnungsmäßig und dicht aufgesetzt und unter die Scheite müssen vorn und hinten Lagerscheite quer gelegt werden, deren Höhe bei Messung der Klafter nicht berücksichtigt wird. Die Klaftern müssen zwischen zwei, in der Mitte durch

Bindeweiden verbundene oder mit Stützen versehene Pfähle aufgesetzt werden.

Das Holz muß gehörig ausgetrocknet, nicht abgestanden, nicht raupenfräßig, zur Zeit des Wadels[1]) gefällt und mit der Rinde versehen, nicht auffällig ästig und wenn möglich ungeflößt sein.

Ersparnisse werden nach Ablauf der Heizungsperiode festgestellt und dürfen nur im Interesse des Militairetats, unter Kontrole der kompetenten Behörde verwendet werden.

6. An **Erleuchtungsmaterial** erhält jeder kasernirte Wachtmeister, Portepeefähnrich und etatsmäßige Schreiber bei höheren Befehlshaberstellen das in der Garnison-Verwaltungs-Geschäftsordnung und deren Nachträgen festgesetzte Quantum, welches eben so wie das für die Mannschaften-Stuben festgesetzte Erleuchtungs-Deputat, nach der Tageslänge verschieden gewährt wird.

Denjenigen kasernirten Quartiermeistern und Stabstrompetern (resp. je 2 derselben), welche mit Mannschaften zusammen in einer Stube wohnen müssen, kann eine besondere Lampe und das tarifmäßige Oelquantum gewährt werden.

Ueber die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des Erleuchtungsmaterials ist in der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten §. 177 das Nähere festgesetzt.

7. In jeder **Stube** ist ein Mann als Stubenältester bestimmt, welcher für die **Ordnung** in derselben verantwortlich ist und dahin zu sehen hat, daß jedes Montirungsstück ꝛc. an der Stelle hängt oder liegt, wo es seinen bestimmten Platz hat. Nicht minder hat er das Betragen der Leute zu überwachen.

Der Unteroffizier du jour hat im Revier der Eskadron für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen und muß oft und zu unbestimmten Zeiten revidiren, etwaige Unordnungen abstellen und, wo es nöthig ist, melden.

Die Namen des Berittführers und sämmtlicher in einer Stube liegenden Soldaten müssen auf einem innerhalb der Thüre angehefteten Zettel (Tafel) benannt sein. Der Stubenälteste ist darauf besonders zu bezeichnen.

Der Kavallerist steht ½ Stunde vor dem Anfange des Stalldienstes auf und bringt, bevor er in den Stall geht, seine Lager-

---

[1]) Die Wadelzeit, Zeitwechsel (Periode) die beste Zeit zum Holzfällen.

stätte in Ordnung. Im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr, müssen die Stuben in Ordnung sein und jeder Mann sich selbst gereinigt haben.

Zwischen Boute=Selle und Retraite kann der Soldat ausgehen, wenn ihn kein Dienst trifft, oder das Ausgehen ihm nicht verboten ist. Zur Essenszeit muß er gegenwärtig sein und an dem gemeinschaftlichen Mittagstisch Theil nehmen. Mit der Retraite muß jeder Soldat, der nicht eine Urlaubskarte zum längeren Ausbleiben hat, in der Kaserne sein. Zuwiderhandelnde werden vom Stubenältesten gemeldet. Gehen sämmtliche Mannschaften einer Stube aus, so ist der Stubenschlüssel in der Wachtstube abzugeben. Nur mit Erlaubniß des Eskadron=Chefs darf im Sommer nach ½11 und im Winter nach ½10 Licht in den Stuben gebrannt werden.

In jeder Stube hat täglich ein Mann die Besorgung der Reinlichkeit; er darf nicht eher ausgehen, bis er seine Geschäfte besorgt hat. Sein Name ist besonders auf einem Zettel (Tafel) an der Stubenthür bezeichnet. Er macht die Stube rein, wischt Tische, Stühle, Schränke, Bettstellen, Thüren und Fenster ab, reinigt die Waschnäpfe ꝛc., holt Wasser, leert und füllt die Spucknäpfe, schafft im Winter die Brennmaterialien herbei, heizt ein, macht die Stubenlampen rein und füllt sie mit Oel. Für Lüftung der Stuben, besonders während der Reinigung, ist zu sorgen. Nach dem Reinigen der Stube darf sie nicht wieder verunreinigt werden, auch darf sich Niemand auf die Lagerstätte setzen oder legen.

Mittags nach dem Essen kann der Soldat eine Stunde Ruhe halten, ebenso können sich Leute, die auf Wache oder Nachtpatrouille gewesen sind, wenn dazu Zeit ist, einige Stunden am Tage niederlegen, wobei die Stiefel oder Schuhe auszuziehen sind. Die Lagerstätten sind nachher wieder zu ordnen. Während der Schlafzeit darf Niemand in seiner Ruhe gestört werden.

Niemand darf in die Stuben oder Gänge spucken oder Pfeifen ausklopfen, wozu die Spuckkasten zu benutzen sind. Arbeiten, welche die Stuben verunreinigen, dürfen in denselben nicht betrieben werden. Niemand darf Sachen am ungehörigen Orte aufhängen oder umherliegen lassen. Das Beschmutzen, Bekritzeln, Beschneiden der Fenster, Thüren, Utensilien, sowie das Nägeleinschlagen ist verboten, auch darf kein Taback auf den Fensterbrettern, Tischen ꝛc. geschnitten werden. Der Stubenälteste ist für jede Beschädigung,

auch für Scheibenbruch durch Zugwind, Fahrlässigkeit ꝛc. verantwortlich.

Niemand darf an anderen Orten, als an den angewiesenen Reinigungsplätzen putzen. Ist mit den Karabinern (Pistolen) gefeuert, so werden dieselben an den Brunnen ausgewaschen, wobei jede Verunreinigung der Mauern zu vermeiden ist. Die Lampen auf den Gängen dürfen nicht aus den Behältnissen genommen oder Pfeifen ꝛc. daran angesteckt werden.

In dem Eßsaale nimmt Jeder seinen bestimmten Platz ein und muß auf ein stilles, anständiges Betragen gehalten werden. Kein Kasernenbewohner darf bei dem in der Kaserne wohnenden Marketender Etwas genießen, der Bedarf darf dort nur eingekauft werden. Die Küche und das Waschhaus dürfen nur von den dorthin kommandirten Soldaten betreten werden.

Civilpersonen und Frauenzimmern ist der Eintritt in die Kaserne untersagt und sind nur diejenigen zu dulden, welche eine Erlaubnißkarte haben.

Auf den Trocknen- und Vorrathsböden, den Montirungskammern in den Küchen und Holzställen oder deren Nähe, so wie in den Betten ist das Tabackrauchen untersagt. Jede Tabackspfeife, welche sonst in der Kaserne benutzt wird, muß mit einem Deckel versehen sein. In der Kaserne dürfen keine Patronen aufbewahrt werden.

Aus den Fenstern darf Nichts gegossen oder geworfen, auch darf aus denselben Nichts ausgehängt werden. Die natürlichen Bedürfnisse dürfen nur an den dazu bestimmten Orten verrichtet werden. Die zum Reinigen der Füße bestimmten Eisen sind zu benutzen. Für jede belegte Kasernenstube werden monatlich 1⅓, für die Kasernenwache 2 Reisbesen gewährt.

Der Stubenälteste hat danach zu sehen, daß die Ofenröhre nicht früher zugemacht wird, als bis das Feuer völlig ausgebrannt ist. Beim Schlafengehen muß die Ofenröhre geöffnet werden, auch darf kein Feuer mehr im Ofen sein Ungebührliches Schreien und unanständiges Singen ist in den Stuben und auf den Gängen verboten, ebenso das heftige Zuwerfen der Stubenthüren.

Hunde und Katzen dürfen nicht in den Kasernen geduldet werden. Jeder Soldat ist verpflichtet, Schloß, Schlüssel und Beschlag des ihm übergebenen Schranks aus eigenen Mitteln im Stande zu erhalten. Den Verwaltungsbeamten muß auf Verlangen die nöthige Auskunft gegeben werden. Mit Arbeiten beauftragte

Handwerker dürfen bei ihren Arbeiten nicht gestört werden. Es dürfen eigenmächtig keine Veränderungen vorgenommen werden.

Die Unteroffiziere oder sonstigen Mannschaften des Dienstes müssen in der Nacht durch ihr Revier Patrouillen machen, um auf Feuer und Licht und die Befolgung der polizeilichen Anordnungen zu sehen.

B. Naturalquartier.

1. **Quartierbedürfniß in der Garnison.** Dasselbe besteht für Wachtmeister und die mit denselben in gleicher Servisberechtigung stehenden abkommandirten Unteroffiziere, so wie für Unterärzte, Militair-Pharmazeuten, Stabs-Roß- und Roßärzte in je einer Stube von ungefähr 22 Quadratmeter, für Portepee-Fähnriche, Vize-Wachtmeister, Stabstrompeter und die mit diesen in gleicher Servisberechtigung stehenden Unteroffiziere, für Büchsenmacher und Sattler in je einer Stube von 15—18 Quadratmeter, — für Unteroffiziere, Unterroßärzte, Trompeter, Ober-Lazareth- und Lazarethgehülfen in einer Stube von mindestens 18 Quadratmeter für je zwei Personen dieses Grades, — für alle übrigen Chargen in Schlafkammern. Wird das vorerwähnte Raumerforderniß nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können und insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein

Die Belegung der Kammern erfolgt, so weit es der Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstelle ein leerer Raum von mindestens drei Fuß und außerdem in den Kammern ein verhältnißmäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Auskleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten. Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen

des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern, Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen. — Die Belegung derselben bedingt für jeden Mann einen körperlichen Raum von mindestens 16⁶/₁₀ Kubikmeter.

An Utensilien, Geräth und Wäsche ist vom Quartiergeber zu gewähren: für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und eine ausreichend wärmende Decke mit Ueberzug, oder ein Deckbett; — für jede Person ein Handtuch; — für jede Stube (Kammer), (bei den Gemeinen und Gefreiten für je vier Köpfe) ein Tisch, 1—1¼ Meter lang und ⅔—1 Meter breit, mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartieren für jede Person ein Schemel; — das nöthige Wasch- und Trinkgefäß; — Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal.

Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten (also auch Häuser, in denen ansteckende Krankheiten herrschen), dürfen mit Militairpersonen nicht belegt werden.

Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen für Offizierpferde innerhalb der für die Eskadron bestimmten Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere der Offiziere gewährt werden.

Revisionen belegter Quartiere können durch Abgeordnete des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen.

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeinde-Vorstand hierzu anzuhalten, nöthigen Falls durch Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benöthigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten.

Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen; nach Ablauf einer kürzeren Zeit nur mit Zustimmung der Militair-Behörde.

Das Naturalquartier darf der Soldat nicht ohne Zustimmung des Eskadron-Chefs und des Wirths zum Betriebe bürgerlichen Gewerbes benutzen.

Die Mannschaften einer Eskadron müssen in einem zusammenliegenden Quartierbezirk untergebracht werden.

Der Soldat darf unter keinen Umständen in seinem Quartier mehr fordern, als ihm gesetzlich zusteht. Sollte er mehr oder Besseres erhalten, so ist er dem Wirth zu Dank verpflichtet. Wenn der Wirth, ohne der Gesundheit des Einquartierten, der Ordnung in dem Quartier oder der Konservirung der Montirungsstücke zu schaden, etwa nicht alles so gewährt, wie es das Regulativ vorschreibt, es aber dem Soldaten auf andere Weise zu Gute kommen läßt, so ist eine Einigung zulässig.

Der Soldat wird durch höfliches, gefälliges und anständiges Wesen bei dem Wirth einen guten Eindruck hervorbringen und sich manche kleine Vortheile stiften können. Er muß sich mit den Hausgenossen vertragen und Zank vermeiden.

Hat er gegründete Klagen, so hat er seinem Beritt-Unteroffizier Anzeige zu machen; dieser wird sich zunächst bemühen, die Sache durch Rücksprache zu ordnen; gelingt dies nicht, so macht er dem Wachtmeister weitere Meldung.

2. Die Militair-Behörde darf keine **neuen Einquartierungen oder Umquartierungen** selbst anordnen, doch darf der Eskadron-Chef Personen-Vertauschungen einseitig vornehmen, wovon er der Servis-Deputation Kenntniß zu geben hat.

3. Der Soldat hat sein **Quartier** stets in der größten **Ordnung** zu erhalten und gilt hier im Allgemeinen Dasselbe, was schon oben bei dem Kasernement gesagt ist.

Wenn der Kavallerist Morgens zum Stalle geht, hat er bei gutem Wetter das Fenster zu öffnen. Kommt er aus dem Stalle zurück, so macht er das Bett, fegt das Zimmer aus, ordnet und reinigt dasselbe.

Liegen mehrere Leute zusammen, so wird dem Aeltesten oder Zuverlässigsten die Aufsicht übertragen. Das Reinigen des Quartiers besorgen die Leute abwechselnd. Es ist verboten,

Wäsche, Lederzeug 2c. zu den Fenstern hinaus zu hängen. Patronen dürfen niemals im Quartier aufbewahrt werden. Das Quartier ist möglichst zu konserviren.

Ist die Kammer verschließbar, so ist sie stets zuzuschließen, wenn der Einquartierte fortgeht, und der Schlüssel ist an den Wirth abzugeben, damit Vorgesetzte zu jeder Zeit das Quartier besichtigen können. Ist die Kammer nicht zu verschließen, so ist der Wirth nur dann bei Entwendungen verantwortlich, wenn der Soldat seine Entfernung ihm jedesmal anzeigt und ihm seine Sachen übergiebt. Geld wird der Soldat am Besten seinem Eskadron-Chef gegen Quittung, zur Aufbewahrung übergeben.

Der Soldat muß mit Feuer und Licht vorsichtig sein und nicht anders als mit verschlossener Laterne auf den Hof, Boden und in den Stall gehen, auch an diesen Orten keinen Taback rauchen.

Wer nach der Retraite aus dem Quartier bleiben will, hat sich vom Wachtmeister eine Urlaubskarte zu erbitten, welche am andern Morgen zurückzugeben ist. Solche Urlaubsbewilligungen werden nur an zuverlässige Leute ertheilt. Der Wirth ist nur verbunden, die Hausthüre bis 10 Uhr aufzulassen; hat also ein Soldat längeren Urlaub, so muß er sich, wegen Oeffnung des Hauses, mit dem Wirthe einigen.

Kommt er voraussichtlich später als 10 Uhr aus dem Dienste, so muß er dies dem Wirthe sagen, damit er Einlaß erhält.

Jeder Soldat muß seine Sachen stets so geordnet haben, daß er sie selbst im Dunkeln auf den ersten Griff finden und sich ohne Licht ankleiden kann. Seite 28 ist schon gesagt, daß jedes Montirungsstück 2c. sofort nach dem Gebrauch gehörig zu reinigen ist, und in solchem Zustande muß es ein- für allemal seinen bestimmten Platz haben.

An der Wand hängt, wenn man davor steht, von links zu rechts, in einer Höhe neben einander:

a. Die Schußwaffe an einem in den Bügel gebundenen Riemchen, das Schloß des Pistols nach außen, die Sicherung zurückgeschlagen, der Hahn auf dem Zündstift, die Mündung nach unten, kein Pfropfen darin. Der Zündnadel-Karabiner ebenso — (nicht gespannt), Knopf nach außen, — Visirkappe angelegt.

b. Die Seitengewehrklinge.

c. Die Scheide mit den beiden äußeren Ringen des Koppels an zwei Nägeln glatt aufgehangen. Ist hierzu kein Raum, so wird die Klinge mit dem Korbe an den ersten Nagel, wo die Scheide hängt, eingehängt.

Anmerkung. Die Lanze steht im Stall am Pfosten hinter dem Pferde, oder sonst an befohlener Stelle. Sie wird niemals gelegt, weil die Lanzenstange beim Liegen krumm wird.

d. Das Bandelier mit Patrontasche möglichst breit, an zwei Nägeln, der Patrontaschendeckel nach außen.

e. Die Leibbekleidung, Kragen und Aermel eingeklappt, (Schärpe, Leibbinde darin befindlich), das Futter nach außen, zusammengerollt, an dem Aufhängeriemen.

f. Die Reithose (die bessere umgewendet) an den Trittbändern (Trittledern)[1]) hängend. Die weiße Kirseyhose der Kürassiere, sowie die mit Bortenbesatz versehene ungarische Hose der Husaren, sind besonders vor Staub zu bewahren.

g. Der gelegte Mantel an einem Riemchen hängend. Wo es die Verhältnisse gestatten, kann auch der Mantel an dem Aufhängeriemen, das Futter nach außen, ungelegt, hängen.

h. Die Ledertaschen mit dem Inhalt.

i. Die Feldmütze.

Die Dienst-Kopfbedeckung steht auf einem Gestell oder auf einem weichen Gegenstand. Das Aufhängen an den Schuppenketten ist verboten.

Der Küraß wird auf einen Tisch gestellt, die Schuppen eingehakt, der Leibriemen zugeschnallt, der Helm auf denselben, die Schuppen vorn herunterhängend.

Die Schabracke und der Futtersack zusammengelegt und darauf bei den mit ungarischem Bock Ausgerüsteten das Sattelkissen mit dem Hemde und den Unterhosen. Seitwärts an einem geeigneten Orte in einer Ecke des Zimmers die geputzten Stiefel.

Lebensmittel, Putzmaterialien ꝛc. sind so aufzubewahren, daß sie nicht offen herum liegen, Bürsten werden nach dem Gebrauch in die Pack-Tasche gesteckt.

4. **Ausmiethung**. Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Die-

---

[1]) Die Oekonomie-Handwerker der Kürassier- und Husaren-Regimenter haben die frühere Beinbekleidung beibehalten.

selben müssen jedoch den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der militairischen Kommando-Behörde in den betreffenden Quartierbezirken belegen sein. Erfolgt nach stattgehabter Prüfung dieser Quartiere, welche von der dieselben vertheilenden Behörde vorzunehmen ist, die Annahme, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten der ursprünglich Verpflichteten.

5. Mit Genehmigung des Eskadron-Chefs kann sich der Soldat gegen den Servisempfang **selbst einmiethen**, doch muß das gemiethete Quartier in dem Eskadronrevier belegen sein und ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen genügen.

Der Servis ist die Vergütigung für Wohnung (2/3), für Mobilien (1/6) und für Feuerungsmaterial (1/6). Der Betrag des Königlichen Servises ist nach der Größe der Garnisonstädte (außer Berlin und einigen anderen besonders großen und theuren Städten, 1—5. Klasse) verschieden. Zu dem Servis tritt in verschiedenen Garnisonen ein Serviszuschuß hinzu, welchen die resp. Städte aus Kommunalfonds gewähren.

---

11. Kapitel.

Von der Löhnung und von den sonstigen Kompetenzen des Kavalleristen[1]).

1. Das Soldbuch dient dem Inhaber bei Erhebung seiner Löhnung als Legitimation bei der eigentlichen und bei fremden Zahlungsstellen, sowie bei Abkommandirungen, beim Abgang ins Lazareth oder in Arrest als Ueberweisungs-Dokument und als Verpflegungs-Attest. — Keine Kasse darf an einen Löhnungs-Empfänger Zahlung leisten, ohne aus dem Soldbuch den betreffenden Coupon zu entfernen. — Wenn einem Löhnungs-Empfänger das Soldbuch verloren geht, so muß er davon der Militair- (Administrations-)

*) Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden 1853, Anhang vom Jahre 1867 und 2. Nachtrag dazu.

Behörde, bei welcher er sich grade befindet, ungesäumt Anzeige machen. — Löhnungs-Empfängern ist beim Ausscheiden aus dem Dienst, ihr Soldbuch nach erfolgter Abrechnung abzunehmen. — Soldbücher haben die Eigenschaften von Urkunden, weshalb darauf hingewiesen wird, daß wer Urkunden, welche ihm nicht gehören, zum Nachtheil eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, strafrechtliche Ahndung zu gewärtigen hat.

2. **Löhnung.** Monatlich:

Wachtmeister 16½ Thlr.

Portepeefähnrich 9 Thlr.

Sergeant 1. Gehaltsklasse (Vice-Wachtmeister) 11½ Thlr. 2. Gehaltsklasse 9½ Thlr.

Unteroffizier 1. Gehaltsklasse 8½ Thlr., 2. Gehaltsklasse 7½ Thlr., 3. Gehaltsklasse 6 Thlr.[1]).

Stabstrompeter 8 Thlr.[2]), Trompeter 5½ Thlr.; nach zurückgelegter gesetzlicher 3jähriger Dienstzeit, wenn sie sich zum Weiterdienen verpflichten, 6 Thlr.

Stabs-Roßarzt 25 Thlr. Roßarzt 18 Thlr. Unterroßarzt 15 Thlr.[3])

Gefreiter[4]) und Kapitulant 4 Thlr. (bei dem Regiment der Gardes du Corps 5½ Thlr., bei dem Garde-Kürassier-, 1. Garde-Dragoner- und Garde-Husaren-Regiment 4½ Thlr.).

---

[1]) Die Sergeanten, Unteroffiziere und Trompeter des Regiments der Gardes du Corps erhalten in allen Gehaltsklassen 1 Thlr (die Sergeanten erster Gehaltsklasse 1½ Thlr., die des Garde-Kürassier, der beiden Garde-Dragoner Regimenter, des Garde-Husaren-Regiments und der drei Garde-Ulanen-Regimenter desgleichen ½ Thlr. mehr.

[2]) Bei dem Regiment der Gardes du Corps 8½ Thlr.

[3]) Roßärzte, welche neben ihren Funktionen den Dienst manquirender Roßärzte mit versehen, erhalten eine monatliche Zulage von 6 Thlr., wenn sie einschließlich der Besorgung des Hufbeschlages mehr als eine Eskadron versehen (s. S. 13. Kapitel, Nr. 1).

[4]) Die Gefreiten-Löhnung darf per Regiment über di: Zahl von 75 hinaus nicht gewährt werden. Diejenigen Gefreiten, welche zugleich Kapitulanten sind, erhalten einen Zuschuß von 15 Sgr. monatlich über den Etat. — Die Annahme von Kapitulanten und die Gewährung der Kapitulanten-Zulage an dieselben darf auch über die Etatszahl von 25 hinaus stattfinden. Zur Kapitulation zugelassene Offizierburschen erhalten keine Kapitulanten-Zulage.

Gemeine 3½ Thlr., bei dem Regiment der Gardes du Corps, dem Garde-Kürassier-, 1. Garde-Dragoner- und Garde-Husaren-Regiment 4 Thlr. — Gemeine mit erhöhter Löhnung bei dem Regiment der Gardes du Corps 5 Thlr.

Handwerker 3 Thlr.

Der Etat der Unteroffiziere und Gemeinen (incl. Gefreiten) schließt, ohne Uebertragungsfähigkeit, jeder für sich ab. Eine Etatsveränderung hat bei Unteroffizieren immer nur auf die unterste Gehaltsklasse Bezug. Für manquirende, ohne Gehalt abkommandirte und ohne Gehalt beurlaubte Unteroffiziere dürfen Mannschaften über den Etat mit den Kompetenzen der Gemeinen nicht eingestellt und gelöhnt werden. Diejenigen Mannschaften, welche für die eben gedachten Avancirten den Dienst thun, erhalten aus dem ersparten Unteroffizier-Gehalt eine monatliche Dienstzulage von 1 Thlr. Unteroffiziere, welche als etatsmäßige Schreiber bei den Kommandobehörden und den Truppentheilen fungiren, dürfen nach Maßgabe ihrer Anciennetät bis in das Sergeantengehalt 2. Klasse aufrücken. Den Mehrbetrag gegen das Gehalt eines Unteroffiziers 2. Klasse empfangen sie aus Ersparnissen. Bei besonders guter Qualifikation und Führung dürfen dieselben ausnahmsweise zu überzähligen Wachtmeistern befördert werden.

Lazarethgehülfen (Unter-Lazarethgehülfen) empfangen nach ihrer Ernennung zu dieser Charge ein monatliches Gehalt von 4½ Thlr.; desgleichen (Lazarethgehülfen) nach abgeleisteter Dienstpflicht und erfolgter Kapitulation 5½ Thlr., nach 4jähriger Dienstzeit 6½ Thlr., nach 5jähriger 7½ Thlr., nach 7jähriger (Ober-Lazarethgehülfen) 9½ Thlr., nach 9jähriger 11½ Thlr. Die Lazarethgehülfen mit Löhnungssätzen von 5½ bis 7½ Thlr. zählen zu den Unteroffizieren, die von 9½ und 11½ Thlr. zu den Sergeanten und erhalten die sonstigen Kompetenzen dieser Chargen. Lazarethgehülfen, welche in der Verpflegung der Lazarethe sind, erhalten bei Nichtgewährung einer Frühstücksportion auch in den Fällen den Verpflegungszuschuß von 3 Pfennigen, wo derselbe dem Natural-Verpflegungs-Reglement zu Folge in Wegfall kommt. — Bei jeder Eskadron ist ein Lazarethgehülfe etatsmäßig.

Truppen, welche auch ohne mobil zu sein, in Folge außergewöhnlicher Verhältnisse ihre Garnison verlassen, können einjährig Freiwillige als Gemeine in die Geldverpflegung aufnehmen und bis zu nächster Vakanz extraordinair verpflegen.

3. **Abzüge.** Wo für Unteroffiziere und Mannschaften gemeinschaftliche Speise-Anstalten bestehen, wird den Leuten, die an der Menage Theil nehmen, von der Löhnung bis höchstens 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag abgezogen, wofür ihnen eine angemessene Mittagskost verabreicht werden soll. Frühstück und Abendbrod können sie für diesen Beitrag nicht verlangen.

Bei eintretender allgemeiner Viktualien-Verpflegung haben die Mannschaften (excl. den 31.) einen Abzug von 1 Sgr. 3 Pf. pro Kopf und Tag.

Lazarethgehülfen erhalten freie Mittagsbeköstigung in den Lazarethen ohne Löhnungsabzug, doch verlieren sie den etwa bewilligten extraordinairen Verpflegungszuschuß.

Auf Märschen wird den Unteroffizieren und Mannschaften für Quartier-Verpflegnng 1 Sgr. 3 Pf. pro Mann und Tag abgezogen. (Für den 31. nicht und wird der Betrag für diesen Tag extraordinair gewährt.)

Außer den vorerwähnten Abzügen dürfen den Unteroffizieren und Mannschaften keine dergleichen von ihrem Solde gemacht werden.

4. **Zulagen.** Es erhalten Funktionszulagen monatlich: die etatsmäßigen (nicht Eskadrons-) Schreiber der Truppentheile 3 Thlr., die Quartiermeister $1\frac{1}{2}$ Thlr. (bei dem Regiment der Gardes du Corps $1\frac{5}{6}$ Thlr.). Die Funktionszulagen werden tageweise berechnet und fallen bei Urlaubs-, Krankheits-, Arrest- und Kommandofällen fort.

Bei den Kavallerie-Regimentern, welchen die Ausrüstung für ein Reserve-Kavallerie-Regiment zur Aufbewahrung übergeben ist, ist zur Beaufsichtigung dieser Bestände ein Unteroffizier (aus dem Etat des Regiments) kommandirt, welcher die Quartiermeister-Zulage bezieht.

Unteroffiziere und Mannschaften, welche das Militair-Ehrenzeichen erster Klasse, das eiserne Kreuz erster Klasse und das Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem eisernen Kreuz zweiter Klasse besitzen, erhalten monatlich 1 Thlr. und diejenigen, welche das Militair-Verdienstkreuz besitzen, monatlich 3 Thlr. Zulage, welche denselben auch nach ihrem Ausscheiden aus der Armee lebenslänglich verbleibt.

Bei zu Dienstzwecken erfolgender Beförderung von Mannschaften mit der Eisenbahn oder mit Dampfschiffen, erhalten dieselben vom

Wachtmeister abwärts neben der Marschverpflegung einen Erfrischungszuschuß pro Kopf für jede Fahrt

von	8—15 Stunden	Dauer	2 Sgr.	6 Pf.
„	15—31 „	„	5 „	— „
„	31—39 „	„	7 „	6 „
„	39—47 „	„	10 „	— „

Für jede weitere Fahrt von 8 Stunden findet eine Erhöhung des Zuschusses von 2 Sgr. 6 Pf. statt.

Die Verabreichung einer warmen Mittagskost wird nicht als eine Unterbrechung der Fahrt angesehen.

In Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Burg Hohenzollern erhalten die Mannschaften einen monatlichen Löhnungszuschuß von 2½ Sgr., in Mainz desgleichen alle zur Besatzung gehörende Militairpersonen auf jeden Thaler ihres Gehalts 3 Kreuzer.

Die zur Kavallerie-Unteroffizier-Schule Kommandirten erhalten eine monatliche Zulage, die Unteroffiziere und in Stelle von Unteroffizieren kommandirten Gefreiten von 2 Thlr., die übrigen Gefreiten von 1 Thlr.

Die Regimenter dürfen aus ihren Ersparnissen den zu den Gewehrfabriken kommandirten Unteroffizieren und Gemeinen eine monatliche Zulage von 1 Thlr. resp. 15 Sgr. gewähren.

Unter besonderen Umständen wird auch bei größeren Pulvertransporten eine Zulage gewährt.

Finden im Interesse von Civilbehörden oder Privatpersonen Entsendungen von Truppen statt, so treten die im Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, §§. 123—125., und im Reglement über die Natural-Verpflegung im Frieden, §. 49., festgesetzten Zulagen ein.

5. **Verpflegungszuschüsse.** Wenn wegen Theuerung der Lebensmittel aus dem Soldantheil von 1 Sgr. 3 Pf. pro Mann und Tag die Viktualienportion nicht beschafft werden kann, erhält der Soldat den dazu erforderlichen Zuschuß extraordinair. Derselbe gebührt allen Mannschaften vom Wachtmeister abwärts, mit Ausnahme der Kranken und Arrestaten.

Der Berechnung dieses Verpflegungszuschusses wird eine Viktualienportion zu Grunde gelegt von: 150 Gramm Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches), 90 Gramm Reis oder 120 Gramm Graupe (Grütze), oder 230 Gramm Hülsenfrüchte oder 1500 Gramm Kartoffeln und 25 Gramm Salz.

Außer diesem extraordinairen Verpflegungszuschuß erhalten sämmtliche Mannschaften vom Wachtmeister abwärts zur Gewährung einer besseren Naturalverpflegung (Frühstücksportion) einen Zuschuß von 3 Pf. pro Kopf und Tag. Derselbe kommt seiner Natur als extraordinairer Zuschuß gemäß in Wegfall, wo dies durch das Natural-Verpflegungs-Reglement für den extraordinairen Verpflegungszuschuß vorgeschrieben ist. — Beide Verpflegungszuschüsse werden den Monat immer zu 30 Tagen gerechnet, dekadenweise postnumerando gezahlt. — Die Gewährung der Marschverpflegung oder des Marschverpflegungszuschusses schließt die Verpflegungszuschüsse aus.

6. **Brod.** Die tägliche leichte Brodportion des Soldaten in der Garnison, am Kommando-Orte und im Kantonnement beträgt 750 Gramm, die schwere Brodportion, welche auch in Mainz, Luxemburg und in der Festung Graudenz gewährt wird, 1000 Gramm. Die Brodausgabe findet alle 4 Tage in Broden zu 3000 (1500) Grammen statt.

Wo keine Natural-Verabreichung von Brod stattfindet, erhält der Soldat ein Garnison-Brodgeld, dessen Höhe besonders festgesetzt wird.

Das Brod muß gut ausgebacken sein, einen kräftigen, angenehmen Geruch und Geschmack haben, darf nicht knirschen, keine unaufgelösten Mehltheile enthalten und nicht teigig, klitschig oder wasserstreifig sein; es darf keine zu starke oder schwarze Rinde haben und diese von der Krume, die durchweg locker sein muß, nicht getrennt oder abgebacken sein. Das Brod von 3000 (1500) Gramm darf am zweiten und dritten Tage, wo die Verausgabung in der Regel stattfinden soll, einen Gewichtsverlust bis 17½ (9) Gramm zeigen, der sich bei älterem Brode auf 35 (17½) Gramm steigern darf. S. 12. Kapitel, Nr. 6.

Etwaige Streitigkeiten zwischen dem Militair und den Magazin-Verwaltungen 2c. über die Beschaffenheit und das Gewicht des Brodes und der übrigen Viktualien werden durch eine Kommission nach Anleitung der §§. 155. und folgende der Vorschriften über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom Jahre 1858 und 2. Nachtrag erledigt. Streitigkeiten sind nicht vorhanden, sobald die verausgabende Stelle bereit ist, das bemängelte Natural durch magazinmäßiges zu ersetzen.

7. **Klein-Montirungsstücke.** Die Mannschaften sollen mit Klein-Montirungsstücken nach Bedarf versehen werden, ohne jedoch an den ausgetragenen Stücken ein Eigenthumsrecht zu erwerben.

Ausgenommen sind die Unteroffiziere, etatsmäßigen Trompeter und Kapitulanten, welche nach Ablauf der vorgeschriebenen Tragezeit ein Eigenthumsrecht an die Klein-Montirungsstücke erwerben.

Die vorbezeichneten Chargen können die Klein-Montirungsstücke neben dem monatlichen Zuschuß von 17½ Sgr. für Unteroffiziere auch in Gelde beziehen.

Es erhalten die Mannschaften an Hemden alle 6 Monate eins.

Die Stiefel werden in der Mehrzahl der Regimenter nach folgenden Sätzen verabreicht und in den Fällen ein Mehreres gegeben, wo die sonst üblich gewordenen Abfindungen nicht ausreichen.

Es erhalten die Mannschaften Kavallerie-Stiefel früherer Probe[1]) (resp. Vorschuhe) alle 9 Monate ein Paar und dazu ein Paar Flicksohlen und Absatzflecke, d. i. in 3 Jahren 4 Paar Stiefel (resp. Vorschuhe) und 4 Paar Sohlen.

Die Kürassiere erhalten alle 3 Jahre ein Paar altbrandenburgische Stiefel und dazu ein Paar Vorschuhe, alle 1½ Jahre ein Paar Schuhe und alle 9 Monate ein Paar Halbsohlen.

Die Dragoner, Husaren und Ulanen erhalten alle 1½ Jahre ein Paar lange Stiefel und ein Paar Schuhe, alle 9 Monate ein Paar Halbsohlen.

Zu Gelde werden berechnet: ein Hemde mit 20 Sgr., ein Paar altbrandenburgische Stiefel mit 5 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., ein Paar Vorschuhe dazu mit 1 Thlr. 25 Sgr., ein Paar Dragoner- und Ulanen-Stiefel mit 3 Thlr. 15 Sgr., ein Paar Husaren-Stiefel mit 3 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., ein Paar Schuhe mit 1 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., ein Paar Halbsohlen incl. Aufnähen mit 12 Sgr. 6 Pf., ein Paar Stiefel für Handwerker (die Vorschuhe fallen hier fort, dagegen erhalten sie alle ⅗ Jahre ein Paar Halbsohlen) mit 2 Thlr.

Im Felde werden die Klein-Montirungsstücke nach dem wirklichen Bedarf und zwar allgemein in natura gegeben. Nur der den Unteroffizier-Chargen im Frieden zustehende Zuschuß zu den Klein-Montirungsgeldern wird auch während des Feldverhältnisses neben der Natural-Kompetenz mit 17½ Sgr. pro Monat gewährt.

Als Tragezeit im Kriege wird angenommen, daß altbrandenburgische Reiterstiefel 1 Jahr, Stiefel für Dragoner, Husaren und

---

[1]) Die Oekonomie-Handwerker haben bis jetzt die frühere Beinbekleidung beibehalten.

Ulanen ½ Jahr, Schuhe 1 Jahr, Sohlen ⅓ Jahr und 1 Hemde ⅓ Jahr dauern.

8. **Revue-Geschenk.** Wenn von des Kaisers Majestät das Revue-Geschenk bewilligt wird, so erhalten dasselbe alle Mannschaften vom Wachtmeister abwärts, welche der Uebungen wegen ihre Garnison verlassen oder an denselben, sei es auch nur an einem Tage, Theil genommen haben, und zwar 10 Sgr. der Unteroffizier und 5 Sgr. der Gemeine.

9. **Löhnungs-Kompetenzen der Lazarethkranken.** Lazarethkranke Mannschaften scheiden mit dem Tage aus der Verpflegung des Truppentheils, an welchem sie in die Lazarethverpflegung aufgenommen werden, wogegen sie, excl. des 31., eine tägliche Krankenlöhnung erhalten, welche das Lazareth bis einschließlich den Entlassungstag zahlt, nämlich dem Wachtmeister, Vize-Wachtmeister, Portépée-Fähnrich und Stabs-Roßarzt 3 Sgr., dem Sergeant 2 Sgr., dem Stabstrompeter, Unteroffizier, Trompeter und Roßarzt 1 Sgr., dem Gefreiten, Kapitulanten und Gemeinen 3 Pf. — Die Lazarethverpflegung erhält der Soldat außerdem.

Frauen und Kinder der Mannschaften, welche ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügt und sich zum Fortdienen verpflichtet haben, erhalten, wenn der Mann oder Vater Krankenlöhnung empfängt, dekadenweise postnumerando eine Unterstützung von täglich: die Familie eines Wachtmeisters und Stabs-Roßarztes 9 Sgr., eines Portépée-Fähnrichs 5 Sgr., eines Sergeanten (Vice-Wachtmeisters) 6 Sgr., eines Stabstrompeters, Unteroffiziers, Trompeters und Roßarztes 4 Sgr., eines Gefreiten und Kapitulanten 3 Sgr. und eines Gemeinen 2 Sgr.

10. **Löhnungs- ꝛc. Kompetenzen der Arrestaten.** Bei gelindem Arrest wird die Löhnung unverkürzt fortgewährt. Bei mittlerem und strengem Arrest werden sämmtliche Gehalts-Kompetenzen erspart und nur pro Mann und Tag ohne Unterschied der Charge 1 Sgr. zur Bestreitung der Verpflegung und Reinigung der Wäsche gewährt. Die Verpflegung besteht aus der unentgeldlich verabreichten schweren Brodportion von 1000 Grammen und aus dem jeden 4. Tag zu verabreichenden warmen Essen, wozu in der Regel 2½ Sgr. verwendet werden dürfen. Bei längerem als 6wöchentlichem Mittelarrest und bei den in der Verpflegung befindlichen einjährig Freiwilligen werden nach Verlauf der ersten 6 Wochen ab-

wechselnd einen Tag für Reinigung der Wäsche 1 Sgr. und den anderen Tag 2½ Sgr. für warme Kost gewährt.

Ersparnisse werden dem Arrestaten nach der Entlassung aus dem Arrest zu Gute gerechnet.

Portépée-Fähnriche, welche zu Festungsarrest verurtheilt sind, erhalten täglich 5 Sgr. Verpflegungsgeld, wobei alle anderen Gehaltskompetenzen fortfallen.

11. **Kompetenzen der zur Probedienstleistung bei Civilbehörden kommandirten Unteroffiziere ꝛc.** Dieselben erhalten mit Wegfall aller Verpflegungskompetenzen auf die Dauer ihrer Probezeit den Anspruch auf ein monatliches Einkommen von 20 Thlr. die Wachtmeister, 14 Thlr. die Sergeanten und Vize-Wachtmeister, von 11 Thlr. die Unteroffiziere und Trompeter und von 5 Thlr. 15 Sgr. die Gefreiten und Gemeinen. Erreicht das Einkommen, welches sie von der Civilbehörde beziehen, nicht diesen Betrag, so wird ihnen das Fehlende aus dem Etat des Truppentheils gewährt. S. S. 114.

Während ihrer Probezeit haben sie im Uebrigen nur den Anspruch auf die großen Montirungsstücke.

12. **Löhnungs- ꝛc. Kompetenzen der Beurlaubten.** S. S. 148 ꝛc. und hier folgend ad Nr. 16.

13. **Kompetenzen der Rekruten und wieder eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes**[1]. Die Ersatzmannschaften werden gewöhnlich aus ihrer Heimath nach einem Sammelplatz (Landwehrbezirksquartier) dirigirt.

Hierbei haben sie 3 Meilen unentgeltlich zurückzulegen, nur die einzeln direkt nach den Garde-Landwehr-Bataillons-Stabsquartieren Einberufenen erhalten Marschverpflegungs-Kompetenzen, insofern sie nicht in dem Bezirk des mit dem Garde-Landwehr-Bataillon an einem und demselben Orte garnisonirenden Bezirks-Kommando ihre Heimath haben. Für weitere Entfernung erhält der Mann pro Meile 1 Sgr. 3 Pf. Meilengeld. Dasselbe wird ihnen durch die Behörde gezahlt, welche die direkten Steuern einzieht, also entweder durch die Gemeinden oder durch die angestellten Steuerempfänger.

Für den Tag des Eintreffens am Sammelplatz, sowie für

---

[1]) Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner vom Jahre 1854, und Zusammenstellung der Nachtrags-Bestimmungen vom Jahre 1858 und 1867.

Liegetage erhält der Mann pro Tag 6 Sgr. 3 Pf. incl. Brodgeld. Wo es angeht, können sie aus Magazinen gegen Einzahlung von 1¼ Sgr. 1000 Gramm Brod empfangen.

Ersatzmannschaften, welche in Transporten marschiren, erhalten an den wirklichen Marsch- und Ruhetagen, sowie an Tagen der Eisenbahn- und Dampfschiff-Beförderung die Marschbeköstigung in natura durch die Wirthe.

Hat an Tagen der Eisenbahn-Beförderung diese Naturalverpflegung Schwierigkeiten, so kann die Marschbeköstigung, incl. Brod, in Gelde mit 5 Sgr. pro Kopf und Tag gewährt werden.

Neben dieser Marschbeköstigung in natura oder in Gelde empfangen die Ersatzmannschaften pro Tag und Kopf (auch für den 31.) **1** Sgr. 3 Pf. Löhnungsrest.

Die auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen in Transporten beförderten Ersatzmannschaften erhalten für jede nicht unterbrochene Fahrt von mindestens 8 Stunden Dauer einen Erfrischungs-Zuschuß [1]).

Ersatzmannschaften, welche vom Sammelplatz, von einem Transporte oder aus der Heimath einzeln zu ihrem Truppentheil entsendet werden, haben 3 Meilen unentgeltlich zu machen. Auf weitere Entfernung erhalten sie für jeden Marsch- und Ruhetag nach dem darüber aufgestellten Tarif 6 Sgr. 3 Pf. Nach diesem Tarif wird jeder Marschtag zu 3 Meilen gerechnet; nach 3 Marschtagen folgt ein Ruhetag. Sie haben die Verpflichtung, sich möglichst der Eisenbahn zu bedienen.

Dreijährig Freiwillige sind auf dem Marsch zu ihrem Truppentheil gleich den übrigen Rekruten zu verpflegen. — Einjährig Freiwillige haben nie Anspruch auf diese Kompetenzen.

Ueber die an die Marschbeköstigung zu machenden Ansprüche s. S. 190 ꝛc.

Gleiche Kompetenzen und Verpflichtungen wie die Ersatzmannschaften haben auf dem Marsche zu den Truppentheilen, resp. zur Formation, die wieder eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Die Chargirten erhalten eine in dem Reglement vorgeschriebene höhere Marschverpflegung resp. Löhnungsrest und auch höheres Meilengeld.

Die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten an Stelle des Meilengeldes von 3¾ Sgr.

---

[1]) Ueber die Höhe desselben s. S. 180.

pro Tag, das Reisegeld der Reservisten von 6¼ Sgr. pro Tag, sind jedoch verpflichtet, den Marsch zum Uebungsort auf eine Entfernung bis 3 Meilen unentgeldlich zu machen. Für den Rückmarsch sind dieselben Verpflegungsgrundsätze maßgebend.

Die Löhnung wird auf die wirkliche Uebungsdauer (Einziehung) gezahlt. Urlaubsbewilligungen dürfen während der Uebung nur ohne Gehalt erfolgen.

Kranke scheiden aus der Verpflegung des Truppentheils, verbleiben aber während der Dauer der Krankheit, also eintretenden Falls auch nach beendigter Uebung in der des Lazareths, wo sie nach ihrer Charge Krankenlöhnung empfangen.

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die von einem Militairgericht zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden, sind während der Haft wie sonstige Arrestaten des stehenden Heeres zu verpflegen. Sind sie vermögend, tragen sie die Verpflegungskosten selbst, sonst übernimmt sie der Militairfonds. Büßen sie die Strafe in bürgerlichen Gefängnissen ab, werden die wirklich erwachsenen Verpflegungskosten vergütet.

Während der Kontrolversammlungen müssen sich die Mannschaften des Beurlaubtenstandes selbst verpflegen, auch den Marsch zu den Sammelplätzen und den Rückmarsch unentgeldlich machen.

14. **Kompetenzen der von den Truppen entlassenen Reservisten**[1]. Ohne Rücksicht auf die beim Truppentheil bezogenen Zulagen werden alle Reservisten[2] nach gleichen Grundsätzen verpflegt. Sie werden zum Rückmarsch in die Heimath möglichst in Transporte vereinigt.

Für die zwischen der Uebergabe der Reservisten an den Transportführer und dem Abmarsch fallenden und alle ferneren Liegetage erhält pro Tag: der Gemeine und Gefreite 6 Sgr. 3 Pf., der Sergeant (Vize-Wachtmeister), Unteroffizier, Trompeter und Roßarzt 7 Sgr. 9 Pf., der Wachtmeister, Portepeefähnrich und Stabs-Roßarzt 10 Sgr. 9 Pf., — incl. 1 Sgr. 3 Pf. Brodgeld.

Während des Marsches (Eisenbahn- ꝛc. Beförderung) in Transporten wird den Reservisten an allen wirklichen Marsch- und Ruhetagen die Marschbeköstigung in natura verabreicht. Hat

[1]) Reglement und Nachtragsbestimmungen wie S. 184.

[2]) Worunter hier alle aus dem Dienststande in den Beurlaubtenstand übertretenden Unteroffiziere und Mannschaften verstanden werden.

während des Eisenbahn- ꝛc. Transports diese Naturalgewährung Schwierigkeiten, so kann an solchen Tagen die Marschbeköstigung mit 5 Sgr. pro Kopf und Tag in Gelde gezahlt werden.

Neben dieser Marschbeköstigung in Natura oder in Gelde wird als Löhnungsrest täglich (incl. 31.) gezahlt: dem Gemeinen und Gefreiten 1 Sgr. 3 Pf., dem Sergeanten (Vize-Wachtmeister), Unteroffizier, Trompeter und Roßarzt 2 Sgr. 9 Pf., dem Wachtmeister, Portépéefähnrich und Stabs-Roßarzt 5 Sgr. 9 Pf.

Der Erfrischungszuschuß wird den Reservisten gezahlt, wie ad 13 angegeben ist.

Alle Reservisten, welche vom Truppentheil oder von Transporten einzeln in die Heimath entlassen werden, haben 3 Meilen unentgeldlich zu machen. Für weitere Entfernung empfangen sie für jeden nach dem ad 13 erwähnten Tarif zu berechnenden Marsch- und Ruhetag die volle Marschverpflegung incl. Brod und Löhnungsrest, d. h. zu jedem der vorstehend als Löhnungsrest bezeichneten Beträge 5 Sgr. hinzu.

Die Reservisten werden bei der Entlassung darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich strafbar machen, wenn sie ihren künftigen Aufenthaltsort falsch angeben und sich Kompetenzen für einen Marsch zahlen lassen, den sie demnächst nicht machen.

Verändert sich nach Empfang des Reisegeldes ihre frühere Absicht in Betreff des ferneren Aufenthalts (wobei sie selbstredend die Veränderung zu begründen haben), so sollen sie bezüglich der für eine weitere Entfernung erhaltenen Reisegelder nicht in Anspruch genommen werden.

Die absendende Behörde hat in dem Urlaubspaß des einzeln gehenden Reservisten zu bemerken, bis wohin und mit wieviel er seine Kompetenzen empfangen hat und daß er daher alle Kosten und Bedürfnisse baar zu bezahlen, auch von welchem Orte ab und bis wohin er die Eisenbahn zu benutzen hat.

Wer sich bei seiner Entlassung für das Verbleiben in oder bei dem Garnisonorte entschieden hat, verliert damit jeden Anspruch auf Verpflegung bis zu einem andern Ort.

Ueber die an die Marschbeköstigung in Natura zu machenden Ansprüche s. S. 190 ꝛc.

Einjährig Freiwillige haben bei der Entlassung von dem Truppentheil keinerlei Verpflegung zu beanspruchen. Dage-

gen sind dreijährig Freiwillige gleich den übrigen Reservisten zu behandeln.

15. **Kompetenzen der als ganz- oder halbinvalide oder als dienstuntauglich (temporär Invalide) entlassenen Leute auf dem Marsch in die Heimath.** Diese Mannschaften werden nach der Anerkennung ihrer Invalidität oder ihrer Dienstuntauglichkeit auf dem Marsch in die Heimath wie die Reservisten behandelt.

Sind sie nach ärztlichem Attest dauernd marschunfähig, so werden sie auf Staatskosten per Post, Eisenbahn oder sonstige Transportmittel in die Heimath geschafft und erhalten dann außerdem für jeden wirklichen Reisetag die chargenmäßigen Tagegelder.

Werden Leute, denen Invaliden-Pensionen bewilligt sind, so aus einem Lazareth in die Heimath entlassen, daß sie letztere bei vorschriftsmäßigen Märschen nicht mit Monatsschluß erreichen, so erhalten sie vom berechneten Eintreffen ab, bis zum Ersten des kommenden Monats, die bisherigen chargenmäßigen Kompetenzen, resp. verbleiben sie so lange im Etat des Truppentheils, bis sie mit nächstem Monatsschluß in die Heimath eintreffen können. Mit dem Ersten des nächsten Monats beginnt die Zahlung der Invaliden-Pension.

16. **Kompetenzen der Behufs Beschäftigung im Civildienst Beurlaubten.** 12 Jahr gediente Unteroffiziere können zu diesem Behufe auf 45 Tage beurlaubt werden und ihr ganzes Gehalt, und wenn sie Selbstmiether waren, auch den Garnison-Servis beziehen. Kehren sie nach Ablauf dieser Zeit nicht zurück, so scheiden sie sofort aus dem Truppentheil aus. S. S. 115.

17. **Medizingeld und militairärztliche Pflege für Soldatenfrauen und Kinder.** Zur Versorgung der Soldatenfamilien mit Arznei wird jedem Truppentheil ein nach der Zahl der vorhandenen Frauen und Kinder jährlich festgestellter Geldbetrag, als auf Kaiserlicher Milde beruhende Vergünstigung, gewährt.

An diesem Medizingeld haben, so weit die betheiligten Mittel reichen, nur die Soldatenfamilien Antheil (die Kinder bis zum zurückgelegten 14. Jahre), die sich bei ihren dienstthuenden Männern oder Vätern in deren Garnison- oder Kommando-Orten aufhalten.

Die Verpflichtung der Militairärzte zur unentgeldlichen Behandlung aller Soldatenfamilien steht zwar dem Staate gegenüber fest, ist jedoch von den Familien nur als Vergünstigung zu

betrachten, um etwaigen ungeeigneten Zumuthungen Schranken zu setzen.

Wo Militairärzte sich befinden, die Soldatenfamilien es jedoch vorziehen, sich eines Civilarztes zu bedienen, haben sie die Arznei ꝛc. selbst zu bezahlen. Ueberhaupt wird den Familien nur so lange militairärztliche und arzneiliche Pflege gewährt, als sie sich den ärztlichen Anordnungen folgsam zeigen und ihrer Herstellung keine Hindernisse in den Weg legen.

18. **Gewährung von Schulgeld für Soldatenkinder.** Für den Schulunterricht der schulfähigen Kinder der aktiven Unteroffiziere und Soldaten ist in der Art gesorgt, daß, wo nicht besondere Garnisonschulen bestehen, Civil-Elementarschulen zur Aufnahme der Kinder gegen Bezahlung des Schulgeldes bestimmt werden.

Zum freien Schulunterricht für die Dauer des schulpflichtigen Alters auf Kosten des Militairfonds, für ihre ehelichen Kinder beiderlei Geschlechts, sind bei vorhandener Bedürftigkeit berechtigt, sämmtliche Unteroffiziere, Trompeter, Roßärzte und Soldaten des aktiven Dienststandes (nicht aber die Handwerker), insofern sich die Kinder in dem Garnisonorte der Väter befinden.

Als bedürftig werden diejenigen Unteroffiziere, Soldaten ꝛc. angesehen, welche außer ihrem Solde kein Vermögen besitzen und auch weder selbst, noch ihre Frauen ein Gewerbe ꝛc. betreiben, wodurch sie aus eigenen Mitteln das Schulgeld bezahlen könnten.

Das schulpflichtige Alter der Kinder dauert vom angefangenen 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. Doch können Soldatenkinder, welche mit dem 14. Jahre noch nicht konfirmirt sind, bis zu diesem Zeitpunkte in dem Genuß der freien Schule bleiben, insofern sie überhaupt darauf Anspruch haben.

12. Kapitel.

Von der Mundverpflegung auf dem Marsche und außerhalb der Garnison, von der Feldportion, sowie von den Nahrungsmitteln, deren Beschaffenheit und Zubereitung.

1. **Beköstigung durch den Quartiergeber und Vergütigung dafür.** Auf dem Marsche wird der Soldat in der Regel durch den Quartiergeber beköstigt und soll die Verpflegung im Allgemeinen die sein, welche der Tisch des Letzteren bietet. Um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, ist festgesetzt, daß der Soldat in jedem Nacht- und Ruhequartier zu fordern hat: 250 Gramm Fleisch, — das Gewicht des rohen Fleisches, — Zugemüse und Salz, so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, reinlich zubereitet und das für einen Tag erforderliche Brod bis zu 933 Gramm [1]) dagegen kein Frühstück und kein Getränk. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß hinreichende Vorräthe von Bier und Branntwein vorhanden sind und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

Der Soldat, welcher gesetzwidrige Ansprüche auf Verpflegung macht, ist strafbar.

Die Marschverpflegung wird nur auf Grund einer Marschroute, gegen Zahlung der gesetzlichen Vergütigung durch den Truppenführer, gewährt, für jeden Marsch- und bestimmungsmäßigen Ruhetag (einschließlich des Tages des Eintreffens in der Garnison, dem Kommando- resp. Kantonnementsorte)

Ausgenommen sind nur Märsche von einem Tage, bei denen der Soldat an demselben Tage in die verlassene Garnison resp. den Kommando- oder Kantonnementsort zurückkehrt und solche Märsche bei Manövern — selbst bei gleichzeitigem Kantonnementswechsel, — welche einen Theil des Manövers bilden. In beiden Fällen darf nur die Garnison- resp. Kantonnementsverpflegung gewährt werden.

Für die mit den Märschen verbundenen unvermeidlichen Aufenthaltstage (Liegetage) wird die Marschverpflegung ebenfalls gewährt,

---

[1]) Vergl. S. 191.

doch wird eine vorher bestimmte Kantonnementszeit nicht zu den vorerwähnten Marschunterbrechungen gerechnet.

Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartier eintrifft. Ist der Soldat von seiner Garnison aus für einzelne Tage des Marsches mit der Brodportion (Brodgeld) versehen oder wird ausnahmsweise die Brodportion — die dann wie im Kantonnement ꝛc. 750 Gramm beträgt — aus Magazinen oder von Lieferanten entnommen, so hat der Quartiergeber dem Soldaten kein Brod zu verabreichen.

Die Quartiergeber erhalten für die volle Beköstigung der Einquartierten auf Märschen pro Mann und Tag 5 Sgr. (wenn das Brod aus Magazinen empfangen wird, 3 Sgr. 9 Pf.), nämlich: aus der Löhnung des Verpflegten 1 Sgr. 3 Pf.[1]), Brodgeld 1 Sgr. 3 Pf. und Marschbeköstigungszuschuß 2 Sgr. 6 Pf.

Die Kommandoführer sind verantwortlich, daß diese volle Vergütung unweigerlich entrichtet und den Ortsbehörden ein Erlaß nicht zugemuthet werde.

Die Kommandoführer erhalten Quittung über die für die empfangene Marschverpflegung geleistete Bezahlung. S. Anhang Beilage Nr. 12—17.

Bei Märschen im Auslande wird jedesmal speziell angegeben, wie diese Angelegenheit gehandhabt werden soll.

Einjährig Freiwillige zahlen den Betrag von 5 Sgr. pro Tag an ihren Truppentheil, der die Quartiergeber befriedigt.

Wo unter besonderen Umständen die Naturalverpflegung durch die Gemeinden unausführbar ist, auch bei Eisenbahn- und Wassertransporten kann die Entschädigung für die Verpflegung von 3 Sgr. 9 Pf. (am 31. 5 Sgr.) den Leuten selbst gezahlt werden.

2. **In Kantonirungen** ist der Soldat der Regel nach verbunden, seine Beköstigung selbst zu beschaffen, ohne andere Beihülfe, als die etwa bewilligten Verpflegungs-Zuschüsse (den extraordinären und den von 3 Pf. pro Mann und Tag) zu erhalten.

3. **Viktualien-Portion.** Bei außerordentlichen Zusammenziehungen, auch wenn die Truppen lagern oder bivouakiren, können

---

1) Am 31. des Monats extraordinär gewährt.

die Lebensmittel im Ganzen angekauft werden und deren Vertheilung nach zwei verschiedenen Portionssätzen eintreten, nämlich:

neben der Brodportion von 750 Gramm

a. **Bei Truppen-Uebungen und sonstigen größeren Zusammenziehungen die kleine Viktualien-Portion:**
150 Gramm Fleisch,
90 Gramm Reis, oder
120 Gramm Graupen, oder Grütze, oder
230 Gramm Hülsenfrüchte, oder
1500 Gramm Kartoffeln,
25 Gramm Salz,

b. **An den Tagen der Uebungen mit wechselnden Quartieren in Lagern und Bivouaks die größere Viktualienportion:**
250 Gramm Fleisch,
120 Gramm Reis, oder
150 Gramm Graupen, oder Grütze, oder
300 Gramm Hülsenfrüchte, oder
2000 Gramm Kartoffeln,
25 Gramm Salz,
15 Gramm Kaffee in gebrannten Bohnen.

gegen einen Löhnungsabzug von 1 Sgr. 3 Pf., welcher für den 31. nicht stattfindet. Auch fällt bei Lieferung der großen Viktualien-Portion die Zahlung der Verpflegungs-Zuschüsse fort.

4. **Verpflegung während der Kriegsbereitschaft und während des Feld-Verhältnisses.** Die Kriegsbereitschaft, welche vom Tage der Mobilmachungsordre beginnt, dauert bis zum Eintritt des Feldetats.

Marschirende Truppen bezahlen von dem Tage an, wo ihnen der Mobilmachungsbefehl bekannt wird, die von den Kommunen zu verabfolgende Mund- und Fourage-Verpflegung nicht mehr baar zur Stelle, sondern erheben dieselbe gegen Quittung. Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine auf Verpflegung gegen Baarzahlung lautende Marschrouten mehr ertheilt werden.

Während der Kriegsbereitschaft werden die Mannschaften nach den Bestimmungen des Friedens-Reglements verpflegt und nur bei Obwaltung besonderer Umstände darf das Kriegs-Ministerium eine Erhöhung des Mundportionssatzes eintreten lassen. Vom Beginn bis zum Aufhören des Feld-Verhältnisses haben alle bei der mobilen Armee befindlichen Offiziere und Mannschaften Anspruch auf die Feldverpflegung. Die tägliche Mundportion besteht aus der täglichen Brodportion von 750 Gramm Brod oder 500 Gramm Zwieback (welche Brodportion, wenn nicht die volle Fleischportion

zur Verausgabung gelangt, bis auf 1000 Gramm Brod erhöht werden kann) und aus der täglichen Viktualienportion, welche besteht: in 375 Gramm frischem oder gesalzenem Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — oder in 250 Gramm geräuchertem Rind- oder Hammelfleisch, oder in 170 Gramm Speck, — in 125 Gramm Reis oder ordinairer Graupe resp. Grütze, oder 250 Gramm Hülsenfrüchten oder Mehl oder 1500 Gramm Kartoffeln, 1170 Gramm Rüben, oder 125 Gramm Backobst, oder 340 Gramm Sauerkraut in 25 Gramm Salz und in 25 Gramm Kaffee in gebrannten oder in 30 Gramm in ungebrannten Bohnen.

Ob die Mundportion in Gelde, in Natura durch die Quartiergeber resp. durch Vermittelung der Intendantur oder theilweise in Gelde und theilweise in Natura gewährt wird, bestimmt der kommandirende General. Die Vergütigung für die nicht in Natura gewährte Brodportion beträgt 1 Sgr. 3 Pf., der Werth einer Viktualien-Portion ist auf 6 Sgr. 3 Pf. festgestellt.

In Bivouaks und bei außerordentlichen Anstrengungen kann auf Befehl des kommandirenden Generals neben dem Kaffee eine Brantwein-Portion von 1/10 Liter verabreicht werden. Unter ähnlichen Voraussetzungen ist auch eine Erhöhung der Gemüse-Sätze bis auf 170 Gramm Reis, Graupe oder Grütze, oder 340 Gramm Hülsenfrüchte, oder 2000 Gramm Kartoffeln und der Fleischportion bis auf 500 Gramm zulässig, ingleichen in Feindes-Land die Kaffeeportion bis auf 40 Gramm. — Soll in besonderen Fällen Bier, Wein, Butter und Taback verabreicht werden, so gehören resp. 1 Liter, 1/2 Liter, 50 Gramm und 50 Gramm zu einer Portion.

Wegen der Verpflichtung des Landes zu Kriegsleistungen und deren Vergütigung wird im Allgemeinen auf das Gesetz vom 11. Mai 1851, die Instruktion zu demselben vom 8. Januar 1859 und einer dazu 1867 ergangenen Deklaration hingewiesen.

5. **Selbstversorgung im Felde.** Die größeren Strapazen eines Krieges verlangen eine entsprechende Ernährung des Soldaten, und niemals wird dieser etwas Besonderes leisten können, wenn der Körper durch Mangel geschwächt, und der Geist in Folge dessen niedergedrückt ist.

So gute Einrichtungen auch getroffen sind, um den Soldaten im Felde mit Nahrung zu versehen, so werden doch Fälle eintreten, wo der Mann, auf sich selbst angewiesen, von dem zehren muß, was er bei sich hat.

Sobald der kommandirende General es im Felde für nöthig erachtet, hat der Kavallerist als eisernen Bestand in einem der beiden Freßbeutel (oder in dem Brodbeutel, wenn derselbe an Stelle des einen Freßbeutels beim Regiment eingeführt ist), bis auf eine 3tägige Portion Brod resp. Zwieback, Reis, Graupe oder Grütze, Salz und Kaffee bei sich zu führen, letztere Gegenstände im Kochgeschirr in leinenen Säckchen, wohl gegen Nässe und vor Zerscheuern verwahrt. Von diesem Bestande, von dessen vollständigem Vorhandensein und genießbarer Beschaffenheit sich die Vorgesetzten oft zu überzeugen haben, darf nur auf ausdrücklichen höheren Befehl genommen werden und wird die Ergänzung stets baldmöglichst erfolgen.

Da auf Ueberfluß dauernder Mangel an Allem, selbst am Nöthigsten leicht eintreten kann, so ist es gerathen, daß der Soldat, außer jenem eisernen Bestande, einen kleinen eigenen Vorrath von Lebensmitteln mit sich führt, welcher nur zur Verwendung kommen darf, wenn jede Lieferung aufhört und nirgends, auch nicht mehr für Geld, etwas zu haben ist, oder wenn der Soldat durch Abkommandirung ꝛc. behindert wird, an der allgemeinen Verpflegung Theil zu nehmen.

Er halte sich also, ebenso verpackt wie der eiserne Bestand, noch ½—1 Kilogramm Zwieback, grob gestoßen, und etwas Salz. Ist kein Zwieback zu beschaffen, so sind statt dessen trockene Nudeln zu empfehlen, da sie nahrhaft sind, sich konserviren und nicht schwer wiegen. Sie werden bereitet zu 2½ Kilogramm Teig (etwa für 3 Mann) aus 1½ Kilogramm Mehl, 30 Eiern, ½ Kilogramm Butter, 35 Gramm Pfeffer und 85 Gramm Salz. Der Teig wird ganz dünn auseinander gemangelt, in schmale Streifen geschnitten, diese, damit sie nicht anbacken, leicht mit Mehl bestreut und auf Brettern oder Blechen, in Ermangelung auf Papier, auf einem nicht zu heißen Ofen getrocknet. 70 Gramm in Wasser gekocht, genügen zur Mahlzeit eines Mannes.

Erbsenmehl (in einem leinenen Säckchen mitzuführen) ist mit Wasser aufgesetzt und mit Speck oder Fett und dem nöthigen Salz gekocht, ein sehr schnell herzurichtendes und vorhaltendes Nahrungsmittel.

6. **Nahrungsmittel und deren reglementarische und sonstige Beschaffenheit.** Die wichtigste Sorge bei der Verpflegung ist die Beschaffung des Brodes. Sind Getreide- oder Mehlvorräthe vorhan-

den, so werden die Truppen, auch über den augenblicklichen Bedarf hinaus, backen lassen. Ist Mangel an Mehl, so kann man einen Theil Kleie hinzusetzen, doch muß sie in Wasser ausgekocht sein und müssen die Hülsen abgenommen werden.

Brod in Wein, Bier, Branntwein und Wasser getaucht, ist ein gutes Mittel zur augenblicklichen Erfrischung und Stärkung, ebenso Brod mit etwas Salz darauf. Das Eine wie das Andere hilft sofort gegen das bekannte flaue Gefühl im Magen, welches alle Kräfte lähmt.

Ueber die Brod-Kompetenz und über die erforderliche Beschaffenhes Brodes s. Seite 181.

Zwieback eignet sich zur Aufbewahrung und zum Transport, da er, dem Gewicht nach, noch einmal so viel Nahrungsstoff enthält, als Brod.

Das Fleisch muß frisch, geruchfrei und in der Regel Rindfleisch, (Bullenfleisch nur dann, wenn im Feld-Verhältniß nichts anderes zu haben ist), von gesundem, nicht zu magerem Vieh sein. Köpfe, Geschlinge, Talg und die großen, nicht im Fleische befindlichen Knochen dürfen nicht angerechnet werden. Fleisch muß wo möglich von nicht zu altem Vieh genommen werden.

Man muß sich in Acht nehmen, Fleisch von kranken oder gar krepirten Thieren zu genießen, indem danach Krankheiten, ja der Tod eintreten können. Am Meisten zu fürchten ist der Milzbrand, indem schon die bloße Berührung von Vieh, welches daran gefallen, tödtliche Folgen haben kann.

Pökel- oder Rauchfleisch muß man vor dem Gebrauch 1—2 Stunden wässern, um die Salztheile zu entfernen; es muß unverdorben, geruchfrei und von gesundem Vieh geschlachtet sein.

Speck muß frisch, rein, nicht riechend oder ranzig sein, vielmehr ein hartes, weißes Fett haben.

Im Sommer muß man Fleisch vor Fliegen schützen. Ist man genöthigt, rohes Fleisch im Kochgeschirr mitzuführen, so muß man es vorher etwas anbraten oder ankochen, da es sonst leicht verdirbt.

Hülsenfrüchte dürfen nicht dumpfig, wurmstichig, dickhülsig und nicht mit fremdartigen Sämereien vermischt sein.

Graupen und Grütze sollen nicht dumpfig, nicht mit Mieten besetzt, nicht mit fremden Sämereien vermischt, die Grütze muß rein von Hülsen und nicht zu mehlig sein.

Reis muß grobkörnig, weiß, nicht staubig oder mehlig, nicht schimmlig, nicht zu alt sein, nicht salzig riechen, auch nicht salzig schmecken.

Kartoffeln müssen ein gesundes und frisches Aussehen haben, auch dürfen sie nicht multrig, fleckig oder ausgewachsen sein. — Obst ist reif, nicht im Uebermaße, auch besonders gekocht genossen, gesund. Vor unreifem Obst, besonders vor unreifen Pflaumen, kann nicht genug gewarnt werden. Durchfall und Ruhr sind die fast unausbleiblichen Folgen bei deren Genuß.

Kaffee muß von einer guten Sorte mittleren Java-Kaffees sein, darf keine öligen Bohnen oder sonstige Beimischungen enthalten, auch nicht gefärbt und weder zu wenig, noch zu scharf gebrannt sein.

Wasser muß frisch und klar sein, es ist das gesundeste Getränk und hält die inneren Verrichtungen des Körpers in Ordnung. Am Besten bekommt man es aus Quellen und Brunnen, doch sind letztere, besonders in Feindesland, zu prüfen, ob sie nicht verunreinigt sind. Wasser aus der Mitte des Flusses ist reiner, als an den Seiten. Wasser aus Teichen ist weniger gut und das aus Gruben und Pfützen, so wie Regen- und Schneewasser schlecht und der Gesundheit nachtheilig.

Kann man nur trübes Wasser bekommen, so muß man, wenn dazu Zeit ist, es sich setzen lassen und es durch ein reines Tuch, auf welches grober Sand oder grob gestoßene Holzkohlen einige Finger dick aufgestreut sind, durchgießen. Die schlechten Theile setzen sich an den Sand &c. an und das Wasser wird genießbar.

Bier muß gut ausgegohren und klar, darf nicht zu frisch und sauer sein, indem es sonst Durchfall verursacht. Nicht bekanntes und starkes Bier genieße man vorsichtig und mit Maaßen. Niemals genieße man Bier unmittelbar in Verbindung mit Obst, Milch, Gurken und Kohl. Wenn man etwas Branntwein vor dem Bier trinkt, sind die unangenehmen Folgen weniger zu besorgen.

Branntwein muß einen reinen Geschmack haben, vollkommen farblos, nicht trübe sein und mindestens 36% Alkohol nach Tralles enthalten.

Ein gesundes und erfrischendes Getränk ist Wasser mit wenig Branntwein gemischt. Auch macht man schlechtes Wasser durch Zusatz von Branntwein genießbarer. Im Genuß des Branntweins

muß man sehr mäßig sein, indem er leicht berauscht und nur etwas im Uebermaß genossen der Gesundheit sehr nachtheilig ist.

Wein, gut und abgelagert, ist, mäßig genossen, sehr gesund und stärkend. In der Gährung begriffener Wein, Most und Apfelwein haben Durchfall zur Folge.

7. **Zubereitung der Nahrungsmittel**[1]). Jeder Soldat muß sich einige Kenntnisse über Zubereitung der einfacheren Speisen verschaffen, damit er sich im Kriege die Lebensmittel ohne Zeitaufenthalt und schmackhaft zubereiten kann.

Es ist Sache der Unteroffiziere bei Manövern, in Lagern und Bivouaks den jüngeren Mannschaften hierzu Anleitung zu geben, und hat jeder Vorgesetzte dahin zu sehen, daß die Leute bei solchen Gelegenheiten wirklich kochen und nicht etwa aus Ermüdung oder anderen Gründen sich nichts Warmes bereiten und nur Kaltes genießen.

Jedes Geschirr muß vor dem Gebrauch gereinigt werden und nie darf man Speisen in kupfernen oder messingenen Geschirren stehen oder erkalten lassen. Saure Speisen dürfen überhaupt nur dann darin bereitet werden, wenn sie gut verzinnt sind. Ist dies nicht der Fall, so wird Grünspan erzeugt, welcher Unterleibskrankheiten, selbst Vergiftungen hervorbringt. Alle Säuren lösen aber auch das Blei auf, welches ebenfalls der Gesundheit schädlich ist, weshalb saure Speisen niemals in bleiernen oder zinnernen Gefäßen aufbewahrt werden dürfen, auch nicht in Kochgeschirren, wo die Bleilöthung sich auflösen würde.

Kochheerde werden nach der Stärke der Truppe von verschiedener Länge angelegt. Befindet sich die Eskadron zusammen, so braucht dieselbe einen Heerd, der etwa 18 bis 20 Schritt lang sein muß. Bedingen es die Umstände, so werden zwei kürzere Heerde neben einander angelegt.

Es werden etwa 3 Schritt auseinander zwei gleichlaufende, $1/3$ Meter tiefe und $2/3$ Meter breite Gräben gemacht, so daß dazwischen zum Heerde etwa 1 Meter stehen bleibt. Die Erde aus den Gräben wird auf den Heerd aufgeworfen und festgeklopft. Die Anlage

---

[1]) Die nachfolgenden Notizen über Zubereitung der Nahrungsmittel sind dem Verfasser von Jemand mitgetheilt worden, welcher die Zuverlässigkeit der ertheilten Anleitungen praktisch erprobt hat.

wird so gemacht, daß der Wind der Länge nach darüber fortstreicht und daß der Rauch nicht über das Bivouak hinzieht.

Das dicht am Heerde klein gemachte Holz wird in der ganzen Länge des Heerdes in dessen Mitte hingelegt, so daß auf beiden Seiten die Kochgeschirre angesetzt werden können.

Eine andere Art Kochheerde zu bauen ist folgende. Es wird ein 1/3 Meter breiter und 1/2 Meter tiefer Graben so gegraben, daß der Wind der Länge nach darüber fortstreicht, an beiden Enden läuft der Graben in einem stumpfen Winkel durch eine 1/3—1/2 Meter lange Rampe flach aus. Die Erde wird nach der entgegengesetzten Seite ausgeworfen, als wohin die Leute treten. An der anderen Seite bleibt längs des Grabens 1/3 Meter Erde stehen und wird gleichlaufend damit ein 1/3 Meter tiefer und 2/3 Meter breiter Graben gegraben, in welchen die Leute beim Kochen hineintreten. Die Kessel, immer 2 zusammen, werden an Holzstücken über den schmäleren Graben gehängt, in dem das Feuer (mit nicht zu kleinem Holz) an der Seite angemacht wird, von welcher der Wind kommt. Auf 8 Mann braucht man etwa 1/3 Meter Länge am Graben. — In hartem Boden trägt man die Erde auf beiden Seiten des Grabens auf, um desto eher die nöthige Tiefe zu erlangen.

Jeder Unteroffizierberitt steht beim Kochen zusammen. Zwischen jedem Zuge wird am Heerde ein Zwischenraum gelassen.

Zwei bis drei Mann kochen zusammen, was der Berittunteroffizier nach eigenem Zusammenfinden der Leute zu ordnen hat.

Sobald die nach Wasser geschickten Leute mit demselben zurückgekommen sind, und das Fleisch in der Nähe des Heerdes in Portionen vertheilt ist, wird das Kochfeuer angezündet und das Fleisch sogleich angesetzt. Die Kochgeschirre werden mit dem Kochgeschirrdeckel zugedeckt und müssen möglichst voll Wasser bleiben, weil sonst die Löthung schmelzen und dadurch das Kochgeschirr unbrauchbar werden würde. Zu dem Ende muß aus einem anderen Kochgeschirr heißes Wasser zugegossen werden. Suppenkräuter, Kohl 2c. werden einige Zeit nach dem Ansetzen dazu gethan.

In einem anderen Kochgeschirr setzen die Leute Kartoffeln an. Giebt es anderes Gemüse oder Reis, Graupen, Grütze, so wird das Fleisch, nachdem es gahr ist, aus dem Kochgeschirr herausgenommen, das Gemüse in die Bouillon gethan und gahr gekocht.

Wenn genügend Wasser vorhanden ist, so werden Fleisch, Gemüse, Hülsenfrüchte und Reis vor dem Kochen abgewaschen, sonst

durch Abputzen, Verlesen ꝛc. gereinigt. Hier ist zu bemerken, daß bei solchen Gelegenheiten mit Wasser überhaupt sparsam umgegangen werden muß, da es später oft fehlt und keine Zeit dazu ist, etwas zu holen.

Graupen, Grütze und Gries werden nur verlesen, indem durch Abwaschen ein Theil des Nahrungsstoffes verloren werden würde.

Auf 500 Gramm Fleisch wird kurz vor dem Essen etwa 16 Gramm Salz zur Suppe gethan. Hat man keine Kräuter oder Gemüse als Zuthat zur Bouillon, so thut man, nachdem das Fleisch gahr ist, Stückchen Brod oder Zwieback hinein, auch allenfalls etwas Mehl, wo man dann aber die Suppe bis zum Anrichten gut umrühren muß.

Die Brühe muß das Fleisch stets bedecken, sobald sie aufkocht, wird abgeschäumt. Ueberkochen wird durch Wasserzugießen, Fortnehmen vom Feuer, Verringerung desselben oder durch Umrühren verhütet.

Zum Abschäumen klemmen die zum Kochen kommandirten Mannschaften ihren Löffel in einen längeren Holzstiel. Der zur Beaufsichtigung bestimmte Unteroffizier hat dahin zu sehen, daß das Abschäumen und Wasserzugießen genügend geschieht.

Nach dreistündigem Kochen ist Rindsbouillon, nach zweistündigem Kalbsbouillon fertig. Ist Nachgießen von Wasser nöthig, muß dies stets heißes sein, da kaltes Wasser das Kochen der Bouillon stört und das Weichwerden des Fleisches erschwert.

Rind-, Hammel- und Schweinefleisch muß vor dem Kochen tüchtig geklopft werden, wodurch es schneller gahr wird. Rindfleisch kocht in 3 bis 4 Stunden, Kalbfleisch in 2, Hammelfleisch in 2½, alte Hühner in 3 bis 4 Stunden, junge Hühner in 1, Speck in ½ Stunde gahr. Genießbar ist das Fleisch schon früher, z. B. Rindfleisch in 1½ bis 2½ Stunde.

Wenn man Fleisch vor dem Kochen in kleine Stücke schneidet, so wird es früher gahr.

Knochen werden aufgeschlagen und mitgekocht, da sie Mark oder Krafttheile enthalten.

Ist das Fleisch nicht frisch, so thut man nach dem Aufkochen und Abschäumen eine glühende, indeß nicht rauchende Kohle in den Topf und nimmt sie nach 2 bis 3 Minuten wieder heraus. Das Fleisch wird danach den etwa vorhandenen üblen Geschmack verlieren.

Ist wenig Zeit zum Kochen, so wird man das Fleisch. in kleine Stücke geschnitten, in dem Einsatz des Kochgeschirrs aufbraten.

Die Zubereitung der Speisen wird auch beschleunigt, wenn man das Fleisch erst etwas ankochen läßt und dann das Gemüse daran thut.

Es ist im Felde von Wichtigkeit, das Kochen und Essen möglichst schnell abzumachen, weil man nicht wissen kann, wie man gestört wird. In 3 Stunden wird man dies Geschäft, incl. des stets sofort nach dem Gebrauch erfolgenden Reinigens und Fortschnallens der Kochgeschirre, ohne Uebereilung beendigen können.

Wenn die Truppe während des Kochens oder Essens allarmirt wird, so wird das Fleisch und Gemüse im Kochgeschirr mitgenommen.

Ueber die Eintheilung der Arbeitskräfte beim Kochen s. 22. Kapitel Nr. 3.

Eier werden in kochendem Wasser in 2 Minuten weich, in 4 bis 5 Minuten pflaumweich und in 10 bis 12 Minuten hart gesotten.

Setzeier. In dem Einsatz des Kochgeschirrs[1]) muß man auf 4 Eier 17 Gramm Butter zergehen lassen und dann die Eier hineinschlagen, etwas Salz dazu thun und so lange bei mäßigem Feuer kochen lassen, bis das Eiweiß fest wird, das Gelbe aber noch weich ist.

Kartoffeln werden dünn geschält, wenn sie frisch sind, nur geschabt, die Flecke werden ausgebohrt, dann werden die Kartoffeln geschnitten und ins Wasser gethan. Wo möglich läßt man sie, ehe man sie in der Bouillon gahr kocht, in Wasser aufkochen, indem sie dadurch den strengen Geschmack verlieren. Sie kochen in ½ bis 1 Stunde gahr.

Pellkartoffeln müssen bei mäßigem Feuer mit nicht zu wenig Wasser gekocht werden; sie kochen ebenfalls in ½ bis 1 Stunde gahr. Das Wasser ist bei Zeiten abzugießen und müssen die Kartoffeln dann noch kurze Zeit in ihren Dämpfen stehen.

---

[1]) Der Einsatz des Kochgeschirrs soll möglicher Weise in Fortfall kommen.

Kartoffelbrei. Die geschälten Kartoffeln werden, mit Wasser eben bedeckt, so weit gekocht, daß sie nicht zerkochen, auch kein Wasser einzieht; dann wird das Wasser abgegossen und die Kartoffeln werden mit Salz, Butter oder Fett und mit Milch oder Wasser zerquetscht.

Unreife Kartoffeln sind der Gesundheit sehr nachtheilig und dürfen nicht genossen werden.

Kohl. Nachdem die äußeren Blätter und die groben Strünke ausgeputzt sind, wird er etwa 1 Stunde in Wasser gekocht. Dann wird dieses abgegossen, worauf man den Kohl mit Bouillon in 1 Stunde gahr kocht. Etwa ½ Stunde vor dem Gahrwerden wird Fett daran gethan, zum Weißkohl thut man etwas Kümmel.

Rüben, abgeputzt und in Stücke geschnitten, werden 1 Stunde in Wasser und dann ½ Stunde in Bouillon gahr gekocht. Muß man sie nur in Wasser kochen, so thut man genügend Speck, Fett oder Butter und Salz daran.

Hülsenfrüchte werden 1 bis 2 Stunden vor dem Kochen eingequellt, wo sie bedeutend früher gahr werden. Ist keine Zeit dazu, so werden sie wo möglich in kaltem Flußwasser angesetzt und kochen sie in etwa 3 Stunden gahr. Muß man sie in Wasser gahr kochen, so ist dasselbe vor dem Anrichten abzugießen, und thut man dann Fett oder Butter daran und läßt sie nochmals aufkochen.

Erbsenmehl. Ueber dessen Zubereitung s. S. 194.

Reis, wo möglich auch ½ Stunde gequellt, wird in ½ bis ¾ Stunde gahr; desgleichen Grütze.

Hirse und Hafergrütze kochen in 1 Stunde, Graupen in 2 Stunden gahr; Gries in 5 Minuten. Gries und Grütze müssen gut umgerührt werden, damit sie nicht anbrennen.

Suppen sind sehr gesund und erwärmen besonders des Morgens und im Winter. — Brodsuppe. Brod wird in Stücke geschnitten und mit Salz und Fett in Wasser aufgekocht. — Mehl- und Griessuppe. In das schon kochende Wasser wird etwas Butter oder Fett, auch Salz gethan, denn das Mehl (Gries) unter stetem Umrühren darin nur aufgekocht. — Biersuppe. Das Bier wird mit geriebenem (oder in Stücke geschnittenem) Brod und etwas Butter aufgekocht, und wo möglich Kümmel hinzugethan. — Kartoffelsuppe. Die Kartoffeln werden in Bouillon oder Wasser zerkocht, etwas Wurzelwerk und Salz und in letzterem Falle auch etwas Butter daran gethan.

Kaffee. Die Bohnen müssen in einer Kaffeetrommel gleichmäßig dunkelbraun gebrannt werden. Es darf nur so viel gemahlen werden, wie man auf ein Mal gebraucht: 17 Gramm auf 2—3 Tassen. Hat man keine Maschine, so gießt man kochendes Wasser auf den Kaffee, läßt das Getränk einige Minuten zum Abklären stehen und gießt es dann ab. Der Soldat wird gut thun, wenn er stets etwas gebrannten Kaffee in gut verwahrter Düte 2c. bei sich führt.

Thee. 5 Gramm auf etwa 6 Tassen. Auf den Thee wird das siedend heiße Wasser aufgegossen. Man läßt das Getränk etwas stehen (ziehen), niemals aber darf man es nach dem Zugeben des Thees aufkochen.

---

13. Kapitel.

Einige Notizen über die Geldverpflegung des Soldaten im Kriege [1].

1. **Allgemeine Bestimmungen.** Der Kriegszustand (mobile Zustand) beginnt mit dem Tage des Erlasses des Allerhöchsten Mobilmachungs-Befehls und hört mit dem Tage des Eintritts der Demobilmachung auf. Der Feld-Etat beginnt mit dem Tage, welcher in dem Mobilmachungsbefehl oder durch besondere Allerhöchste Ordre dazu bestimmt wird. Bis zum Eintritt des Feld-Etats gelten im Allgemeinen die Vorschriften des Friedens-Geld-Verpflegungs-Reglements.

Die aus der Beleihung der Feldstellen entspringenden Rechte können dem Beliehenen erst nach geschehenem Dienstantritt zu statten kommen. Bei Kranken, Beurlaubten, Kommandirten, Suspendirten oder Arretirten ist die Beleihung bis zum Dienstantritt oder bis zum Abgang zum Truppentheil, wenn derselbe inzwischen ausmarschirt ist, für unvollendet zu betrachten. Mit der Publikation des Mobilmachungsbefehls erlöschen alle Urlaubsbewilligungen und der Regel nach, auch alle Kommandirungen; nur die zur Gensdarmerie, zum Grenzdienst, zur Staats-Telegraphie und zu den Eisenbahnen Abkommandirten resp. Beurlaubten verbleiben, soweit dies mit dem

[1]) Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege. 1869.

militairdienstlichen Interesse vereinbar ist, in diesem Verhältniß. Ihre Stellen im Feld-Etat können dann anderweit besetzt werden.

Verliehene Feldstellen sind bei Todesfällen, beim Ausscheiden aus dem Dienste, bei Beförderungen, bei Versetzungen oder Abgaben, bei Degradationen und bei Desertionen als erledigt anzusehen. Gerathen Unteroffiziere und Gefreite in feindliche Gefangenschaft, oder werden sie in Folge von Gefechten vermißt und sie finden sich vor Ablauf von 30 Tagen bei ihren Truppen nicht wieder ein, oder wenn sie mit Arrest bestraft werden und müssen zur Strafvollstreckung den Verband der Truppen verlassen und kehren vor Ablauf von 10 Tagen nach Beendigung der Strafvollstreckung nicht zurück, so sind ihre Feldstellen erledigt.

2. **Löhnung im Allgemeinen.** Unteroffiziere und Gemeine, welche schon vor Eintritt des Kriegszustandes dem stehenden Heere oder den besoldeten Stämmen der Landwehr angehört haben, sollen keine geringere als die bisherige Löhnung beziehen.

Kapitulanten wird die vor Eintritt des Kriegszustandes bezogene Zulage fortgewährt. Neue Kapitulationen finden nicht statt.

Einjährig Freiwillige, welche zum Dienst mit der Waffe eingetreten sind, rücken nach Maßgabe ihrer Charge in den Etat.

Aus dem Beurlaubtenstande einberufene Unteroffiziere erhalten bis zum Eintritt des Feld-Etats die Löhnung der niedrigsten Klasse ihrer Charge, rücken aber mit Eintritt des Feld-Etats in das Gehalt der durch ihre aktive Dienstzeit erlangten Anciennetät. Gefreite beziehen, ohne Rücksicht auf den Etat, die Gefreiten-Löhnung, Gemeine dagegen, auch wenn sie früher höheren Sold bezogen haben, nur die im Etat vorgesehene Löhnung.

Bevor feststeht, daß mit dem stattgehabten Abgange eines Unteroffiziers eine Stellenerledigung verbunden ist, dürfen Ernennungen zu Unteroffizieren der niedrigsten Löhnungsklasse nur in soweit stattfinden, als die etatsmäßige Anzahl von Individuen dieser Charge nicht überschritten wird. Diese Beschränkung findet bei Ernennungen zu Gefreiten auch Anwendung.

Roßärzte und Stabs-Roßärzte, welche neben ihren eigentlichen Funktionen den Dienst manquirender Roßärzte mit wahrnehmen, erhalten wie im Frieden auch im mobilen Zustande eine Zulage von 6 Thlr. monatlich, wenn sie den thierärztlichen Dienst, die Besorgung des Hufbeschlags mit eingeschlossen, bei mehr als einer Eskadron versehen. Für Mitwahrnehmung des thierärztlichen Dien-

stes bei einer nicht mit einem Roßarzte versehenen höheren Kommandobehörde oder Administration erhält der betreffende Roßarzt eine Vergütigung von monatlich 4 Thlr.

3. **Löhnung in besonderen Verhältnissen.** Unteroffiziere und Mannschaften, welche in feindliche Gefangenschaft gerathen, sowie Vermißte, haben während der Gefangenschaft keinen Anspruch auf Gehalt und Löhnung.

Die Krankenlöhnung und die Arrestatenkompetenz bleiben dieselben wie im Frieden.

4. **Löhnungsabzüge.** Alle Militairpersonen der in's Feld rückenden Armee können einen Theil ihrer Besoldung zum Unterhalt ihrer in der Heimath zurückbleibenden Familie sich in Abzug bringen lassen. Das Nähere ergiebt das betreffende Regulativ.

5. **Zulagen.** Die Funktionszulagen für Schreiber und Quartiermeister, so wie die Ordenszulagen werden im mobilen Zustande wie im Frieden gezahlt.

6. **Familien-Unterstützungen.** Bei eintretendem Kriegszustande erhalten die Familien der Unteroffiziere und Mannschaften der mobilen und der immobilen Armee, so lange sie von ihren Männern oder Vätern getrennt leben müssen (jedoch nur die Frauen, welche mit ihren Männern in ungetrennter Ehe leben, und nur eheliche Kinder, zu deren Unterhalt der Vater verpflichtet ist,) eine Servis-, Brod- und Brennmaterialien-Unterstützung. Ausgeschlossen sind Familien, deren Männer resp. Väter aus dem Beurlaubtenstande eingezogen, von den heimathlichen Kreisen unterstützt werden müssen.

A. Servis. Es erhalten monatlich nach Höhe des für die resp. Garnison festgesetzten Servises:

a. Die Frauen oder mutterlosen Kinder eines Wachtmeisters, eines Unteroffiziers als etatsmäßigen Schreibers bei einer höheren Kommandobehörde, eines Unterarztes und eines Stabs-Roßarztes 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. bis 3 Thlr.

b. Die Frau eines Unteroffiziers als etatsmäßigen Schreibers bei den mobilen Truppen und einigen immobilen Stellen 26 Sgr. 3 Pf. bis 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

c. Jedes Kind der ad b. genannten Kategorie bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre 6 Sgr. 6¾ Pf. bis 13 Sgr. 1½ Pf. Eins, zwei oder drei mutterlose Kinder empfangen unter Wegfall des Kinderservises den bei b. bezeichneten Frauenservis.

d. Die Frau eines nicht zu a. und b. gehörenden Unteroffiziers, Roßarztes, Sattlers, Büchsenmachers und jedes Militairs, welcher zur Zahl der Mannschaften gehört, 17 Sgr. 6 Pf. bis 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

e. Jedes Kind der ad d. aufgeführten Kategorie wie ad c. Ein mutterloses Kind empfängt unter Wegfall des Kinderservises den bei d. bezeichneten Frauenservis.

Verläßt eine Familie den Garnisonort (früheren Wohnort), bleibt aber im Inlande, so verbleibt ihr die Servis-Unterstützung des verlassenen früheren Wohnorts.

Familien, denen in Kasernen 2c. Wohnung eingeräumt wird, empfangen die Servis-Unterstützung nur zur Hälfte.

B. Brod. Die Familien aller bei A. aufgeführten Kategorien monatlich:

a. Die Frau 4 Stück Kommißbrode zu 3 Kilogramm, oder 8800 Gramm Mehl, oder die bestimmungsmäßige Geldvergütigung dafür.

b. Jedes Kind die Hälfte der bei a. aufgeführten Sätze.

C. Brennmaterial. Es erhält jede Familie (Frau oder mutterlose Kinder) der bei A. aufgeführten Kategorien in den fünf Wintermonaten vom 1. November bis Ende März $^{17}/_{10}$ Kubikmeter hartes Knüppelholz oder das ortsübliche Surrogat, oder den bestimmungsmäßigen Geldbetrag dafür, — insofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln. In den Fällen, wo die Ertheilung der Erlaubniß zum Einsammeln von Raff- und Leseholz nicht den Verhältnissen entsprechend befunden wird, ist die Brennmaterialien-Unterstützung in hartem Knüppelholz, in ortsüblichem Surrogat, event. in Gelde zu gewähren.

Die bei B. und C. bezeichneten Unterstützungen gehen nicht verloren, wenn auch die Familie den Garnisonort (früheren Wohnort) verläßt, aber im Inlande verbleibt.

Die Kinderschulgelder, in deren Genusse die Familien sich beim Ausmarsche des Vaters befinden, verbleiben denselben so lange, als es die Bestimmungen gestatten. S. S. 189.

Die zur Arzneiverpflegung der Soldatenfamilien ausgesetzten Fonds werden auch während des mobilen Zustandes gezahlt. S. S. 188 2c.

Die Unterstützung der Familien solcher Unteroffiziere und

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche bei der Mobilmachung einberufen sind, ist den Kreisen auferlegt.

Die Hinterbliebenen (Frau, Kinder und Enkel) erhalten während des mobilen Zustandes bei dem Tode des betreffenden Militairs eine einmalige Unterstützung, nämlich: des Wachtmeisters und Stabs-Roßarztes von 13½ Thlrn., des Stabstrompeters von 8 resp. 8½ Thlrn., des Portepeefähnrichs, Sergeanten und Vize-Wachtmeisters von 8½ Thlrn., der übrigen Unteroffiziere und der Roßärzte von 5½ Thlrn., der Gefreiten und Kapitulanten von 4 Thlrn. und der Gemeinen und Krankenwärter von 3 Thlrn.

7. **Zahlungswesen.** Jede Eskadron hat über die den Unteroffizieren und Mannschaften gezahlte Löhnung ein namentliches Löhnungsbuch nach bestimmtem Schema zu führen, für dessen Richtigkeit der Eskadronführer verantwortlich ist, außerdem verbleiben die schon im Frieden bestehenden Soldbücher (s. S. 176 rc.) für Unteroffiziere und Mannschaften im Gebrauch.

Den ins Lazareth aufzunehmenden Unteroffizieren und Mannschaften wird von ihrem Truppentheil das Soldbuch als Ueberweisungs-Dokument und als Verpflegungs-Attest mitgegeben.

8. **Kriegs-Ersatz-Transporte.** Es ist über die Verpflegung derselben eine ausführliche, als Anhang zum Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege gegebene Instruktion erlassen, auf welche verwiesen wird.

---

14. Kapitel.

Von der Gesundheitspflege des Soldaten.

1. **Im Allgemeinen.** Der Soldat ist verpflichtet, nach Möglichkeit für seine Gesundheit zu sorgen. Der Dienst bringt öfter Erhitzungen und Erkältungen mit sich, welche nur dann ohne nachtheilige Folgen vorübergehen, wenn man vorsichtig ist und sich nach und nach dagegen abhärtet.

Vor Allem hüte sich der Soldat vor unregelmäßigem Leben und Ausschweifungen. Je ordentlicher er lebt, desto gesunder wird er sein, und nicht genug können die Unteroffiziere darauf hin-

gewiesen werden, wie wichtig es ist, die jungen Soldaten an Regelmäßigkeit und Ordnung auch in dieser Hinsicht zu gewöhnen.

Der Soldat steht früh auf. Er reinige sich sogleich, trinke ein Glas Wasser und esse, um sich vor Uebelkeit zu bewahren, einige Bissen Brod, ehe er in den Stall geht.

Mittags muß er warm essen und sich vollständig sättigen. Er wähle sich hierzu, wenn er sich selbst überlassen ist, eine nahrhafte, einfache und seinen Mitteln entsprechende Kost. Des Abends esse er zeitig. Nachts stärke er sich durch Schlaf und bleibe nur dann außer dem Quartier, wenn er durch den Dienst dazu veranlaßt ist; eine 5- bis 6stündige Nachtruhe ist Bedürfniß. Junge Leute, deren Körper sich noch in der Entwickelung befindet, haben besonderen Grund, diesen allgemeinen Regeln nachzuleben.

Eine Hauptsache für die Gesundheit ist Reinlichkeit. Der Soldat wasche sich täglich mit kaltem Wasser Kopf, Hals, Brust und Hände, letztere mehrere Male; wöchentlich auch mindestens ein Mal den ganzen Körper. Hierdurch wird die Haut in Thätigkeit gebracht und manche Krankheit abgewendet.

Diese kalten Waschungen sind jedoch nur zu Zeiten vorzunehmen, wo der Körper nicht erhitzt ist. Besonders dürfen die Augen nach Erhitzungen nicht gewaschen werden. Nach dem Exerzieren darf sich der Soldat also niemals gleich kalt waschen, sondern nur den Staub trocken abwischen oder mit warmem Wasser abwaschen. Die Füße sind wöchentlich ein Mal mit lauwarmem Wasser zu waschen.

Im Sommer muß sich der Soldat oft baden. Das Baden unmittelbar und bis 2 Stunden nach dem Essen ist gefährlich. Man muß ohne sich zu erhitzen zum Baden gehen, sich nach und nach entkleiden und erst dann ins Wasser gehen, wenn man völlig abgekühlt ist. Man mache sich zuerst in den Achselhöhlen, auf Stirn und Brust naß und tauche sofort unter. Im Wasser muß man sich bewegen und nicht länger als eine gute Viertelstunde darin bleiben.

Ist Gelegenheit, so wird dem Soldaten Schwimmunterricht ertheilt, was sehr nützlich ist und stärkt, auch den Vortheil gewährt, daß man sich bei ernstlichen Unternehmungen nicht vor dem Wasser zu fürchten braucht. Nach dem Baden muß man sich gut abtrocknen, schnell ankleiden und mäßige Bewegung machen.

Mindestens einmal wöchentlich, alle Sonntage, muß der Soldat reine Wäsche anziehen.

Nichts ist der Gesundheit nachtheiliger, als der häufige Genuß von Branntwein. Derselbe regt anfänglich auf und spannt nachher um so mehr ab. Die Trunkenheit beraubt den Menschen seiner Vernunft und setzt ihn unter das Vieh herab. Er ist nicht mehr fähig, seine Handlungen und deren Folgen zu beurtheilen, und so ist dieser Zustand, abgesehen von dessen Einwirken auf die Gesundheit, namentlich für den Soldaten sehr gefährlich, da er ihn leicht zu Widersetzlichkeiten führt, welche ihn Zeit Lebens unglücklich machen können.

Das Branntweintrinken wird leicht zur Gewohnheit, und zu beklagen sind solche Menschen, die in dem unmäßigen Genuß des Branntweins ein Bedürfniß finden. Ihr Körper verfällt, ihr Geist wird stumpf und nicht lange dauert es, so werden sie verachtet von den Mitmenschen, sich selbst zur Last, einem frühzeitigen Tode entgegen eilen. Den Unteroffizieren muß es heilige Pflicht sein, gerade in dieser Beziehung ihre Untergebenen zu überwachen und ihnen mit bestem Beispiele voranzugehen.

Frisches, gutes Wasser ist ein vortreffliches Getränk, der Gesundheit sehr zuträglich und stärkender, als man gewöhnlich glaubt. Es ist gut, wenn sich der Soldat an den regelmäßigen Genuß desselben gewöhnt.

Eine reine Luft in den Stuben ist nöthig. Sie wird erlangt durch Reinlichkeit und durch häufiges Oeffnen der Fenster, zu Zeiten auch der Thüren, so daß die äußere Luft durchstreifen kann. Schlechte Dünste werden am besten durch in Wasser aufgelösten Chlorkalk beseitigt. Im Winter darf nicht übermäßig geheizt werden, gleichmäßig 15 bis 16 Grad ist eine geeignete Wärme.

Nach Erhitzungen setze man sich nicht plötzlicher Erkältung aus. Ist man sehr warm geritten oder naß geworden, so wechsele man wo möglich die Wäsche; am besten ist ein schon getragenes oder durchwärmtes Hemde anzuziehen. Man vermeide nach Erhitzung schnelles Entkleiden (dies hat besonders der Kürassier beim Ablegen des Küraß zu beachten), Aufenthalt am Wasser, in Zugluft, Niederlegen oder Setzen an feuchten, kühlen Orten. Das Trinken, wenn die Lungen noch erhitzt sind, ist höchst gefährlich und darf nicht geduldet werden.

Es ist Pflicht der Unteroffiziere, den Gesundheitszustand der Mannschaften zu überwachen und da mit Ermahnung und Rath hinzuzutreten, wo es nöthig ist. Erscheint dem Unteroffizier

der Gesundheitszustand eines Soldaten bedenklich, so hat er dem Wachtmeister Anzeige zu machen und dieser die Untersuchung durch den Arzt herbeizuführen.

Der Soldat hüte sich, eine Krankheit zu verheimlichen, indem er dieselbe dadurch verschlimmert, sich auch straffällig macht. Das Selbstkuriren ist verboten. Wünscht der Mann einen Civilarzt anzunehmen, so kann er dies in besonderen Fällen auf eigene Kosten zwar thun, doch bleibt die Kontrole darüber der Militairbehörde; auch fällt natürlich diese Erlaubniß dann fort, wenn die Krankheit so bedeutend ist, daß der Soldat in das Lazareth aufgenommen werden muß.

Wer sich unwohl fühlt, muß Anzeige machen, damit der Arzt eine vielleicht entstehende Krankheit frühzeitig beseitigen kann. Oft hilft sich die Natur selbst und genügt einige Ruhe, die Wiederherstellung zu bewirken. Soldaten, welche zu weichlich sind und nach dem Ausspruch des Arztes Dienst thun können, sind mit Ernst dazu anzuhalten. Schützen sie Krankheit vor, um sich dem Dienste zu entziehen, sind sie straffällig.

2. **Im Revier.** Wenn ein Soldat erkrankt, bestimmt der Arzt, ob er im Revier bleiben kann oder in das Lazareth aufgenommen werden soll. Ersteres findet nur statt, wenn der Mann an einem leichten Uebel leidet und seine Wiederherstellung in längstens drei Tagen zu erwarten steht. Der Arzt theilt auf einem Zettel das Ergebniß der stattgehabten Untersuchung mit und spricht bei einem Revierkranken zugleich aus, ob derselbe einzelne Dienstverrichtungen thun kann.

Die Revierkranken kommen täglich zu der vom Arzte bestimmten Zeit in das Lazareth, gewöhnlich vom 1. April bis ultimo September Morgens um 8 Uhr, vom 1. Oktober bis ultimo März Morgens um 8½ Uhr, — bei der Kavallerie nach näherer Bestimmung des Regiments-Kommandeurs auch wohl früher, — wo ihr Zustand untersucht wird und sie die ihnen etwa verordnete Arznei erhalten. Revierkranke müssen den Verordnungen des Arztes genau nachkommen und dürfen nur mit Genehmigung desselben ausgehen, weshalb sie durch den Unteroffizier du jour zu revidiren sind.

3. **Im Lazareth.** Der Soldat muß keine Scheu vor dem Lazareth haben, indem er sicher glauben kann, daß er nirgends, nicht einmal im elterlichen Hause, so schnell und gut wieder hergestellt werden kann, als in einem Lazareth, wo die fortwährende Anwesen-

heit von Aerzten und die besten Einrichtungen die Heilung beschleunigen müssen.

Der in das Lazareth aufzunehmende Kranke wird durch den Unteroffizier du jour dorthin geführt. Der Truppentheil sorgt dafür, daß der Kranke sein Soldbuch mit in das Lazareth nehme, da dasselbe zugleich als Ueberweisungs-Dokument zu dienen hat.

Bei der Zahlung des Löhnungsantheils von Seiten des Lazareths kommt das gleiche Verfahren zur Anwendung, wie bei Zahlung der etatsmäßigen Löhnung. Erfolgt die Entlassung aus dem Lazareth im Laufe einer Dekade, so wird der betreffende Koupon erst dann entfernt, nachdem der Truppentheil den Kavalleristen für den Rest der Dekade mit Löhnung abgefunden hat.

In der Regel bringt der Kranke, außer einem vollständigen, leichten Anzuge, wozu auch 2 Hemden gehören, weder Armatur- noch sonstige Kleidungsstücke mit, sofern er nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, in welchem Falle sämmtliche, zuletzt im Gebrauch gewesenen Kleidungs- und diejenigen Armaturstücke, welche der Reinigung bedürfen, in das Lazareth mitgebracht werden. Es müssen dann auch die Decken gewalkt, die Matratzen oder Federbetten umgestopft, das Inlett gewaschen und nöthigen Falls in Aermel und Beinkleider neues Futter gesetzt werden. Wird das Quartier von Neuem belegt, so ist das Bett frisch zu überziehen.

Diejenigen Bekleidungsstücke, welche nicht mit in das Lazareth kommen, sind auf die Montirungskammer abzugeben.

Etwaige Brodreste werden mit in das Lazareth gebracht.

Jeder Lazarethkranke hat die in den Krankenstuben ausgehängten Verhaltungsbefehle genau zu befolgen. Außerdem ist zu beachten, daß die im Bett liegenden Kranken die Krankenkleider, sorgfältig zusammengelegt, unter der Kopfmatratze aufzubewahren haben.

Nach §. 13. der Verhaltungsbefehle darf Niemand ohne Wissen des wachthabenden Arztes zum Besuch bei einem Kranken oder anderer Geschäfte halber in das Lazareth kommen, und müssen die Besuchenden es sich gefallen lassen, visitirt zu werden, damit den Kranken nicht Etwas zugetragen wird, was ihrer Herstellung hinderlich ist.

Ueber die Geldkompetenzen der Lazarethkranken s. S. 183.

Die 1 Jahr dienenden Freiwilligen haben bei Erkrankungsfällen Anrecht auf Aufnahme in die Militair-Friedenslazarethe

gegen Bezahlung von 8 Sgr. pro Tag für Lazarethverpflegung, einschließlich der Arzneien, desgleichen Soldaten derjenigen deutschen Staaten, mit welchen wegen Uebernahme der Militair-Verwaltung durch Preußen, Konvention nicht abgeschlossen ist, gegen Bezahlung von 12 Sgr. pro Mann und Tag.

Die Entlassung aus dem Lazareth erfolgt unter Aushändigung des Aufnahmescheins und aller mitgebrachten Effekten. Der Arzt bemerkt unter dem Aufnahmeschein, woran der Mann gelitten, und der Lazareth-Rechnungsführer (Inspektor) wie lange er verpflegt ist. Der Mann meldet sich sogleich bei dem Wachtmeister und dem Beritt-Unteroffizier und erhält weitere Weisung, wann er sich bei den Offizieren der Eskadron melden soll.

4. **Verfahren bei leichteren Krankheiten und bei Verwundungen und Verletzungen bis zur Ankunft des Arztes.** Erkältung. Man halte sich warm, lege sich, wenn man Gelegenheit hat, ins Bette, um in Schweiß zu gerathen und trinke Pfeffermünz-, Kamillen- oder Fliederthee, in Ermangelung auch warmes Wasser mit Citronensaft. Jedes hitzige Getränk ist zu vermeiden. Die Füße muß man warm halten und wenn sie naß geworden sind, womöglich mit Strümpfen und Schuhwerk wechseln. Hat man sehr schweißige Füße, so wechsele man möglichst oft mit den Strümpfen. Eine wollene Bauchbinde, auch eine wollene Weste auf dem Leibe sind gute Schutzmittel gegen Erkältungen.

Husten und Schnupfen sind Folgen von Erkältungen und werden ganz so behandelt wie diese.

Durchfall (Diarrhoe) ist gewöhnlich Folge von Erkältung oder Ueberladung des Magens mit unverdaulichen Speisen und Getränken. Auch tritt Durchfall leicht ein, wenn bei erhitztem Körper kalt und übermäßig getrunken wird.

Man muß sich zur Wiederherstellung aller Speisen enthalten und nur Pfeffermünzthee, Kamillenthee, Reiswasser oder Haferschleim trinken. Kaffee mit Rum, warmer Wein, Branntwein können schädlich sein und dürfen nur mit Erlaubniß des Arztes getrunken werden. Ist Gelegenheit dazu, so lege man sich ins Bett und decke sich warm zu; auf den Bauch lege man warme Tücher, an die Füße einen warmen Stein. Ein großes Senfpflaster auf den Bauch, welches etwa 15 Minuten liegen bleibt, ist auch anzurathen. Die Anlegung einer wollenen Binde um den Leib, in Ermangelung derselben eines Tuches, ist nothwendig. Wenn man hergestellt ist,

sei man mit dem Essen und Trinken vorsichtig, da leicht Rückfälle eintreten.

Fieber. Der Kranke muß sich womöglich zu Bett legen, Frost und Hitze abwarten und dann erst den Arzt aufsuchen, wenn ihn bis dahin keiner besucht hat.

Durchreiten, gewöhnlich Folge äußerer Einwirkung, z. B. wenn das Hosenfutter oder die Unterhose zerrissen oder mit groben Nähten geflickt, wenn dieselben an und für sich rauh und grob sind, wenn sich darin Falten legen oder Schweiß oder Schmutz harte Stellen bilden, wenn im Sattel Stellen hervorragen, wozu eine schlechte Naht, ein Knötchen ꝛc. zu rechnen sind, wenn die Steigriemenschnallen nicht gehörig angezogen sind u. s. w. Sobald der Reiter ein Brennen fühlt, muß er möglichst nachsehen und wenn er sich durchgeritten hat, es seinem Unteroffizier anzeigen, damit er, wenn es thunlich, vom Reiten befreit werde und nicht durch fortgesetztes Scheuern das Uebel verschlimmere. — Vor Allem ist es nöthig, daß der äußere Grund des Durchreitens sogleich entfernt und jede Reibung der aufgescheuerten Stelle vermieden werde. Das beste Heilmittel sind Umschläge mit recht kaltem Wasser oder Bleiwasser, die oft erneut werden. Muß man mit der aufgerittenen Stelle reiten, so lege man ein Bleiweißpflaster darauf, oder reibe in Ermangelung dessen gereinigten Talg, am besten s. g. Hirschtalg ein. Ist die aufgerittene Stelle schmerzhaft oder schon mit Schorf bedeckt, so binde man sich glatt und fest ein Tuch um dieselbe. Lederne Unterhosen, besonders aber Reinlichkeit am Körper und Aufmerksamkeit auf Bekleidung und Sattelzeug werden das Durchreiten in den meisten Fällen verhüten.

Ist das Durchreiten Folge von Geschwüren oder schlechten Säften, so muß der Reiter zur Verbesserung der letzteren Diät halten und zum Abführen einnehmen, und hat er dieserhalb den Arzt zu befragen. Bis er zu demselben gelangt, trinke er viel Wasser und esse keine fetten, sauren und salzigen Speisen, namentlich kein Schweinefleisch und kein Schweinefett.

Blutungen in Folge einer Verwundung. Wenn die Blutung in Folge der Oeffnung einer Pulsader eingetreten ist, muß ärztliche Hülfe so schleunig als möglich herbeigeschafft werden. Die Verletzung einer Pulsader erkennt man, wenn das Blut in Pausen (Pulsen) hervorspringt und hellroth ist.

Bei jeder Verwundung muß zuerst die Blutung gestillt werden durch Auflegen von kaltem Wasser, Schnee, Eis, Essig, Branntwein, Feuerschwamm 2c. Läßt die Blutung nicht nach, so lege man zusammengelegte Leinwand auf, über welche eine Binde fest aufgebunden wird. Größere Adern muß man bis zur Ankunft eines Arztes mit dem Finger zudrücken.

Da das Blut in den Pulsadern vom Herzen aus nach dem Ende der Gliedmaßen hinströmt, so hört das Bluten bei einer Verletzung derselben auf, wenn man die Pulsader an einer zwischen der Wunde und dem Herzen gelegene Körperstelle fest zusammen, resp. gegen den Knochen andrückt.

Ungeübte Leute finden die Pulsadern an Armen und Beinen etwa dort, wo die Naht an den inwendigen Seiten der Aermel und Hosen entlangt läuft.

Bei größeren Verwundungen, wo die Blutung sehr stark ist, ist das beste Mittel, dieselbe zu stillen, wenn man einen flachen Stein in einem Tuche um die Verwundung festbindet.

Fernere Behandlung der Verwundung. Demnächst wird die Wunde von Schmutz und etwa darin befindlichen und leicht daraus zu entfernenden fremden Körpern gereinigt, dann lege man Charpie oder ein leinenes Läppchen in Oel getränkt auf und befestige eine Binde darüber.

Ist zugleich ein Knochen zerschmettert und ein Arzt nicht bald zur Stelle zu schaffen, so lege man Schienen von Pappe, Leder oder Baumrinde um die Wunde und binde sie mäßig fest, wodurch der Transport des Verwundeten wesentlich erleichtert wird. Uebrigens muß solcher Transport womöglich so ausgeführt werden, daß das zerschmetterte Glied nicht bewegt wird. Am besten bewerkstelligt man dies, wenn der Verwundete sich mit beiden (einem) Armen um den Hals des Krankenträgers festhält, dieser richtet sich auf und trägt den Oberkörper des Verwundeten, während 2 andere Krankenträger die unteren Gliedmaßen tragen. Das zerschmetterte Glied muß jedenfalls besonders unterstützt werden, und zwar indem ein Träger das verletzte Glied einige Hand breit oberhalb, der andere unterhalb der Wunde umfassen und beide gleichzeitig sanft anheben und ganz leicht ein wenig nach entgegengesetzter Richtung ziehen.

Kavalleristen kann man, wenn ein Unterschenkel gebrochen und wenn ein ganz ruhiges Pferd zur Hand ist, recht gut zu Pferde

transportiren. Natürlich muß der Mann auf das Pferd gehoben und auf demselben unterstützt werden.

Zu weiterem Transporte suche man den Verwundeten vorsichtig auf eine Thüre oder dergleichen zu bringen und trage ihn dann, in möglichst waagerechter Lage, zum Verbandplatz.

Einen zerschmetterten Arm binde man vorsichtig in ein Tuch und befestige dasselbe um den Hals des Verwundeten. Bei einem Beinbruch muß man das gebrochene Bein auf ein mit Häcksel oder Sand gefülltes Kissen legen. Kalte Umschläge werden wo möglich auch während des Transports gemacht.

Bei Schuß- und Stichwunden wird bis zur Ankunft des Arztes in kaltes Wasser getauchte Charpie in den Wundkanal gestopft und ein leinener Umschlag darüber gelegt, der oft mit kaltem Wasser anzufeuchten ist.

Verbrennung. Auf die verletzten Stellen lege man Watte, oder Umschläge von kaltem Wasser, von Essig und Wasser, oder geriebene rohe Kartoffeln. Blasen werden vorsichtig aufgestochen, die Flüssigkeit wird entleert, doch ohne die Haut fortzunehmen. Auf Stellen, wo die Haut schon fort ist, hat man Sahne, ausgewaschene Butter oder Oel mit Eiweiß vermischt, vorsichtig aufzustreichen.

Erfrierung. Beim Aufheben eines Erfrorenen ist die größte Vorsicht nöthig, weil die erfrorenen Theile leicht brechen, deshalb müssen auch die Kleider abgeschnitten und dürfen nicht ausgezogen werden. Man bringe den Leidenden in ein ungeheiztes Zimmer oder an einen vor dem Wetter geschützten Ort, bedecke das erfrorene Glied mit lockerem Schnee bis Brennen entsteht. Wird das Brennen stark, lege man Schneewasser und endlich nur kaltes über, bis in dem erfrorenen Theil Wärme eintritt. Bei dem Auflegen des Schnees hat man sich vor starkem Reiben zu hüten. In Ermangelung des Schnees lege man kaltes Wasser auf, in welches anfänglich viel, später wenige Eisstücke zerlassen sind. Hat die Erstarrung nachgelassen, so bringt man den Leidenden, nachdem er vorsichtig abgetrocknet ist, in einem kalten Zimmer auf ein kaltes Bett, reibt ihn und kitzelt die Nasenlöcher. Stellen sich Lebenszeichen ein, so versucht man dem Leidenden etwas lauwarmen Thee einzuflößen; Wein und Branntwein sind verboten.

Blasen werden behandelt wie bei Verbrennungen.

Ist die Erfrierung noch nicht vollständig, so muß man das leidende Glied tüchtig mit Schnee reiben.

5. **Verbandgegenstände.** Bei dem Ausmarsche ins Feld hat sich der Soldat zu versehen mit 1 Stück Wachsleinewand, 2 etwa drei Finger breiten Leinwandbinden, von denen die eine 3, die andere 6 Ellen lang ist, mit etwas Charpie und alter Leinewand, etwas Feuerschwamm, einem Fläschchen mit Oel und mit einer wollenen Leibbinde, welche dem Soldaten gewöhnlich geliefert wird. Nähzeug hat außerdem jeder Soldat bei sich. In jedem Truppentheil wird befohlen, wo diese Gegenstände aufbewahrt werden, damit, wenn ein Verwundeter besinnungslos ist, sie doch schnell von seinen Kameraden aufgefunden werden können.

Eine Nummermarke von Blech, welche jeder Soldat an einem vom Regiment zu bestimmenden Theile der Bekleidung zu tragen hat, dient dazu, den Mann zu rekognosziren, wenn er verwundet, der Sprache beraubt oder getödtet sein sollte.

---

15. Kapitel.

Von den Waffen des Kavalleristen, von deren Behandlung und Gebrauch.

1. **Der Säbel.** Die Theile desselben heißen — die Klinge mit der Angel, woran sich der Korb mit der Parirstange und dem Griff befindet, und — die Scheide mit dem Stoßblech, der Stoßblechschraube, 2 Ortbändern nebst den Ringen und dem Schlepphaken (Schleppe).

Die Klinge wird in zwei Theile eingetheilt: die Stärke vom Korbe bis zur Mitte, — und die Schwäche, von der Mitte bis zur Spitze. Von der Stärke heißt die Hälfte, welche zunächst dem Korbe liegt, ganze Stärke, die andere, halbe Stärke. Von der Schwäche ist die der Mitte zunächst liegende, die halbe Schwäche und die der Spitze zunächst liegende, die ganze Schwäche.

Sowohl Klinge als Scheide dürfen nicht polirt und nur mit Holzkohlenstaub geputzt werden. Ist der Säbel sehr schmutzig geworden, so reibt man ihn mit Oel ab und kann ihn allenfalls mit feinem Schmirgel putzen, doch darf dies nur ausnahmsweise geschehen.

Ist Nässe in die Scheide gekommen, so muß man die Stoßblechschraube und das Stoßblech ab- und das Holzfutter aus der Scheide herausnehmen, trocknen und Letzteres dann vorsichtig wieder hineinsetzen.

2. **Der Pallasch.** Die Theile desselben sind: die Klinge mit der Angel, woran das Gefäß mit der Parirstange, dem Faustbügel, dem Stichblatt und dem Griff, und die Scheide mit dem Stoßblech, 1 Stoßblechschraube, 2 Ortbändern nebst den Ringen und dem Schlepphaken (Schleppe).

Die Behandlungsweise ist dieselbe, wie beim Säbel. Das Messingzeug wird geputzt, wie dasjenige an den Schußwaffen.

3. **Die Lanze** ist 10½ Fuß lang. Die einzelnen Theile heißen: die Spitze, die Stange und der Schuh (Kolben).

Die Spitze und der Schuh sind von Eisen. Sie müssen stets rein und blank erhalten werden. Die Spitze ist die eigentliche Waffe; der Schuh dient dazu, die Lanze in den Boden einzustoßen, wenn der Ulan abgesessen ist, doch kann man ihn auch zur Vertheidigung, besonders nach rückwärts, benutzen.

Die Stange ist von Holz und wird geschwärzt.

Zur Lanze gehören noch die Flagge und der Armriemen. Die Flagge besteht aus zwei — einem weißen und einem schwarzen — zusammengenäheten Zeugstreifen. Sie wird, die weiße Hälfte nach oben, dicht unter der Spitze durch ein Riemchen an die Stange befestigt.

Der Armriemen muß fest angezogen so weit gegen die Spitze hinaufgeschoben sein, daß die Lanze hinter der Schulter möglichst gerade in die Höhe steht. Sitzt der Armriemen zu tief, so fällt die Lanze hintenüber und der Ulan verliert leicht den Bügel.

4. **Gebrauch des Seitengewehres und der Lanze.** Um diesem Buch nicht eine unnöthige Ausdehnung zu geben, wird in Bezug auf Stellung und Griffe mit dem Seitengewehr und der Lanze, in Bezug auf den Gebrauch dieser Waffen zu Fuß und zu Pferde und in Bezug auf die Waffenübungen lediglich hingewiesen auf das Exerzier-Reglement für die Kavallerie 1855, Theil I. §§. 6. 7. 14 und 31. Theil II. §§. 1 bis 8. 19. 44 und 70.

Jedem Unteroffizier ist das Exerzier-Reglement zugänglich, und kann ihm daher nur empfohlen werden, sich aus demselben die betreffenden Auszüge zu machen. Durch das Ausschreiben wird er sich den Gegenstand gut einprägen und zugleich einen Anhalt ver-

schaffen, in dem er jeden Augenblick etwa Vergessenes nachsuchen kann. Der Uebersichtlichkeit wegen sind die Kommandos zu Griffen, Hieben u. s. w. bei diesem Auszuge auf neuer Linie abzusetzen und zu unterstreichen, so daß sie von der danach folgenden Erläuterung abstechen.

Bei den Griffen ist zu beachten, daß sie zwar in den vorgeschriebenen Tempos und nicht übereilt, doch lebhaft und kräftig ausgeführt werden.

In die Auslagen und Deckungen muß ebenfalls lebhaft übergegangen und die danach folgenden Hiebe und Stiche müssen scharf und kräftig vollführt werden.

5. **Hauen und Stechen nach leblosen Gegenständen.** Bei dieser Uebung muß der Hieb oder Stich rechtzeitig und nicht zu spät ausgeführt werden, wobei auf die Bewegung des Pferdes Rücksicht zu nehmen ist.

Sollten sich Pferde vor dem Gegenstande, nach welchem gehauen oder gestochen werden soll, scheuen, so muß man sie zuvörderst mit Ruhe vorbeireiten und erst dann zu dem Gebrauch der Waffe übergehen, wenn sie den Gegenstand nicht mehr markiren.

6. **Uebung zum Einzeln-Gefecht zu Pferde**[1]. Die zu dieser Uebung bestimmte Abtheilung steht in 2 Gliedern rangirt aufmarschirt, beide Glieder vom rechten Flügel nach der laufenden Nummer abgetheilt.

---

[1]) Es giebt verschiedene Uebungsformen zum Einzeln-Gefecht mit dem Säbel; die hier beschriebene ganz einfache Form gilt nur als Beispiel. — Es wird unter allen Umständen festzuhalten sein, daß derartige mechanische Einübungen nur als Mittel zum Zweck, den Kavalleristen für den Gebrauch ihrer Waffe einen Anhalt zu geben, dienen sollen. Ist die Einübung der für das Einzeln-Gefecht vorgeschlagenen Form erst vollendet, so ist es dem Kavalleristen zu überlassen, wie er seinen Gegner angreifen und wie er sich gegen denselben vertheidigen will. Jede mechanische Verwendung des formell Erlernten muß dann bei Seite gestellt, die Selbstständigkeit und der kavalleristische Geist des Mannes bei Angriff und Vertheidigung dagegen möglichst geweckt und gefördert werden.

Nach obigem Beispiel zum Einzeln-Gefecht mit dem Säbel (Degen) läßt sich sehr leicht eine ähnliche formelle Anleitung zum Einzeln-Gefecht mit der Lanze aufstellen, desgleichen auch mit der Lanze gegen einen, resp. gegen zwei Säbel.

„Das 1ste Glied zum Gefecht formirt! Vorwärts — Marsch! (Trab, Galopp — Marsch!)“ Das Glied geht 150 Schritt (im freien Rechtsgalopp) der Art vor und auseinander, daß die mittelste Nummer geradeaus bleibt, die von ihr rechts reitenden Nummern mit halbrechts, die links mit halblinks, 6 Schritt Abstand von einander nehmen.

„Kurz — Kehrt! — Marsch! Halt!“ Alle Nummern pariren, machen die Kehrtwendung auf der Hinterhand, bleiben mit 6 Schritt Abstand von einander halten und richten sich.

Während dessen zieht sich das 2. Glied mit Rechts- und Linksum im Schritt auseinander und stellt sich dem ersten Gliede gegenüber auf. Die mittelste Nummer bleibt halten. Die gleichen Nummern sind zum Fechten gegen einander bestimmt.

„Nummer Eins (Zwei, Drei &c.) zum Gefecht, vorwärts — Marsch! (Trab, Galopp — Marsch!)“ Die benannten Nummern gehen (in einem freien Rechtsgalopp) gegen einander vor, legen sich, ehe sie in der Mitte des zwischen beiden Gliedern liegenden Raumes zusammentreffen, vorwärts aus, verkürzen sowie sie sich nähern, den Galopp und umkreisen sich in einer Volte, sobald sie sich mit der Klinge erreichen können, wobei sie gegen einander hauen und stechen resp. sich decken.

Noch ehe die Nummern sich begegnen: **„Das erste (zweite) Glied geht zurück!“** Ist die Volte ausgeführt, so gehen die Nummern des benannten Gliedes nach ihrer Aufstellungsseite zurück, ihre Gegner folgen und suchen ihnen die linke Seite abzugewinnen, machen aber in der Nähe der feindlichen Linie halt, auf der Hinterhand Linksum-Kehrt und gehen (im Linksgalopp) zurück. Sowie die Verfolgten dies sehen, machen sie ebenfalls Linksum-Kehrt und verfolgen ihre Gegner (im Linksgalopp) bis auf die Mitte des Platzes, wo sie das Gefecht aufgeben, Linksum-Kehrt machen und sie selbst sowohl, wie ihre Gegner mit aufgesetztem Gewehr nach ihren Gliedern zurückreiten. Hier machen sie abermals Linksum-Kehrt und nehmen ihre Stellung im geöffneten Gliede ein.

„Appel!“ (oder **Signal.**) Das zweite Glied zieht sich mit Rechts- und Linksum nach der Mitte zusammen. Das erste Glied reitet (im freien Linksgalopp) nach dem 2. Gliede zurück, zugleich die Abstände bis auf eine Pferdelänge verengend; 2 Pferdelängen vor dem 2. Gliede wird parirt, auf der Hinterhand Linksum-Kehrt gemacht und nach der Mitte zusammengeschlossen.

„Richt — Euch!“ Das 2. Glied rückt an das 1. heran. Beide Glieder richten sich.

Soll die Uebung von der ganzen Abtheilung gleichzeitig ausgeführt werden, so erfolgt das Kommando: **„Zum Gefecht, vorwärts — Marsch! (Trab, Galopp — Marsch!)“**

7. **Das Perkussions-Pistol.** Die Haupttheile des Perkussions-Pistols sind: Der Lauf, das Schloß, der Schaft und die Garnitur.

Der Lauf und das Schloß sind von Eisen. Die Garnitur ist von Messing. Der Schaft ist von Holz.

Der Lauf besteht aus dem Rohr mit dem Stollen und dem Zündstift und aus der Schwanzschraube.

Der innere Raum des Rohrs heißt die Seele und das obere Ende derselben die Mündung, die Seiten derselben heißen die Wände. Der Raum zwischen der Kugel und den Wänden heißt der Spielraum. Der Durchmesser der Kugel heißt das Kaliber.

Auf dem Rohr befindet sich das Korn. Auf der Schwanzschraubennase die Kreuzschraube.

Das Schloß dient dazu, um durch das Abdrücken des Hahns das Kupferhütchen und dadurch den Schuß zu entzünden. — Die Haupttheile des Schlosses heißen: das Schloßblech, der Sicherungsdeckel, die Sicherungsdeckelfeder, der Hahn, die Nuß mit der Mittel- und Hinterruhe, die Studel, die Stange, die Stangenfeder, die Schlagfeder. Von den Schrauben sind am Schloß zu bemerken: die Nußschraube, die Deckelschraube, die Deckelfederschraube, die Stangenschraube, die Stangenfederschraube, die Studelschraube.

An der Garnitur ist der Abzug mit dem Abzugsbügel besonders beachtenswerth. Letzterer bewahrt den Abzug vor dem Verbiegen und das Pistol vor dem Losgehen. — An der Kolbenkappe befindet sich ein Ringhalter mit eisernem Ring, mittelst dessen das Pistol an einen Federhaken befestigt wird, welcher in einen an dem Kartouche-Bandelier angebrachten Riemen eingenäht ist.

Das Auseinandernehmen des Perkussions-Pistols geschieht in folgender Reihenfolge: Hahn in Mittelruh, Sicherungsdeckel zurück, vordere Kreuzschraube um einige Gewinde gelöst, beide Schloßschrauben los, Schloß abgenommen, Ringschraube ausgeschraubt, Ring abgezogen oder, wenn er zu fest sitzen sollte, mit einem kantigen Stück Holz, welches auf der Laufseite gegen den Ring angesetzt wird, durch

mäßige Schläge abgetrieben und vom Lauf gezogen. Vordere Kreuzschraube ausgeschraubt, Lauf aus dem Schaft gehoben.

Das Zusammensetzen geschieht in umgekehrter Ordnung.

Das Reinigen des Laufs geschieht durch Auswaschen, am Besten mittelst warmen Wassers. Der Lauf, aus dem Schaft genommen, wird mit dem Pulversack in reines Wasser gestellt und durch Auf- und Niederführen eines mit weichem, schäbenfreiem Werg umwundenen Wischstockes ausgewaschen. Auf dem Boden der Pulverkammer wird der Wischstock mehrere Male herumgedreht. Mit dem Auswaschen wird fortgefahren, bis das Wasser nicht mehr gefärbt wird, wonach man den Lauf zum Ablaufen des Wassers, mit der Mündung nach unten, aufstellt.

Zum Austrocknen entfernt man das nasse Werg von dem Stock, trocknet diesen ab, versieht ihn mit trockenem Werg und stößt ihn wiederholt schnell und kräftig bis auf den Boden der Pulverkammer. Nach dem Austrocknen wird der Wischstock nochmals mit Werg bewickelt, welches man mit reinem Baumöl oder gereinigtem Klauenfett schwach anfeuchtet und hiermit den Lauf innerhalb ausreibt, außerhalb aber mit einem Oellappen überwischt und dann abreibt.

Die Kanalschraube wird nur dann und stets unter Aufsicht ausgeschraubt, wenn eine Verstopfung des Zündkanals es nöthig macht. Es ist dabei zu beachten, daß die Schraube richtig eingesetzt wird, gut zieht und vollkommen mit dem Kopfe aufsitzt, damit ein Herausschleudern derselben durch den Schuß nicht eintreten kann.

Der Zündstift muß sorgfältig behandelt werden, er wird nie ohne höheren Befehl und nur durch den Büchsenmacher — etwa alle 2 bis 3 Jahr — ausgeschraubt, ebenso darf das Ausschrauben der Schwanzschraube nur durch den Büchsenmacher geschehen.

Der Lauf, so wie überhaupt sämmtliche Eisentheile dürfen nur rostfrei erhalten werden, jedes Blankputzen ist streng zu untersagen.

Beim Reinigen des Laufes haben sich die Leute vor dem Drücken des Wischstockes gegen die Mündung zu hüten; es würden dadurch, so wie durch das durchaus verbotene Putzen mit Sand, Blaustein ꝛc. die s. g. Vorweiten entstehen, welche eine Veränderung des Kalibers und somit ein völlig unsicheres Schießen herbeiführen.

Das Schloß ist gewöhnlich nur durch Abwischen zu reinigen. Ist es nöthig, können die betreffenden Stellen mit einem angefeuchteten Lappen oder einer kleinen Bürste abgerieben werden, nachher

müssen sie aber wieder gut getrocknet werden. Zum Reinigen der Aussenkung des Hahns und der innern Aushöhlung des Deckels, bedient man sich eines mit Werg umwickelten Holzes. Die gereinigten Theile werden mit Baumöl oder Klauenfett überwischt und nachher abgerieben.

Ist der Gang des Schlosses schwerfällig oder zeigen sich an ihm Reibungen, so wird meistens ein frisches Einölen diesem Uebelstande abhelfen, doch darf dies nur in geringem Maße stattfinden, da sonst ein Verdicken des Oels eintritt. Das überflüssige Oel wird sogleich abgewischt.

Erscheint es nothwendig, so muß — etwa 1 bis 2 Mal im Jahre — das Schloß auseinander genommen und in allen seinen Theilen gereinigt werden. Es geschieht dies nur unter Aufsicht eines Unteroffiziers.

Das Schloß wird, wie folgt, auseinander genommen. Der Sicherungsdeckel wird so gestellt, daß der Deckelfuß mit seinem höchsten Punkt auf der Deckelfeder ruht. Die Federklammer (Federhaken) wird mit ihrer weitesten Oeffnung auf die Deckelfeder bis dicht an die Deckelfederschraube geschoben. Die Schraube der Klammer wird wenig angezogen und der Deckel nach hinten gelegt. Die Deckelschraube wird ausgeschraubt, der Sicherungsdeckel abgenommen, die Deckelfederschraube ausgeschraubt und die Deckelfeder abgenommen. Deckelfeder und Sicherungsdeckel werden gereinigt (wobei erstere in der Klammer ruhen bleibt) und wieder an das Schloßblech angeschraubt. Die Klammer wird von der Feder genommen.

Der Hahn wird gespannt, die Klammer mit der ohne Schraube versehenen Seite auf die Schlagfeder gesetzt und der Hahn wieder vorgelassen. Die Schlagfeder wird aus dem Stiftloch gehoben und abgenommen. Die Klammer bleibt auf der Schlagfeder.

Die Stangenfederschraube wird um etwa 3 Gewinde ausgeschraubt, die Stangenfeder vorsichtig aus dem Stiftloch gehoben, die Schraube völlig ausgeschraubt und die Feder abgenommen.

Die Stangenschraube wird ausgeschraubt und die Stange abgenommen, die Studelschraube ausgeschraubt und die Studel abgenommen, die Nußschraube ausgeschraubt und die Nuß mittelst eines Stiftdorns, der auf dem Boden des Muttergewindes aufgesetzt wird, aus dem Viereck des Hahns getrieben, wobei darauf zu achten, daß der Dorn nicht zu stark ist oder schief eingesetzt wird.

Das Reinigen der einzelnen Theile geschieht mit einer Bürste, die Schraubenlöcher werden mit einer Feder gereinigt.

Sind alle Theile gereinigt und getrocknet, so werden sie mittelst einer Feder etwas mit Oel bestrichen, vorzüglich die Nußwelle, die Nuß, die Studel und die Stange, auch alle Schraubengewinde.

Nach dem Einölen wird das Schloß wieder zusammengesetzt und mit der Nuß, dem Aufsetzen der Studel und dem Hahn der Anfang gemacht und dann umgekehrt, wie beim Auseinandernehmen, fortgefahren. Die Stangenschraube darf nicht zu stark angezogen werden.

Seitenblech und Abzugsblech bleiben in ihrer Einlassung; es reicht hin, sie zuweilen mit Oel abzureiben.

Die Messingtheile (Ring, Bügelkasten und Kolbenkappe mit Ring) werden, wenn es nöthig, mit Oel und etwas Putzkalk geputzt. Kappe und Bügelkasten können dabei an dem Schaft bleiben. Der Bügelkasten wird nur losgeschraubt, wenn Schmutz in den Abzug gekommen sein sollte.

Die Schiene wird nicht ohne besondere Veranlassung aus dem Schaft genommen; sie wird, um sie zu putzen, mit Oel abgerieben.

Der Schaft wird mit Leinöl abgerieben, besonders nach dem Naßwerden [1]).

8. **Der Zündnadel-Karabiner.** Die Haupttheile des Zündnadel-Karabiners sind: der Lauf, das Schloß, der Schaft und die Garnitur. Außerdem gehören dazu: die Zubehörstücke und die Reservetheile.

Der Lauf ist eine geschmiedete eiserne oder gußstählerne Röhre. Er nimmt die Patrone auf und giebt dem Geschoß die Richtung und Bewegungsart. Die Bohrung des Laufes heißt die Seele; dieselbe besteht aus dem Patronenlager und dem gezogenen Theile. Letzterer hat vier Züge, zwischen denen die Felder oder Balken liegen. Aeußerlich ist der Lauf in dem größeren Theile rund, dann folgen nach hinten ein kurzes Achtkant, der Gewindetheil und das Mundstück. Auf dem Lauf befindet sich das Visir, welches aus dem Standvisir und der an diesem mittelst der Visirschraube befestigten Visirkappe besteht. Ebenfalls auf dem

---

[1]) Instruktion über die praktische Behandlung und den dienstlichen Gebrauch der perkussionirten Kavallerie-Schußwaffen. 1850.

Lauf, unweit der Mündung, befindet sich oben das Korn und unten die Mundring-Warze mit dem Muttergewinde für die Mundringschraube.

Das Schloß, dessen Bestimmung der Verschluß des Laufes und die Bewirkung der Entzündung der Patrone ist, besteht aus der Hülse, der Abzugsfeder mit dem Abzuge, der Abzugsfederschraube, der Kammer mit dem Knopfe, dem Nadelrohre, dem Schlößchen, der Sperrfeder, dem Nadelbolzen mit dem Lederplättchen, der Zündnadel und der Spiralfeder.

Der Schaft ist aus Holz, er besteht aus dem Kolben, dem Kolbenhalse und dem langen Theile.

Garnitur nennt man diejenigen, theils aus Eisen, theils aus Messing bestehenden Karabinertheile, welche zur Bekleidung des Karabiners, zum Schutz einzelner Theile und zur Befestigung derselben unter einander dienen. Hauptsächlich sind zu bemerken: der Mundring, die Verbindungsschraube, der Abzugsbügel, das Kolbenblech, das Abzugsblech mit den beiden Hakenringen.

Die Zubehörstücke sind: der Kammerreiniger, der Schraubenzieher, der Nadelrohrreiniger, die Visirkappe und der Sicherheitsriemen.

Als Reservetheile erhält jeder Mann in einer Blechbüchse 2 Zündnadeln und 4 Lederplättchen und jede Eskadron eine Anzahl Spiralfedern.

Die Behandlung des Karabiners, d. i. das Auseinandernehmen und Zusammensetzen, die Reinigung, die Reparaturen, die Aufbewahrung und der sonstige Umgang mit dem Karabiner, muß der Beschaffenheit der verschiedenen Theile angemessen geschehen.

Eine besondere Sorgfalt für seine Waffen ist Ehrensache für den Soldaten, daher auch seine Pflicht, sich mit der Beschaffenheit, dem Ineinanderwirken der einzelnen Theile und ihrer Behandlung vertraut zu machen.

Danach darf der Karabiner nur dann und soweit auseinangenommen werden, als es nöthig ist. Das Auseinandernehmen und Zusammensetzen des Karabiners muß den Leuten praktisch gelehrt werden[1]).

---

[1]) Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß, Behandlung und Gebrauch

Sollte ein Entladen des Karabiners nothwendig werden, so wird dasselbe in den meisten Fällen durch einen Schlag mit der Hand gegen die Stoßfläche des Kolbens, durch gelindes Aufstoßen auf den Sattel rc. zu bewirken sein: in den seltenen Fällen aber, wo dies ohne Erfolg sein sollte, kann das Entladen durch den Ladestock der mit Pistolen bewaffneten Unteroffiziere geschehen.

Die Reinigung des Karabiners darf nur so bewirkt werden, daß das richtige Ineinandergreifen der einzelnen Theile, so wie diese Theile selbst in der ursprünglichen Art und Form erhalten werden. Nässe, Schmutz, Unreinigkeit oder gar Rostflecke müssen stets baldmöglichst beseitigt werden, jedoch nur durch Anwendung von Wasser, Oel oder Fett, Werg, Lappen, Bürsten, Wischstock und Holzspahn. Flecke, welche mit diesen Mitteln nicht fortgebracht werden können, müssen dem Berittunteroffizier oder dem Büchsenmacher zur Beseitigung übergeben werden. Das Poliren sämmtlicher Eisen- und Messingtheile, mit Ausnahme der Nadel, welche möglichst glatt sein muß, ist untersagt und zugleich bestimmt, daß sämmtliche Theile nur in einem reinen, rostfreien Zustande zu erhalten sind.

Ueber die Anforderungen, welche an die Reinigungsmittel und Geräthschaften zu stellen, sowie über die Behandlungsweise der einzelnen Theile des Zündnadel-Karabiners beim Reinigen, muß den Mannschaften praktischer Unterricht ertheilt werden[1]), ebenso über die Reinigung des Zündnadel-Karabiners im Felde und im Gefecht.

Der Schaft muß öfter mit einem feuchten Lappen gereinigt und nachdem er dann trocken ist, mittelst eines leinenen Lappens mit heiß aufgetragenem Leinöl abgerieben werden.

9. **Allgemeine Bemerkungen über die Schußwaffen und über die Munition.** Im Dienste, wenn mit dem Pistol nicht gefochten wird, ist es gesichert.

Wird mit geladenem Pistol ohne Zündhütchen marschirt, so muß der Deckel zurückgeschlagen und der Hahn auf den Zündstift herunter gelassen werden. Die geladene, nicht gesicherte Waffe wird stets mit der Mündung nach oben getragen.

Wenn nach dem Abschießen Stücke des Zündhütchens in der

---

des Zündnadel-Karabiners M. 57 für die Unteroffiziere der Königlichen Kavallerie. Berlin 1859 und Nachtrag.

[1]) Nach Anleitung des vorstehend erwähnten Leitfadens.

Aushöhlung des Hahns bleiben, so müssen sie herausgenommen werden.

Bei einer Verstopfung des Zündkanals des Pistols bringt man loses Pulver in den Kanal des Zündstiftes und setzt ein anderes Zündhütchen auf. Sollte dies nicht helfen, so wird die Kanalschraube durch den Büchsenmacher geöffnet, mittelst einer Räumnadel die Verstopfung aufgeräumt und Pulver in den Kanal gebracht.

Das Abdrücken der ungeladenen Waffe bei Uebungen muß möglichst beschränkt werden und ist der Zündstift dabei allemal durch ein Pistolenleder zu schützen. Zündhütchen ohne Pulverladung dürfen niemals abgefeuert werden.

Bei den Zündnadelkarabinern sind der Lauf und die Visireinrichtung auf das Sorgfältigste vor Schaden zu bewahren, weshalb besonders ein Umfallen des Karabiners verhütet werden muß. Die Visirkappe muß, wenn die Visirung nicht gebraucht wird, stets auf dem Karabiner sein. Alles unnütze Klappern mit dem Karabiner und häufiges Ueben der Chargirung muß unterbleiben. Bei den Schießübungen muß der Karabiner nur so geladen werden, wie es Vorschrift ist. Bei den Exerzirübungen ohne Patronen werden die Griffe des Ladens, ohne gegen den Knopf zu schlagen, nur markirt. Regenpfropfen zum Verschließen der Mündung dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Der Kavallerist muß auf die Konservation der Munition besondere Aufmerksamkeit verwenden und sie vor Zerscheuern und Nässe schützen. Die Zündhütchen und die Tasche dazu müssen getrocknet und gelüftet werden, wenn sie naß geworden sind.

Die bei den Husaren und Dragonern in den Blechbüchsen aufbewahrten Patronen müssen durch Papier oder Werg festgestopft werden. Oben darauf kommen, bei den Unteroffizieren und Trompetern in Papier eingewickelt, die Zündhütchen, welche nicht für den nächsten Bedarf in Bereitschaft gehalten werden.

10. **Gebrauch der Schußwaffen.** Was ad 4 gesagt ist, gilt auch hier, deshalb wird betreffs des Gebrauchs der Schußwaffen zu Fuß und zu Pferde auf das Exerzir-Reglement für die Kavallerie, 1855, Theil II. §§. 9. 10. hingewiesen.

Als Grundregel ist, bei Handhabung der Schußwaffen darauf zu halten, daß der Mann sich bei den Griffen nicht übereilt und sie

nicht heftig, sondern behutsam ausführt. Die Kommandos sind daher gedehnter, als andere Kommandos zu ertheilen.

Die Griffe mit der Schußwaffe müssen anfänglich zu Fuß gründlich durchgeübt werden.

Bei dem Schießen zu Pferde ist dahin zu achten, daß die Pferde zuvörderst ganz ruhig stehen. Grundsätzlich schießt jeder Mann von seinem eigenen Pferde, doch haben bei den Karabinerschützen die Eskadron-Chefs die zur Benutzung bei dem Scheibenschießen tauglichen Pferde zu bestimmen. Niemals darf der Schuß abgegeben werden, bevor nicht das Pferd beim Anschlagen bewegungslos bleibt, indem die Kugel sonst eine Richtung nimmt, welche das Schießen nutzlos macht. Nach dem Schuß muß man das Pferd einen Augenblick ruhig stehen lassen und es dann in der Richtung gegen den Schuß zurückwenden, also beim Schießen mit dem Karabiner nach links, mit dem Pistol nach rechts.

Das Anschlagen und richtige Zielen muß den Leuten genau gezeigt werden, und sind sie dabei darauf hinzuweisen, wie das Abweichen von den Regeln ein Verfehlen des Ziels herbeiführen muß. Die Waffe darf beim Anschlagen nicht seitwärts gehalten werden (nicht kanten) und der Schießende muß ruhig durch das Feuer sehen lernen und die Furcht vor dem Rückstoß überwinden. Beim Zielen muß der Pistolenschütze das rechte Auge mit der Kreuzschraube (Visir), dem Korn und dem Ziel in eine grade Richtung bringen. — Der Karabinerschütze muß ebenso beim Zielen das rechte Auge, die Mitte der Kimme des Visirs, den Mittelpunkt der oberen Fläche des Kornes und den Zielpunkt in eine grade Linie legen. Wie der Karabinerschütze auf jede Entfernung zu halten hat, giebt ihm im Allgemeinen der Normal-Haltezettel an. — Voll Korn nehmen heißt, wenn man beim Zielen das ganze Korn sieht; man nimmt voll Korn, wenn man hoch oder weit schießen will. Fein Korn nehmen heißt, wenn man nur über den oberen Rand des Kornes fort zielend, tief oder kurz schießen will.

11. **Scheibenschießen.** Bei dieser Uebung muß die größte Aufmerksamkeit Seitens der dazu kommandirten Offiziere und Unteroffiziere sowohl dahin gerichtet werden, daß der Zweck der Uebung vollkommen erreicht wird, als auch, daß durch Unvorsichtigkeit kein Unglück entsteht

Es werden nur kleine Abtheilungen mit einem Male zum Schießen geschickt; bei jeder derselben befinden sich 2 Unteroffiziere

zur Aufsicht. Zuvörderst werden die Waffen genau revidirt, dann laden die Leute auf Kommando, resp. wird das Zündhütchen aufgesetzt und das Pistol gesichert.

Die Leute treten einzeln vor die Scheibe und werden bei dem Schießen durch den Offizier und einen Unteroffizier beaufsichtigt. Das Zeichen, daß geschossen werden soll, darf nicht vermittelst eines bloßen Rufes gegeben werden, sondern es muß durch eine Klingel oder ein Trompetensignal, auf Anweisung eines der bezeichneten Vorgesetzten erfolgen. Der Pistolenschütze darf die Sicherung erst zurückschlagen, wenn das Zeichen zum Schuß gegeben worden ist. Die allgemeinen polizeilichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen durch nicht das Ziel treffende Kugeln, sind wohl zu beachten. Die Ansager, deren stets zwei an jeder Scheibe sind, haben sich bis nach dem Schuß gehörig zu decken.

Als Vorübung verschießen die Rekruten und die ungeübteren Leute einige Platzpatronen, wobei ihnen die Grundsätze des Zielens auseinandergesetzt werden. Es können hierzu Zielmaschinen benutzt werden.

Uebungen im Schätzen der Entfernungen sind allgemein und ganz besonders für die Karabinerschützen erforderlich. Siehe hierüber Instruktion über das Scheibenschießen der mit Zündnadel-Karabinern bewaffneten Kavallerie-Regimenter vom 21. Januar 1869.

Die Pistolenschützen schießen 15 Schuß nach der Scheibe, die Karabinerschützen 40 Schuß und außerdem die 24 besten Karabinerschützen per Eskadron, 15 Schuß.

Es verschießen:

Karabinerschützen[1].

2. Klasse.	Zu Fuß auf	100 Schritt	15 Patronen,	8 im Anstreichen.
				7 aus freier Hand.
„	„ „ „	200 „	12 „	6 im Anstreichen.
				6 aus freier Hand.
„	„ „ „	300 „	6 „	3 im Anstreichen.
				3 liegend.
„	Zu Pferde „	100 „	7 „	

[1]) Die Mannschaften jeder Eskadron werden zu den Schießübungen excl. Unteroffiziere und Trompeter in 2 Klassen getheilt. Zur 2. Klasse gehö-

1. Klasse. Zu Fuß auf	100 Schrttt	15 Patronen,	8 im Anstreichen.	
			7 aus freier Hand.	
„ „ „ „	200 „	12 „	6 liegend.	
			6 aus freier Hand.	
„ „ „ „	300 „	6 „	3 knieend.	
			3 aus freier Hand.	
„ Zu Pferde wie die 2. Klasse		7 „		

Beste Schützen. (Außer den Uebungen ihrer Klasse).

Zu Fuß auf	150 Schritt	5 Patronen	aus freier Hand.
„ „ „	250 „	5 „	aus freier Hand.
„ „ „	350 „	2 „	im Anstreichen.
„ „ „	„ „	3 „	aus freier Hand.

Für die besten Schützen kommt die Flankeur-Scheibe zur Anwendung, es ist jedoch für dieselben auch die Benutzung einer mannsbreiten Infanterie-Scheibe und resp. der Zugscheibe gestattet.

Die Unteroffiziere der mit Karabinern bewaffneten Regimenter schießen außer den etatsmäßigen Schüssen mit dem Pistol, auch als Karabinerschützen.

Pistolenschützen.

Zu Fuß,	auf 25 Schritt	6 Patronen.	
„ „	„ 40 „	4 „	
Zu Pferde	„ 25 „	3 „	
„ „	„ 40 „	2 „	

Die gewöhnliche Kavallerie-Scheibe ist 8 Fuß breit, 8 Fuß hoch und wird durch einen 3 Zoll dicken schwarzen Strich von oben nach unten in zwei Hälften getheilt. 18 Zoll über dem Spiegel wird dieser Strich von einem 8 Zoll langen und 4 Zoll dicken Strich senkrecht durchschnitten, ebenso 18 Zoll unter dem Spiegel;

---

ren: die Rekruten und einjährig Freiwilligen, sowie diejenigen älteren Leute, welche sich als besonders schlechte Schützen herausgestellt haben, oder welche als Schützen noch gar nicht ausgebildet sind. — Zur 1. Klasse gehören alle übrigen Mannschaften, welche bereits eine Schießübung durchgemacht haben. Aus beiden Klassen werden am Schlusse jeder Schießperiode die 24 besten Schützen jeder Eskadron ausgewählt, welche die oben verzeichneten Uebungen durchzuschießen haben. Die Unteroffiziere schießen wie die 1. Klasse. Diejenigen, welche nach ihren Leistungen zu den 24 besten Schützen per Eskadron gehören, thun als solche noch 15 Schuß nach der Flankeur- (Zug- oder mannsbreiten) Scheibe.

die Mitte dieser beiden Querstriche hat die vorbezeichnete Entfernung vom Spiegel. Diese Querstriche heißen: der obere und der untere Anker. — Vom Mittelpunkte der Scheibe aus werden 12 Kreise gezogen und die dadurch entstehenden Ringe von außen nach innen von 1 bis 12 numerirt. Der Halbmesser des kleinsten dieser Kreise — Nr. 12 — ist 3 Zoll, die Halbmesser der übrigen wachsen um 3 Zoll. Die Ringe Nr. 10 und 11 werden schwarz ausgefüllt und bilden mit dem Kreise Nr. 12 den Spiegel.

Die Flankeurscheibe hat dieselben Dimensionen wie die gewöhnliche Kavallerie-Scheibe, doch ist auf ihr das Bild eines Reiters (Pferd und Reiter) farbig dargestellt. Strich, Anker und Ringe sind nur für die Ansager erkennbar angegeben.

Die mannsbreite Infanteriescheibe ist 16 Zoll breit und 6 Fuß hoch, mit dem kolorirten Bilde eines preußischen Infanteristen beklebt. Strich, Anker und Spiegel fehlen.

Die Zugscheibe ist die Flankeurscheibe, welche auf ein auf 4 Blockrädern befestigtes Brett senkrecht aufgestellt ist.

Mit dem Zündnadel-Karabiner wird nach dem Normal-Haltezettel für die Visirung geschossen, wie solche zu der Seite 227 erwähnten Instruktion gegeben ist.

Mit dem Perkussions-Pistol wird auf 25 Schritt 9, auf 40 Schritt 7 Zoll unter das Centrum gehalten.

Der Anzug soll beim Scheibenschießen stets mit kompletter Armatur resp. Kopfbedeckung sein; die Schuppenketten unter dem Kinn.

An Schießprämien wird gewährt jährlich: für die Unteroffiziere des Regiments eine von 2 Thlr. und zwei von 1 Thlr. Für die Mannschaften jeder Eskadron werden gewährt eine Schießprämie von 1½ Thlr., eine von 1 Thlr., und eine von ½ Thlr. Sie können mit Ausnahme der zu 1 Thlr. und zu ½ Thlr., welche nur in Gelde empfangen werden können, nach Belieben der Prämiirten in Medaillen oder in Gelde empfangen werden.

Die Vertheilung der Prämien wird nach den Leistungen im Schießen zu Fuß bemessen, die für die Unteroffiziere der mit Zündnadel-Karabinern bewaffneten Regimenter, nach ihren Leistungen im Schießen zu Fuß mit dieser Waffe (33 und 15 = 48 Schuß).

16. Kapitel.

Von der Wartung und Pflege der Pferde und vom Stalldienst.

1. Hohe Wichtigkeit des Gegenstandes. Erst durch das Pferd wird der Kavallerist Das, was er sein soll. Ohne Pferd kann er Nichts leisten, ja sich nicht einmal genügend vertheidigen.

Hieraus geht hervor, daß von der Tüchtigkeit, Gesundheit und Gewandtheit des Pferdes nicht allein die Brauchbarkeit des Kavalleristen abhängt, sondern, daß auch diese Eigenschaften des Pferdes nothwendig sind, um das eigene Leben und Wohl des Reiters zu erhalten.

Der Hauptzweck des Kavalleristen ist, den Gegner im schnellen Laufe anzugreifen und im Gefecht zu vernichten. Beides wird er nur können, wenn er sich auf sein Pferd verlassen kann, und dieses im Stande ist, seinem Willen zu gehorchen. Ist dem so, so wird der Reiter Ruhm, Ehre und Glück erwerben, bei seinen Kameraden hochgeachtet, bei seinen Feinden gefürchtet sein.

Es ist eine herrliche Sache, das Gefühl, ein tüchtiges Pferd unter sich zu haben, welches schnell, sicher und ohne Anstrengung den Reiter dahin trägt, wo Ruhm und Ehre zu erwerben sind. Durch solches Pferd verdoppelt sich der Muth des Reiters, denn die Zuverlässigkeit desselben sagt ihm, daß kein Hinderniß im Stande ist ihn aufzuhalten! In diesem Gefühl liegt der Sieg, das höchste Ziel, wonach jeder brave Reiter strebt.

Wie anders ist es aber, wenn der Reiter ein kraftloses Pferd hat, wenn er schon im Frieden bei jedem Graben, bei jeder Hecke denken muß zu stürzen, wenn er nicht im Stande ist den Siegeslauf gegen den Feind mitzumachen, wenn er sogar fürchten muß, durch Untüchtigkeit seines Pferdes in Gefangenschaft zu gerathen. Zu spät wird er dann einsehen, daß er sein Unglück durch Mangel an Pflege seines Pferdes selbst verschuldet hat.

Aus diesen wenigen Worten geht hervor, daß der Reiter sein Pferd wie sich selbst lieben und Alles anwenden muß, um dessen Kräfte zu erhalten und zu mehren. Er muß nicht eher für sich

selbst an Nahrung und Ruhe denken, bis er seinem Pferde die nöthige Pflege zugewandt hat. Er muß jede erlaubte Gelegenheit benutzen, um dem Pferde die ihm zuträglichen Nahrungsmittel zu verschaffen, muß es beim Reiten, soviel es der Dienst erlaubt, schonen, es nie unnöthig ermüden, damit es nachher zu desto größeren Leistungen fähig ist.

Eine hauptsächliche Pflege des Pferdes beruht in der regelmäßigen Abwartung und in dem gründlichen Putzen desselben. Der Reiter wird dadurch die Gesundheit des Pferdes befördern und Krankheiten verhüten, da nur ein äußerlich rein gehaltenes und wohlgepflegtes Pferd auch innerlich gedeiht. Treten Erhitzungen oder Erkältungen ein, so hat der Kavallerist das anzuwenden, was für solche Fälle geboten ist. Bei etwa eintretenden Krankheiten ist sofort thierärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen.

Der Kavallerist kann nicht genug erkennen, wie er im Vergleich zu dem Infanteristen bevorzugt ist. Während dieser im Gefecht oder auf dem Marsch in oft tiefem Boden mit dem schweren Gewicht des Tornisters und der Waffen ausdauern muß, nimmt dem Kavalleristen alle diese Last sein treues Pferd ab. Diese große Wohlthat muß er ihm durch Liebe und Pflege vergelten.

Die Vorgesetzten werden die guten Pferdepfleger bald erkennen und sie auf jede Weise, besonders durch Verleihung guter Pferde belohnen, während die Leute, welche keine Liebe zu ihren Pferden zeigen, mit Strenge zu ihrer Pflicht anzuhalten sind, damit wenn sie sich selbst überlassen sind, keine Versäumnisse eintreten.

Besonders sind es die Unteroffiziere, welche dahin zu wachen haben, daß die Leute ihre Pferde gut besorgen; sie müssen wohl beachten, daß selbst die kleinste Vernachlässigung in der Pflege nach und nach die Unbrauchbarkeit des Pferdes zur Folge hat.

Mit der Unbrauchbarkeit des Pferdes ist der Mann der Eskadron keine Hülfe, sondern eine Last, besonders vor dem Feinde, wo es denn auch leicht dahin kommen kann, daß er in den schmachvollen Ruf geräth, feige zu sein, während die Kraftlosigkeit seines Pferdes die Schuld trägt, daß er nicht dahin folgen kann, wo sich seine Kameraden Ruhm und Ehre erwerben.

2. **Wartung, Pflege und Behandlung der Pferde im Allgemeinen.** Unter Wartung und Pflege des Pferdes versteht man, daß es zu der festgesetzten Zeit gefüttert, getränkt und geputzt wird,

daß es eine gute Streu erhält und im Stall in jeder Hinsicht mit Schonung und Aufmerksamkeit behandelt wird.

Der Kavallerist muß Namen, Farbe, Abzeichen, Geschlecht, Alter, Größe und Lieferungsjahr seines Pferdes genau kennen. Er muß sich mit den Eigenschaften und der Gemüthsart desselben vertraut machen und danach seine Behandlungsweise einrichten. Niemals darf er das Pferd roh behandeln, am wenigsten schlagen oder stoßen. Ist es mißtrauisch oder scheu, so wird ruhiges Zureden, welches nöthigen Falls bis zum festen Anrufen zu steigern ist, Geduld und besonders häufiger Verkehr mit dem Pferde die Uebelstände beseitigen, die gewöhnlich nur Furcht hervorgebracht hat. Wollte man einem solchen Pferde gegenüber Heftigkeit und sogleich Strafen anwenden, so würde man es nur noch unruhiger und menschenscheuer machen.

Kommt der seltene Fall vor, daß ein Pferd wirklich böse und tückisch ist, so muß eine ernste Behandlung eintreten, wodurch das Pferd die Bösartigkeit bald verlieren wird. Beim Eintreten und Verlassen des Standes muß der Kavallerist einem solchen Pferde laut und drohend zurufen, niemals aber Besorgniß zeigen. Beißt oder schlägt das Pferd dennoch, so muß Strafe eintreten.

Besonders muß man sich mit den Remonten beschäftigen, damit dieselben Vertrauen gewinnen und sich an die Gegenstände im Stall, an das Satteln und Aufzäumen ꝛc. gewöhnen. Man muß ihnen die Gegenstände, an die man sie gewöhnen will, erst zeigen und von ihnen beriechen lassen. In dieser Frömmigkeits-Dressur schreite man nicht zu schnell vor und beachte, daß kleine Versehen oft große Rückschritte hervorbringen.

Bleibt ein Pferd ruhig, so muß man es durch die Stimme und durch vorsichtiges Klopfen mit der Hand beloben und mittelst etwas Heu, Hafer oder Brod das erworbene Vertrauen befestigen. Wenn sich das Pferd an dem Halse, dem Rücken, dem Hintertheile, dem Bauche und dem Kopfe überall willig befühlen läßt, geht man dazu über, mit der Hand an den Beinen herunter zu streichen, die Hüfe aufzuheben und endlich daran zu klopfen, um das Nachsehen, Verunden und Beschlagen derselben zu erleichtern. Das Aufheben der Hüfe muß stets nur in der Weise geschehen, wie es in jeder Eskadron den Leuten gelehrt wird. Jeder Griff ist dabei genau vorgeschrieben. S. 18. Kapitel Nr. 2.

3. Das **Füttern** muß mit der größten Gewissenhaftigkeit geschehen. Ein guter Futterzustand ist eine wesentliche Sache; zum Theil wird derselbe durch die Pünktlichkeit erreicht werden, mit welcher gefüttert wird und müssen deshalb die Futterstunden genau eingehalten werden. Der Hafer wird in 3 Fütterungen, jede in 2 Futtern gegeben.

Wenn ein Pferd schlecht frißt, so muß es womöglich kleinere Portionen erhalten.

Vor dem Einschütten des Futters ist die Krippe mit einem Strohwisch auszuwischen und das Futter mittelst eines Siebes oder einer Schwinge vom Staube zu reinigen. In der Krippe wird das Futter mit der Hand ausgebreitet, damit das gierige Fressen und das Hinauswerfen des Hafers vermieden werde. Alte Futterreste dürfen niemals in der Krippe zurückbleiben, sie sind zu entfernen, wenn das Pferd nach längerem Warten nicht ausfrißt.

Man muß sich sehr hüten, nach stattgehabter Bewegung und besonders nach Erhitzung den Pferden zu früh Futter zu reichen. Ebenso dürfen sie nicht überfüttert werden.

Große Portionen haben den Nachtheil, daß gierige Fresser leicht Koliken bekommen, bei langsamen Fressern hingegen, daß das in der Krippe aufgehäufte Futter warm wird.

Pferde, welchen Häcksel gefüttert wird, müssen denselben mit dem Hafer wohl gemischt bekommen. Der Häcksel darf nicht zu lang geschnitten werden; er ist etwas anzufeuchten, wenn Pferde die Gewohnheit haben, ihn fortzublasen. Hauptsache ist, daß jedes Pferd das ihm gereichte Futter auch wirklich verzehrt.

Die Pferde dürfen nicht zu lang angelegt sein, damit langsamen Fressern nicht von Nebenpferden das Futter fortgefressen wird, doch müssen sie so lang anliegen, daß sie gut in die Raufen kommen können.

In großen Ställen, während der Futtermeister das Futter einmißt, weist der Unterofffzier du jour auf der einen und der Gefreite der Stallwache auf der andern Seite die Leute zum Füttern an. Später im Dienst gewesene Pferde müssen ihr Futter nachher, aber jedenfalls nicht zu früh erhalten.

Findet der Kavallerist, daß das Futter schlechter wird, oder hat er über dasselbe sonst Bemerkungen gemacht, so theilt er dies dem Beritt-Unteroffizier mit.

4. **Das Tränken.** Brunnenwasser, reines fließendes Wasser und frei aufgefangenes Regenwasser sind zum Tränken geeignet. Bei kaltem Wetter muß man das Wasser durch Stehen im Stalle etwas erwärmen; allenfalls kann man dies auch durch Umrühren mit den Händen thun.

Ist das Wasser trübe, so muß man es in großen Gefäßen stehen und sich setzen lassen, oder Salz oder Salpeter zusetzen. Ueber die Mittel, unreines Wasser genießbar zu machen, s. S. 196.

Die Zeiten, zu welchen getränkt wird, sind bei jeder Eskadron bestimmt. Im Sommer ist es gut, des Abends spät nochmals zu tränken, wodurch das starke Saufen am Morgen und das Schwitzen danach verhütet wird. Nach stattgehabter Bewegung darf das Pferd vor 1 bis 2 Stunden nicht getränkt werden. Nach starker Erhitzung, wenn auch die Pferde ganz abgekühlt sind, darf man nicht mit einem Male zu viel saufen lassen, sondern muß anfänglich wenig und später mehr Wasser geben, bis das Pferd satt ist. Wenn überhaupt das Pferd gern hastig säuft, muß man etwas Heu oder Stroh auf das Wasser legen.

5. **Die Streu.** Sie trägt viel zum Gedeihen der Pferde bei. Dieselbe muß trocken, gleichmäßig verbreitet und locker sein, auch möglichst frei vom Miste gehalten werden. Langes Stroh wird lose in die Hände genommen, erst einige Male fest auf den Boden aufgestoßen und dann krumm durcheinander gestreut, das frische Stroh besonders nach vorn. Die Seilknoten werden aufgebunden.

Roggenstroh ist das beste zum Streuen; Weizenstroh bricht bald und wird dann die Streu schlecht. Gersten- und Haferstroh sind als Krummstroh zum Streuen brauchbar. Gegen Roggenstroh wird bei Verabreichung anderen Strohs, gewöhnlich ein Viertel des Gewichts mehr gewährt, doch kommt es vor, daß wenn besonderer Befehl dazu erfolgt, wegen schlechter Stroherndte ein Theil der Strohration in Weizen- oder Gerstenstroh angenommen werden muß.

Wenn es zulässig ist, läßt man die Pferde fortwährend auf Streu stehen, was günstig auf ihren Futterzustand einwirken wird.

Seit einiger Zeit wird bei vielen Regimentern die sogenannte Matratzenstreu zur Anwendung gebracht. Folgendes Verfahren wird dabei beobachtet. Die alte, schon feucht gewordene Streu wird auf dem Fußboden gleichmäßig vertheilt, festgestampft und hierüber die gute, frische Streu eingestreut. In diesem Zustande bleibt die Streu unberührt und wird nur der eigentliche Pferdemist sorgsam entfernt;

wo Auflockerungen in dem Streupolster entstanden sind, werden dieselben wieder festgetreten. Es ist namentlich in der ersten Zeit der Anlage große Aufmerksamkeit auf Gleichmäßigkeit in der sich nach und nach bildenden Matratze zu richten. Auch bedarf man in den ersten Tagen der Anlage mehr Stroh als die Tagesration, doch wird dieser Mehrbedarf bald wieder erspart. Je höher das Polster wird, desto mehr werden drei sich in demselben bildende Schichten bemerkbar, die obere ist trocken, die mittlere feucht und warm, die untere feucht und kalt. In der letzteren bilden sich die durch den Urin entstehenden Ammoniakdünste und werden vollständig darin festgehalten, so daß in Ställen, wo die Matratzenstreu gut angelegt und unterhalten wird, kein übler Geruch wahrzunehmen ist; wird aber an der unteren Schicht gerührt, dann freilich werden die üblen Dünste frei und verbreiten Gestank, der aber durch Lüften des Stalles leicht entfernt werden kann.

Verfasser war lange Zeit ein Gegner der Matratzenstreu, doch ist er durch in großen und kleinen Ställen gemachte Erfahrungen anderer Ansicht geworden, so daß er die Matratzenstreu für den Herbst und Winter aus bester Ueberzeugung empfehlen kann und in Uebereinstimmung mit dem verstorbenen, allgemein bekannten Ober-Roßarzt Wichmann sicher glaubt, daß die gut angelegte und gepflegte Matratzenstreu Augenkrankheiten nicht hervorruft, keine Koliken erzeugt, nicht etwa zur Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten die Veranlassung giebt und endlich nicht besorgen läßt, daß durch sie Hufübel im größeren Maße, als auf jeder anderen trockenen Streu hervorgerufen werden.

Die Vortheile, welche die Matratzenstreu gewährt, bestehen vornämlich darin, daß das Pferd auf stets gleichmäßig warmer Unterlage steht resp. liegt, wodurch ein besonderes Wohlbefinden des Pferdes, welches sich bald in gutem Haar und gutem Futterzustande bekundet, erzeugt wird, und daß an der Strohration gespart und diese Ersparniß im Sommer zur Verbesserung der Streu verwandt werden kann.

6. Durch das **Putzen der Pferde** wird deren Hautthätigkeit erhöht und durch die danach eintretende Reinigung ihnen ein äußeres Wohlbehagen verschafft, welches im Verein mit sonstiger Pflege das eigenthümlich glänzende schöne und gesunde Aussehen hervorbringt.

Ist das Pferd sehr schmutzig und schweißbedeckt, so **reibt man** es zuerst mit nicht sehr fest gewundenem Stroh am ganzen Leibe mit leichter Hand und rasch in allen Richtungen gegen das Haar ab. Wenn dies geschehen, oder wenn das Pferd nicht sehr schmutzig ist, so wird es mit der rechten Hand abgestriegelt, indem man an der linken Seite des Halses anfängt. Das **Striegeln** geschieht am ganzen Pferdekörper, mit Ausnahme des Kopfes, der Vorderfüße vom Knie und der Hinterfüße vom Sprunggelenk abwärts, wo ein Strohwisch die Stelle der Striegel vertritt.

Nachdem auf diese Weise die Unreinigkeit von der Haut gelöst ist, geht man zum **eigentlichen Putzen** über, welches auch an der linken Seite des Halses beginnt. Man nimmt die Kartätsche in die rechte Hand, bürstet mit und gegen den Strich das Haar und streicht nach jedem Bürstenstrich die Kartätsche auf die Striegel ab, welche in der linken Hand gehalten wird. Zuletzt und besonders wenn das Pferd längeres Haar hat, bürstet man jede Stelle noch einige Male gut mit dem Striche. Der Kopf wird nur mit der Kartätsche gereinigt, wobei man die Halfter losmacht.

Pferde, welche unter dem Bauche oder auf dem Rücken **Kitzel** zeigen, müssen vorsichtig geputzt werden, damit die Untugend nicht vergrößert wird; sie werden an solchen Stellen gar nicht gestriegelt, sondern nur mit dem Strohwisch gerieben und dann gebürstet.

Der **Staub** wird in langen Strichen hinter jedem Pferde aus der Striegel ausgeklopft, und dürfen diese Striche nicht eher fortgefegt werden, bis das Pferd vollständig fertig geputzt ist, damit man sehen kann, wie viel Staub abgeputzt worden. So lange der Staub grau aussieht, ist die Haut noch nicht rein; dies ist erst dann der Fall, wenn der Staub weiß wird.

Zum **Schluß des Putzens** wird der lose Staub am ganzen Pferde mit einem sogenannten Stiefelschweif oder mit einem angefeuchteten Lappen abgeschlagen und das Pferd zuletzt mit dem Lappen nach dem Strich der Haare abgewischt; demnächst werden Augen, Nasenlöcher, Schlauch und After, in dieser Reihenfolge, mit dem Lappen ausgewischt, im Sommer ausgewaschen, wobei nach jedem Theile der Lappen wieder ausgespült wird. Im Sommer werden die Füße bis über Knie und Sprunggelenk gewaschen.

Im **Sommer** kann man, wenn sich dazu ein nicht der Zugluft ausgesetzter und schattiger Ort darbietet, die Pferde im Freien putzen

lassen, doch muß nicht etwa Straßenstaub die Pferde von Neuem verunreinigen können.

Wenn in den Ställen die Decken aufgelegt sind, so müssen sie beim Abnehmen von den Pferden mit dem Strich der Haare abgenommen werden. Beim Auflegen desgleichen. Die Decken werden zum Auflegen einmal der Länge nach zusammengeschlagen, die offene Seite kommt nach links und von der Länge wird 1/3 nach oben zurückgeschlagen. Der Deckgurt wird auf der linken Seite zugeschnallt.

Schweif, Mähnen und Haarschopf. Die gute Unterhaltung dieser Theile ziert ein Pferd, während verwahrloste Mähnen und Schweif dem besten und schönen Pferde ein garstiges Ansehen geben. Wenn man nach dem Putzen mit dem Abstäuben des Pferdes fertig ist, so kämmt man Schopf und Mähnen auseinander und bürstet sie über, wobei man die Kartätsche tief eingreifen läßt, um den Schmutz zu entfernen.

Der Schopf darf nicht über die Augen reichen, muß glatt über dem Stirnriemen liegen und spitz zulaufen.

Die Mähne, am Genick eine, am Widerriß zwei Händebreiten lang, hängt auf der linken Seite des Halses herab. Zu lange und zu dicke Mähnen und Schöpfe werden durch die Beritt-Unteroffiziere mit den Fingern verzogen, so daß man immer die längsten Haare, nur wenige auf einmal fassend, mit der Wurzel vorsichtig auszieht.

Liegen Mähnen und Schopf nicht gut, so werden beide in nicht zu starke Zöpfe eingeflochten. Dies muß aber akkurat ausgeführt und mindestens alle fünf Tage erneut werden. Bei allen Besichtigungen werden Mähnen und Schopf ausgeflochten und gut durchgekämmt.

Im Sommer und sonst bei gutem Wetter wird der Schweif in einen Eimer Wasser tief eingetaucht, ausgewaschen, gut ausgedrückt und Haar für Haar verlesen; eine Handbreit von unten wird der Schweif zuletzt gekämmt, so daß kein Haar ausgerissen wird. Wäscht man den Schweif nicht, so wird er nur verlesen und ausgekämmt.

Mähnen und Schopf müssen abgescheitelt und beide zuweilen mit lauwarmem Seifwasser ausgewaschen werden, wobei man die Haare gut auseinander scheitelt, aber keine Haarwurzel zerstören darf. Die Seife wird mit reinem Wasser ausgewaschen.

Der Schweif soll, mit der Hand herabgezogen, bis unter die Warze reichen. Längere Haare werden abgeschnitten, wobei man vom Pferde aus nach außen zu etwas schräg nach unten schneiden muß, damit der hochgehobene Schweif vorn wie hinten gleich hoch hängt.

Wenn sich Pferde am Schweife oder an den Mähnen scheuern, so ist dies in den meisten Fällen ein Beweis, daß Unreinigkeit in der Haut Jucken hervorgebracht hat. Man muß dann vorzugsweise auf Reinlichkeit sehen, die Theile fleißig waschen, auch wohl zu dem Seifwasser ein Eigelbes hinzusetzen. Aeußerlich wendet man dagegen, jedoch nicht mit ausreichendem Erfolge, Mähnenkappen und für den Schweif angenagelte Lederstreifen an, durch welche stumpfe Nägel von außen nach innen durchgeschlagen sind. — Gegen das Scheuern der Schweife hat man auch mit Erfolg angewendet, die Lattirbäume durch einen in Ringe eingehängten Baum so zu verbinden, daß das Pferd die Standsäulen mit dem Schweife nicht erreichen kann.

Bei schmutzigem Wetter kann man auf besonderen Befehl die Pferde aufschweifen, doch muß man dies vorsichtig thun, damit nicht Haare verloren gehen. Die Unteroffiziere müssen den Leuten das Aufschweifen besonders lehren.

Die Ohren werden nicht ausgeschoren, weil die darin befindlichen Haare Staub, Regen und Ungeziefer von dem Eindringen abhalten. Von Zeit zu Zeit werden die Ränder der Ohren gegen einander gehalten und die überstehenden Haare abgeschnitten.

Die Maulhaare werden ausgerupft und, wenn das Pferd zu empfindlich ist, abgeschnitten. Die langen Haare an den Fesseln werden nur auf Befehl ausgeschoren.

7. **Das Haaren der Pferde** muß man nicht zu früh unterstützen, indem oft später im Jahre noch rauhe Tage kommen und dann leicht ein Erkälten eintritt.

Ist andauernd milde Witterung und zeigt die Natur entschieden, daß sie die alten Haare loslassen will, so ist dies zu unterstützen, indem man mit angefeuchteten Fingern das Pferd über den ganzen Körper abreibt und so die nicht mehr festsitzenden Haare ablöst. Nach dem Haaren wird das Pferd geputzt.

Im Frühjahr wie im Herbst sind die Pferde während des Haarwechselns als krank zu betrachten und vor Erhitzung und Erkältung in Acht zu nehmen.

8. **Das Baden der Pferde** ist gesund. Es geschieht nur auf höhere Anweisung und unter Aufsicht bei warmem Wetter,

Abends etwa 1 Stunde vor dem Füttern, in fließendem Wasser. Der Grund des Wassers muß fest und eben sein. Die Pferde werden ruhig zum Wasser geritten, und ist darauf zu achten, daß sie sich nicht erhitzen. Geht das Wasser nicht bis über den Rücken des Pferdes, so werden die nicht benetzten Theile gewaschen. Beim Nachhausereiten muß man einen lebhaften Schritt reiten, doch darauf achten, daß die Pferde nicht durch Staub verunreinigt werden. Im Stall werden sie trocken gerieben und vor Zugluft bewahrt, auch wird ihnen eine gute Streu gemacht.

9. **Wartung nach dem Reiten.** Wenn ein Pferd nach dem Reiten in den Stall kommt, werden alle Fenster und Luken geschlossen. Nachdem es nach einiger Zeit abgesattelt ist, wird es abgerieben und mit der Decke zugedeckt, wie sie beim Reiten lag, also 9- (12-) fach, nur wird sie umgedreht; später wird die Decke lang gelegt. Ist der Stall kalt, die Luft aber warm, so führt man das Pferd, ehe es in den Stall gebracht wird, einige Zeit im Freien herum. Ist mit Gepäck geritten, so wird dasselbe, gleich nachdem das Pferd in den Stall gebracht ist, abgenommen.

Erst eine gute Stunde nach dem Reiten darf gefüttert und getränkt werden, doch giebt man, wenn man kann, gleich etwas Heu. Verläßt man den Stall vor dem Füttern, so muß man danach sehen, daß das Pferd, welches etwa loskommen könnte, nicht zum Futter oder Wasser gelangen kann.

10. **Stalldienst in großen (Eskadrons-) Ställen.** Die Pferde sind nach Offizier- und Unteroffizier-Beritten aufgestellt, die Stände mit laufender Nummer versehen. Auf Tafeln sind die Namen der Berittführer angegeben, zugleich die Nummern, welche zu dem Beritt gehören.

Der Offizier und Unteroffizier du jour haben die Aufsicht im Stall.

Die Remonten, die mageren Pferde, welche Zulage erhalten, so wie die Krippensetzer, werden in den Ställen zusammengestellt, natürlich jede dieser Gattungen für sich.

Ehe die Eskadron sich Morgens im Stall versammelt, werden die Krippen von der Stallwache und den etwa außerdem zum Füttern kommandirten Mannschaften gereinigt und das Futter wird in 2 Theilen geschüttet (Seite 64 ꝛc. und 233 ꝛc.), so daß solches verzehrt ist, wenn die Leute in den Stall kommen. Bei einigen

Regimentern gehen die Mannschaften sämmtlich zum Füttern in den Stall.

Die Mannschaften versammeln sich im Stall $1/2$ Stunde, nachdem zum Wecken geblasen ist. Sie nehmen die Streu auf, misten die Stände aus, reinigen sie, bringen die trockene Streu an den dazu bestimmten Ort und karren die nasse Streu mit dem Dünger an den Mistberg, der mindestens 2 Fuß von den Stallmauern entfernt anzulegen ist. Die Pferde werden darauf durch Einknebeln in den unter der Raufe befindlichen Ring (nicht in eine Stange der Raufe) kurz gelegt und geputzt.

Die Unteroffiziere gehen während des Putzens in den Beritts auf und ab, kontroliren das Putzen und revidiren das Zaum- und Sattelzeug.

Nach dem Putzen kommandirt der Wachtmeister: **„Abwischen und Tränken, Unteroffiziere zum Rapport!"** worauf jeder Mann mit einem wollenen Lappen das Pferd abwischt, es tränkt und im Winter, wenn dies befohlen ist, ihm die Decke auflegt. Die Unteroffiziere rapportiren dem Wachtmeister.

Der Wachtmeister wird nach Umständen vor oder nach dem Putzen die Eskadron verlesen. Erst wenn die Erlaubniß dazu ertheilt wird, verlassen die Mannschaften den Stall. Die Stallwache reinigt darauf denselben und bringt die Utensilien an die bestimmten Plätze.

Morgens um 8 Uhr, oder wenn exerzirt wird, bis zur Rückkehr der Eskadron, wird von der Stallwache die Hälfte der täglichen Heuration aufgesteckt. Das Streumachen richtet sich nach speziellen Befehlen. Sobald Streu gemacht ist, werden die Pferde lang angelegt.

Die Stallwache und die kommandirten Futterer schütten das Mittagfutter um 11 Uhr wieder in 2 Theilen. Sind Uebungen zu Pferde vorgenommen, so wird 2 Stunden nach der Rückkehr gefüttert.

Mittags um 1 Uhr oder zu sonst befohlener Zeit kommen die Mannschaften abermals zum Putzen in den Stall, welches nebst dem Tränken wie am Morgen geschieht. Nach dem Putzen wird die Streu gemacht oder vermehrt und Appel abgehalten s. S. 155 ꝛc. An Sonn- und Festtagen wird Mittags nicht geputzt, sondern nur getränkt und Appel abgehalten.

Um 6 Uhr Abends erhalten die Pferde in der oben bezeichneten Weise das dritte Futter. Um 1/2 8 Uhr Abends werden die Pferde durch die Stallwache und dazu kommandirte Mannschaften getränkt, die Streu wird nochmals aufgelockert und jedem Pferde die zweite Hälfte der Heuration gegeben; im Winter werden die Decken abgenommen, wenn sie aufgelegt waren. Demnächst werden die Thüren mit Ausnahme von einer verschlossen, die Leute der Stallwache dürfen sich auf die Pritsche niederlegen, doch ohne sich mit Pferdedecken oder Mänteln zuzudecken, nur die Stallwach-Posten gehen unausgesetzt auf und ab.

Der Unteroffizier du jour, wenn er sonst nicht dienstlich beschäftigt, ist bis Abends nach dem Abfüttern im Stall.

Die Stärke der Stallwache richtet sich nach der Lokalität und der Anzahl der Pferde. Steht die Eskadron in einem Stall, so genügen 1 Gefreiter und 6 Mann. Die Stallwache tritt im Stallanzuge, der Gefreite mit Seitengewehr, Morgens oder Mittags zu festgesetzter Stunde an.

Der Gefreite meldet sich bei dem Wachtmeister und dem Unteroffizier du jour, theilt die Wache ein und schreibt die Namen der Mannschaften auf die dazu bestimmte Tafel. Jedem Posten weist er einen bestimmten Bezirk zur Beaufsichtigung an. Von seinem Vorgänger läßt er sich die Utensilien übergeben und meldet das etwa Fehlende dem Wachtmeister. Er verläßt die Stallwache nicht und ist, so lange kein höherer Befehlshaber anwesend ist, für Alles verantwortlich, was sich im Stall zuträgt.

Der Gefreite der Stallwache hat Folgendes zu beobachten und ist für die Beachtung dieser Bestimmungen verantwortlich.

In dem Stalle muß eine gute, nicht zu warme Luft herrschen. Dieselbe wird erlangt durch Reinlichkeit, häufiges Fortschaffen von Mist und Urin, durch Oeffnen der Fenster und Luken, auch durch Abfegen des Staubes und der Spinnweben von den Wänden, durch Abwaschen der Krippen und Standbäume und endlich durch gründliche Reinigung der Abzugskanäle [1]). Bei Rückkehr der Pferde vom Reiten werden Fenster und Luken geschlossen, auch muß überhaupt Zugluft vermieden werden.

---

[1]) Diese beiden letzten Geschäfte werden etwa alle 14 Tage auf Befehl des Wachtmeisters verrichtet.

Der Stall muß am Tage und bei Nacht immer in bester Ordnung sein. Jedes muß sich auf seinem bestimmten Platz befinden, besonders die Stall-Utensilien, welche stets in brauchbarem Stande zu erhalten sind.

Ebenso hat der Gefreite auf die Instandhaltung der Halfter, sowie der baulichen Einrichtungen zu achten, auch das Erleuchtungsmaterial zu empfangen und das Anzünden, gute Brennen, Auslöschen und Reinigen der Lampen zu besorgen. Nachts muß eine Handlaterne bereit sein, um an Stellen, wo es nöthig ist, helleres Licht zu schaffen. Mit den Lampen ist vorsichtig umzugehen, auch dahin zu sehen, daß kein Oel verschüttet oder widerrechtlich verbraucht werde. Unter keinen Umständen darf im Stalle geraucht werden.

Die Futterkasten müssen außer der Zeit des Empfanges oder der Ausgabe stets geschlossen sein. Die Wassergefäße und Eimer sind immer rein zu halten; eine Stunde vor dem Tränken werden sie gefüllt, nachher muß der Rest ausgegossen werden. Bei gutem Wetter wird die Streu getrocknet und öfter gewandt. Wo noch Streuschuppen vorhanden sind, wird die Streu in dieselben gebracht.

Nur Personen, welche im Stalle Geschäfte haben, sind darin zu dulden, jeder Andere ist hinaus zu weisen.

Kranke Pferde und deren Behandlungsweise muß sich der Gefreite besonders übergeben lassen.

Pferde werden nur auf Befehl eines Vorgesetzten aus dem Stall gezogen.

Rückt eine Abtheilung aus, so geschieht dies mit militairischer Ordnung zu Einem, mit 2 Pferdelängen Distanz. Jedes Pferd, welches aus dem Stalle geführt wird, muß aufgetrenst oder aufkantaret sein. Die Halfter werden in die Raufe geschnallt.

Wie ein Pferd geführt wird, ist S. 37 und 41 gesagt. Beim Vorführen darf das Pferd nicht angesehen werden, da es dann nicht gut folgt. Soll der Mann mit dem Pferde Kehrt machen, so geschieht dies allemal rechtsum Kehrt.

Das Reinigen der Krippen, das Füttern und das Reinigen des Stalles, welches der Gefreite durch die Mannschaften der Stallwache verrichten läßt, ist schon vorstehend erwähnt.

Die Posten der Stallwache, welche sich alle 2 Stunden ab-

lösen [1]), gehen geräuschlos mit zugeknöpfter Uniform (Drillichjacke), mit Feldmütze und Stiefeln bekleidet und den Besen in der Hand, in ihrem Revier auf und ab; sie haben stets unverweilt Mist und Jauche aus den Ständen fortzuschaffen, die Streu aufzulockern und anzufegen, das Loskommen der Pferde, das Scheuern, Uebertreten über Bäume, Ketten 2c., sowie das Beißen und Schlagen zu verhüten. Nöthigen Falls rufen sie die anderen Leute der Stallwache zu Hülfe. Ferner haben sie ausgehakte Lattirbäume wieder einzuhängen, verschobene Decken und Halfter in Ordnung zu bringen und wenn diese zerrissen sind, durch Reserve-Halfter zu ersetzen. Sie haben dahin zu sehen, daß die Strippenenden der Kehlriemen an den Halftern durch die Schlaufen gesteckt sind, damit sich die Pferde diese nicht abstreifen können, während sonst das Nebenpferd aus Spielerei den Kehlriemen leicht öffnet. Die Posten werden meistens mit (allerdings nicht etatsmäßigem) Kamm und Wischlappen versehen sein, um auf die rechte Seite gefallene Mähnen herüber zu kämmen und nachzuwischen.

Die nicht auf Posten befindlichen Leute der Stallwache haben Nachts und nach dem Füttern jedes Geräusch zu vermeiden. Nachts bleiben sie alle im Stalle; am Tage können sie von dem Gefreiten auf kurze Zeit beurlaubt werden. Ueber das Verhalten der Stallwache bei Feuer und Gewitter s. Seite 144 2c.

Der Gefreite der Stallwache meldet dem in den Stall tretenden Regiments-Kommandeur, etatsmäßigen Stabsoffizier, Eskadron-Chef, Offizier du jour und Wachtmeister, wie stark der Stall belegt ist, wieviel Pferde krank und wieviel im Dienst sind und begleitet denselben, so lange er im Stall ist. Bei jedem anderen Offizier meldet er nur: „Kommandirt auf Stallwache!“ Ist der Unteroffizier du jour anwesend, so macht dieser die Meldung.

Bei Besichtigungen im Stall steht jeder Mann an der linken Seite des Pferdes, hinter demselben im Stande, Front nach der Stallgasse. Tritt der Vorgesetzte in den Stand, so schlägt er die Decke auf und faßt das Pferd an die Halfter.

Die Art des Aufhängens des Sattelzeuges, des Zaumes 2c. ist in jeder Eskadron genau vorgeschrieben und wird davon keine Abweichung geduldet. Außer der Reinigung des Sattel-

[1]) Besonders Nachts hat der Gefreite dahin zu sehen, daß dies regelmäßig geschieht.

zeuges nach dem Gebrauch, wird es wöchentlich 1 bis 2 Mal unter Aufsicht der Unteroffiziere gründlich geputzt.

11. **Stalldienst in kleinen (Naturalquartier-) Ställen.** Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe (nicht unter 2⁵/₁₀ Meter) und gehörig zu lüften sind.

Jeder Pferdestand muß 3¹/₁₀ Meter lang und 1⁶/₁₀ Meter breit sein. Ueber den Gang hinter den Pferdeständen besteht zwar keine Bestimmung, doch ist 1 Meter Breite wohl als das mindeste Erforderniß anzusehen. Zu den unten aufgeführten von dem Quartiergeber zu gewährenden Utensilien gehört auch eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges (der Geschirre) im Stalle, und ein selbstverständlich verschließbarer Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Futtervorraths und des Erleuchtungsmaterials.

Die Stallungen müssen trocken und der Zugang muß geräumig sein. Es dürfen sich keine stinkenden Anlagen in der Nähe befinden.

Auf dem Fußboden müssen die Pferde einen festen Stand haben und sich nicht beschädigen können. Die Feuchtigkeit muß hinlänglichen Abfluß haben. Das Dach muß vollkommen Schutz gegen den Regen ꝛc. gewähren. Der Boden darf nicht durchstäuben.

Die Krippen müssen, wenn sie von Holz sind, wo möglich für jedes Pferd durch eine Scheidewand getrennt sein, die Raufen können zusammenhängen. Man muß sich überzeugen, daß Krippe wie Raufe gut befestigt ist, auch dürfen keine Nägel und Splitter daraus hervorstehen, ebensowenig aus den Lattirbäumen, welche glatt sein müssen.

Die Luftöffnungen müssen zum Verschließen und so angebracht sein, daß weder die Sonnenstrahlen Augen und Kopf der Pferde, noch die einströmende Luft den Körper derselben unmittelbar treffen. Kann das Lüften nur durch die Thüre geschehen, so muß in derselben ein Querbalken befindlich sein. Das Abwenden der Sonnenstrahlen kann durch Vorhänge geschehen. Der vor dem Kopfe der Pferde befindliche Theil der Wand darf nicht blendend weiß sein.

Ist die Eingangsschwelle hoch, so muß Erde, Sand oder Mist dagegen gebracht werden.

In dem Stalle darf in gesonderten Abschlägen kein anderes Vieh stehen, ebensowenig dürfen sich Vögel, Hühner, Kaninchen ꝛc.

einnisten. Gegen Ratten und Mäuse soll kein Gift gesetzt werden, doch ist erlaubt, deswegen Katzen zu halten.

Der Raum für das Rauffutter muß trocken, reinlich und so gelegen sein, daß Katzen, Hühner ꝛc. es nicht verunreinigen können. Im Stalle darf das Futter nicht liegen.

Dem Regulativ nach, hat der Wirth an Stallgeräthschaften für 1 bis 10 Pferde zu gewähren und im Stande zu erhalten: 1 Eimer, 1 Futterschwinge, 1 Schaufel, 1 Mistgabel, 1 bis 2 Besen, 1 Handlaterne, 1 Heckfellade und für jedes Pferd eine Halfterkette. Dem Wirth verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Eskadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung, gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger, von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungs-Materials entbinden.

Sattel- und Zaumzeug sollen, wie oben gedacht, im Stalle aufgehangen werden. Bei beschränktem Raum wird aber zum Aufbewahren des Sattelzeuges eine nicht zu abgelegene, geräumige, sichere und trockene Kammer angewiesen werden müssen. Der Kranz des Sattels (der Zwiesel), ist durch eine darunter zu hängende Strohmatte vor dem Scheuern zu bewahren.

Sind nicht zu beseitigende Uebelstände in einem Stalle, so muß derselbe geräumt werden.

In jedem Quartier, wo Königliche Dienstpferde stehen, muß mindestens ein Mann einquartiert sein. Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwache vom Wirth zu gewähren.

Alle für große Ställe in Bezug auf Ordnung, Reinlichkeit, Wartung und Fütterung der Pferde Geltung habenden Vorschriften kommen auch bei kleinen Ställen zur Anwendung. Auf die Befolgung muß um so strenger gehalten werden, als die Beaufsichtigung schwieriger ist. Alle Leute, die nicht im Dienst sind, putzen, füttern und tränken ihre Pferde selbst.

Zwischen den Futter- und Putzstunden müssen die Leute mindestens einmal in den Stall gehen, um die Stände zu reinigen. Stehen mehrere Pferde zusammen, so braucht dies nur ein Mann zu thun, den der Berittunteroffizier tageweise zu bestimmen hat. In jedem Stalle ist dem ältesten Kavalleristen die Aufsicht über-

tragen und macht er beim Eintritt eines Vorgesetzten die erforderliche Meldung.

Mistgabeln, Karren, Laternen werden, zur Verhütung von Beschädigungen, nach dem Gebrauch aus dem Stalle entfernt oder in den dazu bestimmten abgesonderten Raum gebracht. Ist Licht im Stalle gebraucht, so wird nach dessen Entfernung nochmals nachgesehen, ob kein Feuerschaden zu befürchten ist.

Die Pferde dürfen weder innerhalb noch außerhalb des Stalles an bewegliche oder leicht zerstörbare Gegenstände angelegt werden. Wird im Hofe oder im Stall bei offener Thüre ohne eingelegten Querbalken geputzt, so ist die Hofthüre zu schließen.

---

17. Kapitel.

Von der Fourage und von den Ersatz-Futtergattungen.

1. **Die Ration.** Man unterscheidet schwere, mittlere und leichte Rationen. Garnison-, Marsch- und Feld-Rationen. Es beträgt die

Garnisonration.			Marschration.			Feldration[1]).		
schwere	mittl.	leichte	schwere	mittl.	leichte	schwere	leichte	
4750	4400	4000	5250	4900	4500	5650	5000	Gramm od. } Hafer[2])
$10\frac{3}{10}$	$9\frac{3}{10}$	$8\frac{5}{10}$	12	$11\frac{2}{10}$	$10\frac{3}{10}$	13	$11\frac{5}{10}$	Liter } Hafer[2])
2500	2500	2500	1500	1500	1500	1500	1500	Gramm Heu.
3500	3500	3500	1750	1750	1750	1750	1750	Gramm Stroh.

---

[1]) Während des Feld-Verhältnisses erhält die gesammte Kavallerie, wie die gesammte Artillerie die schwere Feld-Ration.

[2]) Im Frieden auf Märschen und während des Feld-Verhältnisses auf Märschen im Inlande kann, wenn die Fourage durch die Gemeinden geliefert wird, die Hafer-Ration in Maaß gewährt werden, sonst wird sie stets nach Gewicht empfangen.

Mit Genehmigung des Kommandirenden Generals darf ausgeglichen werden 1 Kilogramm Hafer durch 1 1/10 Kilogr. Gerste, oder 1 3/10 Kilogr. Roggen, oder 9/10 Kilogr. Faßmehl oder 7/10 Kilogr. zermalmten Zwieback, oder 1 5/10 Kilogr. Kleie, oder 2 8/10 Kilogr. Heu, oder 5 6/10 Kilogr. Stroh.

Bei Transporten auf Eisenbahnen wird für jedes Pferd und für jede Fahrt ein Zuschuß von 1500 resp. 3000 Gramm Heu gewährt.

Es empfangen schwere Rationen: die Garde-Kavallerie, das Militair-Reit-Institut, die reitende Garde-Artillerie, die Kürassier-Regimenter[1]), die Zugpferde der gesammten Artillerie, die Leib-Gensd'armerie; — mittlere Rationen: die Ulanen-Regimenter; leichte Rationen: alle übrigen Truppentheile.

Bei Kommandos oder Kantonnements von voraussichtlich längerer als 4wöchentlicher Dauer wird die Garnison-Ration, bei Kommandos oder Kantonnements von kürzerer Dauer, sowie bei den Uebungen der Truppen die Marsch-Ration empfangen.

Bei großen Uebungen empfangen auf 4 Wochen die schwere Feldration: die Kürassier-Regimenter und die Zugpferde der reitenden Artillerie; — die leichte Feldration: die übrigen Linien-Kavallerie-Regimenter so wie die Reitpferde der Linien-Artillerie.

Für die Pferde der zum Remonte-Empfang kommandirten Mannschaften wird der gewöhnliche Rationssatz, für Mobilmachungspferde bis zur Abgabe an den Truppentheil, die leichte Feldration empfangen.

Vom Empfange bis zum Eintreffen in der Garnison werden für die Remonten folgende Rationssätze empfangen:

Garde-Kavallerie, Kürassiere, Artillerie-Zugpferde, Milit.-Reit-Inst.:	Linien-Ulanen:	Linien-Dragoner und Husaren, Artillerie-Reit-Pferde:	
4500 Gramm, (10 3/10 Liter).	4125 Gramm, (9 5/10 Liter).	3750 Gramm, (8 6/10 Liter).	Hafer.
3500 Gramm,	3500 Gramm,	3500 Gramm,	Heu.
1750 Gramm.	1750 Gramm.	1750 Gramm.	Stroh.

---

[1]) Die Rationssätze der für den Fall einer Mobilmachung zu formirenden Reserve-Kavallerie-Regimenter richten sich nach der Gattung derselben.

Die Remonten erhalten vom Tage der Einstellung bis zum Eintreffen der neuen Remonten höchstens auf 1 Jahr, zur schweren Ration eine tägliche Zulage von 400, zu der mittleren und leichten Ration 750 Gramm.

Zur Fourage-Quittung s. Anhang, Beilage 14, 15, 19 und 20.

Sollten sich bei einem Remonte- (oder sonstigen) Kommando Pferde aus zwei verschiedenen Armee-Korps befinden, so sind über die Fourage zwei getrennte Quittungen zu ertheilen.

Bei Ausstellung einer Fouragequittung ist Folgendes zu beachten:

Die Tage müssen genau bezeichnet werden, für welche der Empfang stattfindet.

Das Magazin (Kommune, Lieferant) ist zu benennen, aus welchem (von dem) die Fourage empfangen ist.

Die Summe der empfangenen Rationen braucht nur in Zahlen angegeben zu werden; dagegen muß der summarische Betrag der einzelnen Bestandtheile, als der Gegenstand, über den eigentlich quittirt wird, in Buchstaben ausgedrückt sein.

Unter der Quittung muß das Datum der Ausstellung derselben und der Name und die dienstliche Stellung des Ausstellers angegeben sein.

Bei Empfängen für Offizier-Pferde müssen Name und dienstliche Stellung des Besitzers der Pferde aufgeführt werden.

Bei Königlichen Dienstpferden muß der Truppentheil benannt werden, zu dem die Pferde gehören, und ebenso ist auch die Gattung der Pferde zu bezeichnen, z. B. Reitpferde, Zugpferde, Remonten.

Die verschiedenen Rations-Sätze müssen getrennt aufgerechnet werden.

Bei Empfängen auf dem Marsche muß das betreffende Kommando bezeichnet und das Datum der Marschroute angegeben werden.

2. **Die Fourage.** Hafer muß trocken und rein, nicht dumpfig, nicht schimmelig, nicht ausgewachsen und nicht mit Rhade oder anderen Unreinigkeiten versetzt sein. Die Annahme des schwarzen Hafers darf nicht verweigert werden, wenn er sonst rein, von gesundem Geruch und gehörigem Gewicht ist.

Bei Fourage-Empfängen von den Kommunen soll die Annahme von frischem Hafer bei sonst genügender Beschaffenheit des Materials und bei Ermangelung von altem Hafer, auch in den ersten Monaten nach der Ernte nicht verweigert werden.

Hafer hat unter allen Körnerfuttern den Vorzug. Die Vermengung mit Häcksel nöthigt das Pferd zum besseren Kauen und befördert die Verdauung. Ist man gezwungen, schlechten Hafer zu füttern, so macht man ihn durch Waschen, Trocknen und Mischung mit Salz unschädlicher.

Heu muß gut gewonnen, nicht bedeutend mit Schnittgras, Disteln, Segge, Kattenstert oder anderen nahrungslosen, schädlichen oder Kräutern vermischt sein, welche die Pferde ungern genießen. Es darf nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig, schwarz oder schimmelig, sondern muß gutes gesundes Pferdeheu sein. Das letztere hat eine frische Farbe und einen kräftigen Pflanzengeruch. Das auf fettem Boden gewonnene hat längere Halme und ein dunkles Ansehen, ist aber kräftig und wird, wie das auf salzigem Boden gewonnene, welches ein bräunliches Ansehen hat, von den Pferden gern gefressen. — Kleeheu ist auch für Pferde nahrhaft. Wo der Boden es erzeugt und der Verbrauch in nicht zu langer Zeit stattfindet, steht, wenn es vollkommen trocken und untadelhaft ist, der Annahme nichts entgegen.

Schlecht gewonnenes Heu sieht blaßgelblich aus, ist staubig und hat keinen kräftigen Geruch. In der Regel darf nur Heu vom ersten Schnitt verabreicht werden, doch ist auch die Nachmaht (Grummet) annahmefähig, wenn sie kräftig, untadelhaft und lang genug ist, um nicht durch die Raufe zu fallen.

Die Verausgabung erfolgt in Bunden, deren Gewicht den Rationssätzen entspricht. Die Seile werden nur dann beim Gewicht berechnet, wenn sie aus Heu gesponnen sind. In der Regel darf vor dem 1. Oktober kein Heu von dem letzten Einschnitt gefüttert werden. Heu oder andere trockene Futterkräuter sollen 6 Wochen ausgelagert sein, ehe man sie giebt.

Viel Heu giebt dicke Bäuche aber nicht Kraft und kann den Lungen schaden. Muß man schlechtes Heu füttern, so wird es, wenn es staubig ist, durch Klopfen und Schütteln gereinigt; ist es dumpfig, wird es mit Wasser begossen, getrocknet und mit Salzwasser besprengt.

Das Stroh muß Richtstroh sein, muß die Aehren haben, darf nicht dumpfig riechen oder mit Disteln vermengt sein. In der Regel soll Roggenstroh verabreicht werden. Bei der zunehmenden Beiräthigkeit des Roggenstrohs darf indeß, namentlich nach ungünstigen Ernten theilweise auf Weizen oder anderes Stroh, auch auf so genanntes Mischelstroh (Weizen und Roggen gemischt) zurückgegriffen werden.

Das Stroh wird in Bunden zu 10 Kilogramm verausgabt. Erfolgt es aus Königlichen Magazinen, so dürfen sich die Empfänger nicht weigern, von der zu empfangenden Quantität einen Theil (etwa 1/6) in Krummstroh anzunehmen. Dasselbe darf auch nicht dumpfig oder tadelhaft sein.

Die Fourage darf in der Regel nur im Beisein eines Offiziers empfangen werden. Derselbe hat sich von der Qualität der Fourage zu unterrichten und nimmt zu dem Behufe einen kommandirten sachverständigen Mann mit in das Magazin. Auch sollen die Roßärzte bei dieser Prüfung als Beirath herangezogen werden. Der Befund wird in ein dazu bereit liegendes Buch von dem Offizier eingetragen und dann, wenn die Fourage gut ist, der Empfang begonnen.

Wird die Fourage als tadelhaft erkannt, so hat der Offizier sofort Meldung zu erstatten. Es wird dann die Fourage kommissarisch untersucht und nach §§. 155 2c. der Friedens-Natural-Verpflegungs-Vorschriften verfah ren.

Kommen bei eiligen Märschen derartige Beschwerden vor, so müssen solche durch die Polizeibehörde, nöthigen Falls durch den Landrath beseitigt werden. Unter keiner Bedingung darf schlechte Fourage angenommen werden, ohne sie der schiedsrichterlichen Kommission vorzulegen. Nur wenn bei Manövern und Märschen der Empfang nicht ausgesetzt werden kann, bleibt die Beschaffenheit der Fourage, sobald sie schlecht ist, in dem Buche zu vermerken und eine Probe unter gemeinschaftliches Siegel zu legen, damit die Beschwerde später begründet werden kann.

Ist die Gegenwart eines Offiziers bei dem Fourageempfang aus dienstlichen Gründen nicht ausführbar, so müssen die dazu Kommandirten mit Instruktion versehen werden.

Erfolgt die Verausgabung des Hafers nach dem Maaße so muß zum Vermessen ein geaichtes Maaß benutzt werden. Beim Einschippen darf nicht daran gestoßen, es muß blank Eisen gestrichen

und das Streichen mit einem unten runden Streichholz langsam, ohne zu reißen oder zu sägen, ausgeführt werden. Entstehen wegen des Verwiegens oder des Messens Klagen, so haben sich die Truppen an die Intendantur oder an die Ortsbehörde zu wenden.

3. **Ersatz-Futtergattungen.** Für Hafer ist Gerste der beste Ersatz. Grobgeschroten und etwas angefeuchtet, oder in Wasser aufgeweicht und mit Häcksel gemischt, füttert sie am besten. Ist keine Zeit zum Aufweichen, so gebe man sie sehr naß in kleinen Portionen, da sonst leicht Verschlag danach entsteht. Gequellt ist sie leichter zu verdauen, trocken gegeben geht sie zum Theil unverdaut ab. Kann die Gerste nicht gequellt werden, so darf wie bei Weizen, Roggen und Hülsenfrüchten nur 1 Stunde vor und erst 2 Stunden nach dem Füttern getränkt werden. — Roggen, weniger gesund als Hafer und Gerste, wird wie Gerste gefüttert. — Weizen, frisch gefährlich, auch alt nachtheiliger als Gerste, da die Pferde ihn gierig verschlucken, wird wie Gerste gefüttert.

Buchweizen und Wicken sind in kleinen Portionen und mit Kaff, Häcksel oder Kleie vermischt allenfalls zulässig.

Desgleichen Garten- oder Saubohnen, grob geschroten und ebenfalls mit Häcksel gemischt. — Erbsen, Linsen und Feldbohnen sind schweres Futter und bringen leicht Krankheiten hervor. Werden sie gefüttert, so giebt man sie in kleinen Portionen und eingequellt. Man gießt das Wasser 6 bis 8 Stunden vorher auf.

Mehl ins Wasser ist gesund, nährend und Kraft gebend. Nur die jedesmal zu reichende Portion wird eingerührt, da das Stehenbleibende sauer wird. Die Gefäße müssen gereinigt werden. — Kleie enthält nicht viel Nahrungsstoff und erschlafft, oft gegeben, die Verdauungswerkzeuge. Weizenkleie ist am zuträglichsten, sie wird als kühlendes und erweichendes Mittel gegeben; beim Stehen säuert sie.

Brod, alt besser als frisch, ist nahrhaft. Wenn keine Zeit zum Füttern ist und man dem Pferde doch eine Kräftigung geben will, gewährt ein Stück Brod in Bier oder Wasser getaucht, oder etwas Wein oder Branntwein darauf gegossen große Stärkung. — Verschimmeltes Brod bringt Kolik hervor.

Mohrrüben sind blutreinigend und nahrhaft. Sie werden gewaschen und kleingeschnitten gereicht, wirken günstig bei Drusen, Lungenleiden und Verschleimungen.

Meerrettig reizt die Freßlust. — Dasselbe thut auch $1/2$ Kilogramm Blätter-Taback, $1/2$ Kilogramm Salz, $1/4$ Kilogramm Wachholderbeeren, klein gestoßen, gemengt und auf jedes Futter zuerst $1/2$, dann 1 Eßlöffel.

Kohlrüben, kleingeschnitten mit Kaff, Kleie oder Häckfel, und Kartoffeln, abgekocht, gestampft und mit Häckfel und Salz vermischt, sind unschädlich, geben aber nicht viel Kraft.

Garben, ausgelagert, sind zu Häckfel geschnitten am wenigsten nachtheilig. Sie dürfen nur, besonders wenn das Korn noch nicht reif ist, in ganz kleinen Portionen gegeben werden. Grün sind 3 Garben, wie sie in Norddeutschland gewöhnlich gebunden werden eine Ration. Bei ungedroschenem Getreide kommen auf eine tägliche Ration 2 Roggen- oder $2^1/_2$ Gersten- oder 3 Hafergarben. Ein Quadratschritt gut bestandenes Feld giebt eine Garbe.

Gersten-, Hafer- und Weizenstroh haben mehr Nahrungsstoff als Roggenstroh, brechen aber leichter. Wicken-, Linsen- und Erbsenstroh sind als Rauffutter zu verwenden, doch befallen sehr schädlich. Bohnenstroh ist nachtheilig.

Grummet (Nachmaht) ist weniger nahrhaft als Heu und erzeugt, wenn es schlecht gewonnen, Krankheiten. — Gras, grünes Getreide und Futterkräuter müssen in kleinen Gaben mit Häckfel untermischt gegeben werden. Nur eine Stunde vorher und nachher darf getränkt werden, da sonst leicht Kolik entsteht. Grünfutter darf nicht in großer Menge aufgehäuft und muß an einem schattigen Ort aufbewahrt werden. — Getrocknete Luzerne, Esparsette, Klee, Wickfutter sind gut gewonnen sehr nahrhaft.

Disteln, jung und frisch und nachdem der Schmutz abgewaschen, sind gesund und nahrhaft.

Eicheln und Kastanien, zerschnitten, mit Häckfel oder Kaff gemischt, sind ebenso wie Kastanien-, Weiden-, Pappel-, Birnbaum-, Eschen- und Eichenlaub, Futter in der äußersten Noth.

18. Kapitel.

Von dem Hufe, dem Hufbeschlage, dem Alter des Pferdes und von einigen thierärztlichen Anweisungen und Verrichtungen.

1. **Der Huf.** Für jeden Kavalleristen ist es wichtig, die einzelnen Theile des Hufes kennen zu lernen, um bei Lahmheiten und beim Beschlage selbst ein richtiges Urtheil fällen zu können.

Der Huf ist ein sehr künstlich zusammengesetztes Glied, und bedarf es großer Aufmerksamkeit, um dasselbe vor Krankheiten zu bewahren, welche von um so übleren Folgen sind, als von der Gesundheit des Hufes die Brauchbarkeit des Pferdes abhängt.

Die äußeren Theile des Hufes, — Hornwand mit den Eckstreben, Hornsohle und Hornstrahl, — umschließen die Fleischtheile des Hufes — Fleischkrone, Fleischwand, Fleischsohle und Fleischstrahl — und außerdem das Hufbein mit den 2 Knorpeln, das Strahlenbein und die dazu gehörigen Bänder, Sehnen, Muskeln, Blutgefäße und Nerven. Ein wohlgebildeter Huf hat fast eine runde Form und an der Oberfläche ein glänzendes Ansehen.

Der Huf muß in gutem und reinem Zustande erhalten werden. Wenn das Pferd in den Stall kommt, muß der Huf nachgesehen und Schmutz oder andere Körper, die sich darin festgesetzt haben, mit einem stumpfen Messer (Hufkrätzer) entfernt und die Wände, die Sohle und der Strahl abgewaschen werden. Um den Huf biegsam und feucht zu erhalten, kann man frische Fette anwenden, besonders ist Schweinefett, ohne Zusatz von Kienruß, auch folgende Hufsalbe zu empfehlen: Altheesalbe 10 Gramm, Pappelsalbe 5, frischer Talg und Thran, von jedem 7 Gramm. Der Huf ist damit jedoch nicht zu oft, höchstens wöchentlich zweimal einzuschmieren. Es wird bemerkt, daß es in den meisten Fällen, bei sonst guter Behandlung des Hufes, keiner Salbe bedarf.

Zu Besichtigungen werden die Hüfe vom Dünger rc. gereinigt und mit einem Oellappen abgewischt, doch ist nicht zu übersehen, daß häufiger Gebrauch von Oel die Hüfe austrocknet.

Ein großer Vortheil ist, wenn die Hüfe nicht beschlagen zu werden brauchen. Vorsichtiger Gebrauch auf hartem Boden, sofortiges

Fortnehmen ausgesprungener Theile, häufiges Veraspeln, verhältnißmäßiges Nachschneiden der Trachtenwand und vorsichtiger Gebrauch des Wirkmessers an der Sohle sind Mittel, um das Pferd ohne Beschlag dienstfähig zu erhalten.

2. **Der Hufbeschlag** heißt ein Geschäft, durch welches der Huf nach bestimmten Regeln aus- und niedergeschnitten und ein zweckmäßiges Hufeisen mittelst Hufnägel unter den Huf an die Hornwände so befestigt wird, daß der Huf vor Verletzungen geschützt ist und Fehler des Hufes beseitigt werden.

Beim Aufheben des rechten Vorderfußes zum Beschlagen gelten folgende Regeln. Der Aufhalter stellt sich vor die halbe Brust des Pferdes, drückt mit der linken Hand gegen die Seite desselben, faßt mit der rechten, dann mit der linken Hand unter das Köthengelenk und hebt den Fuß so auf, daß beide Daumen gekreuzt hinter dem Ballen, die Finger nach vorn, um Fessel und Kronbein liegen. Nachdem der Fuß aufgehoben, setzt der Aufhalter ihn gegen seinen Oberschenkel, indem er seinen rechten Fuß vor, den linken auswärts zurücksetzt.

Beim rechten Hinterfuß stellt sich der Aufhalter rechts seitwärts nahe bei der Kruppe des Pferdes hin, drückt mit der rechten Hand das Pferd etwas zur Seite, erfaßt mit der linken den Fuß, hebt ihn unter den Bauch und zieht ihn nach hinten, zugleich geht er mit der rechten Hand um das Sprunggelenk und an der inwendigen Seite des Schienbeins bis zum Fesselgelenk herunter und umfaßt dasselbe von innen nach außen. Gleichzeitig mit dem Aufheben des Fußes stellt der Aufhalter den rechten Fuß vor und lehnt sich, das Sprunggelenk unter den rechten Arm nehmend, mit dem Oberkörper gegen den Oberschenkel des Pferdes und läßt das Köthengelenk auf der rechten Lende ruhen.

Zum Aufhalten der linken Füße wird in gleicher Weise, unter Beachtung der veränderten Seite verfahren.

Die zu lang gewordenen Horntheile werden vor dem Beschlagen mit der Hauklinge so verkürzt, daß der Huf möglichst die runde Form wieder erhält. Vom Sohlenrande der Hornwand wird so viel abgenommen, bis man zur Sohle kommt, doch muß die Hornwand so weit vorstehen, daß das Eisen die Sohle nicht berührt. Zehen- und Trachtenwand werden mehr beschnitten, um (der Stollen wegen, vorausgesetzt, daß mit solchen beschlagen wird,) dem Pferde ein richtiges Stehen zu verschaffen.

Von der Hornsohle schneidet man nur das schuppige abgesonderte Horn fort, da sonst der Schutz der Fleischsohle verloren gehen würde. Die Seitenwände werden gleichmäßig, die Eckstreben nicht zu stark beschnitten. Vom Strahl nimmt man nur das lose Horn fort, die Verbindung zwischen Strahl und Eckstreben darf nicht durchschnitten werden.

Die Trachten dürfen nur dem Bedürfniß entsprechend niedergeschnitten werden. Geschieht dies zu viel, so werden die Fesseln beim Gange sehr angegriffen, außerdem geht das Pferd dann auf dem Ballen; geschieht es zu wenig, so erhält das Pferd einen stelzfüßigen Gang.

Beim Beraspeln der Hüfe nimmt man nur die scharfen Ränder der Hornwand weg und verschont möglichst die äußere Hornwand.

Das Hufeisen theilt man in das Zehenstück und die zwei Arme oder Seitenstücke mit den Stollen. Die untere Seite heißt Erdfläche, die obere Hufffläche. Das Hufeisen hat 6 oder 8 trichterförmige Nagellöcher.

Wenn man beim Aufpassen des Eisens findet, daß der Huf nicht gerade oder eben geschnitten ist, so raspelt man die vorstehenden Stellen fort, damit das Eisen fest und gleichmäßig aufliegt; dabei ist zu beachten, daß das Eisen der Form des Hufes entspricht, doch darf der innere Rand des ersteren die Sohle nicht berühren, auch dürfen die Stollen nicht auf dem Strahl liegen, weil dadurch Quetschungen entstehen.

Die Nägel müssen etwa 3 Centimeter hoch aus der Wand herauskommen, in einer Linie stehen und gut vernietet sein. Läßt man ein Pferd von Neuem beschlagen, so sind die Niete einzeln zu lösen, die Nägel auszuziehen und fortzulegen, damit sich kein Pferd einen solchen eintritt.

Muß man bei sehr glatt gefrorenem Boden marschiren, so läßt man an Stelle der Hufnägel einige Eisnägel vorn an der Zehe einschlagen, nachdem die Hufnägel herausgenommen sind. Läßt man der Glätte wegen die Stollen schärfen, so geschieht dies nur an den äußeren. Die inneren Stollen müssen mit den äußeren gleiche Höhe haben, doch stumpf sein[1]).

---

[1]) Scharfe Schraubstollen sind das beste Mittel gegen Winterglätte, wohl aber der bedeutenden Kosten wegen nicht eingeführt. – Auch die Graf Ein-

Sind keine anderen Gründe, so richtet sich die Erneuerung des Beschlages nach dem Wachsthum des Horns und nach dem Abnutzen der Eisen. Ueber 6 Wochen sollten die Hufeisen niemals liegen. Vor dem Beschlagen ist es gut, die Hüfe zur Erweichung derselben in Lehm einzuschlagen, welcher oft mit kaltem Wasser anzufeuchten ist.

Der Beschlag muß stets in Ordnung sein, täglich nachgesehen und Fehler müssen sogleich berichtigt werden.

In jeder Schwadron muß eine gewisse Anzahl durch den Roßarzt dazu angelernter Leute sein, welche ein Pferd beschlagen oder verlorene Nägel wieder einschlagen können. Jeder Kavallerist muß aber so viel von der Beschlagkunst verstehen, daß er beim Beschlagen vor einer fremden Schmiede den Schmied bei etwaigen Fehlern zurechtweisen kann.

3. **Das Alter des Pferdes** wird nach dem Durchbruche, der Form und dem Stande der Zähne erkannt.

Die Zähne, welche das Füllen zuerst bekommt, werden Füllen- oder Milchzähne, diejenigen, welche es zu deren Ersatz später erhält, Pferdezähne genannt. Ihrem Standorte nach theilt man die Zähne in Schneidezähne, Hakenzähne und Backenzähne.

Schneidezähne bekommt das Pferd im Vordermaule, in jedem Kiefer sechs, von denen die mittleren zwei Zangenzähne, die beiden nach außen darauf folgenden Mittelzähne und die letzten zwei Eckzähne heißen. Die Schneidezähne des Vorderkiefers sind größer und stärker, als die des Hinterkiefers.

Hakenzähne (Haken) bekommt der Hengst (Wallach) zwei in jedem Kiefer. Sie stehen frei zwischen Schneidezähnen und Backenzähnen. Bei Stuten sind sie nur selten aus dem Zahnfleisch hervorgetreten.

Backenzähne befinden sich im Hintermaule auf jeder Seite jedes Kiefers sechs. Die zwölf Backenzähne des Vorderkiefers sind wiederum größer als die des Hinterkiefers.

Ein ausgewachsener Hengst (Wallach) hat also 40, eine Stute 36 Zähne. Abweichungen kommen selten vor.

Die Milchzähne sind kürzer, weißer und glatter als die Pferdezähne, welche gelber, breiter und tiefer gerieft sind als jene.

---

fiedel'sche Beschlagmethode sichert bei Winterglätte in anerkannter Weise, gegen das Ausgleiten.

Ein junger Pferdezahn, welcher noch nicht so weit herausgewachsen ist, daß dessen sichtbarer Theil (Krone) mit seinem Gegenzahn in Reibung getreten, hat einen rundlichen Rand, welcher an der Seite noch nicht geschlossen ist und eine Vertiefung umgiebt. Dieser Rand, später durch den Gebrauch abgerieben, umgiebt demnächst die Vertiefung völlig, welche sodann Kunde (Bohne) genannt wird. Diese Vertiefung wächst mit der Zeit hoch und die Kunde verschwindet mehr und mehr.

Die Zähne des Pferdes erleiden im Wesentlichen folgende Veränderungen, zu den dabei bemerkten Perioden.

Bei der Geburt. 3 Backenzähne auf jeder Seite beider Kiefer, also 12 in Summa. Zuweilen die Zangenzähne eben durchtretend.

8 Tage alt. Die Zangenzähne brechen durch, wenn sie nicht früher da waren.

4 bis 6 Wochen alt. Desgleichen die Mittelzähne.

5 bis 8 Monat alt. Desgleichen die Eckzähne.

1 Jahr alt. Der 4. Backenzahn auf jeder Seite beider Kiefer ist durchgetreten.

1½ Jahr alt. Desgleichen der 5. Backenzahn.

2 bis 3 Jahr alt. Desgleichen der 6. Backenzahn.

Diese 12 letztbezeichneten Backenzähne erscheinen gleich als Pferdezähne, nicht als Milchzähne. Die bei der Geburt schon vorhanden gewesenen 12 Milchbackenzähne werden zwischen dem Alter von 2 und 4½ Jahren gewechselt. Deren Veränderungen sind bei Beurtheilung des Alters der Pferde nicht von sonderlichem Belang.

2½ Jahr alt. Die Zangenzähne haben gewechselt.

3½ Jahr alt. Die Mittelzähne haben gewechselt.

4 Jahr alt. Bei den Zangenzähnen ist die Kunde vollständig. Die Mittelzähne sind mit den vorderen Rändern mit ihren Gegenzähnen in Reibung getreten. Bei Hengsten (Wallachen) treten die Hakenzähne durch.

4½ Jahr alt. Die Eckzähne haben gewechselt.

5 Jahr alt. Die Kunden der Zangenzähne sind noch groß, die Mittelzähne sind völlig in Reibung getreten. Die Eckzähne sind mit dem vorderen Rande fast in Reibung getreten. Die völlig ausgebildeten Hakenzähne sind scharfrandig und tief gefurcht.

6 Jahr alt. Die Kunden der Zangenzähne sind abgenutzt und fangen an zu verschwinden. Diese Zähne werden in der Reibefläche

dicker, am inneren Rande runder. Die Mittelzähne haben noch große Kunden. Der hintere Rand der Eckzähne tritt in Reibung; es haben dieselben daher große Kunden. Die Hakenzähne unverändert.

7 Jahr alt. Die Kunden der Zangenzähne sind mehr verschwunden. Die Kunden der Mittelzähne fangen an zu verschwinden, der hintere Rand derselben wird runder. Die Kunden der Eckzähne werden kleiner. Die Hakenzähne werden stumpfer, ihre Furchen flacher.

8 Jahr alt. Bei den Zangen- und Mittelzähnen besteht nur noch der erhabene, innere Schmelzrand als Ueberbleibsel der Kunden. Die Eckzähne haben meistens noch kleine Kunden. Die Reibeflächen derselben zeigen sich dreieckiger. Die Hakenzähne werden noch runder, die Furchen noch flacher.

Nach 8 Jahren wird die Bestimmung des Pferdealters leicht trügerisch. An den Eckzähnen des Vorderkiefers entsteht ein Einbiß.

9 Jahr alt. Die Reibeflächen und Kundenspuren werden dreieckig.

10 bis 12 Jahr alt. Die Reibeflächen und Kundenspuren werden kleiner und rund, die Hakenzähne immer stumpfer und auswärts rückwärts gebogen.

Einzelne Haare auf den Augenbogen werden weiß.

12 bis 16 Jahr alt. Die Zähne werden ebenso dick als breit, nehmen einen mehr waagerechten Stand an, das Zahnfleisch schwindet. Der Einbiß an den Eckzähnen des Vorderkiefers ist abgenutzt. Die Hakenzähne sind sehr unförmlich.

Die Haare auf den Augenbogen sind weiß, auch zeigen sich an der Stirn weiße Haare. Die Augengruben sind eingefallen.

Bei Ermittelung des Alters des Pferdes werden die Zähne des Vorderkiefers weniger in Betracht gezogen. In zweifelhaften Fällen dient als Anhalt, daß die Kunden der Zähne des Vorderkiefers um 3 Jahr später verschwinden, als die Kunden ihrer Gegenzähne im Hinterkiefer.

Bei Graspferden verschwindet die Kunde viel weniger, oft fast gar nicht; man erkennt deren Alter nur aus der Länge und dem mehr oder weniger waagerechten Stand der Zähne.

4. Verfahren bei Krankheiten und Verletzungen der Pferde bis zur Ankunft des Thierarztes. Wunden. Die etwa darin befindlichen fremden Theile werden entfernt. Sollte eine Kugel in der Wunde sitzen, wird deren Entfernung dem Thierarzt überlassen.

Lappen und Fasern werden fortgeschnitten, die Blutung wird durch kaltes Wasser, Eis, Essig ꝛc. zu stillen gesucht, die Wunde wird rein ausgewaschen und mit Werg oder alter Leinwand bedeckt.

Eine lange Wunde wird geheftet, indem man die Ränder zusammenfaßt, die Haut mit der Nadel, an welcher ein starker Faden, auf Entfernung von 3/4 Centimeter durchsticht, sie zusammenzieht und mit einem Knoten zubindet; an der niedrigsten Stelle bleibt eine Oeffnung zum Abfluß des Eiters. Tritt Eiterung ein, so reinigt man die Wunde täglich mit lauwarmem Wasser und legt neues Werg auf.

Als gutes Mittel, anwendbar bei allen Wunden und Druckschäden, sowie beim Durchscheuern des Fesselgelenks nach dem Schlagen über die Halfterkette ꝛc. ist empfohlen: fein pulverisirter Grünspan, Mastix-Gummi, Weihrauch, Althee-Salbe, Pappel-Salbe, Lorbeeröl, Terpentinöl, von jedem 35 Gramm, gut gemischt. Dabei ist die Wunde vom Eiter rein zu halten.

Quetschungen unter der Haut (Geschwulst) durch Schlag, Stoß ꝛc. müssen mit kaltem Wasser und Essig, im Winter mit Schnee und Eis gekühlt werden. Zeigt sich Ansammlung von Flüssigkeit, so wird selbige durch einen Einstich nach unten entleert. Ist die Stelle indeß in der Nähe eines Gelenkes, so überläßt man die Oeffnung dem Thierarzt.

Insektenstiche werden durch aufgelegten Rasen (die Grasseite ans Pferd), welcher oft naß gemacht wird, gekühlt.

Bei Bißwunden wüthender Thiere wird das Haar um die Wunde abgeschoren und dieselbe so schnell als möglich mit einem spitzen glühenden Eisen ausgebrannt. Was mit der Wunde oder mit dem Geifer in Berührung kam, wird verbrannt oder tief vergraben.

Brandwunden werden mit Umschlägen von Kalkwasser und Leinöl, von geriebenen rohen Kartoffeln, Eis oder kaltem Wasser behandelt, Brandblasen werden geöffnet und entleert.

Verletzungen am Maule oder an der Zunge werden oft mit kaltem Wasser ausgewaschen, besonders nach jedem Füttern, wo danach zu sehen ist, daß keine Futterreste in der Wunde bleiben.

Ist die Verletzung durch das Mundstück entstanden, so muß das Pferd bis zur Heilung wo möglich nicht geritten werden. Ist dies indeß nöthig, so wird das Hauptgestell so geschnallt, daß die Mundstücke nicht an die Wunde kommen. Wenn der Druck die Laden ge-

troffen hat, so benäht man außerdem das Kantaren-Mundstück mit Leinwand oder Leder.

Bei Verletzungen durch die Kinnkette legt man ein s. g. Kinnkettenleder an, welches durch Fett geschmeidig gemacht wird; auf Märschen wird dann auch die Kinnkette loser eingehängt. Haben verbogene Kinnkettenhaken die Verletzung hervorgebracht, so müssen sie gerade gerichtet oder durch längere oder kürzere ersetzt werden. Sind die Maulwinkel beschädigt, so wird außer dem Tieferlegen des Hauptgestells die Trense möglichst wenig gebraucht.

Ist die Wunde bedeutend, so giebt man dem Pferde nur weiches Futter.

Verletzung durch Druck mit dem Sattel oder durch Schwellen oder Scheuern mit einem Reitzeugstück. Gewöhnlich entsteht ein solcher Druckschaden durch schiefen Sitz des Reiters, dadurch, daß der Sattel nicht richtig paßt, daß in der Decke (Woyloch) Falten befindlich sind, oder daß etwas untergesattelt ist.

Ein frischer Rasen, welcher oft naß zu machen ist, wird mittelst des Deck- (Ober-) Gurts gegen die verletzte Stelle gebunden. Im Winter kühlt man dieselbe durch Eis und Schnee. Ist die Verletzung an einer Stelle, wo sich ein Rasen nicht gut anbringen läßt, so schmiert man dick Lehm auf und macht denselben fortwährend naß, auch kann man Essig zum Anfeuchten nehmen. Das Kühlen muß fortgesetzt werden, bis die Geschwulst verschwunden ist. Ist dies auch nach längerem Kühlen nicht der Fall, so wird man meistens eine Flüssigkeit unter der Haut fühlen, welche entleert werden muß.

Druckschaden am Widerriß können leicht gefährlich werden und fordern besonderen Fleiß beim Kühlen.

Muß das Pferd mit dem Satteldruck geritten werden, so ist weiterer Druck an der Stelle zu vermeiden. Beim deutschen Sattel wird das Polster danach verändert, beim ungarischen werden die Bäume gleichmäßig und ohne Knoten zu machen, mit Stroh gepolstert und die Stelle ausgeschnitten, wo der Schaden ist, so daß derselbe frei liegt. Der Woylоch wird da, wo er mit dem Druckschaden in Berührung kommt, mit einem Leinwandlappen benäht und derselbe dünn mit Talg bestrichen, der Lappen aber täglich gewaschen oder neu ergänzt.

Hat ein anderer Theil des Reitzeuges die Verletzung hervorgebracht, so ist demselben eine veränderte Lage zu geben. Ist der

Schaden durch den Mantel entstanden, so wird derselbe mit größerer Kammer oder mit dem Knebel[1]) gepackt.

Jede Verletzung muß übrigens die Veranlassung geben, das betreffende Stück nochmals genau anzupassen.

Ist ein Brandfleck entstanden, so muß man ungesalzene Butter, Sahne oder Fett darauf streichen und den Schorf möglichst bald durch öfteres Waschen mit lauwarmem Wasser abweichen. Am Schnellsten hebt sich der Schorf, wenn man etwas Basilikum-Salbe aufstreicht. Im Uebrigen ist zu verfahren, wie schon oben gedacht.

Fauler Strahl. Der Strahl, sowie der ganze Huf müssen rein gehalten und austrocknende Mittel, z. B. eine Einstreuung, angewendet werden, bestehend aus einem Theil pulverisirten, blauen Vitriols und zwei Theilen pulverisirter Enzianwurzel. Wenn der faule Strahl ausartet, geht er zum Strahlkrebs über und erfordert dann sehr vorsichtige thierärztliche Behandlung.

Steingallen. Das Pferd lahmt, und zwischen Strahl und Eckstreben bemerkt man, nachdem das Eisen abgenommen, rothe, braune oder gelbe Flecke. Dieselben müssen ausgeschnitten und das stockende Blut oder der Eiter muß entfernt werden; demnächst thut man etwas Wundbalsam (Myrrhen- und Aloetinktur zu gleichen Theilen) auf Werg getröpfelt in die Wunde und verfährt wie beim Vernageln, oder man verbindet trocken mit Werg.

Vernageln. Wenn das Eisen tief gelocht[2]) und zu enge gerichtet ist, wenn der Nagel zu hoch oder zu tief angesetzt ist, wenn sich der Nagel spaltet und nur eine Spitze zum Vorschein kommt, die andere aber im Hufe bleibt, — in allen diesen Fällen entsteht leicht ein Vernageln.

Das Pferd stellt den verletzten Fuß nach vorn, hebt ihn öfter, setzt ihn stets sanft nieder, scharrt mit Behutsamkeit und äußert auf jede Weise Schmerz, welcher durch den Druck des Nagels gegen die Fleischtheile des Hufes entsteht. — Beim Gehen lahmt das Pferd und setzt den verletzten Fuß beim Stehen sogleich wieder vor.

Wenn man aufmerksam ist, wird man schon beim Vernageln selbst den Fehler bemerken, indem das Pferd, wenn es beim Einschlagen der anderen Nägel ruhig war, zucken und Schmerz äußern

---

[1]) Siehe 20. Kapitel, Nr. 3.

[2]) Die Nagellöcher müssen nach dem äußeren Rande des Eisens zu stehen. Ist dies nicht der Fall, so sagt man, das Eisen ist tief gelocht.

wird, besonders beim Umnieten. Merkt man ein Vernageln, so muß man den Nagel sogleich herausziehen und den Fuß in kaltes Wasser stellen.

Bei Lahmheit eines Pferdes muß man zuerst allemal den Huf untersuchen, da die Mehrzahl der Lahmheiten in dem Hufe begründet sein wird. Hierzu muß man zuvörderst Huf und Sohle vollständig reinigen und zusehen, ob das Eisen nicht irgendwo aufdrückt. Demnächst untersucht man mit der Beißzange die Nagellöcher, bis man den Nagel, der verletzt hat, durch Schmerzäußerung findet; man nietet sämmtliche Nägel auf und zieht jenen zuerst heraus. Sodann untersucht man ihn, ob Blut und Eiter daran sind, ob Splitter fehlen ꝛc. Dann nimmt man das Eisen vorsichtig ab und erweitert, wenn es nöthig, die Nagelöffnung, um fremde Körper zu entfernen. Ist Eiter vorhanden, so verbindet man die Wunde täglich mit Wundbalsam (s. oben), in Ermangelung desselben mit Dinte. Ist das Pferd nicht vernagelt, so drückt man die Sohle des Pferdes mäßig mit der Zange, worauf sich die Stelle, an welcher das Pferd leidet, bald zeigen wird.

Muß das vernagelte Pferd marschiren, so wird das Nagelloch mit Wundbalsam und Werg verbunden; den betreffenden Nagel läßt man fehlen. Einige Thierärzte legen unter solchen Umständen zwischen Eisen und Huf eine Filzsohle, doch kann der sich dann über dieser Filzsohle leicht sammelnde Schmutz nachtheilig werden.

Eintreten fremder Körper in den Huf. Die Wunde wird gereinigt, der fremde Körper entfernt und verfahren wie beim Vernageln. Nöthigen Falls ist ein Steg, welcher die schmerzhafte Stelle schützt, an das Eisen anzuschweißen oder nach Umständen ein geschlossenes Eisen aufzulegen.

Kronentritt ist eine Verletzung an der Krone über dem Saume des Hufes, welche entsteht, wenn das Pferd sich mit dem einen beschlagenen Hufe auf die Krone des anderen tritt. Besonders ist die Verletzung gefährlich, wenn die Stollen scharf gewesen sind. Die Wunde wird von den hinein gekommenen Haaren gereinigt und mit kaltem Wasser und Essig gewaschen. Ebenso verfährt man, wenn das Pferd in der Kette oder in dem Strick gehangen hat. S. S. 258 ꝛc. bei Wunden.

Das Streichen vermindert man durch Veränderung des Eisens, Beraspeln und Beschneiden des Hufes, Anziehen der Niete und Zusammenhalten des Pferdes beim Reiten.

Mauke. Reinlichkeit und trockene Streu sind durchaus nöthig. Man scheert die Haare aus der wunden Stelle und wäscht sie mit lauwarmem — nicht kaltem — Wasser und schwarzer Seife. Auch wird gegen Mauke trockene Wärme (also Bewickelung mit Watte oder Werg) mit Erfolg zur Anwendung gebracht. Ist Lähmung vorhanden, so stillt ein lauwarmer Umschlag von gequetschtem Leinsaamen oder Hafergrütze, auch ein Fußbad von lauwarmem Seifenwasser den Schmerz.

Ueberköthen. Das Fesselgelenk knickt nach vorn, das Pferd tritt wenig auf. Man stelle das Pferd häufig in fließendes Wasser und gebrauche außerdem einen Umschlag von 1 Liter Wasser, 1/4 Liter Essig und 1 kleinen Tassenkopf voll Branntwein.

Angelaufene Hinterfüße, ohne daß eine Verletzung vorhanden, müssen tüchtig mit Strohwischen gerieben und mit Branntweinspülicht gewaschen werden.

Buglähmung. Das Pferd lahmt oft sehr bedeutend. Beim Betasten äußert es Schmerz um den Bug. Beim Zurücktreten schleppt es den Fuß mit der Zehe über den Boden fort und senkt sich nach der leidenden Seite. Auch wird beim Vortreten zuweilen der leidende Fuß zur Seite gesetzt, und wenn das Pferd über Etwas fortschreiten soll, wird er nicht so hoch gehoben als der andere Fuß.

In den meisten Fällen ist thierärztliche Behandlung nöthig; bis sie eintrifft, muß das Pferd Ruhe haben und mit Wasser und Essig gewaschen werden.

Verschlag (Rehe) trifft häufiger die Vorder- als die Hinterfüße. Das Pferd äußert beim Gehen Schmerz, muß dazu angetrieben werden, schont die Zehen und tritt mehr auf die Ballen; der Athem ist beschleunigt.

Diese Krankheit entsteht durch Erkältung nach Erhitzung, durch unzeitiges Baden, durch plötzlichen Wechsel in der Fütterung, durch unvorsichtiges starkes Füttern, durch Füttern von unverdaulichem und frischem Körnerfutter und am häufigsten durch zu frühes Füttern und Tränken nach Erhitzung.

Die Eisen werden abgenommen und das Pferd wird in ein Lehmbad [1]), bei warmer Jahreszeit anhaltend in eine Mistpfütze oder in Flußwasser gestellt.

---

[1]) S. nachfolgend bei Nr. 5.

Ist die Krankheit größer und die Entzündung bedeutend, so muß außer den angegebenen Mitteln ein Aderlaß [1]) angewendet werden (2 bis 3½ Liter nach dem Grade der Krankheit und der Konstitution des Pferdes). Das Pferd muß in einem mäßig warmen Stall auf guter Streu stehen und bekommt nur etwas Kleie und Stroh zum Fressen. In das Saufen mischt man auf den Eimer Wasser eine Hand voll Salz.

Ringe an den Hüfen sind oft ein Zeichen früher bestandenen Verschlages.

Augenentzündung. Ist dieselbe Folge äußerer Verletzung, wonach zuerst zu sehen ist, so werden die etwa unter die Augenlieder gerathenen fremden Körper vorsichtig entfernt und dann wird das Auge durch einen darüber ausgedrückten Schwamm oder einen über die Ohren gehängten leinenen Lappen fleißig mit kaltem Wasser benetzt. Das Pferd muß jedenfalls in einen gesunden, kühlen und durch Vorhänge verdunkelten Stall gebracht werden. Starkes Reiten Staub und grelles Licht sind nachtheilig.

Ist die Augenentzündung Folge innerer Krankheit, so muß schleunigst ein Thierarzt herbeigerufen werden. Leidet das Pferd zugleich an Druse, so sind Bähungen der Augen mit lauwarmem Kamillen- oder Fliederthee angezeigt.

Druse ist eine Folge von Erkältung, Futterveränderung und anderen inneren Ursachen.

Schon vor dem Ausbruche der Krankheit ist das Pferd matt und traurig und frißt lieber Heu und Stroh, als Hafer. Demnächst schwellen die Drüsen im Kehlgange an; sie sind schmerzhaft und beweglich. Die Augen sind matt, zuweilen festgeschlossen; sie sondern wässerige Feuchtigkeit ab. Aus der Nase zeigt sich wässeriger Ausfluß, der später weißlich-gelb, zähe und eiterartig wird. Es stellt sich beschwerlicher Husten und öfter auch Fieber ein.

Die angeschwollenen Drüsen werden mit grauer Salbe, Fett oder Oel eingerieben; man halte das Pferd warm, hüte es vor Erkältung, binde ihm eine dicke Decke oder ein Stück rauhes Fell um den Kehlgang und lasse es täglich einige Male die Dämpfe von gekochtem Heusamen (Gerste, Hafer ꝛc.) einathmen, den man ihn in einem Freßbeutel vorhängt. Nur bei gutem Wetter darf das Pferd etwas herumgeführt werden. Als Futter reiche man ihm im Som-

---

[1]) S. nachfolgend bei Nr. 5.

mer Grünfutter, sonst Kleie oder Schrot, am Besten eingerührt in das Wasser, welches stets verschlagen sein muß.

Muß das Pferd marschiren, so hüte man es vor Erhitzung und Erkältung und wende das vorgedachte Verfahren an, sobald es irgend thunlich ist, indem aus Vernachlässigung der gutartigen Druse entstehen kann

die bösartige und verdächtige Druse, welche indeß auch durch Ansteckung übertragen wird. Die Drüsen im Kehlgange sind unbeweglich, hart, schmerzlos, oft einseitig angeschwollen, lassen sich nicht zertheilen und gehen auch nicht in Eiterung über. Der Ausfluß, meistens nur aus einem Nasenloch, wird zähe, kleberig, aschgrau, grünlich in einzelnen Klümchen geformt, hat einen üblen Geruch und setzt sich an die Nasenränder fest.

Da die bösartige Druse gewöhnlich in Rotz übergeht, so ist die größte Vorsicht in Bezug auf Ansteckung nöthig. Damit behaftete Pferde werden sofort von den andern entfernt, die Wärter dürfen nicht zu anderen Pferden kommen und haben sich wohl zu hüten, daß sie nicht im Gesicht oder an den Händen verletzt sind. Sie müssen sich stets sorgsam waschen, wenn sie bei den kranken Pferden gewesen sind. Stalleimer, Futter- und Putzgeräth, Decken, Sattel- und Zaumzeug dürfen bei keinem andern Pferde benutzt werden. Zeigt sich die Druse als bösartig, so ist sofort ein Thierarzt herbeizuschaffen.

Alle Gegenstände, welche mit dem Rotzeiter, dem Speichel, dem Urin, dem Schweiße, Blute und der Ausdünstung rotziger oder wurmiger Pferde in Berührung gekommen sind, verlieren ihre Ansteckungsfähigkeit, wenn sie einer Temperatur von 60—66° Reaumur ausgesetzt, oder mit einer Auflösung von 250—500 Gramm Chlorkalk in einem Eimer Wasser, gut eingebürstet oder wo es zuläßig ist, darin aufgeweicht werden. Die Ställe sind vorschriftsmäßig zu desinfiziren, s. Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten S. 417.

Obgleich die gesetzlichen Vorschriften es nicht festsetzen, werden die Futter- und Putzgeräthschaften gewöhnlich verbrannt und die Decke wird, außer der vorgeschriebenen Räucherung mit Chlorgas, noch gewalkt.

Wurm ist zu erkennen durch sehr schmerzhafte, strangartige Geschwulst am Halse, am Leibe, an der Brust oder an der inneren Fläche der Hinterbeine, auch an einer erhabenen, harten, schmerzhaften Geschwulst an der Lippe. Diese Geschwülste verändern sich in Geschwüre, die eine braune, wässerige, übelriechende Feuchtigkeit von sich geben und

einen faulen, schwammigen, speckartigen Grund haben. Dieselbe Vorsicht wie bei der vorigen Krankheit, ist auch beim Wurm nöthig.

Kolik. Man unterscheidet Windkolik, Krampfkolik, Entzündungskolik, Ueberfütterungs- und Verstopfungskolik. Sie entsteht in den meisten Fällen aus Erkältung oder Ueberfütterung.

Das Pferd ist unruhig, stöhnt, scharrt mit den Vorderfüßen, sieht sich nach dem Leibe um, schrickt zusammen, legt sich, steht gleich wieder auf, macht die Nase kraus, stellt sich zum Stallen, stallt aber nicht oder nur absatzweise, drängt zum Misten, bringt aber höchstens einzelne kleine, harte Ballen hervor. Der Bauch ist angespannt, man hört zuweilen kollern in den Gedärmen, der Schweiß bricht aus. — Nach dem Grade der Krankheit erscheinen diese Kennzeichen vereinzelt oder sämmtlich, stärker oder schwächer. Nicht unberührt darf indeß bleiben, daß bei der Krampfkolik die Pferde regelmäßig misten können.

Kolik ist eine Krankheit, deren Ausgang nicht vorherzusehen ist, deshalb muß gleich etwas geschehen, um das Leiden nicht größer werden zu lassen.

Man bringe das Pferd in einen mäßig warmen Stall, gebe ihm recht gute Streu und lasse den Bauch durch zwei Mann immer mit neuen trockenen Strohwischen abreiben, dann decke man es von oben und unten warm zu und suche das Wälzen zu verhindern.

Bei Krampfkolik ist ein Kamillen-Aufguß (2 bis 3 Hände voll auf ein Liter Wasser), lauwarm innerlich gegeben, angezeigt. Desgleichen bei Verstopfung ein Klystier von Kamillen und etwas Oel oder von lauwarmem Kleienwasser (auf 2 Liter eine Hand voll Salz und 250 Gramm Oel) oder von lauwarmem Seifenwasser. Wird die Kolik heftiger, so reibe man den unteren Bauch mit Branntwein, oder noch kräftiger mit Terpentinöl. Viele Thierärzte sind für sofortigen Aderlaß (2—3½ Liter), doch dürfte derselbe erst dann nöthig sein, wenn sich das Leiden nicht durch einfachere Mittel heben läßt.

Ist die Verstopfung sehr hartnäckig, so sind Dampfklystiere von Rauchtaback zweckmäßig. Man nehme eine thönerne, gestopfte und angerauchte Pfeife, bringe den Stiel in den After, nehme dann eine andere Pfeife, setze den Kopf verkehrt auf den Kopf, der schon an-

gerauchten Pfeife, wickele um beide etwas herum und blase nun mittelst der zweiten Pfeife den Rauch in den Mastdarm. Vor Anwendung dieses Mittels muß man mit dem Arm, den man mit Oel bestreicht, in den Mastdarm eingehen und den Mist daraus entfernen. Die Klystiere werden bis zum Erfolg wiederholt und das Pferd wird zwischendurch herumgeführt.

Bei Windkolik, die man an dem stark aufgetriebenen Bauche erkennt, muß das Pferd außer der vorerwähnten Behandlung im Schritt oder im kurzen Trabe geritten werden, wodurch die Winde leichter abgehen.

So lange die Kolik dauert, bekommt das Pferd kein Futter, sondern allenfalls nur lauwarmen Kleientrank.

Durchfall. Das Pferd wird tüchtig abgerieben und von oben und unten warm zugedeckt. Zum Fressen wird Hafer trocken, (noch besser gedörrt) und Heu gegeben. Jedes andere Futter ist schädlich.

Verstopfung. Klystier aus 60 Gramm weißer Seife und 8 Gramm Salz in 1 Liter warmen Wassers aufgelöst, oder aus aufgekochter, durchgegossener Weizenkleie, lauwarm eingespritzt. Folgt nach $1/4$ bis $1/2$ Stunde keine Wirkung, so wird das Klystier wiederholt.

Auch kann man einen Seifenzapfen, so groß wie ein Hühnerei, mit Oel bestrichen, so weit als möglich in den Mastdarm schieben.

Das Pferd muß in einem mäßig warmen Stall stehen, bekommt zum Futter nur wenig Schrot, Kleie oder Grünfutter, auch Kleientrank und etwas Salz in das Saufen.

Harnruhr (Lauterstall). Folge von schlechtem und frischem Futter, nicht gewohntem Wasser, Erkältung &c. Das Pferd säuft viel, ohne daß der Durst gelöscht wird. Die Zunge ist trocken, der Urin geruchlos, wasserhell und klar. Man reibe das Pferd fleißig ab, halte es warm und gebe ihm gutes und leicht verdauliches Futter.

Harnverhaltung. Das Pferd ist unruhig und zeigt oft Neigung zum Stallen, kann aber den Urin nicht los werden. Man bringe es in einen Schaafstall, rühre den Dünger unter ihm auf, reibe den Bauch mit Strohwischen und halte es warm. Eine Einreibung von Terpenthinöl 1 bis $1^1/_2$ Hand breit vor den Hüften neben den Rückenwirbeln und ein Klystier von lauwarmem Seifen-

oder Kleienwasser sind nützlich. Folgt darauf nach 2 Stunden keine Wirkung, so ist ein Aderlaß (2 bis 3½ Liter) nöthig. Als Futter erhält das Pferd nur verschlagenen Kleientrank.

Bei Hengsten (Wallachen) ist der Grund zur Harnverhaltung öfter nur ein äußerer, indem sich Schmutz vor den Schlauch gesetzt hat.

5. **Einige thierärztliche Verordnungen und Verrichtungen bei Krankheiten und Operationen der Pferde.** Lehmbad. Wenn ein Pferd nach einem starken Marsche auf hartem Boden oder in Folge schlechten Beschlages blöde und klammerig geht oder gar lahmt, und wenn man im Hufe vermehrte Wärme bemerkt, so muß man die Eisen abnehmen und das Pferd in weichen Lehm stellen, der öfter naß zu machen ist, damit der Huf ausgekühlt und erweicht wird. Können die Eisen nicht abgenommen werden, so schlägt man die Hüfe in Lehmbrei oder frischen Kuhmist ein und näßt sie fortwährend mit kaltem Wasser, auch mit Wasser und Essig, oder man stellt das Pferd in kaltes, wo möglich fließendes Wasser. Ehe man weiter marschirt und nachdem der Lehm von Huf und Sohle gut abgewaschen ist, bestreicht man diese mit reinem Schweinefett.

Klystier. Wenn man ein Klystier geben will, so muß man zuvörderst darnach sehen, daß der Stempel der Spritze gut schließt. Vor dem Aufziehen des Klystiers muß man die Spritze einige Male mit lauwarmem Wasser ausspritzen und beachten, daß keine Luft mit aufgezogen wird.

Hat man keine Klystierspritze, so genügt eine Handfeuerspritze. Ist auch eine solche nicht zur Stelle, so reicht allenfalls eine erweichte Schweineblase aus, die an ein kurzes Pfeifenrohr ꝛc. gebunden ist.

Aderlaß. Ein ausgewachsenes Pferd hat im gesunden Zustande in der Minute 12 Athemzüge und 35 bis 40 Pulsschläge. Tritt eine entzündliche Krankheit ein, so verändert sich der Puls, wird in den meisten Fällen klein und hart, und steigert sich auf 50 bis 80 und mehr Schläge in der Minute.

Zum Aderlassen bedient man sich einer Fliete, im äußersten Nothfall eines scharfen Messers. Nahe der Brust wird eine Schnur um den Hals gelegt, welche an dem einen Ende eine Oese hat. Die Schnur wird durch dieselbe festgezogen und mit einer Schleife festgebunden. Die Ader schwillt nun an, um sie indeß noch mehr

hervortreten zu lassen, befeuchtet man sie auf der Mitte des Halses, so daß das Haar glatt aufliegt. An dieser Stelle setzt man die Fliete der Länge nach an und giebt mit einem Stück Holz einen sicheren Schlag darauf, der so eingerichtet sein muß, daß nur die äußere Seite der Ader durchschlagen wird. Die Größe des zum Blutauffangen bestimmten Gefäßes muß man vorher genau kennen, damit man die richtige Quantität Blut entleert. Ist dies geschehen, so faßt man die Hautränder fest zusammen, steckt eine Stecknadel durch und umwickelt diese mit einigen Pferdehaaren, welche man zubindet. Nach 24 Stunden wird die Stecknadel herausgezogen und die Heilung der Wunde sich selbst überlassen; doch muß man einige Tage darauf achten, daß sich das Pferd in Folge der Heilung nicht scheuert, weil sonst ein Fistelschaden entstehen kann.

Bei Operationen 2c. ist zuweilen nöthig, daß Pferde gebremst oder geworfen werden. Man verfährt dabei gewöhnlich folgendermaaßen:

Bremsen. An einem etwa $1/3$ Meter langen Stock befindet sich, durch ein Bohrloch laufend, eine ungefähr $1/4$—$1/3$ Meter lange feste Schnur. Dieselbe wird dem Pferde um die Oberlippe gelegt und diese dann durch Herumdrehen des Stockes mittelst der Schnur fest eingeschnürt. An dem anderen Ende des Stockes ist ein Bindfaden befestigt, durch welchen er, nachdem die Bremse festgedreht ist, an das Backenstück der Trense festgebunden wird. Wenn bei der Operation das Pferd trotz der Bremse unruhig sein sollte, so muß man an der Bremse etwas rühren, oder dieselbe noch fester drehen, doch nicht so, daß eine Verletzung der Oberlippe zu befürchten wäre. Nach der Operation wird die Bremse sogleich gelöst und die Lippe mit der flachen Hand gerieben.

Werfen. Das Pferd muß wo möglich einige Stunden vor dem Werfen nichts zu saufen und kein Futter erhalten.

Vor dem Werfen ist für ein gutes Strohlager zu sorgen, auf welches das Pferd fällt, der Theil wohin der Kopf fällt, ist etwas höher anzuschütten. Unter den Kopf wird, nachdem das Pferd niedergefallen ist, eine mehrfach zusammengelegte Decke gelegt. Das Pferd ist mit einer starken Doppeltrense gezäumt.

Die Fesseln werden mit größter Vorsicht so angelegt, daß die Schnallen nach außen kommen. Das Seil wird von der Vorderfessel, woran es befestigt ist, nach dem gleichnamigen Hinterfuß genommen, dann nach dem andern Hinterfuß, demnächst nach dem

gleichnamigen Vorderfuß und zuletzt nach dem Vorderfuß, von dem es ausgeht. Ueberall wird es vorsichtig durch die innen an den Fesseln befindlichen Ringe gezogen und zuletzt, wenn dies Alles geschehen ist, auf Kommando durch mehrere Leute fest angezogen, so daß die vier Füße, die Vorderfüße etwas nach hinten, zusammengezogen werden und das Pferd fallen muß. Mittelst der Trense und des Schweifes wird das Fallen des Pferdes beschleunigt und ist dahin zu sehen, daß beim Werfen der Kopf des Pferdes hoch bleibt und zuletzt zur Erde kommt. Die Fessel mit dem Seil wird an den entgegengesetzten Vorderfuß angelegt, als wohin das Pferd fallen soll.

Sobald das Pferd nieder ist, legen sich einige Leute auf den Hals und Körper desselben. Nach der Operation löse man vorsichtig zuerst die Fesseln der unten, dann die der obenliegenden Füße.

---

19. Kapitel.

Von der Zäumung.

1. **Im Allgemeinen.** Die Zäumung ist von der größten Wichtigkeit, indem sie richtig ausgeführt, die Dressur des Pferdes wesentlich erleichtert und fördert, während eine fehlerhafte Zäumung die Dressur erschwert und Widersetzlichkeiten des Pferdes hervorruft, ja sogar Verletzungen im Maule zur Folge haben kann, welche das Pferd dienstunbrauchbar machen.

2. **Auf Trense.** Bei dem Reiten auf Trense ist es wünschenswerth, daß das Pferd mit einer Doppeltrense gezäumt ist.

Die kleine Trense muß so liegen, daß das Mundstück an den Winkeln der Lefzen anliegt, ohne diese in die Höhe zu ziehen.

Die kleine Trense ist entweder eine Unterlege-Trense mit Kopf- und Backenstücken, oder sie ist ähnlich wie beim Kantarenhauptgestell durch Knebel mit der Wassertrense verbunden.

Die große Trense (Wassertrense) liegt etwas tiefer als die kleine Trense. Die Schnalle am Kopfstück liegt in der Regel mitten auf dem Genick zwischen beiden Ohren.

Die (der) Stirnriemen müssen nach den Ohren hinangeschoben werden, dort gut anliegen und einander genau decken. Die Backenstücke müssen gerade die richtige Länge haben und hinter dem Jochbein liegen. Der an der Wassertrense befindliche Kehlriemen muß so lose geschnallt sein, daß man zwischen ihm und dem Kehlgange mit einer quergestellten Hand durchfahren kann.

3. **Auf Kantare.** Die Halfter muß dem Pferde richtig aufgepaßt sein und überall gut anliegen. 5 Centimeter oberhalb der Mauleck hat sie auf jeder Seite einen viereckigen Ring, worin auf der rechten Seite das zwei Mal durch den Stirnriemen laufende Kopfstück eingenäht ist. In dem Ring auf der linken Seite ist ein Backenstück mit Schnalle eingenäht, welches sich mit der Schnallstrippe des Kopfstücks vereinigt.

Der Stirnriemen wird bis an die Ohren hinaufgeschoben und muß gut anliegen. Er hat auf jeder Seite einen Lauf, durch welchen das Kopfstück und darüber fort der Kehlriemen läuft, der auch noch durch den Stößel des Kinnstücks geht. Die Schnalle des Kinnstücks muß 3 Centimeter vom Rande des Hinterkiefers entfernt sein.

Der Kehlriemen muß so lang geschnallt sein, daß man mit der Hand bequem zwischen ihm und dem Hinterkiefer durchfahren kann.

Der Nasenriemen liegt zwei Finger breit unter dem unteren Ende des Backenknochens[1]).

Der Halfterriemen wird in den Kinnstückring auf der linken Seite eingeschnallt, einmal durch diesen Ring gezogen, dann zwei Spannen lang zusammengelegt und durch das noch übrige Ende des Riemens fest umwickelt, dessen Spitze durch die am Ende der sogenannten Puppe befindliche Oese durchgesteckt und in die Schnalle des Kehlriemens mit eingeschnallt wird.

Die Trense. In den beiden Ringen des Trensengebisses befinden sich kleine, etwa 8 Centimeter lange Drahtketten, bei den Kürassier-Regimentern von 5, bei den Dragoner-, Husaren- und Ulanen-Regimentern von 4 Schaken. An diesen Ketten sind 8 Centimeter lange Knebel, mittelst welcher das Gebiß in die Seitenringe der Halfter eingeknebelt wird. Hierzu werden sie glatt ausgedreht, so

---

[1]) Bei der Zäumung nach früherer Probe liegt der Nasenriemen des Halfters genau über dem Nasenriemen des Hauptgestells, er darf sich nicht unter diesen schieben und muß dieselbe Weite haben.

daß der unterste Ring der Kette mit seinem vorderen Theil auf dem Gebißring aufliegt. Der Knebel, von innen nach außen durchgesteckt, muß senkrecht stehen. Die Schnalle auf der linken Seite des Trensenzügels soll 25 Centimeter vom Gebißringe entfernt sein. Der Trensenzügel soll so lang sein, daß derselbe bei angenommenen Kantarenzügeln beiderseits eine Hand breit unter denselben herunterhängt.

Das Trensengebiß muß eine dem Kantarenmundstück entsprechende Breite haben und darf die Maulwinkel nicht klemmen. An den Verbindungen des Mundstücks dürfen keine scharfen Stellen sein.

Die Trense kann auch ohne Kantare in die Halfter geknebelt werden, z. B. beim Reiten zur Tränke.

Die Kantare zerfällt in zwei Haupttheile, — die Seitentheile und das Mundstück. Hierzu kommt die Kinnkette. Beide Theile der Seitentheile oberhalb des Mundstücks zusammen heißen das Obergestell, die unterhalb heißen die Anzüge. Die Löcher im Obergestell, in welche die Backenstücke des Zaumes eingeschnallt werden, nennt man die Augen. — Der Theil des Mundstücks, womit es mit den Seitentheilen verbunden ist, heißt der Boden oder die Kappe. Die Oeffnung an den Seitentheilen hinter der Kappe heißt das Sehloch; die Ringe, in welche die Zügel eingeschnallt werden, heißen die Zügelringe, das untere versteckte und nach rückwärts gebogene Ende der Anzüge heißt der Kloben mit den Klobenlöchern. Die abgerundeten Ecken, wo die Schweifung des Mundstücks nach oben ihren Anfang nimmt, heißen die Ballen und der Raum zwischen den Ballen, welcher durch das Ausschweifen des Mundstücks in der Mitte entsteht, heißt die Zungen-Freiheit [1].

Das Mundstück der Kantare soll einen Daumen breit über den unteren Haken oder über der Stelle liegen, wo die Haken sein würden. Wenn es ausnahmsweise die Haken berührt, so muß es höher geschnallt werden. Die Zungenfreiheit soll gerade über der Zunge liegen, so daß die beiden wagerechten Seitenstücke des Mundstücks gleichmäßig auf den Laden ruhen.

[1]) Siehe Instruktion zum Reit-Unterricht für die Königlich Preußische Kavallerie Th. 3 S. 65 ꝛc.

Das Mundstück muß hiernach die richtige Breite haben, und zwar derartig, daß außerhalb an beiden Seiten des Pferdemauls nichts davon zu sehen ist. Ein zu weites Mundstück hat keine sichere Lage, schiebt sich im Maule hin und her und wirkt nicht gleichmäßig. Ein zu enges klemmt, verletzt die Lefzen und wirkt nicht in erforderlicher Breite auf die Laden. — Diese sind mehr oder weniger kantig oder abgerundet, mit wenig oder viel Fleisch belegt. Die kantigen und die mit wenig Fleisch bedeckten Laden sind empfindlicher als die abgerundeten und als die mit einer stärkeren Fleischlage belegten. Danach muß man erforderlichen Falls die Stärke des Mundstücks auswählen, indem ein dickes weniger scharf einwirkt, als ein dünnes. Die Zungenfreiheit muß nach der Stärke der Zunge und nach der Breite und Tiefe des Zungenkanals bestimmt werden. Maßgebend ist, daß die Zunge in der Zungenfreiheit Raum findet, nicht geklemmt wird und daß die wagerechten Seitenstücke des Mundstücks entsprechend auf den Laden ruhen.

Das Obergestell darf die Lefzen nicht einklemmen und die Backenhaut nicht zusammendrücken.

Die Kinnkette [1]) besteht aus 9 Doppelschaken (Doppelgliedern) in der Mitte und je 3 einfachen Schaken an jeder Seite, doch ist diese Schakenzahl nicht maßgebend, da dieselbe, resp. die Länge der Kinnkette sich nach dem Bau des Unterkiefers des Pferdes und der Breite des Mundstücks der Kantare zu richten hat. In der mittelsten Doppelschake hängt ein loser Ring zum Durchziehen eines bei Pferden, welche nach den Anzügen greifen, in die Zügelringe einzubindenden Riemens. Sie wird rechts wie links in zwei in die Sehlöcher der Kantare befestigte Federhaken der Art eingelegt, daß sie von dem rechten Federhaken aus, rechts herum flach ausgedreht, ihre

[1]) Bei der Zäumung nach früherer Probe wird die Kinnkette auf der rechten Seite durch das Langglied, auf der linken durch den Kinnkettenhaken mit der Kantare verbunden, sie besteht aus 10 Schaken (Gliedern), von denen 5 geschweißt und 5 aus Draht gearbeitet sind. Sie muß vom Langgliede bis zum anderen Ende rechts herum flach ausgedreht werden und ihre Lage in der Kinnkettengrube in derselben Höhe mit dem Mundstück haben; das größte Glied muß in der Mitte liegen. Sie wird unter dem Trensenmundstück mit dem letzten oder vorletzten Gliede, und zwar mit dessen oberem Theile in den Haken eingelegt. Das etwa übrige Glied muß außerhalb des Hakens nach unten herabhängen.

Lage in der Kinnkettengrube in der gleichen Höhe mit dem Mundstück erhält. Die fünfte Doppelschake muß in der Mitte liegen. Die Kinnkette wird unter dem Trensenmundstück mit dem oberen Theile der zutreffenden Schake in den linken Federhaken eingelegt. Etwa überschießende Schaken müssen an beiden Seiten gleichmäßig vertheilt werden und außerhalb der Federhaken nach unten herabhängen. Sind die Zügel nicht angenommen, so muß zwischen der Kinnkette und dem Hinterkiefer bequem Raum für zwei Finger sein. Die Wirkung der Kinnkette tritt erst beim Anzuge der Faust ein, an derselben Stelle, wo sie fortwährend liegt, und muß sich dann die Kantare ein wenig durchbiegen.

Wenn der Hinterkiefer an der Stelle, wo die Kinnkette zu liegen kommt, sehr mager ist und scharfe Ränder hat, wird man, um Verletzungen zu vermeiden, ein weiches Leder unter die Kinnkette feststechen.

Bei einer regelmäßigen Wirkung der Kantare sollen die Anzüge der Faust einen Druck des Mundstücks auf die Laden hervorbringen, wodurch das Pferd bewogen wird — wenn er auf beiden Seiten gleichzeitig und gleichmäßig eintritt — den Kopf in gerader Richtung beizugeben — wenn er aber auf einer Lade, oder auf einer stärker als auf der anderen angebracht wird — den Kopf nach der Seite des stärkeren Drucks hinzuwenden. — Die Kinnkette soll hierbei nur als Hülfsmittel zur Feststellung des Obergestelles dienen, wodurch gedachte Wirkung allein den nöthigen Nachdruck erhalten kann [1]).

Bevor die Kantare durch den Anzug der Faust in Wirksamkeit tritt, sollen die Seitentheile derselben im Allgemeinen mit dem Hinterkiefer gleichlaufend liegen, dem Anzuge aber müssen sie entsprechend nach hinten zu nachgeben. Die Wirkung der Kinnkette tritt erst beim Anzuge der Faust ein, und zwar an der Stelle, wo sie fortwährend liegt, und muß sich dann, wie oben erwähnt ist, die Kantare ein wenig durchbiegen können, weil in keinem Falle die Seitentheile der Kantare während des Anzuges eine gerade Verlängerung der Backenstücke bilden dürfen.

Ein großer Fehler in der Zäumung würde es sein, wenn dieses Nachgeben nicht stattfände; das Pferd würde dann zu fest gezäumt

---

[1]) Instruktion zum Reit-Unterricht für die Königlich Preußische Kavallerie 3. Th. S. 65 ꝛc.

sein, die Anzüge würden zu scharf auf die Laden des Pferdes wirken und dadurch nicht nur jeden Erfolg einer vorangegangenen Dressur, namentlich das s. g. An-den-Zügel-gehen unmöglich machen, sondern sogar die natürlichen Bewegungen des Pferdes wesentlich behindern. — Das Gegentheil einer zu scharfen Zäumung ist eine solche, bei welcher beim Anzuge der Faust das Kantarenmundstück durch die Kinnkette nicht festgestellt ist und ohne entsprechende Wirkung auf die Laden bleibt; in den meisten derartigen Fällen wird die Kantare durchfallen, d. h. da eine Gegenwirkung zwischen Mundstück und Kinnkette nicht eingetreten ist, werden die Seitentheile der Kantare verhältnißmäßig weit nach hinten ausweichen, während die Kinnkette über die ihr angewiesene Lage steigen oder wirkungslos herumschlottern wird.

Schließlich muß hier allgemein noch bemerkt werden, daß ein geringer Grad des Durchfallens der Kantare immer noch besser ist, als eine zu feste, scharfe Zäumung, die denn unter allen Umständen das Fehlerhafteste bleibt.

Das Kopfstück des Hauptgestells liegt dicht hinter den Ohren, vor dem Kopfstück der Halfter; es wird in dieser Lage durch die Halfterschlaufe erhalten. Das Kopf- resp. die Backenstücke gehen über den Stirnriemen der Halfter, hinter den Augenknochen und 1½ Centimeter hinter den Backenknochen in gerader Linie auf die Maulspalte herab. Kopf- und Backenstück der Halfter sollen dicht dahinter liegen. Ist dies nicht der Fall, so muß man durch Auslassen 2c. diese Lage herbeizuführen suchen [1]).

Die obere Schnalle an dem linken Backenstücke des Hauptgestells soll ungefähr 1½ Centimeter unter dem Augenknochen sitzen, die Schnallen der Halfter und des Kehlriemens in derselben Höhe. Die Schnallen am unteren Ende der Backenstücke können sich mit ihrem unteren Rande etwa ¾ Centimeter über dem

---

[1]) Wo dies bei der früheren Zäumung nicht gelingt, erreicht man das Zurückbringen des Hauptgestellbackenstücks, indem man an der inneren Seite des Nasenriemens einen möglichst kleinen, nach vorn spitz zulaufenden Lederkeil ansetzt, der beim Zuschnallen des Nasenriemens das Backenstück mit zurücknimmt. Dies Hülfsmittel ist zwar wirksam, jedoch macht es die Zäumung etwas fester, auch ist es nicht vorgeschrieben.

Auge der Kantare befinden. Die Strippe des Backenstücks muß in dem Auge einigen Spielraum haben[1]).

Der rechte Kantarenzügel ist etwa 4 Centimeter kürzer als der linke, weil dieser um einen Finger mehr herumläuft als jener. Der Schiebeknopf auf den Kantarenzügeln soll nur mit Mühe geschoben werden können. Um ein Verschnallen der Kantarenzügel zu vermeiden, ist es gut, wenn man den rechten Kantarenzügel, etwa unter der Strippe, mit einem besonderen Zeichen versieht.

Die Schnallstrippen an den Backenstücken der Halfter und des Hauptgestells müssen gleich lang sein, auch dürfen Strippen überhaupt nicht zu lang sein, z. B. soll die Strippe am Kantarenzügel vom Zügelringe bis zur Schnalle etwa 2—3 Centimeter und hinter der Schnalle excl. Spitze etwa eben so lang sein.

Jedes Reitzeugstück wird mittelst eines Stempels mit der Zahl gezeichnet, welche das Pferd hat. Da diese in das Leder eingedrückten Zahlen indeß leicht verschwinden, ist es nützlich, an eines der Backenstücke unterhalb der Strippe ein kleines Blech aufnähen zu lassen, auf welches die Zahl eingeschlagen wird.

---

20. Kapitel.

Vom Satteln und Packen und von der Behandlung des Sattel- und Reitzeuges.

1. Im Allgemeinen. Bevor der Kavallerist sein Pferd sattelt, packt und aufzäumt, muß er dasselbe mit dem Auge und der Hand untersuchen, ob es nicht irgendwo gedrückt, geschwellt, gescheuert oder sonst verletzt ist. Findet er eine Verletzung, so hat er seinem nächsten Vorgesetzten davon Anzeige zu machen und

---

1) Bei der Zäumung nach früherer Probe liegt der Nasenriemen zwei Finger breit unter dem Backenknochen und seine Schnalle muß auf der linken Seite nicht an dem Rande, sondern auf der Fläche des Hinterkiefers liegen. Er wird innerhalb der Trensenketten durchgenommen und so geschnallt, daß er am Nasenbein anliegt, daß das Pferd jedoch bei einem starken Anzuge der Faust mit dem Hinterkiefer etwas nachgeben kann.

weitere Befehle abzuwarten, ob das Pferd unter den obwaltenden Umständen ausrücken soll.

Ist der Kavallerist allein detachirt und muß er nothwendig ausücken, so hat er nach eigenem Wissen zu beurtheilen, wie er nachtheiligen Folgen vorbeugen kann. S. S. 258 ꝛc.

Findet der Kavallerist sein Pferd unverletzt, so schreitet er wie folgt zum Satteln und Packen.

2. **Feldmäßiges, — parademäßiges, — exerziermäßiges Satteln und Packen mit dem Kürassiersattel.** Beim Satteln und Packen werden alle Verrichtungen auf der linken Seite des Pferdes ausgeführt. Beim Absatteln desgleichen, jedoch in umgekehrter Ordnung, mit Ausnahme des Schwanzriemens, der zuerst losgemacht wird. Gurte, Steigbügel, Vorder- und Hinterzeug werden vor dem Abnehmen des Sattels in den Sitz gelegt.

Bevor das feldmäßige Satteln und Packen selbst begonnen wird, sind gewisse vorbereitende Verrichtungen auszuführen. Dieselben sind in ähnlicher Weise anzuordnen, wie dies nachfolgend bei Nr. 3 beim Satteln und Packen mit dem ungarischen Sattel näher angegeben ist.

Der Woylach 9fach (12fach)[1]), die offenen Enden nach vorn und links, die oberen Lagen unter das Sattelblatt, zwischen diesem und dem Kissen umgeschlagen und durch die vorderen Sattelstrippen festgehalten. Der Woylach muß vorn zwei Finger breit und hinten eine Hand breit unter dem Sattel vorstehen.

Der Sattel wird höchstens zwei Hand breit hinter dem Schulterblatt aufgelegt[2]), der Woylach wird vor dem Zuschnallen der Gurte scharf in die Sattelkammer geschlagen. Die Gurtstrippen und die Steigriemstrippen dürfen vor dem Sattelblatte nicht sichtbar sein und werden Erstere zurückgesteckt. Die Schnalle des Steigriemens ist bis an den Steg in die Höhe gezogen. Die Gurtschnallen kommen auf der rechten Seite so weit vom Kissen, daß sie hohl liegen.

---

[1]) Ueber das Legen des Woylochs s. nachfolgend bei Nr. 3.

Wo noch kleine Unterlegedecken im Gebrauch sind, werden dieselben vierfach zusammengelegt, die offenen Enden hinten und links, vorn nicht umgeschlagen.

[2]) Einige von den Regeln, die über die richtige Lage des ungarischen Sattels ad Nr. 3 (s. Reit-Instruktion) aufgenommen sind, sind auch hier maßgebend.

Die Vorderzeugschlaufe wird auf die mittelste und unter die erste Sattelgurtstrippe geschoben.

Die Schabracke liegt über dem Hinterzeuge und wird unter die hinterste Sattelstrippe fort, an die mittelste Sattelstrippe auf beiden Seiten unterwärts über die Vorderzeugschlaufe durch die an der Schabracke befindlichen Schlaufen befestigt, so daß die beiden Borten der Schabracke auf dem Kreuz des Pferdes, vor dem Mantel vorstehen.

Der Mantel[1]) (neue Probe mit Kapuze), 70 Centimeter lang gelegt[2]), wird mittelst der 3 Packriemen hinter dem Sattelkranz angeschnallt, die Oeffnung des Umschlags nach vorn; der mittelste Packriemen genau in der Mitte und so angezogen, daß der Mantel

---

[1]) Wo die Päckerei noch nach früherer Art ausgeführt wird, findet entsprechende Modifikation der hier gegebenen Bestimmungen statt. Bei den wichtigeren Gegenständen wird des Gepäcks nach früherer Art in den Anmerkungen Erwähuung geschehen.

Der Mantelsack, gut mit einer Kammer gepackt und zugeschnallt, wird durch den Würgeriemen genau in der Mitte umschlossen und durch die beiden Seitenpackriemen vier Zoll breit von dem Ende des Mantelsacks, mit den Schnallen nach dem Sattel, an das Packgestell geschnallt, so daß die Seitenpackriemen höher als die Nath der Mantelsackklappe liegen.

Den auf der rechten Seite des Packgestells befindlichen Ring hängt der links stehende Mann über das Pferd weg in den am Sattel befestigten eisernen Mantelsackhaken und schnallt dann die links am Packgestell befindliche Schnallstrippe in die am Sattel vorhandene Krampe. Zuletzt wird der mittelste Packriemen, der durch das Packriemenloch, durch die am Sattelkranze befindliche eiserne Krampe und um die Fouragirleine gezogen ist, den Würgeriemen bedeckend, um den Mantelsack geschnallt. Das an den Bodenstücken des Mantelsacks befindliche Kreuz muß aufrecht stehen. Die Seitenstrippen der Mantelsackklappe werden durch die Schnallschlaufe einwärts zurückgesteckt.

In den Mantelsack werden verpackt:

1 Hemde, 1 Paar Reithosen, das Gesang- und Abrechnungsbuch, die Tuchhandschuhe, (die Stulphandschuhe), ein Paar Stiefelsohlen (an dem Boden des Mantelsacks liegend), und, wenn es nöthig ist, ein Paar Reithosen. — Ueber die Verpackung des Mantels, der Ledertasche, des Feldbeiles nach früherer Probe siehe des Verf. Leitfaden f. d. Kavallerie. 5. Aufl. S. 216. In den späteren Auflagen des Leitfadens sind die Anweisungen über diese Verpackung, als etwas eigentlich Veraltetes fortgelassen.

[2]) Ueber das Legen des Mantels siehe nachfolgend bei Nr. 3.

in der Mitte eine Handbreit Abstand vom Pferde hat. Die beiden Seitenpackriemen müssen eine Handbreit von den Enden des Mantels, die Walzen der Schnallen in gleicher Höhe sein. Die Seitenöffnungen des Mantels müssen auf dem Pferde horizontal liegen.

Das Kochgeschirr mit Futteral. Auf der linken Seite dicht unter dem Mantel herabhängend. Der Bügel des Kochgeschirrs wird auf die Seite gebracht, die dicht am Pferde liegt. Der lange Riemen des Futterals wird von hinten nach vorn durch die Krampe des Sattels eingeschnallt und das Strippenende weggesteckt. Die Schnalle soll sich 8 Centimeter von dem Kochgeschirr befinden.

Die inneren Theile des Kochgeschirrs dürfen nicht klappern und sind daher, wenn es nöthig, zu bewickeln[1]).

Der Futtersack. In demselben werden verpackt: eine 1tägige Haferration, davon ⅓ in einem der Freßbeutel, eine Brodportion in dem zweiten Freßbeutel[2]), die Stallhose. Der Freßbeutel mit dem Futter kommt auf die linke Seite. Das Gewicht ist im Uebrigen auf beiden Seiten des Futtersacks gleichmäßig zu vertheilen. Der Kropf[3]) des Futtersacks kommt auf die linke Seite, so daß man in dessen Höhlung von unten hinein greifen kann.

Der Sack wird so kurz gebunden, daß er nur an die oberste Borte der Schabracke reicht, er wird durch die Stößel der beiden Seitenpackriemen festgeschnallt und in der Mitte über den Kranz des Sattels ausgebreitet, um den Mann beim Sitzen nicht zu hindern und um die Enden der Packriemen zu verbergen.

---

[1]) Nach einer neueren Probe sollen die inneren Theile des Kochgeschirrs in Fortfall kommen.

[2]) Statt des zweiten Freßbeutels dürfen die Regimenter einen Brodbeutel führen.

[3]) Der Kropf wird folgendermaßen gebildet: Der Futtersack wird am offenen Ende glatt gestrichen und handbreit zwei Mal umgeschlagen. Der dem Sackband entgegengesetzte Theil wird so knapp als möglich umgelegt und fest gewickelt. Dann wird das Sackband in der Mitte des Kropfes von rechts und von links fest angezogen und einmal zugebunden. Der übrige Theil des Sackbandes — welches übrigens recht lang sein muß — wird geflochten, so weit der Kropf reicht und unter demselben von rechts und links mehrere Male herumgenommen, fest angezogen und in eine Schleife gebunden, die unterzustecken ist. Der so fest unterbundene Kropf wird umgedreht und ausgeschlagen.

Die beiden gefüllten Enden des Futtersacks dürfen mit einer Schnur abgebunden werden.

Die Futtersäcke sind mit Schnürlöchern versehen und werden zugebunden, wie nachfolgend ad 3 beim feldmäßigen Satteln und Packen mit dem ungarischen Sattel angegeben ist.

Die Drillichjacke wird dergestalt in die Falten des Futtersacks eingewickelt, daß dieser quer über den Sattelkranz hinter dem Sitz des Reiters liegend, wie schon oben erwähnt, denselben nicht behindert.

Die Fouragirleine. Sie wird mehrere Male durch den Ring gezogen und dann etwa 54 Centimeter lang, fest gewickelt. Sie wird mittelst des daran befindlichen Ringes an die Oese der Eisentasche so befestigt, daß sie die letztere umschließt.

Die Eisentasche. In derselben sind ein Paar Hufeisen, die Stollen nach außen, 32 Hufnägel und 4 Eisnägel befindlich. Sie wird oberhalb am hinteren Theile des rechten Sattelblatts mittelst der an der Eisentasche befindlichen Oese an die Sattelkrampe befestigt und unten mittelst zweier am unteren Theile der Eisentasche befindlichen Bindestrippen auf das Sattelblatt festgebunden[1]).

Die Nägel werden, die eine Hälfte der Köpfe nach oben, die andere nach unten, mit feinem Stroh umwunden und dann mit Bindfaden fest bewickelt. Die Eisen und Nägel müssen rostrein erhalten werden.

Die Packtaschen. In den beiden Packtaschen werden unter erforderlicher Gewichtsausgleichung verpackt. Rechte Packtasche: das Pistol[2]) in der Pistolentasche, 1 Paar Handschuhe, Flicktuch, Waschzeug, Nähzeug[3]), 1 Paar Strümpfe (Fußlappen), 1 Hemde, und in dem dafür angebrachten Täschchen 1 Hufeisen mit 16 Huf- und 4 Eisnägeln. — Linke Packtasche: 1 Paar Unterhosen, 1 Paar Schuhe und darin gesteckt 1 Schmierbüchse und 1 Thon- und Kreidebüchse; 1 Kartätsche, 1 Striegel, 1 Knopfgabel, 3 Bürsten, das Soldbuch und das Gesangbuch, 1 Löffel, nach Umständen Ra-

---

1) Ein zweites Paar Eisen befindet sich in den Packtaschen.

2) Das Pistol kann, wenn ohne Gepäck geritten wird, aus der Packtasche herausgenommen werden, und wird dann mit der betreffenden Riemen-Vorrichtung am Sattel befestigt.

3) Ueber den Inhalt des Nähzeuges siehe nachfolgend bei Nr. 3.

sierzeug, der Deckgurt, und in dem dafür angebrachten Täschchen 1 Paar Hufeisen mit 16 Huf- und 4 Eisnägeln[1]).

Die Packtaschen werden auf die auf dem Sattelknopf befindliche Krampe mittelst des Einschnitts im Mittelstück der Packtaschen aufgesetzt und durch einen an dem Mittelstück befindlichen Riemen mit Schnalle, welche eine Schutzschlaufe hat, an die Sattelknopfkrampe festgeschnallt. Außerdem werden die Taschen mittelst der an denselben befindlichen Schnallriemen, welche durch die zu beiden Seiten des Sattels eingeschlagenen Krampen von vorn nach hinten gezogen werden, befestigt. Eine weitere Befestigung der Packtaschen findet noch durch die Seitentheile des Vorderzeuges, welche durch die Schlaufen am unteren Theile der Taschen gesteckt werden, statt.

Die Packtaschen sollen stets bei dem Pferde verbleiben. Befindet sich ein Truppentheil außerhalb der Garnison und es wird der Transport eines Mannes in das Lazareth nothwendig, so verpackt derselbe seine mitzunehmenden Sachen in einen der beiden Freßbeutel.

Die Schabrunken werden mittelst zwei, je 30 Centimeter langer Riemen durch die an den Packtaschen sitzenden Schlaufen befestigt.

Das Feldbeil[2]) in der Beiltasche, an der dazu bestimmten linken Packtasche. Der an dem Schutzleder oben angenähete Bindeziemen wird um das Beil selbst und um den Stiel geschlungen, fest angezogen und auf dem Rücken des Stiels zugebunden. Der Schnürriemen der Tasche wird demnächst durch das Loch am Schutzleder gezogen und letzteres fest gegen die Tasche gebunden. Die Schnalle am unteren Ende des Schutzleders wird zugeschnallt.

Die Feldmütze. Unter dem Vorderküraß; bei den Trompetern in der rechten Packtasche.

Der feldmarschmäßig gepackte Sattel wiegt (ohne Feldbeil) etwa 40 Kilogramm und 916 Gramm, welche sich annähernd wie folgt vertheilen:

---

1) Ein zweites Paar Hufeisen befindet sich in der Eisentasche.

2) Bis Bestimmungen über Fortschaffung des Feldbeiles erlassen sind, wird angenommen, daß dasselbe wie bei der Sattelbock-Päckerei verpackt wird.

Woylach (neu mindestens	2	Kilogr.	910	Gramm.
Kochgeschirr mit Futteral (mindestens)	2	=	—	=
Schabracke	—	=	550	=
Fouragirleine	—	=	570	=
Mantel mit Packriemen	3	=	420	=
Futtersack mit vorschriftsmäßigem Inhalt (incl. Drillichjacke)	7	=	333	=
2 Packtaschen mit Pistol, sonstigem vorschriftsmäßigem Inhalt und mit 2 Schabrunken	9	=	700	=
Eisentasche mit vorschriftsmäßigem Inhalt	1	=	833	=
Sattel mit Sattelgurt, Vorder- und Hinterzeug, sowie Steigriemen mit Bügeln	12	=	600	=
	40	Kilogr.	916	Gramm.

Hierzu kommt:

das Gewicht des Kürassiers durchschnittlich angenommen zu	85	Kilogr.	—	Gramm.
Bekleidung und Bewaffnung desselben	20	=	633	=
Summa der Belastung des Kürassierpferdes annähernd:	146	Kilogr.	549	Gramm,
rund 146½ Kilogramm.				

Parademäßiges Satteln und Packen. Woylach, Sattel, Schabracke, beide Packtaschen mit Stroh gestopft, Pistol, Mantel und Hauptgestell wie beim Feldgepäck. Es bleiben fort: Futtersack und die beiden Freßbeutel, Kochgeschirr, Fouragirleine, Feldbeil, Eisentasche mit Eisen ꝛc. und die Mütze.

Exerzirmäßiges Satteln und Packen. Wie beim parademäßigen Ausrücken; wenn ohne Pistol ausgerückt wird, können auf Befehl die Packtaschen fortbleiben. Das Pistol kann auch aus der Packtasche herausgenommen und vermittelst der betreffenden Riemenvorrichtung am Sattel befestigt werden.

Wenn gefüttert werden soll, wird der Futtersack mit dem jedes Mal besonders befohlenen Quantum Hafer, nach Umständen auch mit etwas Heu gefüllt, mitgenommen.

Wenn ohne Packtaschen geritten wird, so ist der über dem Sattelknopf liegende Theil des Vorderzeuges mittelst eines kleinen Binderiemens an die Packtaschenkrampe festzubinden.

3. **Feldmäßiges—parademäßiges—exerzirmäßiges Satteln und Packen mit dem ungarischen Sattel.** Beim Satteln und Packen werden alle Verrichtungen auf der linken Seite des Pferdes ausgeführt. Beim Absatteln desgleichen, jedoch in umgekehrter Ordnung mit Ausnahme des Schwanzriemens, der zuerst los gemacht wird. Gurte, Steigbügel, Vorder- und Hinterzeug werden vor dem Abnehmen des Sattels in den Sitz gelegt.

Bevor das feldmäßige Satteln und Packen selbst begonnen wird, sind folgende vorbereitende Verrichtungen auszuführen: Verpacken der Haferration und der zwei Freßbeutel in den Futtersack; in einen der Freßbeutel kommt ein Haferfutter, derselbe wird in die zugeschnürte Seite des Futtersacks verpackt; in den zweiten Freßbeutel[1]) kommt die Brodportion. Ferner werden die Hufeisen, 32 Hufnägel und 4 Eisnägel in die Eisentaschen verpackt. — Es werden das Sattelkissen und die Packtaschen gepackt. Der Karabinerschuh wird an der rechten, beziehungsweise das Feldbeil an der linken Packtasche befestigt. Der Mantel und die Drillichjacke werden zusammengelegt, die Fouragirleine wird gewickelt, das Kochgeschirr in das Futteral verpackt. Die Feldmütze und die Ohrenklappen[2]) werden in die Schabrackentaschen verpackt. Die Steigriemen mit den Bügeln werden in den Sattelbock eingezogen; das Hinterzeug, das Vorderzeug (der Schlagriemen) und die Eisentasche werden an den Sattelbock befestigt. Ferner werden die 6 Untergurtstrippen an den Sattelbock angebunden und der Untergurt an der rechten Seite des Sattelbocks eingeschnallt: der Woyloch wird zusammengelegt[3]).

Diese vorbereitenden Verrichtungen sind nachfolgend bei den einzelnen Stücken beschrieben. Diese Stücke sind in der Reihenfolge aufgeführt, wie sie zum Satteln und Packen in die Hand genommen werden.

---

[1]) Statt des zweiten Freßbeutels dürfen die Regimenter einen Brodbeutel führen.

[2]) Nach Einführung des Mantels mit Kapuze fallen die Ohrenklappen fort.

[3]) Wo die Päckerei noch nach früherer Art ausgeführt wird, findet bei den Vorverrichtungen wie bei der Päckerei selbst entsprechende Modifikation statt. — Bei den wichtigeren Gegenständen wird des Gepäcks nach früherer Art in den Anmerkungen Erwähnung geschehen.

Die Decke (Woylach) von 2 Mann tüchtig ausgeschwungen, in der Länge dreifach, demnächst von dem Mann, der das offene Ende oben und rechts hat, in der Breite wieder dreifach eingeschlagen, so daß der Woylach neunfach liegt. Soll dies zwölffach sein, so wird er der Länge nach vierfach eingeschlagen[1]). Der Woylach wird täglich gewendet, hart gewordene Stellen werden gerieben und aufgelockert. Ist er naß geworden, so wird er getrocknet.

Der Woylach, die offenen Enden nach vorn und links, wird auf das Pferd gebracht und werden mit ihm die Haare, nach der Kruppe zu glatt gestrichen; er wird so gelegt, daß er eine Handbreit vor dem Widerriß vorsteht.

An dem uneingekleideten Sattelbock sind befestigt: der Sitzriemen, die Schweißblätter, der Doppelhaken mit Aufhängeriemen (die lederne Kappe mit Ring und Aufhängeriemen), die Packkrampen (die ledernen Packösen), die Fröschel für das Hinterzeug mit den Doppelösen für die beiden äußeren Packriemen.

Der Sattelbock muß gut gearbeitet und dauerhaft beschlagen und vernietet sein, die Trachten (Bäume, Blätter) und Zwiesel müssen stark genug, letztere, wenn sie nicht von Eisen sind, gewachsen, ohne Aeste und Sprünge sein.

Zum Aufpassen legt man den Bock auf das nackte, grade gestellte Pferd, so daß die Trachten an die Schulterblätter stoßen. Wird nun der Hals des Pferdes aufgerichtet und zugleich der Sattel fest auf den Rücken gedrückt, so muß zwischen Widerriß und Ausschnitt des Vorderzwiesels ein freier Raum von mindestens 3 Centimeter bleiben. Die Trachten müssen überall gleich aufliegen, jedoch an den Endtheilen, besonders an den inneren, etwas vom Pferde abgebogen sein. Die Ränder dürfen nirgends klemmen und müssen besonders nach innen gut abgerundet sein. Wenn ein Pferd

---

[1]) Man legt auch den Woylach 12fach, indem die beiden Leute je $1/4$ von der Länge nach innen einschlagen, so daß die Enden in der Mitte bis auf einen starken Finger breit zusammen kommen; sie legen den Woylach dann nach innen zusammen, daß er vier glatte Lagen erhält. Der Mann, der das offene Ende rechts hat, schlägt $1/3$, (nicht zu stark gemessen) ein und empfängt von dem gegenüberstehenden Mann das letzte Drittel, welches eine kleine Hand breit über dem nun 12fach liegenden Woylach übersteht. Der Woylach wird, das überstehende Ende nach oben, die offenen Enden nach vorn und links, aufs Pferd gebracht.

einen unregelmäßig gebauten Rücken hat, so muß beim Aufpassen des Sattels darauf Rücksicht genommen werden. Ist kein passender Bock zu finden, so muß einer gebaut oder der geeignetste durch Polsterung passend gemacht werden. Die Sattelböcke werden in Bezug auf Größe und Weite nach Nummern angefertigt, welche unten am Zwiesel eingestempelt sind. Der Ausschnitt im Vorderzwiesel und die Trachtenränder dürfen nöthigenfalls durch Sachverständige beraspelt oder mit Glas beschabt, niemals behobelt oder beschnitten werden. Auf den unteren Flächen der Trachten dürfen keine Unebenheiten sein.

Der eiserne Doppelhaken am Vorderzwiesel[1]) dient zum Halt für die beiden Trageriemen an den Packtaschen und zur Befestigung des Aufhängeriemens und des Schlagriemens. Zum Einhaken der Packtaschen sind an beiden Seiten des Sattels eiserne Krampen.

Der Sitzriemen mittelst eines Schnürriemens, außerdem vorn und hinten durch Nägel oder Schrauben festgespannt, soll, wenn der Reiter im Sattel sitzt, nicht auf dem Woyloch ruhen (nicht gründen). Er darf nicht zu schmal und muß hinten etwas mehr angezogen sein, als vorn, damit der Reiter den Sitz auf Spalt und beiden Gesäßknochen erhält.

Ist ein Sattel vorn zu hoch, so kommt der Reiter bei der Bewegung des Pferdes zu weit nach hinten und bloß auf die Gesäßknochen zu sitzen, die Knie werden vorwärts gehen und steigen und der Oberleib wird sich vorlegen müssen, um das Hintenüberfallen zu verhüten.

---

[1]) Nach einer anderen Probe (dem v. Colomb'schen Riemengepäck) deren Einführung Allerhöchst gestattet ist, fällt der Doppelhaken fort, dagegen ist an dem Vorderzwiesel, denselben umfassend, eine lederne Kappe angenagelt, in welche ein eiserner Ring mit Aufhängeriemen eingeschnürt ist Dieser Ring mit Aufhängeriemen wird durch ein zwischen beiden Packtaschen befindliches breites ledernes Zwischenstück gesteckt und bewirkt so zugleich eine Verbindung zwischen Sattel und Packtaschen. Bei dieser Probe wird solche Verbindung außerdem noch, anstatt durch die beiden eisernen Krampen (s. oben), durch 2 an die Sattelbäume angebundene lederne Packösen herbeigeführt, durch welche für jede Packtasche ein besonderer um dieselbe herumlaufender, an sie festgeschnürter und durch eine Schlaufe daran befestigter Taschenriemen gesteckt und auf der Tasche zugeschnallt wird.

In der nachfolgenden Pack-Instruktion wird das v. Colomb'sche Riemengepäck mit berührt werden.

Ist der Sattel hinten höher als vorn, so kömmt der Reiter zu weit nach vorn und bloß auf den Spalt zu sitzen, ohne daß das Gesäß den Sitz berührt. Schenkel und Knie werden zurückweichen und der Oberleib wird nach vorwärts fallen.

Liegt der Sattel zu weit nach vorn, so wird die Vorhand des Pferdes zu sehr beschwert, der Reiter kann sein Pferd nicht im Gleichgewicht halten und dessen Hintertheil nicht gehörig in Anspruch nehmen.

Liegt der Sattel zu weit nach hinten, so fällt die Schwere des Reiters auf den schwächeren Theil des Pferderückens und der Druck der Gurte auf die weicheren Theile des Leibes. Die Hinterhand wird zu sehr belastet, die Schenkelhülfen werden zu weit nach hinten angewendet und die Führung wird fehlerhaft.

Inwendig des Sitzriemens wird ein Zettel mit dem Namen des Pferdes eingeklebt[1]). Auf dem Sitzriemen befindet sich eine Schlaufe zum Durchziehen des Vorderzeuges und eine durch die vorderen Nägel (Schrauben) befestigte Schnalle, zum Anschnallen des Sattelkissens.

Die an dem Sattelbock befestigten Stücke werden vor dem Auflegen in den Sitz desselben zusammengeschlagen. Der Sattel wird beim Satteln so auf den Woylach gelegt, daß der vordere Theil der Trachten etwa eine Handbreit hinter die Schulterblätter kommt[2]).

Das Hinterzeug, mit beiden Strippen gleich lang in die Fröschel geschnallt, wird über die Rübe gezogen. Das Kreuz soll auf der höchsten Stelle der Kruppe liegen, die Pausche 2 Finger breit unter der Rübe bleiben. Bei kitzlichen und überbauten Pferden kann das Hinterzeug etwas länger sein.

Der Woylach wird mit der linken Hand gut in den Ausschnitt des Vorderzwiesels gedrückt, während die rechte den Woylach hinten festhält. Um dessen Zurückrutschen zu verhindern, werden die Ecken

---

[1]) Auch kann die Nummer des Pferdes mit Oelfarbe in einen Schenkel des Hinterzwiesels eingeschrieben werden.

[2]) Wenn man ein unruhiges Pferd im Freien, etwa im Bivouak, satteln soll, ist es oft schwierig, nach dem Auflegen der Decke das Pferd so lange ruhig zu erhalten, bis der Sattel aufgelegt und festgegurtet werden kann. Ein Auskunftsmittel ist dann, die zusammengelegte Decke in den Sattel hineinzubinden. Nach dem Festgurten wird der zum Einbinden benutzte Bindfaden heraus und die Decke glatt gezogen.

der obersten vier Lagen unter den Packtaschen, zwischen diese und den Sattelbaum umgeschlagen. Der Woyloch muß unter dem Sattel auf beiden Seiten gleich breit hervorstehen; hinten genügen 3 Finger breit.

Das Vorderzeug mit dem Strippenende, um den Vorderzwiesel herum von rechts nach links durch die Schlaufe auf den Sitzriemen gezogen und zugeschnallt; die Schnalle durch eine Kappe verdeckt. Das Herz gerade über dem Brustknochen, die Seitentheile möglichst in der Richtung der Schulterblätter. Der Sprungriemen nur so lang, daß man mit der hohlen Hand darüber durch kann; die Schnallschlaufe nicht über 1½ Spannen lang; die Schnalle darf von vorn nicht zu sehen sein.

Der Untergurt[1]) wird an der rechten Seite in die drei Untergurtstrippen eingeschnallt. Die 6 Untergurtstrippen werden drei auf der rechten und drei auf der linken Seite durch je einen Binderiemen an beide Sattelblätter befestigt und zwar so, daß die erste Strippe 16 Centimeter von dem vorderen Ende des Sattelblattes, die zweite Strippe 12 Centimeter von der ersten und die dritte Strippe 9 Centimeter von der zweiten entfernt ist. Jeder Binderiemen wird zuerst von oben in das vordere untere Loch der Sattelstrippe und dann des Sattelblatts, demnächst in entgegengesetzter Reihenfolge durch das vordere obere Loch des Sattelblatts und der Sattelstrippe, demnächst durch das untere hintere Loch und endlich durch das obere hintere Loch durchgezogen und über Kreuz in den im Binderiemen befindlichen Einschnitt festgeknotet. Die Binderiemen müssen in die

---

1) Der Untergurt bei der Päckerei nach früherer Probe wird durch 2 Binderiemen an das rechte Sattelblatt befestigt. Jeder der beiden Binderiemen wird durch eins der in dem Untergurt und darunter im Sattelbaum dazu befindlichen Löcher, dann in umgekehrter Ordnung durch die beiden nebenliegenden Löcher, endlich durch den auf dem breiten Ende des Binderiemens eingekerbten Schlitz gesteckt, fest angezogen und zugeschürzt. Die Binderiemen müssen in die auf der unteren Fläche des Sattelbaums befindlichen Vertiefungen scharf hineingezogen und nicht verdreht werden. Ebenso wie der Untergurt wird

die Untergurtstrippe auf dem linken Sattelblatt angebunden. Der Untergurt wird durch die Schnallschlaufe des Sprungriemens durchgesteckt und zugeschnallt, so daß die Schnalle auf dem Woyloch liegt. Der Woyloch wird über der Gurtschnalle glatt gestrichen.

auf der unteren Fläche des Sattelbaums befindlichen Vertiefungen scharf hineingezogen und dürfen nicht verdreht werden. Der Untergurt wird durch die Schnallschlaufe des Sprungriemens durchgesteckt und zugeschnallt, daß die Schnallen auf dem Woylach liegen. Der Woylach wird über den Gurtschnallen glatt gestrichen. In den Untergurtstrippen müssen mehrere Löcher sein, um sie benutzen zu können, wenn das Pferd magerer wird. Die Schnalle der vorderen Untergurtstrippe hat eine Lederkappe.

Die Steigriemen mit darauf aufgezogenen Bügeln, mit den Strippenenden unter den Schweißblättern, von unten über den Steg eingezogen, dürfen über letzteren nicht überstehen. Die Steigriemenschnallen werden bis über den Steg herangezogen. Die Steigriemenstrippen durch die Schlaufe gesteckt, dürfen nicht unter der Schabracke vorsehen. Jeder Reiter bezeichnet mit einem Bindfaden das Loch im Steigriemen, welches sich über demjenigen befindet, in welches der Steigriemen geschnallt wird. Eine Veränderung im Schnallen der Bügel geschieht nur mit Genehmigung des betreffengen Vorgesetzten.

Die Eisentasche. Das Strippenende unter dem Schnürriemen des Sitzriemens durch, um den rechten Schenkel des Hinterzwiesels gelegt; die Schnalle nach hinten. Die Tasche auf dem Woylach so hoch, daß ein Untersatteln nicht möglich ist. In der Eisentasche ein Paar Hufeisen (die Stollen nach außen) und in 2 Packeten 32 Hufnägel und 4 Eisnägel. Ueber die Verpackung der Nägel siehe Seite 280. Ein zweites Paar Eisen wird in den Packtaschen fortgeschafft.

Die Drillichjacke links, die Aermel eingeschlagen, die Knöpfe nach vorn, auf dem Sitzriemen, glatt unter dem Sattelkissen, über welches sie nicht hinausreichen darf.

Das Sattelkissen hat vorn an jeder Seite eine Pauschentasche zum Verpacken eines Hemdes und eines Paar Unterhosen. Das Hemde wird, Brustseite nach oben, breit hingelegt, die Aermel werden nach innen eingeschlagen, demnächst wird das Hemde noch einmal der Länge nach zusammengelegt, vom Halse aus fest gewickelt und in die rechte Pauschentasche gesteckt. Die Unterhose wird, die Bauchseite nach oben, glatt hingelegt, der Länge nach zusammengeschlagen, das herausstehende Hintertheil nochmals eingeschlagen, vom Bund aus fest zusammen gewickelt und in die linke Pauschentasche gethan. Nachdem die Pauschentaschen des Sattelkissens zugeschnürt sind, wird

dieses mit der Schlaufe über den Hinterzwiesel geschoben und mit der Schnallstrippe an die am Sitzriemen angebrachte Schnalle eingeschnallt[1]).

Die Packtaschen. In dieselben sind — nach näherer Bestimmung der Regimenter — folgende Gegenstände mit Berücksichtigung der Gewichtsausgleichung zu verpacken: 1 Paar Schuhe, 1 Paar Strümpfe (Fußlappen), 1 Paar Handschuhe, 3 Bürsten, 1 Striegel, 1 Kartätsche, 1 Knopfgabel, Waschzeug (nach Umständen Rasierzeug),

---

[1]) Das Sitzkissen (früherer Probe). In den großen Taschen ein Paar Reithosen. Nachdem die inwendige Seite der Hosen nach außen gekehrt ist, legt man dieselbe ausgebreitet auf die Seite des Lederbesatzes und streicht sie glatt. Hierauf wird das Sitzkissen umgekehrt, daß der hintere Theil nach dem Manne gekehrt ist. Die ausgebreiteten Hosen werden auf das Sitzkissen gelegt, der obere Theil nach hinten, die Beine nach vorn. In den Schlitz des Kissens werden die Hosen in eben beschriebener Lage hineingeschoben, glatt gestrichen und die Beine an der Futterseite des Kissens, also nach inwendig einmal umgeschlagen, daß die Sprungriemen zwischen dem Sitzriemen und den Schweißblättern liegen. Der obere Theil der Hosen wird nach inwendig so zusammengefaltet, daß er im Kissen Platz hat. Das Glattstreichen der Hosen vor dem Einschieben, das ausgebreitete Hineinschieben nach allen Richtungen und das Umlegen nach innen der Theile, an welchem Knöpfe sind, muß beachtet werden. Demnächst müssen folgende Gegenstände in die beiden Seitentaschen des Sitzkissens gleichmäßig vertheilt werden: 1 Hemde, 1 Stallhose, 1 Paar Tuchhandschuhe und 1 Paar Strümpfe oder Fußlappen. Zuletzt wird das Gesang- und das Abrechnungsbuch, in 1 Stück Flicktuch gewickelt, in den leeren Raum vor den Reithosen oder unter den Umschlag der Hosenbeine gelegt. Die benannten Gegenstände müssen in dem Sitzkissen gut untergebracht werden, so daß sie nicht leiden. Der Reiter muß auf denselben gut, bequem nnd vorschriftsmäßig sitzen und dürfen dessen Schenkel in ihren Verrichtungen nicht behindert werden; sonach ist nach dem Wuchse des Mannes zuweilen eine kleine Abweichung von der angegebenen Verpackungsweise nöthig. Keinen Falls darf auf dem Sitzriemen ein zu hohes Polster entstehen. Nachdem das Sitzkissen nicht zu fest zugeschnürt worden, wird es mit der Schlaufe über den Hinterzwiesel geschoben, in den Sattel gelegt und mit den Bindestrippen vorn um den Doppelhaken festgebunden.

Nach der Seite 285 Anmerk. erwähnten Riemengepäck-Probe wird das Sitzkissen mittelst Schnalle resp. Bindestrippe an das Zwischenstück der Packtaschen, beziehungsweise an die an den Vorderzwiesel angenagelte Kappe befestigt.

1 Löffel, Nähzeug[1]), 1 Stück Flicktuch und in den beiden dazu angebrachten Nebentäschchen 1 Paar Hufeisen mit 32 Hufnägeln und 4 Eisnägeln[2]). In den unter dem Deckel beider Packtaschen befindlichen kleinen Taschen werden verpackt: 1 Büchse mit Schmiere, 1 Büchse mit Kreide und Thon und bei den mit Karabinern bewaffneten Regimentern 2 Karabinerbürsten, in einer Blechbüchse die Reservetheile für den Karabiner, 1 Fettbüchse und die Patronenbüchse mit 10 Patronen (und resp. die dazu erforderlichen Zündhütchen). Die Patronen (Zündhütchen) sind durch Papier recht fest zu verpacken[3]). In die kleine Tasche, welche sich im Innern der rechten Packtasche befindet, kommt das Gesangbuch und das Soldbuch.

Die betreffenden Mannschaften führen in, beziehungsweise an den Packtaschen ferner noch mit: das Feldbeil, die Doppelscheibe, 1 Federhaken (Federklammer) und außerdem sämmtliche Mannschaften die Verbandgegenstände, insofern solche nicht an dem Körper des Mannes fortgeschafft werden. S. S. 215.

Die Packtaschen sollen stets bei dem Pferde verbleiben. Befindet sich ein Truppentheil außerhalb der Garnison und es wird der Transport eines Mannes in das Lazareth nothwendig, so verpackt derselbe seine mitzunehmenden Sachen in einen der beiden Freßbeutel.

Die Taschen werden mit dem an ihnen befindlichen Einschnitt unter den Doppelhaken geschoben, nachdem vor dem Auflegen der vorderste Trageriemen zugeschnallt ist. Dieser kommt vor den Doppelhaken. Demnächst wird der hintere Trageriemen zugeschnallt, die Strippenenden beider Trageriemen werden versteckt und endlich

---

[1]) Das Nähzeug enthält: auf einem wollnen Lappen Näh-, Stopf- und Stecknadeln, Stopfgarn, Zwirn von den Farben der Bekleidung, einige Knöpfe, Haken und Oesen, Wachs, Scheere, Bindfaden, Flickmaterial, Pechdraht und Orth.

[2]) Ein zweites Paar Hufeisen mit den erforderlichen Nägeln wird in der Eisentasche fortgebracht.

[3]) Die gesammte Munition besteht bei den Husaren und Dragonern aus 20, bei den Ulanen aus 10 Patronen. In den Kartouchen werden 10 Patronen fortgeschafft.

die beiden Fallringhaken in die Krampen gehakt. Nach dem Einhaken wird der hintere Trageriemen nochmals festgezogen[1]).

Das Feldbeil, in der Beiltasche, an der dazu bestimmten linken Packtasche. Der an dem Schußleder oben angenähte Binderiemen wird um das Beil selbst und um den Stiel geschlungen, fest angezogen und auf dem Rücken des Stiels zugebunden. Der Schnürriemen der Tasche wird demnächst durch das Loch am Schutzleder gezogen und letzteres fest gegen die Tasche gebunden. Die Schnalle am unteren Ende des Schutzleders wird zugeschnallt.

Der Schlagriemen mit der blanken (Narben-) Seite nach unten, mit dem Strippenende von vorn nach hinten, links des Aufhängeriemens durch den Doppelhaken (von links nach rechts durch die Kappe) gezogen, dann durch beide am Schlagriemen befindliche Schlaufen und an den Doppelhaken (Kappe) festgezogen, so daß das Schnallstück nach oben, das Strippende nach unten kommt.

Der Karabinerschuh und Riemen. Das Strippenende des Riemens (ohne Schuh) wird durch den an der rechten Packtasche hinten (nach dem Reiter zu) eingeschlagenen Einschnitt von vorn nach hinten, die blanke (Narben-) Seite nach der Tasche zu, gesteckt und angezogen, bis die Schnalle ansteht; dann wird das Strippenende weiter, durch die schräg angenähte Schlaufe auf dem Vordertheil der Tasche und dann nach einer Drehung des Riemens (blanke Seite nach außen) durch die hintere Ringschlaufe, die Helmschlaufe und die vordere Ringschlaufe des Karabinerschuhes (die Naht desselben nach unten), ferner durch die Schlaufe am Bodenstück der Tasche und endlich durch den vorderen (nach dem Pferdekopf zu befindlichen) Einschnitt an der Tasche geführt und auf dem Hintertheil derselben in das Schnallstück eingeschnallt und durch die dort befindlichen Schlaufe und Schieber gesteckt.

Der Karabinerschuh darf nur geringen Spielraum von der Tasche haben.

Die Schabracke mit der Naht auf der Mitte des Sitzkissens. Der Hinterzwiesel so weit durch die Oeffnung, daß die Löcher zu den Döppelösen, resp. der Schlitz für den Karabiner richtig passen, daß Schlag- und Aufhängeriemen durchgezogen werden können und

---

[1]) Nach der Riemengepäck-Probe werden die Packtaschen mit den Taschenriemen durch die an dem Sattel befindlichen Packösen gezogen und über den Packtaschen festgeschnallt.

daß die Schabracke den Woylach deckt. Auf jeder Seite wird sie von vorn an den Packtaschenknopf angeknöpft.

Für die Feldmütze und die Ohrenklappen [1]) ist auf der linken Seite der Schabracke im Futter eine Tasche.

Der Kreuzriemen mit dem Strippenende durch den linken Lauf des Obergurts, hinter den Hinterzwiesel fort, durch den rechten Lauf des Obergurts, durch den Aufhängeriemen und eingeschnallt, daß die Schnalle auf die linke Packtasche kommt. Das etwa übrig bleibende Strippenende durch den linken Lauf des Obergurts gesteckt. Der Kreuzriemen fest zugeschnallt, daß er das Gepäck zusammenhält. Ohne Gepäck wird er um den Hinterzwiesel, das Strippenende oben, gekreuzt.

Der Obergurt wird mit dem Kreuzriemen auf die Schabracke gelegt und zugemacht, daß der Zugriemen durch den unteren Ring von innen, dann durch den oberen von außen, von der Rechten zur Linken im Ganzen vier Mal durchgenommen und festgezogen wird. Demnächst wird er oben, von vorn nach hinten, quer über das Gebinde zurückgenommen, rechts um den Ring doppelt durchgezogen, dadurch eine Schleife gebildet, welche von rechts nach links mit dem Ende des Zugriemens bewickelt wird (Puppe gemacht). Das Ende des Riemens von vorn nach hinten durch die Oese der Puppe durchgesteckt, die Puppe nach dem unteren Ring herangezogen und das Ende darin versteckt. Die Ringe höchstens 16 Centimeter auseinander, der untere 3 Finger breit über dem Ellenbogen des Pferdes, der obere so, daß er durch den Schenkel des Reiters nicht berührt wird. Die Läufe zu dem Kreuzriemen sind auf beiden Seiten des Obergurts in der Höhe der Trachten. Die Mitte zwischen beiden wird durch einen auf den Obergurt eingedrückten Strich bezeichnet, damit der Mann den Gurt mit Leichtigkeit richtig auflegen kann.

Die Packriemen, von vorn nach hinten durchgezogen, der mittelste durch den Einschnitt am Hinterzwiesel, die beiden äußeren durch die auf den Trachten angebrachten Doppelösen.

Der Mantel [2]) wird einfach zusammengeschlagen, das Futter

---

[1]) Nach Einführung des Mantelkragens mit Kapotte kommen die Ohrenklappen in Fortfall.

[2]) Inwiefern der Mantelkragen mit Kapotte eine Aenderung in der Art des Zusammenlegens des Mantels nothwendig machen wird, bleibt weiterer Erfahrung vorbehalten.

nach innen auf die Erde gelegt, die Aermel werden glatt ausgestrichen, der eine nach rechts, der andere nach links. Das abgerundete untere Ende des Mantels wird so viel eingeschlagen, daß sich unten eine gerade Linie bildet. Ebenso erfolgt das Einschlagen auf beiden Seiten gleichmäßig, bis der Mantel die vorschriftsmäßige Breite von 70 Centimetern hat (Länge der Blutrinne des Säbels unter Zugabe von 1 Daumen breit), so daß derselbe mit Ausnahme des Kragens und der beiden herüberragenden Aermel ein regelmäßiges Rechteck bildet. Der Kragen wird nun nach innen umgelegt, so daß der oberste Rand desselben da zu liegen kommt, wo der untere Rand des Aermels ist, die überstehenden Aermel werden nun zusammengelegt, so daß sie außen mit dem Rande des Rechtecks abschneiden, innen aber bis an den Mantelkragen stoßen. Das untere Ende des Mantels wird einmal nach innen umgelegt und hierdurch die sogenannte Tasche gebildet, in welche der Mantel von oben hineingelegt wird.

Am besten wird das Legen durch 2 Mann ausgeführt, doch muß jeder Kavallerist den Mantel auch allein, ja selbst zu Pferde legen können. Zum guten Zusammenlegen gehört, daß die einzelnen Lagen glatt gestrichen werden und daß auf eine Kammer Bedacht genommen wird.

Der Mantel wird in die Packriemen gebracht, die Oeffnung des Umschlags nach vorn zu. Der mittelste Packriemen muß genau in der Mitte des Mantels sitzen und so angezogen sein, daß dieser in der Mitte eine Handbreit Abstand vom Pferde hat. Die beiden Seitenpackriemen müssen eine Handbreit von den Enden des Mantels, die Walzen der Schnallen in gleicher Höhe sein. Die Seitenöffnungen des Mantels müssen auf dem Pferde horizontal liegen.

Wird der Mantel angezogen, so wird der Mittelpackriemen zur Schnecke gerollt oder hinter dem Hinterzwiesel und beiderseits um den Futtersack geschlungen eingeschnallt, die Seitenpackriemen so angezogen, daß die Stößelschnallen bis an die Doppelösen stoßen, dann werden die Riemen zweimal um den Futtersack herumgenommen und in die Packriemen- und dann in die Stößelschnallen eingeschnallt[1]).

---

[1]) Ein sehr senkrückiges Pferd bewahrt man vor dem Drücken mit dem Mantel, wenn man denselben mit dem Knebel packt. Der mittelste Packriemen wird durch den Einschnitt am Hinterzwiesel gesteckt, dann unter einem

Das Kochgeschirr in dem Futteral, der Bügel nach außen, wird mittelst der an der hinteren Seite des Futterals befindlichen dreieckigen Oese in dem auf dem linken Sattelblatt angebrachten Doppelring eingehakt. Die inneren Theile dürfen nicht klappern und werden umwickelt[1]). Beim Gebrauch des Kochgeschirrs bleibt das Futteral nach Umständen am gesattelten Pferde. Die Futteralschnallen werden dann nur unter dem Kochgeschirr geöffnet, resp. nach dem Gebrauch wieder geschlossen. — Das Kochgeschirr muß so hoch sitzen, daß der Mantel eben darauf ruht.

Die Fouragirleine, vierfach, etwa 2½ Spannen lang durch den Ring gezogen, mit dem übrigen Theile der Leine fest umwickelt, das Ende durch die entstandene Oese gezogen und in den Ring eingebunden, so daß der Längendurchmesser nicht über eine Spanne beträgt. Die Fouragirleine wird mit dem Ringe über die Schabracke auf den auf dem rechten Sattelblatt befindlichen Doppelring gehängt, sie liegt dort flach unter dem Mantel.

Der Futtersack, wenn nicht anders befohlen ist, mit eintägiger Ration und Brodportion, welche Gegenstände, dem Gewichte nach, auf beide Seiten gleichmäßig vertheilt werden. Ein Freßbeutel mit dem Brode[2]) kommt auf die rechte Seite des Futtersacks, und der Theil des Futters, welcher auf die linke Seite kommt, oder doch wenigstens ein Futter wird in dem zweiten Freßbeutel untergebracht. Das über den Schnürlöchern überstehende Ende des Futtersacks wird, nachdem er oben zugebunden, nach innen eingeschlagen. Dann wird der Sack zugeschnürt und zugebunden, das Ende der Schnur innen versteckt. Das zugebundene Ende kommt auf die linke Seite des Sattels. — Soll eine größere Haferration (Viktualienportion) mitgeführt werden, so wird der Futtersack am äußersten Ende mit einem Kropfe zugebunden[3]).

---

starken, kurzen Holzknebel und in den Einschnitt zurückgeführt Demnächst wird der Mantel wie gewöhnlich angeschnallt, wobei der Packriemen doppelt über den Hinterzwiesel läuft.

[1]) Siehe Anmerkung zu Seite 279.

[2]) Es ist den Regimentern überlassen, statt des zweiten Freßbeutels einen Brodbeutel zu führen.

[3]) Der Kropf wird folgendermaßen gemacht: Der Futtersack wird mit dem offenen Ende nach innen eingeschlagen, daß er von der Mitte des Leibes des Mannes bis zur Erde reicht. Das rechts befindliche Sackband hochgenommen

Der Futtersack wird über den Hinterzwiesel gelegt unter dem Kreuzriemen befestigt und an den Seiten durch die auf den Seiten-Packriemen befindlichen Schnallstücke festgeschnallt, der leere im Sattel liegende Theil gut ausgebreitet. Auf jeder Seite steht der Futtersack eine Handbreit über dem Hintergepäck über.

Der Karabiner [1]) mit dem Abzugsbügel aufwärts, Lauf und Schloß abwärts gekehrt, mit der Mündung durch den Schlitz der Schabracke in den Schuh gesteckt. Der Schlagriemen durch den Tragering, der auf die dem Reiter zugekehrte Seite gelegt wird, von oben nach unten gezogen, zwischen Trageriemen und Abzugsbügel einmal von außen nach innen um den Kolbenhals geschlungen, dann noch einmal in derselben Richtung durch den Tragering gesteckt und zugeschnallt. Der Karabiner wird so kurz geschnallt, daß wenn der Kavallerist das Gewehr aufgenommen hat, der rechte Ellenbogen über dem Kolben leicht Fühlung hat und der untere Rand des Kolbenbleches mit dem oberen Rande des Mantels abschneidet. — Die Schnalle des Schlagriemens darf nur zwei Daumbreiten aus der Schabracke hervorstehen.

Das ganze Gepäck wird, seiner Lage nach, in Vorder-, Mittel- und Hintergepäck eingetheilt.

Der feldmarschmäßig gepackte Sattel wiegt (ohne Feldbeil) annähernd 40 Kilogr. 435 Gramm, welche sich, wie folgt, vertheilen:

---

und die offene Seite mit dem Einschlag zuerst fest umgelegt und dann der noch übrige Theil der Breite darum gewickelt, das in der Mitte gebliebene Band von rechts und von links fest angezogen und einmal zugebunden, der übrige Theil, welcher recht lang sein muß, geflochten, so weit der Kropf reicht und unter demselben von rechts und links mehrere Male fest herumgenommen und in eine Schleife gebunden, die untergesteckt wird. Der Kropf wird nun nach innen umgedreht und ausgeschlagen, damit er sich festzieht.

Das richtige Binden und feste Wickeln des Kropfes ist wichtig, indem er sich sonst, besonders im Gedränge, öffnet und dann die in dem Futtersack befindlichen Gegenstände verloren gehen.

[1]) Die mit dem Pistol Bewaffneten tragen dasselbe in einer an der Leibbinde (am Säbelkoppel, resp. an der Schärpe) anzubringenden ledernen Tasche. Die Kappe des Pistols ist mit einem Ringe versehen, in welchem mittelst eines Federhakens ein an dem Kartouche-Bandelier angebrachter Riemen befestigt ist

	Kilogr.	Gramm.
Woylach (neu mindestens)	2	910
Kochgeschirr mit Futteral (mindestens)	2	—
Schabracke mit Mütze	1	615
Sattelkissen mit vorschriftsmäßigem Inhalt	2	80
Fouragirleine	—	570
Mantel mit den Packriemen	3	180
Futtersack mit vorschriftsmäßigem Inhalt	6	750
2 Packtaschen mit vorschriftsmäßigem Inhalt	6	650
Eisentasche mit vorschriftsmäßigem Inhalt	1	580
Drillichjacke	—	615
Sattelbock mit Untergurt, Vorder- und Hinterzeug, Steigriemen mit Bügeln und Schlagriemen mit Karabinerschuh	9	250
Obergurt mit Kreuzriemen	—	620
Karabiner	2	615
	40	435
Hierzu kommt:		
Das Gewicht eines Husaren durchschnittlich angenommen zu	65	—
Bekleidung und Bewaffnung desselben	10	420
Summa der Belastung des Husaren-Pferdes annähernd[1]:	115	855
	rund 116 Kilogr.	

Parademäßiges Satteln und Packen: Es wird an Gepäck nur aufgelegt: der Woylach, der Sattelbock, der Mantel, das Sattelkissen, (die Pauschentaschen desselben und beide Packtaschen mit Stroh gestopft), der Karabiner und die Schabracke, aber kein Futtersack.

Exerzirmäßiges Satteln und Packen. Es wird aufgelegt: Woylach, Sattelbock mit Sattelkissen und Schabracke; das Vorderzeug geht auf beiden Seiten durch die Packentaschen-Krampen (Packösen); wo die linke Seite der Schnalle wegen es bedingt, unterbleibt das Durchziehen durch die Krampe. Die Schabracke, (wenn dieselbe zum Exerziren aufgelegt wird), wird auf beiden Seiten um das Vor-

[1]) Nach den oben und den Seite 282 gemachten Gewichtsangaben wird sich das Gewicht, welches ein Dragoner- resp. Ulanenpferd zu tragen hat, ebenfalls annähernd berechnen lassen.

derzeug mittelst der Knopfschlaufen befestigt. — Karabiner an der Doppelscheibe.

Die Doppelscheibe nebst Karabinerschuh und Schlagriemen. Man schiebt die Doppelscheibe so auf die rechte Seite des Vorderzeuges, daß dieses der Länge nach durch die Scheibe läuft und die darauf befindliche größere Schlaufe nach unten kommt. Sodann wird der Schieber des Karabinerschuhriemens auf die rechte Seite des Vorderzeuges und das Strippenende des letzteren durch die rechte Sattelkrampe (Packöse) gezogen und zugeschnallt. Hierauf wird der Karabinerschuhriemen von oben nach unten so durch die rechte Krampe (Packöse) gezogen, daß die blanke (Narben-) Seite auf die blanke Seite des Vorderzeuges gebracht wird. Dann wird er durch den auf das Vorderzeug geschobenen Schieber demnächst durch die obere Schlaufe der Doppelscheibe, durch die Ringschlaufe des Karabinerschuhes (wo selbige zusammengenäht ist) und durch die untere Schlaufe der Doppelscheibe, hiernächst durch den Helm des Schuhes und durch die andere Ringschlaufe, sodann durch den auf das Vorderzeug geschobenen Schieber gezogen und endlich von oben nach unten in den Schuhriemen, der Dorn nach unten, eingeschnallt. Das Strippenende des Karabinerschuhriemens wird durch die Schlaufe gezogen und dann über den Sitzriemen fort nach links gelegt. Die Doppelscheibe soll etwa eine Spanne breit von der rechten Sattelkrampe (Packöse) sitzen. Um dem Karabiner mehr Festigkeit zu geben, läßt man auch den Kreuzriemen über den untern Theil des Schlagriemens und unter die Packtaschenkrampe (Packöse) fortlaufen.

Um das Herausspringen des Karabiners aus dem Schuh zu verhüten, muß der Schlagriemen vor dem Vorderzwiesel, zwischen Vorderzeug und Karabinerschuhriemen, oberhalb der losen Schlaufe und unterhalb der Packtaschenkrampe durchgenommen werden, bevor der Karabiner damit festgeschnallt wird. Er wird über den Karabinerschuhriemen fort in den Schuh gebracht.

Die Pauschentaschen des Sattelkissens werden beim exerzirmäßigen Gepäck mit Heu oder Stroh gestopft, daß das Kissen die Form erhält, als wenn es mit Sachen gefüllt ist und daß der Reiter einen bequemen, vorschriftsmäßigen und richtig einwirkenden Sitz hat.

Soll mit s. g. Exerzirgepäck ausgerückt werden, so gehört dazu: Mantel, Packtaschen und Sattelkissen mit Stroh gestopft, Karabiner und Schabracke. Bei den Uebungen mit gemischten Waffen kommt

der Futtersack mit dem jedesmal besonders befohlenen Quantum Hafer in einem der Freßbeutel und etwas Heu hinzu.

4. **Ueber die Behandlung des Sattel- und Reitzeuges.** Ledertheile. Es ist durchaus nothwendig, daß jeder Ledertheil am Sattel- und Reitzeuge weich, milde und biegsam ist und doch kernig bleibt. Zu dem Ende ist es von größter Wichtigkeit, das Leder angemessen und vorsichtig zu behandeln und sich fortwährend mit dem Zustande desselben zu beschäftigen. Wie eine gute Behandlungsweise das Leder weich, biegsam und dauerhaft erhalten wird, so kann andererseits eine schlechte Behandlung das beste Leder in kurzer Zeit gänzlich verderben und unbrauchbar machen. Weiche Ledertheile werden nicht drücken, während spröde Stellen, schlecht gefertigte Nähte und dergleichen die Haut des Pferdes verletzen, sie aufscheuern und drücken müssen.

Jeder Ledertheil, besonders aber diejenigen, welche nicht täglich in Gebrauch kommen, müssen oft geprüft und vorschriftsmäßig handtirt werden, da nur dadurch die durchaus nöthige Weichheit und Gefälligkeit erhalten werden können.

Die Ledertheile sind nach jedesmaligem Gebrauche gründlich von allen Unreinigkeiten zu säubern, und dürfen daher niemals eine Lage von Schmutz, angetrocknetem Schweiß, verdickter Wichse oder Schmiere zeigen. Sollte es nothwendig sein, so wird dergleichen Schmutz mit lauwarmem Wasser, wenn es erforderlich ist, mit Seife abgewaschen und das Leder nachher in der Luft und im Schatten getrocknet. Ein Trocknen nasser Ledertheile am Ofen oder in der Sonne ist nachtheilig. Wohl hüten muß man sich, das Leder nach etwaigem Waschen ganz ausdörren zu lassen. Hart und spröde gewordenes Leder muß vor dem Waschen genügend erweicht werden.

Das braune Lederzeug wird am besten nach vorerwähnter, gründlicher Reinigung, lediglich auf beiden Seiten, besonders auf der Fleischseite, geschmiert und das aufgetragene Fett mit einem wollenen Lappen tüchtig eingerieben, so daß das Lederzeug jederzeit trocken, aber weich und gefällig erhalten wird.

Die Lederschmiere wird zu 3 Vierteln aus (womöglich russischem) Talg und zu 1 Viertel aus gutem Fischthran zusammengesetzt und darf kein anderer Bestandtheil, welcher Art er auch sei, hinzugethan werden, indem solcher dem Leder schaden würde. Im Sommer kann man etwas weniger Fischthran hinzuthun, indem dann der Talg an und für sich schon leicht flüssig ist.

Rezept, um das Leder braun zu erhalten, siehe Anhang, Beilage 3.

Das schwarze Lederzeug muß auf der Fleischseite recht oft mit Talg (in Ermangelung mit ungesalzenem Schweinefett) eingeschmiert werden. Die Fetttheile werden ebenfalls tüchtig eingerieben, um dem Leder die nothwendige Weichheit und Güte zu erhalten. Auf der Narbenseite wird das Leder mit guter Wichse blank gewichst. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Wichse nicht Bestandtheile enthält, die dem Leder schaden können. S. Anhang, Beilage 2, ein Rezept zu schwarzer Wichse.

Vom schwarzen Lederzeuge muß ebenfalls jeder Schmutz 2c. täglich entfernt werden, doch wird es etwa alle Vierteljahre nöthig sein, eine gründliche Reinigung vorzunehmen. Es muß dann auch die Wichse abgewaschen und das Leder mit der oben erwähnten Schmiere (ohne Kienrußzusatz) auf beiden Seiten eingeschmiert werden. Nach diesem Einschmieren wird das Leder gleich wieder gewichst. Wird die Wichse nicht zuweilen vom Leder gänzlich abgewaschen, so wird es bald grau.

Das Lederzeug — sowohl braunes wie schwarzes — erhält ein schönes Ansehen, wenn es zuweilen mit einem gläsernen Glättstein geglättet und an den betreffenden Stellen mit dem Reifelholze gereifelt wird.

Niemals dürfen die Leute willkürlich Löcher in das Sattel- oder Zaumzeug einschlagen, am wenigsten aber darf man es dulden, daß Löcher mit einem Messer oder Orth eingestochen werden. Finden sich dergleichen Löcher vor, so ist der betreffende Mann zu bestrafen, da Nichts das Lederzeug mehr verdirbt und unansehnlich macht, als solche eingebohrte Löcher. Ueberflüssige Löcher werden mit einem viereckigen Riemen zugezogen, kleinere mit Wachs verschmiert.

Aus der Art und Weise, wie das Lederzeug eines Beritts im Stande erhalten wird, kann man die Thätigkeit und den Eifer des Berittführers erkennen. Es kann den Unteroffizieren nicht genug empfohlen werden, diesem so höchst wichtigen und bei einiger Aufmerksamkeit sich wirklich lohnenden Gegenstande Fleiß und Ausdauer zuzuwenden.

Die Holztheile des Sattelbocks. Man muß den Sattelbock davor hüten, daß er nicht zur Erde fällt oder sonst einen Stoß oder Schlag bekommt; am meisten muß man ihn davor bewahren,

daß sich das Pferd mit ihm wälzt, indem in allen diesen Fällen sehr leicht Theile bestoßen, abbrechen oder absplittern können.

Bei etwaiger Veränderung des Sitzriemens muß man bei hölzernen Zwieseln die Nägel nicht zu tief, zu hoch, oder sonst ungeeignet am Vorder- und Hinterzwiesel einschlagen, weil diese Theile dadurch sehr leiden.

Kleine Windrisse in hölzernen Zwieseln müssen mit Kitt (Leinöl und Kreide) verstrichen werden, damit die Luft nicht eindringt und den Riß größer macht. Das s. g. Verkeilen der Windrisse ist nachtheilig und darf nicht gelitten werden. Scharfe Kanten an den Rändern der Trachten oder Unebenheiten auf den unteren Flächen derselben dürfen nicht vorkommen. S. darüber oben S. 284.

Täglich, namentlich nach dem Gebrauch, müssen die Sattelböcke trocken, äußersten Falls mit einem feuchten Lappen abgewischt werden. Niemals dürfen sie förmlich gewaschen werden, weil danach sehr leicht Windrisse entstehen. Sollte sich, ohnerachtet der täglichen Reinigung, Schmutz auf den Holztheilen angesammelt haben, so ist derselbe baldigst durch Sachverständige mittelst der Ziehklinge abzuziehen.

Alle 6 bis 8 Wochen reibt man die Sattelböcke etwas mit Leinöl ab, doch darf nicht zu viel Oel dazu verwendet werden.

Die Eisentheile des Sattelzeuges. Die eisernen Zwiesel und die Beschläge am Sattelbock müssen möglichst geschont und dürfen nicht roh behandelt werden. Sie werden zwar nicht geputzt, doch durch leichtes Einschmieren rostfrei erhalten, die eisernen Zwiesel werden mit Eisenlack geschwärzt.

Die sichtbaren Schnallen und Ringe an dem Zaum- und Sattelzeuge werden mit der Lederfeile geputzt und bleiben weiß.

Die Kantaren, Trensen und Bügel werden mit Putzkalk geputzt. Letztere können auch mit der Polirkette oder mit dem Polirstahl polirt werden. Nachdem die Eisentheile von allen Schmutzflecken gereinigt sind, werden sie mit einem leinenen Lappen sorgfältig abgewischt. Dann nimmt man ein Stückchen Lindenholz, befeuchtet dasselbe etwas, nimmt den Putzkalk auf und polirt damit.

Sollten sich Rostflecke zeigen, so muß man zuerst mit der Lederfeile und dann mit dem Lindenholz den Putzkalk auftragen. Das Reiben mit dem Lindenholz giebt dem Eisen einen besonders schönen Glanz. Will man einen solchen noch besser und silberähnlich hervorbringen, so muß man die Eisentheile, nachdem sie schon

etwas mit Kalk überputzt sind, mit Seifenschaum bestreichen und dann, ehe dieser antrocknet, das Putzen mit Putzkalk, den man in einen leinenen Lappen hineinthut und leicht anfeuchtet, fortsetzen. Die Eisentheile müssen dabei nach einem Strich geputzt und der besseren Handhabung wegen gegen einen festen Gegenstand gestemmt werden; doch hat man sich sehr zu hüten, die Seitentheile der Kantarenmundstücke zu verbiegen.

---

21. Kapitel.

Von dem Kantonnirungsquartier.

1. **Kantonnirungsquartiere oder Kantonnements** sind solche Quartiere, in welchen auf vorübergehende Dauer Wohnungen und Ställe bezogen werden. Man rückt in Kantonnirungsquartiere, wenn voraussichtlich nicht für immer, Truppen nach einem Orte gelegt werden sollen, oder wenn eine größere Masse von Truppen in einer Gegend vereinigt werden soll, ohne daß es der Zweck erfordert oder zuläßt, daß dieselben ein Lager oder Bivouak beziehen.

S. über diesen Gegenstand S. 69 ꝛc., 77 ꝛc. und 191.

2. **Quartierordnung im Kantonnement.** Da die Mannschaften in Kantonnirungsquartieren mehr sich selbst überlassen sind, als in der Garnison, so haben die Unteroffiziere besonders dahin zu sehen, daß die zur Wartung und Pflege der Pferde, Reinigung und Ordnung der Armatur, Reitzeugstücke und Bekleidungsgegenstände gegebenen Bestimmungen, pünktlich befolgt werden.

Die Sachen müssen stets so geordnet sein, daß eine Verwechselung selbst im Dunkeln unmöglich ist. Es wird dies den Leuten ein schnelles Ausrücken oder ein Ausrücken auf Allarm erleichtern, in welchen Fällen sie, trotz der Eile doch alle Verrichtungen mit Ordnung ausführen und Nichts vergessen dürfen.

Auf ein gutes Einvernehmen zwischen den Quartiergebern und den Einquartierten ist besonders hinzuwirken. Es wird durch dasselbe die Last verringert, welche jede Bequartierung mehr oder weniger macht. Unerlaubte Forderungen oder eigenmäch-

tige Handlungen Seitens der Einquartierten sind strafbar; dagegen sind gegründete Ausstellungen dem Wachtmeister zu melden.

Niemals darf sich ein Soldat in Streitigkeiten mit seinem Wirth einlassen. Darüber, was die Soldaten in Kantonnements zu fordern haben s. S. 190.

Im Kantonnement noch mehr, als in der Garnison muß dahin gesehen werden, daß der Soldat Abends zur befohlenen Zeit in seinem Quartier ist.

3. **Kriegs-Kantonnements** erfordern, um sie vor **feindlichen Angriffen** zu sichern, einen verhältnißmäßig großen Aufwand an Vorposten; deshalb wird man in der Nähe des Feindes und wenn Gefechtsbereitschaft nöthig ist, in der Regel vorziehen, zu bivouakiren[1]).

Der Dienst im Kriegs-Kantonnement ist durch den Kantonnements-Kommandanten ebenso zu regeln wie im Bivouak. (S. Verordnung über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst ꝛc. 1870, V.). Der Kantonnements-Kommandant bestimmt auch die Zahl und Stärke der zu gebenden Sicherheits- und inneren Wachen.

Für alle Sicherheitswachen und deren Posten gelten die für die Lagerwachen gegebenen Bestimmungen. In der Regel wird für jedes kleinere Kantonnement nur eine innere Wache erforderlich sein; sie ist im Allgemeinen in der Mitte des Ortes, oder nahe am Quartier des Kommandanten aufzustellen und hat für die innere Ordnung zu sorgen; für sie und ihre Posten gelten die Bestimmungen des Garnison-Wachtdienstes.

Der Kantonnements-Kommandant giebt rechtzeitig wie im Bivouak Losung und Feldgeschrei aus und bestimmt, ob und welche Signale geblasen werden dürfen.

Ist das Land, nach dem Feinde hin, nicht weit besetzt, so muß man sich niemals sicher glauben und wenn der Feind nahe sein kann, sich auch besonders den Rücken decken.

---

[1]) Des Zusammenhanges wegen sind die Kantonnements vor dem Feinde gleich hier besprochen, obgleich dieser Gegenstand eigentlich zum II. Theile gehört.

Desgleichen in dem folgenden Kapitel, das Bivouak.

Ist der Feind in der Nähe, so werden alle Eingänge zum Kantonnement und solche Punkte der Lisiere, auf welchen der Feind unbemerkt eindringen könnte, wenigstens mit Doppelposten besetzt, nöthigen Falls werden als Sicherheitswachen Feldwachen oder einzelne Vedetten vorgeschoben und letztere bei Tage auf etwa nahe gelegenen Anhöhen ꝛc. oder an solchen Punkten aufgestellt, die dazu geeignet erscheinen, um frühzeitige Nachrichten von einem anrückenden Feinde zu erhalten. Zu dem Ende müssen auch weitgehende Patrouillen entsendet werden, die zugleich die Verbindung mit den nächsten Kantonnements beziehungsweise mit der Vorpostenlinie zu unterhalten haben.

Eingänge, Brücken ꝛc. werden verbarrikadirt und mit Wachen, beziehungsweise mit Schildwachen besetzt, deren Pferde in dem nächsten Quartiere, nöthigenfalls gesattelt, stehen.

Außerdem wird Nachts in der Nähe des Feindes das Vorterrain beobachtet.

Werden auf diese Art alle Zugänge zwar derartig gesichert, daß keine Ueberrumpelung stattfinden kann, so muß doch auch die Besatzung zu jedem Ausgange leicht hinaus kommen können.

Defileen in der Nähe des Kantonnements werden besetzt oder ungangbar gemacht, jedenfalls aber beobachtet.

Wenn der Feind in der Nähe ist, müssen die Mannschaften zum schleunigen Satteln und Packen bereit sein. Das Gepäck ist dann, so viel als thunlich an den Sätteln, die Decken liegen zusammengelegt auf denselben, die Leute sind angezogen und bleiben in den Quartieren, die Armaturstücke ꝛc. hängen im Stalle, von jedem Mann gesondert. Nachts ziehen sich die Leute nicht aus; in jedem Quartier wacht ein Mann und in jedem Stall brennt eine Laterne, deren Schein zu verdecken ist.

Es ist Pflicht jedes Unteroffiziers, sich über die Ausgänge und nächsten Umgebungen des Kantonnements bald nach dem Einrücken genaue Kenntniß zu verschaffen, besonders muß er wissen, aus welcher Richtung der Feind zu erwarten ist, wo die Vorposten stehen, wo etwa vorhandene Defileen zu passiren sind ꝛc. Eine genaue Kenntniß der Lokalitäten wird ihm beim schnellen Vorgehen gegen den Feind, so wie beim etwaigen Rückzuge, von größtem Nutzen sein, besonders wenn Nachts etwas unternommen wird.

Vor dem Feinde wird der Allarmplatz allemal rückwärts des belegten Orts und jedenfalls so bestimmt, daß derselbe leicht zugänglich ist und man sich von ihm ohne Schwierigkeit entwickeln kann. Jeder Mann muß den Weg zum Allarmplatze genau kennen, damit er ihn nöthigen Falls im Finstern finden kann.

Die Kavalleristen marschiren unter solchen Umständen nicht einzeln, sondern quartierweise nach dem Allarmplatze.

Wenn Infanterie und Kavallerie einen Ort gemeinschaftlich belegt haben, so wird die Infanterie in dem Theil untergebracht, welcher zunächst an den Feind liegt. Die inneren und die Sicherheitswachen, welche innerhalb der Orts-Lisiere oder ganz nahe bei derselben liegen, werden in solchem Falle, vornämlich Nachts, von der Infanterie gegeben.

In der Nähe des Feindes werden allgemein keine Signale gegeben. Ist ein feindlicher Angriff wahrscheinlich, so wird bivouakirt oder es werden die Mannschaften und Pferde in Allarmhäuser (Scheunen) zusammengebracht. Die Pferde sind dann gesattelt und die Mannschaften angezogen bei den Pferden. Alle 12 Stunden muß abtheilungsweise umgesattelt werden. Ein Zusammenziehen der Pferde und Leute in Allarmhäuser ist besonders des Nachts geboten, selbst schon wenn nur möglicher Weise der Feind in der Nähe sein kann.

In solchem Falle ist es nicht rathsam, ausgedehnte Ortschaften ganz zu belegen, sondern die Truppe wird nahe zusammengebracht und der nicht belegte Theil der Ortschaft Nachts strenge abpatrouillirt.

Hören die Wachen oder Posten in der Nähe des Kantonnements Schießen oder ungewöhnlichen Lärm ꝛc., oder bemerken sie sonst etwas Besonderes, was auf den Feind Bezug haben könnte, so ist natürlich der Kantonnements-Kommandant schleunigst davon in Kenntniß zu setzen.

Gelingt trotz aller Vorsichts-Maaßregeln ein feindlicher Ueberfall, ohne daß die Leute haben vorher auf die Pferde kommen können, so müssen die Thorwege und Thüren verrammelt und die eindringenden Feinde mit Karabiner- ꝛc. Schüssen aus den Fenstern empfangen werden. Einige dazu kommandirte Leute satteln währenddem schnell die Pferde, damit die Truppe demnächst den abziehenden Feind verfolgen, oder nöthigen Falls sich durchschlagen kann.

In der Nähe des Feindes muß die Bagage hinter dem Ort und an einer Stelle aufgefahren werden, von wo sie leicht abfahren kann. Gewärtigt man einen Angriff, so muß die Bagage Nachts bespannt sein.

Bei längerem Verbleiben in demselben Kantonnement sind die Eskadrons täglich zwei Mal zum Appell zu versammeln. Die Quartiere des Kantonnements-Kommandanten und der Kommandeure sind mit Strohringen (bei Nacht mit Laternen), das Lazareth mit der Neutralitätsfahne, die Quartiere der Wachtmeister ꝛc. ebenfalls mit Abzeichnung zu versehen; siehe hierüber S. 78.

An sämmtlichen Ausgängen des Kantonnements, an Kreuzwegen im Innern und in der Nähe desselben sind Wegweiser anzubringen.

4. **Friedens-Kantonnements.** Der Dienst in denselben, namentlich der der inneren Wachen ist ebenso zu regeln, wie in der Garnison. Im Uebrigen gelten die für den Dienst im Kriegs-Kantonnement gegebenen Bestimmungen, insoweit sie sich nicht auf Sicherungen gegen den Feind beziehen. Sicherheitswachen und Posten an den Eingängen werden also nicht gegeben.

Signale dürfen zur Erleichterung dienstlicher Anordnungen gegeben werden. Die Bezeichnung der Quartiere der Befehlshaber und die Errichtung der Wegweiser findet bei längerem Verbleiben im Kantonnement ebenso statt, wie im Kriegs-Kantonnement.

Kantonniren höhere Befehlshaber mit den Trupp=n, so erhalten dieselben besondere Wachen, nämlich:

ein General der Infanterie oder Kavallerie: 1 Offizier, 1 Unteroffizier, 1 Trompeter und 15 Gemeine; — ist derselbe kommandirender General: 1 Unteroffizier und 15 Gemeine mehr;

ein General-Lieutenant: 1 Unteroffizier und 15 Gemeine; als Korps-Kommandeur: 1 Offizier, 1 U teroffizier, 1 Trompeter und 20 Gemeine;

ein General-Major: 1 Unteroffizier und 12 Gemeine.

22. Kapitel.

Von dem Bivouak[1]).

1. **Allgemeine Gesichtspunkte.** Bivouaks ohne Benutzung von Ortschaften werden im Kriege nur bezogen, wo die Verhältnisse eine vollständige Gefechtsbereitschaft erfordern. Andernfalls werden selbst da, wo man die Truppen eng zusammenhalten muß, doch die in unmittelbarer Nähe befindlichen Ortschaften nach Möglichkeit zur Unterbringung benutzt.

Bei Auswahl der Bivouakplätze ist auf Schonung und Bequemlichkeit der Truppen stets soweit Rücksicht zu nehmen, wie es der nothwendige Grad der Schlagfertigkeit zuläßt. Besonders ist danach zu streben, einigen Schutz gegen Wind und Wetter zu erhalten. Bivouaks auf feuchtem Boden sind womöglich zu vermeiden.

Wünschenswerth ist es, daß die nöthigen Bivouaks-Bedürfnisse, besonders das Wasser nicht aus zu großer Entfernung herangeschafft und daß die Pferde nicht zu weit zur Tränke geritten werden müssen.

Gute Kommunikationen aus dem Bivouak nach dem wahrscheinlichen Gefechtsfelde hin, sowie in den sonst möglichen Abmarsch-Richtungen sind wichtig und müssen erforderlichen Falls hergestellt werden.

Beim Bivouak größerer Truppenkörper ist im Allgemeinen die Ordre de bataille möglichst festzuhalten, aber auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Waffe, welche am schnellsten in Gefechtsbereitschaft zu kommen vermag, also die Infanterie, auf denjenigen Seiten lagert, wo am ehesten ein feindlicher Angriff zu erwarten ist, während man der Kavallerie und der Artillerie möglichst solche Plätze anweist, welche durch die Infanterie oder durch das Terrain gegen überraschenden Angriff geschützt sind.

---

[1]) Siehe Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst. 1870. IV.

Bei der Anlage von Hütten- und Zeltlagern sind die für die innere Einrichtung des Bivouaks gegebenen Formen, soweit als angänglich, ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

An Raum ist für ein Kavallerie-Regiment mindestens erforderlich (excl. der Abstände für Lagerwachen ꝛc.): in der Front circa 200 Schritt[1]) (incl. Allarmplatz), in der Tiefe circa 260, resp. zu 5 Eskadrons 290 Schritt.

Zwischen den Kavallerie-Regimentern und zwischen Truppentheilen verschiedener Waffen ist 20 Schritt Intervalle.

Mit Rücksicht auf die Windrichtung dürfen Modifikationen in der Lage der Latrinen und Kochlöcher, jedoch nur mit Genehmigung des Lager-Kommandanten, eintreten.

Bei der Kavallerie wird es weniger Bedenken haben, beim Mangel an Raum Regimenter hintereinander zu legen, da sich die Kochlöcher seitwärts des Bivouaks befinden.

2. **Dienst im Bivouak.** In jedem größeren Bivouak hat der oberste Befehlshaber, falls er die Funktionen nicht selbst ausüben will, einen Lager-Kommandanten zu bestimmen, welcher den inneren Dienst im Lager, soweit er sich auf Erhaltung der Ordnung bezieht, zu regeln und zu überwachen, auch die geeigneten Maßnahmen zur Sicherung des Lagers und zu dessen Absperrung nach Außen zu treffen hat. Er bivouakirt ungefähr in der Mitte der Lagerfront an einem leicht zu findenden und ersichtlich zu machenden Punkte.

Zur du jour werden kommandirt: von jedem Kavallerie-Regiment ein Rittmeister, von jeder Eskadron ein Lieutenant.

Diese Offiziere bleiben im Dienstanzuge, erhalten ihre Instruktion durch den Lager-Kommandanten, bei welchem sie sich unmittelbar nach dem Einrücken melden. Sie dienen zu seiner Unterstützung, bilden seine Organe für alle Anordnungen, welche ihren Truppentheil betreffen und führen bei diesen die besondere Aufsicht. Sie revidiren die Wachen desselben bei Tage und bei Nacht.

Außerdem wird zur Unterstützung des Offiziers du jour und zur Visitation der Wachen ein Lieutenant als Ronde-Offizier kommandirt, welcher die von dem eigenen Truppentheil gestellten Wachen zu revidiren hat. Dieser Offizier meldet sich sofort nach dem Einrücken ins Bivouak bei dem Rittmeister du jour seines Regiments.

Von jedem Regiment ꝛc. werden ferner 2 Unteroffiziere kommandirt, welche sich im Allgemeinen bei der inneren Wache aufhalten

---

[1]) 1 Schritt = 0,80 Meter, oder 5 Schritt = 4 Meter.

und den Offizier du jour in der Erhaltung der polizeilichen Ordnung unterstützen. Sie haben dafür zu sorgen, daß nur in den Kochlöchern gekocht wird, daß bei den Marketendern Lärm oder Unordnung nicht stattfindet, daß nach der Zeit der Retraite Alles sich ruhig verhält und daß beim Ausrücken die Feuer ausgelöscht werden.

Zur Absperrung des Lagers und zum Schutz gegen Ueberraschung durch feindlichen Angriff werden Lagerwachen[1]) und zur Aufsicht innerhalb des Bivouaks innere Wachen aufgestellt.

Wenn die Kavallerie Lagerwachen giebt, so verrichtet sie diesen Dienst als Feldwache aufgestellt zu Pferde[2]).

Der Lager-Kommandant veranlaßt sogleich beim Beziehen des Bivouaks die Ausstellung der Lagerwachen, derart, daß sie das ganze Bivouak auf allen Seiten in Entfernung von circa 200 bis 300 Schritt umgeben. Es ist hierbei auf das Terrain zu rücksichtigen, so daß geeignete Punkte so wie Abschnitte und Wege mit Wachen besetzt werden.

Der Lager-Kommandant ist ermächtigt, in geeigneten Fällen (z. B. bei sehr weiter Entfernung vom Feinde) von der Ausstellung von Lagerwachen abzusehen.

Die Aufstellung der inneren Wachen, welche niemals fehlen dürfen, veranlaßt bei jedem Truppentheile der betreffende Offizier du jour.

Jede Lagerwache setzt in der Regel außer einem Posten vor dem Gewehr 2 Vedetten rechts und links der Wache etwa 100 Schritt vorgeschoben so aus, daß eine fortlaufende Postenlinie entsteht, welche Niemand unbemerkt passiren kann.

Demnach hat eine Lagerwache in der Regel zu bestehen aus:

1 Unteroffizier,
2 Gefreiten zum Aufführen der Posten und zum Melden,
1 Trompeter und
16 Kavalleristen (incl. eines Kalfaktors).

Unter Umständen ist einem Offizier das Kommando der Wache zu übertragen.

---

[1]) Die für Sicherung der Flanken ausgestellten Lagerwachen heißen: „Flankenwachen", so wie die zur Absperrung resp. Sicherung des Lagers nach rückwärts ausgestellten Lagerwachen: „Brandwachen".

[2]) Jedoch wird die Brandwache der Art ihres Dienstes nach wohl in den meisten Fällen zu Fuß stehen müssen.

Die innere Wache: „Standartenwache", bei der Infanterie: „Fahnenwache", bei der Artillerie: „Parkwache" benannt, giebt die nachfolgend aufgeführten und sonst etwa noch durch besondere Verhältnisse erforderlichen Posten.

Für das Verhalten der Lagerwache, resp. Flanken- und Brandwache, ihrer Doppelposten und Posten vor dem Gewehr gelten in jeder Beziehung die für den Dienst der Feldwachen gegebenen Bestimmungen. Sie stehen sämmtlich mit der Front nach außen, den Rücken dem Lager zugewendet. Alle Arrestaten und verdächtige Personen werden bei der dem betreffenden Truppentheil zunächst liegenden Brandwache in Verwahrsam genommen. Das Passiren der Postenlinie, sowohl von innen als von außen her, darf nur bei den Wachen selbst stattfinden. Bei Tage dürfen die Posten Offiziere und Kommandos des eigenen Lagers durchlassen. Jeder Andere und jeder bei Nacht Ankommende, mit alleiniger Ausnahme der Offiziere vom Dienst, wird zur Wache gewiesen und hier examinirt. Der Wachthabende bestimmt alsdann das Weitere oder wendet sich in zweifelhaften Fällen an den Offizier du jour.

Die Posten und Wachen haben das Vorterrain und je nach der Entfernung etwaige Vorgänge bei den Vorposten, genau zu beobachten und erforderlichen Falls durch Patrouillen aufzuklären, ungewöhnliche Vorkommnisse aber sofort dem Lager-Kommandanten zu melden.

Für das Verhalten der inneren Wachen und Posten gelten alle Festsetzungen des Garnison-Wachtdienstes. Sämmtliche Posten der inneren Wachen stehen zu Fuß.

Die fernere Einrichtung des Bivouakplatzes innerhalb des zugewiesenen Raumes, sowie die Bestimmung der Kommandos zum Wasserholen ꝛc. und die polizeiliche Aufsicht dabei, ist Sache jedes Truppentheils.

Nur da, wo die gemeinschaftliche Benutzung einer Ortschaft, eines Brunnens, einer Tränke ꝛc. durch verschiede Truppentheile zu regeln ist, trifft der Lager-Kommandant die nöthigen Anordnungen und sichert erforderlichen Falls solche Punkte auch gegen Störungen durch den Feind.

Noch vor Eintritt der Dunkelheit läßt der Lager-Kommandant durch die Offiziere du jour den Truppentheilen, Wachen, Offizieren und Unteroffizieren vom Dienst Losung und Feldgeschrei zugehen, welche er nur dann (entgegen der Regel) selbst bestimmt, falls

sie nicht höheren Orts ausgegeben sind. Gleichzeitig veranlaßt er die Aufstellung der für die Nacht etwa erforderlichen Pickets und sonst noch nöthig erscheinende Sicherheitsmaßregeln, auch bestimmt er, ob und wann Retraite geblasen werden, beziehungsweise Ruhe im Lager eintreten soll.

Ist das Bivouak so entfernt vom Feinde bezogen, daß seine Lage durch den Schall nicht verrathen werden kann, so läßt der oberste Befehlshaber oder der Lager-Kommandant zu der von ihm zu bestimmenden Zeit Retraite von den Trompetern ꝛc. sämmtlicher Truppentheile, beziehungsweise vom rechten Flügel des ersten Treffens anfangend, der Reihe nach blasen. Auch darf in solchen Fällen die Musik spielen. Die Eskadrons treten auf dem Allarmplatz zum Appell an und halten das Abendgebet[1]). Hierauf begiebt sich Alles zur Ruhe.

Kann mit Rücksicht auf die Entfernung vom Feinde Boute-Seille geblasen werden, so geschieht dies nur von dem Trompeter der Wachen. Die Zeit dazu bestimmt gleichfalls der Lager-Kommandant und zwar entweder vorher oder durch Befehl an eine, in der Regel an die rechte Flügelwache, worauf die übrigen Wachen in ihrer Tour folgen.

Die Signale: „Allarm“ und „Feuerlärm“ werden sofort von allen Trompetern aufgenommen und nachgeblasen.

3. **Einrücken ins Bivouak und innere Anordnung desselben.** Die Kavallerie bivouakirt stets in Kolonne in Eskadrons. Das Regiment stellt sich in dieser Formation an der Frontlinie des angewiesenen Platzes auf, die Eskadrons auf halbe Distanz aufgeschlossen. Das Gewehr ist eingenommen.

Der Regiments-Kommandeur kommandirt:

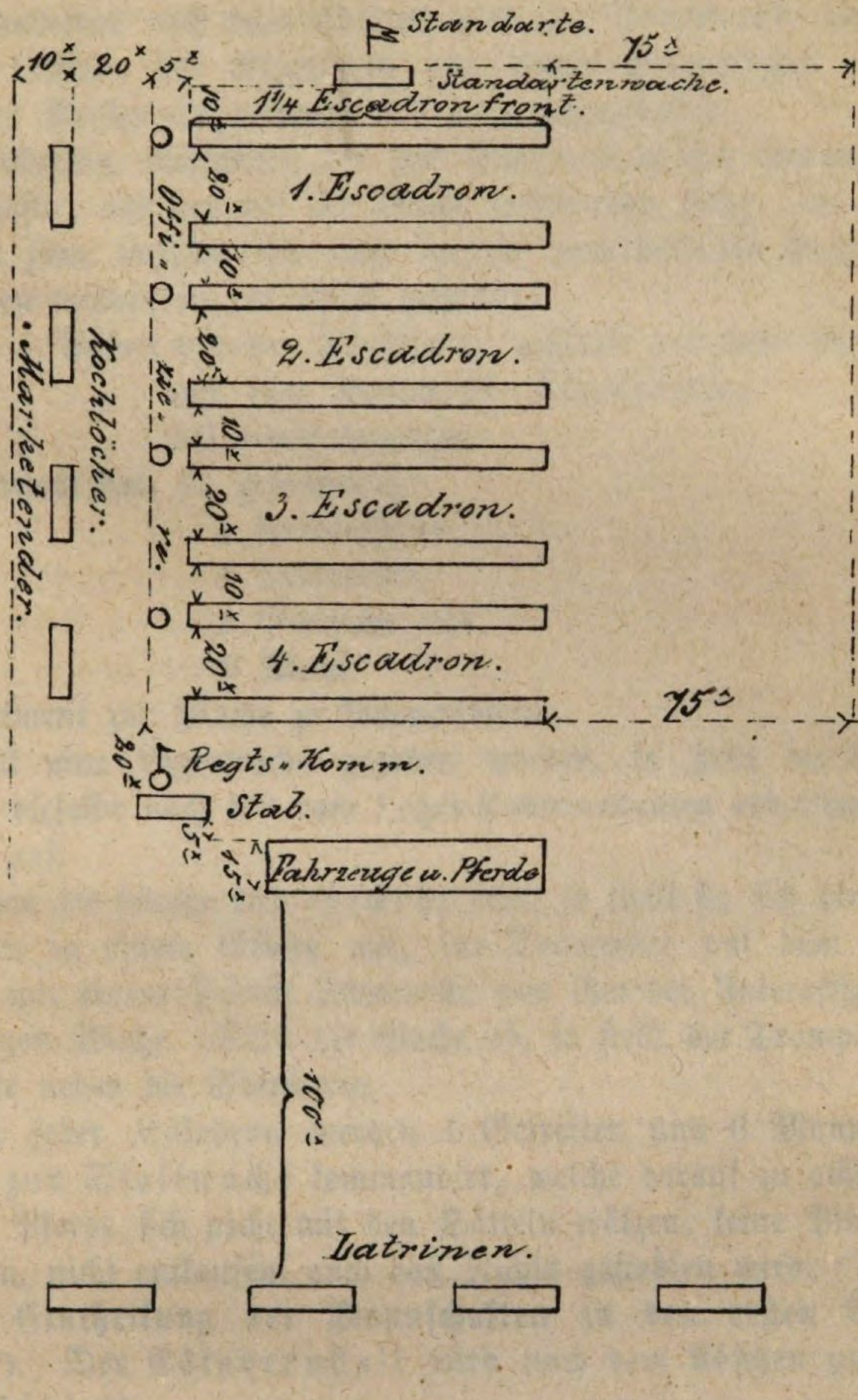
„Zweites Glied — Kehrt — Marsch — Gerade aus!“ Wenn das 2. Glied bis auf 10 Schritt an das 1. Glied der dahinter stehenden Eskadron herankommt, erfolgt das Kommando **„Halt!“**

Die zweiten Glieder ziehen sich dabei im Zurückgehen nach dem linken Flügel der Eskadron hin (also nach rechts), die ersten Glieder gleichzeitig im Halten soweit links auseinander, daß sie 1¼ Eskadronbreite in Front einnehmen. Alles macht sich ohne Kommando zum Absitzen fertig:

---

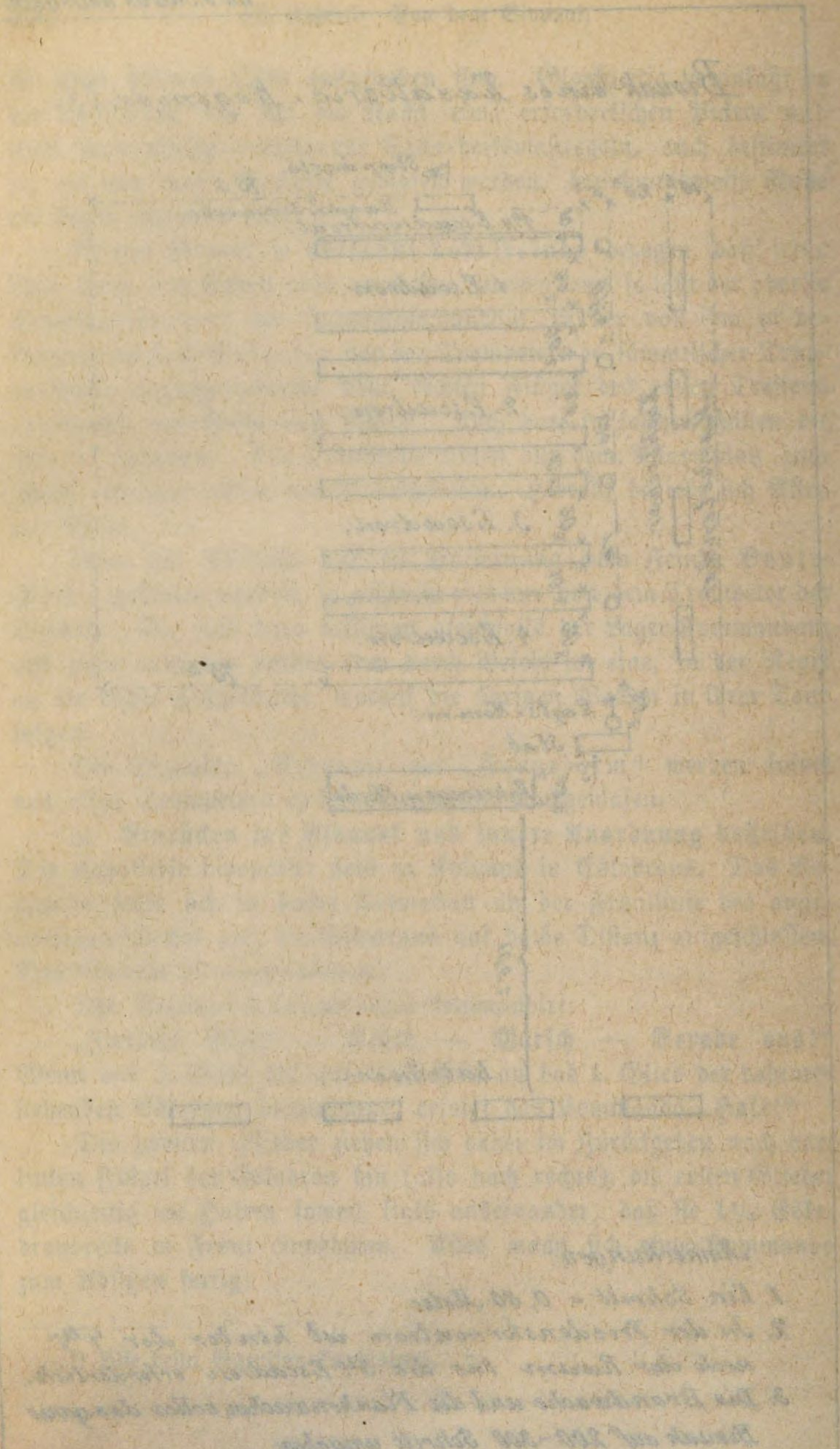
1) Wie beim Garnison-Wachtdienst.

Bivuak eines Kavallerie-Regiments.



Anmerkungen.

1. Ein Schritt = 0,80 Meter
2. In der Friedensformation ist hinter der 4ten noch der Raum für die 5te Escadron erforderlich.
3. Die Brandwache und die Flankenwachen, sollen das ganze Bivuak auf 200–300 Schritt umgeben.



„**Abgesessen!**“ [1])

Bivouak eines Kavallerie-Regiments s. beigefügte Zeichnung.

Unmittelbar nach dem Absitzen wird die Standarte von dem jüngsten Offizier des Regiments und einem Unteroffizier vor die Mitte des Regiments gebracht und dort aufgepflanzt.

Gleichzeitig marschiren die zur Standartenwache kommandirten Mannschaften auf den für die Wache bestimmten Platz, der Lieutenant du jour begiebt sich auch dorthin und stellt die Posten aus. An solchen werden in der Regel gegeben:

1 Posten vor der Standarte, zugleich vor dem Gewehr [2]),
1 „ vor dem Regiments-Kommandeur,
1 „ bei den Fahrzeugen.

Hiernach sind für gewöhnlich;

1 Unteroffizier,
1 Trompeter,
1 Gefreiter und
9 Mann

per Regiment zur Wache zu kommandiren.

Soll eine Lagerwache gegeben werden, so stellt der Offizier du jour dieselbe nach der vom Lager-Kommandanten erhaltenen Anweisung auf.

Wenn die Wache ins Gewehr tritt, so stellt sie sich hinter der Standarte in einem Gliede auf, der Trompeter auf dem rechten Flügel, mit einem Schritt Intervalle von ihm der Unteroffizier mit der übrigen Wache. Tritt die Wache ab, so stellt der Trompeter die Trompete neben die Standarte.

Bei jeder Eskadron werden 1 Gefreiter und 6 Mann (zwei Posten) zur Stallwache kommandirt, welche darauf zu achten hat, daß die Pferde sich nicht mit den Sätteln wälzen, keine Piketpfähle ausziehen, nicht entlaufen, auch daß Nichts gestohlen wird.

4. **Eintheilung der Mannschaften zu den ersten Verrichtungen** [3]). Der Eskadronstall wird nach dem Absitzen zuvörderst aufgeschlagen.

---

[1]) Die Eskadronsführer kommandiren diese Kommandos nach.

[2]) Steht dicht rechts neben der Standarte.

[3]) Was die nachfolgende Eintheilung der Nummern zu den einzelnen

Die Piketpfähle werden, gut gerichtet, gleichweit etwa 4½ Fuß von einander entfernt, mit etwas Neigung nach außen, fest eingeschlagen. Für jedes Pferd wird möglichst 1, außerdem zur Einrichtung auf jedem Flügel 2 Piketpfähle und für jede Ecke des Stalles ein Stallpfosten gerechnet.

Demnächst werden die Kampirleinen an den Pfählen befestigt, wobei zu beachten, daß sie nicht zu hoch umgeschlungen werden.

Zu dem Einschlagen der Piketpfähle ꝛc. sind die Nummern 1, zu dem Befestigen der Kampirleinen die Nummern 2 bestimmt, während die Nummern 3 der ungeraden Abmärsche die Pferde halten.

Dieses geschieht mittelst des sogenannten Schlängelns. Es werden die Kantarenzügel heruntergenommen und zu 6 und 6 Pferden der Art zusammengebunden, daß die Zügel der beiden äußeren Pferde 1 und 6 durch einen Schleifknoten an die Kantarenzügel der beiden nächsten Pferde 2 und 5 und die Kantarenzügel von diesen Pferden in gleicher Weise an die Kantarenzügel von 3 und 4 und der von 4 auch an 3 angebunden werden.

Sämmtliche Mannschaften schnallen die Kochgeschirre ab (nehmen sie resp. aus den Futteralen); die Nummern 3 der geraden Abmärsche jedes Zuges, in Summa also 16 Mann, sind unter Führung des linken Flügel-Unteroffiziers zum Wasserholen bestimmt. Sie empfangen die im Frieden dazu auf dem Wagen mitgeführten (im Kriege zur Stelle beschafften) 8 Stangen und reihen die Kochgeschirre zug- und gliederweise darauf, so daß die zwei Leute des Gliedes eines Zuges das Wasser für ihr Glied holen.

Wird das Wasserholen später öfter nöthig, so wechseln die Nummern resp. die Abmärsche und hat der Wachtmeister dies stets so rechtzeitig anzuordnen, daß allemal unmittelbar nach dem Einrücken nach Wasser gegangen werden kann.

Der dazu kommandirte Unteroffizier erbittet sich vom Eskadron-Chef Auskunft, von wo das Wasser geholt wird.

Nachdem die Pferde angelegt sind, werden aus jedem Zuge 3 Mann zur Herstellung des Kochheerdes kommandirt. Diese

---

Geschäften betrifft, so ist dies nur ein Vorschlag. Hauptsache bleibt, daß zu jedem Geschäft vorher bestimmte Leute angewiesen sind, daß die oft nur kurz zugemessene Zeit gut benutzt, daß die verschiedenen Arbeiten schnell in Angriff genommen und endlich, daß die verwendbaren Kräfte richtig eingetheilt werden.

Arbeit wird unter Aufsicht des Unteroffiziers ausgeführt, welchem die Aufsicht beim Kochen übertragen ist.

Dieselben Mannschaften machen das Holz klein und packen es auf den Heerd. S. hierüber und über Kochen S. 197 ꝛc.

Zum Theilen des Fleisches sind etwa drei dazu geschickte Leute (Fleischer) zu bestimmen. Sie sind deshalb mit Feldbeilen zu versehen.

5. **Unterbringung der Bekleidung, der Waffen und des Reitzeuges.** Nachdem der Befehl zum Ablegen ertheilt ist, werden die Pferde abgezäumt und angebunden.

Unter Umständen ist zu empfehlen, daß die Pferde vor dem Anlegen umgezogen, d. h. so gestellt werden, daß jeder Beritt zusammen steht.

Die Armaturstücke werden 3 Schritt vor den Pferdeköpfen aufgestellt. Das Seitengewehr (die Lanze ½ Schritt rechts daneben) wird in die Erde gesteckt, der Korb nach vorn (die Säbeltasche mit dem Namenszuge nach außen), die Kopfbedeckung darauf, mit dem Vordertheil ebenfalls nach außen, über dieselbe das Bandelier, die Patrontasche nach außen. Handschuhe kommen in die Kopfbedeckung (Säbeltasche). Die Leute setzen die Feldmützen auf.

Bei den Kürassieren wird der Küraß unter den Degen, der Brustharnisch nach vorn gestellt, die Patrontasche nach hinten darüber gehängt. Handschuhe kommen zwischen Brust- nnd Rückküraß.

Die Zaumzeuge werden rechts neben die Armatur gelegt, das Kopfstück nach dem Pferde zu. Bei den Ulanen wird das Zaumzeug in den Lanzen-Armriemen geschleift.

Die Gurten werden nach dem Einrücken gleich nachgelassen. Abgesattelt wird erst, nachdem die Eskadron ¾ Stunden im Lager ist. Es geschieht dieses erst auf besonderen Befehl.

Vorher wird das Abpacken befohlen. Der Mann nimmt das Gepäck ab und legt dasselbe zu dem Seitengewehr; den Futtersack legt er drei Schritt hinter das Pferd. Der Karabiner bleibt am Sattel.

Soll, um bei etwaigem Allarm schneller ausrücken zu können, das Gepäck am Sattel bleiben, so wird es, soweit dies möglich ist, nach dem Reinigen gleich wieder angeschnallt.

Nachdem das Absatteln befohlen ist, werden die Sättel zu den Futtersäcken, 3 Schritt hinter den Pferden gut gerichtet, die Vorderzwiesel nach diesen zu, wo möglich auf eine Unterlage von Stroh oder Laubwerk, an

die Erde gelegt. Vorderzeug, Gurte ꝛc. kommen in den Sattel, — beim ungarischen Sattel mit den Ecken der Schabracke zugedeckt und darauf die übergeschlagenen Bügel. Der Futtersack wird demnächst in den Sitz gelegt, und über Alles fort der zum Satteln gelegte Woylach.

Nachts werden die Armaturstücke mit aufrecht gestelltem Stroh gegen die Witterung geschützt, das Stroh wird dazu oben in einen Knoten zusammen gebunden. Das Sattelzeug kann ähnlich geschützt werden.

Ob die Pferde Nachts oder sonst bei rauhem Wetter bedeckt werden sollen, wird befohlen.

Die Kleidungsstücke ꝛc., welche die Leute gebrauchen, müssen demnächst stets wieder in die Packtaschen ꝛc. verpackt werden, damit auf alle Fälle schnell ausgerückt werden kann.

6. **Polizeiliche Ordnung.** Neben jeder Eskadron ist eine Kochstelle gemacht und soll durchaus kein Feuer in der Eskadron- und Brandgasse geduldet werden; auch ist das Rauchen in der Nähe von Rauffutter und, nachdem die Streu gemacht worden, streng untersagt. Auf das etwaige Licht in Baracken ꝛc. ist die größte Aufmerksamkeit zu verwenden.

Die Bagage wird, wie die Zeichnung es angiebt, ordnungsmäßig, die Stangen nach außen, aufgefahren.

Für jede Eskadron wird 100 Schritt hinter den Fahrzeugen eine Latrine gemacht, welche täglich wieder zugeworfen und erneut wird. Es darf kein Soldat oder sonst Jemand in der Nähe des Bivouaks seine Nothdurft an einem anderen Orte als an den Latrinen verrichten, worauf die Schildwachen und Patrouillen zu achten haben.

Ordnung und Reinlichkeit im Bivouak und dessen nächster Umgebung ist von großem Einfluß auf die Gesundheit. Jeder Vorgesetzte hat für die Erhaltung derselben zu wirken.

Das Lagerstroh wird alle Morgen aufgebunden.

Von der Retraite bis zur Boute-Selle muß jeder Soldat in dem Eskadronsrevier sein. Auch muß er sich in dieser Zeit zum Austreten nach den Latrinen bei dem Unteroffizier du jour resp. bei dem Unteroffizier der Brandwache hin und zurück melden. Am Tage darf der Soldat das Lager nicht ohne Erlaubniß verlassen. Geht er am Tage aus dem Eskadronsrevier, so hat er es seinem Unteroffizier

anzuzeigen. Wer gegen diese Bestimmung fehlt, wird eben so, wie wegen unerlaubter Entfernung vom Dienste bestraft.

Die Unteroffiziere und Trompeter du jour melden sich vor Antritt ihres Dienstes bei dem Eskadron-Chef, dem Rittmeister du jour, dem Lieutenant du jour in der Eskadron und beim Wachtmeister. Sie sind Tag und Nacht mit Kartouche bekleidet, erscheinen jedoch innerhalb des Lagers bei jedem Dienst, wie die übrigen Leute, in Feldmützen.

Die Zeit zum Satteln, Absatteln, Füttern, Tränken und die Reihenfolge, in der Letzteres von den Eskadrons geschehen soll, bestimmt der Rittmeister du jour nach darüber eingeholtem Befehl des Regiments-Kommandeurs. Lagern mehrere Regimenter zusammen, so bestimmt der Lager-Kommandant, in welcher Reihenfolge die Regimenter tränken sollen.

Der Rittmeister du jour kontrolirt die Wachen und Schildwachen und hat die obere polizeiliche Aufsicht im Lager des Regiments, besonders auch über die Bagage und die Marketender. Er weist die Unteroffiziere du jour an, nach dem Dunkelwerden um das Lager zu patrouilliren und überall auf Ordnung zu sehen.

Die Unteroffiziere du jour beaufsichtigen die Stallwache und lassen durch dieselbe, während der Abwesenheit der Eskadron zum Exerziren 2c. und zum Tränken, den Stall reinigen und in Ordnung bringen.

Sie sorgen dafür, daß mit dem Feuer kein Unfug getrieben wird, besonders haben sie auch dahin zu sehen, daß die Leute nicht rauchen, nachdem Streu gemacht ist, und daß sie sich anständig betragen.

Sie arretiren alle Mannschaften, welche sich nach dem Dunkelwerden außerhalb des Lagers betreffen lassen.

7. **Innerer Dienst im Bivouak.** Zum Futterschütten ist jeder Mann, der nicht sonst im Dienste ist, an seinem Pferde, und werden alle Pferde zugleich gefüttert. Es wird den Pferden nicht mehr als höchstens 2 Liter Hafer auf einmal gereicht. Derselbe wird in dem Freßbeutel vorgehangen, welcher durch die Hand unterstützt wird, damit das Pferd sich gewöhnt, den Beutel auf die Leine oder den Pfahl aufzusetzen. Da in dem Lager die Kräfte der Pferde schon mehr als gewöhnlich angegriffen werden, so ist es wichtig, sie dahin zu bringen, ihr Futter aufzufressen. Am besten ist dies durch kleine Portionen zu bewerkstelligen, da bei größeren Portionen der Hafer

warm und dadurch dem Pferde widerlich wird. Etwa in dem Beutel gebliebener Hafer muß an der Luft getrocknet und der Beutel oft ausgewaschen werden. Das Heu wird den Pferden außerhalb der Leine so vorgeworfen, daß sie es erreichen können; es muß dahin gesehen werden, daß sie es nicht unter die Füße treten.

Stroh und Heu muß vor der Retraite in den Eskadronsgassen und dort ordnungsmäßig aufgeschichtet sein, wenn es noch nicht ausgegeben ist.

Der Stand muß geebnet und darf vorn nicht niedriger, als hinten sein. Bei nassem Wetter werden Abzugsrinnen angelegt.

Die offenen Seiten des Stalles werden durch Kampirleinen geschlossen und in dieselben einige Strohwische eingebunden, um das Ausbrechen losgekommener Pferde zu verhüten. Der Mist wird möglichst oft entfernt und die Streu des Morgens aufgenommen und auf einen Haufen oder Trocknenplatz gebracht. Die Köthengelenke sind recht rein zu halten, da durch Schmutz und Nässe leicht wunde Stellen oder Mauke entstehen können.

Zur Tränke wird täglich drei Mal geritten, Morgens nach dem Putzen, Mittags oder Nachmittags nach dem Füttern und Abends vor dem Abfüttern. Die Leute sind im Stallanzuge, die Pferde mit Decken, die Trensen werden in die Halfter geknebelt.

Die Eskadrons formiren sich in der Stallgasse und darf nicht eher angeritten werden, bis Alles versammelt ist. Es wird zu Zweien formirt, die Leute ohne Handpferde vorn; ein Mann darf nicht mehr als ein Handpferd haben. Die Unteroffiziere werden vom Wachtmeister in der Kolonne vertheilt. Der Offizier du jour reitet an der Tete, der Wachtmeister an der Queue. Es wird nur Schritt geritten und ist jedes Beunruhigen der Pferde streng zu untersagen. Der Kavallerist kann sich bei dieser Gelegenheit in dem Kochgeschirr Koch-, Trink- und Waschwasser mitbringen.

Die Tränken sind gewöhnlich schon vorher durch den Quartiermacher untersucht und durch den Rittmeister du jour bestimmt angewiesen. Sollte dies nicht geschehen sein, so ist der Grund und die Tiefe des Wassers erst zu ermitteln. Die Pferde müssen verhindert werden, sich, während sie im Wasser sind, zu legen oder dasselbe trübe zu machen. Man muß sie vollständig satt saufen lassen.

Die Eskadron wird nur in kleinen Abtheilungen in das Wasser hineinreiten können, und reiten deshalb oft die beiden Hälften der Eskadron mit einem Zwischenraume von 1/4 Stunde aus dem Lager

fort, damit kein unnöthiges Warten stattfindet. Jede folgende Abtheilung muß womöglich nicht eher in das Wasser reiten, bis dasselbe wieder klar geworden ist.

Wird aus Trögen getränkt, so muß die Eskadron die Tröge benutzen, die ihr angewiesen sind und darf nicht an Tröge anderer Regimenter gehen.

Die Rückkehr geschieht auch im Schritt und mit gehöriger Ordnung. Man muß verhüten, daß die Pferde Staub aufwühlen, oder sich wälzen. Nach dem Einrücken werden den Pferden die Füße mit Stroh abgerieben.

8. **Bivouak der Vorposten.** Alles ist zum schnellen Ausrücken vorbereitet. Des Nachts sind die Leute stets ganz komplet angezogen. Hat ein Theil des Regiments gesattelt, so sind die Posten der Stallwache ebenfalls im kompleten Anzuge und haben bei der leichten Kavallerie den Karabiner im Hang.

Sobald es dunkel wird, stehen die Posten des Bivouaks mit geladenem Karabiner (Pistol). Bei einem Ueberfall begeben sie sich, ohne eine Ablösung abzuwarten, zu ihren Wachen.

Im Bivouak der Vorposten darf gewöhnlich kein Geräusch, also auch keine Musik gemacht werden; auch fallen in solchem Falle die Signale fort und darf auch kein Feuer angemacht werden.

Wenn es erlaubt ist, im Bivouak Feuer anzumachen, so müssen bei jedem Feuer einige Spaten, auch ein Eimer Wasser zur Hand sein, um erforderlichen Falls das Feuer sogleich auslöschen zu können.

Auf Vorposten wird niemals Erlaubniß zum Verlassen des Bivouaks gegeben. Alle Mannschaften bleiben in demselben versammelt.

Beim Reiten zur Tränke sind die Pferde der Vorposten stets vollständig gepackt, die Leute in voller Armatur; wenn es irgend zulässig ist, wird die Trense in die Halfter geknebelt, die Kantare über den Arm genommen.

S. übrigens 2. Theil, 2. Abschnitt. Von den Vorposten.

9. **Heraustreten der Truppen im Bivouak.** Das Heraustreten der Truppen geschieht im Bivouak nur auf besonderen Befehl und alsdann stets in Mütze ohne Gewehr und Waffen.

Die Eskadrons treten in der im Bivouak bestehenden Formation vor demselben, beziehungsweise auf dem Alarmplatz an, die Offiziere mit Seitengewehr, vor der Front in einem Gliede.

Die lagernden Mannschaften lassen sich durch das Passiren von Vorgesetzten in ihren Beschäftigungen nicht stören und stehen nur auf, wenn sie von jenen angesprochen oder gerufen werden.

10. **Verhalten bei entstehendem Alarm.** Bei entstehendem Alarm, sei es durch einen unvorhergesehenen Angriff oder wenn Alarm geblasen wird, sattelt und packt der Kavallerist so schnell als möglich, hängt die Armatur um, sitzt auf und rückt auf den Alarmplatz; die Fahrzeuge werden bespannt.

Sobald eine Eskadron (Regiment) zum Ausrücken bereit ist, läßt der Führer dies außer seinem direkten Vorgesetzten auch an den Lager-Kommandanten melden.

Die Lagerwachen bleiben bis auf weiteren Befehl auf ihren Plätzen. Die Pferde werden ihnen, wenn sie zu Fuß stehen, so schnell als möglich aus den Eskadrons zugeführt.

Die inneren Wachen übernehmen die Aufsicht über etwa zurückbleibendes Material &c. und folgen bei plötzlichem Abmarsch erst dann, wenn Alles verladen und zur Fortschaffung bereit ist.

11. **Aufbruch aus dem Bivouak.** Eine Stunde vor dem gemeinsamen Aufbruch der Truppen läßt der Lager-Kommandant, insofern es die Entfernung vom Feinde zulässig macht, bei einer der inneren Wachen das Signal zum Satteln blasen.

Eine Viertelstunde vor der zum Aufbruch bestimmten Zeit rücken alle Wachen bei ihrem Truppentheile ein. Zugleich wird umgezogen. Beide Glieder machen Front nach der Stallgasse zu. Alles ist zu Dreien abgetheilt und steht mit Richtung still.

Zugleich übernehmen der jüngste Offizier der 3. Eskadron und der Standartenträger die Standarte. Beide sind zu Pferde. Der Standartenträger nimmt die Standarte in den Schuh und hält, die Front auswärts, der Offizier mit aufgenommenen Gewehr davor. Die Schildwache geht ein.

Nachdem auf Kommando aufgesessen ist, schließen die Mannschaften ohne Weiteres nach dem äußeren Flügel zusammen. Die Zugführer halten vor dem ersten Gliede ihrer Züge. Der Regiments-Kommandeur kommandirt: **„Das Erste Glied — Kehrt!" „Marsch!" „Gradeaus!" „Das Erste Glied — Halt!" „Regiment — Front!" „Halt!"** [1])

Die Eskadrons marschiren demnächst nach dem Alarmplatz. — Sämmtliche Fahrzeuge bleiben angespannt auf ihren Plätzen halten, bis ihnen Befehl zum Abfahren zugeht.

[1]) Die Eskadrons-Chefs kommandiren nach.

12. **Kompetenzen.** An Lagerstroh erhält der Unteroffizier und Gemeine im Bivouak täglich 5 Kilogramm.

Nach aufgehobenem Bivouak muß das Stroh aufgebunden, in Haufen zusammengebracht und, wenn es nicht nach dem Abkommen dem Lieferanten als Eigenthum verbleibt, so lange bewacht werden, bis es durch den dazu kommandirten Intendantur-Beamten verkauft ist. Die Truppen sind verantwortlich, daß das Stroh nicht muthwillig verbrannt werde, oder abhanden komme.

An Koch- und Wärmeholz wird täglich (auf 24 Stunden) verabreicht, in weichem Holze für ein Kavallerie-Regiment zu 5 Eskadrons (incl. für Offiziere, Wachen 2c.) 12⁵/₁₀ Kubikmeter, welcher Satz bei rauher Witterung höchstens um 1⁵/₆ Kubikmeter vermehrt werden darf.

Zweiter Theil.

Vom Felddienst.

1. Abschnitt.

Einleitende Vorbegriffe.

1. Kapitel.

Von dem Kriege und von dem Dienste im Felde im Allgemeinen.

1. **Zweck.** Der hohe ernste Zweck, für welchen der Soldat ausgebildet wird, ist der Krieg.

Krieg wird aus irgend einem Grunde, zum Besten des Vaterlandes geführt. — Da unser Kaiser und Herr befiehlt, wann und wo Krieg geführt werden soll, heißt er: unser Kriegsherr.

Der Zweck des Krieges ist, die feindlichen Streitkräfte jeder Art möglichst bald zu vernichten, dadurch den Feind machtlos zu machen und ihn zu bestimmen, den Forderungen unseres Kriegsherrn zu genügen, oder von eigenen ungerechten Forderungen abzustehen.

2. **Der eigentliche (große) Krieg** wird durch entscheidende Schlachten, Belagerungen ꝛc. geführt.

Die Zwischenzeit zwischen solchen größeren Unternehmungen wird durch den sogenannten kleinen Krieg ausgefüllt.

3. **Der kleine Krieg** hat im Allgemeinen zum Zweck, größere Unternehmungen vorzubereiten, oder im Zusammenhange mit den-

selben, dem Feinde Abbruch zu thun, endlich auch Truppenmassen, deren Verwendung noch nicht thunlich, gegen feindliche Angriffe zu vertheidigen. Vorzugsweise nennt man den Dienst im kleinen Kriege — Felddienst. Besonders werden die leichten Truppen zum Felddienst verwandt.

Die gründliche Erlernung des Felddienstes ist höchst wichtig. Von der Gewandtheit, Umsicht und Tüchtigkeit des Soldaten hängt nicht blos das eigene Wohl, sondern auch das seiner Offiziere und Kameraden ab. Selbst der große Zweck, wegen dessen Krieg geführt wird, ist seiner Treue und seinem Schutze anvertraut.

Der Soldat kommt im Felde oft in die Lage, allein zu stehen und sich selbst rathen zu müssen, und deshalb ist es nöthig, daß er, so lange Frieden ist, sich alles Dasjenige einprägt, was ihm für sein Benehmen in den verschiedenen Verhältnissen, in die er kommen wird, gelehrt werden kann. — Möchte danach jeder junge Soldat die Zeit des Friedens benutzen, um sich kriegstüchtig zu machen.

Alles, was im ersten Theile dieses Buches besprochen ist, ist so zu sagen die Vorbereitung zu dem, was nun noch verhandelt werden soll. Wenn auch der Soldat in Jenem gut und tüchtig sein muß, um im Felddienste zu genügen, so bleibt doch dieser selbst das Wichtigste.

Besonders möchte ich mich aber an die Lehrer der jungen Soldaten wenden und sie darauf hinweisen, diesem Gegenstande gebührende Aufmerksamkeit und ihre volle Thätigkeit zu widmen. Der theoretische Unterricht muß den praktischen Uebungen im Felddienst vorausgehen. Hier gilt, was im ersten Theil Seite 61 ꝛc. gesagt ist, und nicht genug ist anzurathen, daß der Lehrer sich Mühe giebt, den Schülern Lust und Liebe zur Sache beizubringen.

Den Schülern ist aber dringend zu empfehlen, daß sie das, was ihnen gelehrt wird, gehörig im Geiste verarbeiten, viel darüber nachdenken, sich über das Erlernte bei ihren Zusammenkünften, auf der Wache, in der Kaserne oder auf Spazierwegen, unterhalten und nicht eher ruhen, bis sie über Alles klar und sicher sind, was ihnen vorgetragen ist oder was sie gelesen haben.

Ein gutes Mittel, sich die Lehren des Felddienstes einzuprägen, ist, wenn man sich in Gedanken ein Bild derjenigen Kriegslage macht, über die man nachdenkt, zuhört oder liest. Die Lehrer und die älteren, kriegserfahrenen Soldaten werden den jüngeren Leuten

hierbei gern zu Hülfe kommen, und so wird es gelingen, daß nach und nach das Verhalten klar und deutlich wird, welches bei den verschiedenen Gelegenheiten beobachtet werden muß.

Aus dieser theoretischen Anschauung wird demnächst das richtige Benehmen in der Praxis, zunächst bei Uebungen und dann im Felde folgen.

4. **Die Haupteigenschaften,** welche **ein guter Feldsoldat** haben muß, sind Muth, Gegenwart des Geistes, Gewandtheit, Ausdauer in Beschwerden, und List, wo dieselbe nöthig ist.

Der tüchtige Feldsoldat muß, wenn auch allein oder mit Wenigen, doch auf sich selbst vertrauend, die Ereignisse ruhig abwarten, die da kommen und dann sicher und kühn denselben so entgegentreten, wie es die Umstände fordern.

Auf Vedette, wie als Spitze muß er, so lange ihm dieser wichtige Posten anvertraut ist, unermüdlich wachsam und ausdauernd sein, so daß seine Kameraden hinter ihm unbesorgt ruhen oder ihm sicher folgen können. — Es ist ein schönes, hohes Gefühl, welches dem Soldaten sagt: „Die Kameraden können schlafen, denn ich — wache! — Die Kameraden haben Nichts zu fürchten, ich — bin da und beobachte den Feind!"

So groß und mühevoll auch oft solche Pflicht ist, noch größer ist die Anerkennung. Die Vorgesetzten und Kameraden werden solchen Soldaten wegen seiner Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit ehren und lieben und der Kaiser und das Vaterland werden ihm danken und lohnen! Seine Ehre und sein Ruhm werden länger dauern, als er lebt und seine Kinder werden noch mit Stolz von den Thaten des Vaters sprechen.

Sehet hin auf jene Krieger mit dem eisernen Kreuze und den anderen militairischen Ehrenzeichen, die in ernster Zeit feststanden um den Thron unseres geliebten Kaisers und todesmuthig mit ihrem Blute den Sieg erkämpften, — sehet hin auf die tapferen Kämpfer, die treu und fest für Preußens und Deutschlands Ehre, Einheit, Ruhm und Größe fochten, — sehet hin auf sie Alle und eifert ihnen nach! Wenn dann der Kaiser wiederum ruft zum Kampfe, dann stehet fest wie jene und zeigt Euch des Preußischen Namens würdig.

2. Kapitel.

Einige auf den Felddienst Bezug habende allgemeine[1]) Erklärungen und Erfahrungssätze.

1. **Unterbringung der Truppen im Felde.** Im Felde wird nicht immer geschlagen und gefochten oder marschirt, sondern es muß zur Pflege der Truppen öfter geruhet werden oder aus anderen Gründen ein Stillstand in den Bewegungen eintreten. In solchen Fällen kantonniren, lagern oder bivouakiren die Truppen.

Kantonniren thun die Truppen, wenn sie in Städten, Dörfern oder sonst bewohnten Orten einquartiert,

lagern, wenn sie in Zelten oder Hütten (Baracken) untergebracht sind;

bivouakiren, wenn sie unter freiem Himmel bleiben oder übernachten.

Hiernach nennt man solchen Aufenthaltsort einer Truppe ein Kantonnementsquartier (Kantonnement), ein Lager oder ein Bivouak[2]).

Kantonnementsquartiere gewähren mehr Bequemlichkeit und mehr Pflege, als ein Lager oder Bivouak. Da sich aber in einem Orte nicht viel Truppen unterbringen lassen, so werden Kantonnementsquartiere nur dann bezogen, wenn nur wenig Truppen in einer Gegend sind und wenn man noch nicht sehr nahe am Feinde ist.

Ein Lager wird bei größeren Zusammenziehungen und dann bezogen, wenn man voraussichtlich einige Zeit in einer Gegend stehen bleibt.

Ein Bivouak entbehrt, mit Ausnahme des Holzes und Strohes (wenn Beides überhaupt zu haben ist), jeder Bequemlichkeit und wird für eine Nacht, nach Umständen auch auf länger, bezogen. In nächster Nähe des Feindes wird allemal ein Bivouak bezogen. Dasselbe gewährt unter solchen Umständen die größte Sicherheit, weil

---

1) Die speziellen Erklärungen des hier Besprochenen finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

2) Ueber Kantonnement und Bivouak s. im 1. Theil 21. und 22. Kapitel.

ein Ausrücken gegen den Feind schneller zu bewerkstelligen ist, als aus einem Kantonnement.

2. **Marschirende Truppen** sichern sich in Feindes Land oder in der Nähe des Feindes durch Avantgarde, Arriergarde und Seitenpatrouillen.

Avantgarde (s. 5. Kap.) ist eine kleinere Truppenabtheilung, welche zur Sicherung einer größeren, auf einige Entfernung vor derselben marschirt.

Arriergarde (s. 6. Kap.) desgleichen, wenn sie auf einige Entfernung hinter der größeren Abtheilung marschirt.

Avant- und Arriergarde sichern sich durch einzelne Mannschaften, die man Spitze nennt.

Seitenpatrouillen (s. 7. Kap.) sichern marschirende Truppen nach der Seite hin. Sie sichern sich ihrerseits durch noch weiter seitwärts reitende einzelne Leute, die man Seitenplänker nennt.

Das Gros ist der Hauptbestandtheil einer marschirenden oder fechtenden Truppe.

3. Damit **ruhende Truppen** wirkliche Ruhe und Pflege genießen, werden sie zu ihrer Sicherung in der Richtung nach dem Feinde hin, durch Vorposten umgeben.

Dem Feinde am Nächsten sorgen für diese Sicherung die Feldwachen (s. 12. Kap.), welche Doppelposten ausstellen, die man bei der Kavallerie Vedetten (s. 11. Kap.) nennt.

Die Feldwachen finden ihre Verstärkungen zunächst in den Pikets (Soutiens und Replis) (s. 14. Kap.).

Ein Piket (s. 14. Kap.) dient zur Unterstützung oder Aufnahme der Feldwache, wie zur Festhaltung wichtiger Terrainpunkte, danach ist ein Punkt entweder:

ein Soutien, das ist eine Truppenabtheilung, welche vorrückt und die Feldwachen unterstützt, wenn dieselben angegriffen werden, oder

ein Repli, das ist eine Truppenabtheilung, welche ohne ihren Standort zu verlassen, die Feldwache aufnimmt, wenn sie in Folge eines feindlichen Angriffs zum Rückzuge gezwungen ist.

Feldwachen mit den Vedetten und Pikets (Soutiens und Replis) nennt man: Vorposten. Die ganze Linie derselben: Vorpostenlinie, oder da sie in fortwährender Verbindung mit einander sein müssen, Vorpostenkette, — desgleichen nennt man die Linie der Vedetten, Vedettenlinie.

Die Vorposten sichern sich, außer durch Vedetten, auch noch durch Patrouillen (s. 9. Kap.). Eine Patrouille ist eine größere oder kleinere Truppenabtheilung, welche Nachrichten über den Feind oder über die Beschaffenheit des Bodens einziehen, oder die Verbindung zwischen befreundeten Truppen erhalten soll.

Allarmplatz nennt man denjenigen Platz, auf welchem sich die Truppen für den Fall eines Allarms sammeln.

4. **Terrain** nennt man die Beschaffenheit der Erdoberfläche. Ist solche frei und eben, so nennt man das Terrain ein offenes. Ist sie hingegen nicht frei oder nicht eben, sondern mit Bäumen oder Gebüsch bewachsen, mit Hecken durchzogen, bergig, morastig, mit Gräben oder einem Fluß durchschnitten, finden sich Teiche, Seen ꝛc. darauf, so nennt man das Terrain ein durchschnittenes oder coupirtes.

Defilee nennt man einen, durch nicht passirbares Terrain durchgehenden, Engweg oder Paß, z. B. Brücken, Hohlwege, Dämme, Wege, welche durch dichtes Gehölz, oder Straßen, welche durch ein Dorf oder eine Stadt führen ꝛc. Ein Defilee ist sonach ein Ort, an dem man weder in Front marschiren, noch zur Front aufmarschiren kann.

5. **Sich orientiren** heißt, sich in einer Gegend zurecht finden. Dazu dient vor Allem, daß man die vier Himmelsgegenden, Norden (Mitternacht), Süden (Mittag), Osten (Morgen), Westen (Abend) richtig erkennen kann. Kennt man eine Himmelsgegend, so ist es leicht, auch die anderen zu finden. Steht man mit dem Gesichte nach Norden, so hat man im Rücken Süden, rechts Osten, links Westen. Die Gegend zwischen Norden und Osten heißt Nordosten, zwischen Süden und Osten Südosten, zwischen Süden und Westen Südwesten und zwischen Norden und Westen Nordwesten.

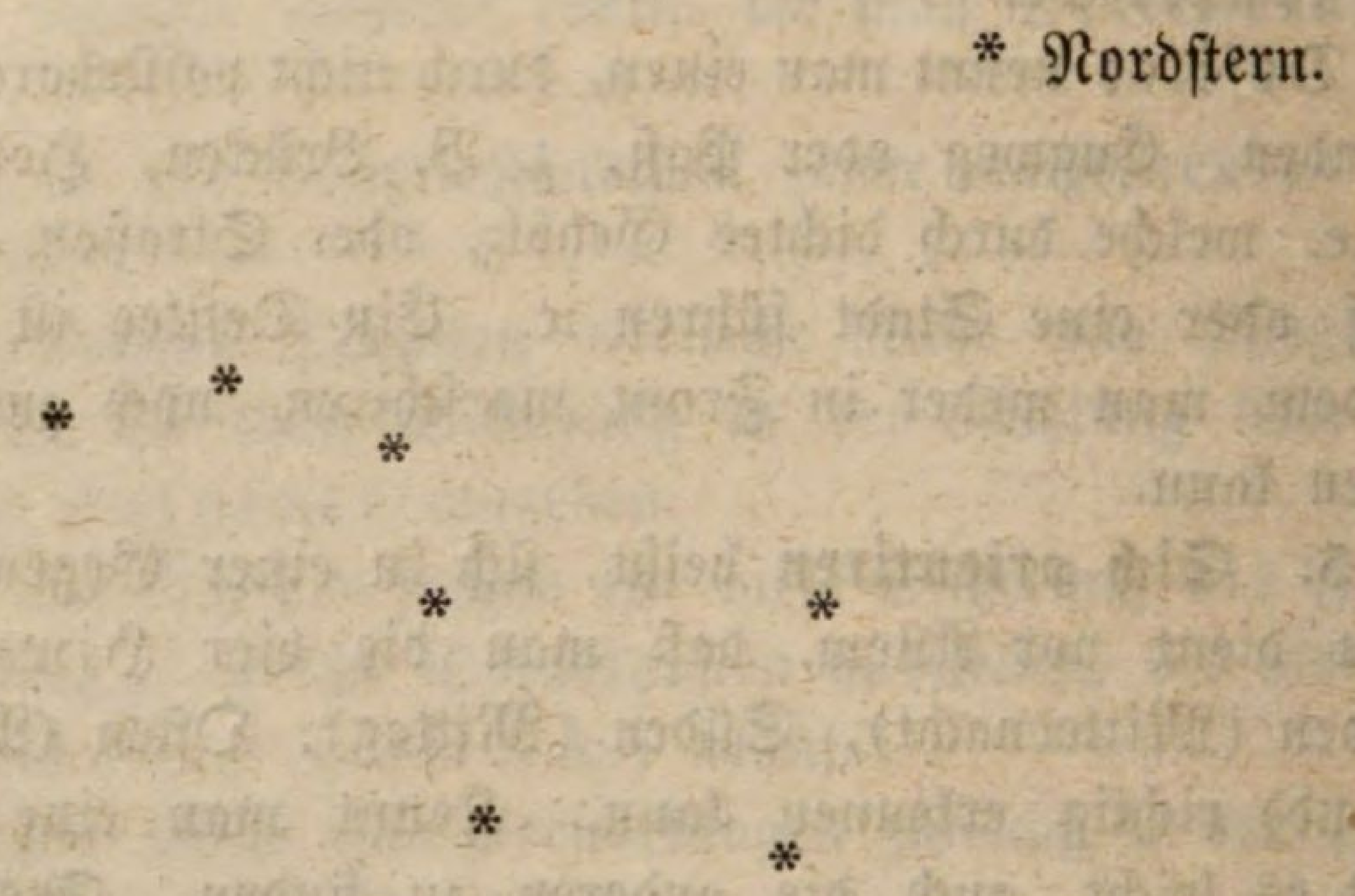
Erkennen kann man die Himmelsgegenden an folgenden Anzeichen: Bei Tage. Im Osten steht die Sonne Morgens um 6 Uhr, im Südosten Vormittags um 9 Uhr, im Süden Mittags um 12 Uhr, und im Südwesten Nachmittags um 3 Uhr. — Nach Nordwesten (der Wetterseite) ist die Rinde an den Bäumen gröber und dicker, als an den anderen Seiten. Bäume, alte Pfähle, Felsen und festliegende Steine sind ebendahin rauh, uneben und bemoost. Erdaufwürfe sind nach dieser Seite am Meisten bewachsen. Bei Stubben abgehauener Bäume findet man dorthin die Jahrringe enger stehen, als nach den anderen Seiten. Unter großen Feld=

steinen ist besonders in der Richtung nach Nordwesten die Erde feucht. — Bäume, alte Pfähle, Grabkreuze hängen nach Südosten über.

Kirchen sind gewöhnlich so gebaut, daß der Altar sich nach Osten (dem Aufgange der Sonne) zu, Kirchthürme nach Westen zu, sich befinden.

Auch kann man sich unter Umständen nach den Gewässern orientiren. Steht man mit dem Rücken nach der Quelle, so ist rechter Hand das rechte, linker Hand das linke Ufer und vor dem Beschauer die Mündung des Flusses. Das Gewässer fließt allemal thalwärts.

Nachts, am gestirnten Himmel, kann man noch weniger fehlen. Es giebt ein leicht erkennbares Sternbild, welches der Himmelswagen oder der große Bär heißt und etwa diese Figur hat:



Wenn man sich durch die beiden, am Weitesten rechts liegenden Sterne eine Linie gezogen denkt und selbige nach oben hin verlängert, so trifft man auf einen sehr hell leuchtenden Stern, den Nordstern, welcher immer im Norden steht und daher den besten Anhalt zum Orientiren gewährt.

Der Mond steht als:

Vollmond.	Erstes Viertel.	Letztes Viertel.	
6 Uhr Abends.	—	12 Uhr Nachts	im Osten.
12 „ Nachts	6 Uhr Abends	6 „ Morgens	„ Süden.
6 „ Morgens	12 „ Nachts	—	„ Westen.

Rekognosziren heißt, sich von der Beschaffenheit einer Gegend oder von der Stellung und dem Verhalten des Feindes Kenntniß

verschaffen. Daher sagt man: das Terrain rekognosziren, — den Feind rekognosziren.

6. **Andere Vorbegriffe und Bezeichnungen.** Ein Ueberfall (s. 15. Kapitel) ist ein plötzlicher und ganz unerwarteter Angriff. Wird eine Truppe überfallen, so befindet sie sich in einer ungünstigen Lage. Sie kann nicht überfallen werden, wenn Feldwachen und Vedetten richtig ausgestellt sind und ihre Schuldigkeit thun.

Ein Versteck (s. 16. Kap.) ist eine verdeckte Stellung, aus der man den Feind überfallen will. Diese Stellung muß in der Nähe eines Ortes ausgewählt werden, an welchem der Feind vorüber kommen muß.

Ein Konvoi ist eine Anzahl von Wagen mit Kriegsbedürfnissen, Lebensmitteln, Verwundeten oder Gefangenen, oder ein Transport Pferde oder Vieh, welche von einem Orte zum anderen geschafft werden sollen. Einem Konvoi ist stets eine Eskorte beigegeben (s. 17. Kapitel), d. h. eine Truppen-Abtheilung zur Begleitung, Bewachung oder Beschützung. Auch werden Kouriere, Offiziere mit besonderen Aufträgen ꝛc. eskortirt. — Im Frieden werden Eskorten auch als Ehrenbezeigung und dann stets von der Kavallerie gegeben.

Ein Fanal ist ein mit brennbaren Stoffen umwickelter Baum, dessen Anzünden als ein vorher verabredetes Zeichen gilt. Da Fanale stets auf möglichst hoch gelegenen Punkten aufgestellt werden, so sieht man bei Tage den Rauch und bei Nacht die Flamme sehr weit. Es ist dies das beste Mittel, um außerordentliche Vorfälle schnell weiter mitzutheilen. Alle Truppentheile, welche auf das Signalisiren durch ein Fanal angewiesen sind, müssen Fanalposten, d. h. Posten ausstellen, welche nur darauf zu achten haben, ob ein an einem bestimmten Ort stehendes Fanal angezündet wird, worauf sie entweder ebenfalls ein aufgestelltes Fanal anbrennen oder nur Meldung erstatten.

Ein Parlamentair ist ein feindlicher Abgesandter, gewöhnlich ein Offizier, der schriftliche oder mündliche Aufträge an den kommandirenden General oder sonst an einen Befehlshaber hat. Man erkennt einen Parlamentair daran, daß er einen Trompeter oder Hornisten bei sich hat, der bläst, oder daß er durch Winken mit einem Tuche ꝛc. friedliche Zeichen giebt.

Einen Spion nennt man einen von feindlicher Seite abgeschickten Kundschafter, welcher über die Stärke und Bewegungen unserer Truppen Nachrichten einziehen und sie dem Feinde überbringen will. Da Spione in der landesüblichen Tracht einhergehen, sind sie schwer zu erkennen und deshalb gefährlich. Gewöhnlich werden sie auf höheren Befehl mit dem Tode bestraft.

7. **Einige Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche.** Beim feindlichen Heere befindliche Nichtstreiter, besonders Aerzte, müssen von jeder feindlichen Behandlung verschont bleiben. Nur wenn sie gegen ihren eigentlichen Beruf, an dem Kampfe Theil nehmen, sind sie wie feindliche Krieger zu behandeln. In sämmtlichen europäischen Armeen trägt im Kriege das ärztliche und das feldgeistliche Personal eine weiße Binde mit rothem, resp. violettem Kreuz darauf, um den linken Oberarm.

Bürger des feindlichen Landes werden nur dann gewaltthätig behandelt, wenn sie sich an dem Kampfe mittelbar oder unmittelbar betheiligen oder sich den von ihnen geforderten Leistungen entziehen.

Weiber, Kinder und Greise werden von jedem braven Soldaten geschützt.

Privateigenthum feindlicher Unterthanen wird geschont, wenn sie sich friedlich betragen oder der kommandirende General es nicht ausdrücklich anders befiehlt.

Als Beute wird das, dem unter den Waffen befindlichen Feinde abgenommene Eigenthum desselben betrachtet, desgleichen das Eigenthum der Marketender und Lieferanten.

Kriegs- oder Verpflegungsbedürfnisse, besonders Kassen, müssen abgeliefert werden und wird höheren Orts über die Verwendung bestimmt.

Erbeutete Pferde gehören dem Staate und werden an das Pferde-Depot abgeliefert. Für jedes dienstbrauchbare Beutepferd erhält Derjenige, welcher es erbeutet hat, vom Staate 18 Thlr. und für jedes nicht mehr dienstbrauchbare Pferd 9 Thlr. Prämie. Für ein feindliches Geschütz, welches im offenen Gefecht während seines Gebrauchs bei feindlicher Gegenwehr mit stürmender Hand genommen ist, erhält das Regiment, welchem die Eroberer angehört haben, 60 Dukaten. — Für jede feindliche Fahne oder Standarte, welche im offenen Gefechte im Kampfe genommen

worden ist, erhält das Regiment, welchem die Eroberer angehört haben, 40 Dukaten.

Beim Feinde betroffene Sachen, welche von ihm diesseitigen Unterthanen oder Unterthanen einer befreundeten oder neutralen Macht abgenommen sind, dürfen nicht als Beute betrachtet werden. Unter Umständen erhalten aber die Truppen, welche sie dem Feinde wieder fortgenommen, eine gerichtlich festzusetzende Belohnung von dem rechtmäßigen Eigenthümer. Ist derselbe nicht zu ermitteln, so geht das Eigenthumsrecht auf die Truppen über.

Unerlaubtes Beutemachen wird nach dem 24. Kriegsartikel mit strengem Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, bei erschwerenden Umständen auch mit Festungsstrafe von längerer Dauer und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, ja selbst mit dem Tode bestraft. Desgleichen werden nach dem 25. Kriegsartikel Plünderung und Erpressung mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und mit Festungsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. Bei besonders erschwerenden Umständen tritt Todesstrafe ein.

2. Abschnitt.

Von den Märschen und von den Patrouillen.

3. Kapitel.

Von den verschiedenen Arten von Märschen.

Ueber das innere Detail der Märsche s. S. 65 und folgende.

1. **Eintheilung.** Man theilt die Märsche in Friedens- oder Reisemärsche und in Kriegsmärsche.

2. Bei **Reisemärschen** marschirt Kavallerie gewöhnlich etwa 3 Meilen [1]) an einem Tage, der vierte Tag ist Ruhetag. Erfordern

[1]) 1 Meile = 7,5325 (also rund 7½) Kilometer.

es die Umstände, so kann Kavallerie bei gutem Wege und guter Jahreszeit, auf kurze Dauer Eilmärsche von 6 und mehr Meilen täglich zurücklegen.

Wenn Weg und Wetter gut sind, wird Kavallerie bei gewöhnlichen Märschen die Meile in 1½ Stunde zurücklegen. In bergigem Terrain braucht sie mindestens ein Drittel der Zeit mehr.

3. **Bei Eisenbahntransporten** braucht nach stattgehabter Vorbereitung und wenn 4—5 Pferdewagen zugleich beladen werden können, eine Eskadron höchstens ¾ Stunden zum Ein- und ½ Stunde zum Aussteigen. — Zum Transport bedarf sie 2 Lokomotiven und etwa 32 Wagen.

Wenn abgesattelt wird, — was nur bei Fahrten über 8 Stunden zu geschehen pflegt, — bleibt bei 2—4 Pferden 1 Mann; die übrigen Mannschaften kommen in die Personenwagen. Die Fußböden der Pferdewagen sollen nicht unter 2 Zoll stark sein und sind, wenn es nöthig ist, durch Bohlen, bei bedeckten Wagen auch durch Stroh oder Dünger zu verstärken. Die Wagen nehmen 6—8 Pferde auf; dieselben werden senkrecht gegen das Geleise, enge gestellt, daß sie sich nicht viel bewegen können. Bei längeren Fahrten sind für die Leute Hängesitze angebracht. Die Sättel werden mit dem Gepäck, mit Ausnahme der in Hang zu nehmenden Karabiner auf Strohwalzen in bedeckte Güterwagen verladen (zu den Strohwalzen wird pro Pferd 833—1000 Gramm Stroh gewährt), 50—60 Sättel auf 1 Wagen. — Bei jedem Kavallerie-Transport müssen 1—2 bewegliche Rampen mitgeführt werden. Das Einladen geschieht wagenweise von der Stirnseite oder bei geeignetem Perron, mittelst Vorlegebrücken, mehrere Wagen zugleich.

Erfrischungszuschuß bei einer Fahrt von 8—15 Stunden 2½ Sgr., von 15—31 Stunden 5 Sgr., von 31—39 Stunden 7½ Sgr., von 39—47 Stunden 10 Sgr. pro Mann. Für jede weitere Fahrt von 8 Stunden findet eine Erhöhung von 2½ Sgr. statt. Brod erhalten die Leute vor der Fahrt, und haben diese sich sonst mit Lebensmitteln zu versehen.

Für jedes Pferd wird extraordinair gewährt 1500 (bei Fahrten über 8 Stunden) 3000 Gramm Heu, zum Bestreuen der Rampen 3000 Gramm Stroh. Bei langen Fahrten wird aus dem Freßbeutel von dem Bestandsfutter gefüttert. Das zu der Ration gehörige Stroh darf nicht verabfolgt werden und nur bei Kälte kann auf Requisition des kommandirenden Generals der Fußboden mit

Stroh bestreut werden. Das Rauchen ist in diesem Fall zu untersagen.

Bei nur einer Rampe muß ein Transport von 100 Pferden 2 Stunden vor der Abfahrt auf dem Bahnhofe sein.

Die Standarte wird in dem Wagen des Kommandeurs oder in dem dicht hinter jenem befindlichen Wagen der Wache (auf 100 Mann, 1 Unteroffizier, 1 Trompeter, 6 Mann) fortgeschafft.

In jedem Wagen hat ein Unteroffizier oder Gefreiter die Aufsicht. Die Offiziere steigen erst unmittelbar vor der Abfahrt in ihre Wagen.

Auf dem Bahnhofe wird zum Verladen ein Glied formirt (die Leute 2. Gliedes links neben die Vorderleute). Zu jedem Sattelwagen wird 1 Unteroffizier und 4—8 Mann zum Beladen bestimmt. Ein Offizier schreibt an Pferde- und Sattelwagen die Nummern der Eskadron und die Züge. Die Pferde werden nach Größe der Wagen abgezählt. Es wird abtheilungsweise nach der Rampe (Perron) marschirt, in ein Glied aufmarschirt, abgesessen (die Lanzen umwickelt in die Sattelwagen, Karabiner in Hang gebracht) und die Säbel eingehakt. Die bei dem Sattelwagen befindlichen Abtheilungen satteln ab und tragen die Sättel in die Wagen, wo sie nach Anweisung des Unteroffiziers mit Ordnung 5 bis 6 Reihen über einander auf den Strohwalzen (Hinterzwiesel—Mantel nach der langen Wand) verladen werden, so daß jeder Zug zusammenbleibt und bezeichnet wird.

Nach Verladung der Sättel gehen die damit beauftragten Mannschaften zu den Personenwagen; die Abtheilungen, welche ihre Sättel abgegeben haben, führen dahin, wo die Pferde verladen werden. Vor dem Verladen sind die Pferdewagen mit Heu zu versehen, welches jedoch aus unbedeckten Wagen vor dem Anfahren des Zuges wieder entfernt werden muß. Sind die Wagen von der langen Seite zu beladen, so werden die Pferde so hineingeführt, daß das erste rechts, das zweite links und so wechselnd, das letzte Pferd nur geradeaus hineingeführt, mit den kurzen Wänden gleichlaufend, bei offenen Wagen die Köpfe von dem zweiten Geleise abwärts, zu stehen kommen. Sie werden mit Halftern befestigt; abgezäumt wird erst, wenn der Zug in Bewegung ist und die Pferde ruhig geworden sind.

Die Mannschaften, welche nicht bei den Pferden bleiben, sind schon vorher in der Größe des Koupees entsprechende Abthei-

lungen getheilt und werden so auf ihre Plätze geführt. Die Karabiner dürfen nur an den Haltestationen auf die Bänke gelegt oder in die Ecken gestellt werden. Außer dem eisernen Bestande nehmen die Mannschaften das Brod gleich für die ganze Dauer der Fahrt mit; auch haben sie sich sonst möglichst mit Lebensmitteln zu versehen.

Während der Fahrt ist untersagt, Arm oder Kopf aus dem Wagen zu stecken, laut zu schreien oder auf den Stationen, vor dem Signal, den Wagen zu verlassen. Tabackrauchen ist nur in nicht mit Stroh belegten Personenwagen erlaubt. Während der Fahrt füttern in bedeckten Wagen die bei den Pferden befindlichen Kavalleristen das Heu aus der Hand. Den Hafer nehmen die Truppen für die Dauer der Fahrt mit, das Rationsstroh aber nicht. Wenn die Lokomotive pfeift, fassen sie an Zaum oder Halfter. Für den Nothfall ist ein Zeichen verabredet, wodurch den Schaffnern bemerkbar gemacht wird, daß der Zug nothwendig halten muß.

Beim Halten auf den Stationen begeben sich die Offiziere zu den Pferdewagen ihrer Züge. Die Wache verläßt zuerst den Wagen und stellt Posten, besonders auf der dem Perron entgegengesetzten Seite aus, damit dort weder Mannschaften sich aufhalten, noch Wagenthüren öffnen.

Auf Signal „Marsch!" steigen die Kavalleristen nach dem Perron zu, mit Ordnung aus. Bei je 2 Pferdewagen bleibt wenigstens 1 Mann als Stallwache. — Das Einsteigen wird auf Signal „Appel!" ordnungsmäßig bewirkt.

Bei Fahrten von länger als 12 Stunden werden unterwegs die Pferde mäßig getränkt (2 Pferde 1 Eimer), wozu eine Stunde angehalten wird. — Nach Befinden tritt hierbei Stallwachenwechsel ein.

Auf der letzten Station wird Befehl zum Aufzäumen, zum Aufbinden der Fourage und zum Ordnen des Anzugs ertheilt. — Am Bestimmungsorte steigen die Offiziere zuerst aus und begeben sich mit den Mannschaften zu den Pferdewagen ihrer Züge. Die Sättel werden durch die dazu bestimmten Unteroffiziere und Mannschaften ausgeladen und abtheilungs- und zugweise geordnet in der Reihenfolge niedergelegt, wie sie abgegeben sind.

Sobald die Pferdewagen an den Ausladestellen angekommen und geöffnet sind, treten die Kavalleristen an ihre Pferde und führen sie in umgekehrter Reihenfolge wie beim Einladen auf einen

Platz in die Nähe der Sattelwagen in ein Glied. Der Unteroffizier, der die Sättel unter Aufsicht hat, ruft die Abtheilungen zugweise zur Empfangnahme der Sättel herbei. Bei 4 Pferden bleibt 1 Mann, die übrigen holen die Sättel. — Nachdem dann gesattelt, (die Ulanen die Lanzen erhalten haben), wird aufgesessen und abtheilungsweise nach dem Rangirungsplatze geritten.

4. **Kriegsmärsche im Allgemeinen**[1]). Im Bereiche feindlicher Partheien sind alle diejenigen Regeln vorzugsweise zu beachten, welche für die innere Ordnung eines Marsches gegeben sind. S. S. 65 2c.

Der Befehlshaber eines Detachements muß eine genaue Instruktion über den Zweck des Marsches haben und muß wissen, wie er sich zu benehmen hat, wenn er auf den Feind stoßen sollte, auch ob und welche Verbindung mit anderen Truppentheilen besteht.

Da man jeden Augenblick erwarten kann, auf den Feind zu treffen, muß man um sich möglichst schnell formiren zu können, wenn es irgend thunlich, in Zügen oder halben Zügen marschiren. Defileen, wozu auch bewohnte Orte zu rechnen sind, werden möglichst umgangen. Muß man sie passiren, so werden sie vorschriftsmäßig abgesucht und wird dann so schnell als möglich, doch in größter Ordnung durchgerückt.

---

4. Kapitel.

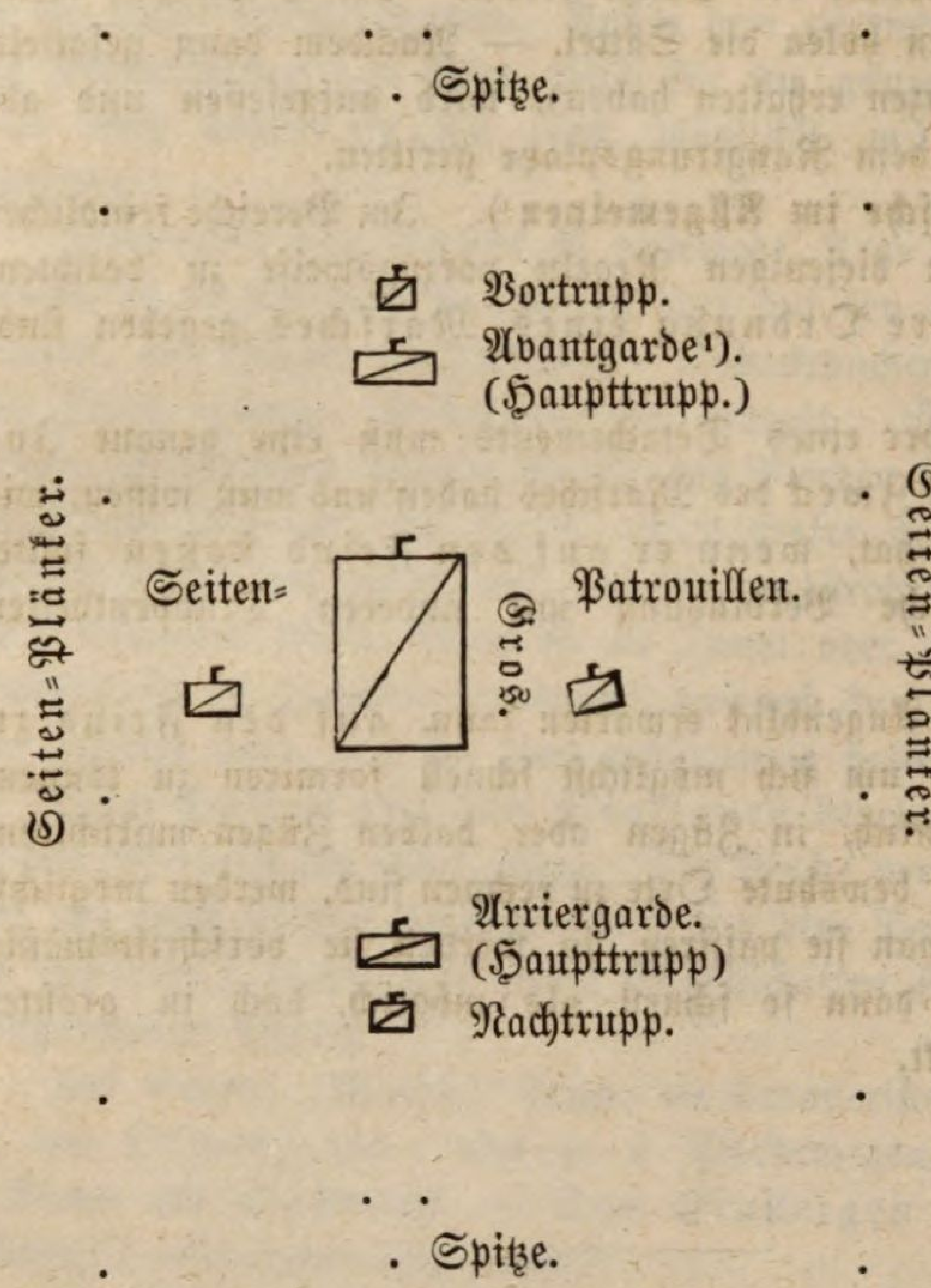
Von den allgemeinen Anordnungen für die Sicherheitsmaaßregeln bei Märschen.

1. **Wann und wie Sicherheitsmaaßregeln zur Anwendung kommen sollen.** Da unmöglich eine Truppe während des Marsches fortwährend zum Gefecht bereit sein kann, wird von ihr ein Theil detachirt, welcher sie nach allen Richtungen hin, wie ein schützen-

---

[1]) Im Speziellen s. die nachfolgenden Kapitel.

der Kreis umgiebt und sie vor Angriffen des Feindes so lange sichert, bis sie sich wieder in Gefechtsbereitschaft gesetzt hat.



Diese Sicherungen, Avantgarde, Arriergarde und Seitendeckungen müssen überall zur Anwendung kommen, wo ein feindlicher Angriff nur entfernt möglich ist, außerdem stets im feindlichen Lande.

Auch die kleinsten Abtheilungen sichern sich in dieser Weise und sind die desfallsigen Regeln auf sie anzupassen.

Die Stärke der Sicherungen richtet sich nach dem Terrain, nach der Nähe des Feindes, nach der Stärke der marschirenden Truppe und nach den sonstigen Umständen, ebenso auch die Entfernung, in welcher sie sich vom Gros halten.

Kavallerie wird besonders im offenen Terrain zu den Marschsicherungen verwendet, weil sie der größern Schnelligkeit wegen, mit der sie ihre Bewegungen ausführt, weit vom Gros entsendet werden kann und weil die Meldungen durch sie die Marschkolonne schnell erreichen.

Im coupirten Terrain eignet sich die Kavallerie weniger zu dergleichen Kommandos. Doch hüte man sich ja vor der ganz irrigen

[1]) Bei starken Avantgarden (Arriergarden) kann es nöthig werden, zunächst eine Vorhut (Nachhut) zu bilden, welche ihrerseits erst den Vortrupp (Nachtrupp) vor (zurück) schickt.

und nicht kavalleristischen Auffassung, daß sie in solchem Terrain unter keinen Umstanden zu verwenden sei. Wo möglich ist die Kavallerie wenigstens zu Seitendeckungen zu verwenden, auf alle Fälle aber sind der dazu benutzten Infanterie einige Kavalleristen zum Melden beizugeben.

2. **Verbindung der Sicherungen unter sich und mit dem Gros.** Die Spitzen und Seitenplänker müssen mit der Avantgarde, Arriergarde und den Seitendeckungen und diese mit dem Gros unausgesetzt in Verbindung sein, so daß der schützende Kreis nirgends unterbrochen wird. Die Verbindung muß so genau beachtet werden, daß von der Spitze der Avantgarde bis zur Spitze der Arriergarde der nachfolgende Mann stets weiß, wo der voraufreitende ist und wie es ihm ergeht. Von den voraufreitenden Abtheilungen muß daher an solchen Orten immer ein Mann halten bleiben, wo ein Abreißen dieser Verbindung möglich wäre, also bei allen Märschen, die keine freie Aussicht gestatten, z. B. um Ecken, durch Gehölz, in bergigem Terrain, in Hohlwegen, bei Kreuzwegen, bei Nebel, Schneewetter und besonders bei Nacht. Kann der nachfolgende Mann denjenigen sehen, der von der voraufmarschirenden Abtheilung halten geblieben ist, so trabt dieser dahin nach, wohin seine Kameraden schon weiter geritten sind.

3. **Wenn das Gros hält,** so machen die Sicherungsdetachements ebenfalls Halt und bilden auch im Halten eine schützende Umgebung für Ersteres.

Avant- und Arriergarde benehmen sich in solchem Falle wie Feldwachen, die Spitzen wie Vedetten, und es ist sehr wichtig, die Leute daran zu gewöhnen, sich sogleich und ohne weitere Befehle in ihre neue Bestimmnug hinein zu finden.

Die Arriergarde und deren Spitze machen Kehrt, die Seitendeckungen und Seitenplänker Front nach der Seite und suchen einen Punkt einzunehmen, von wo sie eine möglichst weite Aussicht haben und also eine etwaige Annäherung des Feindes früh sehen können. Dicht vor und etwas seitwärts liegende Berge werden von der Avantgarde und den Seitendeckungen, so wie kurz vorher passirte Höhen von der Arriergarde besetzt.

Auch während eines Halts ist Verbindung zwischen allen Detachirten aus dem Gros zu erhalten. Wird der Marsch fortgesetzt, so tritt die frühere Ordnung wieder ein.

4. **Verhalten der Detachirten im Allgemeinen und Meldungen derselben.** Detachirte (Spitzen, Seitenplänker, Patrouillen) sind so zu sagen die Augen des marschirenden Gros und müssen möglichst ohne bemerkt zu werden, Alles beobachten, was auf den Feind Bezug hat oder sonst von militairischer Wichtigkeit ist. Das genaueste Durchsuchen jedes Terraingegenstandes, wo der Feind verborgen sein könnte, ist unerläßlich.

Nimmt ein Detachirter etwas wahr, was auf den Feind Bezug hat oder haben kann, z. B. Staubwolken, marschirende Truppen, Feuer, Rauch &c., bemerkt er Spuren von Truppenmärschen, hört er schießen oder sonst ungewöhnliches Geräusch, so meldet er, nachdem er das genau beobachtet hat, was zu sehen oder zu hören ist. Während der Meldung setzt sein Kamerad die Beobachtung fort.

Sehr wichtig ist es, nicht zu früh zum Melden zu reiten und sich vorher über alle Nebenumstände zu orientiren, die auf die Meldung Bezug haben. Sieht der Mann z. B. Staubwolken, so wird er zuvörderst beobachten, welche Truppengattung dieselben hervorbringt und in welcher Formation, Stärke und Richtung sie marschirt, ob die Kolonne gedeckt ist und wo sie sich zur Zeit gerade befindet. Eine bloße Meldung, daß der Feind sich zeigt, nützt dem Befehlshaber sehr wenig; erst nach der näheren Angabe, — was für ein Feind, wie stark und wo er ist, wird die Meldung Nutzen stiften.

Meldungen über Terraingegenstände, als Wege, Dämme, Brücken, Fuhrten, Gewässer, Brüche, Wälder, Berge, bewohnte Orte &c. müssen ausführlich und dem militairischen Zweck entsprechend sein.

Der Soldat, der Etwas zu melden hat, muß sich davor hüten, zu Wenig zu sagen; auch darf er sich nicht durch Furcht verleiten lassen, Etwas für größer zu halten, als es ist. Die Meldung selbst muß streng nach der Wahrheit sein und jede Uebertreibung durchaus vermieden werden.

Alle Kavalleristen, welche die Schußwaffe aufgesetzt haben, melden mit derselben; doch ist vorher das Pistol zu sichern und der Hahn (beim Karabiner das Gewehr) in Ruhe zu setzen. Haben Ulanen hierbei eine größere Entfernung zurückzulegen, so wird das Pistol an Ort gebracht und mit angefaßter Lanze geritten. Die an-

deren Kavalleristen hingegen, also z. B. die aus den Trupps, melden mit aufgenommenem Gewehr (angefaßter Lanze).

Die Meldung erfolgt z. B. mit den Worten: „Von der Spitze der Avantgarde (von der rechten Seitenpatrouille rc.) wird gemeldet" rc. — Schriftliche Meldungen werden z. B. mit den Worten überreicht: „Meldung von der Arriergarde (von der Patrouille des Unteroffiziers N.)" rc.

Gewisse Anzeichen werden dem Feldsoldaten bei seinen Beobachtungen von Nutzen sein.

Aus der Art wie sich Staub zeigt, kann man die Truppengattung die ihn hervorbringt, mit ziemlicher Sicherheit schon aus der Ferne erkennen. — Bei der Infanterie (wo man auch das Blinken der Gewehre wahrnimmt) zieht der Staub niedrig und dicht. — Bei der Kavallerie ist er höher; bewegt sich Kavallerie schnell, so ist er nach oben dünner und fortziehend. — Bei der Artillerie und dem Fuhrwesen ist der Staub von ungleicher Höhe und unterbrochen Aus der Länge des Staubes und aus den Unterbrechungen läßt sich erkennen, wie stark die marschirende Kolonne ist und in welcher Formation sie sich befindet; doch ist die Einwirkung des Windes dabei zu berücksichtigen.

Bemerkt man Nachts bei Lagerfeuern, daß die Flamme zuweilen verschwindet und dann wieder sichtbar wird, so ist daraus zu erkennen, daß zwischen dem Feuer und dem Beobachter Etwas marschirt. Sieht man außer dem Feuer auch den Rauch, so ist ersteres sehr nahe. — Bemerkt man, daß viele Feuer angemacht werden, so ist es wahrscheinlich, daß der Feind dies nur thut, um uns zu täuschen und abmarschiren will. Brennen solche Feuer hell fort, so ist der Feind muthmaßlich schon abgerückt. Ebenso ist ein Zeichen baldigen Verlassens des feindlichen Lagers, wenn aus demselben, zu nicht gewöhnlicher Zeit, viel Rauch aufsteigt, indem sich daraus erkennen läßt, daß der Feind abkocht. Rauchen in einem Orte viel Schornsteine zugleich, so wird Einquartierung erwartet. — Nähert man sich einem Dorfe und hört man darin anhaltendes Hundegebell oder Wiehern von Pferden, so ist zu vermuthen, daß Truppen darin sind.

Trifft beim Haupttrupp eine wichtige Meldung ein, so begiebt sich der Führer schnell nach dem Ort, wo er das Gemeldete selbst wahrnehmen kann, überzeugt sich von der Richtigkeit der Meldung und

erstattet selbige schriftlich weiter. Hat sie Eile, so läßt er vorläufig gleich mündlich weiter melden.

Allemal werden zu weiter gehenden Meldungen die Leute benutzt, die selbst gesehen oder gehört haben, was zu melden ist und deshalb auch den höheren Befehlshabern am besten näheren Aufschluß geben können. Die Stelle eines solchen Mannes bei der Spitze wird sofort aus dem Vortrupp und dort aus dem Haupttrupp ersetzt, in welchen letzteren er einrückt, wenn er bis dahin zurückgeschickt ist.

Begegnet der Mann Vorgesetzten, so theilt er denselben den Inhalt der Meldung schnell mit, muß sich aber dadurch nicht abhalten lassen, dorthin zu reiten, wohin seine Meldung ursprünglich bestimmt war.

Stoßen die Spitzen oder Seitenplänker auf befreundete Truppen, so melden sie sich bei dem Führer, erkundigen sich nach deren Namen und Charge, sowie nach der Stärke und Bestimmung des Truppentheils und melden darüber an den Haupttrupp.

Alle zu Avant- und Arriergarden und Seitendeckungen detachirte Trupps haben das Gewehr auf (die Lanze angefaßt), die Schußwaffe geladen und nach Umständen im Hang. Die Spitzen und die Seitenplänker haben den Karabiner (das Pistol) aufgesetzt, den Hahn (das Gewehr) in Ruh, beziehungsweise das Zündhütchen gesichert. Sobald sie zum Absuchen eines Terraingegenstandes übergehen, oder sonst die Nähe des Feindes es erfordert, wird der Hahn (das Gewehr) gespannt (die Sicherung zurückgeschlagen).

---

5. Kapitel.

Von der Avantgarde.

1. Zweck und Eintheilung der Avantgarde. Die Avantgarde wird dem Gros vorausgeschickt, um den Feind zu entdecken und darüber Meldung zu erstatten, — um kleinere feindliche Abtheilungen zurückzuweisen, so daß das Gros seinen Marsch ungestört und ohne Verzögerung fortsetzen kann und — um größere feindliche Truppenmassen wenigstens

so lange aufzuhalten, bis das Gros in Gefechtbereitschaft ist. Endlich wird auch die Avantgarde vorausgeschickt, um das Terrain abzusuchen und etwaige Hindernisse im Wege zu beseitigen.

Zu ihrer eigenen Sicherheit schickt die Avantgarde einen Vortrupp [1]) voraus. Von diesem wird eine Spitze von 3 Mann und auf jeder Seite ein Seitentrupp von mindestens 2 Mann (Seitenplänker) detachirt. Der Rest, etwa die Hälfte der ganzen Avantgarde, bleibt als Haupttrupp zusammen. Hiernach wird die Avantgarde in Spitze, Vortrupp [2]) und Haupttrupp eingetheilt.

Bei ganz kleinen Abtheilungen fällt der Vortrupp fort. Ohne Spitze darf auch selbst die kleinste Abtheilung nicht marschiren.

2. **Die Spitze** soll sehen, ohne gesehen und hören, ohne gehört zu werden und das Wahrgenommene schnell zur Kenntniß des Führers bringen.

Sie marschirt derartig, daß zwei Mann voraus reiten und der dritte als Führer und als Verbindung mit dem Vortrupp in einiger Entfernung folgt.

Die beiden voraus Reitenden haben die in Ruh befindliche Schußwaffe auf die Lende gesetzt; sie machen fertig, sobald es nöthig wird. Der Führer hat das Gewehr auf, die Schußwaffe im Hang.

Die Spitze muß genau wissen, wohin der Marsch geht und sich, um nicht zu irren, die Namen der Orte aufschreiben, über welche marschirt wird. Hat die Spitze über den Weg Zweifel, so meldet sie sofort an den Vortrupp. Ebenso, wenn sie auf ein Hinderniß am Wege stößt, welches auf den Marsch Einfluß haben könnte. Der Führer des Vortrupps hält sich gewöhnlich bei diesem selbst auf, kann sich jedoch auch zur Spitze und auf nahe, gute Aussicht gewährende Punkte begeben. Er ist für die richtige Einhaltung des Weges verantwortlich und muß daher die Spitze in dieser Beziehung kontroliren. Er sorgt für rechtzeitige Unterstützung der Spitze durch Patrouillen, was in der Regel eintreten muß, sobald dieselbe sich einem unübersichtlichen Terrain nähert, und veranlaßt vom Vortrupp aus die Aufklärung des Terrains seitwärts der Straße.

Alle vom Führer des Vortrupps anzuordnenden Maßregeln müssen grundsätzlich so schnell getroffen und ausgeführt

---

[1]) [2]) Siehe Bemerk. über Vorhut S. 334

werden, daß die stete Fortbewegung des Ganzen nicht ohne dringende Veranlassung gestört werde.

3. **Absuchen von Terraingegenständen.** Die Spitze[1]) muß mit größter Behutsamkeit vorschreiten und jeden in ihrem Bereiche liegenden Terraingegenstand, wo Feinde verborgen sein könnten, genau untersuchen, namentlich Gebüsche, Schluchten, bewohnte Orte ꝛc. Kommt sie an eine Ecke, so sieht sie erst herum und reitet dann weiter, wenn sie nichts Verdächtiges bemerkt.

Stößt die Spitze auf einen Gegenstand, den sie seiner Ausdehnung wegen nicht allein absuchen kann, so meldet ein Mann, die Uebrigen nehmen verdeckte Aufstellung und erwarten Unterstützung vom Vortrupp.

In ein Defilee reitet die Spitze, ein Mann nach dem andern, vorsichtig hinein. Seitenwege werden durch Seitenplänker im Trabe abgesucht. Wird Nichts vom Feinde entdeckt, so wird gemeldet und die Spitze bleibt angemessen vorgerückt jenseits des Defilees beobachtend halten, bis Vor- und Haupttrupp dasselbe im Trabe passirt haben.

Während die Spitze das Defilee absucht, bleibt der Vortrupp beobachtend vor demselben halten.

Bei allen Defileen, besonders bei solchen, welche eine freie Aussicht behindern, müssen Spitze und Seitenplänker voraustraben, damit die folgenden Abtheilungen durch das Absuchen nicht zu lange aufgehalten werden.

Besteht das Defilee aus einem Hohlwege, so reitet ein Mann der Spitze oben, der andere unten. Kann man nicht hinauf reiten und ist der Hohlweg lang, so muß ein Mann absitzen, hinauf steigen, sich umsehen und dann wieder aufsitzen.

Ist ein Gehölz abzusuchen, so reitet die Spitze, sich theilend, zunächst am Saume (an der Lisiere) entlang. Bemerkt sie Nichts vom Feinde, so reitet sie in das Gehölz hinein. Kann man außer den Wegen darin reiten, so löst sich die absuchende Mannschaft in eine Linie mit Zwischenräumen auf und sucht das Gehölz der Breite nach ab. Ist es dazu zu dicht, so werden alle Wege und Fußsteige m Trabe durchritten, und haben sich die Leute dabei öfter umzusehen, ob nicht etwa hinter ihrem Rücken Feinde aus dem Holze auf

---

[1]) Was hier und ad 4 von der Spitze gesagt ist, gilt auch beziehungsweise für Seitenplänker.

den Weg treten; auch müssen sie öfter horchen, ob nicht Tritte marschirender Truppen zu hören sind. — Auch haben die Mannschaften (besonders am Saume des Holzes) auf Spuren zu achten, wobei zu bemerken ist, daß selbige öfter durch nachgeschleppte Baumzweige verwischt sind, was aber leicht zu erkennen ist.

Ist das Gehölz nicht zu ausgedehnt, so muß auf jeder Seite mindestens ein Seitenplänker um dasselbe im Trabe herumreiten.

Hat die Spitze das Ende des Holzes erreicht, so reitet sie nicht gleich aus demselben hinaus, sondern beobachtet, hinter Gebüschen ꝛc. versteckt, ob in dem vorliegenden Terrain Etwas vom Feinde zu sehen ist.

Große Wälder werden rechts und links der Straße auf einige hundert Schritte abgesucht.

Befindet sich ein Berg oder eine Anhöhe an dem Wege oder nahe seitwärts desselben, so reitet ein Mann der Spitze im Trabe so weit hinauf, daß er über den Kamm fort die Gegend übersehen kann. Er reitet nicht ganz bis auf die Höhe, weil er sonst von jenseits bemerkt werden würde. Auch kann er größerer Vorsicht wegen hierbei die Kopfbedeckung abnehmen. Ulanen nehmen die Lanze nieder.

Sieht er Verdächtiges oder gar feindliche Abtheilungen, so winkt er[1]) seinem Kameraden zu herauf zu kommen, zeigt ihm, was er gesehen, bespricht sich mit ihm darüber und reitet dann schnell und ohne daß der Feind es bemerkt zurück zum Melden, während der Kamerad den Gegenstand im Auge behält und weiter beobachtet.

Einem bewohnten Orte nähert sich die Spitze vorsichtig und sucht eines Einwohners habhaft zu werden. Ist kein solcher zu haben

---

[1]) Nicht genug kann empfohlen werden, daß die Leute sich üben, sich beim Felddienst durch Zeichen zu verständigen. Viel Zeit, auch Kräfte der Pferde werden dadurch gespart. Besonders ist ein Verständigen durch Zeichen dann nützlich, wenn der Feind nahe ist und man sich beim Fortreiten oder durch das Sprechen verrathen würde. — Die Kosacken, Meister im Felddienst, haben dieses Verständigen durch Zeichen sehr weit gebracht, da sie grundsätzlich fast nie zu einer Meldung reiten, sondern sogar lange Berichte durch Zeichen abstatten; nöthigen Falls stellen sie Zwischenposten auf, so daß Einer den Anderen sehen kann.

Hierbei wird erwähnt, daß bei den leichten Truppen mehrerer Armeen die Unteroffiziere kleine Signalpfeifen führen, eine Einrichtung, die für den Felddienst zur Ersparung der Zeit und Schonung der Pferdekräfte nützlich ist.

so reitet ein Mann an das erste Haus und erkundigt sich, ob der Feind im Orte sei, was man über denselben wisse ꝛc. Die Spitze behält den Einwohner bei sich und durchsucht nun mit Hülfe der vom Vortrupp vorgeschickten Leute, die Haupt- und Seitenstraßen und die größeren Höfe. Man sucht auch den Ortsvorsteher auf, examinirt denselben und behält ihn so lange bei sich, bis keine Gefahr mehr vorhanden.

Einzelne Leute reiten um den Ort herum. Die Ausgänge werden besetzt und die Spitze stellt sich an demjenigen beobachtend auf, durch welchen der Marsch fortgesetzt wird, erwartet die herumgerittenen Leute und geht dann noch so weit vor, daß sie die Gegend übersehen kann.

Bei dem Absuchen eines Ortes muß man mit der nöthigen Vorsicht verfahren, doch jeden nutzlosen Aufenthalt vermeiden.

In größeren Orten, die ihrer Lokalität nach nicht völlig abgesucht werden können, ist die vorläufige Festnahme angesehener Einwohner rathsam.

Ist der Feind im Orte, so zieht sich die Spitze möglichst ungesehen zurück und meldet schleunigst. Der befragte Einwohner wird so still wie möglich zum Haupttrupp gebracht.

Kommt die Spitze Nachts an einen bewohnten Ort, so müssen ein oder ein Paar Mann absitzen, sich durch die Gärten, nicht durch die Hauptstraße, da dieselbe besetzt sein kann, an ein Fenster schleichen, wo Licht ist und dort sehen und horchen, ob sie Etwas vom Feinde bemerken. Ist dies nicht der Fall, so klopfen sie an und fragen. Wenn nirgends Licht oder kein Haus so abgelegen ist, daß man ein Anklopfen wagen kann, so muß man sich auf die Lauer legen, bis man eines Menschen habhaft wird.

Ist der Feind im Orte, so wird verfahren, wie unter gleichen Umständen bei Tage, nur mit noch mehr Vorsicht.

Wird Nichts vom Feinde gefunden, so wird die Avantgarde wieder gehörig formirt und der Marsch fortgesetzt.

Der Haupttrupp bleibt vor jedem Defilee außerhalb Schußweite so lange halten, bis die Spitze meldet, daß Nichts vom Feinde vorhanden und das Defilee passirbar sei.

Findet die Spitze den Weg überhaupt, oder für Kavallerie oder Artillerie nicht passirbar, oder durch Barrikaden, zerstörte Brücken ꝛc. versperrt, so sucht sie die Versperrung zu umgehen und meldet jedenfalls zurück. Der Befehlshaber der Avantgarde wird dann weitere

Befehle geben und nach Umständen den Weg ausbessern oder frei machen lassen.

Trifft die Spitze auf einzelne Soldaten, Deserteurs, Reisende rc., so werden sie nach dem Feinde befragt und dann zum Haupttrupp gebracht.

4. **Entdeckt die Spitze den Feind**, so sucht sie sich demselben zu verbergen, meldet schleunigst, beobachtet ihn aber unausgesetzt. Niemals greift sie den Feind an und schießt nur dann, wenn der Vor- und Haupttrupp nicht mehr rechtzeitig durch eine Meldung von der nahen Gefahr haben benachrichtigt werden können.

Erfordert nicht die große Nähe des Feindes das Schießen, so darf dies nie geschehen, weil sonst das Gros verrathen werden würde. Junge Soldaten müssen in solchen Fällen nicht blos an sich und ihre Kampfeslust denken, sondern dem Wohl des Ganzen gemäß handeln.

Hat der Feind die Spitze bemerkt, so werden die Umstände den auf die Meldung schnell vorgerittenen Führer der Avantgarde bestimmen, ob der Feind durch den Vortrupp angegriffen, oder ob das Herankommen des Haupttrupps abgewartet werden soll.

Greift der Feind seinerseits an, so muß der Vortrupp das Gefecht so lange annehmen oder doch, bei überlegenem Feinde, nur so zurückweichen, daß der Haupttrupp nicht überrascht wird. Der Vortrupp nebst Spitze löst sich in eine Flankeurlinie auf, die sich erforderlichen Falls nach einem Flügel des Haupttrupps zurückzieht. Kommt Infanterie oder Artillerie in diesseitige Wirksamkeit, so müssen die Flankeurs die Schußlinie frei machen.

Ist durch fehlerhaftes Absuchen eine feindliche Abtheilung übersehen worden und zeigt sich solche plötzlich im Rücken der Spitze, so feuert diese sogleich, um den Vortrupp und den Haupttrupp zu benachrichtigen, und Alles, was an Plänkern in der Nähe ist, stürzt auf den Feind und greift ihn von allen Seiten an.

Wird bei den Seitendeckungen gefeuert, so macht die Spitze Halt, meldet, wartet weitere Befehle ab und zieht sich, wenn es nöthig, in gleicher Höhe mit den Seitendeckungen zurück. Der Vortrupp sendet in solchem Falle Unterstützung an die Seitendeckung.

5. **Der Vortrupp** (unter Umständen auch die etwa gebildete Vorhut) haben den Zweck, die Spitze gegen den Feind im ersten Anlauf zu unterstützen und ihm bei Absuchung des Terrains behüflich zu sein.

Von ihm werden nach rechts und links Seitentrupps (mindestens auf jeder Seite 2 Mann) detachirt, welche das nebenliegende Terrain absuchen. Ein Mann desselben reitet in der Höhe des Führers der Spitze und einer in der Höhe des Vortrupps. Sie haben sich mit diesem und mit den vom Gros detachirten Seitendeckungen in Verbindung zu erhalten. Wo diese Seitentrupps nicht nöthig sind, werden sie eingezogen.

Der Vortrupp folgt der Spitze im offenen Terrain auf 2- bis 300 Schritt und darf sie nie aus den Augen verlieren. Bei schwierigem Terrain, bei Nacht oder Nebel wird die Entfernung verringert und dann auch noch die Verbindung zwischen Spitze, Seitentrupps 2c. durch besonders bestimmte Mannschaften erhalten.

Die Avantgarde hat sich einen, womöglich berittenen Boten, der die Gegend genau kennt, zu verschaffen. Derselbe marschirt bei dem Vortrupp und wird einem Mann zur besonderen Aufsicht übergeben. — Bei Auswahl der Boten ist Vorsicht nöthig. Jäger, Wilddiebe, Hirten, Viehhändler, Boten, Postillone, Schleichhändler, Fuhrleute 2c. werden im Allgemeinen gute Dienste leisten können. Man muß sie zwar nicht zu oft ablösen, doch sich nicht zu weit auf ihre Kenntniß der Gegend verlassen. Sie werden erst dann entlassen, wenn Verrath nicht mehr schaden kann. — Im feindlichen Lande nimmt man womöglich zwei Boten, die aber nicht mit einander sprechen dürfen. Man versichert sich der Boten durch Anbinden. Berittene Boten werden mit einem Fuß an den Steigbügel gebunden. Der Mann, dem die Aufsicht übergeben ist, führt das Pferd des Boten an dem heruntergenommenen Trensenzügel, nimmt auch den Karabiner (Pistol) auf. Man droht den Boten, bei Fluchtversuchen oder falscher Führung zu erschießen, behandelt ihn aber sonst gut.

6. **Der Haupttrupp.** Als eigentlicher Kern der Avantgarde, hat er sich deren Zweck entsprechend zu verhalten, unter Beachtung der besonderen Instruktion, welche dem Führer für gewisse Fälle ertheilt sein wird.

Der Führer muß ein Mann sein, der Ruhe und doch Entschlossenheit besitzt und sich in schwierigen Lagen selbstständig zurecht finden kann.

Der Haupttrupp bleibt im offenen Terrain etwa 500 Schritt vom Vortrupp entfernt; in ihm finden alle von der Avantgarde Detachirten ihre Unterstützung.

Defilees passirt der Haupttrupp im Trabe, und zwar nie früher, als bis die Meldung eingegangen, daß sie vom Feinde frei sind. — Weiter liegende, doch Beachtung erfordernde Terrain-Abschnitte werden durch Patrouillen abgesucht, die der Haupttrupp detachirt.

Ein wichtiges Geschäft des Haupttrupps ist, dafür zu sorgen, daß der Weg nöthigen Falls aufgeräumt und ausgebessert werde, so daß das Gros ohne Aufenthalt vorschreiten kann.

Wird dem Haupttrupp die Annäherung des Feindes bekannt, so marschirt er zum Gefecht auf. Der Führer meldet, wo möglich schriftlich, an das Gros, nachdem er schnell zum Vortrupp geritten ist und sich dort von den Verhältnissen persönlich überzeugt und die nöthigen Anordnungen getroffen hat. — Verläßt ein Führer sein Detachement, um irgendwo Etwas selbst zu beobachten, so hat er das Kommando an den nächst Aeltesten zu übergeben.

In der Nähe des Feindes wird man den Aufenthalt in bewohnten Orten vermeiden. Auch wird der Haupttrupp lieber um den Ort herum, als durch denselben durchgehen. Bedürfnisse werden requirirt oder angekauft und vor den Ort gebracht.

Dem Haupttrupp folgt in angemessener Entfernung, bei größeren Marschkolonnen und bei besonderen Umständen, noch eine Reserve und dann das Gros. Mit dem Einen oder mit dem Anderen hat sich der Haupttrupp in Verbindung zu erhalten.

Ist von vorn Nichts vom Feinde zu befürchten, so wird die Avantgarde verringert und besteht unter Umständen nur aus Spitze und Vortrupp [1]).

---

[1]) Ein für den Rückmarsch gebildeter Vortrupp (Vortrab) ist nicht auf das Gefecht berechnet, sondern hat vorwiegend polizeiliche und administrative Zwecke, sowie die Verpflichtung, die Straße passirbar zu machen.

6. Kapitel.

Von der Arriergarde.

1. **Im Allgemeinen ist der Zweck der Arriergarde,** das Gros von hinten her gegen feindliche Angriffe zu schützen, wobei sie zu beachten hat, daß sie sich nöthigen Falls zum Wohle des Gros opfern und selbst ungünstige Gefechte so lange annehmen muß, bis letzteres außer Gefahr ist. Die Arriergarde wird also unter Umständen ganz oder zum Theil im Gefechtsverhältniß marschiren.

Bei einem Rückmarsch befindet sich die Arriergarde in demselben Verhältniß, wie die Avantgarde beim Vormarsch, und theilt sich sonach ebenfalls in Haupttrupp, Nachtrupp [1]) und Spitze.

Ist es erforderlich, so werden vom Nachtrupp Seitentrupps gegeben, deren Mannschaften, wenn es nur wenige sind, in der Höhe des Nachtrupps und des Führers der Spitze, Einer hinter dem Andern reiten und sich mit den Seitendeckungen des Gros in Verbindung erhalten.

Befindet sich die Kolonne im Vorgehen gegen den Feind und ist ein solcher von hinten nicht zu erwarten, so besteht die Arriergarde nur aus Nachtrupp und Spitze [2]).

Die einzelnen Theile der Arrieregarde benehmen sich, wie die der Avantgarde, nur umgekehrt, daß bei dieser der Feind aufgesucht wurde, während bei der Arriergarde vor ihm zurückgewichen wird. Die Arriergarde hat in sofern ein viel schwierigeres Geschäft, als sie sich bei jedem Aufenthalt mit dem Feinde von dem Gros immer weiter entfernt und also nicht auf dessen Unterstützung rechnen kann.

2. Besonders schwierig wird die Bestimmung der Arriergarde beim **Rückzuge,** etwa nach einem verlorenen Gefecht, wo der Feind gewöhnlich stark verfolgt und durch Angriffe in der Flanke,

---

[1]) Siehe Bemerkung zu S. 334 wegen einer etwa zu bildenden Nachhut.

[2]) Analog wie S. 345. Ein für den Vormarsch gebildeter Nachtrupp (Nachtrab) ist nicht auf ein Gefecht berechnet und hat vorwiegend polizeiliche oder administrative Zwecke.

von der Rückzugslinie abzudrängen sucht. Solche Detachirungen in die Flanke wird die Spitze zuweilen an der Verminderung der verfolgenden Abtheilungen erkennen.

Die Arriergarde folgt auf dem Wege, den das Gros marschirt und muß sich mit demselben (besonders des Nachts) unausgesetzt in Verbindung erhalten, auch dahin sehen, daß sie durch das Abwehren des Feindes nicht zu weit vom Gros abkommt, indem es ihr schwer sein würde, dasselbe wieder zu erreichen. Alle Abmärsche müssen deshalb dicht aufbleiben und überhaupt muß strenge Marschdisciplin gehalten werden.

Auch muß es das Bestreben der Arriergarde sein, das Gros nicht mit in ein Gefecht hineinzuziehen.

Die Arriergarde hat die Verpflichtung, unter keinen Umständen zu dulden, daß Nachzügler (Marodeurs) oder Kranke zurückbleiben. Für Letztere werden, wenn es nöthig ist, aus Ortschaften Wagen und Pferde requirirt. Ist dies nicht thunlich, so werden sie, unter Angabe ihrer Namen und Truppentheile, einer Ortsbehörde zur Pflege übergeben.

Die Arriergarde darf ferner bei einem Rückzuge nicht zulassen, daß brauchbares Kriegsmaterial dem Feinde in die Hände fällt. Ist Solches vom Gros zurückgelassen, so muß die Arriergarde sich bemühen, es fortzuschaffen und dazu nöthigen Falls Mittel aus den Ortschaften requiriren. Ist dies wegen Mangels an Zeit ꝛc. nicht ausführbar, so wird das Kriegsmaterial unbrauchbar gemacht.

Ist ein Defilee zu passiren, so muß die Arriergarde dasselbe möglichst schnell thun, da sie sonst Gefahr läuft, abgeschnitten oder in das Defilee hineingeworfen zu werden. Vielleicht bietet sich die Gelegenheit, vorher nochmals einen kurzen Choc zu machen, um den Feind weiter zurückzuwerfen und ihm Respekt einzuflößen.

Ist das Defilee glücklich passirt, so muß es benutzt werden, längere Zeit selbst einen überlegenen Feind zurückzuhalten, besonders wenn die Arriergarde auch noch durch Abwerfen einer Brücke[1]) oder Verbarrikadirung des an und für sich engen Durchgangs, dem Feinde größere Hindernisse bereiten kann.

---

[1]) Hierbei werden die Bohlen der Brücke schon vorher gelöst, wieder darüber gelegt und nachdem die letzten Truppen passirt sind, abwärts vom

Verläßt die Arriergarde das Defilee, so macht sie, wenn der Feind folgend aus demselben hervorkommt (debouchirt) und ehe er aufmarschiren kann, einen kräftigen Angriff und wirft ihn womöglich wieder in das Defilee zurück, das Terrain zu Verstecken und günstigen Aufstellungen möglichst benutzend.

Wichtig ist es für eine Arriergarde, sich vor dem Feinde zur rechten Zeit abzuziehen.

3. Das Verhalten des **Haupttrupps** und des **Nachtrupps** ist aus vorstehenden Bemerkungen, sowie aus dem Verhalten bei der Avantgarde zu entnehmen.

4. **Die Spitze.** (Nachspitze.) Hinter dem Nachtrupp marschirt in angemessener Entfernung ein Mann als Führer der Spitze, zugleich als Verbindung mit dem Nachtrupp. Ihm folgen 2 Mann als Schluß der ganzen Marschkolonne.

Die Spitze muß öfter halten, Front nach rückwärts machen und beobachten, ob sich nicht etwas vom Feinde sehen läßt. Dies muß besonders an Punkten geschehen, die eine weite Aussicht gewähren. Auch geschieht es, wenn das Gros hält, wo dann die Arriergarde mit allen Detachirten Front nach rückwärts macht, die Seitendeckungen nach der Seite.

Feinde fortgeschafft Thore, enge Straßen und Wege werden am Besten durch in einander gefahrene und wo möglich mit Dünger beladene Wagen, von denen man bei jedem ein Rad abzieht, verbarrikadirt. Fuhrten macht man durch eingelegte Eggen, Pflüge, Sensen, die scharfen Seiten nach oben, unpassirbar. Je länger solche Hindernisse den Feind im wirksamen Feuer aufhalten, desto besser sind sie.

Bei der Vertheidigung von Defilees wird in vielen Fällen ein Gefecht zu Fuß, bei welchem die Karabinerschützen gut gedeckt zu placiren sind, von großem Nutzen sein.

7. Kapitel.

Von den Seitendeckungen.

1. **Zweck und Verhalten der Seitendeckungen.** Die Seitendeckungen haben im Allgemeinen den Zweck, die Flanken der marschirenden Kolonne vor Angriffen und vor Rekognoszirungen zu sichern. Deshalb müssen sie alle Terraingegenstände, welche sich seitwärts der Kolonne befinden, genau durchsuchen und sich dabei so benehmen, wie es für die Avant- und Arriergarde und deren Detachirte vorgeschrieben ist.

2. Wir haben gesehen, daß Avant- und Arriergarden zu ihrer eigenen Sicherheit **Seitentrupps** entsenden, welche ihrerseits nach der äußeren Seite Seitenplänker hinausgeschoben haben.

3. Mit ihnen stehen in Verbindung **die Seitenpatrouillen**, welche das Gros auf jeder Seite detachirt und welche sich ebenfalls durch Spitzen und Seitenplänker decken. Die Seitenpatrouillen marschiren in gleicher Höhe mit dem Gros und müssen sich Nachts durch Zwischenposten und Zwischentrupps mit demselben in Verbindung erhalten.

Die Entfernung, in welcher die Seitenpatrouillen vom Gros bleiben, richtet sich nach den Umständen, besonders danach, daß der Zweck vollständig erreicht wird. Es darf kein Terraingegenstand zwischen der Kolonne und der Seitenpatrouille undurchsucht bleiben. Sind größere Terraingegenstände seitwärts Ersterer belegen, z. B. Seen, Moräste ꝛc., so werden solche nicht umgangen, sondern die Seitenpatrouille zieht sich hinter die Avantgarde heran und rückt in ihr Verhältniß wieder ab, sobald jener Terraingegenstand passirt ist.

Die Seitenpatrouillen müssen sich wie Avant- und Arriergarden bemühen, vom Feinde ungesehen ihren Zweck zu erfüllen. Deshalb werden sie möglichst gedeckt marschiren; sind mit dem Marsche gleichlaufende Höhenzüge vorhanden, also unterhalb derselben. Die von ihnen detachirten Seitenplänker werden es ebenso machen und nur, Einer hinter dem Anderen, dem Bergrücken in solcher Höhe folgen, daß sie gerade darüber fortsehen und entdecken können, was sich jenseits zuträgt.

Defilees, besonders bewohnte Orte, umgehen die Seitenpatrouillen wo möglich. — Beim Durchmarsch durch Gehölze bleiben die Seitenpatrouillen nach Umständen in ihrem Verhältniß, die Seitenplänker aber reiten wo möglich längs der Seitenlisieren, doch innerhalb derselben, entlang. Ist das Holz enge und groß, so müssen Zwischenposten die Verbindung zwischen den verschiedenen Trupps und Plänkern erhalten. — Stoßen die Seitenpatrouillen auf Straßenknoten, Brücken &c., so werden dieselben besetzt, bis die Kolonne passirt ist.

Die Seitendeckungen vermeiden wo möglich jedes Gefecht und suchen den Feind flankirend abzuhalten. Müssen sie sich zurückziehen, so geschieht dies in eine Intervalle der Kolonne, um deren Feuer nicht zu behindern, sie auch nicht in Verwirrung zu bringen.

Wenn die Kolonne hält, so machen alle Seitendeckungen Front nach auswärts.

4. Wenn weiterhin, als der Bereich der Seitenpatrouillen geht, sich ein Terraingegenstand befindet, der nöthig ist, abgesucht oder so lange besetzt zu werden, als die Kolonne in der Nähe ist, so wird dorthin ein **Seitendetachement** gesandt. Dasselbe handelt selbstständig, doch sonst den Regeln entsprechend, welche für Detachirte auf Märschen gegeben sind.

---

8. Kapitel.

Von den Nacht- und heimlichen Märschen.

1. **Nachtmärsche** verderben leicht das Material der Kavallerie, deshalb werden sie möglichst vermieden.

Wenn man die Gegend nicht genau kennt, so ist ein sicherer Bote durchaus nöthig.

Auf strenge Marschdisciplin, besonders auf genaues Aufbleiben aller Abtheilungen muß gehalten werden — Alle detachirten Abtheilungen und einzelnen Leute werden näher zusammen und an die Kolonne herangezogen. Zwischentrupps und Zwischen-

posten erhalten die nöthige Verbindung zwischen den einzelnen Abtheilungen.

Bei Nachtmärschen müssen Spitzen und Seitenplänker oft halten und horchen, ob sie kein Geräusch hören, da die Finsterniß sie verhindern wird, Etwas zu sehen. Am Besten sieht man des Nachts gegen eine Anhöhe oder wenn man sich an dem Halse des Pferdes hinunter legt und von unten nach oben sieht, weil sich dann der zu beobachtende Gegenstand für das Auge vom Erdboden mehr abhebt.

Kommt die Spitze oder eine Abtheilung an einen Seitenweg, so bleibt ein Mann halten, bis die folgenden heran sind, damit kein Irrthum stattfindet.

Bivouakfeuern muß sich die Spitze vorsichtig nähern und zu erkennen suchen, wer an denselben ist. Vielleicht kann man auch die Sprache erkennen und daraus einen Schluß ziehen. Am Besten wird es sein, wenn ein Mann absitzt und sich dem Feuer kriechend nähert.

2. Soll der **Marsch geheim** gehalten werden, so wird er meistens auch nur Nachts stattfinden. Es muß durchaus jedes Geräusch vermieden werden, die Leute dürfen nur leise mit einander sprechen, es darf kein Feuer angeschlagen und kein Taback geraucht werden.

Große Straßen und bewohnte Orte werden möglichst vermieden. Personen, welche der Kolonne begegnen, werden mitgenommen, bis sie durch Plauderei nicht mehr schaden können. Die Marschdeckungen werden möglichst verringert, da dieselben dazu beitragen können, den Marsch zu verrathen.

Da geheime Märsche allemal zugleich den Zweck haben, daß man schnell vorwärts kommt, so müssen wo möglich bei der Avantgarde Leute sein, welche Wege auszubessern verstehen.

---

9. Kapitel.

Von den Patrouillen.

1. **Allgemeine Grundsätze.** Patrouillen nennt man Truppenabtheilungen, welche abgeschickt werden, um über den Feind, das Terrain oder sonstige militairische Gegenstände Nachrichten einzuziehen, oder welche bestimmt sind, Verbindungen zu erhalten.

Im Allgemeinen haben sie nicht den Zweck, sich zu schlagen, vermeiden daher nach Möglichkeit ein Zusammentreffen mit dem Feinde und suchen nur dann ein Gefecht, wenn sie allein durch ein solches ihren Zweck erreichen können, oder wenn ihr Auftrag besagt, Gefangene zu machen. — Nach dem Auftrage, den die Patrouillen erhalten und nach dem Terrain richtet sich ihre Stärke und ihr Benehmen.

Der Patrouillenführer muß ein regsamer, zuverlässiger, gewandter, vorsichtiger und dabei kühner Mann sein. Er muß sich seine Instruktion recht genau mittheilen und sich vor dem Abreiten jeden etwaigen Zweifel aufklären lassen. Die Instruktion erhält der Patrouillenführer jedes Mal beim Abgange von dem Kommandeur der Abtheilung, welche die Patrouille abschickt; an ihn hat er auch bei der Rückkehr zu rapportiren. Ist der Auftrag wichtig und kommen in demselben die Namen mehrerer Ortschaften 2c. vor, so schreibt er ihn sofort auf oder läßt ihn sich diktiren. — Während Ausführung seines Auftrages muß er auf das Genaueste nicht nur auf Alles merken, worauf sich derselbe bezieht, sondern sonst auch auf jede Wahrnehmung achten, welche damit in Verbindung stehen könnte. Er muß sich Alles, was von Interesse ist, notiren, um danach einen klaren und deutlichen Bericht erstatten zu können.

Der Patrouillenführer muß stets dahin trachten, seinen Auftrag vollständig auszuführen und sich davon nicht durch Gefahr, am Wenigsten durch Bequemlichkeit, Sorglosigkeit oder andere militairische Untugenden abhalten lassen. Eine falsche Meldung ist entehrend und verdient Strafe, eine unvollständige ist oft schlechter wie gar keine, da der Befehlshaber durch eine solche leicht irre geleitet werden und unrichtige Maaßregeln ergreifen könnte.

Seine Leute hat der Patrouillenführer ihren Eigenschaften entsprechend zu verwenden und die Richtigkeit ihrer Angaben wo möglich selbst zu prüfen. Handelt es sich allgemein darum, über den Feind Nachricht einzuziehen, so wird man vor Allem fragen, ob, wann und wie stark der Feind gesehen, welche Truppengattung es gewesen, wie lange er sich aufgehalten, wie sein äußeres Ansehen gewesen, was er gethan, wonach er gefragt, auf welchem Wege er sich entfernt, ob er Boten mitgenommen, ob diese etwa schon zurück sind u. s. w. — Post- und andere Beamte, Geistliche, Ortsvorsteher, Gastwirthe, Juden, Jäger und unter Umständen besonders Kinder, da diese am Wenigsten die Unwahrheit sagen, werden den Patrouillen die besten Nachrichten geben können.

Zu Patrouillen werden die gewandtesten Leute und besten Pferde ausgewählt. Weiße Schimmel und Pferde, die wiehern, werden nicht dazu genommen. Die Kräfte der Pferde müssen möglichst geschont werden, um desto mehr von ihnen fordern zu können, wenn es später nöthig werden sollte.

Den Auftrag, so wie das darüber Erfahrene muß der Patrouillenführer seinen Mannschaften mittheilen, damit wenn ihm ein Unfall zustoßen sollte, die Nachrichten doch an den Ort der Bestimmung gelangen. — Für die Möglichkeit, daß einzelne Leute sich etwa verirren oder versprengt werden sollten, ist ein allgemeiner Sammelplatz zu bestimmen.

Als Grundsatz gilt bei allen Patrouillen, daß wo möglich ein anderer Weg zum Rück- als zum Hinmarsch genommen wird. Man wird dadurch mehr Nachrichten erhalten und die Möglichkeit überfallen zu werden verringern.

Ist es nothwendig, daß eine Patrouille ruhet oder füttert, so geschieht dies nicht in bewohnten Orten oder gar vor Wirthshäusern, sondern es werden dazu einsame, verborgene Stellen ausgesucht und die nöthigen Sicherungsposten ebenfalls verdeckt aufgestellt.

Jede Patrouille detachirt nach vorn und nach hinten eine Spitze, nach Umständen auch Trupps und Seitendeckungen, doch muß die Hälfte der Mannschaften mindestens im Haupttrupp zusammenbleiben. Detachirte außer den beiden Spitzen werden wieder eingezogen, sobald es die Umstände erlauben. Nachts werden Seitenplänker allemal eingezogen, wenn sie nicht in vollständig sicherer Verbindung mit dem Trupp bleiben können.

Nachts muß die Patrouille sich mehr auf das Gehör, als auf das Auge verlassen und deshalb oft halten und horchen. Um dies besser thun zu können, wird zuweilen ein Mann absitzen und das Ohr auf die Erde legen. Jedes Geräusch, ebenso auch das Tabackrauchen, ist verboten.

Waldungen werden am Besten in mehreren Abtheilungen passirt, die sich in kurzen Zwischenräumen auf einander folgen.

Bemerkt eine Patrouille den Feind, so meldet sie sogleich, setzt die Beobachtung möglichst unbemerkt fort und kehrt in aller Stille zurück, nachdem sie ihren Zweck erfüllt hat. Wird der Feind ihrer doch gewahr, so zieht sie sich viel schießend zurück, um das Gros zu benachrichtigen. Gelingt es der Patrouille nicht zu entkommen und kann sie sich nicht durchschlagen, so läßt der Führer die Mannschaft auseinander sprengen. Einzelne Leute werden dann doch fortkommen und Nachrichten über den Feind zurückbringen. — Hängt von diesen Nachrichten nicht Wichtiges ab, so sucht eine abgeschnittene Patrouille zunächst auf Umwegen und dann unter dem Schutze der Nacht zu entkommen.

Begegnen sich Nachts Patrouillen, so rufen sie sich an. Die zuerst angerufene verfährt wie eine Vedette und fordert Losung und Feldgeschrei[1]). Haben sie sich als befreundet erkannt, so theilen sich die Führer das für ihre Zwecke Wichtige und besonders Alles mit, was sie über den Feind erfahren haben.

Erkennt dagegen die Spitze, daß der begegnende Theil feindlich ist oder findet sonst ein unerwarteter Zusammenstoß mit dem Feinde statt, so muß sich die Patrouille, so überraschend als möglich auf den Feind stürzen. Wenige Leute haben in solchen Fällen oft schon Großes geleistet, nur gehört Muth, Geistesgegenwart und mitunter List dazu. Viele Kommandos, das Blasen von Signalen ꝛc. lassen den Feind in der ersten Bestürzung oft glauben, daß er es mit einer großen Truppenmasse zu thun hat. Je gefährlicher die Umstände, desto ruhiger und besonnener muß der Soldat, besonders der Führer bleiben. Mißlingt der Angriff dennoch, so sprengt die Mannschaft auseinander und sucht einzeln den vorher bestimmten Sammelplatz zu erreichen.

Kleinere Patrouillen haben die ungesicherte Schußwaffe aufgesetzt und machen fertig, wenn es nöthig wird. Sind solche Pa-

---

1) S. 2. Theil 11. Kapitel Nr. 10.

trouillen stärker als zwei Mann, so hat der Führer das Gewehr auf, die Schußwaffe im Hang. — Bei größeren Patrouillen haben nur die Spitzen und Detachirten die Schußwaffe aufgesetzt, der Führer und die übrigen Mannschaften haben das Gewehr auf, die Schußwaffe nach den Umständen an Ort oder im Hang.

Man unterscheidet Rekognoszirungspatrouillen, zu denen auch die Schleichpatrouillen gehören, Verfolgungs- und Verbindungspatrouillen[1]).

2. **Rekognoszirungspatrouillen** sind angemessen stark zu formiren, da sie oft auf weitere Entfernung hin, entsendet werden, — nicht zu schwach, damit sie nicht vor kleinen feindlichen Abtheilungen zurückweichen und die Erreichung ihres Zwecks aufgeben müssen, und — nicht zu stark, damit sie sich nicht verrathen.

Der Führer muß wo möglich mit einer guten Spezialkarte versehen sein. Ein berittener Bote wird der Patrouille mitgegeben. Der Auftrag, in welchem es sich darum handelt, über den Feind oder über einen Terrainabschnitt Nachricht einzuziehen, ist gewöhnlich bestimmt ausgesprochen.

Die Patrouille sichert sich durch Avant-, Arriergarde und Seitenpatrouillen. Nach der Spitze folgen zwei Mann als Vortrupp und dann das Gros der Patrouille. Zwei Mann reiten einzeln hinter einander, als Seitendeckung rechts und ebensoviel links. Als Arriergarde folgt nur die gewöhnliche Spitze ohne Nachtrupp. — Bei schwächeren Rekognoszirungspatrouillen werden die Detachirten vermindert.

Rekognoszirungspatrouillen gehen, so viel es ihr Zweck erlaubt, verdeckt, weshalb sie bewohnte Orte, große Straßen 2c. vermeiden und nur beobachten.

Sind diese Patrouillen von gemischten Waffen zusammengesetzt, so unterstützt wie vor dem Feinde stets, eine Waffe die andere, so daß die Infanterie besonders im koupirten Terrain und die Kavallerie im offenen Terrain und auf weitere Entfernungen verwandt wird.

Ist ein Defilee der Endpunkt der Rekognoscirung, so stellt

---

1) Da in diesem Kapitel überhaupt nur von selbständigen Patrouillen die Rede ist, werden die Seitenpatrouillen, Visitirpatrouillen und Vedettenpatrouillen hier nicht erwähnt. S. 2. Theil 7. Kapitel Nr. 3, 13. Kapitel Nr. 2 und 11. Kapitel Nr. 14.

sich die Infanterie in demselben als Repli auf, während die Kavallerie noch Etwas weiter vorgeht. — Geht der Marsch über ein Defilee hinaus, welches beim Rückzuge wieder passirt werden muß, so wird dasselbe wenigstens mit einigen Mann besetzt, welche schießen müssen, wenn der Feind die Absicht zeigt, diesen Durchgangspunkt zu verlegen. Ebenso wenn der Marsch bei einem Punkte vorbeigeht, der eine umfassende Aussicht gewährt. Die dort aufgestellten Leute schießen, sobald sie sehen, daß der Patrouille Gefahr droht.

Kann eine Rekognoszirungspatrouille, nachdem sie den Feind entdeckt hat, von dem erreichten Orte aus nicht genügende Nachrichten erlangen, so wirft sie sich überraschend schnell auf einen Punkt, von wo sie eine Einsicht in die feindliche Stellung hat, oder wodurch sie hoffen kann, die Entwickelung größerer feindlicher Streitkräfte herbeizuführen.

Oft ist es von großer Wichtigkeit Gefangene zu machen, um von denselben nähere Nachricht zu erhalten ꝛc. Patrouillen, welche zu solchem Zwecke entsendet werden, müssen mit List und Kühnheit kleinere feindliche Patrouillen oder Detachirte abzuschneiden oder zu fangen suchen. Gelingt dies nicht, so nähert sich die Patrouille möglichst unentdeckt der feindlichen Vorpostenkette und fällt über Vedetten und Feldwache her, wobei sie dann wohl Gelegenheit haben wird, ihren Zweck zu erreichen.

Werden kleinere Patrouillen mit besonderen Aufträgen, etwa nach speziell bezeichneten Terrain-Abschnitten detachirt — Absuchungspatrouillen — so müssen die Führer auch über einen Sammelplatz und die Rückzugslinie genau instruirt werden. Eine Verbindung mit solchen kleinen Patrouillen ist so viel als möglich zu erhalten.

Wenn Patrouillen gegen eine Festung geschickt werden, so vertheilen sich die Mannschaften innerhalb des Bereiches des feindlichen Feuers, da ein Trupp den Geschützen ein Ziel darbieten würde. Nachts schleichen einzelne Leute, nöthigen Falls abgesessen, bis an die Werke um zu horchen, ob etwa Geräusch einen nahen Ausfall verkündigt.

3. **Schleichpatrouillen sind Rekognoszirungspatrouillen,** welche wenige, gewöhnlich 2—3 Pferde stark, ganz in der Stille mit großer Behutsamkeit und verdeckt sich dem Feinde möglichst nähern und über denselben oder über gewisse Terraingegenstände, Nach-

richten einziehen sollen. Ihre geringe Stärke, die Nacht, trübes und schlechtes Wetter, koupirtes Terrain machen es möglich, daß Schleichpatrouillen unentdeckt bleiben. Die Mannschaften reiten einzeln, um bei einem Ueberfall nicht sämmtlich aufgehoben zu werden, sie beobachten größte Stille und setzen sich durch Zeichen in Verbindung. Oft wird es nöthig sein, daß ein Mann absitzt und sich kriechend dem Feinde mehr nähert, als dies zu Pferde möglich ist. Man wählt zu diesen Patrouillen die kühnsten, gewandtesten und listigsten Leute aus; es dürfen besonders zu diesen Patrouillen keine Schimmel und keine leicht wiehernde Pferde genommen werden. — Das Ablauschen der feindlichen Losung und des Feldgeschreies wird den Schleichpatrouillen oft, außer ihrem sonstigen Zweck, gelingen.

4. **Verfolgungspatrouillen** haben den Zweck, was man nennt, mit dem Feinde Fühlung zu behalten, d. h. ihn zu beobachten, wo er bleibt. Es wird diesen Patrouillen befohlen, wie weit sie folgen, und haben sie sich in Acht zu nehmen, daß sie nicht überfallen oder abgeschnitten werden. Am Besten werden die Verfolgungspatrouillen ihren Zweck erreichen, wenn sie dem Feinde verborgen bleiben.

5. **Verbindungspatrouillen** sind solche, welche dazu bestimmt sind, zwischen zwei fechtenden oder marschirenden Truppentheilen die Verbindung (Kommunikation) zu erhalten. Sie halten sich zwischen beiden Theilen auf und detachiren Spitze und Seitenplänker. Letztere sind in unmittelbarer Verbindung mit der auf ihrer Seite befindlichen Truppenabtheilung, deren Verhältnisse sie beobachten und solche dem Führer ihrer Patrouille melden, welcher sie nach Umständen der anderseitigen Abtheilung mittheilen läßt.

3. Abschnitt.

Von den Vorposten.

---

10. Kapitel.

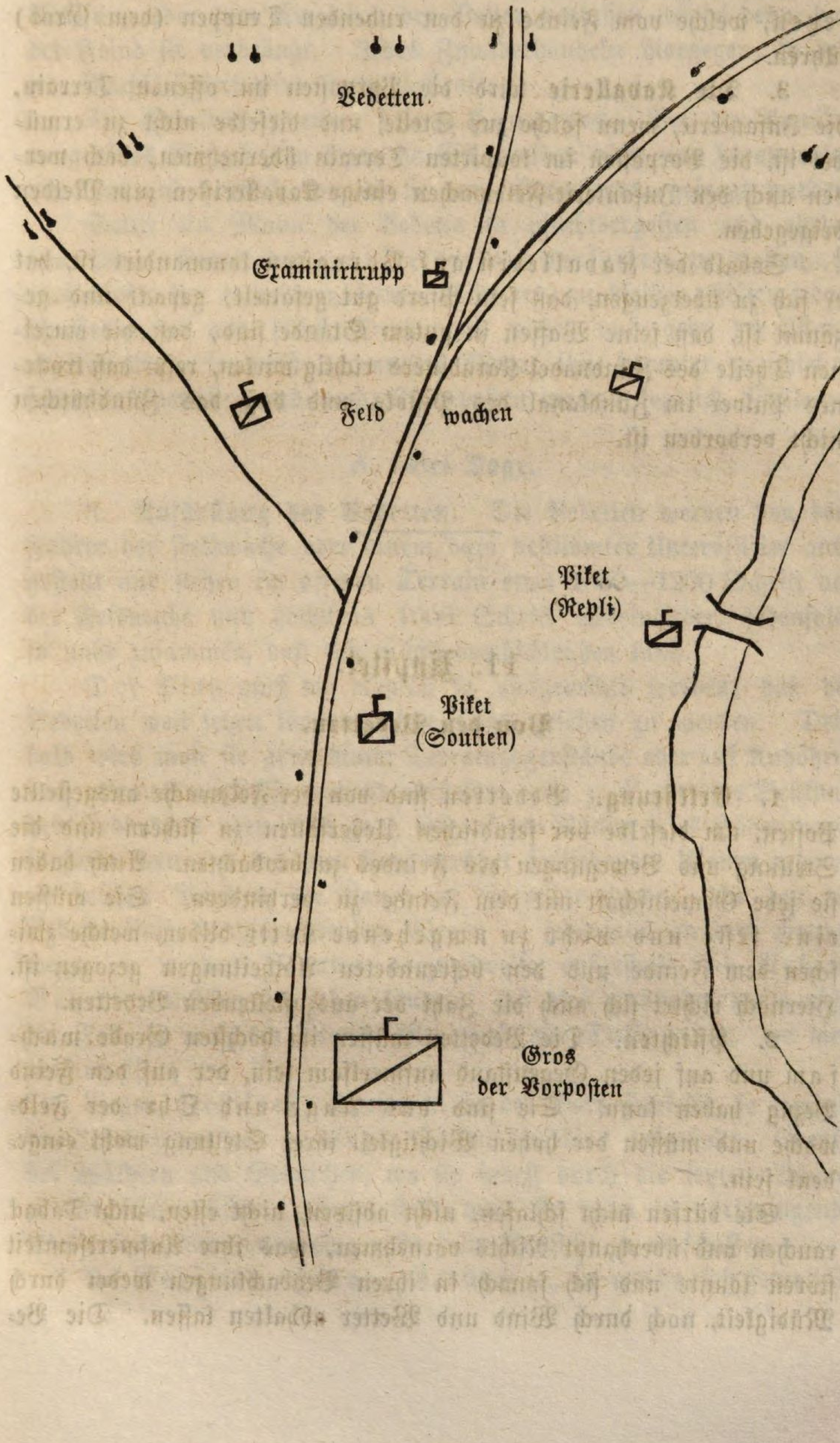
Einige allgemeine Bemerkungen über den Vorpostendienst.

1. **Zweck der Vorposten.** Ebenso wie auf dem Marsche Avant-, Arriergarde und Seitendeckungen das Gros gegen feindliche Angriffe sichern, so müssen dies während der Ruhe die Vorposten (s. S. 324) thun, sei es nun, daß das Gros bivouakirt, lagert oder kantonirt. — Sie haben den Zweck den Feind auf das Genaueste zu beobachten, jede Veränderung in seiner Stellung zu melden und bei einem Angriff desselben, kleinere Abtheilungen zurückzuwerfen, größere aber so lange aufzuhalten, bis das Gros in Gefechtsbereitschaft ist.

2. **Vorläufige Anordnung beim Aussetzen der Vorposten.** Sobald eine Truppenabtheilung in der Nähe des Feindes aufhört zu marschiren oder aufhört zu fechten, muß sie Vorposten aussetzen. Diejenigen Truppen, welche zunächst am Feinde sind (beim Marsche Avant- oder Arriergarde), stellen sich als Vorposten auf; sie werden unter Umständen später durch andere Abtheilungen abgelöst.

Der Oberbefehlshaber befiehlt dem Vorpostenkommandanten den Terrainabschnitt, welcher durch Vorposten besetzt werden soll, und die dazu kommandirten Truppentheile rücken schnell auf den bestimmten Platz zusammen. Die Führer melden sich bei dem Vorpostenkommandanten, welcher ihnen vorläufige Instruktion ertheilen wird.

Die Stärke der Vorposten richtet sich nach der Stärke der dahinter ruhenden Truppen, nach der Nähe und Stärke des Feindes, nach dem Terrain, nach der Tageszeit und nach anderen Umständen.


Vedetten
Examinirtrupp
Feld wachen
Piket
(Repli)
Piket
(Soutien)
Gros
der Vorposten

Im Allgemeinen müssen die Vorposten alle Zugänge besetzen, welche vom Feinde zu den ruhenden Truppen (dem Gros) führen.

3. **Die Kavallerie** wird die Vorposten im offenen Terrain, die Infanterie, wenn solche zur Stelle, und dieselbe nicht zu ermüdet ist, die Vorposten im koupirten Terrain übernehmen, doch werden auch den Infanterie-Feldwachen einige Kavalleristen zum Melden beigegeben.

Sobald der Kavallerist auf Vorposten kommandirt ist, hat er sich zu überzeugen, daß sein Pferd gut gesattelt, gepackt und gezäumt ist, daß seine Waffen in gutem Stande sind, daß die einzelnen Theile des Zündnadel-Karabiners richtig wirken, resp. daß trockenes Pulver im Zündkanal des Pistols und daß das Zündhütchen nicht verdorben ist.

---

11. Kapitel.

Von den Vedetten.

1. **Erklärung.** Vedetten sind von der Feldwache ausgestellte Posten, um dieselbe vor feindlichen Ueberfällen zu sichern und die Stellung und Bewegungen des Feindes zu beobachten. Auch haben sie jede Gemeinschaft mit dem Feinde zu verhindern. Sie müssen eine feste und nicht zu umgehende Kette bilden, welche zwischen dem Feinde und den befreundeten Abtheilungen gezogen ist. Hiernach richtet sich auch die Zahl der auszustellenden Vedetten.

2. **Pflichten.** Die Vedetten müssen im höchsten Grade wachsam und auf jeden Gegenstand aufmerksam sein, der auf den Feind Bezug haben kann. Sie sind das Auge und Ohr der Feldwache und müssen der hohen Wichtigkeit ihrer Stellung wohl eingedenk sein.

Sie dürfen nicht schlafen, nicht absitzen, nicht essen, nicht Taback rauchen und überhaupt Nichts vornehmen, was ihre Aufmerksamkeit stören könnte und sich sonach in ihren Beobachtungen weder durch Müdigkeit, noch durch Wind und Wetter abhalten lassen. Die Ve-

detten dürfen den ihnen angewiesenen Platz nur auf Befehl, bei der Ablösung oder dem Einziehen der Posten verlassen, es sei denn, daß der Feind sie verdrängt. Jedes Zuwiderhandeln hiergegen, so wie jede Nachlässigkeit wird streng bestraft.

Die Vedetten erweisen keine Honneurs. Bei der Annäherung eines Vorgesetzten sitzen sie still, melden nicht und beantworten nur laut und deutlich, wonach sie vom Vorgesetzten gefragt werden.

Sollte ein Mann der Vedette so pflichtvergessen und ehrlos sein, seinen Kameraden zur Desertion verleiten zu wollen, so muß dieser ihn ermahnen, seinem Eide treu zu bleiben; helfen jedoch Vorstellungen und selbst Drohungen nichts und geht der Mann wirklich über, so muß der andere Mann ihn herunter zu schießen suchen. Avertissements- und Nebenposten machen sogleich Meldung.

A. Bei Tage.

3. **Aufstellung der Vedetten.** Die Vedetten werden von dem Führer der Feldwache oder einem dazu bestimmten Unteroffizier ausgestellt und stehen im offenen Terrain etwa 1000—1200 Schritt vor der Feldwache und höchstens 1000 Schritt auseinander, jedenfalls so nahe zusammen, daß sich nichts durchschleichen kann.

Der Platz muß wo möglich so ausgewählt werden, daß die Vedetten weit sehen können, ohne selbst gesehen zu werden. Deshalb wird man sie gern hinter Terraingegenstände oder auf Anhöhen, doch allemal möglichst verdeckt aufstellen, also z. B. in eine Senkung des Erdbodens oder nicht ganz bis auf den Rücken eines Höhenzuges, sondern eben nur mit dem Kopf darüber fortsehend. Ulanen nehmen an solchen Punkten die Lanze auf die rechte Lende. An den die Vedettenlinie durchschneidenden Wegen — jedenfalls an dem Hauptwege — werden Vedetten vorzugsweise aufgestellt. — Neben-Vedetten müssen sich sehen können. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, so muß ein Mann öfter auf die Stelle reiten, wo dies möglich ist.

Liegen Defilees, Dörfer 2c. in der Vorpostenkette, so werden die Vedetten an dem jenseitigen Saume derselben aufgestellt. Ebenso bei Wäldern und Gebüschen, wo sie indeß durch die letzten Bäume gedeckt sein müssen. Gern stellt man sie dann in vorspringende Waldspitzen, um ihnen eine recht freie Aussicht zu verschaffen.

An Gehöften, Hecken, Gebüsch 2c., in welche sich feindliche

Infanterie hinein schleichen könnte, dürfen sie bei Tage nicht näher, als auf 600 Schritt heran stehen.

Oft befinden sich dicht vor der Vedettenlinie oder innerhalb derselben Terraingegenstände, welche von dem Standorte der Vedetten nicht völlig übersehen werden und ein Heranschleichen des Feindes begünstigen können, z. B. Hohlwege, Gebüsche, Gräben rc. Dieselben müssen beobachtet werden, indem ein Mann um den andern danach hinreitet und sich Kenntniß verschafft, ob sich auch nichts Verdächtiges nähert. Sind solche Punkte nicht weit vom Standorte der Vedette entfernt, so kann ein Mann gleich dort aufgestellt werden.

An den Flügeln muß die Vedettenlinie im Bogen zurückgezogen sein, oder sich an ungangbare (inpraktikable) Terraingegenstände anlehnen, z. B. an Flüsse, Moräste, Landseen rc.

Wo dies nicht thunlich, stellt man nach der Flanke hin, ebenso auch zwischen zwei weit von einander stehenden Feldwachen, eine sogenannte stehende Patrouille (s. g. Unteroffizier- oder Kosackenposten) auf. Dieselbe hat einen ganz bestimmten Zweck und besteht gewöhnlich aus einem Unteroffizier und einigen Mann, welche das vorliegende Terrain beobachten und abpatrouilliren. Besonders eignen sich zu solchen Posten Bergkuppen rc. und alle Orte, die eine weite Aussicht gewähren. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn sich vor der Vedettenlinie ein zur Beobachtung günstiger Punkt befindet.

Da derartige vorgeschobene (avancirte) Posten nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Vorposten stehen, so muß eine solche durch fortwährendes Patrouilliren herbeigeführt werden.

Gewöhnlich ist eine solche stehende Patrouille einer Offizier-Feldwache zugetheilt.

Ist das Terrain so offen, daß man dasselbe auf weithin übersehen kann, so können unter Umständen einige Vedetten erspart und kann dafür ein Beobachtungsposten auf einem Thurme, Berge rc., wenn dergleichen vorhanden, aufgestellt werden.

Auf jeden Vedettenposten werden zwei Mann gestellt, damit wenn der Eine zum Melden reitet, der Andere die Beobachtung fortsetzen kann. Eine Rotte kommt zusammen auf einen Posten. Damit sie einen größeren Raum übersehen kann, steht der Mann des ersten Gliedes rechts mit Halbrechts, der des zweiten Gliedes links mit Halblinks, beide Front nach dem Feinde zu. Ist schwieri-

ges Terrain vor dem Posten, so wird der Gewandteste nach dieser Richtung hin gestellt. Der eingehakte, in Ruh befindliche Karabiner (nicht gesicherte Pistol) ist auf die Lende gesetzt. Regnet es, so wird die Schußwaffe unter den Mantel genommen[1]).

Die Vedetten erhalten Nummern, welche bei jeder Feldwache am rechten Flügel mit 1 anfangen und bis zum linken Flügel fortlaufen.

4. **Der Examinirtrupp** (bestehend aus 1 Unteroffizier und 4 Mann) ist bestimmt, alle zur Vedetten-Kette Ein- und Auspassirende zu examiniren und zu rekognosziren. (Siehe hierüber die nachfolgenden Paragraphen). Er steht etwa 2—300 Schritt möglichst verdeckt hinter der Vedette, welche an dem die Vedettenlinie durchschneidenden Hauptwege aufgestellt ist.

Im Bereich einer Feldwache wird gewöhnlich nur ein Examinirtrupp aufgestellt. Wird die Vedettenlinie nicht durch Wege durchschnitten, so erhält der Examinirtrupp eine seinem Zwecke und dem Terrain entsprechende Stellung.

Der Examinirtrupp macht kein Feuer an; die Mannschaften desselben erhalten das Essen von der Feldwache zugeschickt. Kein Mann darf sich von seinem Pferde entfernen; die Schußwaffe ist im Hang. — Wenn sich ein Vorgesetzter dem Examinirtrupp nähert, so sitzt nur der Führer auf und meldet. — Bei der Ablösung meldet der Führer des Examinirtrupps über Alles, was während seiner Wache die Vorpostenkette passirt hat, so wie über sonstige Ereignisse.

5. Jede Vedette erhält eine besondere **Instruktion.** Der die Aufführung Leitende darf den Posten nicht eher verlassen, bis die Vedette diese Instruktion genau kennt. Am Besten ist es, wenn man die Leute die ihnen gegebene Instruktion wiederholen läßt.

Jede Vedette muß instruirt sein, welche Nummer sie hat, wo die Nebenvedetten stehen, von welchem Regiment sie sind, wo der Examinirtrupp, wo die Feldwache und deren Unterstützungs-Detachement steht, welche Nummer die Feldwache hat, welches der nächste Weg dorthin ist, wer sie kommandirt, wer Vorpostenkommandant ist, — wo die feindlichen Vorposten stehen und von welcher Waffengattung dieselben sind, — wohin die in dem Gesichtskreise liegenden Straßen und Wege führen, woher sie kommen, welche Wege

---

[1]) Einige Regimenter lassen das aufgenommene Seitengewehr von Vedetten und Plänkern an den Faustriemen nehmen.

gegen den Feind führen und möglichst ob sie von ihm besetzt und sonst passirbar sind, von welchen Punkten her eine Annäherung des Feindes zu erwarten ist, — wie die vorliegenden Ortschaften, Berge, Gewässer ꝛc. heißen, ob, wo und für welche Waffengattungen dieselben, so wie etwaige Gräben, Moräste, nasse Wiesen, Hohlwege ꝛc. zu passiren sind.

Die Kenntniß dieser Sachen ist dem Mann, sowohl seines eigenen Verhaltens als auch der näheren Bezeichnung bei den Meldungen wegen, nöthig und muß er daher, wenn er bei der Uebernahme des Postens oder bei der Ablösung nicht vollständig instruirt sein sollte, jede passende Gelegenheit benutzen, um von Patrouillen, Landleuten, Reisenden oder in der Nähe durch eigene Anschauung sich die Auskunft zu verschaffen, welche ihm fehlt.

Allgemein wird bemerkt, daß in der Vedettenkette möglichste Stille herrschen muß, welche nur durch das Anrufen unterbrochen werden darf. Außer den direkten Vorgesetzten und deren Begleitung darf sich Niemand in der Vedettenkette aufhalten.

Wenn eine Vedette eingezogen wird und einer ihrer Nebenposten gehört zu einer anderen Feldwache, so hat sie demselben ihren Abgang zu melden. Erhält sie ihrerseits eine solche Mittheilung oder bemerkt sie das Einziehen einer Nebenvedette, ohne daß sie davon benachrichtigt wird, so meldet sie es sofort der Feldwache.

6. Ueber **das Passiren der Vedettenkette bei Tage** besteht folgende Instruktion:

Die Vedettenkette wird sowohl **nach außen hin** wie **von feindlicher Seite her** ohne alle Ausnahme nur auf den sie durchschneidenden Hauptwegen, — in der Regel im Bereich einer Feldwache nur auf einem, — passirt und zwar nachdem die Durchlaß Begehrenden durch den Unteroffizier des Examinirtrupps examinirt, rekognoszirt und unverdächtig befunden sind.

Nähert sich Jemand von innen oder außen der Vedettenkette, so reitet ein Mann der nächsten Vedette, nachdem er fertig gemacht hat, auf etwa 60 Schritt entgegen, schlägt an und stellt den Ankommenden durch „**Halt!**“ Steht der Ankommende, so ruft der Mann der Vedette weiter: „**Hier dürfen Sie nicht passiren!**“ und bezeichnet zugleich die Vedette vor dem Examinirtrupp, wo ein Durchlaß stattfinden darf. Befolgt der Ankommende diesen Befehl, so folgt ihm

der Kavallerist bis zur Nebenvedette, von wo dann deren weitere Begleitung bis zu der bezeichneten Vedette stattfindet.

Steht der Angerufene nicht auf: „Halt!“ so wird er noch zwei Mal angerufen, und wenn er dann nicht steht, niedergeschossen. Versucht der zur Nebenvedette geschickte Angerufene zu entfliehen, so wird er auch niedergeschossen.

Nähern sich mehrere Personen, so wird mit dem Zurechtweisen ebenso verfahren, nachdem zunächst ein Mann vorgerufen und den Uebrigen Halt geboten ist.

Wenn sich der Vedettenkette feindliche Soldaten, die sich als Ueberläufer (Deserteurs) zu erkennen geben, nähern, so werden sie auf 80—100 Schritt von der Vedette mit: „Halt!“ „Kehrt!“ angerufen. Dann wird ihnen befohlen, die Waffen abzulegen und nach außen, weit davon fortzutreten. Kavalleristen müssen absitzen und die Pferde zusammenbinden; demnächst werden die Deserteure zu der Vedette vor dem Examinirtrupp gewiesen. Die Waffen nimmt später die Ablösung mit. Den Deserteuren darf ihr sonstiges Eigenthum nicht genommen werden.

Die Vedette vor dem Examinirtrupp verfährt, wenn die Durchlaß durch die Vedettenkette wünschenden Personen sich ihr nähern, im Allgemeinen wie für die übrigen Vedetten angegeben ist, nur meldet sie so früh als möglich dem Examinirtrupp, daß Durchlaß Wünschende sich nähern.

Wird von der Vedette Jemand beim Examinirtrupp gemeldet, so reitet der Führer desselben für seine Person bis zur Vedette vor, examinirt den vor der Linie Befindlichen und läßt ihn, wenn er nach der vom Feldwach-Kommandeur ertheilten Instruktion unverdächtig erscheint, durch einen Mann des Examinirtrupps zur Feldwache bringen. — Wird von der Vedette die Ankunft mehrerer Personen gemeldet, so sitzt der ganze Examinirtrupp auf, reitet je nach den Umständen näher an die Vedette heran und der Führer examinirt den vorgerufenen einzelnen Mann. Sind es nur 2 bis 3 Personen, so kann sie der Führer des Examinirtrupps, wenn sie sonst unverdächtig sind, zur Feldwache bringen lassen. Sind es mehrere Personen, so wird der eine vorgerufene Mann durch einen Mann des Examinirtrupps, welcher zugleich eine genaue Meldung zu erstatten hat, zur Feldwache geschickt.

Die vor der Vedettenkette zurückgebliebenen Personen werden

wie Arretirte[1]) behandelt, scharf beobachtet und bei einem Fluchtversuch, wie bei Widersetzlichkeiten als Feinde angesehen.

Werden die vor der Vorpostenkette befindlichen Personen als unzweifelhaft befreundet erkannt, so läßt der Führer des Examinirtrupps sie passiren, benachrichtigt aber vorher die Feldwache.

Kommen nicht militairisch gekleidete Leute, als Bauern, Reisende ꝛc., von innen oder von feindlicher Seite, so ruft die Vedette sie an und der Führer des Examinirtrupps examinirt etwa, wie folgt, doch können nach den Antworten auch andere Fragen nöthig werden:

„Halt!“ — (Wenn es Mehrere sind, — „Ein Mann vor!“) — „Wer sind Sie?“ — „Wo kommen Sie her?“ — „Wo wollen Sie hin?“ — „Was haben Sie dort zu thun?“ — „Haben Sie Nichts vom Feinde gesehen oder gehört?“ — „Wo, zu welcher Zeit, wie stark, in welcher Richtung, was für Truppen?“ — ꝛc.

Können sie über den Feind Etwas mittheilen, so bringt ein Mann des Examinirtrupps sie zur Feldwache und meldet zugleich ihre Aussage. Wissen sie hingegen Nichts vom Feinde, so müssen sie warten, bis die Ablösung oder eine Patrouille kommt, durch welche sie dann zur Feldwache gebracht werden.

Dergleichen Leute werden ernst, aber höflich behandelt, da man auf diese Weise am ehesten Etwas von ihnen erfahren wird. Jedenfalls hat man Vorsicht zu beobachten, besonders wenn es eine größere Anzahl von Leuten sein sollte. Sind Wagen dabei, so werden sie genau untersucht, das etwa darauf befindliche Stroh oder Heu wird durchstochen.

Ein Parlamentair muß mit dem Gesicht nach außen vor der Vedettenkette warten, bis über das weitere Verfahren Befehl des Feldwach-Kommandeurs eingeholt ist.

Während dem achten die mitvorgerittenen Leute des Examinirtrupps auf den Parlamentair, lassen sich in kein Gespräch mit ihm ein, antworten nicht auf etwaige Fragen und erlauben nicht, daß er oder sein Begleiter sich umsieht, damit diese Nichts von unserer Stellung wahrnehmen.

---

[1]) Ein Arretirter muß, wenn er zu Pferde ist, absitzen, die Waffen werden ihm abgenommen und entfernt von ihm niedergelegt. Er selbst muß zehn Schritt vor dem Posten bleiben. Beim Transport geht der Arretirte drei Schritt vor dem Transporteur.

Ist die Annahme eines Parlamentairs verboten, so wird er von dem Führer des Examinirtrupps gleich mit Ernst und ohne Widerrede abgewiesen.

Nähern sich einer Vedette zu gleicher Zeit zwei Trupps oder Personen von verschiedenen Seiten, so darf die Vedette nur mit einer auf einmal verhandeln, die andere muß auf größere Entfernung warten.

Wenn ein Mann der Vedette zum Melden oder zu einem anderen Dienst fortgeritten, oder krank, verwundet oder gar getödtet ist, und es kommt während dem Jemand an die Vorpostenkette, so muß der andere Mann ihn zu einem Nebenposten weisen, da er, so lange er allein ist, Niemand annehmen darf. Ebenso, wenn während der Abwesenheit eines Mannes Etwas vorfällt, was gemeldet werden muß, so darf der Andere seinen Posten nicht verlassen, sondern muß den Avertissements- oder einen Nebenposten aufmerksam zu machen suchen, und wenn ihm dies nicht gelingt, einen Signalschuß geben.

7. **Meldungen der Vedetten.** Alles Bemerkenswerthe, was nur irgend auf den Feind Bezug haben könnte, wird von den Vedetten an die Feldwache gemeldet. Besonders müssen sie melden, wenn sie marschirende Truppen, Staubwolken, Blitzen von Waffen 2c., Feuer, Rauch, Schießen, Geräusch von Fuhrwerken, brennende Fanale 2c. wahrnehmen.

Alle Meldungen werden kurz und deutlich gemacht. Die Meldung beginnt allemal mit der Angabe, von wo sie kommt, z. B.: **„Von der Feldwache des Lieutenants N. wird gemeldet, daß 2c.“** **„Von der Vedette Nr. 1“**, oder **„von der Vedette am N.schen Wege wird gemeldet, daß 2c.“** Bei Ueberreichung schriftlicher Meldung: **„Meldung von der Feldwache des Lieutenants N.“**

Die Meldung muß möglich vollständig und darf nicht übertrieben sein. S. Seite 336. Ueber Truppen muß sie womöglich enthalten, wie stark sie etwa sind, von welcher Waffengattung, in welcher Richtung sie marschiren, ob schnell oder langsam, wo sie waren, als der Meldende abritt.

Es reitet allemal derjenige Mann der Vedette zum Melden, welcher die beste Auskunft geben kann. Während dem beobachtet der andere Mann den Gegenstand und macht, wenn er wichtig ist, die Nebenvedetten darauf aufmerksam. — Zu wichtigen Meldungen

wird eine schnelle Gangart geritten und sitzt dann der Meldende nicht ab, wenn auch der Vorgesetzte zu Fuß sein sollte.

Wenn die Vedetten schießen hören, müssen sie beachten, in welcher Richtung es ist und wie weit, und ob es Kanonen- oder Gewehrfeuer zu sein scheint, sie haben dann ihre Wahrnehmungen darüber mit zu melden. Geht Feuer auf feindlicher Seite auf, so muß es gemeldet werden, weil dasselbe ein Signal zum Angriff &c. sein kann.

Ueber gewisse Anzeichen im Felde s. S. 337.

Sieht eine Vedette auf feindlicher Seite Etwas, was er nicht deutlich erkennen kann, z. B. Staubwolken, etwas sich Bewegendes, ohne aber erkennen zu können, ob es Truppen sind oder eine Heerde Vieh ist &c., so bespricht er sich zunächst darüber mit seinem Kameraden. Erkennt auch dieser den Gegenstand nicht deutlich, so reitet ein Mann der Vedette Kreise. Je schneller sich der Gegenstand nähert, desto schneller werden die Kreise geritten. Ist endlich der Gegenstand zu erkennen, so erfolgt sofort die Meldung.

Eine dritte Art, die Feldwache von Etwas zu benachrichtigen, ist das Abfeuern eines Signalschusses. Wann dies geschehen muß, ist nachfolgend ad 8. gesagt.

8. **Angriff des Feindes.** Nähert sich verdeckt stehenden Vedetten eine kleine feindliche Patrouille von 2 bis 3 Mann, so müssen sich Jene nicht bemerkbar machen, einen sicheren Schuß auf die Feinde anzubringen und sie gefangen zu nehmen suchen.

Haben die Feinde die Vedetten bemerkt oder ist die Zahl zu groß, um sie gefangen zu nehmen, so reitet von jedem Posten ein Mann auf sie los, um sie zurückzutreiben.

Der Examinirtrupp ist hierbei die nächste Unterstützung der Vedetten, und der Führer desselben übernimmt vorläufig das Kommando über die Vedetten und leitet ihre Bewegungen.

Kommt der Feind plötzlich in schneller Gangart auf die Vedetten zu oder überfällt er sie, so müssen sie wiederholt schießen, um die Feldwache zu benachrichtigen. Demnächst müssen sie flankirend den Feind aufzuhalten suchen und wenn dies nicht mehr möglich ist, sich seitwärts der Feldwache zurückziehen, um den Feind nicht gerade auf selbige zuzuführen. — Ebenso müssen sie sogleich mehrmals hintereinander Feuer geben, wenn sie den Feind plötzlich im Rücken oder in der Flanke bemerken. — So nöthig unter solchen Umständen zur Benachrichtigung der Feldwachen auch das häufige Schießen ist, so darf dies doch immer

nur als Nothbehelf geschehen, wenn eine Meldung nicht mehr rechtzeitig ankommen könnte, indem durch unnöthiges Schießen die Feldwachen ꝛc. anfänglich nutzlos allarmirt und ermüdet, und wenn es sich oft wiederholt, ohne daß es nöthig gewesen, sie zuletzt in einem gefährlichen Sicherheitsglauben befangen erhalten werden würden.

9. **Die Vedetten werden** in der Regel alle zwei Stunden **abgelöst**, doch kann es auch öfter geschehen, wenn strenge Kälte, Ermüdung der Mannschaften und Pferde, schlechtes Wetter ꝛc. es wünschenswerth machen. Besonders wird öfter abgelöst, wenn man vor Ueberfällen besorgt ist, die Leute munter erhalten und durch die Ablösungen zugleich die Visitir-Patrouillen ersetzen will.

Zu jedem Ablösen sitzt die Feldwache auf. Der Führer richtet sie aus, läßt das Gewehr aufnehmen (Lanzen anfassen) und kommandirt: „**1ste (2te, 3te) Nummer — Marsch!**" Der aufführende Unteroffizier (Gefreite) rückt mit den betreffenden Mannschaften etwas zur Seite oder vor, rangirt sie, theilt sie ab, läßt die Schußwaffe aufnehmen, laden (sichern) und in Hang (an Ort) bringen.

Demnächst avertirt der Führer der Feldwache „**Abmarschirt!**" wonach der die Ablösung kommandirende Unteroffizier „**Marsch!**" kommandirt. Die Feldwache wird, wie nach jeder Veränderung, neu rangirt, abgetheilt und sitzt ab, nachdem das Gewehr eingenommen ist.

Der Schnarrposten benachrichtigt die Feldwache von der Rückkehr der Ablösung, worauf sie aufsitzt. — Die Ablösung bleibt vor oder seitwärts der Feldwache halten, der Führer meldet sich, läßt das Gewehr einnehmen (Lanzen an Arm) und kommandirt: „**Eingerückt!**" wonach die Feldwache rangirt und abgetheilt wird und dann absitzt. — Das Ablösen der Vedetten erfolgt nach Bestimmung des Führers der Feldwache von einem Flügel. Ist die Vedettenkette lang, so kann man auch der Schonung der Pferde wegen zwei Ablösungstrupps formiren oder die zuerst abgelösten Posten zur Feldwache zurückschicken.

Es ist zweckmäßig, dem Feinde das Ablösen zu verbergen, deshalb geht die Ablösung so verdeckt als möglich hinter der Vedettenkette lang. Zwanzig Schritt hinter der Vedette läßt der Führer, Front nach dem Feinde, halten und kommandirt: „**Ablösung — Marsch!**" Jeder Ablösende reitet neben seinen alten Mann, steckt das

Seitengewehr ein (nimmt die Lanze an Arm) und setzt die in Ruh befindliche (ungesicherte) Schußwaffe auf die Lende.

Sodann übergiebt die alte Vedette der neuen die Instruktion des Postens und Alles, was ihr über den Feind und das Terrain bekannt ist. Damit sie hierbei Nichts vergißt, muß sie in einer gewissen Reihenfolge verfahren, z. B. zuerst Losung und Feldgeschrei benennen, wenn selbige schon ausgegeben sind, dann Alles, was auf die eigene Stellung, die Feldwache und den Examinirtrupp Bezug hat, dann auf das Terrain und endlich auf den Feind übergehen. Beim Terrain wird an einem Flügel des Gesichtskreises angefangen und ein Gegenstand nach dem anderen bis zum anderen Flügel hin besprochen.

Wird hierbei doch Etwas vergessen, so muß der Ablöser die alte Nummer danach fragen und darf er sich nicht entschuldigen, daß ihm nicht Alles gesagt ist. Daß die Uebergabe vollständig geschehe, ist höchst wichtig, und hat der mit zum Posten vorgerittene Unteroffizier selbige zu beaufsichtigen, sie auch nach Umständen zu vervollständigen, da er für die richtige und vollkommene Uebergabe verantwortlich ist.

Ist die Uebergabe beendigt, sichert die alte Vedette die Schußwaffe (setzt sie in Ruh), bringt sie an Ort (in Hang) und nimmt das Gewehr auf (faßt die Lanze an); der Unteroffizier kommandirt: „**Marsch!**" worauf der Ablösungstrupp anreitet, an dessen linken Flügel sich die abgelösten Mannschaften anschließen.

Der Examinirtrupp wird, wenn seine Ablösung nicht aus der Feldwache direkt vorgeschickt wird, zuletzt abgelöst; über die dabei stattfindenden Meldungen s. S. 363.

B. Bei Nacht[1]).

10. **Aufstellung.** Da es Nachts schwieriger ist, einen heranschleichenden Feind zu bemerken, müssen die Vedetten enger zusammen und näher an die Feldwache gestellt werden, als bei Tage. Bis wie weit dies geschehen muß, hängt von dem Wetter und der Dunkelheit ab.

Im Allgemeinen müssen die Vedetten Nachts hinter die Defilees und an den Gegenstand herangestellt werden, den sie beobachten sollen, z. B. an Wege, Brücken 2c., da eine Beobachtung

---

[1]) Soweit das Verfahren von dem bei Tage abweicht.

aus der Ferne der Finsterniß wegen unmöglich, das Zurückgehen hinter das Defilee aber nöthig ist, weil sonst die Vedetten abgeschnitten werden können. — Aus dem schon Seite 351 angegebenen Grunde werden Vedetten, die bei Tage auf Höhen gestanden haben, Nachts in die Tiefe herabgestellt.

Nachts muß man sich mehr auf das Gehör, als auf das Auge verlassen und daher oft horchen, ob sich nicht irgend woher Geräusch vernehmen läßt, welches auf Annäherung des Feindes deuten könnte. Aus diesem Grunde müssen Vedetten wo möglich Alles vermeiden, was ihrem Gehör hinderlich sein kann, z. B. Hochziehen des Mantelkragens 2c. Eben deshalb werden sie auch niemals in die Nähe von Mühlen und anderen Geräusch machenden Werken, oder von rauschendem Wasser, oder bei Wind in die Nähe von Bäumen gestellt.

Pferde haben ein feines Gehör, und deshalb muß die Vedette darauf achten, ob ihr Pferd etwa die Ohren spitzt oder unruhig wird und so die Annäherung von Menschen oder Pferden markirt. — Bei schlechtem Wetter drehen sich die Pferde gewöhnlich mit dem Hintertheile gegen dasselbe. Damit dies nicht unmerklich geschehen und der Reiter dadurch die Richtung verlieren kann, muß sich dieser, wenn er auf Posten kommt, einen festen Gegenstand merken, nach welchem er sich orientiren kann.

11. Als Mittel, um sich Nachts gegenseitig zu erkennen, dienen **Parole, Losung und Feldgeschrei.** Es reichen indeß diese Erkennungszeichen nicht aus, eine fremde, nicht bekannte Person für durchaus unverdächtig zu erachten, und wird man in solchen Fällen mit Vorsicht verfahren und auf das Benehmen des Ankommenden merken müssen, ob er ruhig und unbefangen ist, oder Unruhe und vielleicht Verstellung zeigt, oder gar sich durch fremdartige Betonung der Sprache verräth.

Die Parole ist der Name einer Stadt. Nur die Offiziere erhalten die Parole. — Die Losung ist ein Hauptwort, welches aus zwei Wörtern zusammengesetzt ist, z. B. Sattel — strippe, Bier — glas, Pferde — haar 2c. Der Angerufene hat das erste, der Anrufer das zweite Wort zu geben. — Das Feldgeschrei ist der Taufname eines Mannes.

Losung und Feldgeschrei hat der Soldat als größtes Geheimniß zu betrachten und würde er als Verräther handeln, wenn er dieselben Jemand mittheilen wollte. Man muß sie beim Anrufen so

leise geben, daß sie nur der Anrufende, nicht aber ein etwa herangeschlichener und versteckt liegender Feind hören kann. Auch würde man durch lautes Schreien dem Feinde die Vedettenkette auf weithin verrathen. Vorsichtig muß man sein, daß man die Wörter überhaupt nur Denen giebt, die eine Befugniß haben, sie abzufordern.

12. **Das Passiren der Vedettenkette.** Wenn sich Nachts Jemand der Vedette nähert, **gleichviel von welcher Seite** (also auch von rückwärts), so ruft sie an. Der Anrufende wie sein Kamerad benehmen sich hierbei wie bei Tage, nur muß noch größere Vorsicht angewendet werden. Während des Vorreitens bemüht sich der Mann zu erkennen, was sich ihm nähert, hält deshalb zuweilen still und bückt sich am Halse des Pferdes herunter, um von unten nach oben hinauf zu sehen. Sobald er glaubt, daß der Ankommende ihn hören kann[1]), hält er still, wendet sein Pferd zum Schuß, macht vorher fertig, schlägt an und ruft (nicht lauter als nöthig ist):

„**Halt!**" Steht der Ankommende und erkennt der Anrufende, daß es ein Soldat ist, und giebt derselbe nicht von selbst das erste Wort der Losung, so ruft er weiter:

„**Losung!**" — Giebt Jener das erste Wort richtig, so erwiedert der Anrufende das zweite Wort und können dann Beide schon eher glauben, daß sie befreundet sind. Deshalb, und um ein Ablauschen weniger möglich zu machen, ruft der Mann von der Vedette weiter:

„**Näher heran!**" und nachdem der Angerufene bis auf etwa 8 Schritt herangekommen:

„**Halt! — Feldgeschrei!**" Erfolgt auch solches richtig, so ruft er, wenn es der Feldwach-Kommandeur oder der Vorposten-Kommandant ist, den er gestellt hat:

„**Kann passiren!**" und beantwortet etwaige Fragen. — Ist es eine Patrouille der eigenen Feldwache, so ruft er:

„**Patrouille vorbei!**" reitet an den Führer heran und verfährt wie bei dem Feldwach-Kommandeur.

Hat er erkannt, daß mehrere Personen ihm gegenüber sind, z. B. bei einer Patrouille, so ruft er, ehe er die Losung fordert:

„**Ein Mann vor!**" bei Offizieren: „**Einer Etwas näher!**" und verfährt sonst, wie oben gesagt ist.

---

[1]) Die allgemeine Vorschrift sagt, auf 10 Schritt; bei der Kavallerie wird das Anrufen wohl eher geschehen müssen.

Andere als die vorstehend bezeichneten Offiziere, Patrouillen und Militairpersonen werden wie bei Tage, nur mit größerer Vorsicht, zu der Vedette vor dem Examinirtrupp gewiesen. — Kennt der Unteroffizier desselben den vorgerufenen Führer der Angerufenen nicht, so sucht er etwa durch folgende Fragen zu ermitteln, ob die Abtheilung unverdächtig ist:

„Wer sind Sie?“ — „Bei welchem Regiment stehen Sie?“ — „Bei welcher Brigade, Division, Armeekorps?“ — „Wie heißen deren Kommandeure?“ — „Wie stark ist das Kommando?“ — „Wo kommt es her?“ — „Wo will es hin?“ ꝛc. Aus den Antworten wird sich ergeben, ob die Abtheilung unverdächtig. Ist dies der Fall, so reitet ein Mann des Examinirtrupps mit dem Führer der Angerufenen zur Feldwache, wo dann das Weitere befohlen werden wird. Der andere Mann der Vedette, resp. der Examinirtrupp achtet während dem auf die vor der Linie Haltenden.

Kann der Angerufene keine Losung und Feldgeschrei geben und ist er angeblich vor Ausgabe derselben ausmarschirt, so wird er durch den Unteroffizier des Examinirtrupps, wie oben erwähnt ist, examinirt, desgleichen wenn der Angerufene die vorige Losung und Feldgeschrei giebt; doch muß in letzterem Falle vorsichtig verfahren werden, da die alte Losung und Feldgeschrei durch einen Deserteur verrathen sein könnten.

Ist es eine Patrouille, die keine Losung und Feldgeschrei hat, oder ist sonst Verdacht, so muß die angerufene Mannschaft, wenn es Kavalleristen sind, während des Examinirens absitzen und außerhalb der Chaine warten, bis gemeldet ist.

Ist auf den Anruf der Vedette eine Antwort erfolgt, wie: **„Gut Freund!“** die erkennen läßt, daß der Angerufene kein befreundeter Soldat ist, so läßt der Unteroffizier des Examinirtrupps ihn (sind es Mehrere nur Einen), mit Beobachtung größter Vorsicht, so nahe kommen, daß er examiniren kann, wie es für Landleute, Reisende ꝛc. Seite 366 angegeben ist, und verfährt auch im Uebrigen ebenso, nur ist beim Transport zur Feldwache äußerste Vorsicht zu beobachten. Ein solcher Transport, jedenfalls nur eines Mannes, wird nur dann stattfinden, wenn man dadurch Nachrichten vom Feinde erhalten kann. Die Begleiter bleiben vor der Vedettenkette, dürfen sich nicht wieder entfernen und werden von dem anderen Mann der

Vedette und vom Examinirtrupp beobachtet. Sind die Leute zu Pferde, so müssen sie absitzen.

Deserteurs werden Nachts gewöhnlich nicht angenommen, da der Feind oft diese List anwendet, um sich Nachricht über unsere Stellung zu verschaffen. Ist Mondschein oder sonst sehr helles Wetter, sind die Deserteurs nicht in zu großer Anzahl und überzeugt sich die Vedette, beziehungsweise der Unteroffizier des Examinirtrupps durch schnelles Vorbeireiten, daß sie die Waffen wirklich abgelegt haben und daß Kavalleristen abgesessen sind, so kann sie verfahren wie beim Tagesdienst.

Wird die vorreitende Vedette angerufen, so antwortet sie mit: **„Vedette — Halt!"** und giebt dadurch ihr Recht kund, ihrerseits anzurufen und Antwort zu fordern. Erhält die Vedette auf ihren Anruf keine Antwort und hält der Angerufene auch nicht still, so ruft jene nach so viel Zeit, daß der Angerufene hätte antworten können, noch einmal an. Erfolgt wieder keine Antwort, hält der Angerufene auch noch nicht still und ist die Vedette überzeugt, daß dieser den Anruf gehört haben muß, so giebt sie Feuer, wobei sie aber vorher gut hinzusehen hat, ob ihr auch nicht etwa ein Stück Vieh oder ein Pferd ohne Reiter gegenüber ist. — Ebenso wird auf den Angerufenen geschossen, wenn derselbe, trotz der wiederholten Warnung: **„Schritt!"** in stärkerer Gangart vorreitet, oder beim Examiniren keine Losung und Feldgeschrei weiß oder eine falsche giebt, ohne daß er dies aufklären kann.

Wenn auch die Vedette und der Examinirtrupp in allen solchen Fällen, wo sie unsicher sind, ob Feind oder Freund ihnen gegenüber steht, mit Entschlossenheit handeln müssen, so haben sie sich doch zu hüten, nicht übereilt zu feuern, weil dadurch ein falscher Lärm entstehen, sie auch Jemand tödten oder verwunden könnten, der nicht feindlich ist.

Sollte Nachts ein Mann von der Vedette desertiren wollen, so muß ihn der andere Mann niederzuschießen suchen. Wenn dies nicht gelingt, so ruft er den Nebenposten (Examinirtrupp) heran, damit dieser den Vorfall meldet. Hört ihn der Nebenposten nicht, so schießt er, worauf man denn von mehreren Seiten zu ihm kommen wird. — Eine Desertion wird sofort durch Vedettenpatrouillen auf der ganzen Linie mitgetheilt und der Führer der Feldwache verändert Losung und Feldgeschrei.

13. **Das Anrufen** geschieht, wie schon oben erwähnt, nur so laut, daß der Angerufene es verstehen kann und sonach auf angemessene Entfernung. Niemals dürfen sich Vedetten fremde Personen zu nahe auf den Leib kommen lassen, da sie sonst leicht einem Ueberfall ausgesetzt sind.

Vor dem Anrufen muß der Mann etwas vorreiten, doch höchstens 30 bis 40 Schritt. Beim Pariren stellt er das Pferd zum Schuß, macht fertig und schlägt an. Der andere Mann der Vedette macht auch fertig, beobachtet den Angerufenen auf das Genaueste und ist jeden Augenblick bereit, seinem Kameraden zu Hülfe zu eilen. S. Seite 372 und folgende.

14. Um sich gegenseitig wachsam zu erhalten und in der nöthigen Verbindung zu bleiben, auch um ein Durchschleichen des Feindes zu verhindern, müssen die Vedetten **Vedettenpatrouillen** machen.

Ein Mann um den anderen reitet zu der Nebenvedette, von welcher ein Mann entgegen kommt. Sie rufen sich nur einmal möglichst leise an und erkennen sich später an einem zwischen Beiden verabredeten Zeichen, oder an dem Nennen ihrer Namen, geben sich ohne Abfordern die Losung und theilen sich dann mit, was vorgefallen oder von ihnen bemerkt ist.

Vedettenpatrouillen sind in der Nacht sehr wichtig und müssen fleißig ausgeführt werden, besonders bei Tagesanbruch, wo gewöhnlich die Ueberfälle unternommen werden. Gegen diese darf man sich nie sicher glauben und kann man sich nur durch Wachsamsamkeit dagegen schützen. Ein Mann der Vedette muß deshalb auch öfter eine Strecke vorreiten, um zu horchen, hat sich aber in Acht zu nehmen, sich nicht von seinem Posten zu verirren.

Wenn bei Tage nebliges, stürmisches oder Regenwetter ist, so müssen auch Vedettenpatrouillen gemacht werden.

15. **Angriff des Feindes.** Wird in der Vedettenkette geschossen, so muß ein Mann des Examinirtrupps und ein Mann jeder Vedette hinreiten und den Grund zu erfahren, nöthigen Falls der angegriffenen Vedette Hülfe zu gewähren suchen. — Niemals dürfen aber beide Leute einer Vedette den Posten verlassen, da dann der Feind die Vedettenlinie unbemerkt passiren könnte. Hört der zurückgebliebene Mann in der Richtung, wo geschossen ist, weiteren Tumult und bemerkt er, daß derselbe nach der befreundeten Seite zu vorwärts schreitet, kehrt auch sein Kamerad nicht alsbald zurück,

so kann er daraus entnehmen, daß der Feind vordringt, er sich also langsam zurückziehen und sich in Acht nehmen muß, nicht abgeschnitten zu werden.

Erfolgt ein Angriff auf eine Vedette und der Feind ist stärker als dieselbe, die schnell hinzugerittenen Nebenposten und der Examinirtrupp, so ziehen sich die Angegriffenen, oft feuernd, um den Ort anzuzeigen, wo sich der Feind befindet, seitwärts der Feldwache und möglichst langsam zurück, so daß diese Zeit hat, sich in Gefechtsbereitschaft zu setzen.

16. Nachts marschirt **die Ablösung** so geräuschlos als möglich etwa 20 Schritt vor der Chaine und sichert sich durch einen Mann als Spitze, welcher den Karabiner (Pistol) auf die Lende gesetzt hat. Die Vedetten rufen die Spitze an und auf die Antwort:

„Ablösung!" wird Losung und Feldgeschrei gefordert und gegeben, worauf die Vedette

„Marsch!" ruft, dem Führer entgegen reitet, meldet und ihn zum Posten führt. Der Trupp macht Front nach dem Feinde, die Spitze 20 Schritt davor. Die Ablösung erfolgt wie bei Tage. Außer der sonstigen Uebergabe wird auch Losung und Feldgeschrei überliefert, welche die neue Vedette zum Beweise, daß sie sie richtig verstanden, zurückzugeben hat.

Der Mann der Vedette, welcher bis dahin die Verbindung mit der nächsten Vedette unterhalten hat, bekommt die Spitze und führt die Ablösung dorthin. — Begegnet die Ablösung Trupps oder einzelne Personen, so ruft die Spitze an und verhält sich wie eine Vedette.

Da die Ablösung Nachts mit möglichster Stille ausgeführt werden muß, erfolgt auch das Anrufen und Antworten nicht lauter, als es nothwendig ist.

Kehrt die Ablösung zur Feldwache zurück, so ruft sie der Schnarrposten (s. S. 377) an. Die Feldwache sitzt auf, nimmt das Gewehr auf und verfährt wie bei Tage, nachdem sich die Ablösung ausgewiesen hat.

12. Kapitel.

Von den Feldwachen.

1. **Allgemeine Grundsätze.** Feldwachen nennt man gegen den Feind hin ausgestellte Wachen zum Schutz der dahinter ruhenden Truppen. Sie umgeben diese als zweite Linie der Vorposten (die erste Linie bilden die Vedetten).

Die Zahl und Stärke der Feldwachen richtet sich nach der Größe und Beschaffenheit des zu besetzenden Terrainabschnitts. Sie dürfen nicht zu weit auseinander stehen, weil dadurch die Verbindung der Vedetten mit ihnen schwierig werden würde, und weil sie bei einem Durchbrechen des Feindes durch die Vedettenchaine zu entfernt sein würden, um ihm entgegentreten zu können. Ebenso dürfen sie nicht zu nahe aneinander stehen, wenn sie dadurch zu schwach formirt, oder andererseits zu viel Truppen dazu verwendet werden müßten [1]).

Die Entfernung, in welcher die Feldwachen sich vom Gros oder von den Unterstützungsdetachements befinden, richtet sich nach den Umständen, so daß die Erreichung des Zwecks, — Ruhe für die lagernden Truppen — Hauptaugenmerk bleibt.

Feldwachen dürfen nicht zu weit vorgeschoben sein, weil alsdann die Meldungen zu spät beim Unterstützungsdetachement und dieses zu spät bei den Feldwachen eintreffen würden, wenn ein plötzlicher Angriff erfolgte.

2. **Der Schnarrposten** steht etwa 15 Schritt von der Feldwache, bei Tage zu Fuß ohne eine Waffe aufzunehmen, bei Nacht zu Pferde die Schußwaffe auf die Lende gesetzt.

---

[1]) Eine richtige ökonomische Verwendung der Truppen ist im kleinen Kriege sehr wichtig, da es Hauptbestreben jedes Führers sein muß, den Soldaten nur so viel zu ermüden, als es die Umstände erfordern. Was bei sonstiger Sicherstellung, bei Wachen, Vedetten 2c. an Mannschaften gespart werden kann, das lasse man ja ruhen, damit man im Fall des Bedarfs auf um soviel mehr frische Kräfte zählen kann.

Er hat im Allgemeinen denselben Dienst wie eine Schildwache vor dem Gewehr in der Garnison. Seine Instruktion wird nach Tageszeit, Lokalität und sonstigen Verhältnissen eine verschiedene sein; jedenfalls benachrichtigt er den Führer der Feldwache, wenn sich derselben von irgend einer Seite Jemand nähert, oder wenn bei den Vedetten Etwas vorfällt. Er sitzt auf, sobald die Feldwache aufsitzt. Kommt ein Vorgesetzter, so benimmt sich der Schnarrposten wie eine Vedette. — Nachts ruft er an und giebt Feuer, wenn der Angerufene auf wiederholten Anruf nicht steht.

3. **Der Avertissementsposten**[1]) ist ein zwischen Vedetten und Feldwache ausgestellter, einzelner Posten zu Pferde. Er dient als Zwischenposten und ist jedenfalls dann durchaus nöthig, wenn der Schnarrposten nicht alle Vedetten sehen kann. Der Avertissementsposten muß alle Vedetten und die Feldwache muß ihn sehen können. Er muß die Vedetten stets im Auge haben und Alles melden, was dort vorgeht. Reitet eine Vedette Kreise, so thut dies der Avertissementsposten auch. Ebenso wiederholt er einen bei den Vedetten gefallenen Signalschuß. — Der Avertissementsposten steht nur bei Tage und zwar mit aufgesetzter Schußwaffe.

4. **Der Führer der Feldwache** meldet sich vor Antritt seines Kommandos bei seinem direkten Vorgesetzten und bei dem Vorposten-Kommandanten.

Von Letzterem erhält er eine Instruktion, welche er sich in die Brieftasche notirt. In dieser Instruktion muß enthalten sein, wenn die Feldwache neu aufzieht, — Alles, was bis dahin über den Feind und dessen Absichten bekannt geworden ist; ferner ob und bis zu welchem Grade die Feldwache Widerstand leisten soll, wenn der Feind überlegen angreift. Eine Disposition für solche Ereignisse wird kurz angegeben und darin die möglicher Weise zu benutzende Rückzugslinie benannt. Die Instruktion muß ferner enthalten, wo die Nebenfeldwachen und wo das Unterstützungsdetachement zu finden ist, wohin die Meldungen zu senden sind, wo der Vorposten-Kommandant anzutreffen ist, wann nach Befehl geschickt werden soll, woher Verpflegung, Fourage und Lagerbedürfnisse zu erwarten, wo

---

[1]) Der Avertissementsposten wird nur dann aufgestellt, wenn die Verhältnisse ihn zur Sicherung der Feldwache nothwendig machen.

getränkt werden soll, ob ein Wachtfeuer angemacht werden darf und endlich wo die Feldwache sich Nachts aufstellen soll.

Ehe er abmarschirt, hat der Führer der Feldwache die ihm untergebenen Mannschaften und Pferde genau zu revidiren. Die Namen der Ersteren schreibt er sich auf und sieht danach, daß sie gehörig mit Munition, Fourage und Brod versehen sind. — Er hat sich mit einer Uhr, Papier (wo möglich Kartenpapier) und Bleistift zu versehen. Die Uhr ist nach der des Vorposten-Kommandanten zu stellen. Ein Fernrohr und ein Plan von der Gegend sind sehr nützlich.

Der Feldwacht-Kommandeur ist mit seiner Ehre dafür verantwortlich, daß ein etwaiger Ueberfall die Feldwache in gefechtsbereiter Verfassung treffe. Er muß Alles daran setzen, der dahinter ruhenden Truppe bei einem plötzlichen Angriff Zeit zu verschaffen, sich in Gefechtsbereitschaft zu setzen.

Bei Tage muß er sich nicht nur im Bereich seiner Feldwache umthun, sondern hat auch die Verpflichtung, sich durch eigene Anschauung im Terrain und über dessen Wegsamkeit nach allen Richtungen zu orientiren, um seine an die Mannschaften zu ertheilenden Instruktionen danach bemessen zu können; er muß also jede Gelegenheit benutzen, sich und seinen Leuten Kenntniß vom Feinde und von der Gegend zu verschaffen und sich daher schon beim Hinmarsch auf seinen Posten genau das Terrain, besonders die Wege ansehen, da ein Rückmarsch bei Nacht nöthig werden könnte. — Die in der Richtung zum Feinde führenden Wege muß er rekognosziren lassen, ob sie und das umliegende Terrain überall gangbar, ob die Uebergänge für alle Waffen zu passiren, ob Punkte vorhanden, die sich besonders zum Angriff und zur Vertheidigung eignen, ob etwa vorhandene Hindernisse umgangen werden können, ob vorhandene Defileen noch auf Nebenwegen passirt werden können, wie das Terrain rückwärts beschaffen ist, und wie die Wege zu den Unterstützungsdetachements führen 2c. Umliegende Ortschaften und größere Straßen werden besonders abpatrouillirt.

Ist der Feind nahe, so muß der Führer der Feldwache zu ermitteln suchen, wie weit derselbe mit seinen Vortruppen entfernt ist, wo das Gros steht, aus welchen Waffengattungen die Vortruppen bestehen, wie stark sie sind, was der Feind zu thun beabsichtigt u. s. w.

Reitet der Führer der Feldwache zur Vedettenlinie, so hat er das Kommando an den Nächstältesten zu übergeben und zurückzulassen, wohin er geritten ist. Wenn er sich nicht einer Patrouille anschließt, so nimmt er einen Trompeter oder einen Mann zu etwa nöthig werdenden Bestellungen mit.

A. Bei Tage.

5. **Aufstellung der Feldwachen.** Ist dem Führer das Aussetzen der Feldwache überlassen, so rückt er mit seinen Mannschaften, durch Spitzen und Seitenplänker gedeckt, etwa auf die Mitte des von ihm zu besetzenden Terrains. Dort oder an dem wichtigsten Punkte, etwa einem Straßenknoten, läßt er die Hälfte seiner Leute unter einem Unteroffizier in verdeckter Stellung stehen und geht mit dem anderen Theil (mit Spitze) vorwärts, wo möglich auf eine Anhöhe, um das Terrain zu übersehen und setzt vorläufig die Linie und die Zahl der Posten fest. Dann stellt er, an einem Flügel beginnend, die Vedetten aus; diese Aufstellung wird später berichtigt. — Erscheint es nothwendig, so wird das ganze Terrain in dem Bereich der Feldwachen und der Vedetten, vor dem Aussetzen der Posten, abgesucht.

Gewöhnlich rechnet man von den Mannschaften der Feldwache ein Drittel zu den Patrouillen und zwei Drittel zu den Vedetten. Ist die Feldwache hierzu nicht stark genug, so werden die Ablösungen mit zu den Patrouillen verwendet, oder die Vedetten werden möglichst beschränkt.

Sind die Vedetten ausgesetzt, so schickt der Führer der Feldwache Patrouillen gegen den Feind und auch zu den Nebenfeldwachen, um mit diesen die Verbindung herzustellen, welche von den Vedetten ebenfalls sogleich aufzusuchen ist. Wenn es irgend rathsam erscheint, werden diese Patrouillen schon vor dem Aussetzen der Vedetten und während desselben abgeschickt werden. Mit den übrigen Mannschaften kehrt der Führer zur Feldwache zurück, für welche er nunmehr einen geeigneten Aufstellungsort sucht. Demnächst stellt er Avertissements- und Schnarrposten aus.

Der Aufstellungsort für die Feldwache muß verdeckt sein, z. B. in offenen Einsenkungen des Bodens oder hinter anderen deckenden Terraingegenständen, doch jedenfalls eine freie Bewegung nach allen Richtungen hin zulassend. Ein Wald darf nie nahe vor

oder seitwärts des Aufstellungsortes sein, ebenso kein Defilee nahe im Rücken desselben.

Die verdeckte Stellung ist nöthig, um einen feindlichen Ueberfall zu verhüten und damit der Feind erst dann Stärke und Stellung der Vorposten erfährt, wenn er sie angreift, doch darf eine Feldwache niemals in eingeschlossenen Gehöften stehen oder durch Deflilees in der Bewegung gehemmt werden.

Die Feldwachen dürfen nicht durch schwer zu umgehende, oder durch nicht zu überschreitende Terraingegenstände von einander getrennt sein, sondern müssen freie Verbindung haben. Sie stehen, wenn keine besonderen Umstände von Einfluß sind, etwa 2000 bis 2500 Schritt von einander und ebenso 2 bis 3000 Schritt von dem Unterstützungsdetachement.

Die Stellung der Feldwache muß ferner wo möglich so gewählt sein, daß der Feind bei einem Angriff auf sie stoßen muß. — Die Wege von der Feldwache zur Postenkette, zu dem nächsten Unterstützungsdetachement, sowie zu den Nebenfeldwachen müssen leicht zugänglich sein.

Ein Defilee behält die Feldwache vor sich, schickt aber die Vedetten über dasselbe hinaus und stellt sie so auf, daß sie nicht abgeschnitten werden können. — Bei Dörfern mit schmalen Straßen steht die Feldwache dahinter, die Posten davor. Kann man daneben herum, so kann die Feldwache auch seitwärts oder vor dem Dorfe stehen. — Lichtes Holz kann zur Aufstellung benutzt werden, wenn die Vedetten eine freie Aussicht haben, da es gegen die Beobachtungen des Feindes deckt und Schutz gegen Wind und Sonne gewährt.

Die Flügelfeldwachen müssen ebenso wie die Flügelvedetten durch einen ungangbaren Terraingegenstand (Moräste, Seen, Flüsse 2c.) in der Flanke gesichert, zurückgebogen oder durch fortwährende Patrouillen gedeckt sein.

Jede Feldwache erhält eine Nummer, am rechten Flügel der Aufstellung mit Nummer Eins beginnend.

Nachdem der Aufstellungsort für die Feldwache bestimmt ist, revidirt der Führer die Aufstellung der Vedetten und sucht bei dieser Gelegenheit eines der Gegend kundigen Mannes habhaft zu werden, den er nach allen ihm fremden Punkten fragen muß.

Werden innerhalb des feindlichen Bereiches Wahrnehmungen gemacht, die nicht deutlich zu erkennen sind, aber doch werth erschei-

nen, durch eine größere Patrouille rekognoszirt zu werden, so ist dies in der Meldung besonders zu bemerken.

6. **Verhalten der Feldwachen.** Sobald die Vedetten ausgestellt und die gegen den Feind entsendeten Patrouillen mit der Nachricht zurück sind, daß augenblicklich kein feindlicher Angriff zu besorgen ist, sitzt die Feldwache ab.

Ist man nicht ganz sicher, daß der Feind weit entfernt ist, bleibt die Hälfte der Feldwache in einer besonderen Abtheilung formirt aufgesessen. Die abgesessenen Mannschaften haben die Pferde am Zügel.

Die Pferde bleiben auf Feldwache stets gesattelt und aufkantart und nur während gefüttert und getränkt wird, darf abkantart werden. Gefüttert wird in 2 bis 3 Abtheilungen und zur Tränke reiten nur 2 bis 3 Mann auf einmal, welche alle ihre Sachen mitnehmen und die Kantaren über den Arm hängen. Ist die Tränke sehr entfernt, so muß wo möglich aus dem nächstgelegenen Ort Wasser in Fässern 2c. der Feldwache zugeführt werden. Man muß sich hüten, die Pferde zu füttern und zu tränken, wenn sie erhitzt sind, wie überhaupt auf eine möglichst gute Pflege der Pferde zu achten ist.

Alle 12 Stunden muß jedes Pferd umgesattelt werden. Die Decke wird dabei gut ausgeschwungen und neu gelegt. Das Satteln muß mit Vorsicht und ohne Uebereilung geschehen. Es sattelt nur ein Mann nach dem andern um und unterstützen sich die Leute dabei gegenseitig, damit das Geschäft möglichst bald beendigt ist.

Die fütternden, tränkenden und umsattelnden Leute werden stets in eine besondere Abtheilung formirt, damit die Rangirung nicht gestört wird. — Die Leute müssen angewiesen werden, abwechselnd am Tage soviel zu schlafen, als es die Umstände gestatten. Nachts muß Alles wach sein.

Jedes unnöthige Geräusch ist bei der Feldwache verboten. Die Lagerbedürfnisse werden ihr, wie andere nöthige Bedürfnisse, durch Mannschaften rückwärtiger Abtheilungen zugeführt. Zum Holen des Wassers dürfen nur die nöthigsten Mannschaften gegeben werden. S. Seite 312.

Honneurs werden von der Feldwache nicht gemacht. Ebenso wenig findet ein Herausrufen statt. Nähert sich ihr ein Vorgesetzter oder kommt er in ihren Bereich, so bleiben die Mannschaften in der Ruhe, sind aber wie stets bereit, auf einen leisen Zuruf aufzusitzen;

der Führer sitzt auf und meldet, z. B.: **„Feldwache Nr. 3. des Sergeanten R., 20 Pferde stark"**, fügt auch seiner Meldung hinzu, ob und was sich Neues ereignet hat und begleitet den Vorgesetzten in dem Bereiche der Feldwache und der von ihr ausgestellten Vedetten.

Kommandirt, wie dies gewöhnlich der Fall sein wird, ein Offizier die Feldwache, so meldet derselbe nur, wenn der Vorposten-Kommandant, ein Stabsoffizier oder ein General sich nähert.

Darf die Feldwache Feuer anmachen, so geschieht dies seitwärts von dem Orte, wo die Pferde stehen. Es muß nach dem Feinde zu, verdeckt sein. Nur ein Theil der Mannschaften, etwa die abgelösten Vedetten und die zurückgekehrten Patrouillen, dürfen an das Feuer gehen, die anderen Leute bleiben bei den Pferden. Es wird niemals Feuer angemacht und selbst das Rauchen wird untersagt, wenn dadurch die Lage der Feldwache dem Feinde verrathen werden könnte. Darf kein Feuer angemacht werden, so müssen sich die Leute, um sich zu erwärmen, viel bewegen.

Feuerzeug und Licht müssen auf jeder Feldwache bei der Hand sein, um Befehle lesen und Meldungen schreiben zu können. Darf kein Feuer angemacht werden, so muß auch der Lichtschein nach dem Feinde zu verdeckt werden.

Wenn es zu beschaffen ist, so muß aus einem nahe gelegenen Orte für warmes Essen, Warmbier 2c. gesorgt werden.

Kein Mann darf von der Feldwache beurlaubt werden.

Desertirt ein Mann von der Vedette, so giebt der Führer der Feldwache eine andere Losung und Feldgeschrei aus, läßt dies aber sofort an den Vorposten-Kommandanten und an die Nebenfeldwachen melden. Gut ist es, wenn dann auch der Standort der Feldwache verändert wird. — Ebenso wird auch verfahren, wenn der Führer der Feldwache vermuthet, daß Losung und Feldgeschrei vom Feinde abgehorcht sind.

7. **Meldungen der Feldwachen.** Nachdem die Vedetten ausgesetzt und die ersten Patrouillen zurückgekehrt sind, meldet der Führer an den Vorposten-Kommandanten, wo die Feldwache steht, wie viel Vedetten ausgesetzt sind, wo sie stehen, wohin Patrouillen geschickt sind und was sie ermittelt haben. Womöglich begleitet er diese Meldung mit einer Bleiskizze. Bei diesen Meldungen ist bei der Zeitangabe der Ausdruck: „Nachts!" zu vermei-

den; man bedient sich statt dessen des Ausdrucks: „Morgens“ oder „Abends“.

Ist kein Befehl ergangen, wann regelmäßige Meldungen an den Vorposten-Kommandanten erfolgen sollen, so muß dies außer der ersten Meldung, noch Nachmittags und Morgens geschehen. Nachmittags wird zugleich Parole, Losung und Feldgeschrei erbeten und des Morgens erfolgt die Meldung, nachdem die Patrouillen zurück sind, die zu dieser Zeit allemal ausgeschickt werden, um die Stellung des Feindes zu erforschen. — Wichtige Ereignisse werden außerdem sofort gemeldet. Haben die Meldungen größere Wichtigkeit, so werden sie zugleich an die Befehlshaber des Unterstützungsdetachements und des Gros und auch an die Nebenfeldwachen geschickt.

Die Meldungen werden schriftlich erstattet. Sie müssen enthalten: Nummer der Feldwache, Zeit der Absendung, wenn sie über den Feind sprechen wo möglich — wie stark, welche Waffengattung, wo, in welcher Richtung und zu welcher Zeit er gesehen, ob die Nachrichten zuverlässig sind und wie man zu ihnen gelangt ist, z. B. [1])

Feldwache Nr. 2, den 31. August 1872.
5½ Uhr Morgens.

> Die so eben zurückgekehrte Ablösung meldet, daß sie um 5 Uhr diesseits Arenberg eine feindliche Kürassier-Eskadron gesehen, welche sich im Schritt in der Richtung auf Ehrenbreitstein bewegt hat. Die Vedette Nr. 2 hat Dasselbe gemeldet.

N.
Vize-Wachtmeister und Führer der Feldwache.

Bei Abfassung einer Meldung muß man sich einer deutlichen Handschrift befleißigen, besonders was die Namen betrifft; doch wird man gut thun, die ganze Meldung dem Mann vorzulesen, der sie fortbringt, damit er sie nöthigen Falls ergänzen kann, wenn Regen ꝛc. die Schrift undeutlich gemacht haben sollte.

Wird ausnahmsweise von der Feldwache ein Mann mit einer mündlichen Meldung fortgeschickt; so muß man sie sich, sowie den Namen Desjenigen wiederholen lassen, an den sie gerichtet ist.

---

[1]) Ueber das Formelle schriftlicher Meldungen siehe übrigens Seite 159.

8. **Das Passiren der Vorpostenkette.** Außer den, den Vedetten persönlich bekannten Offizieren und Patrouillen darf Niemand die Vorpostenkette passiren, es sei denn, daß der Vorpostenkommandant dazu glaubhaft nachgewiesene Erlaubniß ertheilt hat. Dann giebt der Führer der Feldwache einen Mann mit, der den Betreffenden zu den Vedetten bringt und dort den Durchlaß vermittelt.

Geht bei der Feldwache die Meldung ein, daß bewaffnete Mannschaften sich der Vorpostenkette nähern, so sitzt die Feldwache auf und schickt einen Trupp vor, um die Ankommenden zu prüfen, beziehungsweise die Vedetten zu unterstützen. Zurückkehrende Kommandos werden zur Feldwache gebracht; sind sie nicht bekannt, werden sie dort nochmals examinirt und wenn sie nicht verdächtig sind, zu ihrem Truppentheil entlassen. Sollten sie nicht richtige Losung und Feldgeschrei haben, so werden sie zum Vorpostenkommandanten gebracht; ist die Zahl groß, nur der Führer.

Landeseinwohner werden ohne Ausnahme zum Vorpostenkommandanten gebracht, nachdem sie vom Führer der Feldwache über den Feind und sonstige militairische Verhältnisse ausgefragt sind. Ihre Aussagen werden in einer Meldung mitgeschickt.

Wird ein Parlamentair gemeldet, so reitet der Führer der Feldwache vor und prüft ihn. Hat Jener nur Briefe abzugeben, so nimmt sie der Führer der Feldwache an, stellt einen Empfangschein aus und entläßt den Parlamentair. Die Briefe werden ohne Aufenthalt an den Vorpostenkommandanten geschickt. — Hält sich der Parlamentair nach der Entlassung noch in der Nähe der Vorposten auf, so wird er feindlich behandelt. Sollte man glauben, daß er unsere Stellung oder Truppen-Bewegungen wahrgenommen, so muß er zurückgehalten werden und wird darüber gemeldet.

Hat der Parlamentair mündliche Aufträge an einen höheren Befehlshaber, so wird dies dem Vorpostenkommandanten gemeldet und um Befehl gebeten. Lautet dieser dahin, daß der Parlamentair in die Linie hineingebracht werden soll, so werden ihm mit seinem eigenen Taschentuche die Augen verbunden und er wird nach dem befohlenen Ort geführt. Ueber seine Behandlung bis dahin s. Seite 366 ꝛc.

Ueberläufer (Deserteurs) werden, nachdem sie bei der Feldwache examinirt sind, durch eine Patrouille nöthigen Falls in mehreren Abtheilungen zum Vorpostenkommandanten gebracht. Ihre Aussagen werden in einer Meldung mitgeschickt. Die Waffen wer-

den später nachgebracht. Die Feldwache sitzt auf, wenn es ein größerer Trupp ist.

9. **Angriff des Feindes.** Nähert sich der Feind der Vorpostenkette, so geht die Feldwache vor, um die Vedetten zu unterstützen. Nach Umständen unternimmt die Feldwache kurze, kräftige Angriffe, wodurch sie den Feind am Besten zurückweisen wird. Die Feldwachen unterstützen sich gegenseitig.

Ist der Feind so stark, daß ein Rückzug der Feldwachen nöthig wird, so ist derselbe so langsam als möglich anzutreten. Er erfolgt in der Richtung, wohin die Instruktion besagt und niemals grade auf das Unterstützungsdetachement, weil dieses sonst in seinen Angriffsbewegungen gehindert werden würde. Zugleich erreicht man dadurch den Vortheil, daß die Feldwache oder das Unterstützungs-Detachement eine Flankenstellung zum Feinde erhalten wird.

Wird die Annäherung des Feindes gemeldet oder reiten die Vedetten Kreise, so reitet der Führer der Feldwache gleich vor in die Vedettenlinie. Nähert sich der Feind stärker als in einer kleinen Patrouille, so wird dem Vorpostenkommandanten gemeldet. Auch wird ihm gemeldet, wenn auf feindlicher Seite ein Feuer aufgeht, da dies vielleicht ein Signal zum Angriff ist.

Giebt der Feind einen Angriff auf, so muß ihm eine Patrouille nachgehen, welche sieht wo er bleibt. Dieselbe muß sich aber vor Hinterhalten hüten. Die Feldwache nimmt ihre frühere Stellung wieder ein, wird sie aber demnächst ändern.

Die Feldwachen müssen stets so wachsam sein, daß ein Ueberfall nicht vorkommen kann. Läßt sich eine Feldwache überfallen, so wird der Schuldige bestraft, ebenso wenn der Posten ohne wichtigen Grund verlassen wird. Ereignet es sich dennoch, daß eine Feldwache trotz aller Vorsicht überfallen wird, so müssen sich die zu Pferde befindenden Mannschaften rücksichtslos auf den Feind stürzen, um den Kameraden Zeit zu verschaffen auf die Pferde zu kommen und sich zum Gefecht bereit zu machen.

10. **Ablösung.** Es ist der Vorsicht angemessen, den Feldwachen die Stunde der Ablösung zuvor anzuzeigen, ihnen dabei auch den ablösenden Führer und den Truppentheil zu bezeichnen. Die neue Feldwache erhält gewöhnlich Befehl, kurz vor Tagesanbruch auf einige Entfernung hinter der alten Feldwache aufzumarschiren, damit sie diese für den Fall eines Angriffs unterstützen kann. Erfolgt kein Angriff, so rückt mit Tagesanbruch die neue Feld-

wache, nachdem sie das Gewehr aufgenommen (Lanzen angefaßt), neben die alte, Front nach dem Feinde zu.

Die alte Feldwache sitzt bei Annäherung der neuen auf und nimmt das Gewehr auf. Der Führer übergiebt dem Führer der neuen Wache die Instruktion, den Patrouillengang und theilt das mit, was er über den Feind und das Terrain weiß,

Der Führer der neuen Feldwache theilt darauf die Vedetten und ersten Patrouillen ab und kommandirt: „**Erste Nummer — Marsch!**" worauf der Unteroffizier, welcher die Vedetten aufführen soll, mit denselben 10 Schritt vorrückt. Ein Unteroffizier der alten Feldwache, der die Stellung der Vedetten und das Terrain genau kennt, reitet mit dem aufführenden Unteroffizier. Beide Wachbefehlshaber begleiten die Ablösung, wobei der abgelöste den neuen mit Allem bekannt macht, was im Terrain von Wichtigkeit ist. Der Letztere notirt sich das Nöthige, besonders die Namen der Ortschaften.

Zugleich wird eine aus alten und neuen Mannschaften zusammengesetzte Patrouille längs der Vedettenlinie und etwa 5—800 Schritt darüber hinaus abgeschickt.

Sobald Ablösung und Patrouille abmarschirt sind, nehmen beide Feldwachen das Gewehr ein. Ob sie absitzen, richtet sich nach der Nähe des Feindes. Die Ablösung hat möglichst geräuschlos stattzufinden.

Die neuen Vedetten werden auf die Plätze für die Tagesaufstellung gestellt, wenn auch etwa die alten Vedetten noch auf den Nachtplätzen stehen sollten. Jedenfalls muß sich aber der neue Führer der Feldwache Letztere zeigen lassen, um sie für die nächste Nacht zu benutzen.

Wenn Ablösung und Patrouille zurückkehren, ohne daß etwas Bemerkenswerthes wahrgenommen, so nehmen beide Wachen das Gewehr auf und die alte Wache marschirt ab. Nach einiger Entfernung nimmt sie und dann auch die neue Wache das Gewehr ein.

Die alte Feldwache marschirt nach ihrem Bivouak (Kantonnement), nimmt dort das Gewehr auf und rückt ohne Weiteres ein, wenn kein anderer Befehl ergangen ist. Der Führer meldet sich beim Vorpostenkommandanten und überreicht ihm den Rapport der neuen Feldwache.

Ist nach der Meldung der Patrouille eine Unternehmung des Feindes zu erwarten, so bleibt die alte Feldwache einstweilen zur Unterstützung der neuen zurück, ebenso wenn zur Zeit der Ablösung, vom Unterstützungsdetachement größere Petrouillen vorgeschickt sind.

Findet der neue Führer, daß an der Aufstellung der Feldwache oder der Vedetten etwas mangelhaft ist, so kann er Veränderungen vornehmen, doch muß er darüber sofort mit Angabe der Gründe an den Vorpostenkommandanten rapportiren.

Zuweilen geschieht auch das Ablösen der Feldwache Mittags, nachdem abgekocht ist, damit dies nicht auf der Feldwache zu geschehen braucht.

B. Bei Nacht[1]).

11. Wird die Feldwache zum ersten Male des Nachts **ausgesetzt,** so wird die Aufstellung, wenn man die Gegend nicht genau kennt, natürlich eine mangelhafte sein, da man das Terrain nicht übersehen kann. Die Feldwache wird dann auf dem Hauptwege gegen den Feind vorgeschoben, bleibt dort möglichst geräuschlos stehen, umgiebt sich so gut es geht ringsum mit Vedetten, läßt viel patrouilliren, und sucht mit den Nebenfeldwachen Verbindung zn erlangen. — Bei Tagesanbruch wird die Aufstellung berichtigt.

Die Aufstellung, welche eine Feldwache schon bei Tage gehabt hat, wird für die Nacht geändert. Es muß dies indeß erst dann geschehen, wenn die Dunkelheit dem Feinde die Bewegung verbirgt. Die Rückkehr zur Tagesaufstellnug erfolgt aus demselben Grunde vor Tagesanbruch. — Die Veränderung für die Nacht geschieht der besseren Sicherung wegen, indem man die Feldwachen mehr zusammen und näher an die Unterstützungsdetachements heranzieht, auch geschieht sie, da der Feind die Tagesaufstellung vielleicht kennend, einen Ueberfall unternehmen könnte und endlich erfolgt sie auch oft eines Terraingegenstandes wegen.

Feldwachen, welche zur Bewachung eines Defilees ausgestellt sind, stehen Nachts am Besten ganz nahe an demselben. Nachts dürfen Feldwachen niemals im Holze stehen, weil dasselbe das

---

[1]) So weit das Verfahren von dem bei Tage abweicht.

Heranschleichen des Feindes begünstigt und das Entwickeln der Feldwache hindert.

Nachts, oder wenn bei Tage plötzlich dichter Nebel oder Schneewetter eintritt, ist es zuweilen nöthig, daß die Vedettenkette verstärkt und daß häufiger patrouillirt wird. In solchen Fällen wird der Vorpostenkommandant wo möglich auch die Feldwachen angemessen verstärken oder neue Feldwachen einschieben.

Ist das Terrain coupirt, so werden, insofern es überhaupt thunlich ist, Kavallerie-Feldwachen Nachts öfter ganz eingezogen und durch Infanterie-Feldwachen ersetzt.

Bei Nacht hält sich der Feldwacht-Kommandeur stets bei der Wache selbst auf.

12. **Verhalten der Feldwachen.** Nachts darf nur höchstens ein Drittel der Mannschaft schlafen; die schlafenden Leute müssen abseits von den wachenden liegen, damit bei einem etwaigen Allarm kein Durcheinanderlaufen stattfindet. Die wachenden Leute haben die Pferde am Zügel und sind rangirt. Gegen Morgen muß Alles wach sein und aufkantart haben.

Ist der Feind nahe und ein Ueberfall möglich, so ist die Hälfte der Feldwache stets aufgesessen und etwas zur Seite vorgerückt, die anderen Leute sind wach, haben die Pferde am Zügel und sitzen auf, so wie bei den Vedetten geschossen wird. Diese Abtheilungen wechseln alle Stunde.

Kopfbedeckung, Patrontasche und Seitengewehr dürfen Nachts nie abgelegt werden, der Karabiner ist stets im Haken.

Ist die Nacht finster und erscheint es sonst rathsam, so werden um die Feldwache herum mehrere Schnarrposten ausgestellt, damit sich Nichts der Feldwache nähern kann, wovon sie nicht Kenntniß erhielte.

Der Führer der Feldwache muß sich bemühen, die wach bleibenden Leute gut munter zu erhalten. Am Besten dient dazu, wenn er ihnen Etwas erzählt, was sie interessirt. Besonders muß er darauf achten, daß sie nicht zu viel Branntwein trinken.

In Bezug auf **das Passiren der Vorpostenkette** muß Nachts noch viel größere Vorsicht stattfinden als bei Tage und ist es deshalb nöthig, daß, sowie bei den Vedetten Zweifel über die Zulässigkeit des Passirens der Kette entstehen und sobald darüber ge-

meldet wird, der Führer der Feldwache gleich mit zu der Vedettenlinie vorreitet.

13. **Angriff des Feindes.** Wird bei den Vedetten geschossen, so sitzt die Feldwache auf und schickt eine Patrouille vor, um das Nähere zu ermitteln.

Nachts werden Kavallerie-Feldwachen nicht immer dem Feinde entgegen gehen können, doch wird sich die Oertlichkeit öfter dazu eignen, einen Hinterhalt zu legen und daraus den angreifenden Feind vielleicht in Flanke und Rücken, plötzlich und auf gutem, wohlbekanntem Terrain anzufallen.

Wiederholt sich das Schießen bei den Vedetten und ist es thunlich, daß ein Theil der Feldwache vorgehen kann, so wird man suchen, die Stärke des Feindes zu ermitteln, damit das Gros nicht etwa durch übertriebene Meldungen unnöthig in Bewegung gesetzt wird. Der Feind wird unter Umständen dergleichen Allarmirungen gern vornehmen, grade um zu ermüden und um dann später einen Angriff um so nachdrücklicher auszuführen. Möglichst genaue Meldungen über die Stärke des Angriffs 2c. müssen sobald als thunlich an den Vorpostenkommandanten abgehen.

Oft eignet sich die Oertlichkeit einen nächtlichen Ueberfall durch Verhaue 2c. zu verhindern, doch ist dabei wohl zu beachten, daß sich die Kavallerie aus ihrem Aufstellungsort auch gut entwickeln kann.

Angriffe werden gewöhnlich kurz vor Tagesanbruch unternommen, weil man dann auf die größere Müdigkeit der Vedetten rechnet. Es muß zu dieser Zeit besondere Wachsamkeit stattfinden und viel patrouillirt werden.

---

13. Kapitel.

Von den von den Feldwachen zu entsendenden Patrouillen.

1. Die Feldwachen sichern sich außer durch Vedetten auch noch durch Patrouillen.

Der Patrouillengang darf weder nach der Zeit, noch nach den Wegen regelmäßig erfolgen, auch muß die Stärke der Patrouillen

verschieden sein, weil der Feind dies sonst Alles ablauschen und die Patrouillen aufheben könnte. Gewöhnlich wird der Patrouillengang im Allgemeinen so geordnet, daß eine Patrouille abgeht, wenn die andere zurückkommt. Man muß die Patrouillen nicht zu weit und lieber einmal öfter schicken. — Alle Patrouillen müssen möglichst geräuschlos reiten und sich ebenso ihre Mittheilungen machen, besonders gilt dies von solchen, die Nachts von den Feldwachen ꝛc. auf feindliches Terrain geschickt werden.

Die Seite 352 und folgende über Patrouillen ausgesprochenen Grundsätze gelten auch hier. — Die Patrouillen, welche die Feldwache entsendet, sind zweierlei Art, nämlich die Visitir- und die Rekognoszirungspatrouillen.

2. **Die Visitirpatrouillen** werden angeordnet, um die Wachsamkeit der Vedetten zu prüfen. Sie sind wenige Mann stark, werden hauptsächlich Nachts und bei schlechter Witterung geschickt und gehen bis zu den Vedetten der Nebenfeldwachen. Sie suchen zugleich das Terrain dicht vor und hinter der Vedettenlinie ab. Der Führer der Feldwache wird sich zuweilen den Visitirpatrouillen anschließen. — Wenn es an Mannschaft fehlt, so werden auch die Ablösungen als Visitirpatrouillen benutzt.

3. **Die Rekognoszirungspatrouillen**[1]) dienen dazu, das vorliegende Terrain und den Feind zu rekognosziren. Sie müssen so weit vorgehen, bis sie die Postenkette des Feindes entdecken oder sich überzeugen, daß das vorliegende Terrain frei vom Feinde ist, auch ob kein Punkt in demselben vorhanden, den er zu einem Versteck ꝛc. benutzen könnte. — Sie müssen dann besonders fleißig zur Anwendung kommen, wenn die Vedetten keine gute Uebersicht über das Terrain haben. Außer zu anderen Zeiten werden sie gewöhnlich mit Tagesanbruch ausgeschickt.

Nach ihrem verschiedenen Zweck werden die Rekognoszirungspatrouillen auch verschieden stark gemacht. Die kleinsten sind die Schleichpatrouillen. Sie gehen bis an die feindlichen Vedetten, auch darüber hinaus, um Nachricht über die Stellung des Feindes zu erhalten, oder Losung und Feldgeschrei abzulauschen.

Sind die örtlichen Verhältnisse schwierig, so wird man wo möglich die Leute, welche Nachts patrouilliren sollen, nach

---

[1]) **Ueber Rekognoszirungspatrouillen im Allgemeinen und über Schleichpatrouillen s. S. 355 und folgende.**

derselben Gegend schon bei Tage patrouilliren lassen, damit sie sich orientiren.

Sowohl die Visitir- als auch die Rekognoszirungspatrouillen werden zugleich benutzt, um die Verbindung (Kommunikation) zwischen Feldwachen und Unterstützungsdetachements und Nebenfeldwachen zu erhalten.

---

14. Kapitel.

Von den Unterstützungsdetachements und von dem Gros der Vorposten.

1. **Die Unterstützungsdetachements** bilden die dritte schützende Linie, welche die ruhenden Truppen umgiebt (die Vedetten sind die erste, die Feldwachen die zweite). Sie werden nur nach Bedarf aufgestellt und sind gefechtsbereite Abtheilungen, deren Verwendbarkeit gewöhnlich dem Vorpostenkommandanten oder höheren Befehlshabern überlassen ist. Besonders werden sie aufgestellt, wenn Nacht, ungünstiges Wetter, eigene Unternehmungen oder Unternehmungen des Feindes eine Verstärkung der Vorposten erfordern, oder wenn besondere Terrainverhältnisse oder größere Entfernung der Feldwachen vom Vorpostengros sie nöthig machen. Man bezeichnet sie mit dem allgemeinen Namen: „Piket".

Kavallerie wird in der Regel nur an solchen Orten zu Unterstützungsdetachements benutzt, wo sich für dieselbe ein Gefechtsfeld darbietet, also im offenen Terrain. Die Unterstützungsdetachements haben die Schußwaffe geladen.

Für ihre Sicherung sorgen die Unterstützungsdetachements selbstständig.

2. **Ein Piket** (s. S. 324) ist also eine zur Unterstützung der Vorposten bestimmte Reserveabtheilung. Es bleibt öfter bei Tage in seinem Kantonnement (Lager, Bivouak) und rückt erst bei Nacht oder zu besonderer durch die Umstände gebotener Zeit an einen bestimmten Ort, von wo es im Fall des Bedarfs herangezogen wird. — Der Aufstellungsort des Pikets muß dem

Zweck entsprechend ausgewählt werden, also an leicht zugänglicher Stelle und wo möglich in der Mitte hinter dem Theile der Vorpostenlinie, zu dessen Unterstützung die Abtheilung verwandt werden kann.

Nach seiner Bestimmung wird das Piket „Soutien" oder „Repli" genannt.

3. **Ein Soutien** (s. S. 324) wird an einem geeigneten Punkte so hinter der Linie der Feldwachen aufgestellt, daß es mehreren derselben Unterstützung gewähren, sich mithin schnell und ohne Hinderniß nach den Punkten begeben kann, für welche es bestimmt ist.

Es muß stets gefechtsbereit sein und hält sich mit denjenigen Feldwachen in Verbindung, zu deren Unterstützung es aufgestellt ist. Es stellt einen Schnarrposten aus und läßt patrouilliren.

4. **Ein Repli** (s. Seite 324). Zur Aufnahme zurückgehender Feldwachen bestimmt, muß es dem entsprechend aufgestellt werden, also verdeckt und möglichst so, daß es den die Feldwachen verfolgenden Feind überraschend, etwa in Flanke oder Rücken angreifen kann. Zugleich muß das Terrain zu seiner Aufstellung wo möglich so gewählt sein, daß die sich zurückziehende Abtheilung durch dasselbe geschützt wird, sobald der Standort des Replis erreicht ist.

Defileen, welche nicht umgangen werden können, eignen sich besonders zur Aufstellung eines Replis, dessen Stärke also in dem Zusammenwirken des für die zurückgehende Abtheilung schützenden und für die aufgestellte Abtheilung zu einem Angriff sich eignenden Terrains liegt.

Die Replis müssen stets so weit zum Gefecht bereit sein, daß sie durch das Erscheinen des Feindes nie überrascht werden. Sie sichern sich durch Patrouillen und nach Bedarf durch einige Posten.

Kavallerie-Feldwachen werden Nachts oft hinter die Replistellung zurückgezogen, welche dann nur durch Infanterie besetzt ist.

5. Das Gros der Vorposten bildet den Kern für die Widerstandsfähigkeit der gesammten Vorposten und gleichzeitig die Reserve, aus welcher etwaige Verstärkungen der anderen Abtheilungen erfolgen.

Es steht unter dem speziellen Befehl des Vorposten-Kommandanten und muß in der Nähe des Punktes, an welchem erforderlichen

Falls stärkerer Widerstand geleistet werden soll, so bereit stehen, daß es sich nach allen Richtungen hin entwickeln kann.

Das Gros der Vorposten bezieht Bivouak und umgiebt sich zu seiner speziellen Sicherheit mit Lagerwachen. In solchem Bivouak wird niemals Musik gemacht oder werden Signale gegeben, mit alleiniger Ausnahme einer Allarmirung.

Der Vorposten-Kommandant bestimmt, in wieweit das Gros der Vorposten in Gefechtsbereitschaft bleiben soll. Jedenfalls darf die Kavallerie nicht absatteln; nur abtheilungsweise darf bei Tage gekocht, gefüttert, getränkt und umgesattelt werden.

Entsteht bei den Vorposten Allarm, so setzt sich das Gros in Gefechtsbereitschaft, geht erforderlichen Falls dem Feinde entgegen oder greift ihn an.

---

4. Abschnitt.

Von einigen besonderen Unternehmungen.

---

15. Kapitel.

Von den Ueberfällen[1]).

1. Damit **ein Ueberfall** gelingt, ist es Erforderniß, daß man von der Lage des Feindes, den man überfallen will, möglichst genaue Kenntniß hat. Besonders muß man die Schwächen des Feindes zu erfahren suchen und auf diese den Plan zum Ueberfall gründen, der dann mit schnellem Entschluß auszuführen ist. Außerdem muß man aber auch das Terrain, auf welchem der Ueberfall stattfinden soll, und besonders die Wege und Uebergänge über Defileen genau kennen und in Bezug auf die Rückzugslinie orientirt sein.

Jeder Ueberfall muß mit angemessenen Kräften unternommen werden. Die Hauptwirksamkeit aber liegt bei demselben in der Ueberraschung, mit welcher er ausgeführt wird, weshalb denn auch alles

---

[1]) S. S. 327.

nur Mögliche anzuwenden ist, um ihn geheim zu halten, was auch schon deswegen geschehen muß, weil ein zu frühes Bekanntwerden der Unternehmung die überfallende Abtheilung in eine böse Lage bringen kann.

Nacht, Nebel, Regen, Schneefall ꝛc., vorhergegangene Ermüdung des Feindes, schlechte Sicherungsmaßregeln Seitens desselben und coupirtes Terrain werden die Annäherung der überfallenden Abtheilung erleichtern, die Verwirrung und Ueberraschung vermehren und somit das Gelingen des Ueberfalls wahrscheinlicher machen. Kann derselbe durch Umgehen vom Rücken her unternommen werden, so ist ein Erfolg um so sicherer, da der Feind so überrascht sein wird, daß er sich nur schwer zu den geeigneten Vertheidigungsmaßregeln zurecht findet. Kavallerie eignet sich hauptsächlich zu Ueberfällen, da sie dem Feinde unerwartet und überraschend schnell auf den Leib fallen kann.

2. **Ausführung.** Das zum Ueberfall bestimmte Detachement führt seinen Anmarsch möglichst verdeckt und geräuschlos aus. Es wird in mehrere Abtheilungen und allemal so getheilt, daß eine Abtheilung eine Reserve (Soutien) bildet, welche den angreifenden Theil nöthigen Falls aufnimmt oder unterstützt. Wo möglich wird an geeigneter Stelle auch noch ein Repli aufgestellt. — Gut ist es, wenn der Ueberfall von zwei Seiten unternommen werden kann. Die beiden mit einander wirkenden Abtheilungen müssen auf ein vorher verabredetes Zeichen angreifen.

Die Nacht ist besonders auch deswegen eine zum Ueberfall geeignete Zeit, weil dann die Stärke der dazu verwendeten Truppen nicht übersehen werden kann und die Ueberraschung dieselbe gewöhnlich größer erscheinen lassen wird, als sie ist. Natürlich muß man aber dann das Terrain genau kennen und außerdem sind Erkennungszeichen, etwa ein Ruf, eine weiße Binde um den Arm oder dergleichen nöthig.

Nachts nimmt die Abtheilung eine Spitze vor; doch wird dieselbe in der Nähe des Feindes auch eingezogen. Die ganze Abtheilung stürzt sich plötzlich auf den Feind, so daß sie wo möglich mit der Meldung über ihr Erscheinen auch schon selbst da ist.

Obgleich vieles Schießen die Verwirrung vermehrt, so wird man doch die ganze Unternehmung möglichst still abmachen, wenn man glaubt, daß dem überfallenden Feinde durch das Schießen Unterstützung herzugeführt werden könnte.

Der Ueberfall muß schnell abgemacht werden. Ist also der Zweck erreicht, so wird einige Male Appel geblasen und mit Arriergarde schleunigst der Rückzug angetreten.

Da man bei einem Ueberfall mit verhältnißmäßig wenig Kräften dem Feinde möglichst großen Schaden thun will, so muß man jedem Mann sein besonderes Geschäft anweisen, so z. B. beim Vernageln von Kanonen, Aufheben eines hohen Offiziers, Befreien von Gefangenen, Fortnehmen einer Kriegskasse u. s. w. Hat man Etwas erobert 2c., so schickt man eine Abtheilung damit voraus, die andere Abtheilung folgt als Deckung.

Fortnahme oder Unbrauchbarmachung der Waffen, Verhindern des Sattelns und bei der Artillerie des Anspannens, Niedermachen der Offiziere, Trompeter 2c. ist bei jedem Ueberfall zunächst Hauptgeschäft.

Begegnet man feindlichen Patrouillen, so sucht man sie zu vermeiden oder sie in aller Stille gefangen zu nehmen. Einzelne Vedetten und Posten sucht man zu überraschen, ehe sie schießen. Bei größeren Abtheilungen, als Feldwachen 2c., muß man dahin sehen, daß Niemand entkommt.

Allen Mannschaften müssen Rückzugslinie und Sammelplatz für den Fall des Mißlingens des Unternehmens mitgetheilt werden.

3. **Ueberfall eines bewohnten Ortes.** Ist derselbe durch Infanterie besetzt, so wird ein Ueberfall durch Kavallerie schwierig sein, doch haben Kühnheit des Ueberfallenden, Dunkelheit 2c. auch schon in solchen Fällen große Erfolge herbeigeführt.

Das Detachement wird in mehrere Abtheilungen getheilt, von denen jede einen bestimmten Auftrag erhält. Eine derselben macht den eigentlichen Ueberfall und wird dazu in kleine Trupps getheilt, von denen Einer die Wache überfällt, ein Anderer mit der Gefangennahme des kommandirenden Offiziers beauftragt ist und ein Dritter dafür sorgt, daß der Feind sich nicht in den Straßen sammelt. — Eine zweite Abtheilung jagt durch den Ort, besetzt die Ausgänge, um das Entfliehen des Feindes zu verhindern und entsendet Patrouillen nach der feindlichen Seite hin, um etwa anrückende Unterstützung frühzeitig zu bemerken und abzuhalten. — Eine dritte Abtheilung, die Reserve, bleibt am Eingange des Ortes, hilft wo es Noth thut und nimmt die Gefangenen 2c. in Empfang. — Der das

Unternehmen kommandirende Offizier ist an dem wichtigsten Punkt, wo der eigentliche Auftrag zur Ausführung kommt.

Die Leute müssen gewarnt werden, sich nicht zu vereinzeln und dürfen nur in angemessener Stärke in die Häuser dringen. Gefangene ꝛc. haben sie sofort zur Reserve zu bringen.

Der ganze Plan zum Angriff muß sämmtlichen Leuten mitgetheilt werden.

4. **Ueberfall eines im Marsch befindlichen Feindes oder eines Konvois.** Durch die Schnelligkeit, mit welcher Kavallerie sich einem marschirenden Feinde nähern kann, ist sie zu solchen Ueberfällen besonders geeignet, selbst wenn auch nicht die Gelegenheit vorhanden ist, ein Versteck zu legen. So lange wie möglich muß das Detachement suchen, seinen Anmarsch zu verheimlichen; ist dies nicht mehr ausführbar, dann frisch darauf los und mit größter Heftigkeit angegriffen, wie vorher schon bestimmt sein muß.

Hier gelten die allgemeinen Regeln und wird eine günstige Auswahl des Terrains zum Moment des Ueberfalls von größter Wichtigkeit sein. Der Angriff muß so angeordnet werden, daß er mit voller Stärke auf die schwächsten Punkte fällt. Gut ist es auch hier, wenn der Ueberfall an mehreren Stellen zugleich unternommen wird, also z. B. auf die Tete oder Queue und zugleich auf eine Flanke.

Marschirende Truppen muß man auseinander zu sprengen und ihren Aufmarsch zu hindern suchen.

Bei einem Konvoi richtet eine Abtheilung den Angriff auf die Bedeckung, die andere haut die Fuhrknechte herunter oder verhindert das Ausspannen und Fortjagen mit den Pferden. Die werthvollsten Wagen werden schleunigst fortgeführt, ihre Bespannung wird vermehrt. Was nicht fortgeschafft werden kann, wird vernichtet.

Ein Theil des Detachements, die Reserve, bleibt geschlossen, um etwa eintreffenden feindlichen Unterstützungen entgegen treten zu können und um sonst zu helfen, wo es nöthig ist.

Ist das Konvoi in eine Wagenburg zusammengefahren (parkirt) und hat es dann Infanterie-Bedeckung, so wird Kavallerie schwer ankommen können und muß gewartet werden, bis sich die Kolonne wieder in Marsch setzt.

Ist die überfallende Abtheilung schwächer als die Bedeckung, so muß der Ueberfall wo möglich aus einem Versteck geschehen, etwa wenn das Konvoi ein Defilee passirt und ein Theil

schon durch dasselbe durch ist. Man hat dann nur mit dem an der Tete oder an der Queue marschirenden Theile der Bedeckung zu thun. Man kann das Defilee durch einen Wagen leicht versperren, um Hülfe abzuschneiden, und fortnehmen oder vernichten, was von dem Konvoi sich diesseits des Defilees befindet.

Die Kriegsgeschichte hat viele Beispiele, wo bei solchen Unternehmungen selbst nur kleine Abtheilungen große Erfolge erlangt haben. Allerdings sind dazu ein unternehmender Führer, ein kühner Entschluß, tüchtige Leute und gute Pferde nöthig. „Frisch gewagt, ist ganz gewonnen!“

---

16. Kapitel.

Von den Verstecken oder Hinterhalten[1]).

1. **Ein Versteck** nennt man eine Truppenaufstellung, welche so durch Terraingegenstände gedeckt ist, daß sie nur schwer aufzufinden ist und sonach einen Ueberfall auf vorbeimarschirende Truppen rc. erleichtert. — Einen Hinterhalt nennt man das Versteck, wenn man schon mit dem Feinde zusammen gewesen und beim Rückzuge ihn vom Verfolgen durch Ueberfall aus einem Versteck abhalten will. Es wird indeß auch wohl das eine Wort für das andere, ohne Nebenbedeutung, gebraucht.

Der Zweck eines Verstecks ist also ein Ueberfall, sei es nun daß derselbe auf eine aufgestellte oder marschirende Abtheilung erfolgt, daß er gegen Truppen oder gegen ein Konvoi gerichtet sei.

2. **Ausführung.** Der Führer muß sich genaue Kenntniß von dem Terrain verschafft haben, besonders von der Lokalität, in welche das Versteck gelegt wird. Der Ort muß so ausgewählt werden, daß die zu überfallende Abtheilung nahe bei demselben vorbei kommen muß, daß das zum Ueberfallen bestimmte Detachement gut

---

1) S. Seite 327.

verdeckt aufgestellt werden und es sich ohne Schwierigkeit zum Gefecht entwickeln kann, auch muß ein Rückzug leicht möglich sein.

Das zu einem Versteck erforderliche Terrain ist sonach mit Ueberlegung auszusuchen; nicht jede Schlucht oder jedes Gehölz eignet sich dazu. Vortheilhaft ist es, wenn der Ort in der Nähe eines Defilees ausgewählt werden kann, durch welches der Feind passiren und seine Gefechtsbereitschaft also aufgeben oder schwächen muß. Solche Orte werden am besten dazu sein, welche nicht sehr auffallen und daher leicht der Aufmerksamkeit des Feindes entgehen.

Finsteres, nebliges oder schlechtes Wetter begünstigen das Unternehmen. Letzteres, sowie der Marsch zum Versteck müssen streng geheim gehalten werden, daher gelten alle Maßregeln, welche für geheime Märsche zur Anwendung kommen. Es werden also bewohnte Orte und große Straßen vermieden, Landeseinwohner, die den Marsch oder das Versteck bemerken, werden zurückbehalten, eine Marschspur wird wo möglich nicht zurückgelassen oder geschickt vernichtet. Ist der Ort entfernt, so wird Nachts marschirt und bei Tage an versteckten Orten geruht. Wiehernde Pferde sind nicht brauchbar. Lebensmittel und Fourage werden mitgeführt.

Das Detachement sichert sich an Ort und Stelle durch einen (einige) Posten, der bei Tage verdeckt so aufgestellt sein muß, daß er das Herannahen des Feindes von weit her erkennen kann. Nachts muß er sich auf sein Gehör verlassen.

In dem Versteck muß Alles die größte Ruhe und Verborgenheit beobachten, bis zu dem Augenblick des Ueberfalls, wo dann auf ein gegebenes Zeichen sich Alles ungestüm auf den Feind wirft.

Ist das Unternehmen gelungen, so zieht sich das Detachement schleunigst ab. Für den Fall des Mißlingens ist ein Sammelplatz zu bestimmen. Naht der Feind zu stark, oder hat er das Versteck entdeckt, so wird schnell der Rückzug angetreten.

17. Kapitel.

Von den Eskorten[1]).

1. **Eine Eskorte** ist eine Truppenabtheilung, welche zur Begleitung, Bewachung oder Beschützung bestimmt ist. Es giebt danach Eskorten für Personen, als Ehren-Eskorten, Eskorten für Kouriere, Gefangene, Verwundete ꝛc. — für Pferde oder Vieh, — sowie für Lebensmittel und Kriegsbedürfnisse aller Art. — Der Führer jeder Eskorte muß sich über den Weg, sowie über den Feind möglichst genaue Nachrichten zu verschaffen suchen und wenn sie irgend zu haben sind, sich sichere Kundschafter besorgen.

2. **Ehren-Eskorten und Eskorten für Kouriere** werden allemal von der Kavallerie gegeben und haben sich nach dem Zweck und der Eile der Reise der betreffenden Person zu richten. Im Felde wird deren sichere Geleitung Hauptzweck der Eskortirung sein, und sind danach die Maßregeln zu treffen.

3. **Eskorten für Gefangene.** Vor dem Abmarsch wird den Gefangenen mit größter Strenge gedroht, wenn während des Transports Widersetzlichkeiten vorfallen sollten. Die angedrohten Maßregeln müssen um so strenger sein und auch zur Ausführung kommen, wenn die Eskorte nur schwach ist. — Die zur Eskorte bestimmten Mannschaften laden in Gegenwart der Gefangenen die Schußwaffe.

Die Gefangenen werden militairisch rangirt und in Züge und Unterabtheilungen getheilt. Jede dieser Abtheilungen bekommt einen bestimmten Führer. Der Marsch der Gefangenen findet zu Zweien oder Dreien statt. Niemand darf austreten. Wer dagegen handelt, sich widersetzt oder entfliehen will, wird niedergeschossen oder niedergestoßen.

Die Eskorte bildet eine Avant- und Arriergarde und Seitendeckungen. Der Haupttrupp marschirt in der Mitte des ganzen Konvois; an der Seite reiten einzelne Kavalleristen, so daß die Gefangenen stets unter genauester Aufsicht sind.

---

[1]) S. Seite 327.

So lange die Gefangenen ruhig bleiben, werden sie gut behandelt, doch dürfen sie nicht mit einander sprechen. Für ihre Bedürfnisse wird nach Kräften gesorgt. Kranke werden mit Schonung, aber mit Vorsicht behandelt. — Zeigen sich Widersetzlichkeiten oder gar Spuren eines Komplotts, so werden die Rädelsführer sofort von den übrigen Gefangenen getrennt und unter strengste Aufsicht gebracht. Entschlossenheit und festes Eingreifen ist bei solchen Gelegenheiten durchaus nöthig.

Zum Ausruhen während des Marsches wird allemal ein ganz offenes Terrain gewählt, niemals aber wird in der Nähe von Gebäuden, Gehölz, langem Getreide 2c. geruht.

Uebernachten darf ein Gefangenen-Transport nur in solchen Orten, wo die Gefangenen in großen Gebäuden sicher eingesperrt werden können. Dieselben sind gut zu bewachen und im Innern durch Laternen zu erleuchten. Auch die im Innern aufgestellten Posten müssen höchst wachsam sein. Nur eine Thüre bleibt offen, an welcher eine Wache aufgestellt wird. Der andere Theil der Eskorte wird nach den Umständen in der Nähe in Allarmhäusern untergebracht.

Wird der Transport vom Feinde angegriffen, so müssen die Gefangenen zu Zügen aufmarschiren und sich niederlegen. Ein dazu bestimmter Theil der Eskorte bleibt dabei und droht Jeden zu erschießen, der aufsteht. Der andere Theil der Eskorte geht dem Feinde entgegen.

4. **Eskorte eines Konvois.** Derselbe möge aus Wagen mit Kriegsbedürfnissen, Verwundeten oder aus Pferde- oder Viehtransporten bestehen, so wird im Allgemeinen ein gleiches Verfahren stattfinden.

Ein Theil der Eskorte, etwa die Hälfte, wird zu Sicherheitsmaßregeln verwandt. Bei der Avantgarde muß man Leute haben, die mit dem Ausbessern der Wege, Brücken 2c. Bescheid wissen.

Ein anderer Theil bleibt zusammen beim Konvoi und marschirt in der Kolonne da, von woher die feindlichen Angriffe zu erwarten sind. Kann der Feind von allen Seiten erwartet werden und ist das Terrain offen, so marschirt er am Besten in der Mitte. Ist das Terrain coupirt, so wird dieser Theil der Bedeckung getheilt und marschirt die eine Hälfte vor, die andere hinter dem Konvoi. Größere Transporte werden in Abtheilungen getheilt und jede derselben unter einen besonderen Führer gestellt.

Wichtig ist es, den Konvoi so kurz als möglich zu machen und wird man daher, wo es der Weg zuläßt, zwei Wagen, wenn der Konvoi aus solchen besteht, nebeneinander fahren lassen. Ein zweispänniger Wagen hat etwa 11 Schritt, ein vierspänniger 16 Schritt und ein sechsspänniger 20 Schritt Länge. Die Wagen müssen mit einigen Schritt Distanz dicht aufgeschlossen bleiben. Sie fahren stets in derselben Reihenfolge und sind deshalb mit angeschriebenen Nummern zu versehen.

Sind Remonten oder Packpferde bei dem Konvoi, so marschiren dieselben hinter den Wagen, damit sie nicht die Fahrgeleise zutreten. Ist bei hartem Wege auf diese keine Rücksicht zu nehmen, so marschiren sie an der Tete.

Ist kein Weg vorgeschrieben, so wählt man in der Nähe des Feindes den fahrbarsten und verdecktesten. Am Besten ist es, wenn er durch ein Terrainhinderniß von dem Feinde getrennt ist, z. B. durch einen Fluß, tiefen Graben, Bruch &c.

Längs der ganzen Kolonne reiten auf beiden Seiten einzelne Kavalleristen, welche auf Ordnung und besonders auf die Fuhrknechte zu achten haben. Jedem Kavalleristen wird eine bestimmte Anzahl von Wagen übergeben.

Die Wagen mit den werthvollsten Gegenständen befinden sich da in der Kolonne, woher am Wenigsten Gefahr droht; ist sie von allen Seiten gleich, so nimmt man sie in die Mitte. Man hüte sich, ein Fahrzeug zu überladen. Wird eins schadhaft, so muß es zur Seite herausgefahren und sofort reparirt werden. Ist dies nicht thunlich, so wird die Ladung auf leere Reservewagen verladen oder auf andere Wagen vertheilt.

Zum Füttern fahren die Wagen in Abtheilungen auf. — Muß übernachtet werden, so geschieht dies hinter einem deckenden oder leicht zu besetzenden Terrainabschnitt. Die Eskorte stellt sich als Feldwache mit Vedetten auf. Die Wagen bilden eine Wagenburg. Zu dem Ende fahren sie in 2 Reihen, welche 20—30 Schritt Abstand von einander haben, dicht neben einander auf, die Deichseln mit den Pferden nach innen, die offenen Seiten ebenfalls durch Wagen geschlossen.

Zeigt sich der Feind während des Marsches und ist er nur so stark, daß die Eskorte hoffen kann, ihn zu verjagen, so geht die ganze (Kavallerie-) Bedeckung ihm entgegen. Mindestens sucht sie ihn von dem Konvoi abzuhalten, welcher nach den Umständen

schnell weiter fährt oder eine Wagenburg formirt, in welche sich ungünstigsten Falls die zurückgeschlagene Eskorte hineinwirft und mit Schußwaffen den Feind abzuhalten sucht. Etwa vorhandene Infanterie-Bedeckung bleibt jedenfalls beim Konvoi und vertheidigt die Wagenburg.

Naht sich der Feind in überlegener Stärke und kann man nicht auf Hülfe rechnen, so müssen die Wagen wo möglich bei Zeiten umkehren und eine andere Richtung einschlagen. Ist dies nicht ausführbar, so wird ebenfalls eine Wagenburg formirt und dieselbe nach Kräften vertheidigt. Sieht man, daß dies nutzlos sein würde und daß der Konvoi nicht zu retten ist, so giebt man zunächst einige Wagen preis. Vielleicht hält sich der Feind mit der Plünderung derselben auf und der andere Theil kann währenddessen entkommen. Gelingt auch dies nicht, so wird nach Möglichkeit Viel vernichtet und man sucht die Pferde zu retten.

---

18. Kapitel.

Von den Requisitionen und von den Fouragirungen.

1. **Im Allgemeinen.** Die Truppen werden im Felde aus Magazinen oder durch solche Requisitionen verpflegt, welche den Landesbewohnern aufgegeben werden. — Sind diese Arten der Versorgung in Feindes Land indeß nicht ausführbar, so kommen Fouragirungen zur Anwendung.

Fouragirung nennt man im Allgemeinen die Herbeischaffung von Futter für die Pferde und von Lebensmitteln. Eine trockene Fouragirung ist eine solche, wo die benöthigten Gegenstände in den Ortschaften zusammengebracht werden; man nennt eine trockene Fouragirung auch eine Requisition. Bei einer grünen Fouragirung wird das benöthigte Getreide oder Futterkraut auf dem Felde eingesammelt.

2. **Trockene Fouragirung oder Requisition.** Der Führer des Detachements erhält Anweisung über den Ort, wo die Fouragirung vorgenommen werden soll und über die Quantität der aufzubringenden Lebensmittel, Fourage 2c. Das Detachement wird in zwei

Theile getheilt, von denen der eine die Sicherung, der andere die Ausführung der Fouragirung übernimmt.

Der Erstere verhält sich dabei wie bei der Besetzung eines Ortes oder eines Terrainabschnitts vor dem Feinde und muß er so verwandt werden, daß die mit der Fouragirung beauftragten Mannschaften ihr Geschäft ungestört verrichten können. Feldwachen mit Vedetten, Patrouillen und in ebener Gegend einzelne Posten auf Kirchthürmen, Bergen rc. werden zum Zweck führen. Die entsendeten Patrouillen dürfen nicht zu weit vorgehen, weil sonst eben dadurch der Feind aufmerksam werden könnte. Geschieht die Fouragirung innerhalb der Vorposten, so können diese unter Umständen die Sicherung für die Fouragirung zugleich mit übernehmen.

Die zur Sicherung bestimmte Abtheilung muß dafür sorgen, daß sich während der Fouragirung Niemand, unter irgend welchem Vorwande, aus dem Orte entfernt. — Wichtig ist es, daß man die Fouragirung bei Tage vollendet. Deshalb wird man wo möglich so zu derselben abrücken, daß man mit Tagesanbruch das Geschäft beginnen kann. Der Führer übergiebt dem Ortsvorstande die Anweisung und ordnet mit Ernst und Festigkeit an, wo und in welcher Zeit die geforderten Gegenstände nebst den nöthigen Transportmitteln zusammengebracht werden sollen. Zugleich droht er an, daß, wenn die Fouragirung nicht schleunigst begönne und genau der Forderung gemäß ausgeführt würde, die Mannschaften in die Häuser, Scheunen rc. geschickt werden und selbst suchen und nehmen würden, was gefordert ist.

Dieses letzterwähnte Verfahren muß man nur im Fall der Noth zur Anwendung bringen und darüber wachen, daß Nichts unnöthig verwüstet und durchaus nichts Anderes genommen werde, als was die Fouragirung besagt. Zweckmäßig ist es, wenn man zur Sicherung des guten Fortgangs der Fouragirung einen angesehenen Einwohner als Geißel behält, doch muß man nicht hierzu den Ortsvorsteher oder sonst eine Person wählen, die bei dem Geschäft nothwendig mitwirken muß.

Von der zur Fouragirung selbst bestimmten Abtheilung muß ein Theil mit dem Führer und dem Trompeter auf einem offenen Platz zusammen bleiben und dort zugleich für die Empfangnahme und Verladung der Gegenstände sorgen. — Auf das Signal Appel versammelt sich Alles, gleichviel ob die Fouragirung beendigt ist oder nicht, auf dem dazu bestimmten Platze.

Nachdem die Lieferung richtig erfolgt ist, wird darüber quittirt.

Sind zum Transport keine Pferde mehr im Orte, wohl aber Wagen und Geschirre, so werden Pferde der Kavalleristen angespannt[1]). Das Schmieren der Wagen ist nicht zu vergessen. Sind auch keine Wagen vorhanden, so werden die Lebensmittel von den Einwohnern in Säcken, Körben ꝛc. getragen, die Fourage wird auf die Pferde der Kavalleristen vertheilt. Auf ein Pferd kann man außer dem Gepäck 100 Kilogramm laden, der Reiter muß dann zu Fuß gehen. Bei Wagen rechnet man auf jedes Pferd 20 bis 30 Kilogramm. Garben werden in Fouragirbunde zu etwa 25 Kilogramm fest zusammengeschnürt und 4 dergleichen, durch Fouragirleinen verbunden, dem Pferde übergelegt.

Ist der Ort von den Einwohnern verlassen, so wird ein Theil der Mannschaft bestimmt, in den größeren Gehöften nach dem Erforderlichen zu suchen. Jeder Exceß muß auch hierbei streng vermieden werden. Das Gefundene wird schleunigst auf den Sammelplatz gebracht.

Sollte der Feind sich nähern, so muß er wo möglich wenigstens so lange abgehalten werden, bis die schon beladenen Wagen (Pferde) abgerückt sind. Das zur Sicherung bestimmte Detachement folgt als Arrieregarde.

3. **Grüne Fouragirung.** Die dazu bestimmte Abtheilung rückt auf den ausgewählten Platz. Für die nöthigen Sensen, Sicheln, Stricke ꝛc. ist vorher zu sorgen. Auf 6 bis 10 Pferde wird ein Pferdehalter, auf einen Mäher zwei Binder, auf einen Sichelschneider ein Binder gerechnet. Die Mäher werden an dem einen, die Sichelschneider an dem anderen Ende eines Stückes angestellt. Die Garben werden etwa 5000 Gramm schwer gebunden, 5 bis 6 kommen in ein Fouragirbund. Die Pferde werden nach dem Binden der Bunde sofort beladen und ist darauf zu sehen, daß dies recht fest und mit Ordnung geschieht. Siehe Seite 252 bei Garben.

Wenn es möglich ist, muß man diese Art von Fouragirungen nicht zu früh am Morgen unternehmen, weil da das Korn sehr naß ist.

Die Bedeckung stellt sich bei den grünen Fouragirungen ebenfalls angemessen auf und hat wo möglich dafür zu sorgen, daß die

---

[1]) Siehe 21. Kapitel, Nr. 4. Anmerkung.

Fouragirung beendet werden kann. Die Fouragirenden bleiben bewaffnet, wenn der Feind in der Nähe ist. Bei einem Angriff müssen sie ihr Geschäft nicht so leicht aufgeben.

Im Uebrigen gelten für die grünen Fouragirungen alle Maßnahmen, welche für die trockenen Fouragirungen angegeben sind.

5. Abschnitt.

Von dem Gefecht.

19. Kapitel.

Von dem Flankiren.[1])

1. **Der Zweck des Flankirens** ist im Wesentlichen, den Feind zu beobachten, das Andringen einzelner Leute desselben zu verhindern und die eigenen Bewegungen zu verdecken.

2. **Das Vorgehen der Flankeurs.** Die Aufgabe des Flankeurs fällt bei der Eskadron, wenn es nicht anders befohlen wird, dem 4. Zuge zu.

Auf das Signal (Kommando) „**Flankeurs vor!**" kommandirt der Zugführer, wenn die Eskadron in Linie hält: „**Vierter Zug, Trab!**" „**Halbrechts — Marsch!**" vor der Mitte der Eskadron: „**Geradeaus!**" und nachdem der Zug 150 bis 200 Schritt Entfernung von der Eskadron gewonnen: „**Halt!**" worauf, wenn nicht anders bestimmt worden, die vier Rotten des linken Flügels rasch das Seitengewehr einstecken (Lanzen an Arm nehmen) und auf das Kommando des Zugführers: „**Flankeurs vor!**" im Galopp etwa 100 Schritt vor den Zug vorgehen und während des Vorgehens die

[1]) Bei der Eskadron. S. Exerzir-Reglement für die Kavallerie. 2. Theil. 8. Kap. Ueber das Flankiren beim Regiment und bei der Brigade s. S. 410.

Schußwaffe aufnehmen und sich so ausbreiten, daß sie die Eskadron auf beiden Seiten etwas überflügeln. Die Leute zweiten Gliedes rücken links neben ihre Vorderleute in deren Linie. Die Flankeurs beginnen ohne Weiteres das Feuer. Ein Trompeter begleitet den Flankeurzug auf dessen rechtem Flügel. Der Wachtmeister begiebt sich hinter den 3. Zug.

Der linke Flügelunteroffizier geht mit den Flankeurs vor. Er hat das Kommando über dieselben, hält sich etwa 20 Schritt hinter ihrer Mitte auf und leitet sie durch Zuruf, doch kann er sich dahin begeben, wo es nöthig ist.

Ist die Eskadron in Linie im Vormarsch, so geschieht das Vorgehen des Flankeurzuges und der Flankeurs, wie von der Stelle, nur in nächst stärkerer Gangart.

Geht die Eskadron in Linie zurück, so kommandirt der Zugführer auf das betreffende Signal (Kommando): „**Vierter Zug — Halt!**" und sobald der Raum es gestattet: „**Linksum-Kehrt schwenkt — Trab!**" und verfährt sonst wie vorstehend erwähnt ist.

Bei links abmarschirter Zugkolonne geht der Zug geradeaus vor, bei rechtsabmarschirter zieht er sich von der Stelle mit Linksum, aus der Bewegung mit Halblinks um eine Zugbreite aus der Kolonne heraus und geht dann im Trabe, beziehungsweise im Galopp bis auf die erforderliche Entfernung vor.

Ist die links abmarschirte Zugkolonne im Marsch rückwärts, so schwenkt der Flankeurzug linksum kehrt. Geht die rechts abmarschirte Zugkolonne zurück, so schwenkt der Flankeurzug rechtsum-kehrt. In beiden Fällen geht er im Trabe auf die vorgeschriebene Entfernung vor.

Ist der 4. Zug ausgefallen und der Eskadronführer läßt das Signal „**Flankeurs vor!**" geben, so gehen die Flankeurrotten ohne Weiteres noch auf die erforderliche Entfernung vor und vertauschen das Seitengewehr mit der Schußwaffe. Die übrigen Mannschaften schließen vor der Mitte der Eskadron zusammen und bilden den Unterstützungstrupp.

Wird statt des 4. Zuges ein anderer Zug zum Flankiren vorgeschickt, so verfährt derselbe diesen Vorschriften entsprechend. Ist es einer der mittleren Züge, so läßt der Eskadronführer zusammenschließen. Beim Appel schwenkt der 1. und 2. Zug rechts, der 3. und 4. Zug linksum-kehrt. Die Flankeurs wenden in allen Fällen linksum-kehrt.

Die Feuerlinie kann nach Bedarf durch Eindoubliren in dieselbe verstärkt, ja der ganze Zug zum Flankiren aufgelöst werden, in welchem Falle ein anderer Zug als Unterstützungstrupp vorgesandt wird.

3. **Das Ablösen der Flankeurs.** Der Zugführer muß die Flankeurs zeitweise ablösen lassen, wozu kein Signal ertheilt wird. Die Ablösung, wiederum 4 Rotten vom linken Flügel, geht im Trabe, sonst wie die ersten Flankeurs vor. Jeder Ablöser muß auf den Mann, den er ablösen soll, geradezu reiten, sich an dessen dem Feinde zugewandte Seite begeben und ohne Weiteres den Dienst übernehmen. Die abgelösten Leute reiten im Trabe zu ihrem Zug und auf ihre Plätze zurück, indem sie die Schußwaffe in Hang (an Ort) bringen und das Gewehr aufnehmen.

4. **Zum Einziehen des Flankeurs** läßt der Eskadronsführer das Signal Appel geben, welches beim Flankeurzuge nachgeblasen wird. Die Flankeurs wenden linksum kehrt, bringen die Schußwaffe in Hang (an Ort), nehmen das Seitengewehr auf (ergreifen die Lanze), decken sich erforderlichen Falls rückwärts und reiten in der Karriere zu ihrem Zuge zurück, welcher ohne sie abzuwarten, linksum kehrt schwenkt und auf nächstem Wege im Trabe nach seinem Platze in der Eskadron zurückgeht, in die er durch eine nochmalige Linksumkehrt-Schwenkung einrückt resp. bei vorgehender Eskadron sich aufnehmen läßt. Geht die Eskadron zurück, bevor der Zug eingerückt ist, so muß dieser nöthigen Falls in einer stärkern Gangart zurückkommen. Ist die Eskadron in Kolonne formirt und im Zurückgehen begriffen, so schließt sich auf „**Appel**" der 4. Zug hinten an und setzt sich betreffenden Falls bei Entwickelung der Linie in sein Verhältniß.

5. **Das Verhalten der Flankeurs.** Die beiden Leute einer Rotte unterstützen sich, so daß für gewöhnlich Einer von Beiden stets geladen hat, um den Anderen schützen zu können, doch darf dadurch keine Gelegenheit versäumt werden einen guten Schuß anzubringen oder einem in Gefahr gerathenen Kameraden zu Hülfe zu eilen. Letzteres muß, wenn es nöthig ist, auch vom Zuge aus geschehen.

Die Flankeurs müssen für ihren Schuß ein bestimmtes Ziel nehmen und mit Ruhe feuern, weshalb sie zum Anschlagen und während des Schusses halten bleiben, wenn sie Karabiner führen auch absitzen können.

Um dem Feinde ein unsicheres Ziel zu gewähren, bewegen sie sich stets auf der Stelle — auch beim Laden — in Form einer liegenden Acht, beim Vor- und Zurückgehen in Schlangenlinien. Die ∞ wird bei den Karabinerschützen vom Knoten aus rechts rückwärts, bei den Pistolenschützen links rückwärts angefangen. Die Wendungen werden mit dem Gesicht nach dem Feinde gemacht.

Flankeurs — besonders der Unteroffizier — müssen, ohne die Pferde unnöthig anzustrengen, im höchsten Grade beweglich sein, nach allen Richtungen hin aufpassen, Blößen des Feindes benutzen und dabei ihren eigentlichen Zweck, die Truppe zu decken, nicht aus den Augen verlieren, weshalb sie auf alle Bewegungen, Winke und Signale der Letzteren zu achten haben. Der Flankeurzug muß den Bewegungen der Eskadron folgen, was jedoch erst geschieht, wenn der Zugführer über die von der Eskadron einzuschlagende Richtung aufgeklärt ist.

Flankeurs müssen suchen, durch öfteres Anschlagen dem Gegner den Schuß abzulocken und dann näher auf ihn zu reiten und ihn niederschießen. Am Besten wird der Flankeur auf den Unterleib des Gegners zielen, weil er dann doch das Pferd treffen wird, wenn er den Reiter fehlt.

Bei einem Rückzuge müssen die Flankeurs ruhig bleiben, nicht besorgt sein, abgeschnitten zu werden und jede Gelegenheit benutzen, dem Feinde Abbruch zu thun, wobei Terraingegenstände, Gebäude ꝛc. ihnen oft von Nutzen sein werden. Um den Feind zu beobachten, müssen sie beim Rückzuge, während des Reitens der Schlangenlinien den Kopf nach dem Feinde wenden und öfter eine Volte nach hinten reiten (Knoten schlagen).

Fährt eigene Artillerie auf, so müssen die Flankeurs die Schußlinie schnell frei machen, ebenso wenn die Eskadron zur Attacke vorgeht, welcher sie sich anzuschließen haben.

Der Zugführer läßt das Signal „**Stopfen!**“ geben, wenn die Flankeurs außer dem Bereich des feindlichen Feuers sind, worauf sie aufhören zu feuern und Front nach dem Feinde halten bleiben, insofern die Truppe hält. Das Signal „**Feuern!**“ wird gegeben, sobald der Feind wieder in den Schußbereich der Flankeurs kommt, worauf diese sich wieder in Bewegung setzen und nach dem Signal handeln.

Ist nach dem Laden längere Zeit mit dem Pistol geritten, so wird der Schuß vor dem Feuern nochmals aufgesetzt,

wobei das Zündhütchen vorher abzunehmen und der Hahn auf den Zündstift zu lassen ist. — Die Flankeurs haben stets den Karabiner (Hahn) gespannt (die Sicherung zurückgeschlagen). Auf „**Stopfen!**" wird der Karabiner (Hahn) in Ruh gesetzt (gesichert). Auf „**Appel!**" wird der Karabiner in Ruh gesetzt, ehe er in Hang kommt (Pistol gesichert). Wenn die Waffe an Ort genommen wird, wird der Karabiner in Ruh gesetzt (beim Pistol der Hahn auf den Sicherungsdeckel herunter gelassen). Soll ein Defilee vorwärts passirt werden, so gehen die beiden Flankeurs, welche sich demselben am Nächsten befinden, zuerst durch, ihnen folgen der Unteroffizier, und dann die übrigen Flankeurs. Wird ein Defilee rückwärts passirt, so ziehen sich die Flankeurs von beiden Flügeln ab und der Unteroffizier folgt mit den mittelsten Flankeurs zuletzt. Der Flankeurzug macht während des Abzugs der Eskadron Front gegen den Feind.

Kavalleristen dürfen niemals gegen Tirailleurs flankiren, weil sie denselben ein größeres Ziel darbieten, sich diese auch leichter durch Terraingegenstände decken können. Die Flankeurs haben sich sonach aus dem Schußbereich der Tirailleurs zu ziehen, sie nur zu beobachten und die Gelegenheit abzuwarten, sie mit dem Seitengewehr anzugreifen. Am Besten wird eine Tirailleurlinie von der Flanke angegriffen, aufgerollt.

Der Flankeurzug wird zuweilen Gelegenheit haben, Artillerie anzugreifen. In solchem Falle schließen sich die Flankeurs der Bewegung an, welche mit überraschender Schnelligkeit ausgeführt werden muß. Am Besten geschieht auch dies von der Flanke her. Die Bedienungsmannschaften werden niedergehauen; gelingt dies nicht und ist keine Aussicht die Geschütze fortzubringen, so werden die Stränge zerhauen und die Pferde unbrauchbar gemacht.

6. Die Bestimmungen über **das Flankiren im Regiment und in der Brigade** sind, als nicht in den eigentlichen Bereich dieses Buches gehörig, hier nicht aufgenommen. S. Exerzir-Reglement 1855, Thl. II. §§. 63, 84.

20. Kapitel.

Von dem Gefecht zu Fuß[1]).

1. **Wann es zur Anwendung kommt.** Obgleich der Angriff mit der blanken Waffe die eigentliche Bestimmung der Kavallerie ist, so können doch Momente eintreten, wo ein Theil der Truppe zu einem Feuergefecht zu Fuß verwandt werden muß. Besonders kann dies der Fall sein, wenn Infanterie nicht vorhanden und ein Defilee die Anwendung der Schußwaffe nothwendig oder vortheilhaft erscheinen läßt. Die leichte Kavallerie muß deshalb zu dieser Art von Gefecht ausgebildet werden. Dasselbe findet zu Fuß statt, weil abgesessene Reiter sicherer schießen und sich durch Terraingegenstände decken können. Allemal wird nur ein Theil der Truppe zum Gefecht zu Fuß benutzt, der andere Theil bleibt zu Pferde, und ist bereit, mit der blanken Waffe anzugreifen und die abgesessenen Kameraden zu beschützen.

2. **Das Absitzen und der Anmarsch.** Der Eskadronsführer avertirt: „**Nter Zug zum Gefecht zu Fuß absitzen!**"

Der Zugführer kommandirt: „**Nter Zug Gewehr — ein!**" „**Zum Gefecht zu Fuß fertig zum Absitzen!**" Die Mannschaften rücken wie beim gewöhnlichen Absitzen vor, die Nummern 1 und 2 (aus der Abtheilung zu Dreien) machen sich zum Absitzen fertig und legen den im Hang befindlichen Karabiner so über die linke Schulter, daß der Kolben vorn etwas aufwärts steht und die Mündung hinter dem Rücken des Reiters herabhängt. Die Nummern 3 beider Glieder machen sich nicht fertig zum Absitzen.

„**Abgesessen!**" Die Nummern 1 und 2 sitzen ab und geben dem Karabiner einen Schwung mit der Schulter, während die rechte Hand denselben ergreift und ihn in Hang bringt. Dann haken sie das Seitengewehr mit dem Korbe nach vorn ein und nehmen die Trensenzügel ab. Der Zügel von Nummer 1 wird zwischen Kantarenzügel und Pferdehals von Nummer 2 durchgenommen, worauf beide Nummern die Trensenzügel an Nummer 3 geben. Besonders

---

[1]) S. Exerzier-Reglement für die Kavallerie. 2. Theil §. 35.

dazu bestimmte Nummern nehmen die Pferde des Zugführers, der Unteroffiziere und des Trompeters, deren Absitzen von Umständen abhängt. Ist ein Abmarsch zu Zweien, so versieht Nummer 2 den Dienst von Nummer 3.

Ein schließender Unteroffizier bleibt bei den Pferden. Dieselben bleiben, wenn es angeht, hinter dem aufgesessenen Theil der Truppe, welcher zwar außerhalb des feindlichen Feuers bleibt, sich aber nahe hält, um zur Unterstützung der Abgesessenen bereit zu sein.

Die abgesessenen Mannschaften treten 6 Schritt vor der Eskadron in einem Gliede an (die Leute 2. Gliedes links neben ihre Vorderleute) nehmen den Karabiner auf und setzen ihn an die rechte Lende.

Der Zugführer bezeichnet, nachdem die Mannschaft dazu bereit ist, den Gegenstand, der besetzt oder angegriffen werden soll und kommandirt: **„Zum Gefecht zu Fuß vorwärts — Marsch!“** Der Karabiner wird beim Anmarschiren durch die rechte Hand, unter Beihülfe der linken, mit den vier Fingern unter dem Kolbenblech so gefaßt, daß der Daumen auf der Seite des Abzugsbügels vor dem Kolben liegt. Die linke Hand verläßt sogleich wieder den Karabiner, der dadurch auf den rechten Unterarm fällt und daselbst mit dem Schloß dicht über dem Ellbogengelenk liegt.

3. **Ferneres Verhalten der Mannschaften.** Die beiden Leute einer Rotte unterstützen sich und gelten hier dieselben Regeln, wie beim Flankiren. Es hängt vom Terrain ab, ob sie neben oder hinter einander bleiben. Im Vorgehen muß sich der Schießende vorn befinden, im Zurückgehen hinten und beide wechseln nach dem Schießen die Plätze. Im freien Terrain müssen sich die Leute einigermaßen ausrichten, im durchschnittenen darf die Verbindung nicht verloren gehen und müssen sich die Nebenrotten sehen können.

Deckende Gegenstände, wenn sie auch etwas vor der Linie liegen, müssen sowohl zum eigenen Schutz als dazu benutzt werden, um verdeckt und ungesehen sich dem Feinde zu nähern und ihn zu beschießen. Die Leute müssen geübt werden, derartige Gegenstände, als Bäume, Gräben, Zäune, Häuser, Mauern 2c. und selbst unbedeutende Bodenerhebungen, zur Deckung ihres Körpers und zum Auflegen des Karabiners zu benutzen, schnell zu laden und im Liegen und Knieen zu schießen.

Das ruhige Zielen und richtige Schätzen der Entfernung ist sehr wichtig. Die feindlichen Offiziere werden vorzugsweise zum Ziel dienen.

Entsteht aus dem Gefecht ein Handgemenge, so greift Jeder nach dem Säbel. Ein Laufen der Schützen ist gewöhnlich nur dann und auf kurze Distanz zulässig, wenn freies durch feindliches Feuer bestrichenes Feld überschritten werden muß.

Soll die Feuerlinie verlängert, verstärkt oder vermindert werden, so wird der Führer die näheren Bestimmungen geben; eine Verlängerung der Feuerlinie ist besonders dann von Vortheil, wenn sie zugleich die Flanke des Feindes umfassen kann.

Die Signale: „**Marsch, Halt, Kehrt, Front, Feuern, Stopfen** und **Appel**" werden von den abgesessenen Mannschaften befolgt. Auf „**Halt!**" wird der Karabiner an die Lende gesetzt.

Die Offiziere und Unteroffiziere befinden sich hinter der Feuerlinie und leiten die Mannschaft. Der besseren Uebersicht wegen werden sie zu Pferde bleiben, so lange es die Umstände erlauben.

4. **Das Ablösen und das Signal Appel.** Auf das Kommando: „**Der Nte Zug (Abmarsch) — an die Pferde!**" gehen die Abberufenen im lebhaften Schritt, ohne zu laufen, zurück; die Stehengebliebenen füllen die Lücken aus. Soll eine ganze Feuerlinie abgelöst werden, so ist die Ablösung aufzustellen, ehe die Abgelösten zurückgehen.

Auf das Signal: „**Appel!**" oder das Kommando: „**An die Pferde!**" laufen die Abgesessenen schnell an die Pferde, doch ohne dieselben durch Geräusch scheu zu machen; sie werden ihnen wo möglich entgegen gebracht. Die Leute sitzen so schnell als möglich auf. Der Karabiner wird vor dem Aufsitzen auf die Schulter, nach demselben in Hang gebracht. Der Säbel wird ausgehakt.

Während des Aufsitzens hält sich der zu Pferde gebliebene Theil der Truppe besonders bereit, zum Schutz der abgesessenen Abtheilung vorzugehen.

---

21. Kapitel.

Von der Attacke.

„Die Kavallerie soll sich nie attackiren lassen,
„die Preußen aber sollen allemal den Feind
„attackiren“.

Friedrich der Große.

1. **Allgemeine Betrachtungen.** Das Angreifen, die Attacke ist das eigentliche Element der Kavallerie. In dem Vorgehen, in dem Angreifen liegt ihre Stärke, liegt das Unüberwindliche, welches sie in sich trägt. Sie giebt allen Vortheil auf, wenn sie sich angreifen läßt, ja, sie wird unterliegen, wenn sie nicht dem Feinde kühn entgegen geht, schnell die vor ihr liegende Rennbahn durchstürmt und durch das Bewältigende des Eindrucks, den eine in schnellster Gangart heraneilende Reiterschaar hervorbringt, Alles niederwirft, was ihr entgegen tritt.

In der schnellen Gangart erhebt sich das Herz des Reiters, er fühlt seine Unüberwindlichkeit, und nun herangekommen an den Feind, reitet, haut und sticht er nieder, was noch ausharrt. Somit ist der Sieg persönliches Eigenthum des Reiters, weil in seinem Willen, in dem Vertrauen zu seiner Kraft, seine Unüberwindlichkeit liegt.

Die Kraft der Attacke beruht nächst dem Willen des Reiters vorzüglich in tüchtigen und gewandten Pferden, so wie in der Geschicklichkeit, die blanke Waffe zu führen. Je überraschender und schneller eine Reiterlinie an den Feind kommt, desto leichter wird es ihr gelingen, die Ordnung desselben aufzulösen und ihm dadurch die Kraft zum Widerstande zu benehmen.

Ist diese Ordnung durch den Anlauf zerstört, so ist die Vernichtung des Feindes die nächste Aufgabe; sie wird desto schneller erfolgen, je gewandter der Reiter in der Führung seiner Waffe ist.

Nichts ist bei Attacken nöthiger, als daß die innere Ordnung, der feste Zusammenhang der angreifenden Truppe bewahrt werde, mit einem Worte, daß in der attackirenden Linie keine Lücken entstehen. Die Leute müssen festgeschlossen und mit allgemeiner Richtung auf den Feind losgehen und diese

innere Ordnung darf am wenigsten in dem letzten Augenblicke verloren gehen, wo die schnellste Bewegung der Pferde und vielleicht feindliche Geschosse dazu Veranlassung geben könnten. Entstehen Lücken in der attackirenden Linie, so ist weniger auf Erfolg zu rechnen, denn der Feind wird diese Schwächen bald benutzen und die Linie ganz auseinander zu sprengen suchen.

Kommt es zum Handgemenge, zum Einzelnkampf, so muß der Reiter sich ruhig und kaltblütig benehmen und sein ganzes Vertrauen auf die Gewandtheit seines Pferdes und auf die Geschicklichkeit setzen, mit der er seine Waffe führt.

Sieht der Kavallerist die Standarte, einen Offizier oder einen Kameraden in Gefahr, so muß er, Nichts scheuend, zu Hülfe eilen.

Der Degen und Säbel sind in solchem Handgemenge vortreffliche Waffen und wohl geeignet, den einzelnen Gegner zu überwältigen. Die Klinge muß scharf geschliffen sein und niemals darf der Reiter sie durch einen zweckwidrigen Gebrauch entwürdigen oder verderben.

Die Lanze erfordert zwar viel Gewandtheit in der Handhabung, doch hat sie bei richtigem Gebrauch eine große Wirkung, indem ihre Stiche den Gegner leicht kampfunfähig machen, oder ihn vernichten. Die Spitze muß ebenfalls gut geschliffen sein. Beim Anlauf geht sie leicht in den Körper des Feindes hinein und oft tiefer, als es der Wille des Angreifenden ist, wodurch nicht selten eine Schwierigkeit entsteht, sie wieder zurückzuziehen. Die Lanzenflagge oder ein Lederknopf unter der Spitze werden diesen Uebelstand möglichst beseitigen. Geht die Lanze dennoch verloren, so greift der Ulan zum Säbel, bis er sich eine neue verschafft hat. — Beim Einzeln-Gefecht muß sich der Ulan vorsehen, daß der Gegner ihm nicht zu nahe unter die Lanze kommt, weil er sie dann nicht mehr gebrauchen kann. Hiergegen sichern ihn die Deckungen, das sind kräftige Schwingungen mit der Lanze von rechts zu links und umgekehrt. Noch besser erreicht er seinen Zweck, wenn er das Pferd des Gegners durch kurze, gegen seinen Kopf geführte Schläge scheu machen kann, so daß dasselbe wieder auf Stichentfernung zurückweicht.

Nirgends ist Subordination nöthiger, als im Gefecht. Jedem Wink, jeder Erinnerung, jedem Kommando muß auf das Schnellste und Pünktlichste nachgekommen werden. Namentlich gilt dies, wenn der Führer ein Gefecht oder eine Verfolgung abbrechen will. Das betreffende Signal muß sofort befolgt werden, indem sich

die Kavalleristen so schnell als möglich bei der Standarte, dem Soutien oder dem Führer sammeln.

Nie darf der Soldat im Gefecht seinen Platz ohne Noth verlassen. Die Krankenträger sind bestimmt, Verwundete zu dem Verbindeplatz zurückzutragen; wird ein Kavallerist ausnahmsweise bestimmt, dabei zu helfen, so muß er schleunigst zurückkehren, nachdem er seinen Auftrag vollführt hat.

Flucht oder Fortwerfen der Waffen ist die größte Schande, welche der Soldat auf sich laden kann. Jeden entmuthigenden Gedanken muß er als seinen größten Feind fliehen, dagegen sich vor und während des Gefechts mit dem stärkenden Glauben beschäftigen, daß der Kampf der eigentliche Beruf des Soldaten ist, daß er durch Muth und Ausdauer den Feind besiegen wird, daß des Kaisers und des Vaterlandes Dank und Ehren ihm lohnen werden für seine Thaten, und hauptsächlich, daß er überall, also auch in der größten Gefahr, in Gottes allmächtiger Hand steht!

Muth ist unzertrennlich von Ehre, Feigheit unzertrennlich von Schande. Die Ehre muß dem Soldaten höher gelten, als das Leben, und lieber muß er in den Tod gehen, als Schande leiden.

So lange der Reiter zu Pferde ist, darf er sich nicht ergeben; sei er auch umringt von Gefahr, er schwanke nur nicht, er überschaue seine Lage, prüfe schnell und handle. Unentschlossenheit verdoppelt jede Gefahr und ist selbst die größte.

Gefangenschaft ist nur dann nicht schimpflich, wenn sie in Folge von Verwundung oder durch den Verlust des Pferdes eintritt. Ist man vom Feinde umringt, so muß man den schwächsten Punkt erspähen und sich überraschend und entschlossen darauf losstürzen, um sich durchzuhauen.

Fällt der Reiter dennoch in Feindeshand, so muß er sein Unglück würdevoll tragen, wodurch er sich die Achtung seiner Gegner erwerben wird. Nie darf er sich dann verleiten lassen, auch selbst durch Drohungen nicht, dem Feinde Nachricht über die Armee zu geben.

Ein Verwundeter darf nur dann das Gefecht verlassen, wenn er nicht mehr im Stande ist, zu reiten oder seine Waffe zu führen. Er kann dann sein Pferd einem Kameraden zurücklassen, der das seinige verloren hat, ebenso seine Munition.

Verliert ein Reiter sein Pferd, so sucht er das Sattelzeug zu retten, jedenfalls nimmt er seine Schußwaffe mit. Wo möglich fängt er sich ein leer laufendes Pferd ein oder sucht das eines Verwundeten zu bekommen. Bis ihm dies gelingt, begiebt er sich zur nächsten Infanterie und kämpft mit ihr mit, so gut er kann.

Gefangene muß man nie mißhandeln oder verspotten. Der Soldat, welcher wehrlose Feinde tödtet oder verwundet, begeht eine Grausamkeit; er würde wegen einer solchen von allen seinen Kameraden verachtet werden. Nach Möglichkeit muß man Gefangenen ihr schweres Loos erleichtern, und desto mehr, wenn sie sich brav benommen haben.

Wenn der Kavallerist einen gefangenen Reiter zu transportiren hat, so läßt er ihn absitzen, nimmt ihm die Waffen ab, bindet das Pferd links mit den Zügeln an den eigenen Sattel an, läßt den Gefangenen dicht vor sich gehen und behält die gespannte Schußwaffe oder das Seitengewehr aufgesetzt. Muß der Gefangene des schnelleren Fortbringens wegen zu Pferde bleiben, so nimmt der Kavallerist die Zügel von demselben ab, führt es daran und beobachtet sonst alle nur mögliche Vorsicht.

Sind mehrere Gefangene aus dem Gefecht fortzubringen, so werden die Pferde derselben schnell zusammengebunden und voraus fortgeschafft. Hinterher werden die abgesessenen und entwaffneten Reiter eskortirt und nöthigen Falls zum schnelleren Gehen gezwungen.

2. **Feindliche Kavallerie** muß mit dem größten Ungestüm **attackirt** werden. Einige fremde Kavallerien feuern in dem Augenblick, wo die Attacke nahe heran ist. Man muß sich durch solches Feuer nicht irre machen lassen; die Kugeln werden meistens fehlen und die Schießenden haben nicht mehr Zeit, genügend an andere Vertheidigung zu denken. Erfolgt die Salve, oder ist man überhaupt der feindlichen etwa auch heranstürmenden Linie schon nahe, dann nur frisch noch ein Paar Sporen und fest zusammengehalten. Entstehen Lücken im Feinde, so muß man schnell hinein zu dringen und für die Nachfolgenden die Bahn zu brechen suchen.

Weicht der Feind, so wird er mit aller Anstrengung verfolgt und vernichtet. Die Verfolger dürfen sich nicht aufhalten Gefangene zu machen, sie müssen durch die Fliehenden durchstürmen und deren Rückzug abschneiden. Erst wenn dies gelungen ist, beschäftigt man sich mit dem Einzelnen. Wenn dann der Feind jeden Widerstand

aufgiebt, können Gefangene und Beutepferde gemacht werden. Besonders bei der Verfolgung ist das zu beachten, was oben über die Signale zum Sammeln gesagt ist.

Im Handgemenge muß man suchen, den einzelnen Kavalleristen auf die rechte Seite zu nehmen und an seine linke heranzukommen. Die Stiche sind nach dem Unterleibe, die Hiebe nach dem Kopfe, dem Halse, den Armen und der Zügelfaust zu richten.

3. **Ein Angriff auf ein Infanterie-Quarree** wird vorzugsweise auf die Ecken und schmalen Seiten oder auf die Queue gemacht werden. Die angreifenden Reiter müssen bei solchen Attacken blind darauf los und fest geschlossen in den Pulverdampf hinein stürmen und die Infanteristen niederreiten, hauen und stechen. In dem Moment der Salven müssen die Pferde, damit sie nicht willkürlich Kehrt machen oder seitwärts ausweichen, mit aller Macht des Reiters gerade vorwärts getrieben werden. Ist dieser Moment bei der ersten Salve richtig durchgeführt, so werden die etwaigen weiteren Salven schwerlich Erfolg haben, die attackirende Kavallerie aber wird gleich danach im Quarree sein.

Ist reitende Artillerie mit der Kavallerie verbunden, so wird sie den Feind vor der Attacke so erschüttern, daß diese um so leichter gelingen muß.

Gefährlich ist es für Kavallerie, unmittelbar vor der Infanterie auszuweichen oder Kehrt zu machen. Der Muth der Infanteristen wird dann natürlich sehr erhöht, sie werden ruhiger zielen und um so sicherer ihr Ziel treffen.

Schützenlinien werden von Kavallerie am besten von der Flanke aufgerollt. — Einen einzelnen Infanteristen muß man überraschend angreifen, ihn auf die rechte Seite nehmen, seine linke zu gewinnen suchen, ihm das Bajonett wegschlagen, ihn durch Eindringen des Pferdes bestürzen und dann niederhauen.

Nie darf Kavallerie auf Wälder, Dörfer oder andere derartige Stellungen attackiren, auch darf sie niemals in dem Bereich darin etwa aufgestellter Schützen bleiben.

Zu jeder Attacke muß die Kavallerie eine Reserve bilden.

4. **Kavallerie attackirt Artillerie** am günstigsten, wenn diese im Marsch ist, oder auf- oder abprotzt. Ist dies nicht thunlich, so wird ein Theil der attackirenden Kavallerie die Batterie in der Front in aufgelöster, ein anderer Theil in der Flanke in geschlossener Ordnung, der größte Theil aber die Bedeckung angreifen.

Diese Bewegungen müssen möglichst durch Terrain gedeckt, eingeleitet und dann überraschend schnell ausgeführt werden. Die Artilleristen müssen, wenn die Attacke gelingt, schnell zwischen den Geschützen niedergemacht werden.

Wenn es thunlich ist, werden die Fahrer an der Flucht verhindert und zum Abfahren der Geschütze oder zum Wegführen der Bespannung gezwungen. — Sind die Fahrer mit der Bespannung entflohen, so werden, wenn Zeit dazu ist, Kavalleriepferde vor die Geschütze gespannt. Dies ist nur dann und auf kurze Distanzen möglich, wenn keine feindliche Uebermacht in der Nähe ist. Ein Einüben derartigen Transports ist rathsam und kann auch bei anderen Gelegenheiten von Nutzen sein. Zwei lang gewickelte Mäntel bilden Kummt und Bruststück, woran dann zusammengedrehte Fouragirleinen als Stränge befestigt werden [1]).

Kann man die Geschütze nicht fortschaffen, so muß man sie möglichst schnell unbrauchbar machen, die Zugpferde hessen, die Zündvorrichtung zerstören, Sand und Steine hinein thun, größere Steine in das Rohr resp. zwischen die Züge pressen, Ladezeug und Richtschraube zerschlagen oder mitnehmen, Speichen und Deichsel durchhauen u. s. w.

5. **Die verschiedenen Arten der Attacke. Nach dem Exerzir-Reglement.** a. Die Attacke in Linie ist eine gegen den Feind gerichtete Vorbewegung mit wachsender Schnelligkeit.

Was oben von dem festem Zusammenhalten, von dem Geschlossenbleiben gesagt ist, ist Haupterforderniß bei der Attacke in Linie.

Die die Richtung angebende Mitte der attackirenden Linie muß dazu gut geradeaus reiten, die Flügel dürfen nicht flattern. Ein Fehler würde es sein, wenn einzelne Leute früher an den Feind kämen, als die ganze Linie, indem dadurch der Zusammenhang derselben, die innere Ordnung aufgelöst werden und Lücken entstehen würden. Derselbe ungünstige Erfolg würde eintreten, wenn einzelne Leute schmachvoll zurückblieben und nicht gehörig mitritten.

In vielen Fällen werden der attackirenden Linie auf einem der Flügel einige Züge angehängt, um den Feind zu überflügeln oder

---

[1]) Es wird auf den Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 2. November 1865 hingewiesen, betreffend das Verfahren, jedes Reitpferd mit Hülfe einer Fouragirleine nach Art des amerikanischen Lassos zum Ziehen zu benutzen.

27*

in Flanke und Rücken zu nehmen, sowie um sich selbst gegen solche Ueberflügelungen zu sichern. Die hierzu bestimmten Züge folgen in Kolonne oder Halb-Kolonne den betreffenden Flügel debordirend, oder nach Umständen hinter demselben verdeckt.

Ein Flankenangriff muß so ausgeführt werden, daß der Choc desselben zu gleicher Zeit von der Flanke her auf den Feind fällt, während dieser in der Front durch die Attacke in Linie angegriffen wird.

Eine Flankendeckung sichert eine attackirende Linie gegen einen feindlichen Angriff von der Flanke her.

b. Die Attacke mit Ausfallen der 4. Züge oder einer Eskadron kommt zur Anwendung, wenn der Feind die Attacke in Linie nicht annimmt, zurückweicht und mit einem Theile der angreifenden Linie in aufgelöster Ordnung schnell verfolgt werden soll, während der größte Theil derselben in geschlossener Linie folgt.

c. Die Attacke mit auseinander gehender Linie (Schwärmattacke) wird zur Verfolgung eines fliehenden Feindes unternommen. Sie wird wie die vorbezeichnete Attacke in aufgelöster Ordnung ausgeführt, ohne Rücksicht auf Geschlossenheit, Richtung und Rangirung. Ein Theil der Truppe folgt als Soutien.

Sehr wichtig ist nach dieser Attacke ein schnelles Sammeln bei dem Soutien, welches nach der Gefechtslage oft eine andere Front angenommen haben wird, als es vor dem Auflösen der Linie hatte.

d. Die Attacke in Echelons ist eine Linienattacke, in welcher ein Theil der Truppe (eine oder mehrere Eskadrons oder ein Regiment) nach dem andern attackirt. Sie dient dazu, einen schon erschütterten oder ausweichenden Feind durch die nachfolgenden Abtheilungen ganz nieder zu werfen, oder den Angriffen der ersten Abtheilungen durch die der folgenden den nöthig werdenden Nachdruck zu geben.

e. Die Attacke in geschlossener Kolonne. Das Regiment (die Brigade) befindet sich in geschlossener Kolonne in Eskadrons. Die 4. (5.) Eskadron (das leichte Regiment) setzt sich mit 2 Zügen (2 resp. 3 Eskadrons) in entwickelter Front auf die Flügel der Kolonne.

Die Kolonne vollführt den Angriff und dringt in den Feind ein, die Züge (Eskadrons) auf den Flügeln verfolgen ihn, wenn er weicht, oder umschließen ihn von der Flanke her.

f. Attacke in geöffneter Kolonne Das Regiment befindet sich in geschlossener Kolonne in Eskadrons. Die vorderste Eskadron attackirt. Die geschlossene Kolonne folgt auf 300 Schritt im Trabe. Mißlingt die Attacke der vordersten Eskadron, so läßt der Führer derselben das Signal „Appel" geben, worauf jeder Mann linksum kehrt wendet und die Front der Kolonne möglichst rasch frei machend nach beiden Flügeln derselben schwärmend zurückkehrt, um sich hinter der Kolonne zu sammeln, zu rangiren und der Kolonne zu folgen.

Während dessen macht die 2. Eskadron die Attacke in gleicher Weise, wie die vorderste, und so weiter nach Umständen die nachfolgenden Eskadrons.

Anhang.

Beilage 1.

Erklärung einiger in der Militairsprache gebräuchlicher Bezeichnungen und Fremdwörter, unter besonderer Beachtung der für den Kavalleristen darin liegenden Bedeutung.

A. Betreffend das Pferd, den Reiter und die Reitkunst [1]).

Abbrechen (vom Pferde), den Hals biegen. Abchangiren (Abschanschiren) (vom Pferde und Reiter), Stellung und Biegung des Pferdes und die Verrichtungen der Füße des Pferdes wechseln. Abreiten von der Stelle, von anderen Pferden wegreiten. Achse, der Punkt, um welchen sich das Pferd bei den Wendungen auf der Stelle dreht. Achte, Figur in der Reitbahn, auf welcher der Reiter sein Pferd herum wendet, und die einer liegenden ∞ ähnlich sieht. Action, Bewegung der Schultern und Vorderschenkel des Pferdes. Alongiren (Alonschiren), verlängern, verstärkern (die Gangart). Animiren, aufmuntern, antreiben. Anlehnung, an das Mundstück, (vom Pferde), ist diejenige Haltung des Pferdes, in welcher dessen Laden so viel an das Mundstück anliegen, daß die Zügel mäßig anstehen und daß der Reiter eine sanfte und gleiche Empfindung davon in der Hand gewahr wird. Annehmen, Drehung der Faust, um die Zügel zu verkürzen. Anreiten, von der Stelle wegreiten. — Auch nennt man anreiten, ein Pferd, auf dem noch Niemand gesessen hat, Behufs dessen Abrichtung besteigen. Ansprengen (vom Reiter), ein Pferd in Galopp setzen. Anspringen (vom Pferde), sich in Galopp setzen. Anstehen, Zustand, in dem sich die Zügel befinden,

[1]) S. Reit-Instruktion. Obgleich in diesem Hülfsbuche über Reiterei nicht gesprochen ist, so sind die unter A. aufgeführten Bezeichnungen doch beigefügt, damit der Kavallerist sich auch außer dem Reitunterricht darüber belehren kann.

wenn das Pferd gehörige Anlehnung am Mundstücke hat. Antritt, fehlerhafter Gang des Pferdes, wobei es vorn galoppirt und hinten trabt. Arbeiten, bearbeiten, ausarbeiten, die einzelnen Theile des Pferdes und dadurch das ganze Pferd zum Reiten geschickt machen. Arret, ein Halt, Verhalten, mit den Zügeln gegeben. Auflehnen, sich auf das Mundstück, sagt man von einem Pferde, welches so auf das Mundstück drückt, daß der Reiter es förmlich tragen muß und in der Faust eine vermehrte Last fühlt. Aufrichten, dem Pferde eine erhabene Stellung mit Kopf und Hals geben. Aufrücken, aus einer weiteren zu einer engeren Distanz übergehen. Ausbinden, dem Pferde mittelst eines am Gurt angebundenen Zügels nach einer Seite Kopfstellung geben. Auseinander (vom Pferde), Gegentheil von Versammeln s. dort. Ausfallen (vom Pferde), mit der Hinterhand nach einer Seite ausweichen.

Biegen, den Hals, den Rücken, die Hinterhand des Pferdes biegen. Bogsiren, ein Pferd ohne Grund oder über die Kräfte zusammennehmen, es unnöthig beunruhigen. Bohren, auf die Zügel, sagt man von einem Pferde, welches abwärts auf das Mundstück drückt. Brouilliren (Brulljiren), sich mit dem Pferde, sich veruneinigen. Brutal, grob, unvernünftig, viehisch. Brutalität, Grobheit, Unmenschlichkeit. Bügeln, fehlerhafte Bewegung des Pferdes mit den Vorderschenkeln, wobei es die Knie zu stark biegt.

Cadenz, Zeitmaaß, Taktmäßigkeit des Ganges. Changiren (Schanschiren), beim Reiten von einer Hand zur anderen übergehen; auch in dem Sinne von Abchangiren, s. dort.

Dressiren, ausarbeiten, abrichten. Dressur, Abrichtung.

Ecken nehmen (beim Reiten in der Bahn oder auf dem Viereck), die Ecken ausreiten, so durch die Ecken reiten, daß das Pferd in der Wendung einen möglichst kleinen Bogen macht. Emportiren sich (gewöhnlich vom Pferde, doch auch vom Reiter), hitzig, heftig werden.

Faust (vom Reiter), die Zügelhand; oft gleichbedeutend mit Führung. Forciren (Forssiren), zwingen, mit Gewalt durchsetzen. Fuchteln, fehlerhafte Bewegung des Pferdes mit den Vorderschenkeln, wobei es die Knie zu stark biegt und die Hufe aufwärts wirft. Führen, Führung (vom Reiter), die Verrichtung der Fäuste, wodurch das Pferd mittelst der Zügel und des Mundstücks dem Willen des Reiters gemäß geleitet wird.

Ganachen (Ganaschen) (vom Pferde), die Kinnladen. Gang (vom Pferde), für Gangart, z. B. Schritt, Trab rc. Gleichgewicht, das Pferd ins Gleichgewicht setzen, heißt die Vorhand aufrichten und erleichtern und die Hinterhand zu deren Unterstützung vortreiben und einbiegen.

Hanchen (Hanschen), Körpertheile des Pferdes an den Hinterbacken, zwischen Becken und Kniegelenk, uneigentlich für Hintertheil. Hand (vom Reiter), Zügelhand, statt Faust oder Führung. Hang (zu Pferde), der richtige Sitz des Reiters, wo derselbe die Oberschenkel öffnet, die Knie zu-

rücknimmt, die Absätze herabdrückt und das Gewicht des Oberleibes senkrecht auf die Gesäßknochen und den Spalt fallen läßt. Hart (vom Pferde), gefühllos im Maul; (von der Faust) unempfindlich, fest im Gelenk, nicht nachgebend. Hinterhand, der Theil des Pferdes, welcher von der Lendengegend rückwärts liegt. Hufschlag, Spur, Fußtapfen, worauf das Pferd geht. Hülfe (vom Reiter), Verrichtung der Schenkel, wodurch das Pferd zu einer Bewegung oder Biegung veranlaßt wird. Das Wort Hülfe wird auch zuweilen von den bezüglichen Verrichtungen der Fäuste gebraucht.

Irritiren (vom Pferde), reizen, aufbringen, durch die Führung irre machen.

Kajoliren (Kascholiren), (das Pferd) streicheln, beloben. Kaprice (Kaprihse), Eigensinn. Karessiren, schmeicheln, liebkosen. Karriere (Karjäre), schnellster Lauf des Pferdes. Kontragang (beim Reiten), Uebung auf einer Hand mit Stellung und Biegung des Pferdes auf der anderen. Kruppe (des Pferdes), Kreuz, Hinterhand.

Lancade (Lanzade), Sprung des Pferdes vorwärts in die Luft. Longe (Lonsche), Leine, Laufgurt. Longiren (Lonschiren), ein Pferd an der Longe laufen lassen, bearbeiten.

Maltraitiren (Malträtiren), mißhandeln. Markiren, bezeichnen, (vom Pferde) durch Spitzen der Ohren oder Stutzen anzeigen, daß ihm ein Gegenstand in die Augen fällt. Auf einem Fuße markiren, daß Pferd zeig eine Schwäche auf einem Fuße. Maul (vom Pferde), statt Gefühl im Maule. Mittelhand, der Theil des Pferdes zwischen dem Widerriß und der Hinterhand. Mundstück, der Theil der Zäumung, welcher innerhalb des Pferdemaules liegt.

Parade (bei der Reiterei), ganze und halbe Paraden, schraubenartig wachsende Anzüge zum Halten und Verhalten des Pferdes, welche so lange ausdauern, bis die Wirkung eintritt. Paß, fehlerhafter Gang des Pferdes, wobei es mit zwei Füßen auf einer Seite zugleich vortritt. Placiren, das Pferd stellen und biegen. Positur, Sitz und Haltung des Reiters zu Pferde.

Remonten, Remontepferde, Pferde, die einem Truppentheil zur Ergänzung des Abganges gegeben werden. Renvers, Lection auf 2 Hufschlägen, wobei Kopf und Kruppe auswärts stehen und die inwendigen Füße über die auswendigen wegtreten. Rollen, ein Uebereilen im Galopp. Rüde, grob, zu hart, zu stark (besonders von Faust- und Schenkelhülfen).

Schließen, Lektion auf zwei Hufschlägen, wobei sich das Pferd seitwärts bewegt und mit den auswendigen über die inwendigen Füße übertritt. Sensible (Sangsibel), (von Pferden), empfindlich.

Temperament, körperliche Anlage oder Neigung; wird auch häufig statt Lebhaftigkeit gebraucht. Tempo, Zeitmaaß des Ganges oder der Verrichtung. Thätig (vom Pferde), ausgearbeitet, vollkommen abgerichtet. Timide, furchtsam. Travers, schräger Seitengang, wobei das Pferd

dorthin gestellt ist wohin es geht und mit den auswendigen Füßen über die inwendigen wegtritt. Turbiren, stören, beunruhigen

Ueber- stellen, -zäumen, -treiben, in dem Einen oder Anderen zuviel von dem Pferde verlangen. Ueberzäumung, solche fehlerhafte Stellung (Zäumung) des Pferdekopfes, bei welcher das Genick nicht der höchste Punkt im Pferde bleibt, sondern die Nase aus der senkrechten Stirnlinie nach hinten ausweicht. Unthätig, (vom Pferde), nicht ausgearbeitet, zum Dienst noch nicht brauchbar.

Verhalten, das Pferd in ein kürzeres Tempo (kürzere Gangart) setzen; das Pferd nicht fortlassen, wenn es vorwärts will. Das Pferd verhält sich, heißt, es geht nicht an die Zügel, hat keine Anlehnung an das Mundstück. Verlieren (vom Pferde, das Maul), unempfindlich gegen das Mundstück werden; (vom Reiter, den Sitz), aus dem Sitze kommen. Versammeln (das Pferd) die Vorhand verhalten und die Hinterhand nachtreiben. Verwahren (die Kruppe des Pferdes), den Schenkel sanft auf der Seite anlegen, wohin die Kruppe ausweichen will, um dies zu verhüten. Volte, Kreis von verschiedener Größe, worauf einzelne Reiter, oder ganze Abtheilungen, herumreiten. Vorhand, (vom Pferde) der vordere Theil des Pferdes bis einschließlich des Widerriß.

Zusammennehmen, s. versammeln.

B. Betreffend sonstige militairische Verhältnisse 2c.

Abmarsch, eine aus einem Trupp 2c. Kavalleristen abgezählte Unterabtheilung, welche 2 oder 3 Rotten stark ist. Affaire (Affähre), Gefecht. Ajustiren (vom Mann und vom Pferd), zurechtmachen, berichtigen, anpassen. Allarm, ein Signal, welches befiehlt, daß der Kavallerist sogleich und so schnell als möglich mit vollständiger Armatur zu Pferde ausrückt. Bei der Infanterie heißt dies Signal Generalmarsch. Ambition, Ehrgefühl, Stolz. Anciennetät, Dienstalter. Appel, Zusammenkommen der Soldaten zu dienstlichem Behuf; Zusammenruf durch die Trompete. Armatur, Kriegsgeräth. Attacke, Angriff. Attackiren, angreifen. Autorität, Ansehen, Gewalt. Avertiren, benachrichtigen. Avertissement, Anruf, der dem Kommandowort vorausgeht.

Bagage, Gepäck. Bei dem Militair werden auch die Handpferde dazu gerechnet. Barriere, Schlagbaum; Alles was einen Weg oder Zugang versperrt. Ist diese Versperrung besonders künstlich angelegt, so nennt man sie Barrikade. Blessiren, verwunden. Blessur, die Wunde. Blokade, die Einschließung eines Orts. Boute-Selle (Buhtsellje), das Signal mit

der Trompete, welches dem Kavalleristen Morgens befiehlt aufzustehen, also das Signal zum Wecken. Reveille (Revellje) ist dasselbe Signal für die Infanterie; es wird mit der Trommel oder mit dem Horn gegeben. Böschung, Abdachung. Brav, tapfer, muthig. Bravour (Bravuhr), Tapferkeit. Bureau (Büroh), Geschäftsstube.

Centrum, Mittelpunkt. Charge (Scharsche), Amt, Stellung. Chef (Schef), Oberhaupt.

Debordiren, überstehen, überragen. Debouchiren (Debuschiren), hervorkommen, herauskommen. Degradation, Herabsetzung im Amte. Dekoration, Verzierung, Ehrenzeichen, Orden. Denunziren, angeben. Depot (Depoh), Niederlage von Vorräthen; Ort, wo der Kriegsersatz ausgebildet wird. Deputation, Abordnung, Gesandtschaft Detaschement (Detaschemang), entsendeter Trupp. Detachiren (Detaschiren), absenden, entsenden. Detail (Detalj), das Einzelne. Determinirt, bestimmt, entschlossen. Direktion, Richtung in welcher man sich bewegt. Disciplin, Ordnung, Zucht. Dislokation, Vertheilung der Truppen. Distanz, der Abstand, welcher unter Umständen von einer Truppenabtheilung zur anderen, oder von einem Soldaten zum anderen beobachtet werden muß. Du jour (Düh Schur) z. B. Unteroffizier, der Unteroffizier, welcher an dem Tage von dem gesprochen wird, den Dienst hat.

Energie, Kraft, Nachdruck. Eskorte, Bedeckung, Geleit. Etat, die für Etwas bestimmte Zahl. Evolution, Bewegung der Soldaten. Exceß, Ausschweifung, Unordnung.

Flügel, rechter und linker, nennt man die Enden einer Truppe oder eines Trupps. Formiren, aus einzelnen Reitern oder Abtheilungen ein Ganzes bilden. Front, die vordere Seite einer Abtheilung Soldaten, wenn dieselbe nach der ursprünglichen Ordnung aufgestellt ist. Die hintere Seite heißt der Rücken.

Glied, eine Reihe von Soldaten, welche neben einander stehen. Gouverneur (Gouvernör), Statthalter, Oberbefehlshaber.

Honneur, Ehre, Ehrenbezeugung. Horizont, Gesichtskreis.

Inkulpat, der Angeschuldigte. Inspektion, Aufsicht. Inspiziren, beaufsichtigen, besichtigen. Instruiren, unterrichten. Instrukteur, Lehrer. Intervalle, der Zwischenraum zwischen zwei Truppenabtheilungen oder zwischen zwei Soldaten, wie solcher bei gewissen Gelegenheiten gehalten werden muß. Invalide, ein zum Dienst untauglicher Soldat. Inversion, umgekehrte Ordnung einer Front.

Kadenz, Zeitmaaß, Taktmäßigkeit des Ganges. Kalefaktor, Einheizer, Aufwärter. Kaliber, Beschaffenheit; bei den Schußwaffen die Weite des Rohrs. Kapituliren, Bedingungen annehmen. Kolonne, Soldaten oder Truppenabtheilungen, welche hinter einander stehen oder marschiren. Kombattanten, streitbare Leute. Kommunikation, ununterbrochener Verkehr. Kompetenz, das dem Soldaten an Löhnung, Quartier (Servis),

Bekleidung und Lebensmitteln Zustehende. Konsorten, Genossen. Kontingent, Antheil, Beitrag. Kontroliren, beaufsichtigen. Korrigiren, verbessern.

Lektion (Lekzion), Aufgabe, Theil eines Un'errichts, bewährtes Verfahren als Mittel zur Belehrung des Mannes oder Bearbeitung des Pferdes. Lokalität, Ortsbeschaffenheit.

Manöver, Uebung einer Heeresabtheilung. Manquement (Mankemang) der Fehler, das Mangelnde. Manquiren (Monkiren), fehlen. Marine, Seewesen, Seemacht. Methode, Art und Weise. Moniren, erinnern. Munition, Schießbedarf an Pulver, Blei und Zündhütchen.

Neutral, zu keiner der Krieg führenden Parteien ꝛc. gehörend.

Observiren, beobachten. Offensiv, angreifend, Gegensatz von Defensiv, vertheidigend. Ordonnanz, ein Soldat, der zum Dienst bei einem Vorgesetzten bestimmt ist. Ordre (Order) Befehl.

Pallisaden, Schanzpfähle Parade, Besichtigung durch einen Vorgesetzten, zu welcher auf die Haltung und die Bekleidung von Mann und Pferd besonderer Fleiß verwendet wird. Pardon, Verzeihung. Praktikabel, gangbar; Gegentheil von inpraktikabel, ungangbar. Provisorisch, vorläufig.

Qualifikation, Eigenschaft, Geschicklichkeit. Queue (Köe), die hinterste Abtheilung einer Kolonne, oder der hinterste Mann einer Abtheilung.

Rapport, Bericht, Meldung. Recherche (Rescherſche), Untersuchung, Nachsuchung. Redressiren, wieder gut machen, verbessern. Reguliren, anordnen, in Ordnung bringen Rehabilitiren, wiederherstellen; Soldaten, welche sich in der 2. Klasse befinden, zur 1. Klasse zurückversetzen. Reklamiren, zurückfordern. Rendezvous (Rangdewu), Zusammenkunft, Zusammenkunftsort, Ruhepunkt beim Marsch. Renommee, Ruf, Gerücht. Repariren, ausbessern. Repetiren, wiederholen. Reputation, Ehre, guter Ruf. Requiriren, einfordern Requisition, Einforderung von Lebensmitteln, Fourage ꝛc. Reserviren, zurückbehalten. Resolut, entschlossen, dreist. Respekt, Hochachtung Ehrerbietung. Retraite (Reträte), das Signal mit der Trompete, welches dem Kavalleristen Abends befiehlt, sich in sein Quartier (Kaserne) zu begeben Zapfenstreich heißt das Signal bei der Infanterie. Revidiren, prüfen durchsehen. Revue (Rewüh) Musterung, Besichtigung. Rotte, nennt man aus zwei Gliedern den Vorder- und Hintermann.

Schema, Muster, Vorbild. Separat, abgesondert, besonders. Signal, ein durch die Trompete, das Horn oder die Trommel mitgetheilter Befehl.

Tete (Tähte), Spitze, die vorderste Abtheilung einer Kolonne oder der vorderste Mann einer Abtheilung. Transportiren, fortschaffen, übertragen. Trupp, eine Abtheilung Soldaten, die kleiner ist, als eine Eskadron. Truppe, eine größere Abtheilung Soldaten.

Uniform, gleichartige Bekleidung. Utensilien, Geräthe.

Visitiren, Durchsuchen.

Zug, eine Unterabtheilung einer Eskadron. Jede Eskadron hat 4 Züge.

---

2. Rezepte.

(Nach den Angaben eines erfahrenen Wachtmeisters.)

Beilage 2.

Schwarze Wichse. 1250 Gramm gebranntes Elfenbein (Mohr), 1250 Gramm Runkelrübensyrup oder 1375 Gramm Mohrrübensaft, 1$^1/_{10}$ Liter Essig, 1$^1/_{10}$ Liter Wasser, 250 Gramm Thran, 250 Gramm Vitriol.

Die vier zuerst genannten Materialien werden gehörig mit einander durch Umrühren vermengt, dann wird der Thran dazwischen gerührt und zuletzt der Vitriol unter starkem, ununterbrochenem Umrühren dazu gesetzt.

Beilage 3.

Braune Wichse*). 66 Gramm ganz fein geschabtes Wachs in 33 Gramm Kienöl kalt aufgelöst und eine kleine Messerspitze fein geschabte Terra de Siena (sogenanntes Mahagonibraun) hinzugesetzt. — Nach der Anfertigung muß die Wichse 12 Stunden stehen, auch gut durcheinander gerührt werden. Da das Kienöl sich leicht verflüchtigt, muß man nicht zu viel Wichse mit einem Male anfertigen, auch ist sie vor der Luft zu bewahren.

Das Leder wird etwa alle Vierteljahr lauwarm mit Seife rein abgewaschen und in der Luft und im Schatten getrocknet. Wenn es noch nicht ganz trocken ist, wird es auf der Fleischseite mit der S. 298 angegebenen Schmiere gut eingeschmiert. Nachdem das Leder trocken ist, wird es auf der Haarseite geglättet, sodann wird ganz wenig Wichse darauf eingerieben, gut zertheilt und mit dem Handballen auseinander gerieben. Endlich wird das Leder gebürstet und dann gereifelt.

Das Einschmieren der Fleischseite geschieht wöchentlich 1 bis 2 Mal, das Wichsen der Haarseite nach Bedarf.

Beilage 4.

Verfahren beim Putzen der Lederhelme und Czapkas. Ungesalzene Butter mit etwas fein geschabter Kreide wird mittelst der Hand auf

---

*) Nur dann anwendbar, wenn das Leder etwas Glanz erhalten soll. — Für gewöhnliche Verhältnisse ist das Wichsen des braunen Lederzeuges verboten.

das Leder aufgetragen und dieses damit gerieben, wodurch der auf dem Leder befindliche Schmutz entfernt wird. Der Glanz wird durch Abreiben mit trockenen, wollenen Lappen und endlich mit einem seidenen Tuche hervorgebracht.

Man kann auch die Lederhelme ꝛc. mit schwarzem Wachs putzen. Das Wachs wird mittelst des Handballens ganz dünn auf einen wollenen Lappen aufgetragen und dann das Leder damit gerieben. Demnächst wird durch Reiben mit einem reinen wollenen und zuletzt mit einem seidenen Lappen der Glanz hervorgebracht.

Das Putzen mit schwarzem Wachs hat den Nachtheil, daß durch Regen leicht graue Flecke auf dem Leder entstehen.

Beilage 5.

Thonanstrich. 500 Gramm weißen Thon, 50 Gramm fein geriebene Kreide, 33 Gramm klein geschnittenes weißes Wachs in 1⅓ Liter Wasser so lange unter Umrühren gekocht, bis das Wasser eingekocht ist. — Nach dem Erkalten der Masse macht man Kugeln daraus, die an der Luft trocknen müssen.

Das Lederzeug wird mit diesen Kugeln naß, doch nicht zu dick, angestrichen. Nach dem Trocknen des Anstrichs kann man denselben mit einem Glättstein (Flasche) glätten.

Beilage 6.

Schmierlack. 500 Gramm gelbes Wachs, 750 Gramm Kienöl und 65 Gramm Kienruß.

Das Wachs wird klein geschnitten und in ⅔ des Kienöls kalt aufgelöst, die Masse wird zugedeckt und umgerührt, nachdem sich das Wachs aufgelöst hat.

Demnächst wird auf den Kienruß etwas Spiritus gegossen und derselbe angebrannt. Während des Abbrennens wird der Kienruß fortwährend umgerührt. Ist der Spiritus ausgebrannt, so wird der Kienruß auf einer Platte mit einem glatten Steine ganz fein gerieben.

Sodann wird das in Kienöl aufgelöste Wachs auf Kohlenfeuer gesetzt, wo es noch mehr und vollständig zergehen wird. Während dies geschieht, setzt man den präparirten Kienruß und das letzte ⅓ Kienöl zu, worauf man die Masse nochmals leicht aufkochen läßt.

Man muß hierbei mit dem Feuer höchst vorsichtig umgehen, indem leicht Unglück entstehen kann. So muß man über dem Feuer den Topf verbinden und darf mit keinem Licht oder keiner Lampe herankommen. Zu dem Kochen muß man sich eines eisernen Gefäßes, nicht eines irdenen, bedienen,

indem das Kienöl durch die Glasur leicht durchfrißt, durch den Thon dringt und dann sofort eine Entzündung erfolgt.

Wenn man die Masse vom Feuer genommen, so läßt man sie eine halbe Stunde stehen und rührt sie dann, bis sie ganz kalt geworden ist, da der Kienruß sich leicht zu Boden setzt.

Der Schmierlack wird mit dem Finger ganz dünn aufgetragen, so daß sich ein matter Glanz zeigt, dann muß der lackirte Gegenstand eine halbe Stunde in der Luft, — nicht in der Sonne, hängen und trocknen. Demnächst werden die Lacktheile mit einem möglichst großen Kork, der keine Unebenheiten haben darf, gehörig verrieben und zwar nach einem Strich, nach unten und nach oben, aber nicht quer. Wo der Lack etwa noch schmieren sollte, muß man sofort aufhören zu reiben und das völlige Trocknen abwarten.

Hat sich die Masse gut zertheilt und ist sie in das Leder eingedrungen, so wird der Gegenstand zuerst mit einem feinen Tuchlappen und dann mit einem seidenen Tuch nach dem Strich abgerieben.

Will man dem Gegenstaude einen besonders schönen Spiegelglanz geben, so muß man in das vorerwähnte seidene Tuch einige Tropfen Spiritus einträufeln und damit einmal überreiben. Doch darf dies nicht zu oft geschehen, weil die Politur sonst blind wird.

Der zu putzende Gegenstand muß vorher von allem etwa darauf haftenden Lack 2c. befreit, gehörig erweicht und mit Thran oder Talg eingeschmiert werden; doch ist auf die zu lackirende Seite nicht zu viel Fett aufzutragen.

Wenn der Gegenstand nicht ganz eben sein sollte, so muß dies durch Abreiben mit feinem Bimstein oder Ziegelmehl und Glätten mit einem Glättstein, einer Glaskugel oder Flasche erzielt werden.

Ein Beräuchern des Gegenstandes mit Kienholz, resp. ein Einbrennen des Wachses durch ein Bügeleisen ist dem Leder nachtheilig und verboten. Ueberhaupt muß bei der Anwendung des Schmierlacks darauf gesehen werden, daß das Leder weich bleibt und gehörig Nahrung behält

Vor dem Lackiren werden Gegenstände, bei denen es anwendbar ist, mit dem Reifelholze an den Rändern gereifelt und nach dem Lackiren die Reifel noch einmal nachgedrückt.

---

3. Schemas.

Beilage 7. Nationale eines Sergeanten siehe hinten.

Beilage 8.

(Auf halbem Bogen.)

Nationale

eines Königlichen Dienstpferdes der . . . ten Eskadron . . . ten Regiments.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.		9.	10.
Laufende Nr.	Nr. des Hauptbuchs.	Lieferungs-Jahr.	Namen des Pferdes.	Farbe und Abzeichen.	Geschlecht		Alter.	Größe.		Raçe und Abstammung.	Bemerkungen.
					Wallach.	Stute.	Jahr.	Fuß	Zoll		
1	1758	1868	Adele.	Rappe. Beide Hinter-fesseln weiß.	—	1	8	5	1	Preußisch. Vom Nedjek.	

Datum und Unterschrift.

Beilage 9.

Schema zur Kapitulations-Verhandlung.

Verhandelt Potsdam, den 14. Mai 1872.

Der Ulan Friedrich Pfannenschmidt, welcher bisher bei dem 3. Garde-Ulanen-Regiment seiner Militairpflicht durch 3jährigen Dienst genügt hat, will sich zum Weiterdienen verpflichten.

Derselbe erklärte zu diesem Behuf:

Ich bin am 17. Oktober 1849 zu Nauen, Kreis Westhavelland, Regierungsbezirk Potsdam geboren, evangelischer Religion, verpflichte mich hierdurch ausdrücklich zu einer ferneren einjährigen Dienstzeit und zwar vom 1. Oktober 1872 bis zum 1. Oktober 1873.

Ich versichere, daß ich zu diesem meinen eigenen freien Entschluß weder durch Versprechungen, noch durch Ueberredung veranlaßt worden bin, sondern denselben nach reiflicher Ueberlegung gefaßt habe.

Mir ist bekannt, daß meine sofortige Entlassung erfolgen darf, wenn meine Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes stattfinden sollte,

auch daß ich gegen meinen Willen am nächsten Entlassungstermin entlassen werden kann, wenn ich durch ein Kriegs- oder Standgericht zu einer Strafe von sechs Wochen Mittelarrest, oder zu einer höheren Strafe verurtheilt, oder wegen desselben Vergehens zum zweiten Male kriegs- oder standgerichtlich mit Militairarrest bestraft werde.

Indem ich mich diesen Bestimmungen hiedurch ausdrücklich unterwerfe, bitte ich:

zu dieser Kapitulations-Erklärung die höhere Bestätigung einzuholen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Pfannenschmidt.

a. u. s.

v. N.
Lieutenant und Beisitzer.

v. O.
Lieutenant und untersuchungsführender Offizier.

Beilage 10.

Für das mobile Verhältniß.

Brodquittung. Von einem geschlossenen Truppenkörper anzuwenden. Siehe Beilage 1 zum Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege vom Jahre 1867.

Beilage 11.

Für das mobile Verhältniß. Von einzeln marschirenden Mannschaften anzuwenden.

Brod- (Viktualien-) Quittung

des Husaren N. der 2. Eskadron 2. Schles. Husaren-Regts. Nr. 6.

für den 20., 21. und 22. . . . . . . 18 . .

Dienst-Verhältniß. Mit 2 erkrankten Pferden der 2. Eskadron 2. Schles. Husaren-Regts. Nr. 6 in N. zurückgeblieben.

Auf 3 Tage sind: 3 Brodportionen à 750 Gramm oder zwei Kilogramm zwei hundert fünfzig Gramm,

(Drei Viktualien-Portionen mit

Ein Kilogramm, hundert fünf und zwanzig Gramm Rindfleisch,

Sieben hundert fünfzig Gramm Erbsen,

Fünf und siebenzig Gramm Salz und fünf und siebenzig Gramm Kaffee in gebrannten Bohnen)
hierauf von . . . . . . richtig verabreicht worden.

N, den N.

Husar der 2. Eskadron 2. Schles. Husaren-Regts. Nr. 6.

Bemerk. Quittungen über Brod und Viktualien werden getrennt ausgestellt.

Beilage 12.

Für das mobile Verhältniß.

Quittung über Mundverpflegung. Von einem geschlossenen Truppenkörper anzuwenden. Siehe Beilage 7 zum Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege vom Jahre 1867.

Beilage 13.

Für das mobile Verhältniß.

Quittung über empfangene Mundverpflegung.

(Von einzeln marschirenden Mannschaften anzuwenden.)

N. Eskadron N Husaren-Regiments.

Unteroffizier N. mit 1 Husar kommandirt zum Arrestaten-Transport.

Auf dem Marsche von N. nach N. sind von der Kommune . . . . .

zwei Mundportionen

vollständig (beziehungsweise mit Ausschluß des Brodes ꝛc.) hierauf gewährt worden.

N. . . . . . .

N.

Unteroffizier der ꝛc. Eskadron ꝛc. Husaren-Regiments.

Beilage 14.

Für das mobile Verhältniß.

Quittung über Fourage. Von einem geschlossenen Truppenkörper anzuwenden. Siehe Beilage 3 zum Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege vom Jahre 1867.

Beilage 15.

Für das mobile Verhältniß.

Fourage-Quittung

(Von einzeln marschirenden Mannschaften anzuwenden.)

2c. Eskadron 2c. Kürassier-Regiments Nr. . .

für den . . ten . . . . 18 . .

Dienstverhältniß: Der Unteroffizier N. ist mit 1 Kürassier, kommandirt zum Arrestaten-Transport.

Auf dem Marsche von N. nach N. sind dem Unterzeichneten 2 Rationen à 5650 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu, 1750 Gramm Stroh mit:

eilf Kilogr. drei hundert Gramm Hafer,
drei Kilogramm Heu und
drei Kilogramm fünfhundert Gramm Stroh

aus dem Magazin N. N. hierauf richtig verabreicht worden.

N. N. . . . . .

N. N.
Unteroffizier der 2c. Eskadron
2c. Kürassier-Regts. Nr. . .

Bemerk. Erfolgt die Gewährung des Hafers nach Maaß, so wird danach quittirt.

Beilage 16.

Für das mobile Verhältniß.

Quittung über Viktualien. Von einem geschlossenen Truppenkörper anzuwenden. Siehe Beilage 5 zum Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege vom Jahre 1867.

Bemerk. Für einzeln marschirende Mannschaften siehe vorstehend Beilage 11.

Beilage 17.

Für das Friedens-Verhältniß.

Quittung über Vergütigung für verabreichte Marschverpflegung.

(Gewöhnlich nur von geschlossenen Truppenkörpern ꝛc. anzuwenden.)

Quittung

der Gemeinde N. N. über gezahlte Vergütigung für die laut Marschroute der Königl. Regierung zu N. vom . . . . verabreichte Marschverpflegung.

1	2	3	4	5			6
Bezeichnung der Truppentheile, welchen die verpflegten Soldaten angehören.	Zahl der Köpfe.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Portionen.	Die Verpflegung ist bezahlt à Portion 5 Sgr. mit			Bemerkungen.
				thlr.	sgr.	pf.	
		März 1872 17. 18.					
1. Eskadron 3. Garde-Ulanen-Regts. . . .	127	2 Tage	254	—	—	—	
3. Eskadron 2. Garde-Dragoner-Regts. . . .	5	desgl.	10	—	—	—	
			264	44			

Vier und vierzig Thaler sind von dem Kommandoführer, Rittmeister N.. an die Gemeinde N. baar und richtig gezahlt worden.

N. . . . .

Der Gemeinde-Empfänger.

(Siegel.) N.

Gesehen
der Gemeinde-Vorstand.
N.
Bürgermeister.

Bemerk. Kann wegen Mangels an Gelde die Marschverpflegung nicht gezahlt werden, so fällt Rubrik 5 fort, und daß die Bezahlung nicht erfolgt ist, wohl aber mit 5 Sgr. pro Portion zu zahlen gewesen wäre, wird in dem Schluß der Quittung ausgesprochen.

Zu Beilage 17.

Gegenbescheinigung des Truppentheils.

(Falls die Gemeinde sie verlangt)

In ganz gleicher Weise wie vorstehend.

Kopf.

Bescheinigung

des Unterzeichneten über die von der Gemeinde N. laut Marschroute der Königlichen Regierung zu N. vom . . . . . erhaltene Marschverpflegung.

(Schluß.)

Nicht mehr oder weniger als: vier und vierzig Thaler sind der Gemeinde N. von dem unterzeichneten Kommandoführer gezahlt worden.

N. . . . . .

(Siegel) N.
Rittmeister und Eskadron-Chef,
Kommandoführer.

Beilage 18.

Für das Friedens-Verhältniß.

Quittung über Vergütigung für verabreichte Marschverpflegung.

(Von einzelnen Empfängern anzuwenden.)

Quittung

Auf Grund der Marschroute der Königl. Kommandantur zu N. vom . . . . . sind am 3. und 4. August c., also auf 2 Tage,

1 Unteroffizier und 3 Dragoner von der 1sten Eskadron und
7 Dragoner von der 4ten Eskadron des Neumärkischen Dragoner-Regiments Nr. 3,

zusammen 11 Mann auf 2 Tage mit 22 Portionen verpflegt worden, wofür die Vergütigung, à 5 Sgr. pro Portion, mit 3 Thalern 20 Sgr,
„drei Thalern zwanzig Silbergroschen
an die unterzeichnete Gemeinde bezahlt ist.

N. . . . .

Der Gemeinde-Empfänger
(Siegel) N.

Gesehen
der Gemeinde-Vorstand
N.
Bürgermeister.

Gegenbescheinigung.

(Falls die Gemeinde sie verlangt.)

Auf Grund der Marschroute ꝛc.
wie oben bis
„drei Thalern zwanzig Silbergroschen"
von dem Unterzeichneten an die Gemeinde N. bezahlt ist.
N. . . . .

N
Unteroffizier im Neumärkischen
Dragoner Regiment Nr. 3.

Bemerk. Die Quittungen sind von den Gemeinde-Vorständen resp. von den Servis Deputationen auszustellen. Quittungen von Gemeinde-Empfängern müssen von dem Gemeinde Vorstande visirt sein. Unterkreuzt ein des Schreibens unkundiger Gemeinde-Vorstand die Quittung, so soll das Zeichen von einem Offizier (in Ermangelung eines solchen von einer nicht direkt betheiligten Militairperson) beglaubigt und zugleich die erfolgte Auszahlung der quittirten Summe noch besonders bescheinigt werden. — Bei Verhinderung eines Dorfschulzen kann über Beträge unter 5 Thalern ein Gerichtsmann, bei größeren Summen müssen zwei Gerichtsmänner quittiren. — Alle Quittungen, welche Civil-Behörden ꝛc. den Truppentheilen ausstellen, müssen mit dem Dienstsiegel versehen sein; — wird ausnahmsweise ein solches nicht geführt, so ist dies in der Quittung auszusprechen. — Die Quittungen, welche Truppen- (Kommando-) Führer ausstellen, sind ebenfalls, insofern der Aussteller mit einem Dienst- sonst mit einem Privatsiegel versehen ist, zu untersiegeln.

Beilage 19.

Für das Friedens-Verhältniß.

Quittung über empfangene Marsch-Fourage.

(Gewöhnlich nur von geschlossenen Truppenkörpern anzuwenden.)

Quittung

der 2c Eskadron Königlichen 2c. Regiments über die auf dem Marsche von N nach N von der Gemeinde N. N. empfangenen Rationen, laut Marschroute der Königlichen Regierung zu N. vom 2c. . . . 18 . .

Bezeichnung der Truppentheile, für welche empfangen ist.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Etatsmäßige Nationen. 5250 Gr. Hafer. 1500 Gr. Heu. 1750 Gr. Stroh.	4900 Gr. Hafer 1500 Gr. Heu. 1750 Gr. Stroh.	4500 Gr. Hafer. 1500 Gr. Heu. 1750 Gr. Stroh.	Bemerkungen.
1. Eskr. 2c. Husf.-Regts. Nr. 2c.	Rittm. v. A.	18 . . Mai 3. 4.	—	—	6	
desgl.	Pr.-Lt. v. B.	desgl.	—	—	4	
desgl.	Sec.-Lt. v. C.	desgl.	—	—	4	
desgl.	115 Dienstpferde	desgl.	—	—	230	
3. Eskdr. 2c. Kürassier-Regts. Nr. 2c.	4 Dienstpferde	desgl.	8	—	—	
1 Eskdr 2c. Ulanen-Regts. Nr. 2c.	Sec.-Lt. v. D.	desgl.	—	4	—	
desgl.	1 Dienstpferd	desgl.	—	2	—	
	Summa	. . .	8	6	244	

	Hafer Ctr.	Hafer Kilogr.	Hafer Gr.	Heu Ctr.	Heu Kilogr.	Heu Gr.	Stroh Ctr.	Stroh Kilogr.	Stroh Gr.
Vorstehende 8 Rationen à 5250 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh	—	42	—	—	12	—	—	14	—
6 Rationen à 4900 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh	—	29	400	—	9	—	- -	10	500
244 Rationen à 4500 Gr. Hafer, 1500 Gr Heu, 1750 Gr. Stroh	21	48	—	7	16	—	8	27	—
	23	19	400	7	37		9	1	500

geschrieben

geschrieben ꝛc.
sind von der Gemeinde N. N. hierauf richtig verabfolgt worden, worüber hiermit quittirt wird.

N. N. . . . . .

(Siegel) N. N.
Rittmeister und Eskadron-Chef im
ꝛc. Husaren-Regiment Nr ꝛc.

Bemerk. 1. Wo auf dem Marsche der Hafer nach Maaß ausgegeben wird, wird danach quittirt.

2. Sind Rationen gegen Bezahlung zu erheben, so wird die diesfällige Rubrik als Nr. 5 eingeschoben und außerdem am Schluß der Quittung bescheinigt, daß die tarifmäßige Vergütigung für die Rationen gegen Bezahlung an die Kasse des ꝛc. Regiments erfolgt ist.

Beilage 20.

Für das Friedens-Verhältniß.

Quittung über empfangene Marsch-Fourage.

(Von einzelnen Empfängern anzuwenden.)

3. Eskadron 1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1:
Unteroffizier N. N. mit 1 Husar und 2 Dienstpferden.
Kommandirt zum Pferde-Empfang nach N. N.

Auf dem Marsche von N. nach N. sind dem Unterzeichneten auf Grund der Marschroute der Königlichen Regierung zu N. vom ꝛc. 18 . .

2 Rationen à 4500 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu, 1750 Gramm Stroh pro 10. d. Mts. mit überhaupt
Neun Kilogramm Hafer,
Drei Kilogamm Heu und
Drei Kilogramm fünfhundert Gramm Stroh
von der Kommune N. N. verabfolgt worden, worüber diese Quittung.

N. N. . . . . . .

N. N.
Unteroffizier der 3. Eskadron des
1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1.

Bemerk. Wie Bemerk. 1 ad Beilage 18.

Zusätze bezüglich Quittungen für das Friedens-Verhältniß.

Die Schemas zu den nachfolgend (für das Friedens-Verhältniß) aufgeführten Quittungen finden sich in den Beilagen zu dem Reglement über

die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom Jahre 1858, und in den Nachträgen dazu vom Jahre 1867 und 1871:

Brod-Quittung (von geschlossenen Truppenkörpern) Beil. 3, Nachtrag.

Brod-Quittung (von einzelnen Empfängern) Beil. 4 und 5.

Fourage-Quittung (von geschlossenen Truppenkörpern in der Garnison) Beil. 8, Nachtrag.

Fourage-Quittung (von einzelnen Empfängern in der Garnison) Beil. 7 und 8.

Viktualien-Quittung (von geschlossenen Truppenkörpern) Beil. 9 u. 10.

Beilage 21.

Quittung über gezahlte Vorspann-Vergütigung.

Auf dem Marsche eines (Remonte-, Rekruten- 2c) Kommandos des N. Regiments von N. nach N. ist laut, auf Requisition des Königlichen General-Kommandos . . ten Armee-Korps ausgestellter Marschroute der Königlichen Regierung zu N. (Nr. und Datum der Marschroute) und auf Grund eines Attestes des Kreisphysikus Dr. N., ein . spänniger Wagen (Karren) (zur Fortschaffung von . . Kranken) von der Stadt (Gemeinde) N. dato zur Abfuhre auf . . Meilen von N. nach N. gestellt, wofür von dem Kommandoführer, Unteroffizier N., die vorgeschriebene Vergütigung von 7 Sgr. 6 Pf. (einspännig 11 Sgr. 3 Pf.) pro Pferd und Meile mit

. . . Thlr. . . Sgr. . . P.,

geschrieben . . . .

bezahlt ist, worüber diese Quittung.

N., den . . ten . . . . . . 18 . .

Gesehen. Der Gemeinde-Empfänger

Der Gemeinde-Vorstand. (Siegel) N.

N.

Bürgermeister.

Bemerk. 1. Wird ein Gegenschein verlangt, so wird derselbe ausgestellt, wie Beilage 17 angegeben ist.

2. Mit einem 1spännigen Wagen oder Karren sind fortzuschaffen 7 $^1/_2$ Ctr. (375 Kilogr.)

=	2	=	=	sind fortzuschaffen	10 Ctr.	(500 Kilogr.)
=	3	=	=	= =	15 =	(750 =
=	4	=	=	= =	20 =	(1000 =

durch ein Vorlegepferd sind fortzuschaffen 5 Ctr. (250 Kilogr.)

Wo Pferde fehlen, werden 3 Ochsen für 2 Pferde gerechnet.

Sind Kranke nicht auf Effektenwagen fortzuschaffen, so kann bis zum nächsten Militair-Lazareth requirirt werden:

für 1—2 Kranke ein 1spänniger Wagen oder Karren,
= 3—5 = = 2 = =
= 6—8 = = 4 = =

(Der Vorspänner ist seinerseits verpflichtet, innerhalb des regulativmäßigen Gewichts jede Zahl von Kranken zu transportiren.

Beilage 22.

Schema zum Strafbuch.

Namen, Charge, Heimath und Tag des Diensteintritts des Bestraften.	Tag des Straf-befehls.	Ursache der Bestrafung.	Die verfügte Strafe hat bestanden in:	Durch wen die Strafe verfügt ist.	Bemerkung.
Husar August Busse aus Halle. In Dienst getreten am 1sten Oktober 1868.	15te August 1869.	Malpropretät im Anzuge.	1 Strafparadiren.	Eskadron-Chef.	
Derselbe.	16te September 1869.	Trunkenheit außer Dienst.	3 Tage Mittel-Arrest.	Regiments-Kommandeur.	Vollzogen.
Derselbe.	17te April 1870.	Diebstahl.	8 Tage strengen Arrest, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, Verlust des National-Militair-Abzeichens.	Standrechtliches Erkenntniß.	Vollzogen.
Der Husar Busse ist am 1sten Oktober 1871 zur Reserve entlassen.					

Bemerkungen. 1. Das Strafbuch wird nach dem Alphabet angelegt. Jeder Mann, der überhaupt bestraft wird, erhält seine Seite in demselben. Die Strafen des Mannes werden der Zeitfolge nach eingetragen. Bei Entlassung des Mannes wird das Straf-Register desselben abgeschlossen.

2. In die Führungszeugnisse, welche bei Entlassung aus dem Dienst oder bei Nachsuchung einer Civilversorgung während der aktiven Dienstzeit ertheilt werden, und in die Ueberweisungs-Nationale bei Entlassungen sind außer den gerichtlichen Strafen nur aufzunehmen: alle im letzten Dienstjahre erlittenen Arreststrafen und aus den vorangegangenen beiden Dienstjahren diejenigen Arreststrafen, welche das

Strafmaaß von 8 Tagen gelinden, 5 Tage mittleren und 3 Tage strengen Arrest überschritten haben.

Vollständige Auszüge aus den Strafbüchern dürfen nur bei gerichtlichen Untersuchungen, sowie bei Versetzungen und Kommandirungen von einem Truppentheil zum andern ausgefertigt werden.

Aeußerer Titel:
Kammerbuch der . . ten Eskadron
. . ten Regiments.

Fol. . . .

Laufende Nummer.	Datum.	Es sollen vorhanden sein [3]).
1.	—	Für die Kriegsstärke der Eskadron . . .
2.	—	Für die Ersatz-Eskadron . . . .
3.	—	Für Lazarethgehülfen . . . .
4.	—	Für Stabsordonnanzen . . . .
5.	—	Für Trainsoldaten . . . .
		Summa . . .
		Einnahme:
	11/12 71	Bestand . . .
1.	3/2 72	Laut Regimentsbefehl . . . .
2.	—	Aus der 1sten und 2ten Garnitur . . .
3.	15/3 72	Laut Regimentsbefehl . . . .
4.	—	Aus der 1sten Garnitur . . . .
		Summa . . .
		Ab: Ausgabe . . .
		Bestand bei der Musterung 14/6 72 . .
		Zusatz [4]).
		Hierzu treten: Zu den Soll-Beständen zählende, im Gebrauch der Mannschaften befindliche Stücke . . . . . .
		Summa . . .

[1]) Kann auch als Schema für ein Regiments-

[2]) Es sind hier beispielshalber nur A. Groß-

B. Ausrüstungsstücke. — C.

[3]) Der Sollbestand wird im Kammerbuch nur

[4]) Dieser Zusatz wird nur dann gemacht, wenn

Ausgabe. Fol. . . .

A. Groß-Montirungsstücke.

Drillich-jacken.		Hals-binden.		Reithosen.			Stall-hosen.		Mäntel.		Tuchhandschuhe.	Lederhandschuhe für Unteroffiziere.	Ohrenklappen.
I.	II.	I.	II.	I.	II.	III.	I.	II.	I.	II.			
Garnitur.		Garnitur.		Garnitur.			Garnitur.		Garnitur.		Paar.	Paar.	Paar.
40	—	—	—	150	150	—	—	—	—	—	—	—	—
—	40	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	18	—
—	—	150	—	—	—	—	40	—	25	—	—	—	—
—	—	—	150	—	—	—	—	40	—	25	60	—	40
40	40	150	150	150	150	150	40	40	25	25	60	18	40

Druckfehler und Berichtigungen.

S. 6 Z. 14 v. o. statt: „und“ lies „oder“.
„ 7 „ 11 v. o. statt: „anzuordnen“ lies „anzuwenden“.
„ 7 „ 7 v. u. statt: „seinem“ lies „seinen“.
„ 14 „ 12 v. o.: Die Garde-Landwehr besteht fortan aus 18 Bataillons, welche den Garde-Linien-Regimentern zugewiesen sind.
„ 17 „ 2 v. o. statt: „107“ lies „105“.
„ 17 „ 17 v. o statt: „456“ lies „465“.
„ 48 „ 6 v. u. statt: „Verpflegungs-Ansprüche“ lies „Versorgungs-Ansprüche“.
„ 107 „ 5 v. u. statt: „Gerichtsdienste“ lies „Garnisondienste“.
„ 132 „ 7 v. u. nach „sowie“ ist einzuschalten: „vor“.
„ 133 „ 17 v. u. statt: „Offiziere“ lies „Offizieren“.
„ 147 „ 7 v. o. statt: „Stellen“ lies „Ställen“.
„ 147 „ 17 v. o. statt: „dienstmäßigen“ lies „dienstmäßigem“.
„ 157 „ 2 v. o. statt: „Jemand“ lies „Niemand“.
„ 164 „ 2 v. o. statt: „Bleistift“ lies „Speichel“.
„ 167 „ 16 v. u statt: „lang“ lies „hoch“.
„ 171 „ 7 v. u. statt: „mindestens 3 Fuß“ lies „etwa 1 Meter“.
„ 215 „ 4 v. o. statt: „3, die andern 6 Ellen“ lies „die eine 2, die andere 4 Meter“.
„ 216 „ 12 v. o. statt: „$10^1/_2$ Fuß“ lies „$3^4/_{10}$ Meter“.
„ 237 „ 12 v. o. statt: „schöner“ lies „schönster“.
„ 240 „ 7 v. o. statt: „2 Fuß“ lies „$^2/_3$ Meter“.
„ 264 „ 3 v. u. statt: „ihn“ lies „ihm“.
„ 279 „ 7 v. o statt: „dicht“ lies „nicht“.
„ 307 „ 10 v. u. statt: „diesen“ lies „diesem“.
„ 309 „ 8 v u. statt: „verschiede“ lies: „verschiedene“.

S. 322 Z. 5 v. u statt: „fest“ lies „tapfer“.
„ 324 „ 11 v. u. statt: „Punkt“ lies „Piket“.
„ 331 „Die Signaturen der Spitze u. der Nachspitze sind wie folgt anzugeben:

• •   •
• Spitze.   • Nachspitze.“
•   • •

„ 339 „ 16 v. o. soll es heißen: „Sie marschirt derartig, daß zwei Mann vorausreiten, der dritte folgt und ein Unteroffizier als Führer und als Verbindung mit dem Vortrupp in einiger Entfernung folgt.

Die drei voraus Reitenden haben die in Ruh befindliche Schußwaffe auf die Lende gesetzt ꝛc. Der Führer hat das Gewehr auf, das Pistol in Hang“

„ 343 „ 1 v. u. statt: „ihm“ lies „ihr“.
„ 348 „ 11 v. o. soll es heißen: „Die Spitze (Nachspitze). Hinter dem Nachtrupp marschirt in angemessener Entfernung die Spitze, in ähnlicher Gliederung, wie zu Seite 339 angegeben ist, also zunächst am Feinde zwei Mann, dann ein dritter Mann und in einiger Entfernung als Führer ein Unteroffizier.“
„ 388 „ 4 v. o. statt: „Petrouillen“ lies „Patrouillen“.
„ 399 „ 7 v u. statt: „bient“ lies „dient“.
„ 408 „ 14 v. o. statt: „des“ lies „der“.
„ 428 „ 7 u. 8 v. o. statt: „1 1/10 Liter und 1 1/10 Liter“ lies „9/10 Liter und 6/10 Liter“.

Druck von E. S. Mittler und Sohn, Wilhelmstraße 122.